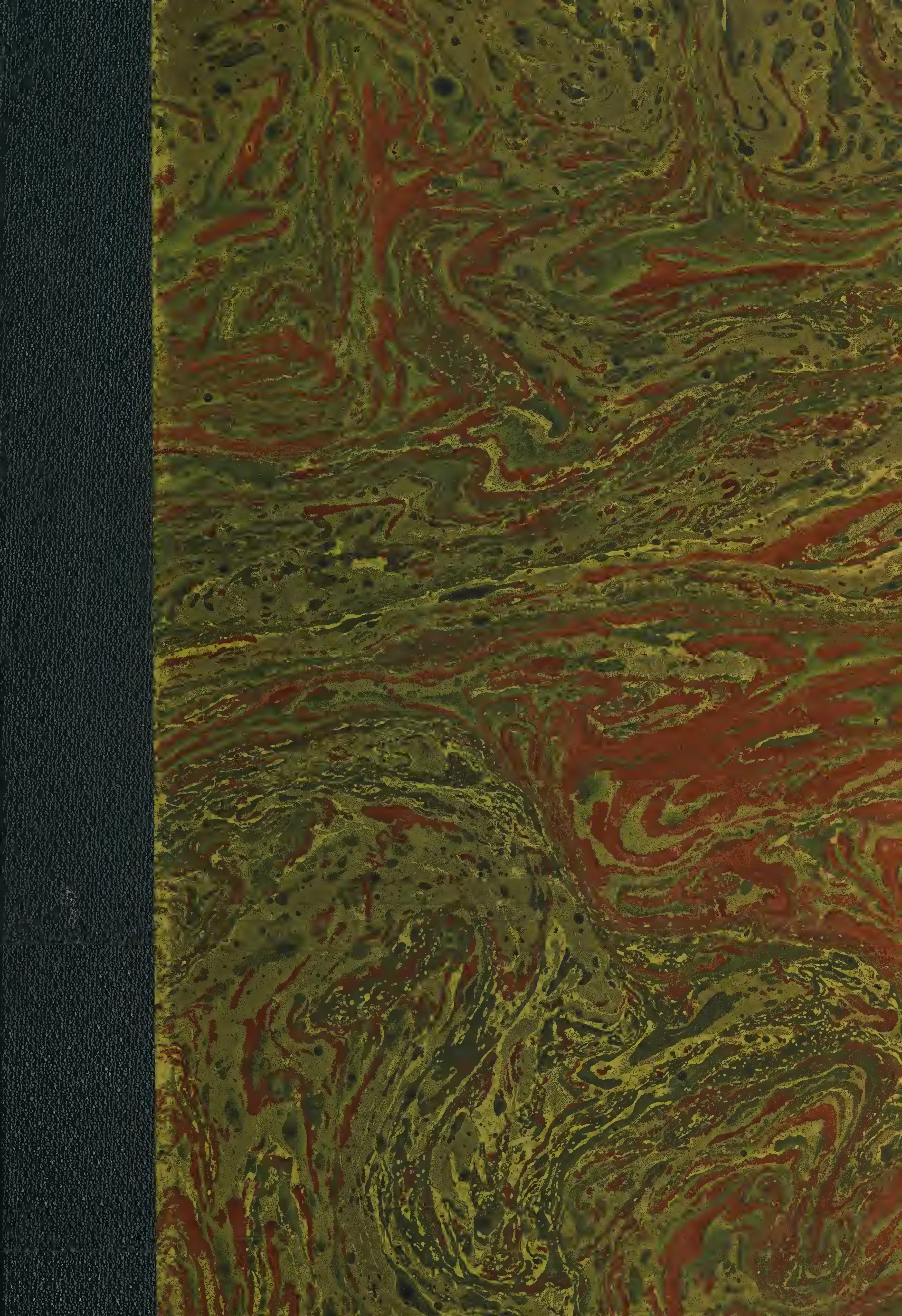




Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Sechsunddreissigster Band.

Zürich.
Beer & Cie.
vorm. Fäsi & Beer
1911.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 65. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Lausanne am 5. und 6. September 1910.

Erste Sitzung.

Montag den 5. September, Abends 7 Uhr,
im Casino.

(Anwesend circa 40 Mitglieder und Gäste.)

1. Der Präsident begrüsst die Anwesenden.
2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:
   Professor *Emilio Bonta,* Locarno.
   Éd. Burnet, Genf.
   Dr. *Anton Gisler,* Professor, Cur.
   Dr. *Joh. Peter Kirsch*, Professor, Freiburg.
   Dr. *W. Meyer,* Bibliothekar, Freiburg.
   Dr. *Karl Roth,* Basel.
   Charles Schnetzler, Pasteur, Cormoret.
   Dr. *Eduard Wymann,* Staatsarchivar, Altorf.
   Dr. *Alfred Zesiger,* Bern.

3. Ueber die Jahresrechnung 1909 referirt der vom Gesellschaftsrath bestellte zweite Revisor Favre. Sie wird mit Dank gegen den Quästor Vischer genehmigt.

Die Hauptposten sind folgende:

Laut Abrechnung für 1908 betrug das Vermögen incl. dem historischen Fonds			Fr. 20257. 83
Hiezu kommen:			
Bundesbeitrag	Fr. 7000. —		
Mitgliederbeiträge	» 2590. —		
Zinseingänge	» 824. 70		
Anzeiger-Abonnement . . .	» 234. 55		
und aus Verkauf einzelner Nummern des Anzeigers . .	» 28. 70	Fr. 10677. 95	
abzüglich die Auslagen für:			
Quellen zur Schweizergeschichte	Fr. 637. 35		
Jahrbuch Bd. 34	» 3253. 80		
den Anzeiger	» 1364. 45		
Verwaltung	» 151. 80	» 5407. 40	
Zunahme			» 5270. 55
Vermögensbestand per 31. December 1909 . . .			Fr. 25528. 38

4. Der Präsident erklärt, dass statutengemäss auf drei Jahre die Neuwahlen für den Gesellschaftsrath vorzunehmen sind und von den bisherigen P. Gabriel Meier aus Gesundheitsrücksichten demissionire; hiefür schlage der Gesellschaftsrath von Mülinen vor, der als Bibliothekar statutengemäss dem Vorstand angehören müsse.

Zu Stimmenzählern werden Martin und Gagliardi gewählt. Aus der Wahl gehen die bisherigen hervor, mit Ausnahme von P. Gabriel Meier, an dessen Stelle von Mülinen mit 22 von 29 Stimmen gewählt wird.

5. Ueber das Jahrbuch referirt der Präsident als Redaktor. Der Jahrgang 1910 — Band XXXV — wird Abhandlungen von Durrer, Hirsch, Gagliardi und Sieveking, sowie die durch die Redaktion zum Abdruck gebrachten durch Professor Grupe aus Buchsweiler eingereichten Schauenburgischen Actenstücke enthalten; für den folgenden Jahrgang seien grössere Abhandlungen von Bütler und Bähler in Aussicht.

6. Ueber die Quellen referirt Dierauer als Redaktor, dass Dr. Barth an der Einleitung zu der Correspondenz von Ochs arbeite.

Ueber den durch Gagliardi bearbeiteten Band über Waldmann referirt Schweizer als Redaktor, dass sieben Bogen im Druck seien und das ganze Manuscript nahezu vollendet sei.

7. Ueber die Publikation der vatikanischen Akten des 14. und 15. Jahrhunderts berichtet der Präsident, dass nach drei Sitzungen des Gesellschaftsrathes eine specielle Commission einen Vertrag mit dem Schweizerischen Katholischen Volksverein entworfen habe und die Mehrheit des Gesellschaftsrathes ihn zur Annahme empfehle, wie er auch vom Volksverein angenommen worden sei. Der Wortlaut ist folgender:

1. Die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz übernimmt auf ihre Rechnung die Herausgabe der bis anhin im Auftrag des Schweiz. Katholischen Volksvereins gesammelten Akten aus dem Vatikanischen Archiv gemäss Antrag Bernoulli und erklärt sich bereit, die begonnenen Arbeiten innerhalb der ihr zur Verfügung stehenden Mittel fortzusetzen und dabei in erster Linie den bisher bethätigten Arbeiter zu beschäftigen.
2. Zur Anordnung und Ueberwachung sowohl der vatikanischen Arbeiten als der Druckleitung der betreffenden Publikation wird aus der Allg. Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz ein Ausschuss ernannt.
3. Dem Schweiz. Kathol. Volksverein sind je 40 Exemplare der von ihm veranlassten und unterstützten Publikationen zu Handen der Subvenienten unentgeltlich zu verabfolgen.
4. Die Edition trägt den Titel: «Acta Pontificum Helvetica, bearbeitet von Dr. Rüegg, herausgegeben durch die Allg. Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz». Im Vorwort wird das Nöthige über Veranstaltung und Vorbereitung der Edition mitgeteilt.
5. Gegenwärtiger Vertrag tritt sofort nach erfolgter Genehmigung durch die Allg. Geschichtforschende Gesellschaft einerseits und den Schweiz. Katholischen Volksverein anderseits in Kraft.

Nach Empfehlung durch Bernoulli wird der Vertrag genehmigt und die Bestellung des überwachenden Ausschusses dem Gesellschaftsrat überlassen.

8. Ueber den Wegweiser teilt der Präsident mit, Barth hoffe ihn 1911 im Drucke erscheinen zu lassen.

9. Zum Anzeiger ist durch den Redactor Plüss eine Generalübersicht der zwanzig letzten Jahrgänge ausgearbeitet.

10. Für die nächste Jahresversammlung wird nach Antrag des Gesellschaftsrathes Zürich festgesetzt.

Der Versammlung wurde während der Sitzung als «Notices dédiées à la Société générale d'histoire suisse par la Société d'histoire romande» überreicht: Jean Baptiste Plantin et sa famille. Par B. Dumur — Les châteaux épiscopaux de Lausanne. Par Maurice Reymond.

Darauf folgte von 9 bis gegen 11 Uhr im Palais de Rumine ein von Projektionen begleiteter Vortrag von Dr. Näf über das Schloss Chillon.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 6. September, Vormittags 10 Uhr, im Schloss Chillon.

(Anwesend circa 120 Mitglieder und Gäste.)

Die in französischer Sprache gehaltene Eröffnungsrede des Präsidenten knüpft an die in Lausanne 1876 geschehene Versammlung der Gesellschaft an und feiert hauptsächlich die Verdienste des waadtländischen Historikers Vulliemin, in dem sich die Bestrebungen der schweizerischen Historiker deutscher und französischer Zunge in schönster Weise vereinigt zeigen. Dann gedenkt der Präsident der in diesem Jahr verstorbenen Mitglieder: Professor Hilty, Verlagsbuchhändler Dr. Huber, Riggenbach-Iselin, Kübler, Lory, Caviezel, Michely.

Es folgt der Vortrag von Prof. *Gilliard:* Seigneurs et paysans dans la paroisse de Montreux. Daran schliesst sich eine Besichtigung des Schlosses, sowie das Banket in der Salle de Justice.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Aubert, H. V., Crassier.
Bähler, Ed., Pfarrer, Thierachern.
Barbey, Maur., Montreux.
van Berchem, Victor, Genf.
Bernoulli, Dr. *Joh.*, Bern.
de Blonay, P.
Borgeaud, Charl., Genf.
Bourgeois, G. A., Vaud.
Bridel, Georg Ant., Lausanne.
Broillet, Archit., Freiburg.
Bugnion, Charl. Aug., Vaud.
Burnand, Aug., Vaud.
Burnat, Ern., Vevey.
Burnat, Eug., Vevey.
Cart, W., Prof., Lausanne.
de Chambrier, Jam., Neuchâtel.
Chatelenat, Dr., Veytaux.
Conrad, P., Reg.-Rath, Aarau.
Couvreu, Al., Corsier.
Cuche, Jul., Dr., La Chaux-de-Fonds.
Dierauer, Joh., Stadtbibliothekar, St. Gallen.
de Diesbach, M., Freiburg.
Dubochet, Ed., Territet.
Dubois, Fred. Th., Bibliothécaire, Freiburg.

Dübi, Dr. *H.,* Bern,
Dupraz, E., curé, Vaud.
Durrer, Dr. *Rob.,* Stans.
Dutoit, Em., Lausanne.
Dwight, J. J., England.
Dwight, Sally, England.
Erb, Dr. *Aug.,* Redactor, Bern.
Favey, G., Lausanne.
Favre, Ed., Dr. phil., Genf.
Fueter, Dr. *E.,* Zürich.
Gagliardi, Dr. *E.,* Zürich.
Gardy, Fréd., Genf.
Gautier, Luc., Genf.
Gilliard, Charl., Prof., Lausanne.
Godet, Marc., Bern.
de Grosriez, Fernand, Genf.
Guilland, A., Professor, Zürich.
Guisan, Dr. *E.,* Lausanne.
Hegi, Dr. *Friedr.,* Zürich.
Jeanjaquet, Jul., Neuchâtel.
Jordan, Dan., Lausanne.
Jung, P. E., Kant.-Buchhalter, Bern.
Maillefer, Paul, Prof., Lausanne.
de Mandrot, La Sarraz.
Martin, Dr. *Paul,* Archiviste, Genf.
Meyer von Knonau, G., Prof., Zürich.
Meyer-Zschokke, L., Aarau.
Meylan-Faure, H., Prof., Lausanne.
de Montet, Alb., Vevey.
Morax, René, Morges.
Mottaz, Eug., Lausanne.
von Mülinen, W. Fr., Bern.
van Muyden, B., Lausanne.
Nabholz, Dr. *Hans,* Zürich.
von Öchelshauser, R., Prof., Karlsruhe.

Oechsli, W., Professor, Zürich.
du Pasquier, A., Neuchâtel.
Pétiet, René, Vaud.
Pfister, Chr., Lausanne.
Pinking, Sir Horace and Lady, England.
de Pury-de Watheville, A., Neuchâtel.
de Rodt, G., Vaud.
Schnetzler, Ch., Pasteur, Cormoret.
Schweizer, P., Prof., Zürich.
Secretan, Eug., Lausanne.
Sokolnicki, Mich., Russland.
Stern, Alfr., Prof., Zürich.
Taverney, A., Prof., Lausanne.
Türler, H., Prof., Bern.
Vischer, Dr. *W.,* Basel.
Vulliemin, Charles, Lausanne.
Wartmann, Dr. *W.,* Zürich.
de Weiss, E. Neuchâtel.
Werner, Dr. *J.,* Zürich.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 30. Juni 1911.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1910 bis 1913.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).

Alb. Burckhardt-Finsler, Professor, in Basel, Vice-Präsident (seit 1895).

Wilh. Vischer, Dr. jur., in Basel, Quästor (seit 1907).

P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).

W. Fr. von Mülinen, Professor, in Bern, Bibliothekar (seit 1910).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Joh. Dierauer, Professor, in St. Gallen (seit 1904).

Max von Diesbach, Kantonsbibliothekar, in Freiburg (seit 1903).

G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).

Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).

Gust. Tobler, Professor, in Bern (seit 1904).

Ehrenmitglied des Gesellschaftsrathes.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (seit 1876, Ehrenmitglied seit 1904).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* in Regensberg. 1894.

Bachmann, Dr. *A.,* Professor an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1895.

Bär, Dr. *Emil,* in Zürich-Hottingen. 1894.

Barth, Dr. *Hans,* zweiter Stadtbibliothekar, in Zürich-Riesbach. 1898.

Baumberger, Georg, Redactor, in Zürich-Riesbach. 1910.

Beer, Robert, Verlagsbuchhändler, in Zürich. 1911.

Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1881.

Burckhardt, Dr. *Felix,* dritter Stadtbibliothekar, in Zürich-Riesbach. 1907.

Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1901.

Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Zürich-Riesbach. 1889.

Escher, Arnold, Dr. jur., Privatdocent an der Universität, in Zürich. 1906.

Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.

Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, Zürich-Enge. 1868.

Escher-Züblin, Victor, in Zürich-Enge. 1904.

Flach, Dr. *Heinr.,* Professor am Seminar, in Küssnach. 1909.

Fueter, E., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1903.

Gagliardi, Dr. *E.,* in Oerlikon. 1906.

Grellet, Jean, in Zürich-Fluntern. 1900.

Gubler, Ferdinand, Lehrer, in Altstetten. 1909.

Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1897.

Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.

Häne, Joh., Dr. phil., Professor am Gymnasium, Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1894.

Hahn, Emil, Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1911.

Hauser, Dr. *Kasp.*, Lehrer, in Winterthur. 1897.
Hegi, Dr. *Friedr.,* zweiter Staatsarchivar, in Zürich-Enge (Redactor des «Anzeigers»). 1905.
Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.
Hoppeler, Dr. *Robert,* in Zürich (Redactor des «Anzeigers»). 1893.
Hünerwadel, Dr. *Walther,* in Winterthur. 1900.
Hunziker, Dr. *Rudolf,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1905.
Lessing, Dr. *Kurt,* in Zürich-Riesbach. 1911.
Markwart, Dr. *O.,* Professor am Gymnasium, in Zürich-Enge. 1891.
Meister, Dr. *Ulrich,* Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Zollikon. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Zürich-Fluntern. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* in Zürich-Hottingen. 1891.
Schmitt, H., Pfarrer, in Rheinau. 1909.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich-Riesbach. 1894.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich-Hottingen. 1879.
Stauber, E., Lehrer, in Zürich-Wollishofen. 1906.
Stelzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1873.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Bonn. 1895.
Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Zürich-Fluntern. 1888.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Zürich-Fluntern. 1890.
Wartmann, Willy, Dr. phil., in Zürich-Hottingen. 1908.
Werner, Dr. *Jakob,* zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Zürich-Fluntern. 1901.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1873.
Wirz, Joh. Georg, Dr. phil., in Zürich-Riesbach. 1909.
Zeller, Heinr., Dr. jur., in Zürich-Fluntern. 1899.
Zemp, Dr. *Jos.*, Vice-Director des Landesmuseums, in Zürich. 1893.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

53

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Lic. theol., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., in Bern. 1890.
Dübi, Dr. *Heinr.,* in Bern. 1872.
Erb, Dr. *August,* Redactor, in Bern. 1896.
Feller, Dr. *Richard,* Secundarlehrer und Privatdocent, in Bern. 1905.
Geiser, Karl, Dr. phil., Professor, Vorstand des kantonalen Wasserrechtsbureau's, in Bern. 1887.
Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.
Godet, Dr. *M.,* Director der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1909.
Grunau, Dr. *Gustav,* Buchdrucker, in Bern. 1904.
Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heil. Geist in Bern. 1877.
Jung, P. E., Kantonsbuchhalter, in Bern. 1907.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
König, Friedr., Arzt, in Schönbühl. 1910.
Lerch, Dr. *Ernst,* Gymnasiallehrer, in Bern. 1907.
Leupold, Dr. *E.,* Adjunct des schweizerischen Justiz-Departements, in Bern. 1909.
Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Gymnasium, in Biel. 1900.
von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern. 1887.
Rummel, Dr. med. *Hans,* Arzt, in Biel. 1910.
von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.
Schindler, Dr. *C.,* Gymnasiallehrer, in Bern. 1899.
Schnetzler, Charles, Pasteur, à Cormoret. 1910.
von Sprecher-Bernegg, Th., Oberst, Chef des Generalstabs. 1899.
Steck, Dr. *Rudolf,* Professor, in Bern. 1903.
Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.
Türler, Dr. *H.,* Professor, Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.

von Waldkirch, Eduard, Fürsprech, in Bern. 1910.
Wegeli, Dr. *Rud.,* Director des historischen Museums, in Bern. 1903.
Weissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zesiger, Alfred, Dr. phil., in Bern. 1910. 35

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, Dr. *J. L.,* Professor, in Luzern. 1866.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
von Segesser-Brunegg, Hans A., Secretär der schweizerischen Gesandtschaft, in Wien, Strohgasse. 1907.
Weber, P. X., Archivar, in Luzern. 1909. 8

Kanton Uri.

Wymann, Dr. *Eduard,* Staatsarchivar, in Altorf. 1910. 1

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Diebolder, Paul, Seminardirector, in Rickenbach. 1908.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878. 5

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Beichtiger, in Wil, Kt. St. Gallen. 1899.

von Matt, Hans, Buchhändler, in Stans. 1904.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 6

Kanton Zug.

Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Stadlin-Graf, Dr. *H.,* Regierungsrath, in Zug. 1904. 2

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Hätzingen. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
Castella, Dr. *Gaston,* Professor am Collegium, in Freiburg. 1911.
de Diesbach, Max, bibliothécaire cantonal, in Freiburg. 1888.
Ducrest, François, Professor, in Freiburg. 1903.
von Eggis, Adolf, Banquier, in Freiburg. 1906.
Kirsch, Dr. *Joh. Peter,* Professor, in Freiburg. 1910.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
Martin, Paul Edm., in Freiburg (Archiv). 1905.
Meyer, Dr. *W.,* Bibliothekar, in Freiburg. 1910.
Remy, Léon, in Bulle. 1905.
Schnürer, Dr. *Gust.,* Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 13

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Lechner, Dr. *Ad.,* Staatsschreiber, in Solothurn. 1906.

Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Präsident der Kunstcommission des städtischen Museums, in Solothurn. 1879. 6

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert.* 1878.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Dr. *Karl Chr.,* Regierungsrath. 1901.
Camenisch, Dr. *Karl,* Lehrer an der oberen Realschule. 1901.
Dürr, Emil, Dr. phil. 1908.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
Huber, Dr. *August,* Adjunct am Staatsarchiv. 1907.
La Roche, Franz, Dr. jur., in Innsbruck. 1904.
Lötscher, Dr. *Ulrich,* Reallehrer. 1905.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Professor. 1888.
Pfister, Dr. *Alex. Victor,* Lehrer. 1905.
Roth, Dr. *Karl.* 1910.

Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Professor. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., Regierungsrath, Professor. 1881.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer. 1899.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Dr. *Fritz.* 1907.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 37

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Barth, Dr. *Alb.,* in Schaffhausen. 1904.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Harder, Robert, Stadtrath, in Schaffhausen. 1908.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Lang, Dr. *Robert,* in Schaffhausen. 1909.
Utzinger, Dr. *Walter,* Gymnasiallehrer, in Schaffhausen. 1906.
Wettstein, Dr. *Walter,* Redactor, in Schaffhausen. 1906.
8

Kanton Appenzell.

Eugster, H., Nationalrat, in Speicher. 1897. 1

Kanton St. Gallen.

Arbenz, Dr. *E.,* Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Stadtbibliothekar, in St. Gallen. 1868.
Egli, Dr. *Joh.,* Professor, in St. Gallen. 1904.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.

Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Holenstein, Dr. *Th.,* Advocat, in St. Gallen. 1904.
Müller, Joseph, Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1905.
Nef, Dr. *W.,* Professor, in St. Gallen. 1907.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Ragaz. 1896.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 12

Kanton Graubünden.

Burtscher, Dr. *Fridolin,* Professor, in Cur. 1909.
Gisler, Dr. *Anton,* Professor, in Cur. 1910.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Fritz,* Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, Dr. *G.,* Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Pieth, Dr. *Friedr.,* Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 9

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, Dr. *S.,* Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892. 4

Kanton Thurgau.

von Greyerz, Dr. *Theod.,* Kantonsschullehrer, in Frauenfeld. 1909. 1

Kanton Tessin.

Bonta, Emilio, Professor, in Locarno. 1910. 1

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris, 20, Rue de Tournon. 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
van Muyden, Dr. *Berthold,* à Jouxtens. 1890.
Pfister, Chr., commerçant, Villa Cornelia, Chemin de Villard, à Lausanne. 1903.
Reichel, Alex., Mitglied des Bundesgerichts, à Lausanne. 1898.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
10

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brig. 1893.
1

Kanton Neuenburg.

Cuche, Jul., Dr. jur., à La Chaux-de-Fonds. 1909.
Du Pasquier, Armand, Dr. jur., à Neuchâtel. 1907.
Favarger, P., Avocat, à Neuchâtel. 1909.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil., Professeur, à Neuchâtel. 1900.

Piaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.

de Pury, Jean, Dr. J. U., Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.

de Pury, Paul, Directeur du musée historique, à Neuchâtel. 1904.

Robert, Charles, Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.

Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 10

Kanton Genf.

Aubert, Fernand, Licencié ès lettres, Bibliothèque publique et universitaire, à Genève. 1906.

Aubert, Hippol., Archiviste-paléographe, à Crassier (Vaud). 1893.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.

Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, à Onex, près Genève. 1899.

Burnet, Ed., 19 Cours de Rive, à Genève. 1910.

Cramer, Lucien, Dr. jur., à Genève. 1903.

De Crue, Francis, Professeur à l'Université, à Genève. 1905.

Dufour, Théoph., Directeur honoraire des Archives et de la Bibliothèque de Genève, à Genève (Route de Florissant, 6). 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.

Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.

Gardy, Fréd., Lic. ès lettres, Directeur de la Bibliothèque publique et universitaire, à Genève. 1909.

Gautier, Luc., Professeur à l'Université, à Cologny. 1909.

Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (6 Place du Panthéon). 1879.

Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882. 14

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.
Melchior, Dr. *Frida,* in Jena. 1904.
Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 3

243

Von diesen 243 Mitgliedern traten ein

1851—1860: 2 (A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 5 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser — J. L. Brandstetter — J. Dierauer).
1871—1880: 30.
1881—1890: 44.
1891—1900: 76.
1901—1910: 82.
Seit 1911: 4.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
von Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Coolidge, W. A. B., in Grindelwald	1908
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin	1891
von Liliencron, Freiherr *R.,* in Coblenz	1875
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Versailles, Rue du parc de Clagny 18 bis	1875
Redlich, Oswald, Professor, in Wien	1903
von Riezler, Sigm. Otto, Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn	1890
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902

Verzeichniss

der

Tauschschriften der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, alphabetisch nach ihren Titeln geordnet

auf 1. Juni 1911.

---

1. Aachener Kunstblätter, hgg. vom Museumsverein zu Aachen.
2. Abhandlungen der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften. München.
3. Abhandlungen der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe. Berlin.
4. Alemannia, Zeitschrift für alemannische und fränkische Volkskunde, Geschichte, Kunst und Sprache. Zugleich Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde zu Freiburg i. B.
5. Allgäuer Geschichtsfreund, hgg. vom Allgäuer Altertumsverein, historischem Verein zur Förderung der gesamten Heimatkunde des Allgäus. Kempten.
6. Analecta Bollandiana, publ. par la Société des Bollandistes. Brüssel.
7. Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln.
8. Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Wiesbaden.
9. Annales de la Société d'archéologie de Bruxelles.
10. Annales de l'Est, publ. par la faculté des lettres de l'Université de Nancy. (Fortsetzg. der Annales de l'Est et du Nord.)
11. Annales de l'Université de Lyon.
12. Annales des facultés de droit et des lettres de l'Université d'Aix en Provence.
13. Annuaire de la Société d'archéologie de Bruxelles.
14. Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg.
15. Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, hgg. von der Direktion des schweizerischen Landesmuseums in Zürich.

16. Arbeten utgifna med understöd of Vilheln Ekmanns Universitetsfond. Uppsala.
17. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern.
18. Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg.
19. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, hgg. von dem Vereine für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M.
20. Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, hgg. vom Historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth.
21. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, hgg. vom histor. Verein für das Grossherzogtum Hessen. Darmstadt.
22. Archiv für österreichische Geschichte, hgg. von der historischen Kommission der k. k. Akademie der Wissenschaften. Wien.
23. Archiv, oberbayrisches, für vaterländische Geschichte, hgg. vom historischen Verein von Oberbayern. München.
24. Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg.
25. Archivio della R. Società Romana di storia Patria Roma.
26. Archivio storico Lombardo, Giornale della Società storica Lombarda. Mailand.
27. Archivum Franciscanum Historicum, hgg. vom Collegium D. Bonaventurae in Florenz.
28. Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau.
29. Atti della R. Accademia dei Lincei. Roma.
30. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, hgg. von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel.
31. Beiträge, thurgauische, zur vaterländischen Geschichte, hgg. vom historischen Verein des Kantons Thurgau. Frauenfeld.
32. Beiträge zum „Allgäuer Geschichtsfreund", hgg. vom Allgäuer Altertumsverein (hist. Verein zur Förderung der gesamten Heimatkunde des Allgäus). Kempten.
33. Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte, hgg. vom histor. Verein für Steiermark. Graz.
34. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, hgg. vom Verein für Rostocks Altertümer. Rostock.
35. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, hgg. vom dasigen geschichtsforschenden Verein. Stans.
36. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, hgg. v. hist. Verein für das Grossh. Hessen. Darmstadt.
37. Beiträge zur st. gallischen Geschichte, hgg. vom hist. Verein des Kantons St. Gallen.

38. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hgg. v. historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen.
39. Bericht des akademischen Vereins deutscher Historiker in Wien.
40. Bericht der historischen Landeskommission für Steiermark. Graz.
41. Bericht des Historischen Vereins Heilbronn.
42. Berichte über die Verhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse.
43. Berichte und Mitteilungen des Wiener Altertumsvereins. Wien.
44. Biblioteca Storica Italiana, hgg. von der R. Deputazione di Storia Patria. Turin.
45. Bidrag till Södermanlands äldre Kulturhistoria utgwina af Södermanlands fornminnesförening. Upsala.
46. Bijdragen en mededeelingen van d. historisch genootschap. Utrecht.
47. Blätter aus der Walliser-Geschichte, hgg. vom Geschichtsforschenden Verein von Oberwallis. Brieg.
48. Bollettino della Società Pavese di Storia Patria. Pavia.
49. Bonner Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. Bonn.
50. Bulletin de l'Académie Delphinale. Grenoble.
51. Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève.
52. Bulletin de l'Institut national genevois. Genf.
53. Bulletin du Musée historique de Mulhouse.
54. Bulletin historique du diocèse de Lyon.
55. Carinthia I: Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnthen. Klagenfurt.
56. Darstellungen und Quellen zur Schlesischen Geschichte, hgg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. Breslau.
57. Fataburen, hgg. vom Nordiska Museet in Stockholm.
58. Fontes rerum Austriacarum, Oesterreichische Geschichtsquellen, hgg. von d. historischen Kommission der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien.
59. Fornvännen, hgg. v. d. K. vitterhets historie och antiquitets akademie. Stockholm.
60. Forschungen, altbayerische, hgg. vom historischen Verein von Oberbayern. München.
61. Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, hgg. v. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Berlin.
62. Freiburger Diöcesan-Archiv, hgg. v. kirchenhistor. Verein für Geschichte, Altertum und christliche Kunst der Erzdiöcese Freiburg i. B.

63. Freiburger Geschichtsblätter, hgg. vom Deutschen Geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg.
64. Geschichtsblätter, hannoversche, hgg. v. Verein für Geschichte der Stadt Hannover.
65. Geschichtsblätter, hansische, hgg. vom Verein für Hansische Geschichte. Lübeck.
66. Geschichtsblätter, schlesische, hgg. v. Verein für Geschichte Schlesiens. Breslau.
67. Geschichtsfreund, der, Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
68. Jahrbuch, bremisches, hgg. von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins. Bremen.
69. Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. Wien.
70. Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler". Wien.
71. Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. Wolfenbüttel.
72. Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus.
73. Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen.
74. Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz.
75. Jahrbuch des historisch-literarischen Zweigvereins des Vogesenklubs. Strassburg.
76. Jahrbuch für Heraldik, hgg. von der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, jetzt genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen. Mitau.
77. Jahrbuch, Historisches, der Görres-Gesellschaft. München.
78. Jahrbücher, Neue Heidelberger, hgg. v. histor.-philosoph. Verein zu Heidelberg.
79. Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Schwerin.
80. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Chur.
81. Jahresbericht der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Prag.
82. Jahresbericht des schweizerischen Landesmuseums in Zürich.
83. Jahresbericht des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg.
84. Jahresbericht des westfälischen Provinzialvereins für Wissenschaft und Kunst. Münster in Westfalen.
85. Kunstdenkmäler der Schweiz, Mitteilungen der schweiz. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. Zürich.

86. Magazin, Braunschweigisches, hgg. vom Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig. Wolfenbüttel.
87. Magazin, Neues Lausitzisches, hgg. v. d. Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Görlitz.
88. Månadsblad, hgg. von der k. vitterhets historie och antiquitets akademie. Stockholm.
89. Mémoires de l'Académie des Sciences, belles-lettres et arts de Savoie. Chambéry.
90. Mémoires de la Sociéte d'Emulation. Montbéliard.
91. Mémoires de la Société d'Emulation du Doubs. Besançon.
92. Mémoires de l'Institut national genevois. Genf.
93. Mémoires et Documents de l'Académie Chablaisienne. Thonon.
94. Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande. Lausanne.
95. Mémoires et Documents publics par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève.
96. Miscellanea di Storia Italiana, hgg. von der Regia Deputazione di Storia patria. Turin.
97. Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg.
98. Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, hgg. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. Riga.
99. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.
100. Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass. Strassburg.
101. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg.
102. Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung. Gotha.
103. Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz.
104. Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Solothurn.
105. Mitteilungen des historischen Vereins für Donauwörth und Umgegend. Donauwörth.
106. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck.
107. Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins. Giessen.
108. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag.
109. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg.
110. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Sigmaringen.

111. Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. Hamburg.
112. Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Ulm.
113. Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Wiesbaden.
114. Mitteilungen, geschäftliche, der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
115. Mitteilungen, hgg. vom historischen Verein der Pfalz. Speyer.
116. Mitteilungen, Neue, aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, hgg. vom thüringisch-sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale. Halle a. S.
117. Monatsblatt des Altertums-Vereines zu Wien.
118. Monatsblatt der kais.-kön. heraldischen Gesellschaft „Adler". Wien.
119. Monatsblätter, hgg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Stettin.
120. Monatsblätter, Historische, für die Provinz Posen, hgg. von der histor. Gesellschaft der Provinz Posen.
121. Monatsschrift, Altbayerische, hgg. vom historischen Verein von Oberbayern. München.
122. Monumenta Boica, hgg. von der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften. München.
123. Mühlhäuser Geschichtsblätter, Zeitschrift des Altertumsvereins für Mühlhausen in Thüringen und Umgegend. Mühlhausen.
124. Musée Neuchâtelois. Recueil d'histoire nationale et d'archéologie, Organe de la Société d'histoire du Canton de Neuchâtel.
125. Nachrichten von der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Göttingen.
126. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen.
127. Neujahrsblatt des historischen Vereins für Steiermark. Graz.
128. Neujahrsblatt des Kunstvereins und Historisch-antiquarischen Vereins des Kantons Schaffhausen.
129. Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. Heidelberg.
130. Periodico, hgg. von der Società Storico Comense (Società Storica per la Provincia e antica diocesi di Como).
131. Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins. Lübeck.
132. Portugalia, Materiaes para o estudo do povo portuguez. Porto.
133. Quartalblätter des hist. Vereins für das Grossherzogtum Hessen. Darmstadt.

134. Raccolta Storica, hgg. von der Società Storica Comense. Como.
135. Rendi Conti della R. Accademia dei Lincei. Classe di Scienze morali, storiche e filologiche. Roma.
136. Review, English historical. London.
137. Revista de archivos bibliotecas y museos. Madrid.
138. Revue Bénédictine. Abbaye de Maredsous (Belgien). Maredsous.
139. Revue d'histoire ecclésiastique, hgg. v. d. Université catholique de Louvain.
140. Revue du Nord, publiée sous les auspices de l'Université de Lille. Fortsetzung der Annales de l'Est et du Nord, in Nancy.
141. Revue historique. Paris.
142. Revue historique Vaudoise. Bulletin historique de la Suisse Romande. Organe officiel de la Société Vaudoise d'histoire et d'archéologie et de la commission des monuments historiques. Lausanne.
143. Revue Savoisienne, hgg. von der Société florimontane d'Annecy.
144. Revue Suisse de Numismatique publié par le comité de la Société Suisse de Numismatique. Genf.
145. St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hgg. vom historischen Verein in St. Gallen.
146. Schau ins Land, hgg. vom Breisgau-Verein Schau ins Land zu Freiburg i. B.
147. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Lindau.
148. Sitzungsberichte der gelehrten Estnischen Gesellschaft. Dorpat.
149. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. Riga.
150. Sitzungsberichte der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften (philos.-philol. und hist. Klasse) in München.
151. Sitzungsberichte der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Klasse für Philosophie. Prag.
152. Sitzungsberichte der k. k. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse. Wien.
153. Sitzungsberichte der k. Preussischen Akademie der Wissenschaften. Berlin.
154. Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst und Jahresbericht des kurländischen Provinzialmuseums. Mitau.
155. Skrifter utgifna af kungl. humanistiska velenskops samfundet i Uppsala.
156. Studien, baltische, hgg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. Stettin.

157. Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau.
158. Tidskrift, antikvarisk, för Sverige, utgiven af k. vitterhets historie och antikvitets akademien. Stockholm.
159. Tidskrift, Upplands fornminnesförening (Universitätsbibliothek). Upsala.
160. Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft. Dorpat.
161. Verhandlungen des historischen Vereins für Nieder-Bayern. Landshut.
162. Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. Regensburg.
163. Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark. Graz.
164. Veröffentlichungen zur Niedersächsischen Geschichte, hgg. v. Verein für Geschichte der Stadt Hannover.
165. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hgg. von St. Bauer, G. v. Below, L. M. Hartmann. Stuttgart.
166. Vierteljahrshefte, Württembergische, für Landesgeschichte, hgg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Stuttgart.
167. Württembergisch Franken. Beilage zu den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte vom Historischen Verein für Württembergisch Franken. Schwäbisch Hall.
168. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Kiel.
169. Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde. Von Band XVI 1900 an, dasselbe wie Alemannia. Neue Folge. Freiburg i. B.
170. Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Posen.
171. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Aachen.
172. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck.
173. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Wernigerode.
174. Zeitschrift des historischen Vereins für Nieder-Sachsen, zugleich Organ des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Hannover.
175. Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Augsburg.
176. Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark. Graz.
177. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Breslau.

178. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. H a m b u r g.
179. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. K a s s e l.
180. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. L ü b e c k.
181. Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. J e n a.
182. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, hgg. von der Badischen Historischen Kommission. H e i d e l b e r g.

DIE
FREIHERREN VON BRANDIS.

Von

PLACID BÜTLER.

I.

Einleitung.

Die Geschichte der Freiherren von Brandis bietet dem Historiker insofern ein besonderes Interesse, als die Träger dieses Namens sich nach und nach in verschiedenen, weit von einander entfernten Landesgegenden festsetzten und da als Landesherren oder als Inhaber höherer geistlicher Stellen eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Aus kleinen Verhältnissen emporsteigend, erwarben sie durch eine erfolgreiche Heiratspolitik zu ihrem bescheidenen Hausbesitz im Emmental zuerst das Weißenburger Erbe im Berner Oberland, später die Herrschaften Blumenegg, Schellenberg und Vaduz im Vorarlberg und im Liechtensteinischen und schließlich noch die einträgliche Herrschaft Maienfeld im Bündnerland. Daneben beuteten sie nach Kräften die einflußreiche Stellung der Familienglieder geistlichen Standes in ihrem Hausinteresse aus und wußten sich auf solche Weise finanziell stets über Wasser zu halten. Immer macht sich ein reger Familiensinn bemerkbar; im Gegensatz zu den Grafen von Kiburg-Burgdorf oder gar zu den Grafen von Werdenberg, mit denen sie so vielfach in Berührung kamen, hielten die Freiherren von Brandis unweigerlich zusammen; die zweihundertfünfzigjährige Geschichte der Dynastie zeigt uns kein einziges Beispiel eines Familienzerwürfnisses. Im übrigen bietet die Geschichte dieses schweizerischen Adelsgeschlechtes wenig erfreuliche Seiten. Sobald die historischen Quellen etwas reichlicher fließen und die einzelnen Persönlichkeiten genauer erkennen lassen, tritt uns ein hartes, selbstsüchtiges, in seinen Bestrebungen durch keinerlei moralische Bedenken ge-

hemmtes Geschlecht entgegen, dessen weltliche und geistliche Vertreter meist keine andern Interessen, als die des Besitzes und der Verteidigung desselben kennen; kaum daß wir bei den zwei letzten Generationen auf einzelne sympathische Züge stoßen, die uns gewisse Glieder der Dynastie menschlich näher bringen.

Fabulierende Chronisten des 16. Jahrhunderts berichten unter genauer Angabe der Daten, daß die Anfänge des Hauses von Brandis sich bis ins 10. Jahrhundert zurückverfolgen lassen; mehrere Glieder desselben hätten sich an Turnieren zu Trier, Magdeburg und Zürich ausgezeichnet, ja, einer von Brandis sei für seine Verdienste um die Krone von Kaiser Heinrich II. zu Anfang des 11. Jahrhunderts sogar in den Grafenstand erhoben und mit der Grafschaft Decian in der Lombardei belehnt worden[1]). Alles das erweist sich bei näherem Zusehen als leeres Hirngespinst.

Ernsthafte Beachtung verdient hingegen die Annahme der meisten Berner Historiker, daß die Freien von Brandis von den reichbegüterten Herren von Lützelflüh abstammen, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts vorübergehend in den Urkunden erscheinen.

Als nach dem Ausgang der Karolinger die fränkische Gauverfassung einem langsamen, aber stetig fortschreitenden Zerfall entgegenging, riß allmählich ein kriegstüchtiger Beamtenadel die alten gräflichen Befugnisse der Gerichtsbarkeit und des Heerbanns an sich. Er benannte sich nach seinen festen Behausungen und übte auf seinem ausgedehnten Grundbesitz, den er unablässig zu vergrößern sich bemühte, landesherrliche Befugnisse aus. In Deutschland anerkannte er vorerst den Stammesherzog, in Burgund hingegen, das 1032 an die deutsche Krone gefallen war, bloß das Reichsoberhaupt als seinen Vorgesetzten. Einen besonders günstigen Nährboden mußten diese partikularen Bestre-

---

[1]) Stumpff 227b, z. T. nach Hieronymus Gebwyler. Zimmerische Chr., hg. von Barack, I, S. 87. 92. Vgl. auch Bucelin, Rhaetia, S. 374 f. Zedler, Universal-Lexikon IV 1066 f. Leu, Lexikon, Artikel «Brandis».

bungen im alten Aargau finden, in dem Gebiet zwischen Aare und Reuß, das als Grenzland zwischen dem Königreich Burgund und dem Herzogtum Schwaben offenbar[1]) einer straffen Obergewalt entbehrte und sich so ziemlich selbst überlassen war. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erscheinen die Grafen von Rheinfelden als die mächtigsten Herren im Gebiet der heutigen Central- und Westschweiz. Ihre reichen Erbgüter fielen im Jahre 1090 an den Markgrafen Berchtold II. von Zäringen, der sich bald auch den Titel eines Herzogs zulegte und dessen Sohn Konrad durch König Lothar zum Reichsverweser oder Rektor von Burgund[2]) erhoben wurde. Im ehemaligen Aargau gehörte fortan den Zäringern der größte Teil des rechten Aareufers von Thun bis Aarberg, sowie das untere Emmental. Im obern Emmental aber hatten sich die Herren von Signau und von Lützelflüh bedeutenden Grundbesitz erworben.

In einem engen Seitental der Großen Emme, etwa 3½ Stunden südöstlich von seiner Stammburg, hatte der Freie Türing von Lützelflüh auf seinem Eigen eine mönchische Ansiedelung zu Ehren des heiligen Kreuzes gegründet, dieselbe reich mit Gütern ausgestattet und dem angesehenen Benediktinerkloster St. Blasien im Schwarzwald unterstellt[3]). Die Obergewalt des Abtes über dieses Priorat sollte indessen nicht unumschränkt sein. Der Stifter hatte allerlei schützende Bestimmungen getroffen, die vor allem eine völlige Incorporation seiner Stiftung mit dem Kloster St. Blasien verunmöglichen sollten. Als nun aber der Abt von St. Blasien diese Abmachungen gröblich verletzte, wandte sich Türing kla-

---

[1]) Soweit die spärlichen Nachrichten aus der Zeit vom Ende des 11. bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts überhaupt einen Schluß zulassen.

[2]) Der Titel erscheint zum erstenmal in der noch zu besprechenden Truber Urkunde von 1130.

[3]) Daß St. Blasien damals in jenen Gegenden Besitzungen hatte, geht aus einer Urkunde vom 8. Juni 1157 hervor, durch welche Papst Hadrian IV. dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald den Besitz der Kirche in Entlebuch bestätigte (Gerbert, Historia nigræ silvæ III 82. Siehe auch Geschichtsfreund Bd. 22, S. 79. 81. 83—85).

gend zuerst an verschiedene geistliche Instanzen und schließlich an König Lothar. Dieser der Kirche sehr ergebene Herrscher zögerte nicht, im vorliegenden Fall — entgegen seinem sonstigen Verhalten in ähnlichen Fällen — einzugreifen, da offenkundige Widersetzlickeit des Abtes gegen das geistliche Gericht vorlag. Er stellte mit Zustimmung der anwesenden Fürsten an den Abt die Aufforderung, entweder die Rechte des Priorats zu achten, oder dasselbe freizugeben. Im Einverständnis mit seinen Conventualen verzichtete nun der Abt auf die Zelle im weit entfernten Emmental, die auf die Dauer doch nicht in Abhängigkeit erhalten werden konnte, und gab sie durch seinen Kastvogt, den Herzog Konrad von Zäringen, an den König und den Stifter Türing auf. Lothar nahm hierauf die Stiftung in seinen königlichen Schutz und sicherte den Mönchen freie Abtswahl zu. Türing von Lützelflüh, der offenbar selber in sein Stift eingetreten war [1], hatte seinen Bruder Theobald zum Vogte des Klosters eingesetzt. Da dieser aber die Interessen seiner Schutzbefohlenen nur ungenügend gewahrt hatte, erteilte König Lothar dem Gotteshaus die weitere Befugnis, den Säumigen nötigenfalls abzusetzen und fortan auch den Kastvogt frei zu ernennen, immerhin unter der Beschränkung, daß der Vogt stets der Familie des Gründers entnommen werden müsse.

Die Ausstellung dieser Urkunde Lothars erfolgte um das Jahr 1130 [2].

Einige Jahre später, am 2. April 1139, nahm Papst Innocenz II. das Benediktinerkloster Trub — hier wird dieser Name zum erstenmal genannt — unter seinen direkten päpstlichen Schutz und sicherte ihm die reichen, auf einem großen Umkreis zerstreuten Schenkungen des Stifters Türing von Lützelflüh, sowie die Befugnis der freien Wahl des Schirmvogts mit der von König Lothar festgesetzten Beschränkung [3]. Noch im gleichen Jahre,

---

[1] Die Urkunde nennt ihn «gotsdiener».

[2] Zwischen 1127 und 1131.

[3] Der Fürsprecher für Trub beim päpstlichen Stuhle war Bischof Ortlieb von Basel, an Stelle des zuständigen, aber erst kürzlich gewählten

im Juli oder August, wurden diese Besitzungen und Rechte des Klosters auch noch von König Konrad III. bestätigt[1]).

In der Folgezeit erscheinen die Herren von Lützelflüh noch zweimal: im Jahre 1161 ein Theobald von Lützelflüh in der Zeugenreihe einer Basler Bischofsurkunde und um die nämliche Zeit der Kanoniker Konrad von Lützelflüh in einem Übereinkommen zwischen der Collegiatkirche Moutiers-Grandval und der Abtei Bellelay[2]). Dann verschwinden sie aus der Ge-

---

und vom Papste noch nicht anerkannten Diözesanbischofs von Constanz. Siehe Constanzer Regesten, Bd. I, Nr. 800—803. — Ortlieb hatte ein persönliches Interesse daran, diese das Kloster St. Blasien immerhin schädigende Losreißung von Trub zu befestigen. Vgl. Heyck, die Herzoge von Zäringen, S. 264—66. 268. — Papst Cölestin III. bestätigte später das Diplom Innocenz' III. Jaffé, Regesta Pontif. Rom.

[1]) Die Urkunden Lothars, Innocenz' II. und Konrads III. sind abgedruckt in den Fontes rerum Bernensium I (1883), S. 400. 409. 410. Die Echtheit der Urkunde Lothars, die gleich der Papsturkunde nicht im Original, sondern nur in einer deutschen Übersetzung des 15. Jahrhunderts erhalten ist, wird von den Herausgebern des I. Bandes der Fontes bestritten, diejenige der beiden Diplome von 1139 stark angezweifelt. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. IV (1903), Seite 945, findet ebenfalls, «die Bedenken gegen die Echtheit seien überwiegend». Dem gegenüber verfechten eine Reihe von Historikern, so Bernhardi, Lothar von Supplinburg (1879), Heyck a. a. O. (1891), S. 275 mit Anmerkung 833, ferner Seite 282 (siehe auch Anmerkung 830 auf Seite 274!) und besonders der bekannte Diplomatiker Hans Hirsch in seinen «Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts», Artikel «die Stiftungsurkunden des Klosters Trub», in den «Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung», VII, Ergänzungsband (1907), S. 568—579, die gegenteilige Ansicht. Hirsch kommt in seiner scharfsinnigen, wohl abschließenden Untersuchung zu dem Resultat, daß die Echtheit der Urkunde Konrads über allen Zweifel erhaben sei. Da dieselbe aber ausdrücklich auf das Diplom Lothars Bezug nehme, müsse dieses schon 1139 in Trub vorhanden gewesen und von der königlichen Kanzlei für echt angeschaut worden sein. Nun enthalte aber die Urkunde Lothars keine Unmöglichkeit, mache im Gegenteil den Eindruck der Echtheit, an der somit nicht mit gutem Grunde gezweifelt werden könne.

[2]) Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I 340 f.: Theobaldus de Lucilinvûo. Conradus de Lucifluo canonicus.

schichte [1]). Das Geschlecht wird ausgestorben sein, vielleicht infolge Übertritts sämtlicher Glieder desselben in den geistlichen Stand. Der Umstand, daß die im Jahre 1239 erstmalig auftretenden Freien von Brandis schon von Anfang an im erblichen Besitz der Vogtei Trub sind, daß ferner der Name Türing in dieser Familie häufig wiederkehrt und daß in der Gegend von Lützelflüh kein anderer Burgstal als derjenige von Brandis bekannt ist, legt nun die Vermutung nahe, die Freien von Brandis seien mit denen von Lützelflüh irgendwie in verwandtschaftlichem Zusammenhang gestanden. Aber es fehlt durchaus das Bindeglied, das diese Vermutung zur Gewißheit erhöbe [2]).

Der Name «Brandis», anfänglich häufig auch Brandes und Brandeis, ist wohl die verkleinerte Koseform Brandizo des althochdeutschen Personennamens Brando, von «prant», «brant», also Feuerbrand, auch Schwert, einstämmige Kürzung von einem der mit «Brand» zusammengesetzten Personennamen [3]). Die Namensformen Brandis, Brandes, Brandeis müssen sozusagen autochthon an verschiedenen Stellen des deutschen Sprachgebiets entstanden sein. Ein genealogischer Zusammenhang der Freien von Brandis — sie nennen sich anfänglich bloß Freie, später häufig «fryherren» — aus dem Emmental mit einer der zahlreichen adeligen oder bürgerlichen Familien dieses Namens, wie sie im Laufe der Geschichte auftreten und zum Teil heute noch bestehen, ist in keiner Weise nachweisbar. Eine Verwandtschaft

---

[1]) Während ihre offenbar weniger begüterten Nachbarn von Signau in der Zeit von 1130—1239 in den Fontes rerum Bernensium fünfmal erscheinen.

[2]) Es geht demnach nicht wohl an, den Freien Türing von Lützelflüh kurzweg als Stammvater der Herren von Brandis an die Spitze des Stammbaums dieser Familie zu stellen. Erst vom Jahre 1239 an stehen wir auf sicherem historischem Boden.

[3]) Jahrb. der k. k. heraldischen Gesellsch. «Adler» 1891, S. 53. — Mit Brand zusammengesetzte Personennamen sind z. B. Brandiger, Brandhart, Brandold. Vgl. die Geschlechtsnamen «Brand» und «Brändli». Der Name Brandeis kommt sogar in jüdischen Familien vor.

unserer Freiherren mit dem gleichnamigen Geschlecht von Edelknechten, das in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Unterseen erscheint, oder mit der Familie des Petermann von Brandis, genannt Brunberg, Bürgers von Wil, die im Anfang des 15. Jahrhunderts hervortritt, oder endlich mit dem heute noch bestehenden tirolischen Grafenhaus von Brandis ist schon wegen der völligen Verschiedenheit der Wappen ausgeschlossen[1]).

Die Freiherren von Brandis aus dem Emmental besaßen ein sprechendes Wappen. Das Siegelwappen wies in den ersten drei Generationen drei wagrechte Feuerbrände auf, später bloß noch einen «Brand», der schräg von links unten nach rechts oben oder bisweilen auch senkrecht im Schilde angebracht war[2]).

---

[1]) Jakob von Brandis, Schultheiß von Unterseen, 1351—1374 (Fontes VII bis IX — siehe Register), führte einen Löwen im Wappen (Stumpff, S. 220 b), Petermann von Brandis, genannt Brunberg (siehe Stadtarchiv St. Gallen, Missive) einen Sechsberg. Die freiherrliche, seit 1654 gräfliche Adelsfamilie aus dem tirolischen Etschtal führte von Anfang an in ihrem Wappen einen roten Löwen in silbernem Feld. Sie erscheint zum erstenmal in den Urkunden im Jahre 1179. — Es ist mir unbegreiflich, weshalb Wurstemberger in der «Gesch. der alten Landsch. Bern» II 363 bestimmt behauptet, «die Burg Lützelflüh habe bei ihrem spätern Übergang an das tirolische Freiherrengeschlecht der Brandis diesen Namen angenommen». Wurstembergers Angaben folgt auch Blösch in seiner Abhandlung «Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern», in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns (Bern 1891), S. 32, wo es heißt: Die Freiherrschaft Brandis war der Überrest der Herrschaft Lützelflüh, dasjenige Stück, welches beim Aussterben des Geschlechts infolge Teilung an die landesfremden Herren von Brandis gefallen war!

[2]) Das älteste farbige Wappen findet sich auf dem sog. «Kästchen von Attinghausen» und weist drei schräg von links unten nach rechts oben gestellte schwarze Feuerbrände mit roten Flammenbüscheln in weißem Felde auf und als Helmzierde eine querliegende schwarze Hirschstange. Die Erstellung dieses Kästchens, das sich jetzt im Landesmuseum zu Zürich befindet, fällt wohl vor das Jahr 1263. Siehe Zeller-Werdmüller in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellsch. Zürich, Bd. 21, S. 134 f. und Tafel III.

II.

Die drei ersten Generationen, 1239—1324.

Konrad I., Werner I. und Türing I. — Geschwister Werners und Türings.

Mit dem Erlöschen des zäringischen Hauses im Jahre 1218 fiel das Rektorat über Burgund an das Reichsoberhaupt zurück. Die zahlreichen Dynasten und auf Reichsboden stehenden Burgen und Städte, welche bis dahin dem Rektor unterstellt gewesen waren, standen fortan direkt unter dem deutschen Könige. Da indessen Kaiser Friedrich II. durch unaufhörliche Kämpfe in Italien völlig in Anspruch genommen war, gelangte auf schweizerischem Gebiet das in buntester Mannigfaltigkeit sich entwickelnde geistliche und weltliche Herrentum so gut wie die rasch emporblühenden Reichsstädte in den Besitz einer nahezu unumschränkten Landeshoheit. Vergeblich versuchten die Grafen von Kiburg, denen die großen zäringischen Allodien zwischen Aare und der untern Emme nebst Freiburg zugefallen waren, in die Fußstapfen der Herzoge von Zäringen zu treten; ihre Macht brach sich am Widerstand der Städte Bern und Murten und des Grafen Thomas von Savoyen [1]).

In dieser Zeit, da sich in dem Gebiet zwischen Jura und den Alpen kein einheitlicher Wille mehr geltend zu machen wußte, taucht aus dem «hauptlosen Baronengewimmel», welches so gut rechts wie links der Aare seinen Kampf ums Dasein kämpfte, das Geschleht der freien Herren von Brandis empor. Im Jahre 1239 siegelt Herr Konrad von Brandis eine Urkunde, laut welcher Ritter Konrad von Walkringen seine Eigengüter und

[1]) Dierauer, Gesch. der Schw. Eidgenossenschaft I, 62 ff.

Lehen im Gebiet der Glane oberhalb Freiburg an Junker Wilbert von Rivoire abtrat[1]).

Damit beginnt die Geschichte der Freien von Brandis; der Stammbaum ist lückenlos bis zum Erlöschen des Geschlechts im Jahre 1512.

Vorerst beschränkt sich allerdings unsere Kenntnis von dieser adeligen Familie für fast ein Jahrhundert auf die dürftige Kunde, welche durch vereinzelte Urkunden von Schenkungen an fromme Stiftungen und von der Anwesenheit einzelner Glieder der Dynastie als Zeugen bei wichtigen Handänderungen auf uns gekommen ist. Davon, daß die wichtigen politischen Ereignisse und Umwälzungen jener Zeiten — Untergang des hohenstaufischen Hauses im Kampfe gegen das Papsttum, Erlöschen der kiburgischen Dynastie während des Interregnums, Übergang der Hegemonie im Süden des deutschen Reichs an die Habsburger — die Freien von Brandis irgendwie in Mitleidenschaft gezogen hätten, kaum eine Spur.

Konrad I. von Brandis, Dominus und Nobilis, erscheint in den Urkunden von 1239 bis 1257. Seine Besitzungen, offenbar Stücke der einstigen Herrschaft Lützelflüh, lagen im mittlern und obern Emmental, sowie weiter westwärts bis an die Aare. Er hauste auf der Burg Brandis, die sich auf einem Hügel am rechten Ufer der Großen Emme, einen Kilometer nordwestlich vom Dorfe Lützelflüh erhob. Schon dieser Ahnherr des Geschlechts war im Besitz der Vogtei über das Benediktinerkloster Trub, dessen Schicksale mit denjenigen der Schloßherren von Brandis stets enge verknüpft blieben. Dieses Gotteshaus hatte sich der besondern Huld seines Vogtes zu erfreuen; er beschenkte es im Einverständnis mit Gemahlin und Kindern zu seinem und seiner

---

[1]) Fontes rer. Bern., II, S. 198. Die Urkunde nennt bloß das Jahr 1239. Da sie in Freiburg ausgestellt worden zu sein scheint, also Annunciationsstil anzunehmen ist, fällt das Dokument, genau genommen, in die Zeit vom 25. März 1239 bis 24. März 1240. Das Siegel zeigt die drei horizontalen Brände und die Umschrift: Sigillum Domini Chunradi de Brandeis.

Eltern Seelenheil mit zahlreichen Gütern, während das Deutschordenshaus zu Sumiswald Brandis'sche Güter, die ihm begehrenswert erschienen, mit barem Gelde bezahlen mußte[1]).

Konrads ältestester Sohn Werner (I) wird schon im Jahre 1250 genannt, ist aber noch nicht im Besitze eines eigenen Siegels. Nach dem Ableben seines Vaters gelangte er in den Besitz der Vogtei über Trub. Diesem Kloster verkaufte er im Jahre 1280 mit Zustimmung seiner zwei erwachsenen Söhne Türing und Heinrich verschiedene Güter und Rechte. Damit verschwindet sein Name aus den Urkunden[2]). Sein Bruder Konrad (II.) wird nur ein einziges Mal, im Jahre 1256, genannt[3]). Hieher gehört auch Adelheid von Brandis, wohl eine Schwester Werners und Konrads II., die Gemahlin Markwarts II. von der jüngern Hauptlinie der Freien von Grünenberg im Oberaargau. Ihre zwei Söhne waren Rudolf I., zubenannt «der Russe», und Werner, genannt «von Brandeis»[4]).

Von den zwei urkundlich nachweisbaren Söhnen Werners I. kommt der jüngere, Heinrich I., nach dem Jahre 1280 bloß noch ein einziges Mal vor, im Jahre 1288, als Zeuge bei einem Verkauf von Gütern an das Kloster Rüegsau[5]). Sein älterer

---

[1]) Fontes rer. Bern. II. S. 198. 273. 327 (Urk. vom 28. Juni 1250, wo die Burg Brandis zum erstenmal genannt wird), 336. 435. 436 (wahrscheinlich 1256, wo Konrad als «Advocatus in Truba» auftritt), 459. — Daß die Besitzungen der Herren von Brandis bis ins Aaretal sich erstreckten, geht aus den Urkunden in Fontes III 599 und IV 106 hervor.

[2]) Fontes II, S. 327. 328. 435. 457. III, 178. 284. 285. 769.

[3]) Fontes II, 435. — Über Nikolaus von Brandis (1257. 1289), Rudolf von Brandis (1298) und Aymo von Brandis (1268), siehe meinen Artikel «Zur Genealogie der Freiherren von Brandis» im Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Band 11, S. 25.

[4]) Jahrzeitbuch von St. Urban im Geschichtsfreund XVI. 22. Markwart von Grünenberg erscheint in den Urkunden von 1259 an. Er starb vor 1303. — Über die Freien v. Grünenberg siehe Plüß im 16. Bd. des Archivs des Berner hist. Vereins.

[5]) Fontes III, S. 284. 457. Siehe auch Amiet, Regesten von Fraubrunnen, Nr. 615 (Anniversar des Frauenstifts Fraubrunnen).

Bruder Türing (I.) hingegen, Kirchherr von Lützelflüh, erscheint nach dem Ableben seines Vaters als Chef des Hauses während nahezu vier Dezennien. Schon 1280 war er volljährig und im Besitz eines eigenen Siegels. Zu seinem Rektorat der Kirche von Lützelflüh hatte er noch eine weitere kirchliche Rechtsame erworben. Einen Kilometer nördlich von der Burg Brandis war nämlich in unbekannter Zeit, wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das Frauenkloster Rüegsau entstanden. Es gehörte dem Benediktinerorden an und war der geistlichen Leitung von Trub unterstellt. Die Vogtei über dieses Stift gehörte anfänglich den Grafen von Kiburg[1]) und ging dann nach deren Aussterben an die Freien von Brandis über. Als erster Vogt aus dieser Familie erscheint urkundlich Türing I. im Jahre 1297.

Eine eigentümliche Wendung nahmen damals die Geschicke des Klosters Trub und die Beziehungen desselben zu den Freien von Brandis. Aus unbekannter Ursache waren Abt und Convent mit der mächtig aufstrebenden Stadt Bern in Konflikt gekommen. Sie mußten am 13. Januar 1286 auf Ersatz allen Schadens verzichten, welchen die Berner während des Krieges dem Kloster zugefügt hatten, und es als hinreichende Genugtuung erklären, daß Bern ihr Gotteshaus in sein Burgrecht und seinen Schirm aufgenommen hatte. Auf diese Weise befestigten die Berner ihre Machtstellung im mittleren Emmental, wo sie schon acht Jahre vorher durch ähnliches Vorgehen gegen den Freiherrn von Signau festen Fuß gefaßt hatten[2]). Von einer Intervention der Herren von Brandis in dieser Angelegenheit ist keine Spur vorhanden; es ist sogar recht wahrscheinlich, daß nach dem Ableben Werners I. die Abtei Trub von ihrem Recht absoluter Freiheit in der Vogtwahl Gebrauch gemacht und überhaupt keinen Vogt mehr ernannt hat[3]). Offenbar war schon in den Neunzigerjahren das

---

1) Fontes II, S. 99. 536.

2) Fontes III, S. 227. 401.

3) In der Urkunde König Konrads vom Jahre 1139 heißt es nicht mehr wie in den Diplomen Lothars und Innocenz' II., daß Trub den

Verhältnis zur Familie der einstigen Beschützer arg gestört; Trub verarmte dermaßen, daß sich schließlich König Albrecht I. der Not erbarmte, das Gotteshaus und dessen Leute und Besitzungen in seinen und des Reiches besondern Schirm nahm und endlich (1301) noch Bern ausdrücklich aufforderte, die Abtei Trub, die sich ja des Berner Burgerrechts erfreue, kräftig gegen alle Störungen in Schutz zu nehmen[1]). Schon war Türing von Brandis zu offenkundiger Feindseligkeit gegen Trub geschritten, so daß Abt und Convent die Reliquien des hl. Kreuzes nach Bern in Sicherheit brachten. Endlich gelang es, den Frieden zwischen dem Gotteshause und dem Freiherrn herzustellen. Am 15. Januar 1303 versprach Ritter Türing vor einer zahlreichen Versammlung von Edelleuten und Bürgern in Zofingen mit heiligem Eid, auf keinen Fall und keine Weise sich dieser Heiligtümer bemächtigen zu wollen und sich böser Anschläge von anderer Seite, die gegen Trub gerichtet wären, mit aller Gewalt entgegenzustellen[2]).

Einige Jahre später scheint Ritter Türing von Brandis durch seinen Verwandten, den Junker Rudolf von Balm[3]), und vielleicht auch durch einen zweiten Bruder, namens Mangold, in jene Adelsverschwörung gegen das Reichsoberhaupt verstrickt worden zu sein, die am 1. Mai 1308 zur Ermordung König Albrechts führte. Das feindselige Verhältnis Türings zum Kloster Trub und Albrechts Parteinahme für das Gotteshaus mögen dabei mitbestimmend gewesen sein. Zwar war Türing an der Mordtat selbst

---

Vogt stetsfort aus der Familie des Stifters nehmen müsse, sondern daß dem Abt und dem Convent nötigenfalls das Recht zustehe, «alium sibi eligere». Fontes I, S. 412. Vgl. auch S. 525 f. — Von 1266 bis 1324 erscheint kein Vogt von Trub mehr in den Urkunden. In dem halben Dutzend Truber Urkunden aus der Zeit Türings I., wo unter normalen Verhältnissen der Vogt als Mitwirkender hätte erscheinen müssen, treffen wir bloß einmal, 1291, den Namen Türings unter den Zeugen, und zwar mit dem Titel: «rector ecclesie in Lůzlenvlua». Fontes III, 508.

[1]) Fontes III, S. 578. 721; IV 52.

[2]) Fontes IV, S. 118.

[3]) Rudolf nennt 1306 die Herren Türing von Brandis und Ulrich von Grünenberg seine «Oheime». Kopp, Urkunden I, S. 73.

nicht beteiligt. Trotzdem sollte auch er, wie so viele seiner Standesgenossen, von der Blutrache getroffen werden. Das Haus Österreich wollte die Gelegenheit, da die weitverzweigte Verwandtschaft der Königsmörder ihm so manches Opfer darbot, benützen, um einen alten Plan der habsburgischen Dynastie ins Werk zu setzen: die Gründung eines zusammenhängenden erblichen Fürstentums in den obern Landen. Diesen Absichten stellten sich jedoch nicht bloß das mächtige Bern und die vielen mit ihm verbündeten Städte entgegen, sondern auch der freie Adel, der diesmal mit den bürgerlichen Gemeinwesen Hand in Hand ging. So die beiden Grafen Hartmann und Eberhart von Kiburg, die schnell ihre Hand auf die gefährdeten Besitzungen Türings von Brandis legten. Aber sie waren dem energischen Herzog Leopold nicht gewachsen. Am 1. August 1313 mußten sie dieselben, Eigen und Lehen, dem Herzog Leopold und dessen Brüdern zustellen [1]). Zwei Monate später, am 30. September, belehnte Herzog Leopold von Österreich den Edlen Johans von Strätlingen mit der Burg Spietz samt zugehörigen Leuten und Gütern. Türing von Brandis hatte diese Besitzung von Österreich zu Lehen gehabt; es war ihm aber infolge seiner Verfehlung gegen den König das Lehenrecht abgesprochen worden [2]).

---

[1]) Die beiden Grafen gelobten zugleich, den Edlen Werner von Kien (im Oberland) und Dietrich von Rüti (unfern Burgdorf), die ebenfalls wegen ihrer Verwandtschaft mit den Königmördern die Rache der Söhne Albrechts zu fühlen bekamen, in keiner Weise Vorschub zu leisten. Auch mußten sie die Landgrafschaft Burgund, deren sie sich nach dem Tode Albrechts bemächtigt hatten, von Österreich zu Lehen nehmen und sich ganz dem Hause Österreich unterordnen (Fontes IV, S. 558. Siehe Kopp, Gesch. II 2, S. 114 und von Wattenwil von Diesbach, Geschichte von Bern II, 9 ff.).

[2]) Fontes IV, S. 561. — Kopp, Gesch. IV 1, S. 292 spricht von einer Verschuldung Türings gegen König Albrecht, infolge welcher König Albrecht selber dem Schuldigen das Lehenrecht abgesprochen hätte. Aber der entscheidende Satz in der Urk. vom 30. September: «Daz wir von der schuld, dar gefallen ist Thůring von Brandeis, die beschach an unserm herren und unserm vattere kunig Albrecht seligen, da-von im wider-

Trotz dieser Heimsuchung konnte sich Ritter Türing in seinen emmentalischen Besitzungen behaupten. Am 7. Juli 1319 ordnete der betagte Mann in Constanz eine kirchliche Angelegenheit, die ihn schon als Jüngling beschäftigt hatte. Zur Zeit des Bischofs Rudolf II. (gestorben 1293), war von ihm mit Zustimmung des Diözesanbischofs in der Kirche zu Lützelflüh, deren Patronatsrecht ihm angehörte, ein Altar zu Ehren der hl. Katharina errichtet und mit Gütern ausgestattet worden, eine Stiftung, die auch die Billigung des nachfolgenden Bischofs Heinrich II. (1293 bis 1306) erhalten hatte. Aber in der nachfolgenden Zeit nahm Ritter Türing im Verein mit dem Dekan von Lützelflüh und dem Inhaber jener Pfründe und mit Zustimmung des Bischofs Gerhard (1307 bis 1318) verschiedene Mutationen von Gütern vor, die er seinerzeit dem St. Katharinenaltar zugewiesen hatte, so daß etwelche Unordnung in die Angelegenheit gekommen war. Die Generalvikarien kassierten nun auf Antrag des Stifters Türing, des Dekans und des Pfründners alle jene Bischofsbriefe und ordneten die ganze Stiftung neu, indem sie die reichen Schenkungen des Stifters und spätere Vergabungen an den Altar zu einem einzigen rechtlichen Dokumente zusammenfaßten [1]).

Zum letzten Mal erscheint Ritter Türing I. von Brandis in den Urkunden am 28. Mai 1324, und zwar als Vogt von Trub. Es war somit das alte gute Verhältnis zwischen dem Herrenhaus und der Abtei wieder hergestellt [2]).

---

teilt wart lehensrecht», bedeutet meinens Erachtens einfach: «weswegen ihm (Türing) das Lehensrecht abgesprochen wurde». Die Zusammenstellung mit der Urkunde vom 1. August ergibt den Zusammenhang dieses Entzugs des Lehensrechtes mit der Angelegenheit der Königsmörder.

[1]) Fontes V, S. 125. Türing nennt sich hier «quondam rector ecclesie in Lúzlenflů». Rektor war Dekan Ulrich.

[2]) Türing I. wird in den Urkunden meist «Dominus et Nobilis», «Her», vom Jahre 1303 an auch «miles» genannt. Sein Name erscheint in Fontes III, S. 284. 457. 508. 545. 599. 600. 669. 743. 748; IV, 40. 91. 106. 118 (miles), 124. 274. 561; V, 125. 162. 413 (in dieser letzten Ur-

Ein Bruder Türings I. muß auch jener Herr Mangold von Brandis gewesen sein, dessen Jahrzeit die Deutschritter zu Hitzkirch gleichzeitig mit derjenigen seiner Gemahlin Margareta von Nellenburg, Tochter des Grafen Mangold II. von Nellenburg und der Agnes von Eschenbach, je am 15. April feierten[1]). Merkwürdigerweise wird er in den Urkunden nie genannt. Und doch war er der Vater einer zahlreichen Familie, während von Nachkommen Türings I. nichts bekannt ist. Als Gemahl der Base eines der Königsmörder ist er vielleicht in der Blutrache untergegangen oder zu jener Zeit aus dem Lande weggezogen. Mit dieser Erklärung läßt sich auch der Umstand in Einklang bringen, daß seine Nachkommen nicht mehr das alte Wappen mit den drei Brandfackeln, sondern ein neues mit bloß noch einer Brandfackel führen. Mangold I. hatte sechs Söhne: Türing, Wolfhart, Eberhart, Heinrich, Mangold und Werner, und drei Töchter: Agnes, Kunigunde und Anna[2]).

Eine Mechthild von Brandis, 1311 Klosterfrau in Säckingen, wird eine Tochter Werners I. gewesen sein[3]).

---

kunde von 1324 nimmt Türing auf seiner Burg Brandis einen Gütertausch vor). — Ob die Urkunde vom Juni 1325 (V 463) sich noch auf Türing I. oder schon auf Türing II. bezieht, ist nicht zu entscheiden.

[1]) Anz. f. Schweizerische Gesch., Band 11, S. 25 f.

[2]) Ibid. S. 26 f.

[3]) Ibid. S. 25. — In einer Urkunde vom 3. November 1297 in Ladurners Geschichte der Vögte von Matsch (Ferdinandeum III. Folge, Bd. 16, S. 68) erscheinen der Freie Wolfer von Brandis und seine Gemahlin Berreta von Matsch. Es läßt sich vorläufig nicht entscheiden, ob wir es hier mit einem schweizerischen oder einem tirolischen Brandis zu tun haben. Die nähern Umstände sprechen für das letztere, aber weder im «Familienbuch der Grafen von Brandis», herausgegeben vom Grafen Ferdinand von Brandis (1889), noch in den Stammtafeln des Canonicus Steffan von Meyerhoffen (Innsbruck) findet sich der Name Wolfers.

III.

Vierte Generation, 1326 bis 1390.

Die Söhne und Töchter Mangolds I.: Türing II., Wolfhart I., Eberhart, Heinrich II., Mangold II., Werner II., Agnes, Kunigunde, Anna.

Der älteste unter den Söhnen Mangolds I. wird Junker Türing II. gewesen sein, der 1326 im Besitz der Vogtei Trub war und am 22. Dezember dem Frauenkloster Rüegsau als Entgelt für die Aufnahme einer Frau in das Stift eine Vergabung machte[1]. Folgenschwer für das Haus der Herren von Brandis wurde die Vermählung Türings mit Katharina, der Tochter des Freiherrn Peter von Weißenburg. Durch diese Heirat eröffnete Türing seinen Nachkommen die Aussicht auf das immer noch bedeutende Erbe jener angesehensten, aber ihrem Ende entgegengehenden Dynastie im Oberland. Damit geriet er aber auch in die Machtsphäre der Stadt Bern.

Durch kluge Politik hatten die Freiherren von Weißenburg ihr Gebiet zu Anfang des 14. Jahrhunderts bedeutend vergrößert, aber auch den Argwohn des aufstrebenden Bern geweckt, das schon entschlossen war, seine Herrschaft bis an den Alpenwall vorzuschieben. Die bedenkliche Finanzlage der Weißenburger erleichterte der Stadt ihr Vorgehen. Im Kriege vom Jahre 1334 brachen die Berner das Städtchen Wimmis im Simmental und zwangen die Freiherren zur völligen Unterwerfung. Diese mußten die Landschaft Hasle, welche ihnen Kaiser Heinrich VII. verpfändet hatte, gegen Ersatz der Pfandsumme an Bern abtreten;

---

[1]) Fontes V, S. 532.

sie sahen sich ferner genötigt, die Herrschaft Weißenau an das mit Bern verburgrechtete Kloster Interlaken zu verkaufen und endlich mit den ihnen verbliebenen Gebieten im Simmental ein ewiges Bündnis mit Bern einzugehen, dem bald auch das Burgrecht auf Lebenszeit folgte[1]).

Beim Übergang der Herrschaft Weißenau an Interlaken stellte sich heraus, daß einzelne Teile derselben, namentlich die Leute und Güter zu Leißingen am Südufer des Thunersees, zusammen mit dem österreichischen Pfand Oberhofen, von den Freiherren von Weißenburg bereits an Türing II. von Brandis versetzt worden waren. Am 20. Februar 1335 ermächtigten nun die Brüder Rudolf und Johannes von Weißenburg das Kloster Interlaken, diese Teile um 1000 Pfund Pfennig direkt von ihrem Schwestermann Türing zu lösen, falls sie die Lösung nicht selber innerhalb zwei Jahren vollzögen[2]). Auf welche Weise dann die Rücklösung dieser verpfändeten Teile der Herrschaft Weißenau stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich; dagegen erfahren wir, daß die Herrschaft Oberhofen, die einst im Jahre 1318 Herzog Leopold nebst andern großen Gütern an die beiden Junker von Weißenburg verpfändet hatte, wieder in deren Besitz zurückgelangte[3]).

Noch eine dritte Besitzung der Weißenburger war zu unbekannter Zeit, wohl auch als Pfand, an Türing von Brandis übergegangen und blieb in der Folgezeit in seinen Händen, nämlich die Herrschaft Simmenegg im obern Simmental, ungefähr die Kirchhöre Boltigen umfassend[4]). Junker Türing zog nun die

---

[1]) E. von Wattenwyl, Gesch. von Bern. II, S. 79—90.

[2]) Fontes VI, S. 173.

[3]) Vgl. Fontes VI, S. 658.

[4]) Meines Erachtens bedeutet die Urkunde vom 18. Januar 1353 in den Fontes VII, S. 692 nicht, daß Ulrich von Bubenberg die «Herrschaft» Simmenegg und das ganze obere Simmental an den Grafen Peter von Greyerz verkauft habe, sondern bloß, daß er seine Besitzungen in der Herrschaft Simmenegg und im obern Simmental überhaupt veräußert hatte, so wie sie am 28. Dez. 1356 (Fontes VIII, S. 166 f.) Graf Peter samt den schon 1336 von Heinrich von Strätlingen ge-

richtigen Consequenzen aus den Vorkommnissen, die sich vor seinen Augen in der Familie der Schwäger abgespielt hatten. Im Verein mit seiner Gemahlin Katharina begab er sich für die Herrschaft Simmenegg in den Schirm der Stadt Bern und gelobte am 1. Februar 1337 für sich und seine Lehenserben, der Stadt mit seiner Herrschaft Simmenegg stets getreulich beizustehen [1]). Damit beginnt der enge Anschluß der Edlen von Brandis an das republikanische Gemeinwesen der Stadt Bern, ein Freundschaftsverhältnis, das ohne nennenswerte Störung fast zwei Jahrhunderte andauerte und erst mit dem letzten Sprößling des Hauses endete. Beide Teile kamen dabei auf ihre Rechnung, zumal die Freiherren, die sich so oft genötigt sahen, Berns Hülfe und Schutz in Anspruch zu nehmen [2]).

Ritter Türing II. von Brandis kam bald in den Fall, die guten Dienste seiner Mitbürger in Anspruch zu nehmen. Am 19. Juni 1349 kaufte er in Burgdorf vom Grafen Eberhart II. von Kiburg und dessen Sohn Hartmann III. das Gut Schwarzenbach in der Kirchhöre Huttwil um 150 ℔ Pfennige und den Zehnten in der Wissachen im Hofe Rorbach, ein Erblehen des Gotteshauses St. Gallen, um 300 ℔ Pfennige [3]). Ebenso gelangte er in jener Zeit in den Besitz zweier weitern Herrschaften im Oberland. Die beiden Junker Rudolf und Johann II. von Weißenburg hatten sich nämlich genötigt gesehen, die Herrschaft Mülinen im untern Tale der Kander, die ihnen nach dem unglück-

---

kauften Herrschaften Laubegg und Mannenberg an Jakob von Düdingen weiter veräußerte. Daß ihm die Herrschaft Simmenegg als solche nicht gehörte, geht aus der später noch zu besprechenden Urkunde vom 9. Mai 1354 (Fontes VIII. S. 47) hervor.

[1]) Fontes VI, S. 334.

[2]) In dem großen Kampfe Berns gegen den Adel, dem Laupenkrieg von 1339, scheint sich Türing II. von Brandis immerhin neutral verhalten zu haben (wenigstens wissen wir nichts von einer Parteinahme seinerseits für Bern), während der Schwager Türings, Junker Johann II. von Weißenburg, auf Seiten der Berner focht.

[3]) Fontes VII, S. 437 und 438.

lichen Kriege des Jahres 1334 von den Bernern überlassen worden war[1]), sowie das Gericht Diemtigen, also einen Teil ihres ältesten Hausbesitzes, dem Schwager und dessen Gemahlin zu verkaufen. Wohl für diese bedeutenden Ankäufe hatte Ritter Türing das nötige Geld teils bei dem reichen Malterer von Freiburg i. Br. — volle 600 Mark Silber — teils bei Junker Konrad I. von Scharnachtal entlehnt und beide Gläubiger auf die Herrschaft Mülinen sichergestellt. Da diese Garantie offenbar nicht genügte, verpflichteten sich 41 Bürger von Bern, darunter der Schultheiß Johans von Bubenberg, für Ritter Türing II. von Brandis und dessen Sohn, Junker Türing III., als Bürgen für die Schuld von 600 Mark Silber, sowie für den jährlichen Zins von 60 Mark Silber, der dem Malterer bis zur Rückzahlung des Kapitals zu entrichten war. Am 8. Januar 1350 verpflichteten sich die Herren von Brandis, Vater und Sohn, zum Ersatz allen Schadens, der den Bürgen aus ihrer Verpflichtung erwachsen könnte[2]). Bald darauf führte das Anleihen, welches Ritter Türing II. und sein Bruder, Junker Wolfhart I. von Brandis, bei Konrad von Scharnachtal aufgenommen hatten, zu einer weitern Belastung der Herrschaft Mülinen. Junker Konrad war nämlich selber auch in Schulden geraten und hatte bei einem Lombarden die Summe von 220 Gulden entlehnt. Ritter Türing von Brandis, sein Schwager Johann II. von Weißenburg und zwei weitere Edelleute leisteten dabei die geforderte Bürgschaft. Am 29. November 1350 verpflichtete sich Konrad von Scharnachtal, die Bürgen gegen jeden eventuellen Schaden zu schützen, und setzte ihnen seinen Anteil am Pfandschilling und des Anrechts auf die Herrschaft Mülinen sowie die Geldschuld der beiden Herren von Brandis zum Pfand[3]). Damit war aber für Türing II. von Brandis, als Herrn von Mü-

---

[1]) E. von Wattenwyl II, 89 ff.

[2]) Fontes VII, S. 478. Schon 1349 war Schultheiß Johans von Bubenberg dem Ritter Türing II. von Brandis bei der Verleihung des Zehntes zu Zuzwil bei Jegensdorf (Amtsbezirk Fraubrunnen) an zwei Berner Bürger als Zeuge beigestanden. (Fontes VII, S. 447.)

[3]) Fontes VII, S. 539.

linen, eine finanzielle Situation geschaffen, die sich bald als unhaltbar herausstellen mußte. Er kam nicht in die Lage, den verschiedenartigen Schuldverpflichtungen nachzukommen — umsoweniger, als er in den zwei folgenden Jahren, 1351 und 1352, den Bernern Heeresfolge leisten mußte bei der Belagerung der Stadt Zürich durch Herzog Albrecht den Weisen von Österreich [1]). Seine mißliche Finanzlage nötigte ihn zum endgültigen Verkauf der Herrschaft Mülinen an die Stadt Bern. Vorher scheint er noch den Scharnachtal'schen Anteil an dieser Besitzung zurückgelöst zu haben. Am 15. Oktober 1352 verkauften Ritter Türing II. von Brandis und sein Sohn, mit Zustimmung Katharinas von Weißenburg, die ganze Herrschaft Mülinen, Burg, Leute und Güter, namentlich die Dörfer Rüdlen und Wengi samt dem Kirchensatz und der Kirche von Äschi um 3723 Gulden an den Schultheißen und die Bürger der Stadt Bern [2]). Da indessen der Gläubiger Johans Malterer auf Mülinen sichergestellt worden war, sahen sich Ritter Türing II. und sein Sohn am 14. Januar 1353 genötigt, Burg und Herrschaft Diemtigen der Stadt Bern so lange zu überlassen, bis Mülinen vollständig gelöst sein würde [3]). Am

[1]) Justinger, hg. von Studer, S. 118.

[2]) Fontes VII, S. 673 f. Von einem Anteilrecht des Nikolaus von Scharnachtal ist hier nicht mehr die Rede. Unter den Zeugen ist auch Freiherr Johann von Weißenburg. Im gleichen Jahr 1352, schon am 24. Mai, hatte Junker Johann von Weißenburg das ganze Tal von Frutigen samt der Burg Tellen den Bernern auf fünf Jahre überlassen (Fontes VII, S. 656).

[3]) Fontes VII, S. 690. Die beiden Herren von Brandis versprachen dabei, die Briefe, welche Junker Peter vom Thurn, Herr zu Gestelen im Wallis (der seinerzeit die Herrschaft Mülinen an die beiden jungen Herren von Weißenburg verkauft, dann aber mit der Ausstellung der Briefe stets Schwierigkeiten gemacht hatte), ihnen über Mülinen bereits eingehändigt hätte oder noch einhändigen sollte, an Bern zu übergeben. Da aber Freiherr Peter vom Thurn mit der Ausfertigung der Briefe an die ersten Käufer immer noch zögerte, mußte Freiherr Johann von Weißenburg am 26. Januar 1355 den Bernern versprechen, seine Burg Tellen samt der Herrschaft Frutigen so lange dem Freiherrn vom Thurn nicht zu über-

12. März 1353 stellte Ritter Türing den Bernern die Generalquittung für alle Geldschuld, die aus dem Ankauf der Herrschaft Mülinen herrührte, aus[1]). Auch Johans Malterer scheint bald zu seinem Gelde gekommen zu sein; im August des nämlichen Jahres konnte er dem Ritter Türing und dessen Bruder, dem Junker Wolfhart von Brandis, den Empfang von 100 Mark Silber und einem Ritter Rudolf von Schönau, genannt Huruß, aus dem Elsaß, der für die beiden Brüder weitere 100 Mark bezahlt hatte, den Empfang dieser Summe bescheinigen[2]).

Während so Türing II. von Brandis sich nur kurze Zeit des Besitzes der Herrschaft Mülinen erfreute, blieben die Herrschaften Diemtigen und Simmenegg in seinen Händen. Immer mehr machte er sich in seinen oberländischen Besitzungen heimisch, während der alte Hausbesitz im Emmental meist dem jüngern Bruder Wolfhart überlassen blieb. Am 17. August 1361 erteilten der Freie Türing der ältere von Brandis und seine Gemahlin Katharina ihren Herrschaftsleuten zu Diemtigen Bestimmungen über das Erbrecht der Geschwister und Geschwisterkinder unter einander und der Eltern gegenüber den Kindern. Aus der Urkunde geht hervor, daß das Verhältnis zwischen dem Herrn und seinen Untertanen ein ganz besonders gutes, ja herzliches war[3]). Endlich entschloß sich Türing II., seinen Halbteil an der Herrschaft Brandis dem Bruder zu überlassen und sich ganz auf die

---

geben, sondern den Bernern zur Verfügung zu halten, bis Thurn die Briefe ausgestellt habe (Fontes VIII, S. 85, Nr. 200).

[1]) Fontes VIII, S. 1, Nr. 2.

[2]) Fontes VIII, S. 16, Nr. 46 und 47. Die Geldschuld an Malterer betrug damals bloß noch 300 Mark Silber. — Rudolf von Schönau scheint sich zur Bezahlung der Geldschuld erst bequemt zu haben, nachdem ihn die Freiherren mit Waffengewalt dazu gezwungen (Fontes VIII, S. 88, Nr. 208).

[3]) Fontes VIII, S. 417, Nr. 1098. Der alte Junker Johann II. von Weißenburg, der letzte seines Geschlechts, siegelte die Urkunde seines Schwagers und seiner Schwester. Er starb 1368 zwischen dem 1. März und 13. Dezember. — Vgl. auch Fontes VIII, S. 98, Nr. 236 und IX, S. 98, Nr. 181.

Güter im Oberland zurückzuziehen. Am 24. Juli 1367 verkaufte er im Einverständnis mit seinen Söhnen, Ritter Türing dem jüngern und Wolfhart, an Bruder Wolfhart um 6200 Florentiner Gulden seinen Anteil und seine Rechte an der Feste, der Burg und dem Burgstal zu Brandis, wozu die Vogteien über Trub und Rüegsau gehören, den Kirchensatz und die Vogtei der Kirche zu Lützelflüh, den Zehnten zu Wissachen und alle zur Herrschaft Brandis gehörigen Leute und Güter, samt Gericht, Twing und Bann und voller Herrschaft, wie die Verkäufer dieses Alles von ihren Vorfahren ererbt hatten, das Eigen für Eigen, das Lehen für Lehen, das vogthörige Gut für vogthöriges Gut. Alle gemeinschaftlichen Geldansprachen wurden geteilt. Katharina von Weißenburg, Gemahlin Türings II., bestätigte den Verkauf und verzichtete im besondern auf die Rente von 3 Mark, die der Ehemann ihr als Morgengabe verschrieben hatte[1]). Mit dem Übergang des alten Hausbesitzes an Wolfhart I. von Brandis löste sich auch das Verhältnis Türings II. zu den Gotteshäusern Trub und Rüegsau, das stets recht freundlich gewesen war[2]).

Von den finanziellen Schwierigkeiten, politischen Verwicklungen und bedenklichen Unternehmungen seiner Brüder Eberhart, des Abtes auf der Reichenau, und Heinrich, des Bischofs

---

[1]) Fontes IX, S. 56, Nr. 101. — Der Verkauf geschah im Gericht zu Bern vor dem Schultheißen Ulrich von Bubenberg. Unter den Zeugen befinden sich auch die beiden Deutschordensritter Mangold und Werner von Brandis, Brüder des Verkäufers und des Käufers.

[2]) Türing II. nennt sich schon bei seinem ersten Auftreten 1326 Vogt von Trub. Nachdem sein Bruder Wolfhart volljährig geworden war, hatten die beiden Freiherren die Vogtei über Trub und Rüegsau gemeinschaftlich inne. Über Vereinbarungen zwischen ihnen einerseits und dem Meister, dem Provincial und den Brüdern des Deutschen Ordens in Alamannien, Schwaben, Elsaß, Burgund und Aargau anderseits aus dem Jahre 1357, die Kastvogtei in Trub betreffend, finden sich leider keine nähern Angaben. Über das Verhältnis Türings II. zu Trub siehe Fontes V, S. 532; VI, 429; VIII, 232, Nr. 618; IX, 57. — Noch größerer Fürsorge von Seiten Türings II. erfreute sich Rüegsau; siehe Fontes V, S. 532. 662; VI, 309. 621. 786; VII, 184. 494; IX, 57.

von Constanz, in welche Türing II. in den zwei letzten Jahrzehnten seines langen Lebens hineingerissen wurde, wenn auch nicht in dem Maße wie Wolfhart I., wird an anderer Stelle die Rede sein.

Türing II. von Brandis erscheint zum letztenmal in den Urkunden am 13. Mai 1368 und starb vor dem 10. Februar 1369 [1]). Seine Gemahlin Katharina von Weißenburg, mit der er vier Söhne und vier Töchter gezeugt hatte, wird um die nämliche Zeit gestorben sein. Am 19. August 1365 hatte sie im Verein mit ihrem Bruder Johann II. im Gotteshaus Därstetten eine Jahrzeit für das Seelenheil aller ihrer Vorfahren gestiftet [2]). Sie wird bei der großen Kaufverhandlung vom 24. Juli 1367 zum letztenmal genannt [3]).

Seltener als Türing II. tritt sein Bruder Wolfram oder Wolfhart I., Kirchherr zu Lützelflüh, auf, zum erstenmal am 1. Februar 1341, wo er in Gemeinschaft mit Türing dem Priester Ulrich Studer, weiland Dekan und Kirchherr zu Lützelflüh, nunmehr Kirchherr zu Zelle, eine jährliche Rente von 30 Pfund zu zahlen verspricht als Entschädigung für all den Schaden und die Unlust, die ihm die beiden Freiherrn so oft angetan [4]). An den Geldgeschäften seines ältern Bruders mit Junker Konrad von Scharnachtal war er mitbeteiligt [5]). Sonderbarerweise trat er in nähere Beziehungen zur Stadt Freiburg, ein Vorgehen, das

---

[1]) Das urkundliche Material für Türing II. ist enthalten in den Fontes, Bd. V bis IX und in den Constanzer Regesten, Bd. II. Über sein Ableben siehe Fontes IX, S. 98 und 164. Er wird Frei, Nobilis genannt und erscheint bis 1343 als Junker, von 1346 an als Ritter.

[2]) Fontes VIII, S. 637, Nr. 1590. Jahrzeitstiftung für Vater, Mutter, den Oheim Johann I., den Bruder Rudolf IV. von Weißenburg und alle Vorfahren.

[3]) Fontes IX, S. 56, Nr. 101. Sie starb vor dem 13. Januar 1374 (Fontes IX, S. 373).

[4]) Fontes VI, S. 564. — Über die Namensformen «Wolfram» und «Wolfhart», siehe Anz. f. Schw. Gesch. XI, S. 26, Note 4.

[5]) Fontes VII, S. 539.

in früheren Zeiten offenkundige Feindschaft gegen die Zäringerstadt an der Aare bedeutete. Aber so wenig wie Türing konnte er sich auf die Dauer dem mächtigen Einfluß Berns entziehen, das schon längst auch im Emmental festen Fuß gefaßt hatte. Also trat Wolfhart I. 1351 ins bernische Burgerrecht. Am 18. Juni jenes Jahres gab die Stadt Freiburg ihre Einwilligung zu diesem Schritte Wolfharts[1]. Seit 1367 war er alleiniger Inhaber der Herrschaft Brandis und Vogt von Trub und Rüegsau. Auf seine Beteiligung an den Unternehmungen seiner Brüder geistlichen Standes wird noch hingewiesen werden. Er machte dem Katharinenaltar der Kirche zu Lützelflüh eine Vergabung, welche dann sein Bruder Werner, Komtur des deutschen Ordens zu Sumiswald, zwei Jahre nach dem Ableben Wolfharts zu einer Jahrzeit für den Dahingeschiedenen und für ihre verstorbenen Eltern, Brüder und alle Vorfahren bestimmte[2]. Wolfhart I. starb am 18. Juni 1371 und wurde im Kloster Königsfelden, wo drei seiner Töchter als Nonnen weilten, beigesetzt[3]. Seine Gemahlin war Anna von Montfort-Feldkirch, Witwe des Grafen Hartmann III. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Zwei Söhne erster Ehe, die Grafen Heinrich V. und Hartmann IV., letzterer Bischof von Cur, überlebten die Mutter. Der zweiten Ehe entsprossen zwei Söhne und vier Töchter. Das Ableben der Gräfin Anna

---

[1]) Fontes VII, S. 584. Justinger, S. 122.

[2]) Fontes IX, S. 320, Nr. 687.

[3]) Der noch wohlerhaltene Grabstein ist abgebildet in: Th. von Liebenau, das Kloster Königsfelden (Denkmäler des Hauses Habsburg in der Schweiz), Tafel 40, Nr. 8. Er weist die Wappen von Montfort, Brandis, Nellenburg und Schelklingen auf und die Inschrift: (AN)NO· DNI·M·CCC·LXXI·QVARTOD'C̄ĪŌ·KL·IVLII·O·DNS·WOLFRAND' DE·PRAND·· — Eine Jahrzeit Wolfharts wurde am 19. Juni in der Kirche zu Zurzach gefeiert (Fontes IX, S. 263, Nr. 536). — Wolfhart wird in den Urkunden nobilis vir, dominus, Freiherr, Junker, seit 1369 Ritter genannt. — Die urkundlichen Belege zur Geschichte Wolfharts I. finden sich in den Fontes, Band VI bis IX, sowie in den Constanzer Regesten, Band II (siehe die Register dieser Bände).

erfolgte mehrere Jahre nach demjenigen ihres Gatten Wolfhart von Brandis [1]).

Eine einflußreiche Stellung im Klerus Süddeutschlands nahmen dazumal die vier geistlichen Brüder Türings II. und Wolfharts I. von Brandis ein, nämlich Eberhart, Heinrich II., Mangold II. und Werner II. Es lag im wohlverstandenen Interesse der freiherrlichen Familie, die jüngern Söhne in geistlichen Stiftern zu versorgen; man wollte damit die dem Familienwohlstand so gefährlichen Erbteilungen nach Kräften verhindern und zugleich gelegentlich den Finanzen des Hauses mit Kirchengeld wieder aufhelfen.

Es kann sich hier selbstverständlich bloß darum handeln, diese geistlichen Herren in ihren Beziehungen zu den Geschicken ihres Hauses zu schildern.

Der älteste unter diesen Brüdern wird Eberhart gewesen sein. Schon 1328 war er Conventuale des Klosters Reichenau [2]). Im Jahre 1343 wurde er auf Grund eines Compromisses zum Abt seines Gotteshauses gewählt. Sein Rivale, der Conventual Diethelm von Krenkingen, hatte umsonst versucht, die Wahl zu hintertreiben. Am 27. Juni 1343 entschied sich Papst Clemens VI. in Avignon für Eberhart von Brandis [3]). Es erfolgte nun die Weihe und Confirmation durch den Papst und mehrere Jahre später auch die Belehnung mit den Regalien durch König Karl IV. Schon beim Regierungsantritt Eberharts befanden sich die Finanzen des Klosters Reichenau in einem bedenklichen Zustand [4]), und der Neugewählte war keineswegs der Mann, hier rettend oder auch nur helfend einzugreifen. Dafür mischte er sich in die innern

---

1) Anz. f. Schw. Gesch. XI, S. 27.

2) Gallus Öhem, herausgegeben von Brandi, S. 124. — Öhem, (S. 127) behauptet, Eberhard sei noch bei seiner Wahl zum Abte «ewangelier» gewesen, also (laut J. v. Arx I 411) ein Klosterherr, der noch nicht zum Priester geweiht war.

3) Rieder, Römische Quellen zur Constanzer Bistumsgeschichte, S. 318, Nr. 1053.

4) Beilage zu Gallus Öhem, S. 164.

Angelegenheiten des benachbarten Hochstifts Constanz. Als am 21. Januar 1356 Bischof Johann III. ermordet wurde, soll Abt Eberhart die Hand im Spiele gehabt haben, um wohlbegründeten Geldforderungen des Bischofs zu entgehen und vielleicht selber zur Bischofswürde zu gelangen. Die Mörder seien nach vollbrachter Tat auf die Reichenau geflüchtet und hätten hier eine sichere Zuflucht gefunden. Nach vergeblichen Bemühungen, selber die vakante Stelle zu erhalten, habe Abt Eberhart seinen Bruder Heinrich, Abt in Einsiedeln, vorgeschoben, der dann auch wirklich zum Ziele gelangte. So behaupteten zwölf Jahre nach der Freveltat Rat und Bürger von Constanz, als sie mit Bischof Heinrich und der ganzen Familie der Herren von Brandis in Konflikt geraten waren [1]). Auf jeden Fall hat Bischof Heinrich es stets vermieden, die jedermann wohlbekannten Mörder seines Vorgängers zu verfolgen [2]).

In der Folgezeit wurde die Reichenau immer mehr der Zufluchts- und Versorgungsort der weitläufigen Verwandtschaft des Abtes.

Um die Mitte der Sechzigerjahre geriet das Kloster in einen hitzigen Streit mit der Stadt Constanz. Mangold III. von Brandis, Klosterherr und Kellerer von Reichenau, ein Neffe des Abtes, und Eberhart von Altenklingen, der Cantor des Gotteshauses, stießen nämlich bei einer Kahnfahrt auf den Constanzer Fischer Matthäus, der im Gebiet der Abtei gefischt haben sollte. Ohne weiteres überfielen die beiden Conventualen und ihr Begleiter den Unglücklichen und stachen ihm die Augen aus. Voll Zorn über das Verbrechen eilten die Constanzer Bürger noch am gleichen Tage bewaffnet nach der Reichenau, verbrannten und zerstörten die beiden Häuser und raubten Hab und Gut der zwei schuldigen Klosterherren. In der sich nun entspinnenden Fehde

---

[1]) Constanzer Regesten, Bd. II, Nr. 6047.

[2]) Vergleiche ibid. Nr. 5299. — Bald nach der Mordtat, am 16. März 1358, verband sich der Abt auf 10 Jahre mit dem Haus Österreich (Lichnowsky, Gesch. Bd. III, Reg., Nr. 2002).

gelang es den Reichenauern, den Constanzer Stadtammann Ulrich von Roggwil und dessen Vetter Johann gefangen zu nehmen, als diese in einem Schiffe bei Gottlieben vorbeifuhren. Der Kellerer Mangold verwahrte nun die beiden als wertvolle Geiseln. Am 24. Juli 1365 kam es unter Vermittlung der Städte St. Gallen, Lindau, Wangen, Ravensburg, Überlingen und Buchhorn auf einer Tagung in Überlingen zum vorläufigen Frieden zwischen beiden Parteien. Die Stadt gab dem Abte die als Pfänder mit Beschlag belegten Flecken, Leute und Güter des Gotteshauses zurück und versprach, den zwei Klosterherren das geraubte und noch vorhandene Gut zurückzuerstatten. Ulrich von Roggwil und sein Vetter Johann wurden freigelassen, mußten aber Urfede schwören [1]).

Durch diese Vorgänge war die Abtei Reichenau ökonomisch offenbar ganz herabgekommen. Am 31. August 1367 verpfändete Abt Eberhart im Einverständnis mit dem Convent an seine Brüder Bischof Heinrich und Wolfhart I. von Brandis, ferner an Konrad Pfefferhart und Eberhart am Horn, Bürger von Constanz, alle Flecken, Leute und Güter des Gotteshauses. Dafür traten die vier Pfandinhaber als Bürgen für die Schulden der Abtei und als deren Vermögensverwalter ein. Sie verpflichteten sich, dem Abt jährlich 1000 Pfund Pfennige, 100 Malter Korn, sechs Fuder Wein und das nötige Brennholz von des Klosters Einkünften zum Unterhalt des Gotteshauses vorwegs abzuliefern. Der Abt behielt sich die Münze und den Zoll zu Radolfzell, sowie einige andere Rechte und Einkünfte vor. Die Pfandschaft sollte jederzeit vom Kloster wieder ausgelöst werden dürfen [2]).

Nach kurzer Waffenruhe brach der Streit zwischen der Abtei Reichenau und der Stadt Constanz neuerdings aus. Abt Eberhart

---

[1]) Constanzer Regesten II, Nr. 5917 und 5918. — Die Chronisten Stetter und Dacher verlegen diese Vorfälle irrtümlich ins Jahr 1366 (Ruppert, Die Chroniken der Stadt Constanz, S. 69).

[2]) Beilage zu Gallus Öhem, S. 168. — Im Jahre 1377, am 15. Juli, übertrug Eberhart seinem Neffen Wolfhart IV., dem Sohne Wolfharts I., die Kirche zu Frauenfeld. Copialbuch im Landesarchiv Karlsruhe 1104, S. 559.

ergriff nämlich Partei für seinen Bruder Heinrich in dessen scharfem Konflikt mit der Stadt, von dem später die Rede sein wird. In diesen Kämpfen stand die ganze Sippe der Herren von Brandis, durch so viele ökonomische Interessen an die beiden Prälaten geknüpft, wie ein Mann dem städtischen Gemeinwesen gegenüber. Der zwischen den zwei Parteien bestehende Haß kam mit elementarer Wildheit zum Ausbruch bei einem zufälligen Zusammentreffen von Bürgern ritterlichen Standes aus Constanz mit gewappneten Reitern aus der Reichenau. Es war zu Anfang des Jahres 1368, als beide Gruppen, jede über 20 Mann stark, auf dem Wege zu einem Turnier («Stechen») in Zürich bei dem Dorfe Bassersdorf auf einander stießen. Die Reichenauer unter der Führung von Wolfhart II. («Wölfli») und Türing III. von Brandis, des Abtes Neffen, die, wie es scheint, auch auf der Reichenau hausten, wurden ohne weiteres mit den Constanzern handgemein. Die Städter behielten die Oberhand. Wölfli von Brandis blieb tot auf dem Kampfplatz, vier Reichenauer konnten von den Siegern als Gefangene festgehalten werden, die andern mit Ritter Türing machten sich aus dem Staube[1]).

Damit begann der offene Krieg zwischen der Stadt Constanz einerseits und der ganzen Brandis-Sippe anderseits. Bischof Heinrich entfloh sofort aus der Stadt und belegte dieselbe mit dem Interdict. Die Feindseligkeiten dauerten volle vier Jahre. Zugleich wandten sich beide Teile klagend an den Papst[2]). Als am 15. August jenes Jahres das Marktschiff von Constanz nach Stein hinunterfuhr, fiel es zwischen Feldbach und Mammern in einen feindlichen Hinterhalt; neun Constanzer wurden erstochen, viele andere verwundet[3]). Im weitern Verlauf der Fehden soll es vorgekommen sein, daß fünf Fischer aus Constanz, die auf Reichen-

---

[1]) Stetter in Ruppert, S. 70f. — Christoph Schulthaiß, Constanzer Bistums-Chronik, herausgegeben von Marmor, im achten Band des Freiburger Diözesan-Archivs, S. 44.

[2]) Constanzer Regesten II. Nr. 6042 bis 6048.

[3]) Stetter, S. 71.

auer Gebiet ihrer Beschäftigung nachgingen, von den Reichenauern gefangen und vor den gewalttätigen Kellerer Mangold von Brandis geführt wurden, der den Unglücklichen mit den eigenen Fingern die Augen ausdrückte [1]). Dafür zerstörten die Constanzer die feste Burg Schopfelen, deren malerische Trümmer noch heute den Eingang zur Insel Reichenau zieren. Auch gelang es ihnen, das Schloß Marbach unweit Wangen am Untersee, das der Kellerer Mangold mit neun Kriegsknechten hatte besetzen lassen, einzunehmen. Die Besatzung wurde in Constanz hingerichtet [2]). Die Feindseligkeiten hatten mittlerweile einen immer größern Umfang angenommen. Auf Seiten des Abtes und des Bischofs standen auch ihre beiden Brüder Mangold und Werner, Deutschordensritter, ferner die Grafen Wolfram von Nellenburg [3]), Friedrich der jüngere von Zollern-Schalksburg [4]) und Rudolf IV. von Habsburg-Laufenburg [5]), sowie Ritter Ulrich vom Haus und Freiherr Wilhelm von End. Endlich wurden Friedensunterhandlungen angeknüpft, die am 31. März 1372 dank der Vermittlung Kaiser Karls IV. den definitiven Frieden zwischen der Stadt Constanz einerseits, dem Bischof Heinrich, dem Abte Eberhart und allen ihren Verbündeten anderseits herbeiführten [6]). Damit kehrte wieder die Ruhe auf das kleine Eiland im Untersee zurück, die fortan unter Abt Eberhart nicht mehr gestört wurde.

Eberhart von Brandis starb am 29. September 1379 und wurde im südlichen Seitenschiff der Münsterkirche von Mittelzell beigesetzt [7]). Er hat ein übles Angedenken hinterlassen. Der

---

1) Nach einer spätern Überlieferung, in Ruppert, S. 69 f. Schulthaiß (nach Bruschius), S. 48.

2) Stetter, S. 71.

3) Wolfram von Nellenburg, Landgraf im Hegau, war der Sohn eines Vetters der beiden Prälaten.

4) Bischof Heinrich nennt 1363 den Vater Friedrichs seinen lieben «Oheim». Constanzer Regesten II, Nachträge, Nr. 226.

5) Constanzer Regesten II, Nr. 6181.

6) Constanzer Regesten II, Nr. 6178.

7) Sein noch wohl erhaltenes Epitaph lautet: Anno Domini MCCCLXXIX obiit venerabilis pater dominus Eberhardus, abbas hujus monasterii, natione

Nepotismus scheint ihm gleich wie seinem Bruder Heinrich zum Verhängnis geworden zu sein. Er galt als arger Verschleuderer der Klostergüter, als schlechter Haushalter. Seine Zeit bezeichnet den moralischen und ökonomischen Tiefstand der Abtei Reichenau [1]. Ein Bastard des Abtes Eberhart war der tapfere Frick von Brandis, ein leidenschaftlicher Parteigänger Österreichs und arger Gegner der Eidgenossen. Er fiel am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach [2].

Eine noch bedeutendere, wenn auch keineswegs glücklichere Rolle im kirchlichen Leben Süddeutschlands spielte Eberharts Bruder Heinrich von Brandis. Als Knabe war er im Stift Einsiedeln untergebracht worden. Nach dem Ableben des Abtes Konrad von Gösgen (gest. am 4. November 1348) erfolgte die Wahl des Conventualen Heinrich von Brandis zum Abte von Einsiedeln. Er stand dem Gotteshaus während neun Jahren vor und machte sich in dieser Zeit dadurch um sein Stift verdient, daß er den alten Marchenstreit mit Schwiz beendete, bei der Gründung eines Pilgerspitals mithalf und die großen Schulden des Klosters durch Verkauf von Klostergütern und Incorporationen von Patronatspfarreien an das Stift zu tilgen suchte [3]. Seine Constanzer Feinde beschuldigten ihn später, schon als Mönch und Abt ein sittenloses, ausschweifendes Leben geführt zu haben.

---

de Brandis. Requiescat in pace. Obiit in die s. Michaelis (Kraus, Kunstdenkmäler in Baden I 346). Im Necrol. S. Blasii (Monumenta Germ. Hist. Necr. I 331) dagegen heisst es: 1379 II Kalendas Octobris obiit Eberhardus dictus de Brandis, abb. monasterii Majoris Augie.

[1] Über Abt Eberhart von Brandis siehe Constanzer Regesten, Bd. II, ferner Gallus Öhem, hg. von Brandi, S. 127 f. und Beilagen S. 164—170. Das Wappen des Abtes ibid. Tafel Nr. 49 (vgl. dazu S. 190). — Dazu Stetter und Dacher in den Constanzer Chroniken von Ruppert, Schulthaiß, Constanzer Bistumschronik, S. 44—47, Schönhut, Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau, S. 213—223.

[2] Anz. für Schw. Gesch. XI 28 f.

[3] Odilo Ringholz, Geschichte des Stiftes Einsiedeln I, S. 223 bis 240.

Am 21. Januar 1356 wurde Bischof Johann III. von Constanz ermordet. Da sich die Domherren auf keine Wahl einigen konnten, ernannte der Papst am 15. Mai 1357 den Abt Heinrich zum Bischof von Constanz. Sowohl als Abt wie als Bischof war er der dritte seines Namens. Da das Vermögen und die Einkünfte des Hochstifts während der Stuhlerledigung verschleudert worden waren und sich zudem der neugewählte Bischof anläßlich der Bischofsweihe in Avignon der päpstlichen Curie gegenüber zur Zahlung von 10,000 Goldgulden verpflichtet hatte[1]), geriet Heinrich III. gleich in eine schwierige finanzielle Situation. Schon bei seinem Amtsantritt hatte er eine Schuldenlast von 32,000 Gulden vorgefunden. Nun wandte er sich an seine Brüder und sonstigen Verwandten, verknüpfte deren finanziellen Interessen mit denjenigen des Hochstifts und geriet so auf die nämliche ababschüssige Bahn, wie sein geistlicher Bruder auf der Reichenau. Gleich heftete sich die ganze große Verwandtschaft an seine Fersen, in dem offensichtlichen Bestreben, aus seiner hohen kirchlichen Stellung Nutzen zu ziehen. Bei einer Menge von Geldgeschäften und sonstigen amtlichen Maßnahmen des Bischofs finden wir die Verwandten als Zeugen oder anderswie beteiligt. Um einem augenblicklichen Geldbedürfnis abzuhelfen, verpfändete er Besitz und Einkünfte des Hochstifts unter ihrem reellen Wert und häufte Schulden auf Schulden. Offenbar fehlte dem Bischof die nötige Energie, um ungehörigen Zumutungen entgegenzutreten, und vielleicht auch der ausgesprochene gute Wille, die so nötig gewordene Sanierung der ökonomischen Verhältnisse des Hochstifts durchzuführen. So wurde die sechsundzwanzigjährige Regierung des Bischofs Heinrich von Brandis dem Bistum Constanz zum Unsegen. Mit der finanziellen Zerrüttung Hand in Hand ging eine vor keiner Gewalttat zurückschreckende Leidenschaftlichkeit in der Verfolgung selbstsüchtiger Ziele und gänzliche moralische Ungebundenheit.

---

[1]) Siehe darüber Rieder, Römische Quellen zur Constanzer Bistumsgesch., Einleitung, S. LI f.

Schon im ersten Jahr seiner Regierung, am 25. April 1358, ernannte der von rücksichtslosen Gläubigern bedrängte Bischof Heinrich seinen Bruder Wolfram zum bischöflichen Generalvikar in temporalibus und legte die gesamte weltliche Verwaltung des Hochstifts in seine Hände[1]). Elf Wochen vor diesem folgenschweren Schritt, der ihn jeder Actionsfreiheit beraubte, hatte er bereits sämtliche Bischofsquarten in Burgundien um 500 Mark Silber an seine Brüder Türing und Wolfhart verpfändet, eine Übertragung, die dem Bistum Einnahmen von ganz bedeutendem Umfang für lange Zeit oder gar für immer entfremdete. Gleichzeitig waren noch eine große Anzahl anderer Einkünfte und Güter des Hochstifts versetzt worden[2]). Trotzdem brachte es Bischof Heinrich nicht dazu, die rücksichtslosen Geldforderungen der päpstlichen Curie zu befriedigen. Da beauftragte Papst Innocenz VI. im August 1559 den dem Bischof feindlich gesinnten Dompropst Felix Stucki, sowie den Rat der Stadt, gegen Heinrich von Brandis vorzugehen[3]). Die Stadt war umso eher geneigt, dieser Aufforderung Folge zu leisten, als sie gehofft hatte, die schlimme Situation des Hochstifts im eigenen Interesse ausnützen und das Markt-, Münz- und Zollrecht, sowie andere bischöfliche Rechte in der Stadt an sich reißen zu können, Absichten, denen Bischof Heinrich dadurch wirksam entgegengetreten war, daß er sich schon am 11. October 1357 bei Kaiser Karl IV. die Bestätigung sämtlicher Rechte und Privilegien des Bistums ausgewirkt hatte. Wie

---

[1]) Constanzer Reg. II, Nr. 5392.

[2]) Constanzer Reg. II, Nr. 5364. Urk. vom 8. Febr. 1358. — Daß es sämtliche burgundischen Zehntviertel waren, die damals an die Herren von Brandis übergingen, und daß diese Einkünfte ganz bedeutende Werte repräsentierten, geht aus den später zu besprechenden zahlreichen Veräußerungen der einzelnen Quarten durch Wolfharts I. Sohn, Wolfhart IV., hervor. — Übrigens sahen sich Türing II. und Wolfhart I., um wieder etwas zu Geld zu kommen, schon am 14. Januar 1360 genötigt, eine dieser Bischofsquarten, das Zehntviertel der Kirche zu Jegensdorf, um 220 Florentinergulden weiter zu verpfänden (Const. Reg. II, Nr. 5559 und 5560).

[3]) Const. Reg. II, Nr. 5523. 5524. 5527. 5528.

nun im September 1362 noch ein Streit zwischen dem Dompropst und dem Domcapitel ausbrach, war des Bischofs Stellungnahme zugunsten des Capitels eine gegebene. Im folgenden Jahr griffen die beiden Brüder des Bischofs, die Ritter Türing und Wolfhart, in diese sich fortschleppenden Konflikte ein. Sie brachten dabei noch eine persönliche Feindschaft zum Austrag. Zu ihrer Partei hielt nämlich auch Ritter Walther von Altenklingen, dem der offenbar recht hitzige Dompropst «groß Unrecht und berlich Laster» angetan haben soll. Als nun Felix Stucki den Bischof wegen dessen ärgerniserregenden Amtsführung beim Papste verklagte und seine Anschuldigungen mündlich vorbringen sollte, wurde er während des noch schwebenden Prozesses in der Nacht vom 6. auf den 7. August 1363 in Zürich von den Freiherren Walther von Altenklingen, Türing II., Wolfhart I. und Wolfhart II. von Brandis unter Mithülfe untergeordneter Persönlichkeiten ermordet. Aber die Täter konnten in der Stadt dingfest gemacht werden und sollten für ihr Verbrechen mit dem Tode büßen. Gleich bemühten sich Bischof Heinrich und seine ganze Sippe um die Begnadigung und Freilassung der Schuldigen. Die Stadt Zürich trat wirklich in Unterhandlungen ein und ließ am 23. August die Übeltäter laufen, nachdem sie geschworen, ihre Gefangenschaft nicht zu rächen und der Stadt mit Leib und Burgen zu dienen[1].

Zwei Jahre später wurde Bischof Heinrich durch die schon früher geschilderten Konflikte in Mitleidenschaft gezogen, die wegen Fischereirechten zwischen den Reichenauern und den Bürgern von Constanz ausgebrochen waren. Bald nachdem man diese Streitigkeiten durch die Richtung vom 24. Juli 1365 beigelegt hatte, kam es zu neuen Reibereien zwischen dem Bischof und der Stadt. Im Februar 1366 verlegte nämlich Bischof Heinrich das geistliche Gericht von Constanz nach Zürich, wegen der allgemeinen Unsicherheit in der Stadt Constanz, wie der Bischof vorgab, oder um die Stadt Zürich für eine Geldforderung von 6000 Gulden an die Mörder des Dompropstes Stucki zu befriedigen, wie die

---

[1]) Const. Reg. II, Nr. 5813. 6047. 6048.

Constanzer behaupteten[1]). Dadurch wurde Constanz um ungefähr 1000 Gulden pro Jahr zugunsten Zürichs geschädigt. Die gegenseitige Verbitterung war so arg, daß der Bischof in den folgenden Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines Bischofssitzes, auf den verschiedenen Besitzungen des Hochstifts, aufschlug und sich nur vorübergehend nach Constanz zurückwagte. Den einzigen Rückhalt suchte und fand der vielgeprüfte Prälat bei seinen Verwandten, die sich dann wieder auf ihre Weise schadlos zu halten wußten. Am 27. September 1366 verpfändete er seinem Bruder Wolfhart die Feste Bischofzell mit allen Leuten und Gütern und suchte die dadurch in ihren Interessen bedrohten Bürger von Bischofzell mit der Versicherung zu beruhigen, daß der Pfandinhaber und dessen Erben die Stadt bei allen ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten belassen werden[2]).

Nachdem der Konflikt mit der Stadt Constanz sich zwei Jahre resultatlos hingezogen und der Bischof inzwischen auf Grund von Geldforderungen einige Constanzer Ratsherren excommuniziert und die ganze Stadt mit dem Interdict belegt hatte[3]), nahm der Streit mit der Tötung des Wölfli von Brandis bei Bassersdorf wieder eine acute Form an. Heinrich von Brandis wandte sich klagend an die römische Curie. Aber die Städter antworteten mit leidenschaftlichen Gegenklagen und griffen sogar auf Anschuldigungen zurück, die einst des Bischofs erbittertster Feind, Dompropst Stucki, zusammengetragen hatte. Man klagte den Prälaten der Verschleuderung der bischöflichen Einkünfte, der Verwendung von Kirchengeldern zu eigenem Gebrauch, offenkundiger Simonie und skandalöser Sittenlosigkeit an[4]). Nun be-

---

[1]) Const. Reg. II, Nr. 5937. Vgl. 6047.

[2]) Const. Reg. II, Nr. 5969. Daß diese Verpfändung nicht bloß «beabsichtigt» war, sondern wirklich vollzogen wurde, geht aus Nr. 6706 hervor.

[3]) Const. Reg. II, Nr. 6037.

[4]) Const. Reg. II, Nr. 6042—6048. Merkwürdig ist, daß diese Aktenstücke keinen Hinweis auf den Strauß bei Bassersdorf enthalten.

auftragte der Papst den Pfarrer Johann von St. Stephan in Constanz, gegen den so schwer Angeschuldigten rücksichtslos vorzugehen. Auf päpstliches Geheiß sprach Johann über Bischof Heinrich den Bann aus, verbot, daß irgend jemand mit ihm verkehre, und ließ das Urteil im Dome und in den andern Kirchen der Stadt öffentlich verkünden [1]). Bischof Heinrich überließ nun die bischöflichen Funktionen seinem Generalvikar in spiritualibus und verzog sich aus seiner Kirchenprovinz [2]). Zu Anfang des Jahres 1370 hielt er sich in Grenoble auf [3]), wohl um von da aus seine Rehabilitation zu betreiben. Vorerst waren seine Bemühungen allerdings vergeblich. Papst Urban V. gab am 27. Juni jenes Jahres von Italien aus seinem Kaplan, dem Magister Paul de Gabrielibus, den Auftrag, die gegen Bischof Heinrich vorgebrachten Klagen wegen Verschleuderung der Kirchengüter, Nepotismus, Simonie, Sittenlosigkeit etc., einer vorläufigen Untersuchung zu unterziehen und den Angeschuldigten nötigenfalls in der Verwaltung des Bistums und der Güter desselben zu suspendieren [4]). Der Kaplan sprach in der Tat, trotz Appellation des Bischofs, dessen Amtsentsetzung aus [5]), worauf der neue Papst Gregor XI. die Verwaltung des Bistums dem Bischof von Augsburg übertrug [6]). Da nahm sich Kaiser Karl IV. dieser Sache an, um den unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen. Es gelang ihm, einen Vergleich zwischen Bischof Heinrich und der Stadt Constanz herbeizuführen. Am 31. März 1372 verpflichteten sich die

---

Sollte etwa Schulthaiß a. a. O., S. 44, diesen Vorfall zu frühe angesetzt haben? In den Const. Reg. kommt die «Ermordung» Wölflis erst 1372 zur Sprache (Nr. 6176).

[1]) Const. Reg. II, Nr. 6089. Urk. vom 27. April 1369, durch die Pfarrer Johann drei Geistliche zur Verantwortung zieht, weil sie den Bann mißachtet und mit Bischof Heinrich Verkehr gepflogen hatten.

[2]) Const. Reg. II, Nr. 6093, Urkunde vom 2. Juni 1369.

[3]) Const. Reg. II, Nr. 6105.

[4]) Const. Reg. II, Nr. 6112.

[5]) Vor April 1371.

[6]) Const. Reg. II, Nr. 6150 bis 6153. Drei päpstliche Verfügungen vom 18. Juni 1371.

Stadt und der Bischof, alle schwebenden Prozesse in Mainz, Rom, Avignon, sowie beim Kaiser zurückzuziehen, die gegenseitigen Rechte und Freiheiten zu respektieren und alle Gefangenen freizugeben. Die drei geistlichen Brüder des Bischofs, Abt Eberhart von der Reichenau und die Deutschordensritter Mangold und Werner, sowie Heinrichs Neffen, Propst Mangold auf der Reichenau und Ritter Türing III. von Brandis, gelobten ebenfalls, diesen Vergleich zu achten[1]). Ritter Türing war schon am 24. März mit Constanz wegen der «Ermordung» seines Bruders «Wölfli» in Unterhandlungen eingetreten[2]). Damit kehrte im Bistum Constanz endlich der Friede ein. Auch die Beziehungen zwischen der römischen Curie und Bischof Heinrich gestalteten sich wieder normal. Noch war die Appellation des Bischofs gegen die seinerzeit von Paul de Gabrielibus ausgesprochene Enthebung zu erledigen. Nach einem Rechtsverfahren, das durch mannigfaltige Zwischenfälle ungebührlich in die Länge gezogen worden war, erklärte endlich am 1. Oktober 1375 Papst Gregor XI. die Appellation für begründet und die Suspension für nichtig, da die Anklagen der Stadt Constanz gegen den Bischof falsch gewesen seien[3]).

Fortan regierte Bischof Heinrich im Frieden. Er starb am 22. November 1383 auf dem Schlosse Klingnau, seinem Lieblingsaufenthalt, und wurde mit großer Pracht im Chor des Doms von Constanz beigesetzt[4]).

---

[1]) Const. Reg. II, Nr. 6177, 6178. Des Bischofs Brüder Türing II. und Wolfhart I. waren mittlerweile gestorben.

[2]) Const. Reg. II, Nr. 6176.

[3]) Const. Reg. II, Nr. 6351.

[4]) Über Bischof Heinrich III. von Constanz siehe die Constanzer. Regesten, Bd. II, Nr. 5264—6732 und die Nachträge Nr. 220—246. Eine eingehende Würdigung dieses vorzüglichen Regestenwerkes im allgemeinen und des Bischofs Heinrich und seiner Zeit im besondern durch Hermann Wartmann findet sich in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1908, Nr. 1. Ferner: Fontes rer. Bern., Bd. VIII und IX. Christoph Schulthaiß, Const. Bistums-Chronik, hg. von Marmor,

Weniger tief eingreifend in die Schicksale der Familie war die Wirksamkeit der beiden dem Deutschritterorden angehörigen Söhne Mangolds I. von Brandis. Zuerst erscheint Mangold II. von Brandis am 6. Mai 1342 als ein Nachfolger seines Oheims Wolfram von Nellenburg in der Würde eines Landcomturs der Ballei Elsaß — Burgund [1]), dann auch in den Jahren 1343, 1345, 1347 und 1358. Seine Beamtenlaufbahn wird er als Comtur des Hauses Köniz begonnen haben, welche Stelle er auch 1356 inne hatte [2]). Am 17. April 1357 urkundet Mangolds Bruder Werner II. als Comtur von Köniz und Sumiswald.

Werner hatte seine jungen Jahre im Hauptordensland Preußen verlebt, wo wir ihn 1347 und 1348 als «Kumpan» des Hochmeisters finden. Während Köniz noch im gleichen Jahr 1357 einen andern Vorsteher erhielt, scheint Sumiswald mit einer kurzen Unterbrechung beständig unter der Leitung der beiden Deutschritter von Brandis gestanden zu haben, die sich in der Folgezeit abwechselnd Comture dieses Hauses nennen. Mangold II. war auch Comtur zu Hitzkirch und 1358 zu Beuggen. Am 2. April 1365 schenkte Graf Ludwig von Neuenburg den beiden Deutschordensbrüdern Mangold und Werner von Brandis zuhanden des Ordens die Burg Tannenfels unweit Sursee. Werner von Brandis ist 1374 Comtur zu Tannenfels, 1375 Comtur der Häuser zu

---

im achten Bd. des Freiburger Diözesan-Archivs, S. 44—47. Anselm Schubiger, Heinrich III. von Brandis (siehe das so zutreffende Urteil Cartellieri's in den Const. Reg., Nr. 5264, über diese Arbeit). Odilo Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. F. von Einsiedeln I, S. 223—243. Dort auch das Siegel des Abtes und des Bischofs mit dem Brandis-Wappen. Karl Rieder, Artikel «Bischof Heinrich III. von Brandis», in der Allg. deutschen Biographie, Bd. 50, S. 147 ff.

[1]) Fontes VI, S. 666 und 662. Urkunden vom 6. und 8. Mai 1342.

[2]) Laut der ursprünglichen Ordensregel sollte das Amt des Landescomturs gleich dem der Comture alljährlich wechseln. Es fanden jedoch häufig Ausnahmen statt; auch konnte der abtretende Landcomtur wiedergewählt werden.

Sumiswald, zu Tannenfels und zu Hitzkirch und 1377 und Januar 1378 Landcomtur zu Elsaß, Schwaben, Aargau und Burgund, im gleichen Jahr 1378 auch Comtur zu Hitzkirch. Die beiden Herren beteiligten sich eifrig an den kirchlichen Angelegenheiten ihrer Heimat[1]), sowie an den mannigfachen Geschäften und Streitigkeiten ihres bischöflichen Bruders in Constanz. Am 29. Dezember 1361 übertrug ihnen Bischof Heinrich für vielfältige Dienste die Zehntviertel der Kirchen zu Sursee und zu Altishofen auf Lebenszeit. Im Jahre 1367 wohnten sie der Verkaufsverhandlung bei, durch welche die Herrschaft Brandis in den Alleinbesitz ihres Bruders Wolfhart überging, und am 31. März 1372 beschwuren sie die Richtung zwischen Bischof Heinrich und der Stadt Constanz. Mangold II. starb im Jahre 1372 und wurde in Hitzkirch beigesetzt[2]). Werner II. überlebte ihn um viele Jahre. Am 16. Juli 1390 verzichtete er als Comtur zu Basel auf die Deutschordenshäuser Tannenfels und Sumiswald unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung der Einkünfte des Kirchensatzes zu Trachselwald und und anderer Zinsen und Zehnten[3]). Er scheint bald darauf gestorben zu sein[4]).

---

[1]) Die Stadt Bern, in deren Machtsphäre die Herren von Brandis geraten waren, hatte den deutschen Orden zum Kirchenobern.

[2]) In monumento eius anno 1678 in ecclesia Hitzkirch reperto legendum fuit: Mangoldus von Brandis, comenthur allhie, starb anno Domini MCCCLX[X]II. M. G. H. Necrol. I 441, Note 20.

[3]) Staatsarchiv Bern, nach einem Vidimus vom 15. Juni 1571.

[4]) Das urkundliche Material über Mangold II. und Werner II. von Brandis findet sich in den Fontes rer. Bern., Bd. VI bis IX, ferner in den Const. Reg., Bd. II (siehe das Register), endlich in Mone, Oberrheinische Zeitschrift, 1. Folge, Bd. 21, S. 195 ff.; Bd. 27, S. 493; Bd. 28, S. 84; Bd. 30, S. 282 und 283; Geschichtsfreund, Bd. 11, S. 96; Bd. 29, S. 357; Rieder, Röm. Quellen z. Const. Bistumsgesch., S. 374. — Vgl. Stettler, Geschichte des deutschen Ordens im Canton Bern, ferner Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern VIII und Ernst Graf von Mirbach-Harff, Beiträge zur Personalgeschichte des deutschen Ordens im Jahrb. der k. k. herald. Gesellsch. Adler, 1889/90, S. 6 bis 8, ferner S. 16. 22. 31. 38.

Die Töchter des Freiherrn Mangold I. von Brandis und seiner Gemahlin Margareta von Nellenburg waren Agnes, Kunigunde und Anna.

Agnes von Brandis[1]) war in das adelige Damenstift zu Säckingen eingetreten. Im Jahr 1330 erfolgte ihre Wahl zur Äbtissin des Klosters unter ungewöhnlichen Umständen. Das Capitel hatte sich nämlich entzweit. Da erklärte Bischof Rudolf III. von Constanz am 30. November 1330 dasselbe seines Wahlrechtes für verlustig und ernannte aus eigener Machtvollkommenheit die Stiftsfrau Agnes von Brandis zur Äbtissin[2]). Im vierten Jahr ihrer Regierung brannte die eben neu erbaute Stiftskirche, wahrscheinlich samt einem Teil der Stiftshäuser, ab. Die Äbtissin Agnes betrieb den Neubau energisch und vergabte dazu aus eigenen Mitteln 12 Mark Silber. Sie wurde in diesen Bestrebungen unterstützt vom Papst und vom Bischof von Constanz. Immerhin kam der Bau erst nach ihrem Tode zum Abschluß; am 21. Dezember 1360 wurde er von ihrem Bruder, dem Bischof Heinrich, feierlich eingeweiht[3]). Die Äbtissin Agnes aber war schon im Jahre 1349 gestorben[4]).

---

[1]) Bonstetten (in den Quellen z. Schw. Gesch., Bd. 13, S. 200) bezeichnet sie als Schwester des Bischofs Heinrich von Constanz. Tschudi setzt noch die Glosse hinzu: «Ihre Mutter war Graf Eberharts von Nellenburg Schwester» (ibid.). Ein urkundlicher Beleg für das Verwandtschaftsverhältnis fehlt.

[2]) Constanzer Reg. II, Nr. 4245. Siehe auch Nr. 4481. 4650. 4736.

[3]) Const. Reg. Nr. 5632.

[4]) Über Agnes von Brandis siehe Schaubinger, Geschichte des Stiftes Säckingen, S. 56 und Regesten Nr. 36 bis 44; Otto Bally, «Das Damenstift Säckingen» in der von Stocker herausgegeb. Zeitschrift «Vom Jura bis zum Schwarzwald» I 129 f.; Kraus, Kunstdenkmäler von Baden III 48 f.; Rieder, Röm. Quellen, S. 401, Nr. 1297. Ein urkundlicher Beleg für ihr Todesjahr fehlt; Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlehterbuch I 150 sagt, Agnes sei Äbtissin von Säckingen gewesen vom 27. (sollte heißen 30.) Nov. 1330 bis 11. Nov. 1349.

Kunigunde von Brandis war in erster Ehe vermählt mit Ritter Ulrich von Torberg, in zweiter Ehe mit Ritter Johann von Hallwil, österreichischem Landvogt im Elsaß. Einige Zeit nach dem Abschluß der zweiten Ehe stellte sich aber heraus, daß der erste Gemahl mit Ritter Johann einerseits im dritten, anderseits im vierten Grade blutsverwandt war. Am 13. Juli 1347 erteilte Papst Clemens VI., einer Bittschrift der beiden Ehegatten Folge leistend, dem Bischof Nikolaus I. von Constanz den Auftrag, nachträglich den Ehedispens zu erteilen[1]). Ritter Johann von Hallwil hatte aus einer ersten Ehe[2]) drei Söhne, Walther, Johann (Henman) und Rudolf (Rutzmann). Die zweite Gemahlin, Kunigunde, gebar ihm einen Sohn, der den echt Brandis'schen Namen Türing erhielt. Nach dem Ableben ihres Gatten Johann schloß die Witwe am 26. Juli 1348 in Brugg vor offenem Gericht mit ihren Stiefsöhnen einen Vertrag über die Hinterlassenschaft des Verstorbenen[3]). Der junge Walther von Hallwil, der auch im Namen seiner Brüder handelte, und seine Stiefmutter übergaben dann sämtliche Pfandbriefe an vier Vertrauensmänner, welche diese Wertpapiere unter gehörigen Vorsichtsmaßregeln in der Propstei zu Zürich hinterlegten[4]). Kunigundes Sohn Türing vermählte sich später mit Katharina von Wollfurt und fand den Tod in der Schlacht von Sempach[5]).

Anna von Brandis war vermählt mit dem Freiherrn Ulrich V. von Hohenklingen, Landrichter im Thurgau. Ihre beiden Söhne Walther und Ulrich von Hohenklingen stifteten am 24. Oc-

---

[1]) Rieder, Röm. Quellen, S. 355, Nr. 1156. Const. Reg. II, Nr. 4599 mit der unrichtigen Jahresangabe 1340.

[2]) Mit Verena von Kilchen.

[3]) Thommen, Schwz. Urk. aus österr. Archiven I, S. 282 ff. «Her» Türing (II.) und «Her» Wolfhart (I) von Brandis, Kunigundes Brüder, sowie ihr Vetter («Oheim») Graf Mangold von Nellenburg, waren bei dieser Gerichtsverhandlung die Beiständer der Witwe.

[4]) Urk. vom 27. Sept. 1348 nach einer Abschrift in den hinterlassenen Papieren des E. F. von Mülinen.

[5]) Siehe Brunner, Die Ritter von Hallwil, in Argovia, Bd. VI.

tober 1355 im Kloster Stein eine Jahrzeit für Vater und Mutter selig [1]).

---

[1]) Urkundenregister für Schaffhausen, S. 100, Nr. 800. — Am 30. Nov. 1350 bezeichnet Abt Eberhart von der Reichenau den Ulrich von Klingen als Schwestersohn (Karlsruher Copialbuch 1106, S. 438) und am 23. Juni 1351 den Ritter Walther und den Junker Ulrich von Hohenklingen, Brüder, als Schwestersöhne (Karlsruher Copialbuch 1105, S. 462). Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. O. K. Roller in Karlsruhe, dem ich für zahlreiche wertvolle Beiträge zu großem Dank verpflichtet bin. 1357, Sept. 20.: Walther und Ulrich von Hohenklingen ob Stein, «deren Mutter eine von Brandis war» (Const. Reg. II, Nr. 5317. Vgl. auch Thommen, Schwz. Urk. aus österr. Arch. I, S. 388. 398). Über die Freiherren von Hohenklingen siehe Pupikofer, Thurgauische Beiträge, Heft 10.

IV.

Fünfte Generation. 1350 bis 1418.

A. Söhne und Töchter Türings II. von Brandis: Türing III., Wolfhart II. („Wölfli“), Wolfhart III. („Wolfram“), Mangold III., Ursula, Elisabeth, Agnes und Anna.

Junker Türing III. von Brandis erscheint am 8. Januar 1350 zum erstenmal in den Urkunden, und zwar als volljährig. Von da an ist er an den vielfachen Geldgeschäften seines Vaters mitbeteiligt [1]).

Da die Familie der Freiherren von Weißenburg ihrem Ende entgenging, sorgte der letzte Sprößling derselben, Junker Johann II., rechtzeitig dafür, daß sein ganzer Besitz anstandslos an Türing III. von Brandis, den Sohn seiner Schwester Katharina, überging. Junker Johann besaß als Reichslehen die Herrschaft Simmenegg, die er aber schon frühe an seinen Schwager hatte verpfänden müssen. Am 9. Mai 1354 erteilte Kaiser Karl IV. an Johann von Weißenburg und an Türing III. von Brandis die kaiserliche Belehnung mit dieser Herrschaft [2]).

Türing III. von Brandis verheiratete sich erst spät [3]). Zuerst trug er sich mit der Hoffnung, die Hand der Frau Margareta von Wolhusen, Witwe des Grafen Imer von Straßberg, zu gewinnen und auf diese Weise in den Besitz der bedeutenden österreichischen Lehen zu gelangen, die Johans von Wolhusen seiner

---

1) Fontes VII, S. 478. 673. 690. VIII, S. 1.

2) Fontes VIII, S. 47, Nr. 116.

3) Einen Beleg dafür, daß Türing III. mit Blanche de la Tour (in erster Ehe) verheiratet gewesen sei (siehe Mémoires et Documents de la Suisse romande, Bd. 24, S. 297. 302), habe ich nirgends gefunden.

einzigen Tochter hinterlassen hatte. Am 3. October 1364 gelobte Türing III. zu Wien im Hause des Bischofs Johann von Brixen, wenn die Heirat mit Frau Margareta zustande komme, mit den Festen Wolhusen und Kapfenberg und allen Herrschaften und Gütern, die durch diese Verbindung an ihn kommen sollten, den Herzogen von Österreich gehorsam zu sein[1]. Doch aus dieser Heirat wurde nichts; Türing vermählte sich in der Folge mit der Gräfin Margareta von Kiburg. Ihrem Vater, dem Grafen Hartmann III. und dessen Brüdern waren seinerzeit von den Herzogen Albrecht II. und Rudolf IV. von Österreich die Burgen Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm für 4400 Gulden verpfändet worden. Nun übertrug Graf Hartmann diese Pfänder mit Einwilligung der Brüder und der Herzoge als rechte Ehesteuer an seine mit Türing III. von Brandis vermählte Tochter. Herzog Leopold III. erhöhte am 10. Januar 1370 die Pfandsumme um 600 Gulden, welche unter Aufsicht des österreichischen Landvogts im Aargau für Befestigungswerke der Stadt Unterseen verbaut werden sollten[2]. Schon drei Jahre früher, am 25. September 1367, waren Ritter Türing III. und sein Bruder, Junker Wolfhart II., in das Bürgerrecht der dem Grafen Hartmann von Kiburg gehörenden Stadt Thun getreten und hatten dafür je 60 Pfund Pfennig Udelzins bezahlt[3].

Im Jahre 1368 starb Freiherr Johann II. von Weißenburg, der letzte seines Geschlechts. Das immer noch ziemlich bedeutende Erbe fiel nun ohne weiteres an seinen Neffen Türing III. von Brandis. Die Erbschaft bestand aus der Herrschaft Simmenegg und dem Gericht Diemtigen, die bereits im Pfandbesitz des Erben waren, ferner aus den Gerichten Weißenburg, Erlenbach, Wimmis und aus dem Tale Frutigen, letzteres zwar bloß ein Pfand der

---

1) Fontes VIII, S. 586. Schon früher war Türing III. von Brandis im Gefolge eines österreichischen Herzogs aufgetaucht (ibid. S. 238).

2) Fontes IX, S. 197 f., Nr. 369. 370.

3) Fontes IX, S. 69, Nr. 122 und S. 71, Nr. 123. — Seit dem 1. Sept. 1367 erscheint Türing III. als Ritter (ibid., S. 66, Nr. 115).

Freiherren vom Turn zu Gestelen. Sofort sorgten die Berner dafür, daß das Burgrecht, welches die Weißenburger und ihre Herrschaften seit so vielen Jahren mit der Stadt verknüpft hatte, von dem Rechtsnachfolger erneuert wurde. Nun war aber Ritter Türing III., unbekannt wann und wie, in das Burgrecht der Stadt Freiburg getreten. Am 3. Dezember 1368 gestattete diese Stadt dem befreundeten Bern, den Ritter Türing in das Burgrecht aufzunehmen, und schon am folgenden 13. Dezember wurde Türing auf Lebenszeit Bürger von Bern. Die Stadt gelobte, ihn und dessen Herrschaften zu schirmen und seine Untertanen nicht eigenmächtig ins Burgrecht aufzunehmen. Dafür verpflichtete sich der Ritter, den Bernern mit allen seinen Burgen, Herrschaften und Untertanen, zumal mit Burg und Stadt Wimmis, mit Diemtigen, Weißenburg, Simmenegg und den Pfändern Unterseen, Unspunnen und dem Tal Frutigen samt der Burg Stein jederzeit beholfen zu sein, unter Einsetzung der Burg und Herrschaft Wimmis als Garantie seiner Versprechungen[1]). Sowohl die österreichischen Pfänder als die Pfandschaft Frutigen gingen in der Folgezeit wieder in andere Hände über[2]).

---

[1]) Fontes IX, S. 149 Nr. 249; S. 150, Nr. 254; S. 153, Nr. 255. — Erlenbach ist im Burgrechtbrief nicht namentlich aufgeführt. Am 10. Febr. 1369 quittierte Ritter Türing von Brandis, Herr zu Weißenburg, den Propst und das Capitel von Interlaken für 1060 Gulden, womit das Gotteshaus die Einkünfte und den Zehnten der Kirche zu Erlenbach, die einst seinem Vater verpfändet worden waren, zurücklöste (Fontes IX, S. 164, Nr. 278). — Im Mai des gleichen Jahres nahm Ritter Türing im Verein mit seinem Oheim und seinen Vettern («alle 4 von Brandis». Es müssen dies Wolfhart I., Türing III, Wolfhart IV. und Ulrich Türing gewesen sein) an einer mir nicht näher bekannten Fehde des Götzmann Münch von Münchenstein gegen den Bischof von Straßburg teil (Fontes IX, S. 173, Nr. 312).

[2]) Die österreichischen Pfänder Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm gelangten, wie wir sehen werden, durch Türings Witwe in andere Hände. Das Tal Frutigen war im Jahre 1400 wieder im Besitz der Herren von Turn und wurde an Bern verkauft (Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern I, S. 305 f. Vgl. Schweizer. Geschichtsforscher VI 133).

Schon längst war Türing III. von Brandis gleich seinem Vater in die Geschäfte und Händel seiner Oheime, des Abtes von der Reichenau und des Bischofs von Constanz, verwickelt worden. Er hatte an jenem Strauß von Bassersdorf teilgenommen, wo sein Bruder Wolfhart das Leben einbüßte. Dieser Junker Wolfhart (II.) von Brandis, genannt «Wölfli», erscheint nur kurze Zeit in den Urkunden, zuerst am 17. Februar 1359 [1]), dann 1362 in Geschäften des Bischofs Heinrich, 1367 beim Verkauf der Herrschaft Brandis an den Oheim Wolfhart I., und fand im Anfang des Jahres 1368 bei Bassersdorf den Tod [2]). Am 24. März 1372 bevollmächtigte Ritter Türing III. seinen Bruder Mangold III., Propst auf der Reichenau, mit der Stadt Constanz Unterhandlungen anzuknüpfen behufs gütlicher Verständigung, sowohl des Totschlags halber, «der leider begangen ward an seinem Bruder Wölflin selig», als anderer Streitigkeiten wegen. Zuerst erfolgte nun der Friede zwischen dem Bischof und der Stadt, für welchen sich auch Ritter Türing III. verbürgte, und dann die Beilegung des Streites wegen der Schlägerei bei Bassersdorf. Die Stadt zahlte am 28. Juni 1372 an den Propst Mangold 2000 Gulden, welche dieser auf das «Seelgerät» des Erschlagenen zu verwenden versprach [3]).

Da Ritter Türing III. keinen männlichen Erben hatte, übertrug er am 31. August 1374 vor dem Gericht von Bern dem Freien Rudolf III. von Aarburg, dem Sohn seiner Schwester Ursula, die schon am 9. Dezember 1351 gestorben war [4]), die

---

1) Freiherr Wölfli von Brandis und die Grafen Eberhart und Heinrich von Nellenburg als Bürgen der Herren von Klingen (Pupikofer, in den Thurgauer Beiträgen X, S. 78).

2) Das urkundliche Material für Wolfhart II. findet sich in den Fontes IX. S. 56, Nr. 101. S. 66, Nr. 115. S. 69, Nr. 122. S. 71, Nr. 123. S. 373, Nr. 803. — Constanzer Regesten II, Nr. 5224. 5704. 5916. 6176. 6177. 6190. — Wartmann, Urkundenbuch IV, S. 60.

3) Constanzer Regesten II, Nr. 6176. 6190.

4) Jahrzeitbuch Büron, laut Merz in Argovia, Bd. 29, S. 10. Ursula war die Gemahlin des Freien Rudolf II. von Aarburg. Auch in Engelberg wurde eine Jahrzeit für Ursula gefeiert (ibid. S. 119).

Burg und Herrschaft Simmenegg als freies Mannlehen[1]). Da diese Herrschaft dem Reiche zustand, belehnte Kaiser Karl IV. am 3. Nov. 1375 damit den Rudolf von Aarburg[2]). Für alle übrigen Besitzungen setzte Ritter Türing III. am 1. September 1374 seinen Bruder Mangold, den Propst auf der Reichenau, zum Erben ein. Am gleichen Tage trafen der Propst und die Stadt Bern das Abkommen, daß das Burgrechts- und Schirmverhältnis, wie es zwischen Ritter Türing und der Stadt bestanden habe, auch unter dem neuen Besitzer fortdauern soll, sobald dieser das Erbe angetreten habe[3]).

Am 8. August 1375 wurde Guischard Tavelli, Bischof von Sitten, von den Anhängern des ihm feindlichen Freiherrn Anton vom Turn, Herrn zu Gestelen, ermordet. In die nun folgende Fehde des Volks gegen den Freiherrn und den mit ihm verbündeten Adel griff auch Türing III. von Brandis ein. Er führte seine Simmentaler wohl über den Rawilpaß, um seinem Pfandherrn für das Tal Frutigen, mit welchem er zudem durch seine Mutter verwandt war, beizustehen. Aber er wurde von den Wallisern besiegt und getötet. Seine Leute konnten sich mit Verlusten durchschlagen und wieder die Heimat gewinnen[4]).

---

[1]) Fontes IX, S. 407, Nr. 873.

[2]) Fontes IX, S. 471, Nr. 978.

[3]) Nach dem Ableben des Ritters Türing von Brandis machten Mangold und sein Anhang dem Aarburger die Herrschaft Simmenegg streitig und ließen ihn vorerst nicht in den Besitz derselben gelangen. Doch Bern nahm sich Rudolfs an, sowohl gegen die Verwandten des Erblassers als gegen die unbotmäßigen Untertanen selbst und sicherte ihm nach Mangolds Tod die Herrschaft. Rudolf III. von Aarburg trat 1385 in Berns Schirm und verkaufte 1391 die Herrschaft Simmenegg an die Stadt Bern. Siehe Merz, Die Freien von Arburg, in der Argovia, Band 29, S. 76; ferner G. von Wyß im Anzeiger für Schweizerische Geschichte II, S. 128; Ed. von Wattenwyl von Diesbach, Gesch. von Bern II, S. 306, und Tillier, Gesch. von Bern I, S. 262. 284. Dr. L. S. von Tscharner, Rechtsgeschichte des Obersimmentales, in den Abhandlungen zum schweiz. Recht, hg. von M. Gmür, Heft 28, S. 34 ff.

[4]) Der Tod Türings III. von Brandis fällt zwischen den 8. Aug. und 3. Nov. 1375. Justinger, S. 151. G. von Wyß im Anz. f. Schw. Gesch. II, S. 129.

Die Gemahlin Türings III. von Brandis, Margareta von Kiburg, überlebte ihren Gatten noch um viele Jahre. Ihr einziges Töchterchen Anna, das wohl erst nach des Vaters Tod auf die Welt gekommen war, starb schon als kleines Kind[1]). Am 1. Juli 1387 schenkte die kinderlose Witwe ihr Eigentumsrecht auf die österreichischen Pfandschaften Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm, die ihr einst als Ehesteuer verschrieben, dann aber nach dem Tode des Gemahls vielfach weiter versetzt worden waren, ihrer Nichte Sophia von Zollern[2]), die es zehn Jahre später an Bern verkaufte[3]).

Ein Sohn Türings II. von Brandis, der nur wenig hervortritt, war Wolfram III., Kleriker. Am 15. Juni 1350 beauftragte Papst Clemens VI. den Abt Eberhart von der Reichenau, den Kleriker Wolfram von Brandis, Sohn des Ritters Türing, mit dem Canonicat der Kirche in Straßburg zu versehen. Sieben Jahre später erging von Papst Innocenz VI. eine ähnliche Aufforderung an Abt Eberhart, diesen Wolfram, für den sich sein Oheim, Bischof Heinrich von Constanz, verwendet habe, in das Canonicat und die nächste freie Pfründe am Dom zu Constanz, und Wolframs Blutverwandte Konrad und Friedrich von Nellenburg in gleiche Stellen an den Kirchen von Straßburg und Basel einzuweisen[4]).

---

[1]) Anz. für Schweiz. Gesch. XI, S. 29 f. Laut einer Urk. vom 1. Juli 1387 hatte Mangold III. gleich nach dem Tode seines Bruders Türing III. im eigenen Namen, sowie im Namen seiner Nichte Anna Anspruch auf die Schlösser Oberhofen, Balm und Unspunnen, die Mitgift von Annas Mutter, erhoben, weshalb es zwischen ihm einerseits und Margareta und ihrem Bruder Rudolf II. von Kiburg anderseits zum Streit kam, der dann wohl infolge des frühen Todes der Anna gegenstandslos wurde. (Staatsarch. Bern. Vgl. Arch. für Schw. Gesch., Bd. 17, S. 136.)

[2]) Arch. für Schw. Gesch., Bd. 17, S. 136.

[3]) Orig.-Urk. vom 20. Febr. 1397 im Staatsarchiv Bern. — Über die Geschicke Unspunnens in jener Zeit siehe auch S. 64 f. im Schw. Geschichtsforscher, Bd. 8.

[4]) Rieder, Römische Quellen 47. 374. 419. Const. Reg. II, Nr. 5287. 5288. — Damit verliert sich jede Spur Wolframs III.

Viel bedeutender ist sein Bruder Mangold III. von Brandis. Am 16. Februar 1356 erscheint er zum erstenmal, und zwar als Klosterherr und Kellerer der Abtei Reichenau. Sein Oheim, Abt Eberhart, hatte nämlich die Einkünfte des Kelleramts an sich gezogen, um dem finanziell darniederliegenden Gotteshaus aufzuhelfen. Nun mußte Mangold einen feierlichen Eid leisten, über die Leute und Güter des Kelleramts nicht eigenmächtig zu verfügen, sondern sich mit dem zu begnügen, was ihm der Abt von den Einkünften zuweise. Mangold stellte als Bürgen dieses Versprechens seinen Vater, Ritter Türing von Brandis, ferner den Bruder Türing III., den Oheim Abt Heinrich von Einsiedeln, den Vetter Wolfhart IV., den Schwager Ulrich von Hohenklingen und den Grafen Eberhart den ältern von Nellenburg[1]). Er scheint ein äußerst brutaler Herr gewesen zu sein und entfaltete eine unheilvolle Wirksamkeit in den Streitigkeiten zwischen der Abtei Reichenau und der Stadt Constanz. Die Blendung des Constanzer Fischers Matthäus durch den Kellerer Mangold hatte die erste offene Fehde zwischen dem Kloster und der Stadt zur Folge, welche durch den Friedensschluß vom 24. Juli 1365 beigelegt wurde. In dem offenen Krieg, der bald darauf zwischen der Stadt Constanz und der ganzen Sippe der Herren von Brandis ausbrach, offenbarte sich wieder das gewalttätige Wesen dieses Mannes, der mittlerweile zur Würde eines Propstes emporgestiegen war, aber doch das Kelleramt beibehielt[2]). Er beteiligte sich auch am Friedensschluß vom 31. März 1372 und verständigte sich dann noch im besondern mit der Stadt Constanz wegen des Zusammenstoßes bei Bassersdorf und der dort erfolgten Tötung seines Bruders Wölfli.

Nachdem Ritter Türing III. von Brandis für den Fall, daß er kinderlos sterben sollte, seinen Bruder Mangold zum Universal-

---

[1]) Const. Reg. II, Nr. 5224.

[2]) Er nennt sich Propst am 17. Febr. 1371 (Schaffhauser U. R., S. 120, Nr. 968) Propst und Kellerer 1378, Juli 25. (Huber, Urk. von Zurzach, S. 8).

erben eingesetzt hatte, trat dieser am 1. September 1374 in den Schirm der Stadt Bern [1]). Nun hinterließ Türing eine Tochter Anna, die wahrscheinlich erst nach dem Tode des Vaters geboren wurde. Trotzdem trat Mangold das Erbe an, allerdings nicht bloß in seinem, sondern auch in seiner Nichte Namen, und nannte sich Herrn von Weißenburg. Die Untertanen leisteten ihm und dem Kinde Anna die Huldigung. Aber gleich brach Streit zwischen dem neuen Herrn und seinen Herrschaftsleuten im Oberlande aus. Die Bewohner von Weißenburg, Wimmis, Diemtigen, denen auch die Leute von Simmenegg sich anschlossen, verbanden sich zum Schutze ihrer Freiheiten und Rechte gegen die Bedrückungen der Ammänner Mangolds. Sie verwüsteten die Häuser, Scheunen und das sonstige ihnen erreichbare Eigentum ihres Herrn und belagerten ihn und seine Kriegsgesellen in der Feste Wimmis. Am 19. Oktober 1377 kam es zu einem Waffenstillstand, der bis zum 11. November dauern sollte. Nun legten sich die Berner energisch ins Mittel und brachten es dazu, daß beide Teile dem Schultheißen, dem Rat und den Zweihundert von Bern den Entscheid anheimstellten. Das Urteil erfolgte am 3. Februar 1378. Es lautete nicht günstig für die Landleute. Bern sorgte dafür daß die Rechte des Herrn gegenüber den Untertanen voll gewahrt blieben, aber noch mehr, daß sich der Einfluß der Stadt in jenen Gegenden bedeutend vergrößerte. Die Bündnisse der Landleute wurden aufgelöst und des Landesherren volle Herrschaft mit Twing, Bann, Gerichten und andern Dingen ausdrücklich anerkannt. Dafür versprach Freiherr Mangold [2]), die hergebrachten Rechte der Untertanen zu respektieren. Die Landleute mußten ausdrücklich versprechen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Stadt Bern einzu-

---

1) Fontes IX, S. 408, Nr. 874. 875.

2) Als Herr von Weißenburg tritt Mangold nie mit dem geistlichen Titel auf. Daß er aber Propst blieb, geht aus Nr. 6715 der Const. Reg. hervor. — Da Türings III. Tochter Anna damals schon gestorben war, erscheint Mangold da von Seiten der Herrschaft einzig als vertragsschließende Partei.

halten, wie dieselben in den Verträgen mit Johann II. von Weißenburg, Türing dem ältern, Türing dem jüngern und Mangold III. festgesetzt worden waren. Der Herr soll zehn Jahre lang bei Einsetzung und Versetzung von Amtsleuten jedesmal vorher den Rat von Bern befragen. Um die großen Geldschulden abzuzahlen, welche Türing der ältere und Türing der jüngere hinterlassen und zu Wucherzinsen kontrahiert hatten, sollten die Landleute die Abgaben der nächsten fünf Jahre nicht dem Herrn, sondern einer Kommission von drei Männern entrichten, welche unter Aufsicht von zwei Berner Ratsherren dieses Geld nur zur Abtragung der Schulden verwenden durfte. Der Herr mußte sich mit den Fällen, Gerichten und Zehnten seiner Herrschaften so lange begnügen, bis die Schulden abbezahlt waren. Für die nachfolgende Zeit wurde der Herr verpflichtet, bei Steuerauflagen stets den Rat von zwei bis drei Männern aus den Landleuten einzuholen. Endlich hatten die rebellischen Untertanen dem Freiherrn Mangold 100 Gulden Schadenersatz zu geben und weitere 100 Gulden für die Erlaubnis zur Erbberechtigung bis ins dritte Glied. Für die «Schmachheit, Unlust und Frevel», welche die Simmentaler der Stadt Bern angetan[1]), behielt sich der Rat noch einen besondern Spruch vor. Fortan mußten Herrschaft und Untertanen in allfälligen neuen Stößen das Urteil Berns anrufen bei Strafe von 200 Mark Silber[2]).

Nach dem Tode des Abtes Eberhart von Brandis war Heinrich von Stoffeln zum Nachfolger ernannt worden. Aber er starb schon am 3. November 1383. Acht Tage später wählte der Convent einhellig den Propst Mangold zum Abte von Reichenau. Damals war aber das Kloster dermaßen finanziell herabgekommen, daß

---

[1]) Als die Simmentaler die Feste Wimmis belagerten, die laut Verträgen den Bernern ein offenes Haus sein mußte, schickte Bern eine Botschaft an die Aufständischen mit der Aufforderung, Abgeordnete zu Unterhandlungen nach Bern zu senden. Anstatt darauf einzugehen, rückten heimlich gegen 300 Mann aus dem Simmental talabwärts gegen Bern. Doch kam es zu keinem Zusammenstoß.

[2]) Fontes IX, S. 558, Nr. 1162 und S. 585, Nr. 1208.

seine jährlichen Einkünfte bloß noch drei Mark Silber betrugen [1]. Der neue Abt, von seinen Berner Besitzungen her mit vielen Schulden belastet, kam schon wegen der Kürze seiner Regierungszeit nicht dazu, hier Wandel zu schaffen. Zudem wurde er am 27. Januar 1384 von neun Constanzer Domherren, die zum Gegenpapst Clemens VII. in Avignon hielten, auch noch auf den bischöflichen Stuhl von Constanz erhoben, der seit dem Ableben des Bischofs Heinrich verwaist war. Er behielt indessen die Würde eines Abtes der Reichenau bei. Anfänglich ließ sich die Sache gut für ihn an. Von der Stadt Constanz, die damals noch auf Seiten des Gegenpapstes stand, wurde ihm nach erfolgter Wahl zum Bischof in seiner Eigenschaft als Abt der Reichenau das Bürgerrecht und vom Erzbischof Adolf von Mainz, sowie vom Gegenpapst die Bestätigung erteilt.

Aber eine Minderheit von sechs Domherren hatte sich für den römisch gesinnten Nikolaus von Riesenburg, Propst zu Bonn, ausgesprochen, der wahrscheinlich schon 1383 von Papst Urban VI. zum Bischof von Constanz erhoben und dem zur clementistischen Oboedienz übergetretenen Heinrich von Brandis gegenübergestellt worden war. Nun vollzog sich fast plötzlich ein gänzlicher Umschlag in der Gesinnung der Bürgerschaft von Constanz; sie ging ins Lager Urbans über und fiel damit auch von Bischof Mangold ab. Am 14. Juni 1384 hielt Bischof Nikolaus seinen feierlichen Einzug in Constanz. Seine Position verstärkte sich noch durch den allmählichen Übertritt einer Anzahl Domherren, die für den Gegner gestimmt hatten, auf seine Seite; bloß drei Mitglieder des Capitels hielten bei Mangold aus. Dieser war indessen nicht der Mann, der eine Beute so leichten Kaufes fahren ließ. Er fand eine starke Stütze an Herzog Leopold III. von Österreich, der in seiner heftigen, rücksichtslosen Art die Sache des Gegenpapstes

---

[1]) Karlsruher Copialbuch, Nr. 1106, S. 103. — Vgl. dagegen Schulte, Die freiherrlichen Klöster in Baden (Beiträge zur badischen Gesch. 1896, S. 125 n. 57). — Die lateinische Eintragung im Stuttgarter Copialbuch scheint aus früherer Zeit als die gleichlautende Notiz von Gallus Öhem zu stammen.

verfocht. Im westlichen Teil des Hochstifts blieb Mangold nach wie vor als Bischof anerkannt. In Marbach am Untersee, sowie in Kaiserstuhl und vorerst noch in Klingnau fand er einen sichern Rückhalt und rüstete von da aus zum Krieg. Eine Reihe bischöflicher, österreichischer und Reichenauer Vasallen, so die Grafen Wolfram von Nellenburg und Albrecht IV. von Werdenberg-Heiligenberg, befanden sich unter seinen Anhängern. Letzterem versprach am 21. Juli 1384 Bischof Mangold, «einwelliger beståter byschoff ze Costencz», 1000 Goldgulden, wenn er ihm helfe gegen Nikolaus, «den Pröbstli von Bunne, der sich schribet und nennet byschoff von Costencz» [1]). Im Laufe des Jahres 1385 verschlimmerten sich indessen die Aussichten Mangolds immer mehr. Dem Beispiele von Constanz folgten die meisten schwäbischen Reichsstädte. Dann ließ der deutsche König Wenzel in seiner launenhaften Art den Herzog Leopold von Österreich, mit dem er eben noch enge verbunden war, plötzlich fallen. Am 26. October 1385 trat sogar Klingnau auf die gegnerische Seite. Trotzdem rüstete der Brandiser zum Entscheidungskampf. Da löste der Tod unversehens den Konflikt. Am 19. November 1385, als Bischof Mangold eben zu Pferde gestiegen war, starb er eines jähen Todes, den seine Anhänger auf Vergiftung zurückführten. Das ganze Gebiet des Hochstifts fiel nun ohne weiteres dem Nikolaus von Riesenburg zu, der sich bis zu seiner Resignation im Jahre 1387 als Bischof zu behaupten vermochte [2]).

---

[1]) Riezler, Fürstenb. Urkb., Bd. 6, S. 147.

[2]) In der Darstellung der bischöflichen Periode Mangolds von Brandis folgte ich durchaus den gründlichen Ausführungen von Herman Haupt in seinem Aufsatz: Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften. II. Die Diöcese Constanz. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F., Bd. V, S. 273 bis 290.

Bischof Mangold wurde im Münster des Klosters Reichenau beigesetzt. Im dortigen Kirchenschatz befindet sich der kunstvolle Abtsstab dieses sonderbaren Prälaten.

In bezug auf das Todesdatum Mangolds ist im Sinne obenstehender Angabe diejenige im Anz. für Schw. Gesch. XI, S. 28, zu berichtigen.

Nach dem Ableben des Bischofs Mangold kamen für die Besitzungen im Simmental vorerst bloß Agnes, des Verstorbenen Schwester, sowie der Junker Walther von Hohenklingen, ein Sohn von Mangolds Schwester Elisabeth, als Erben in Betracht. Agnes hatte sich im Jahre 1362 mit Johans Hanman IV. Münch von Münchenstein, genannt Hape, Herrn zu Löwenberg und Wartenberg, verheiratet [1]) und war nun noch das letzte lebende Kind weltlichen Standes aus der Ehe Türings II. mit Katharina von Weißenburg [2]). Elisabeth von Brandis hatte sich vor dem 9. November 1343 mit Ulrich IX. von Hohenklingen vermählt und war vor dem 16. März 1372 gestorben [3]).

Da nun aber Bischof Mangold bedeutende Schulden hinterlassen hatte, die zum Teil auf seinen Bruder Türing, auf seinen Vater und seinen Oheim Johann II. von Weißenburg zurückgingen und auf das Weißenburger Erbe sichergestellt waren, so machten die Gläubiger Anspruch auf die Hinterlassenschaft. Am 25. Mai 1391 wurde durch den Spruch eines Schiedsgerichtes der Streit entschieden. Darnach fielen die niedersimmentalischen Besitzungen des verstorbenen Bischofs halb den Erben, halb den Gläubigern anheim. Die Gläubiger, die von den Erben überdies

---

1) Constanzer Regesten II, Nr. 5729. Siehe auch die Stammtafel der Münch von Basel zu Seite 12 im III. Bd. der «Sißgauer Burgen» von W. Merz.

2) Siehe Anz. f. Schw. Gesch. XI, S. 28.

3) Am 9. Nov. 1343 gab Ulrich IX. von Hohenklingen vor Abt Eberhart von der Reichenau seiner Gemahlin Elisabeth von Brandis, der Tochter von Eberharts Bruder Türing, seinen Hof im Dorfe Herdern als Morgengabe. General-Landesarch. Karlsruhe, Copialbuch 1106, S. 207. Weitere Verhandlungen über diese Morgengabe aus den Jahren 1347 und 1348 im Copialbuch 1105, S. 337 und S. 14. (Mitteilungen von Herrn Dr. O. K. Roller in Karlsruhe.) — Vgl. auch Nr. 5224 der Constanzer Regesten, Bd. II. — Elisabeths Sohn Walther wird 1347 zum erstenmal genannt (Copialbuch 1105, S. 738). — Am 16. März 1372 stiftet Ulrich von Hohenklingen eine Jahrzeit für die Gemahlin Elisabeth von Brandis sel. (Pupikofer in den Thurgauischen Beiträgen X, S. 88 und Schaffhauser Urkundenregister I, S. 121, Nr. 981).

noch 1200 Gl. in baar ausbezahlt erhielten, waren die Grafen Friedrich und Eberhart von Nellenburg, Junker Wilhelm von End, Junker Wolfhart (IV.) von Brandis, die Ritter Johann von Bodmann und Johann Ulrich vom Hus von Wittenhain und endlich Hermann Kremlich von Kattenhorn und Heinrich von Heidegg. Beide Parteien mußten die Verpflichtung eingehen, gewisse Bürger von Bern, seien es Christen oder Juden, für ihre Schuldforderungen im Simmental zu befriedigen [1]).

Bei einer ersten Teilung zwischen den Erben und den Gläubigern fielen der Frau Agnes Münch — Junker Walther von Hohenklingen war offenbar zurückgetreten oder mit Geld abgefunden worden — die Herrschaften Weißenburg und Erlenbach zu. Am 21. Januar 1393 einigte sich Agnes von Brandis, Frau zu Weißenburg, mit ihren neuen Untertanen in Weißenburg und Erlenbach auf eine jährliche Steuer von 300 ℔ Pfennigen und behielt sich dabei das Mannschaftsrecht und die übrigen Rechte der Herrschaft auf Leute und Gut, Gericht, Twing und Bann, Stock und Galgen etc. vor [2]). Aber drei Jahre später, nach längern Streitigkeiten, kam es unter der Vermittlung von Bern zu einem neuen Teilungsvertrag, laut welchem nun Frau Agnes Münch die beiden Gerichte Wimmis und Diemtigen zugewiesen erhielt, ferner die Dörfer Latterbach und Oei samt den Leuten von Hasli, Selbenzen, Waldigenwasser, Bächlen und Häusern, die bis anhin den beiden andern Gerichten zugeteilt gewesen waren, und endlich noch einen jährlichen Zins von 20 ℔ Pfennigen aus dem andern Teile. Junker Wolfhart IV. von Brandis, der im Namen der Gläubiger handelte [3]), traf am 21. November 1396 mit den Leuten von Weißenburg und Erlenbach eine Übereinkunft, die der obgenannten Abmachung zwischen den beiden Gerichten und ihrer bisherigen Herrin entsprach [4]). Drei Tage später

---

[1]) Baden. St. Urbanstag 1391. Urk. im Staatsarch. Bern. Bodmann-Regesten in den Schriften des Bodenseevereins, Bd. 30, S. 504.

[2]) Nach einem Vidimus von 1396 im Staatsarch. Bern.

[3]) «vnd die vnsers teiles sint».

[4]) Copie im Staatsarch. Bern.

versprach Junker Wolfhart seiner «Schwester» Agnes, sie im Besitze ihres Teils unbekümmert zu lassen und ihr die Steuer von Erlenbach als Garantie für die 20 ℔ jährlichen Zinses aus den aufgegeben Gerichten einzusetzen, wofür Agnes die Leute aus Weißenburg und Erlenbach des Treueides zu entbinden habe [1]).

Aber vergeblich bemühte sich nun die Gemahlin des Ritters Johans Münch, ihren neuen Besitz dadurch zu sichern, daß sie am 7. Februar 1397 mit den Leuten von Wimmis, von Diemtigen und aus den ihr zugewiesenen Dörfern der zwei andern Gerichte drei gesonderte Abkommen traf, durch welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt wurden [2]): schon am 10. November 1398 sah sie sich genötigt, mit Einwilligung ihres Ehemanns und ihrer beiden Söhne Wölfelin und Hans Türing, die Simmentaler Besitzungen samt und sonders an ihren Vetter Wolfhart von Brandis und an den Ritter Nikolaus von Scharnachtal zu freiem, ledigem Eigen zu verkaufen. Der Kaufpreis betrug 4220 rheinische Gulden [3]). Am 5. Dezember des nämlichen Jahres gelobten die Landleute der genannten Gebiete und Orte den neuen Herren Treue und Gehorsam, nachdem diese ihre Rechte und Freiheiten bestätigt hatten [4]).

Agnes Münch von Münchenstein überlebte alle ihre Geschwister; sie wird zum letztenmal genannt am 17. Januar 1405 [5]). Eine ihrer Schwestern, Anna, war in das adelige Damenstift zu Säckingen eingetreten. Hier hatte man sich seit dem Tode der Äbtissin Agnes von Brandis auf keine Neuwahl einigen können. Schließlich wurde von der einen Partei eine Margareta von Grünen-

---

1) Orig.-Urk. im Staatsarch. Bern.

2) Drei Urkunden im Staatsarch. Bern.

3) Staatsarch. Bern.

4) Staatsarch. Bern. — Über diese Handänderungen siehe ferner: Tillier, Gesch. von Bern I, S. 302 und Der Schweiz. Geschichtsforscher, Bd. 3, S. 93 ff.

5) Urteilsbuch von Großbasel IV 47. Sie und ihr Gemahl fanden ihre letzte Ruhestätte bei den Minoriten zu Basel. Liber vite ecclesie Basiliensis, Arch. Karlsruhe.

berg, von der andern Partei die erst achtzehnjährige Anna von Brandis zur Vorsteherin erkoren. Da stellte die jüngere der beiden den Entscheid dem Papste anheim. Am 11. Juni 1355 beauftragte nun Papst Innocenz VI. nach gepflogener Untersuchung den Bischof Johann III. von Constanz, die Nonne Margareta von Grünenberg zur Äbtissin zu weihen [1]. Indessen wurde Anna von Brandis noch im gleichen Jahre zur Äbtissin des adeligen Damenstiftes Masmünster im Oberelsaß ernannt [2]. Sie leistete dieser Wahl Folge, behielt jedoch ihre Stelle als Säckinger Stiftsdame bei [3]. Die Äbtissin Anna von Masmünster starb im Jahre 1398 [4].

B. Söhne und Töchter des Freiherrn Wolfhart I. von Brandis: Wolfhart IV. und seine Geschwister.

Aus der Ehe Wolfharts I. von Brandis mit der Gräfin Anna von Montfort waren zwei Söhne und mehrere Töchter hervorgegangen. Drei dieser Töchter hatten den Schleier genommen und waren als Nonnen in das Kloster Königsfelden eingetreten, wo ja ihr Vater ruhte. Am 6. October 1373 erhielt ihre Mutter vom Papste die Erlaubnis, sie zweimal im Jahre zu besuchen [5]. Eine vierte Tochter, Kunigunde, war in erster Ehe vermählt

---

[1] Const. Regesten II, Nr. 5186. — Rieder, Röm. Quellen, S. 401, Nr. 1297.

[2] Gasser, L'abbaye de Massevaux, in der Revue d'Alsace 59 (1908), ohne Beleg. — Über Masmünster siehe: Das Reichsland Elsaß-Lothringen, III. Teil, S. 635.

[3] Rieder, a. a. O., S. 425, Nr. 1377. — Mone, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, N. F., m 90. — Annas Verbleiben in ihrer ursprünglichen Stellung hatte notwendigerweise Konflikte mit der Abtissin Margareta zur Folge. Man sehe die Urk. vom 23. Januar 1367 im Anzeiger f. Schw. Gesch. XI, S. 28, die zugleich den urkundlichen Beleg für das Verwandtschaftsverhältnis bietet.

[4] Grandidier, Alsatia sacra, S. 165. — Gasser, a. a. O. — Der urkundliche Beleg fehlt.

[5] Rieder, Röm. Quellen, S. 565, Nr. 1779.

mit Peter von Torberg, dem österreichischen Vogt zu Wohlhusen und im Entlebuch, in zweiter Ehe mit Burkhart Schürli von Stoffeln und urkundet noch am 8. Dezember 1405. Ihr erster Gemahl starb im Jahre 1400 als Burgvogt zu Rheinfelden [1]). Eine weitere Tochter Wolfharts I. wird jene Agnes von Brandis sein, die im Jahre 1390 als Gemahlin des Freiherrn Johann Hanman von Krenkingen genannt wird. Ihr Gatte, Herr von Thiengen und Hofrichter des hl. römischen Reiches, wurde 1393 von den Baslern erschlagen [2]).

Die beiden Söhne Wolfharts I. waren Wolfhart IV. und Ulrich Türing. Wolfhart IV. wird im Jahre 1356 zum erstenmal genannt. Am 16. Februar jenes Jahres verbürgte er sich im Verein mit seinem Oheim Türing II., seinem Vetter Türing III. und andern Verwandten für seinen Vetter Mangold, Kellerer im Kloster Reichenau [3]). Er nahm lebhaften Anteil an den Streitigkeiten seiner Oheime Eberhart und Heinrich mit der Stadt Constanz und dem dortigen Domcapitel; er beteiligte sich an der Ermordung des Dompropstes Stucki und schwur deshalb mit den andern Übeltätern im August 1363 der Stadt Zürich Urfehde [4]);

---

1) Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 29. Die Urkunde vom 28. Juli 1362 (Fontes VIII, S. 464), welche Th. von Liebenau in den «Biographien» zitiert, kann sich bloß auf Türing II. und Wolfhart I., oder allenfalls auf Türing III. und Wolfhart II. beziehen und hat mit der obgenannten Kunigunde gar nichts zu tun. — IX. Kal. (Octobris): Tecle virginis Anniversarium domini Petri de Torberg militis, castellani castri Rinveldensis, et domine Kunegundis de Brandis, uxoris sue legittime, qui dedit II libros denariorum presentibus vigilie et misse de domo dicti Martino sita an der Nüwen Gassen, anno Domini M°CCCC°. Eintragung ins Jahrzeitbuch des Chorherrenstifts Rheinfelden aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts (Staatsarchiv Aarau). Freundliche Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Hans Herzog in Aarau. Der urkundliche Beleg für das Verwandtschaftsverhältnis der Kunigunde (II.) von Brandis fehlt.

2) Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 29. Man korrigiere den Druckfehler, Zeile 16 v. u., wo es Agnes statt «Anna» heißen soll.

3) Const. Regesten, Nr. 5224.

4) Ibid. 5813.

im Verein mit seinem Bruder Ulrich Türing[1]) gelangte er nach dem Ableben des Vaters in den Besitz der bischöflich-constanzischen Pfandschaft Bischofzell[2]) und der einträglichen Bischofsquarten in Burgund[3]). Abt Eberhart übertrug am 15. Juli 1377 seinem Neffen Wolfhart die Kirche zu Frauenfeld[4]), und Bischof Heinrich bedachte seine beiden Neffen mit der schönen Herrschaft Küssaberg, südöstlich von Thiengen, die neben der Burg und dem Burgetter die benachbarten Ortschaften Küßnach, Dangstetten, Rheinheim und Renkingen umfaßte[5]). Dieses Küssaberg war ein beliebtes Pfandobjekt der Constanzer Bischöfe. Bischof Markwart von Constanz verpfändete im Jahre 1402 diese Herrschaft um 450 Goldgulden an die Stadt Schaffhausen[6]), was dann offenbar die Ursache des heftigen Konfliktes wurde, der gleich darauf zwischen Ulrich Türing und dem Bischof ausbrach. Der Freiherr suchte und fand Hülfe bei dem mächtigen Grafen Friedrich VII. von Toggenburg. Aber bald ging er einen Frieden

---

1) Siehe Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 29, Anm. 1.

2) 1383, Juli 28., schlichtete Bischof Heinrich einen Streit zwischen seinen Neffen und den Bürgern von Bischofzell einerseits und dortigen Chorherren anderseits. Const. Regesten 6706. Aber 1402 war Bischofzell schon seit einiger Zeit in andern Händen. Pupikofer I 728.

3) 1394, Febr. 3. Quittung Wolfharts von Brandis an das Gotteshaus Interlaken für die bischöflichen Quarten der Kirche zu Thun. Staatsarchiv Bern.

4) Karlsruher Copialbuch 1104, S. 559.

5) 1380, April 29. Rheinheim. Eberli Scherrer, Untervogt zu Küssaberg, sitzt zu Gericht im Namen der Junker Wölfli und Ulrich von Brandis. Huber, Regesten von Klingnau, S. 45. — Über die Herrschaft Küssaberg, siehe Kraus, Die Kunstdenkmäler von Baden III, S. 136. — Am 22. April 1396 gibt Diethelm von Krenkingen, Herr zu Thiengen, der dem Ulrich Türing, seinem Oheim, 100 Gl. wegen des Zolls zu Thiengen, den die von Brandis vormals innegehabt, schuldet und dieses Geld jetzt zahlen soll, demselben dafür zu Pfand die Fischenzen zu Horheim (bei Waldshut); wird aber die Feste Küssaberg von den von Brandis gelöst, so hat Diethelm auf Mahnung die 100 Gl. binnen sechs Monaten zu zahlen. Riezler, Fürst. U.-B, VI, S. 19.

6) Rüger, Schaffhauser Chr.

mit dem Bischof ein, ohne die Zustimmung des Grafen dazu eingeholt zu haben. So kam es nun zu einem Streite zwischen dem Grafen und dem Freiherrn. Herzog Friedrich IV. von Österreich schlichtete am 22. August 1404 den Zwist, indem er das Anerbieten der Gegner, den Handel durch einen Zweikampf zum Austrag zu bringen, zurückwies und beiden Teilen Frieden und Erneuerung der alten Freundschaft gebot[1]). Offenbar war der Streit mit dem Bischof in einer für Ulrich von Brandis günstigen Weise ausgetragen worden, denn in den folgenden Jahren sehen wir den Freiherrn wieder im Besitz von Küssaberg. Am 23. Juli 1408 übertrug er sodann diese Pfandschaft an den Neffen Wolfhart V., den Sohn seines Bruders, samt dem ihm zustehenden Anteil am Kirchensatz und an der Kirche zu Fützen bei Bonndorf[2]). Der junge Wolfhart bestätigte hierauf die Freiheiten und guten Gewohnheiten der Gemeinde von Küssaberg[3]). Aber die Pfandschaft muß vom Hochstift doch bald zurückgelöst worden sein. Im Januar 1411 wies Bischof Otto III. von Constanz seinem Vorgänger Albrecht Blarer, der freiwillig zurückgetreten war, die Herrschaft Küssaberg zum Leibgedinge an[4]). Der Kirchensatz zu Fützen dagegen blieb noch jahrzehntelang im Besitz der freiherrlichen Familie.

In ihrer alten Heimat im Emmental traten die beiden Brüder Wolfhart und Ulrich Türing ohne weiteres das Erbe ihres Vaters an: die ganze Herrschaft Brandis samt der Vogtei über Trub. Am 1. Dezember 1375 kauften Junker Wölfli und Junker Ulrich Türing, die Söhne des Herrn Wolfram sel. von Brandis, von der

---

[1]) Urkundenabschrift des Th. von Moor in der Sammlung E. F. von Mülinen. Auch mit Bischof Markwart stellte sich der Freiherr wieder gut. Am 18. Mai 1406 sehen wir ihn neuerdings im Gefolge des Bischofs (Mone, Zeitschrift 443).

[2]) General-Landesarchiv Karlsruhe, Abt. Klettgau. Ulrich Türing bezeichnet in dieser Urkunde seinen Neffen als seinen «Vetter Wolfelm», Sohn seines Bruders Wolfhart.

[3]) Mone, Zeitschrift 5, 239.

[4]) Kraus, a. a. O.

Stadt Bern um 3500 Gulden eine jährliche Rente von 350 Gulden [1]). Damit waren die Beziehungen zur alten, übermächtigen Freundin des Hauses eröffnet. Am 1. Februar 1376 nahmen Bürgermeister und Rat von Bern den edlen Freien Junker Wölflin von Brandis zum Burger an gegen ein jährliches Udelgeld von fünf Gulden. Sie versprachen, keinen Untertanen des Neuburgers oder seines Bruders zum Bürger anzunehmen [2]).

Im Sempacherkrieg sah sich Wolfhart IV. durch sein Burgrecht genötigt, am Kriege gegen Österreich teilzunehmen, eine peinliche Sache für einen Mann, dessen Schwester an einen der eifrigsten Anhänger und Diener der Herzoge verheiratet war [3]). Am 3. September 1386 sandte er im Verein mit Ritter Jost dem Richen an Herzog Leopold IV. und die für Österreichs Sache gegen Bern kämpfende Stadt Freiburg einen Fehdebrief, « von etlicher Mahnung wegen unserer lieben Mitburger der Stadt Bern um das Unrecht, so Ihr und die Euern ihnen und ihren Eidgenossen getan habt » [4]). Ammann Lütold von Ranflüh schloß sich

---

[1]) Fontes IX, S. 473. (Ulrich Türing wird hier zum erstenmal genannt.) Vgl. auch S. 605. — Die beiden Brüder waren auch imstande, durch gelegentliche Ankäufe ihre bernerischen Besitzungen zu mehren. 1382, Aug. 4. Ankauf eines Gutes bei Oberburg im untern Emmental, 1386, Jan. 25., des halben Zehntens von Meinisberg bei Pieterlen. Zwei Urk. im Staatsarch. Bern.

[2]) Staatsarchiv Bern, Spruchbuch E, S. 373. Bern ging noch die Verpflichtung ein, das Udelgeld nicht zu erhöhen, für den Fall, daß auch Ulrich Türing ins Burgrecht eintrete. — 1406. Verzeichnis der bernerischen Ausbürger: In Peter Pfisters Viertel: 1. Junker Wolfhart von Brandis, gibt jährlich von seinem Burgrecht auf St. Andreastag 5 Gl. auf dem Hause Johanns von Gryers, genannt Wala, zwischen Ulrich Gloggner und Nikolaus Toffen, «lit nu uff Peterman buwlis seshus an der Meritgassen» ... (Arch. des Berner hist. Vereins, Bd. XI, S. 353). — 1408. Junker Wolfhart von Brandis ist Burger auf dem halben vordern Haus Peters Buwlis zwischen dem « geßlin » und Jenni in Wila . . . 5 Gl. (Staatsarch. Bern, Udelbuch, fol. 119).

[3]) Kunigunde, siehe oben S. 58 f.

[4]) Solothurnisches Wochenbl. von 1830, S. 49. — Th. von Liebenau im Arch. für Schweiz. Gesch., Bd. 17, S. 139. — Plüß, Die Freiherren von Grünenberg, im Arch. des hist. Vereins des Kantons Bern XVI, S. 213.

mit denjenigen kiburgischen Untertanen, die zur Gräfin Anna, der Witwe Hartmanns III., hielten — Annas Schwäger kämpften auf österreichischer Seite — dem Herrn von Brandis an, und gemeinsam erorberten und brachen sie die Burg Spitzenberg in der Nähe von Langnau, die damals als österreichisches Pfand im Besitz des Hemmann von Grünenberg war [1]).

Nach dem Ableben seines Vetters Mangold, des Bischofs von Constanz, gelangte Wolfhart IV. von Brandis, wie wir bereits wissen, in den Mitbesitz eines großen Teils des Weißenburger Erbes. Offenbar hat der Freiherr die andern Gläubiger des verstorbenen Bischofs gleich ausgelöst, denn seit 1396 erscheint er als alleiniger Herr der Gerichte Weißenburg und Erlenbach und nennt sich darum auch «Herr von Weißenburg» [2]). Zwei Jahre nach jener Erwerbung kaufte Wolfhart IV. im Verein mit Ritter Nikolaus von Scharnachtal auch noch die Gerichte Wimmis und Diemtigen, die durch gemeinsam ernannte Vögte oder Castellane verwaltet wurden [3]).

Von weittragender Bedeutung für die Geschicke des Hauses Brandis wurde nachträglich die Heirat Wolfharts I. mit Anna,

---

[1]) Th. von Liebenau, a. a. O., S. 132. 139. — E. von Wattenwyl, Gesch. von Bern II, 282. — Daß damals der von Brandis seine Burg Brandis der Herrschaft Kiburg und dem vom Tore habe zum Pfand setzen müssen, wie der österreichische Landvogt Peter von Torberg in seiner Klageschrift behauptet, habe ich nirgends bestätigt gefunden.

[2]) 1399, Sept. 28. Wolfhart von Brandis zu Weißenburg bestätigt die Freiheiten des Stiftes zu Därstetten (Staatsarch. Bern). — 1412, Juli 31. Wolfhart von Brandis und sein Sohn Wölfli, Herren von Weißenburg und Erlenbach, verkaufen, um den stets wachsenden Schaden zu wenden, um 1000 Goldgulden oder 800 Schiltfranken an Bern einen jährlichen Zins von 55 Gulden ab ihren Einkünften aus Weißenburg und Erlenbach (ibid.). — 1415, Juni 9. Das Gericht zu Weißenburg unter dem Vorsitz des Hans Stalden, der richtet an Stelle des edeln Herren Wolfhart von Brandis, Herrn zu Weißenburg (Regesten von Därstetten, Nr. 44).

[3]) Siehe oben S. 57. — 1408, Nov. 6. Der Vogt zu Diemtigen sitzt zu Gericht im Namen des Junkers Wolfhart von Brandis und des Ritters Nikolaus von Scharnachtal. Regesten von Därstetten, Nr. 43.

der Tochter des Grafen Rudolf IV. von Montfort-Feldkirch. Dieses Ehebündnis ermöglichte es Wolfharts Nachkommen, sich im Vorarlberg und im Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein festzusetzen, hierauf die Beziehungen zur alten Heimat allmählich zu lösen und die dortigen, so vielfach gefährdeten Besitzungen noch rechtzeitig zu veräußern. Der einzige unter den Söhnen des Grafen Rudolf IV., welcher den Vater überlebte, war kinderlos. Als Erben dieses Grafen Rudolf V. fielen in Betracht die Söhne seiner Schwester Anna, nämlich die Grafen Heinrich V. und Hartmann IV. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, welche einer ersten Ehe Annas mit dem Grafen Hartmann III. von Vaduz entstammten, und die Stiefbrüder dieser beiden Vaduzer, nämlich Wolfhart IV. und Ulrich Türing von Brandis aus der zweiten Ehe der Anna von Montfort. Als Graf Rudolf V. am 17. November des Jahres 1390 starb, fiel zwar seine wichtigste Besitzung, die Grafschaft Feldkirch, an das Haus Österreich, dem er dieselbe schon 15 Jahre früher um 30,000 Gulden zugesichert hatte [1]). Aber Graf Heinrich V. von Vaduz — sein Bruder Hart-

---

[1]) Die komplizierten Transaktionen, welche dem Übergang der Grafschaft Feldkirch an das Haus Österreich vorausgingen, erzählt in klarer und übersichtlicher Weise Zösmair in seiner «Politischen Geschichte Vorarlbergs im 13. und 14. Jahrhundert unter den Grafen von Montfort und Werdenberg». III. Teil. XXIV. Jahresbericht des k. k. Real- und Ober-Gymnasiums in Feldkirch, 1879, S. 15—24 und 35—43. Ferner verweise ich hier erstmalig auf Krüger, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, im 22. Band der Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen (1887). Diese für die Geschichte der Werdenberger grundlegende Arbeit ist mit ihren 1158 Regesten eine reiche Fundgrube auch für die Vorarlberger Geschichte. Auf Grund dieser gelehrten Arbeit veröffentlichte Wartmann eine mehr populär gehaltene Geschichte der Grafen von Werdenberg, samt einer instruktiven Karte des werdenbergischen Besitzes rechts und links des Rheins als Neujahrsblatt des hist. Vereins St. Gallen zum Jahre 1888. — Bei der Zählung der Montforter und Werdenberger folge ich Rollers Genealogie der Grafen von Montfort und Werdenberg im Genealogischen Handbuch zur Schweizer Gesch. I. Bd., Hoher Adel (1908).

mann war Bischof von Cur und kam vorerst nicht in Betracht — erhielt von der Hinterlassenschaft seines mütterlichen Oheims wenigstens alles fahrende Gut, ferner die Herrschaft Blumenegg samt der Vogtei Friesen, die halbe Herrschaft Schellenberg und einige kleinere Güter[1]). Da er in großer Geldnot war, versetzte er am 11. Februar 1391 seinem Stiefbruder Ulrich Türing von Brandis die Herrschaft Blumenegg um die Summe von 1600 Gulden. Dem Bischof Hartmann von Cur und dem Freiherrn Wolfhart von Brandis wurde das Lösungsrecht auf diese Pfandschaft eingeräumt[2]). Offenbar hat Junker Wolfhart diese Pfandschaft schnell in seinen Besitz zu bringen gewußt; schon 1395 amtete da ein Vogt in seinem Namen[3]).

Die Herrschaft Blumenegg umfaßte die heutigen politischen Gemeinden Bludesch, Türingen, Ludesch, Türingerberg, St. Gerold, Blons, Sonntag-Buchboden, Raggal-Marul, also hauptsächlich das Flußgebiet der Lutz und ihrer Nebenbäche, gewöhnlich das Große Walsertal genannt. Bis anhin bildete sie einen integrierenden Bestandteil der Montfort-Werdenbergischen Grafschaft im Walgau, jetzt wurde sie eine freie Reichsherrschaft. Die Vogtei Friesen oder St. Gerold im Tale Vallentschinen[4]) war Lehen des Klosters Einsiedeln[5]).

---

[1]) Bei der Übernahme des fahrenden Guts seines Oheims mußte Graf Heinrich auch die Schulden des Erblassers übernehmen und versprechen, seinen Bruder Hartmann und seine Stiefbrüder Wolfhart und Ulrich Türing von Brandis zur Anerkennung dieses Übereinkommens zu veranlassen. Urk. vom 1. Dez. 1390 in Thommen, Urkunden zur Schweizerg. aus österreich. Archiven II, S. 248 f.

[2]) Thommen, II, S. 251 ff. — Zösmair, a. a. O., S. 44 f.

[3]) Morel, Regesten von Einsiedeln, Nr. 536.

[4]) So nannte man früher bisweilen das ganze Tal der Lutz, heute mehr nur die Gegend von Blons.

[5]) Über Blumenegg und Friesen siehe: Krüger, S. 368 ff.; Zösmair, Die Propstei Friesen, im Jahresbericht von 1885 des Vorarlberger Museums-Vereins; Grabherr, Die Propstei St. Gerold, ibid., Jahrg. 1897; Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, ibid., Jahrg. 1906; Planta, Die currätischen Herrschaften, S. 253—257. — Ein Bild

Mit der Verpfändung der Herrschaft Blumenegg an die Freiherren von Brandis waren diese ganz in das Getriebe und den Interessenkreis des vorarlbergischen, rätischen und schwäbischen Adels hineingeraten. Sie traten am 24. Dezember 1392 als Mitglieder des Adelsbundes vom St. Georgenschild einem Bündnis von 457 Grafen, Rittern, Herren und Knechten wider die Böhmen bei[1]. Junker Ulrich Türing wurde Rat und Diener der Herzoge von Österreich und erscheint häufig in der Umgebung des Herzogs Leopold IV. oder seines Landvogtes[2].

Bald sollte ihr rechtsrheinisches Herrschaftsgebiet einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Da die beiden Freiherren über reichliche Geldmittel verfügten, konnten sie den Vaduzer Stiefbrüdern in deren unaufhörlichen Geldverlegenheiten wirksamen Beistand leisten und so nach und nach fast den ganzen Besitz dieser Linie des werdenbergischen Grafenhauses an sich bringen. Am 23. Januar 1397 starb der kinderlose Graf Heinrich V. von Vaduz. Kurz vorher hatte noch auf seine und seines Bruders Bitten König Wenzel die Grafschaft Vaduz und die übrigen Herrschaften dieser beiden Grafen als Reichslehen erklärt[3]. Die Stammesbesitzungen seines Hauses, sowie jene Feld-

---

der Propstei St. Gerold vom Jahre 1685 findet sich in Ringholz' Geschichte von Einsiedeln, Bd. I, S. 217, ein Bild des Schlosses Blumenegg vom nämlichen Jahr, ibid., S. 309. — Am 21. April 1391 belehnte Abt Ludwig I. von Einsiedeln den Ulrich Türing von Brandis mit der Vogtei St. Gerold. — Ulrich Türings Bruder Wolfhart wurde nebst dem Abt von Rüti am 3. Febr. 1396 vom Abt Ludwig von Einsiedeln, der die Verwaltung der Abtei wegen der vielen Schulden auf 10 Jahre niedergelegt und seinen Mitbruder Hugo von Rosenegg als Administrator des Gotteshauses bestellt hatte, dazu ausersehen, bei Landesabwesenheit des Abtes die Jahresrechnungen des Pflegers zu prüfen. Ringholz, a. a. O., I, S. 296—98.

[1]) Lünig, Reichsarchiv, pars specialis. Bd. III, Abteilung II. pag. 32. — In diesem Sinne ist im Anz. f. Schw. Gesch. XI, S. 29, die Anmerkung 1 zu korrigieren.

[2]) Thommen, II 282. 291. — Merz, in der «Argovia», Bd. 29, Regesten Nr. 252. 260. 273. 283. 284.

[3]) Krüger, Reg. Nr. 577.

kircher Güter, die Graf Heinrich von seinem Oheim mütterlicherseits geerbt hatte, gingen nun an Bischof Hartmann von Cur über. In erster Linie hatte sich jetzt der Bischof mit seinen Stiefbrüdern über das Erbe der Mutter auseinanderzusetzen. Am 19. Juni 1398 überließ er vor offenem Gericht in Zürich seinen lieben «Brüdern» Junker Wolfhart und Junker Ulrich Türing von Brandis «aus Freundschaft und zur Ausgleichung ihrer gegenseitigen Ansprüche auf das mütterliche Erbe» die Feste und Herrschaft Blumenegg, mit Ausnahme der Vogtei Friesen [1]). Dadurch wurde offenbar die bloße Verpfändung von 1391 zur definitiven Übertragung. Aber drei Wochen später, am 13. Juli, nahm der Bischof diese Herrschaft aus den Händen seiner Stiefbrüder als Leibgeding auf Lebenszeit zurück, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von 100 ℔ Constanzer Münze [2]).

Nun kam die Grafschaft Vaduz an die Reihe. Zwar waren die letzten Vaduzer Grafen offenbar von dem Bestreben beseelt, diesen wichtigen Hausbesitz dem Werdenberger Stamme zu erhalten. Aus diesem Grunde hatten sie 1396 diese Herrschaft als Reichslehen erklären lassen. Aber die dringende Geldnot drängte den Bischof zur Verpfändung. Im Einverständnis mit Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans und dessen Söhnen Rudolf VII., Johann II., Hugo VII. und Heinrich IX. verpfändete Bischof Hartmann im Frühling 1399 die Grafschaft Vaduz an seine «lieben Brüder» Wolfhart und Ulrich Türing von Brandis. Die Pfandsumme betrug 2000 Gulden und war bei dem reichen Klaus von Bingen aufgenommen worden; den Pfandinhabern wurde die Verpflichtung überbunden, diese Summe mit 24 Mark Silber jährlich zu verzinsen. Am 22. April erteilte sodann Bischof Hartmann seinem Vetter Johann von Sargans und dessen Söhnen einen sog. «Schadlosbrief»; er versprach, sie vor allem Schaden, der aus dieser Verpfändung erwachsen könnte, zu bewahren; er bezeichnete sie als Bürgen für die Pfandsumme, sicherte ihnen

---

[1]) Thommen, II, S. 346 und S. 427.

[2]) Thommen, II 347.

das Rückkaufsrecht zu und verpflichtete seine Erben und sogar das Gotteshaus Cur zur unverzüglichen Abzahlung der 2000 Gulden, wenn bei seinem Tode die Grafschaft noch nicht zurückgelöst sei[1]).

Die Pfandschaft wurde nie wieder zurückgelöst! Die Herren von Brandis verstanden es vortrefflich, sich ihren neuen Besitz zu sichern, indem sie dem impulsiven, leidenschaftlichen und in seiner Politik so unglücklichen Bischof Hartmann stets bereitwillig finanzielle Unterstützung gewährten und so die Pfandsumme auf Vaduz erhöhten. Sie verbürgten sich bei dem reichen Nikolaus von Bingen für eine große Geldsumme, die der Bischof entlehnt hatte, und nötigten so den Stiefbruder, die Pfandsumme auf Vaduz im Jahre 1401 auf 3000 Gulden, drei Jahre später auf 5000 Gulden und im Jahre 1409 gar auf 12,000 Gulden zu erhöhen[2]).

Die Grafschaft Vaduz umfaßte den größten Teil des heutigen Fürstentums Liechtenstein. Im Norden bildete damals der Eschnerberg noch eine gesonderte Herrschaft, gewönlich Schellen-

---

[1]) Die Vorgänge bei dieser Verpfändung können nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, da, so viel ich weiß, bloß der «Schadlosbrief» erhalten geblieben ist und zwar in Tschudi I, S. 596. — Vanotti, die Grafen von Montfort und Werdenberg, S. 309 (und nach ihm Krüger), stellt die unwahrscheinliche Behauptung auf — eine Belegstelle wird nicht angegeben — daß 1396 die Brüder Heinrich und Bischof Hartmann die Grafschaft Vaduz an die Stiefbrüder verpfändet hätten. Kaiser, S. 193, kennt bloß eine Verpfändung vom Jahre 1399, spricht aber von einem eigentlichen Pfandbrief mit dem Datum: Cur, Dienstag nach st. Georgitag (29. April). Es wird aber wohl bloß das obgenannte Tschudi'sche Dokument sein mit einem Verschrieb des Datums (in Tschudi: Cur, Dienstag vor st. Georgitag).

Schon vier Jahre früher scheinen Wolfhart und Ulrich Türing von Brandis den Übergang der Grafschaft Vaduz in ihren Besitz ins Auge gefaßt zu haben. Am 6. März 1395 gründeten sie, sowie ihre beiden Stiefbrüder und Graf Johann von Sargans die Pfründe U. L. F. an der Kapelle St. Florin in Vaduz (Mayer, Gesch. des Bistums Chur I, 422).

[2]) Krüger, Regesten Nr. 632. 651. 716.

berg genannt; im Süden gehörten die Feste Gutenberg samt den dazu gehörigen Gütern zwischen Kleinmels und Balzers seit 1314 den Herzogen von Österreich. Da indessen die Grafengewalt zwar vererbt, aber nicht veräußert werden konnte, gelangten die Herren von Brandis rechtlich erst mit der später erfolgten königlichen Belehnung in den Vollbesitz der Grafschaft[1]).

Im Jahre 1404 kam es zu einem Kriege des Herzogs Friedrich IV. von Österreich gegen den Bischof von Cur. Dabei passierte dem Bischof das Mißgeschick, in österreichische Gefangenschaft zu fallen. Vergeblich schwur Ulrich Türing von Brandis am 26. Febr. 1405 einen Eid, diese Gefangennahme in keiner Weise zu rächen, wenn man seinen Stiefbruder wieder ledig lasse[2]); umsonst intervenierten auch das Domcapitel, die Stadt Cur und die bischöflichen Vasallen zugunsten ihres Oberherren: erst die Niederlage am Stoß durch die Appenzeller (17. Juni) und das schnelle Umsichgreifen einer demokratisch-revolutionären Bewegung in den Landschaften zu beiden Seiten des Rheins brachen des Herzogs Starrsinn und veranlaßten ihn, den Bischof gegen Verschreibung eines Lösegeldes, für das sich auch Ulrich Türing von Brandis verbürgte, und Schwur einer feierlichen Urfehde am 1. August 1505 wieder freizulassen[3]). Für die Urfehde verbürgten sich fünf Tage später das Domcapitel, die Stadt Cur, die bischöflichen Vasallen, ferner die Grafen Johann II., Hugo VII. und Heinrich IX. von Werdenberg-Sargans, die Freien Wolfram IV. und Ulrich Türing

---

[1]) Krüger, S. 364 f. und Reg. Nr. 166. — Planta, die curràt. Herrschaften, S. 249—253 und S. 262 f. — Noch 1401 hatte König Rupprecht dem Bischof Hartmann die königl. Belehnung für Vaduz erteilt. (Kaiser, S. 194).

[2]) Thommen, I, 416. Während des Krieges waren die Feldkircher in die Herrschaft Blumenegg eingefallen und hatten die dortige Feste ausgeplündert (Grabherr, Blumenegg, S. 146). — Schon am 26. Februar 1403 treffen wir Ulrich Türing als Friedensvermittler; er bemühte sich für die Beilegung der Streitigkeiten des Bischofs mit den Herren von Räzüns. Krüger, Reg. Nr. 643.

[3]) Krüger, Regesten Nr. 672 und 673. — Ferdinandeum, 3. Folge, Heft 17, S. 56.

von Brandis, die Grafen Wilhelm VII. von Montfort-Bregenz, Heinrich IV. von Montfort-Tettnang und dessen Söhne Rudolf VI. und Wilhelm V., endlich Ulrich von Klingen, Frick Tumb und Burkhart Schenk von Castelen[1]).

Das gewaltige Anschwellen der demokratischen Hochflut nach der Schlacht am Stoß drohte bald alle die mannigfachen feudalen Staatengebilde zu beiden Seiten des Rheines zu verschlingen. Allenthalben schwuren Bürger und Bauern zu den Appenzellern und traten in den «Bund ob dem See». Da fand es Bischof Hartmann für gut, die unsichern Einkünfte aus der Herrschaft Blumenegg — diese war damals bereits abgefallen[2]) — wenigstens zum Teil einem stärkern Herren zu überlassen. Am 1. September 1405 kam es zur Ausfertigung von zwei Urkunden, welche die Transaktion mit den nötigen Kautelen umgeben sollten. Zuerst gab Bischof Hartmann seinem Stiefbruder Wolfhart «aus Freundschaft» alles auf, was er von ihm auf Lebenszeit an Nutznießung aus der Herrschaft Blumenegg erhalten hatte, also die Hälfte dieses Nutzungsrechtes; dann versprach der Freiherr Wolfhart, daß er dem Bischof den Weinnutzen samt Weingartensteuer überlassen werde, wenn es gelinge, die Herrschaft wieder zurückzuerhalten. Ja, Wolfhart ging so weit, dem Stiefbruder als Ersatz für diesen unsichern Weinnutzen einen entsprechenden Anteil an den Einkünften irgend einer andern Herrschaft zuzusichern, die der Freiherr mit Gewalt oder durch Vertrag an sich bringen könnte[3]).

Bischof Hartmann wurde durch den Abfall der Vorarlberger Bevölkerung von ihren bisherigen Herren nur wenig betroffen. Möglicherweise betrachtete er mit innerer Genugtuung das Mißgeschick, das über seinen erbarmungslosen Feind, den Herzog

---

1) Thommen, II 435.

2) Trotzdem funktioniert Wolfhart von Brandis am 11. Nov. 1405 als Herr von Blumenegg. Vorarlberger Museums-Verein, Jahresbericht von 1898, S. 76.

3) Thommen, II 404 f.

Friedrich von Österreich, hereingebrochen war. Am 7. Dezember ging er mit dem Bund ob dem See einen Neutralitätsvertrag ein, der für die Appenzeller und ihre Genossen günstig lautete [1]). Anders die Herren von Brandis, die durch diese Vorgänge hart getroffen wurden, zumal die Feste Blumenegg zerstört worden war. «Frigherr» Ulrich Türing trat am 27. October 1407 jenem Bündnis der Ritterschaft in Schwaben mit der Stadt Constanz bei, dessen Spitze sich gegen die Appenzeller richtete, und ebenso dem Bündnis, das am 16. Juni 1408 die Ritterschaft vom St. Georgenschild gegen das kecke Bergvolk einging [2]). Damals war übrigens der Bund ob dem See bereits zusammengefallen; die Niederlage der Appenzeller vor Bregenz am 13. Januar 1408 hatte seine Kraft gebrochen. Trotzdem verlängerte die Ritterschaft am 28. Februar 1409 ihr Bündnis mit der Stadt Constanz, aber hier erscheint nun Wölfli von Brandis, der Sohn Wolfharts IV., an Stelle seines Oheims Ulrich Türing. Dieser war damals offenbar bereits gestorben [3]).

Im Jahre 1412 geriet Bischof Hartmann in eine neue, bittere Fehde mit dem ränkevollen Herzog Friedrich IV. von Österreich. Zugleich drohte der Wiederausbruch alten Haders mit den Vögten von Matsch und den Herren von Räzüns. Da überdies noch die Vettern von Werdenberg-Sargans auf das Vaduzer Erbe Anspruch machten, fand es der Bischof für gut, über seine Hinterlassenschaft zu verfügen, um «Krieg, Unfreundschaft und Unwillen» vor seinem Tode zu verhüten. Er erneuerte 1412 für seinen Stiefbruder Wolfhart und dessen Sohn Wölfli die Übertragung der Herrschaft Blumenegg vom Jahre 1398 und fügte unter den nämlichen Bedingungen auch noch seine Grafschaft Sonnen-

---

[1]) Thommen, II 444.

[2]) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. IV, S. 823. 850.

[3]) Ibid,, S. 878. Ulrich Türing von Brandis erscheint in den Urkunden zum letztenmal am 16. Juni 1408. Auf jeden Fall ist er vor dem 2. Mai 1411 gestorben (siehe weiter unten die Jahrzeitstiftung), wohl in den besten Mannesjahren, unverheiratet und kinderlos.

berg im Walgau bei. Diese Grafschaft umfaßte auf dem rechten Ufer der Ill die Gemeinde Nüziders mit der Feste Sonnenberg und das Klostertal bis an den Arlberg, auf der linken Seite das Brandertal, das Gamperdon und den untern Teil des Saminatals — doch ohne Bludenz, die Feste Bürs und Wälsch-Ramswag [1]). Bei dieser Übertragung setzte aber der Bischof ausdrücklich fest, daß nach seinem Tode die Herrschaft Sonnenberg ohne weiteres an seine Vettern, die Grafen von Werdenberg-Sargans, fallen, dagegen die Herrschaft Blumenegg, mit der dann auch wieder die Vogtei Friesen verbunden werden müsse, dem Freiherrn von Brandis verbleiben solle [2]).

In dem Kriege, der im folgenden Jahr zwischen Bischof Hartmann einerseits und den Vögten von Matsch, den Herren von Räzüns und dem zu ihnen haltenden Grafen Friedrich VII. von Toggenburg anderseits ausbrach, hatte Wolfhart IV. von Brandis wieder Gelegenheit, sich im Interesse seines Stiefbruders zu verwenden [3]).

Bald darauf hatte Junker Wolfhart von Brandis seine Rechte auf die Pfandschaft Vaduz gegen unerwartete Ansprüche der Vögte von Matsch zu verteidigen. Im Jahre 1322 war nämlich den Vögten von Matsch durch Graf Rudolf II. von Werdenberg-Sargans eine Summe Geldes auf die Feste und gewisse Leute und Einkünfte von Vaduz verchrieben worden. Von einer Rückzahlung dieses Geldes an die Vögte ist nichts bekannt. Wohl auf diesen Umstand sich stützend, trat während des Constanzer Conzils 1415 Vogt Ulrich der Ältere von Matsch, unterstützt von seinem Schwager, dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, mit seinen Ansprüchen auf Vaduz hervor. Er erhielt in der Tat durch König Sigmund Anleit darauf und ließ den An-

---

[1]) Siehe Krüger, S. 365—368 und die Karte Wartmanns im st. gall. Neujahrsblatt 1888.

[2]) Grabherr, Blumenegg, S. 150.

[3]) Siehe meine Arbeit über Friedrich VII., den letzten Grafen von Toggenburg, I. Teil, in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. 22, S. 98—102.

leitbrief vor dem Hofgericht verlesen. Nun trat aber der Toggenburger, nachdem er die Pfand- und Verkaufsbriefe des Wolfhart von Brandis eingesehen, von diesem Handel zurück. Vogt Ulrich wollte sein Recht trotzdem weiter verfolgen, konnte indessen zu keinem Ziele gelangen, da der König aus dem Lande und dem Reiche zog. Die Vögte gaben jedoch ihre Sache nicht verloren. Im Jahre 1418 erneuerten sie ihre Ansprüche gegenüber dem Sohne Wolfharts IV., ja noch 1437, mitten im Streit um das toggenburgische Erbe, machte Vogt Ulrich «der Älteste» beim Hofgericht seine Forderung geltend. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist nicht bekannt; wahrscheinlich kam durch die Verteilung des toggenburgischen Erbes ein Ausgleich zu stande[1]).

Bischof Hartmann von Cur war der letzte Sprößling der Grafen von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Im Jahre 1416 verkaufte er an seinen Stiefbruder Wolfhart von Brandis das Stück väterlichen Erbes, das ihm einzig noch geblieben war, nämlich den südlichen Teil der Herrschaft Schellenberg oder Eschnerberg, samt den dazu gehörigen Hoheitsrechten, um die Summe von 4000 Gulden[2]). Bald darauf, am 17. September 1416, starb er[3]). Nun erfüllten sich aber auch die Geschicke des hochbe-

[1]) Ladurner, Die Vögte von Matsch I, S. 108. II, S. 54. 87 f. 91. 162. 198.

[2]) Kaiser, Liechtenstein, S. 230. Laut dem nämlichen Autor (S. 196) hatte Bischof Hartmann schon 1401, 1404 und 1409 anläßlich der Erhöhung der Pfandsumme auf Vaduz auch seinen Anteil am Eschnerberg in ähnlicher Weise zugunsten des Stiefbruders belastet. Leider bekam ich den vollständigen Text der betreffenden Urkunden nicht zu Gesicht. — Der nördliche Teil der Herrschaft Schellenberg mit den Burgen Alt- und Neu-Schellenberg gehörte dem Grafen Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz. Daraus hatte Albrecht 1412 dem Grafen Wilhelm V. von Montfort-Tettnang die Festen Alt- und Neu-Schellenberg verkauft. (Krüger, Reg., Nr. 739.)

[3]) Ein eingehendes, auf Grund des gesamten Quellenmaterials ausgearbeitetes Lebensbild dieses interessanten Werdenbergers fehlt noch. Die Hauptdaten bietet J. G. Mayer in seinem Vortrag über Hartmann II. von Vaduz, Bischof von Chur, im 27. Jahrbuch für Schweiz.

tagten Freiherrn Wolfhart IV. von Brandis. Schon am 2. Mai 1411 hatte er im Verein mit seiner Gemahlin Clementa von Tierstein, seinem Sohne Wolfhart und seiner Tochter Agnes zum Seelenheil aller Vorfahren und Nachkommen, namentlich zum Seelenheil des Vaters Wolfhart, der Mutter Anna von Montfort und des Bruders Ulrich Türing eine Jahrzeit zu Rüegsau gestiftet[1]. Am 13. October 1417 bestätigte er eine Stiftung seines Stiefbruders Hartmann zugunsten der Klosterfrauen von Valduna ob Rankweil[2]. Er starb im Jahre 1418[3]. Seine Gemahlin Clementa überlebte ihn um mehrere Jahre[4].

Gesch. — Mit dem Ableben des Bischofs ging die Grafschaft Sonnenberg an die Grafen von Werdenberg-Sargans über, während die Vogtei Friesen den Brandis zufiel.

[1]) Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 27. Die Jahrzeitstiftung erstreckte sich auch auf Kunz Zibi von Brandis, seine Gattin Elsbeth und ihren Sohn Türing von Hindelwang. Offenbar war dieser Kunz Zibi ein unehelicher Sprößling Wolfharts IV.

[2]) Morel, Regesten von Einsiedeln, Nr. 651.

[3]) Jahrzeitbuch von Büron im Geschichtsfreund XV, S. 276. Das Monatsdatum des Todes ist nicht angegeben.

[4]) 1424, Sept. 4. «Frow Menta von Brandes, geborn von Tyerstein, hat v̊del am rathus in denen gedingen: wenn man vff dem land tellet gemeinlich, denn sol si einen guldin geben vnd damit aller diensten lidig sin.» Udelbuch fol. 114 im Staatsarch. Bern.

V.

Sechste Generation.

Sohn und Tochter Wolfharts IV. von Brandis: Wolfhart V. und Agnes.

Von den beiden Kindern Wolfharts IV. von Brandis dürfte die Tochter Agnes das erstgeborne gewesen sein. Agnes beteiligte sich am 2. Mai 1411 an der großen Jahrzeitstiftung für ihre Familie, heiratete den Ritter Johann Grimm III. von Grünenberg und war im Jahre 1428 schon gestorben [1].

Ihr Bruder Wolfhart V., zu Lebzeiten seines Vaters «Wölfli» genannt, erscheint zum erstenmal am 23. Juli 1408 als neuer Pfandherr von Küssaberg, dann am 29. Februar 1409 als Nachfolger seines Oheims Ulrich Türing im Bund der St. Georgsritter [2], hierauf wieder in der Jahrzeitstiftung von 1411. Am 3. August 1413 wurde er von der Stadt Bern ins Burgrecht aufgenommen unter den gleichen Bedingungen, wie seinerzeit sein Vater. Er hatte mit seinen Leuten im Oberland der Stadt Bern beizustehen und ihr jährlich fünf Gulden Udelzins zu entrichten, war aber von allen übrigen Steuern und Diensten befreit. Die Berner ihrerseits versprachen, keine Untertanen ihres neuen Mitbürgers ohne dessen Einwilligung in ihr Burgrecht aufzunehmen [3].

---

[1]) Ihr Gatte stiftete 1428 für seine erste Frau, Eufemia von Klingenberg, und für seine zweite Frau, Agnes von Brandis selig, eine Jahrzeit. (Jahrzeitbuch von St. Urban.) Siehe Plüß, Die Freiherren von Grünenberg, a. a. O.

[2]) Wartmann, U.-B. IV, S. 878.

[3]) Staatsarch. Bern. Es siegeln Vater und Sohn. — Tillier II 19. — Siehe auch das Udelbuch im Staatsarchiv Bern, fol. 119 und das Arch. des bern. hist. Vereins, Bd. 11, S. 356.

Als alleiniger Repräsentant seines Hauses trat er nach dem Ableben seines Vaters im Jahre 1418 die recht bedeutenden Güter und Pfandschaften der freiherrlichen Familie an: die Herrschaft Brandis samt der Vogtei über die Klöster Trub und Rüegsau, die Besitzungen im Oberland, nämlich die Gerichte Weißenburg und Erlenbach im ganzen Umfang, und die Gerichte Wimmis und Diemtigen zur Hälfte, ferner die Herrschaft Blumenegg mit der damit verbundenen Vogtei über die Propstei St. Gerold, die südliche Hälfte der Herrschaft Schellenberg[1]), und endlich die Grafschaft Vaduz als Pfand.

Die ersten Regierungsjahre waren durch mannigfaltige, zum Teil recht heikle Geschäfte in Anspruch genommen, wie ein so ausgedehnter, verschiedenartiger, auf weite Gebiete zerstreuter Besitz sie eben mit sich bringen mußte. Gleich zu Anfang traf den Freiherrn Wolfhart V. das Mißgeschick, mit der Reichsacht belegt zu werden. König Sigmund, der ihn noch ein Jahr vorher mit dem Hochgericht, das zu dem Burgstal Blumenegg gehörte, belehnt hatte[2]), verhängte am 7. November 1418 diese Strafe auf Grund von nicht näher bekannten Klagen eines Albrecht Thum[3]). Offenbar hatte dieser Zwischenfall keine weitern Folgen. Ungestört besorgte der Freiherr seine vielfachen Geschäfte in den östlichen und westlichen Herrschaften. Als Vogt von St. Gerold oder Friesen kam er am 9. Januar 1419 zu Pfäffikon in Gegenwart des Abtes Burkhart von Einsiedeln mit seinen Vogtleuten dahin überein, daß diese ihm und seinen Nachkommen an Stelle der bisher gebräuchlichen Naturalabgaben jährlich auf Martini 29 Pfund Constanzer Pfennige als Vogtsteuer entrichten sollten, welche Summe niemals erhöht werden dürfe[4]). Am 23. März jenes Jahres belehnte ihn sodann der Abt in aller

---

[1]) Die Herrschaft Schellenberg heißt in den Urkunden jener Zeit gewöhnlich «Eschnerberg». Siehe Krüger, S. 364, Anm. 1.

[2]) Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds, Nr. 2505.

[3]) Altmann, Nr. 3694.

[4]) Gall Morel, Reg. von Einsiedeln, Nr. 654.

Form mit dieser Vogtei [1]). Drei Jahre später, am 26. November 1422, bestätigte Wolfhart von Brandis den Wallisern von « Valentschinen » das Gerichtsstatut, das ihnen Bischof Hartmann im Jahre 1397 verliehen hatte. Dabei behielt er sich jedoch den Entscheid in gewissen Straffällen, sowie über « Hochschulden und Großschulden » vor [2]).

Mehr als die Herrschaft Blumenegg und die Vogtei Friesen gab die Grafschaft Vaduz dem neuen Inhaber zu schaffen. Auf diese machten nämlich die Grafen von Sargans berechtigte Ansprüche geltend. Schon 1379 hatte Graf Heinrich I. von Vaduz seinen Vetter Johann I. von der jüngern Linie der Grafen von Werdenberg-Sargans zum Erben seiner Stammesbesitzungen eingesetzt. Zweimal war in der Folge das Land Vaduz als Reichslehen erklärt worden und zwar im Jahre 1400 mit der bestimmten Versicherung, daß die Grafschaft an Johann I. fallen müsse, sobald sie dem Reiche ledig werde. Die Pfandbriefe der Herren von Brandis enthielten denn auch in der Tat die Rücklösungsklausel zugunsten der Grafen von Sargans. Aber diese kamen bei ihren mißlichen Verhältnissen nicht in den Fall, davon Gebrauch zu machen. Eine größere Geldsumme, die einst Bischof Hartmann bei Klaus von Bingen entlehnt und wofür sich auch die Brüder Wolfhart IV. und Ulrich Türing von Brandis verbürgt hatten [3]), war auf die Grafschaft Vaduz sichergestellt und

---

[1]) Morel, Nr. 657. — Am 6. Nov. 1452 erneuerte der neugewählte Abt Gerold von Einsiedeln die Belehnung (Morel, Nr. 855).

[2]) Ringholz, I, S. 376. Krüger, Nr. 1155. Über Wolfharts V. Tätigkeit als Herrn von Blumenegg siehe Grabherr, a. a. O., S. 154 bis 158, und das Jahrb. des Vorarlb. Museumsvereins 1898, S. 91 f.

[3]) Am 21. Oct. 1420 verpflichtete sich Wolf von Brandis gegenüber seinem Edelknecht Türing von Hallwil, allen Schaden, der diesem wegen seiner Bürgschaftsleistung um 330 Mark Hauptgut und 24 Mark Zins gegen Klaus von Bingen, Bürger von Neuenburg, erwachsen würde, mit Einsetzung seines gesamten Besitzes zu vergüten. Schatzarchiv Innsbruck. II. Serie, Nr. 1385. Gefl. Mitteilung von Herrn Dr. jur. Franz La Roche von Basel in Innsbruck, dem ich für zahlreiche Urkundenauszüge aus dem Statthalterei-Archiv Innsbruck zu größtem Danke ver-

dazu noch durch das Curer Domcapitel garantiert worden. Als es nun dieser Geldgeschäfte wegen zwischen dem neuen Bischof Johann IV. von Cur und den Brüdern Rudolf VI. und Heinrich II. von Werdenberg-Sargans, den Söhnen des Grafen Johann I., zu Streitigkeiten kam, brachte Graf Friedrich VII. von Toggenburg am 24. September 1422 einen Vergleich zu stande, laut welchem die beiden gräflichen Brüder den Erben des Klaus von Bingen 1000 Gulden zu bezahlen hatten; den Rest der Geldschuld sollte das Domcapitel in bestimmter Frist begleichen, damit die Grafen von Sargans an der Lösung von Vaduz nicht länger behindert seien [1]). Aber erst am 13. October 1432 kamen die beiden Grafen dazu, ihrer Verpflichtung gegenüber den Erben des Klaus von Bingen nachzukommen [2]). Von einer Rücklösung der Herrschaft Vaduz durch die verarmten Grafen konnte indessen auch jetzt noch keine Rede sein. Freiherr Wolfhart schaltete in diesem Lande so gut wie in Blumenegg und Schellenberg als rechter Eigentümer und hatte sich sogar am 26. December 1430 von König Sigmund für alle drei Herrschaften den Blutbann, das Privilegium de non evocando, kurz alle Rechte und Freiheiten erworben, die Bischof Hartmann von Cur als Graf und Herr dieser Gebiete einst besessen [3]).

---

pflichtet bin. Auch danke ich dem tit. Vorstand des k. k. Statthalterei-Archivs in Innsbruck, zumal Herrn Dr. Klaar, für mannigfache Förderung meiner Arbeit.

1) Quellen z. Schw. Gesch. X, S. 308 f., Nr. 148. — Gleich darauf gerieten der Bischof und Wolfhart von Brandis wegen dieser Geldschuld in Streit und compromittierten deshalb am 8. Aug. 1423 auf Bürgermeister und Rat zu Zürich. (Staatsarch. Zürich, Nr. 1021.)

2) Ibid., S. 338 f., Nr. 163.

3) Altmann, Nr. 8025. — Es änderte an diesem Zustand nichts, als Kaiser Sigmud am 30. April 1434 dem Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans und dessen Bruder Rudolf VI. die herkömmlichen Rechte auf alle ihre Herrschaften, auch auf Vaduz, bestätigte. (Krüger, Nr. 844.) Erst den Enkeln des Grafen Johann I. brachten diese Erbansprüche, wie wir sehen werden, noch etwelchen Nutzen. — König Albrecht II. erneuerte am 29. Juni 1439 die «brandisischen Freiheiten». Siehe Kaiser, Liechten-

Was endlich die Herrschaft Schellenberg anbetrifft, hatte Wolfhart V. von Brandis von seinem Vater bloß die südliche Hälfte derselben geerbt. Die andere Hälfte war im Besitz des Grafen Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz und ging nach dessen Tod an seine fünf Töchter über. Eine derselben war Wolfharts Gemahlin. Es lag in der Natur der Sache, daß der Freiherr sich nun bestrebte, auch noch die Anteile seiner Schwägerinnen an sich zu bringen. Eine derselben, Agnes von Kirchberg, geborne von Werdenberg, verkaufte ihm im Jahre 1430 als erste ihren Anteil[1]). Bald kam er auch bei deren Schwester, der Gräfin Katharina von Sax-Masox, zum Ziele. Nun protestierte aber Graf Wilhelm V. von Montfort-Tettnang, der Gemahl einer dieser fünf Schwestern, der ein Anrecht auf dieses ganze Erbe seines Schwiegervaters geltend machte, weil ihm 1412 Graf Albrecht, wohl auf Grund eines Darlehens, die Summe von 3846 Gulden auf die Burgen Alt- und Neu-Schellenberg verschrieben hatte[2]). Graf Wilhelm brachte die Sache vor Kaiser Sigmund, als sich derselbe im Jahre 1434 in Basel aufhielt[3]). Der kaiser-

---

stein, S. 250. 302 f. Im Jahre 1454 erfolgte die Bestätigung dieser Freiheiten durch Kaiser Friedrich III. (Laut Bestätigungsbrief durch das Rottweiler Hofgericht im Jahre 1465. (Schaedler, Hist. Jahrb. von Liechtenstein VII, S. 108, Nr. 9.)

[1]) Kaiser, Liechtenstein, S. 230. Die fünf dort genannten Schwestern waren leibliche Töchter und keineswegs Nichten Albrechts III.

[2]) Krüger, Reg., Nr. 739. Die Urkunde scheint in Form einer Verkaufsurkunde ausgefertigt worden sein. Es muß sich aber tatsächlich um eine Art Pfandverschreibung gehandelt haben.

[3]) 1434, April 10. Katharina von Sax-Masox, geb. von Werdenberg, verspricht im Einverständnis mit ihren Söhnen Heinrich und Hans, sie werde ihrem Schwager Wolfhart von Brandis beistehen wegen des von ihnen gekauften Anteils am halben Teil der Festen Alt- und Neu-Schellenberg gegen die Schwäger Graf Wilhelm von Montfort und Graf Eberhart von Kirchberg (!), auf dem Reichstag, den Kaiser Sigmund, vor welchen Graf Wilhelm die Streitsache gebracht, auf den Dienstag nach dem Maitag nach Basel einberufen hat. Orig. im Regierungsarch. Vaduz. Freundliche Mitteilung von Herrn Landesvikar Büchel in Triesen.

liche Entscheid ist nicht bekannt. Aber am 27. Juni 1437 einigte sich Wolfhart von Brandis auch noch mit Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang. Wolfhart und seine Gemahlin Verena lösten gemäß dem Entscheid eines aus Berner Ratsherren gebildeten Schiedsgerichts alle Ansprüche Wilhelms und seiner Gemahlin Kunigunde «auf den fünften Teil der zwei Festen Schellenberg und Eschnerberg samt den dazu gehörigen Leuten und Gütern» um 1000 rheinische Gulden aus [1]). Auch den Anteil der Schwägerin Margareta, die mit Türing von Aarburg vermählt war, muß er erworben haben, so daß wir ihn bald im Besitz des ganzen Eschnerberges finden.

Die Grafschaft Bludenz war nach dem Ableben des Grafen Albrecht III. an Herzog Friedrich IV. von Österreich übergegangen. Am 24. Juni 1427 verzichteten die Töchter Albrechts, darunter auch Wolfharts Gemahlin, auf alle Ansprüche auf Bludenz und Montafun, nachdem ihnen der Herzog den Rest des Kaufschillings mit 4000 Gulden bezahlt hatte [2]).

Um sich in seinen östlichen Besitzungen auf die Dauer behaupten zu können, mußte sich Wolfhart von Brandis auf guten Fuß mit dem Hause Österreich stellen, das schon damals die Vorherrschaft in den Landschaften diesseits des Arlbergs an sich gerissen hatte. Also trat er im Jahre 1429 ganz in die Dienste des Herzogs Friedrich IV., gelobte ihm Treue und Gehorsam und unbedingte Hülfeleistung mit allen seinen Schlössern in Curwalden und wurde österreichischer Rat und Diener [3]). Damit war

---

1) Orig., Staatsarch. Schwyz.

2) Krüger, Reg., Nr. 816 und S. 210—217. — Weiteres Urkundenmaterial über Wolfhart V. als Herren von Schellenberg und Vaduz, findet sich im Jahrb. des hist. Vereins von Liechtenstein VIII, S. 110.

3) Schatzarch. Innsbruck, I. Serie, Nr. 4642. — Kaiser, Liechtenstein. S. 231. — Am 29. Sept. 1433 compromittierte Bischof Johannes von Cur in seinen Streitigkeiten mit Herzog Friedrich IV. von Österreich auf ein Schiedsgericht mit Wolfhart V. von Brandis als Obmann (Lichnowsky V. Reg., Nr. 3255. 3256).

dann auch ein Jahrzehnt später seine Parteinahme im Alten Zürichkrieg präjudiziert.

Es scheint, als habe Freiherr Wolfhart V. von Anfang an das Ziel ins Auge gefaßt, allmählich seine Besitzungen im Westen zu veräußern, um sich desto sicherer im Osten festzusetzen. Der Vater hatte durch Gelddarleihen an Bischof Hartmann und Erwerb von Pfandschaften eine finanziell schwierige Lage geschaffen; auch mußte sich der Sohn sagen, daß für den Adel im Machtgebiet der Stadt Bern keines Bleibens mehr sei. Im Oberland war Bern damals bereits im Besitz des größten Teils des Landes; was an Kirchen- und Herrenbesitz noch vorhanden war, stand durch Burgrecht, Bündnisse und andere Verträge ganz in der Gewalt des mächtig ausgreifenden Gemeinwesens. Durch den Ankauf der Herrschaften Signau (1399) und Trachselwald (1408) rückte Berns Machtbereich an die Grenzen der alten Herrschaft Brandis vor; mit dem Erwerb der Landgrafschaft (1406) trat Bern vollends in die Stellung der Obrigkeit, des Staatsoberhauptes in den Gebieten rechts der Aare ein[1]. So lag es im wohlverstandenen Interesse des Freiherrn, noch rechtzeitig die bernerischen Besitzungen zu veräußern, umsomehr, als zahlungsfähige Käufer, vor allem die Stadt Bern selbst, ja stets zur Hand waren. Die Anfänge dieser großen Liquidation des westlichen Besitzes reichen in das erste Regierungsjahr Wolfharts V. zurück. Am 23. Juli 1419 gelobte Wolfhart von Brandis, für welchen die Stadt Bern und vier namentlich genannte Bürger derselben um 700 rheinische Gulden an Hauptgut und 35 Gulden jährlichen Zinses als Mitgülten sich verschrieben hatten gegen Itel Schwarzmurer, Bürger von Zürich, diese seine Bürgen vor allem Schaden zu bewahren; er versetzte ihnen dafür in Pfandesweise sein Land Nieder-Simmental mit Leuten, Gütern und Einkünften und, wo das nicht hinreichen sollte, auch noch all sein anderes Gut, so auch die Herrschaft Brandis selbst. Der Freiherr blieb zwar im Besitz des Pfandgebiets, aber den Bürgen stand das Recht zu, jederzeit

[1]) Berner Centenarbuch 1891, S. 45 ff.

die Bürgschaft zu künden. Sobald das geschah, mußte sie der Freiherr innerhalb eines halben Jahres von aller Schuld lösen; andernfalls hatten die Bürgen das Recht, auf die Pfänder zu greifen [1]. Eine ähnliche Verpflichtung ging Wolfhart von Brandis am 25. Juni 1432 gegenüber Schultheiß und Rat von Bern ein, die für eine Summe von 45 Gulden, welche der Freiherr bei Götz Escher von Zürich und dessen Ehefrau entlehnt hatte, die Bürgschaft übernommen hatten und dafür mit allem liegenden und fahrenden Gut des Freiherrn sichergestellt worden waren [2]. Auch die Untertanen selbst machten sich die günstige Situation zu nutze. Am 28. Juni 1429 verkaufte Wolfhart von Brandis seinen Herrschaftsleuten zu Weißenburg und Erlenbach um 2407 Gulden die kleine Steuer samt dem jährlichen Hühnerzins, behielt sich dagegen die große Steuer, das Mannschaftsrecht und den Mannsschilling vor [3].

Von Bischof Heinrich III. von Constanz her besaßen die Herren von Brandis in Pfandesweise die einträglichen Bischofsquarten des Hochstifts in den burgundischen Landen [4]. Diese kamen nun an die Reihe. Eine um die andere wurde verkauft, immerhin unter Vorbehalt des Lösungsrechts der Bischöfe von Constanz. So veräußerte der Freiherr unter anderm am 4. Februar 1426 die Kornquart der Kirche zu Thun um 200 Gulden an Peter und Kuno Bremgarter und deren Mutter, am folgenden 7. Juni die Bischofsquart des Zehntens im ganzen Kirchspiel Herzogenbuchsee um 1000 Gulden an das Kloster St. Urban [5],

[1] Urk. im Staatsarch. Bern. Sigler: Wolfhart von Brandis und Abt Dietrich von Trub.

[2] Staatsarch. Bern.

[3] Staafsarch. Bern. — Von der großen Steuer samt Mannschaftsrecht und Mannsschilling kauften sich die Weißenburger und Erlenbacher im Jahre 1445, nach dem Übergang der Herrschaft an Bern, um 6060 Gulden von den neuen Herren los. Das nämliche taten damals die Leute von Diemtigen und Wimmis.

[4] Siehe oben Seite 34.

[5] Zwei Urkunden im Staatsarch. Bern.

am 21. Juni «wegen anliegendem Schaden und Notdurft» die Bischofsquarten des Zehntens der Kirchspiele zu Ettingen und Kriegsstetten um 300 Gulden an das Kloster Fraubrunnen [1]), und am 25. Juni des gleichen Jahres die Bischofsquart der Kirche zu Kirchberg bei Burgdorf um 1000 Gulden an das Kloster Trub [2]). Zu sonderbaren Transaktionen gaben die offenbar recht bedeutenden Wein- und Kornquarten der Kirchen von Thun und Bolligen Veranlassung. Beim Verkauf der Kornquart von Thun an die Brüder Bremgarter war der Vorbehalt gemacht worden, daß diese Einkünfte nach dem Tode der Käufer an das Gotteshaus Interlaken fallen sollen. Nun erfahren wir durch eine Urkunde vom 2. März 1430, daß das Kloster Interlaken, welchem Wolfhart V. von Brandis die Wein- und Kornquarten von Thun und Bolligen um 900 Gulden veräußert hatte, dieselben um den nämlichen Preis wieder an den Abt Dietrich von Trub und Junker Wölfli von Brandis, Wolfharts Sohn, verkaufte [3]), und am 11. December 1434 verkaufte wieder Freiherr Wolfhart diese gleichen Quarten an das Kloster Interlaken um 1100 Gulden [4]).

Freiherr Wolfhart V. von Brandis war vermählt mit Verena, der Tochter des Grafen Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz. Durch seine Heirat trat er in verwandtschaftliche Beziehungen zum Grafen Friedrich VII. von Toggenburg. War doch Verena die Tochter eines Mutterbruders des letzten Toggenburgers [5]). Der kinderlose Graf dachte zuerst daran, seinen ältesten Hausbesitz,

---

[1]) Moor, Reg. von Fraubrunnen, Nr. 379.

[2]) Staatsarch. Bern.

[3]) Reg. von Interlaken, Nr. 514.

[4]) Ibid., Nr. 528 mit falschem Monatsdatum.

[5]) Über die Verwandtschaftsverhältnisse des letzten Toggenburgers siehe meine Tafel in den St. Galler Mitteilungen XXV. — Übrigens hatten schon früher verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Grafen von Toggenburg und den Freiherren von Brandis bestanden; Abt Heinrich III. von Einsiedeln nannte wiederholt, so 1351 und 1353, den Grafen Friedrich V. von Toggenburg seinen «Oheim» (Wartmann, U.-B. III, S. 607, 617). — Im Jahre 1425 hatte Wolfhart V. von Brandis Gelegenheit, als einer der Schiedsrichter im Streit zwischen Friedrich VII. von

die Herrschaften Toggenburg und Uznach, an diesen Verwandten zu verkaufen. In Gegenwart seiner Gemahlin Elisabeth, seines Vogtes in Sargans und des Venners Nikolaus von Wattenwil aus Bern stellte er dem Junker Wolfhart von Brandis als Verkaufsbedingung, mit den beiden Herrschaften eine ewige Landmannschaft mit Schwiz einzugehen [1]). Doch dieser Kauf kam nicht zu stande, wohl infolge eines Streites, der im Jahre 1431 zwischen dem Grafen und dem Freiherrn ausgebrochen war. Die Ursache des Zwistes ist nicht bekannt. Vielleicht trat Graf Friedrich für die Vögte von Matsch, die Verwandten seiner Frau, bei ihren Ansprüchen auf Vaduz ein. Am 11. März 1431 lud Bern infolge dieses Zwistes die von Luzern und andere Eidgenossen auf den 17. März zu einem Tag nach Rapperswil ein, damit sie an einer Vermittlung teilnehmen, welche Zürich und Schwiz daselbst zwischen dem Grafen von Toggenburg, deren Burger und Landmann, und dem Junker Wolfhart von Brandis, Berns Burger, wegen etwas eingetretener Unfreundschaft versuchen wollen [2]). Der weitere Verlauf dieser Sache ist nicht bekannt. Auf jeden Fall kann jene Verstimmung zwischen dem Grafen und dem Freiherrn nicht von langer Dauer gewesen sein, denn als sich der Graf am 12. October 1431 von König Sigmund die Erlaubnis erteilen ließ, für den Fall kinderlosen Absterbens seine Besitzungen nach Belieben an seine Gemahlin und seine Verwandten zu übertragen, wurden unter diesen in Aussicht genommenen Erben unter andern auch die Kinder des Freiherrn Wolfhart von Brandis ausdrücklich genannt [3]).

Toggenburg und seinen Pfandleuten von Feldkirch einen für den Grafen günstigen Entscheid herbeizuführen (St. Galler Mitteilungen XXV, S. 29).

[1]) Eidg. Absch. II, S. 772. Oechsli, Der Streit um das Toggenburger Erbe, in «Bausteine zur Schweizergesch.», S. 61.

[2]) Eidg. Absch. II, S. 89. Siehe meine Arbeit über Friedrich VII., Der letzte Graf von Toggenburg, II. Teil, in den St. Galler Mitteilungen, Bd. 25, S. 83 f.

[3]) Altmann, Urk. Sigmunds, Nr. 8912. Lütisburger Copialbuch, in den St. Galler Mitteilungen, Bd. 25, Nr. 60. Erneuerung dieser

Am 30. April 1436 starb Graf Friedrich VII. von Toggenburg als letzter seines Geschlechts, ohne ein Testament zu hinterlassen. Die Witwe Elisabeth von Matsch betrachtete sich als Universalerbin. Aber sofort erhoben die vier Töchter des Mutterbruders des Verstorbenen [1]), also auch Verena, die Gemahlin des Junkers Wolfhart V. von Brandis, sowie die Nachkommen der Schwester seiner Mutter Erbansprüche. Zugleich meldete sich Herzog Friedrich IV. von Österreich zur Rücklösung der Pfandländer Gaster, Sargans, Rheintal und Feldkirch. Seine Bevollmächtigten, darunter besonders Vogt Ulrich von Matsch und Wolfhart V. von Brandis, traten in Unterhandlungen mit der Gräfin Elisabeth und brachten am 19. September 1436 zu Telfs im Inntal eine Einigung über die Rücklösung aller Pfandschaften zu stande. Ulrich von Matsch und Wolfhart von Brandis überbrachten der Gräfin die festgesetzte Auslösungssumme, soweit sie nicht zur Abtragung finanzieller Verpflichtungen des verstorbenen Grafen festgelegt war, worauf die beiden Beauftragten des Herzogs mit Zustimmung und unter Beihülfe der Gräfin im Namen ihres Auftraggebers vorläufig die Verwaltung dieser Landschaften übernahmen. Einige Zeit später brachten es die Erbansprecher dazu, daß die Gräfin Elisabeth zu ihren Gunsten, unter Vorbehalt ausreichender Versorgung, auf die toggenburgischen Lande verzichtete. Nun ging das Consortium für die vom Grafen Friedrich geerbten Länder mit Schwiz und Glarus ein ewiges Landrecht ein und bestimmte zugleich den Landammann Ital Reding von Schwiz als Obmann einer Tagsatzung, welche die Ansprüche der Gräfin an die nunmehrigen Erben feststellen sollte. Das Schiedsgericht entschied am 13. September 1437 zu Feldkirch in Güte dahin, daß der Gräfin Elisabeth vom Grafen Wilhelm von Montfort und von Junker Wolfhart von Brandis und deren Gemahlinnen und Erben jährlich auf Lebenszeit ein Leibgeding von 700 Pfund

---

Erlaubnis durch Kaiser Sigmund am 13. Nov. 1433: Altmann, Nr. 10105. Lütisb. Copb., Nr. 61.

[1]) Gräfin Agnes von Kirchberg war mittlerweile gestorben.

Heller ausbezahlt werden solle, wofür man die zwei Herrschaften Werdenberg und Vaduz als Garantie und Pfand einsetzte. Auch über die von Herzog Friedrich bezahlte Rücklösungssumme und die vom Grafen hinterlassene fahrende Habe wurde endgültig verfügt. Nun konnten endlich die Erben zur Verteilung der toggenburgischen Eigengüter schreiten. Die Freiherren Hildebrand und Petermann von Raron gelangten mit den Räzünsern, die jedoch bald zurücktraten, in den Besitz der toggenburgischen Stammlande an der Thur; an die Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang und Heinrich von Sax zu Mosax fielen die sechs innern Gerichte in Curwalden, im Prätigau, Schanfigg und zu Davos. Ulrich von Matsch bekam die Herrschaft Solavers und in der Folge auch Castels im untern Prätigau. Junker Wolfhart von Brandis und Türing von Arburg endlich übernahmen gemeinschaftlich die schöne Herrschaft Maienfeld. Am 14. November 1437 wurden gegenseitig von den Erben die Verzichtscheine ausgestellt[1]).

---

[1]) Ladurner, Die Vögte von Matsch, II. Teil, in der Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. Folge, 17. Heft, S. 179—197. Noch am 30. October 1446 kam ein Geldstreit zwischen der Gräfin Elisabeth einer- und dem Sohne des Grafen Heinrich von Montfort sel. und Junker Wolfhart von Brandis anderseits, der von der togg. Erbteilung herrührte, zum Austrag. — Dierauer II, S. 57. — Um den mannigfachen finanziellen Verpflichtungen gerecht werden zu können, hatten am 24. Sept. 1437 die Freiherren Wolfhart von Brandis und sein Sohn «Wolf» im Namen und Auftrag sämtlicher Erben von den Brüdern Ulrich und Konrad den Payern 1611 rhein. Gl. entlehnt, rückzahlbar auf kommende Lichtmeß (Copie auf Papier im Staatsarch. Schwiz). Am gleichen Tage war den Ständen Schwiz und Glarus, welche die Bürgschaft für dieses Anlehen übernommen hatten, von den togg. Erben ein Schadlosbrief ausgestellt worden (ibid., Orig. Urk.). Auch für sich allein hatte Wolfhart Geld entlehnt. Am 7. Sept. 1438 erteilte er dem Michel von Ems, seinem rechten Mitgülten gegenüber den Brüdern Ulrich und Konrad Payer für ein Kapital von 2000 rh. Gl. und 100 Gl. Zins einen Schadlosbrief. Zösmair, Hohenemser Arch., im Rechenschafts-Bericht des Vorarlberger Museums-Vereins 1881, S. 65.

Wolfhart und sein Schwager Türing setzten sich unverweilt in den Besitz des ihnen zugewiesenen Erbteils. Nun hatten aber schon am 8. Juni 1436 die toggenburgischen Untertanen von Maienfeld, im Prätigau, zu Davos, Curwalden und im Schanfigg eine den eidgenössischen Bünden nachgebildete Vereinigung, den Zehn-Gerichtenbund, gegründet, um gegen die Gefahren, welche die Teilung der toggenburgischen Erbschaft befürchten ließ, gerüstet zu sein [1]). Am 4. September 1438 bestätigten Wolfhart V. von Brandis, im Namen seiner Gemahlin Verena, und Türing von Arburg, im Namen seiner Gemahlin Margareta, Gräfinnen von Werdenberg, die Freiheiten der Stadt und Landschaft Maienfeld. Man ordnete das Erbrecht und das Eherecht, man setzte die jährliche Steuer an die Herrschaft auf 10 Pfund Pfennig fest, die Frondienste auf drei «Tagwen» im Mai, oder Heuet, oder wenn man die Reben schneidet; die Herrschaft garantierte die Freizügigkeit der Niedergelassenen, das Selbstbesteuerungsrecht der Stadtgemeinde, den Bund der Zehn Gerichte und behielt sich das Recht vor, ihr Vieh gleich den Bürgern auf die Allmend zu treiben, das Gericht, den Rat und den Vogt der Stadt Maienfeld nach freiem Ermessen zu bestellen und von den Gerichtsbußen bei einem Betrag von je fünf Pfund und fünf Schillingen die fünf Pfund für sich zu behalten, während die fünf Schillinge in die Stadtkasse abgeliefert werden mußten. Bei Streitigkeiten zwischen Stadt und Herrschaft sollen Ammann und Rat der Stadt Feldkirch endgültig entscheiden [2]). Am 29. Juni 1439 beauftragte

---

[1]) Dierauer II, S. 49.

[2]) Diese wichtige Urkunde wurde zur Sicherheit schon am 2. December 1439 durch einen öffentlichen Notar der Stadt Maienfeld in einem zweiten Exemplar ausgefertigt. (Ich benützte eine Abschrift des Herrn Heinrich Gugelberg von Moos in den hinterlassenen Papieren des Herrn E. F. von Mülinen.) Die Urkunde von 1438 verpflichtete jeden neuen Herrn, diese Freiheiten zu bestätigen. Solche Bestätigungen erfolgten 1469 durch Rudolf von Brandis, 1472 durch Wolfhart VI., Ulrich und Sigmund I. von Brandis, 1486 durch Ortlieb von Brandis, Bischof von Cur, Dompropst Johannes, Sigmund I., Ludwig, Sigmund II. und Werner III. von

der deutsche König Albrecht II. den Bischof von Cur, den Erben der toggenburgischen Lande die königliche Belehnung zu erteilen [1]). Die Verwaltung der Herrschaft Maienfeld lag von Anfang an ausschließlich in den Händen des Herren von Brandis. Er hatte seinem Partner alljährlich zu Bern Rechnung zu stellen und ihm seinen Anteil an den Einkünften auszubezahlen [2]). Am 10. August 1446 verkauften Türing von Arburg und seine Tochter Verena ihren Teil an der Herrschaft dem Freiherrn Wolfhart von Brandis um 6411 Gulden, so daß diesem fortan das alleinige Eigentumsrecht an der ganzen Besitzung zustand [3]).

Die Herrschaft Maienfeld bestand aus dem Städtchen Maienfeld und den Dörfern Fläsch, Jenins und Malans. Der

---

Brandis, 1508 durch den Dompropst Johannes und den Grafen Rudolf von Sulz, 1509 durch gemeine III Bünde. — 1486 erfolgte eine Bestätigung der Freiheiten von Jenins und Malans durch die Herren von Brandis, 1509 durch die III Bünde (Wagner und Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, II 217 f.).

[1]) Bergmann, Beiträge zur Geschichte Vorarlbergs, S. 119 f.

[2]) Laut einer Urkunde vom 14. Januar 1441 im Staatsarch. Bern. Wolfhart verpflichtete sich da, für die Summe, die ihm Bern zu handen des Türing von Arburg vorgeschossen, haftbar zu sein.

[3]) Es siegelten Türing von Arburg, ferner Henmann (II.) von Rüsegg als Vetter und in dieser Angelegenheit Vogt der Verena und endlich Hans von Rechberg von Hohenrechberg als erbetener Zeuge. Alle Siegel sind abgefallen. Orig. im Regierungsarchiv Vaduz. Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Albert Schaedler in Vaduz. — 1442 hatte Wolfhart von Brandis im Verein mit dem Schultheißen von Bern und den Grafen von Tierstein eine Heirat vermittelt zwischen der Tochter des obgenannten Henmann von Rüsegg und Louis von Diesbach. Argovia, Bd. 29, S. 182, Nr. 473.

1450, Oct. 21., verbündeten sich der Gotteshausbund und der Zehn-Gerichtenbund (tatsächlich war es ein Bund von 11 Gerichten), d. h. der Gotteshausbund erneuerte einen frühern Bund mit den acht Gerichten und nahm nun auch die Gerichte Davos, Langwies und Maienfeld, letzteres mit Erlaubnis des Freiherrn Wolfhart V. von Brandis, in die Vereinigung auf. — 1471, März 21., Bündnis des Obern Bundes mit dem Zehn-Gerichtenbund. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgesch. Graubündens, Heft I, S. 41 ff., 52 f. und 58 ff.

Landesherr besaß die hohe Gerichtsbarkeit über das ganze Gebiet, dagegen die Grundherrschaft und die damit verbundene niedere Gerichtsbarkeit bloß in Maienfeld und Fläsch, während die niedere Gerichtsbarkeit über Jenins und Malans zur Burg Aspermont gehörte[1]). Die außerhalb der Herrschaft gelegene Burg Marschlins, ein Lehen des Hochstifts Cur, war im Jahre 1354 vom damaligen Inhaber, dem Herzog Albrecht II. von Österreich, als Afterlehen an Graf Friedrich V. von Toggenburg übertragen worden und seither im Besitz der toggenburgischen Familie verblieben. Wolfhart V. von Brandis, an den dieses Lehen nach dem Tode des letzten Toggenburgers fiel, versetzte es im Jahre 1440 an Heinrich von Sigberg[2]).

Mittlerweile war jener folgenschwere Streit zwischen Zürich und Schwiz um einzelne Teile der toggenburgischen Erbschaft entbrannt, der zum Alten Zürichkrieg führte. Nachdem Herzog Friedrich IV. von Österreich von der Gräfin Elisabeth seine Pfandgebiete zurückgelöst hatte, gab er am 22. September 1436 das Sarganserland an die alte Dynastie zurück, nämlich an den Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans. Die Bürger der kleinen Hauptstadt huldigten dem Grafen ohne weiteres, nicht aber die Landleute von Walenstadt, Flums, Mels, Ragaz etc.,

[1]) Planta, die currätischen Herrschaften, S. 408 ff. — Meine Arbeit über den letzten Toggenburger, in den St. Galler Mitteilungen, Bd. 22, S. 24 f. — Eine genaue Marchenbeschreibung der Herrschaft Maienfeld findet sich im Verkaufsbrief vom 28. März 1509, im 30. Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, S. 120—124. Die Herrschaft Aspermont war nach dem Erlöschen der Edeln von Aspermont an kleinere Herren übergegangen und gelangte 1536 durch Kauf an die III Bünde. — Die Herren von Brandis bewohnten fortan neben der Feste Vaduz auch das Schloß in Maienfeld, das der letzte Graf von Toggenburg prächtig hatte ausbauen lassen. (Vgl. Rahn, Kunstdenkmäler der Schweiz, N. F. II: Die Wandgemälde im Schloß Maienfeld.)

[2]) Meine Arbeit a. a. O., S. 25 f. — C. U. von Salis-Marschlins, historisch-topogr. Beschreibung des Hochgerichts der fünf Dörfer, in: Der neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Bünden, 6. Jahrg. 1811, S. 159.

die von ihm nichts wissen wollten, mit Zürich ein ewiges Landrecht schlossen und ein Bündnis mit Cur und dem Grauen Bunde eingingen. Vergeblich boten die Bürger von Sargans den Landleuten Recht auf Wolfhart von Brandis. Unterdessen nahmen aber Schwiz und Glarus das Toggenburg, Uznach und Gaster in ihr Landrecht auf (December 1436) und trieben so einen Keil zwischen Zürich und Sargans. Zur Rechtfertigung ihres Vorgehens wiesen sie auf den vor Zeugen ausgesprochenen Willen des verstorbenen Grafen hin, daß Uznach und Toggenburg eine solche Verbindung eingehen sollen, und erwirkten sie sich vom Herzog Friedrich die gleiche Vergünstigung für das Land Gaster. Schon traf man beiderseits kriegerische Maßnahmen, als sich die unbeteiligten eidgenössischen Orte ins Mittel legten und eine gütliche oder rechtliche Lösung des Konflikts herbeizuführen suchten. In den nun folgenden Verhandlungen spielte die Frage eine große Rolle, ob wirklich der Erblasser ein Bündnis seiner Erblande mit den beiden Länderorten der Eidgenossenschaft gewünscht habe. Die toggenburgischen Erben standen ganz auf der Seite von Schwiz und Glarus; am 18. Februar 1437 schrieben Graf Wilhelm V. von Montfort-Tettnang und Junker Wolfhart von Brandis an gemeine Eidgenossen, man solle Schwiz und Glarus bei ihren Landrechten lassen, es sei dies des von Toggenburg sel. Willen gewesen [1]). Während der Verhandlungen der eidgenössischen Schiedsrichter verzichtete die Gräfin Elisabeth, auf deren Versprechungen die Zürcher hauptsächlich ihre Ansprüche stützten, zu gunsten der toggenburgischen Verwandten auf ihr Erbrecht, und diese gingen am 11. April 1437 mit Schwiz und Glarus ein ewiges Landrecht ein und bestätigten die Verbindungen ihrer Untertanen mit den beiden Ländern. Acht Tage später, am

[1]) Eidg. Absch. II, S. 116. — Am 25. Febr. schlossen Wilh. von Montfort, Ulr. von Matsch, Wolfh. von Brandis etc. im Namen des Herzogs Friedrich mit Walenstadt, Flums, Mels, Ragaz und Grätschins einen Waffenstillstand bis Weihnachten 1438. Staatsarch. Zürich, Nr. 1547. Vgl. Krüger, Reg., Nr. 863.

19. April, stellten die Schwizer als Zeugen den Junker Wolfhart von Brandis, den Petermann von Greifensee und den Berner Venner Nikolaus von Wattenwil, welche eidlich beschworen, daß der verstorbene Graf die vielgenannten Landrechte gewünscht habe. Hierauf sprachen die Schiedsrichter die Gültigkeit dieser Landrechte aus [1]). Mit rücksichtsloser Entschiedenheit nützten jetzt die Schwizer ihre vorteilhafte Position aus. Schon am 30. Januar hatten sie auch den Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans in ihr Landrecht aufgenommen und verlangten hierauf von Zürich, daß es sein Landrecht mit den Landleuten von Sargans aufgebe. Nun griff Zürich zu den Waffen. Vor dem Ärgsten, nämlich vor einem Angriff auf Schwiz und dessen direkte Bundesgenossen, schreckte es zwar noch zurück, dagegen eröffnete es die Feindseligkeiten gegen Österreich, dessen Festen Nidberg und Freudenberg, inmitten des Sarganserlandes gelegen, im Mai erobert und zerstört wurden [2]). Die Bevollmächtigten des Herzogs Friedrich, nämlich Vogt Ulrich von Matsch und Junker Wolfhart von Brandis, riefen im Namen aller toggenburgischen Erben am 11. Mai Schwiz und Glarus zu Hülfe [3]). Doch die beiden Länder kamen durch diplomatische Verhandlungen zu ihrem Ziele. Am 25. Mai verpfändeten ihnen die toggenburgischen Erben die Herrschaft Uznach und am 2. März 1438 die Herzoge von Österreich das Gasterland. Die Eidgenossen setzten auch jetzt noch ihre Bemühungen zur Herbeiführung einer Verständigung fort, aber Zürich wollte nichts mehr davon wissen und trieb dem entscheidenden Bruche zu. Im Mai 1439 kam es zum ersten kriegerischen Zusammenstoß zwischen Schwiz und Zürich, der mit einer Schlappe der irregeleiteten Stadt endete. Im October des folgenden Jahres,

---

[1]) Eidg. Absch. II, S. 117 und 772. Klingenberger Chronik, hg. von Henne, S. 241. Oechsli, Der Streit um das Toggenburger Erbe, S. 87 f.

[2]) Stumpf, Chronik 323 b: Am 4. Mai wurde Nidberg erobert und zerstört, am 26. Mai capitulierte Freudenberg und wurde verbrannt.

[3]) Staatsarch. Zürich (Zürichkrieg).

als neue Vermittlungsversuche am Starrsinn des Zürcher Bürgermeisters gescheitert waren, rückten 800 Schwizer und Glarner unter der Führung von Landammann Ital Reding von Schwiz und Jost Tschudi von Glarus ins Feld, um endlich ihren Landmann, den Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans, mit Gewalt in seine Herrschaft einzuführen. Gleichzeitig brach Graf Heinrich mit den Leuten des Grafen Heinrich VI. von Montfort-Tettnang zu Werdenberg, des Grafen Heinrich von Sax-Masox und des Freiherrn Wolfhart von Brandis, etwa 700 Mann, von Balzers her in das Sarganserland ein und besetzte das ihm treu ergebene Städtchen Sargans. Die Schwizer und Glarner trieben die bei Walenstadt versammelten Sarganser Landleute zu Paaren, vereinigten sich mit dem Grafen und nötigten die Gemeinden, von ihrem Burgrecht mit Zürich zurückzutreten, dem rechtmäßigen Herren Gehorsam zu schwören und mit Schwiz und Glarus ein Landrecht einzugehen [1]). Dann rückten die Schwizer und Glarner, unterstützt von den andern Eidgenossen und deren Verbündeten, gegen Zürich vor und nötigten diese Stadt, die harten Friedensbedingungen anzunehmen, welche die fünf unbeteiligten Orte ihr auferlegten. Der Friede wurde am 1. December 1440 abgeschlossen und hielt bis im Mai des Jahres 1443 stand.

Freiherr Wolfhart V. von Brandis erfreute sich stets der vollen Gunst von Seiten der Herzoge von Österreich. Am 14. September 1439 setzte ihn Herzog Friedrich V. zum österreichischen Vogt von Feldkirch ein mit 450 Gulden Burghut und Sold; am 5. October schwuren sodann der Ammann und Rat von Feldkirch dem Freiherrn und dessen Sohn Wolfhart dem jüngern, den der Herzog als des Vaters Stellvertreter und Nachfolger bezeichnet hatte, Gehorsam. Auch in der Grafschaft Bludenz, die

---

[1]) Klingenberger Chr., S. 263 f. Kaiser, Liechtenstein, S. 252. J. von Arx II, S. 255 f. Laut Brennwald (Quellen, N. F. I, Bd. II, S. 38) und Urk. vom 28. Oct. im Zürcher Staatsarch. (Nr. 1592) waren Wolfhart von Brandis und die andern Verbündeten des Sarganser Grafen persönlich am Einfall ins Sarganserland beteiligt.

im Jahre 1394 an das Haus Österreich gekommen war, erscheint in der Folgezeit der Freiherr Wolfhart als österreichischer Vogt [1]). Am 29. Juni 1439 bestätigte König Albrecht II. und am 16. März 1442 König Friedrich III. alle Gnaden, Freiheiten und Lehenschaften des Freiherrn [2]). Infolge seines Dienstverhältnisses und

---

[1]) Fischer, Arch.-Berichte, in den Jahresberichten des Vorarlberger Museums-Vereins 1896, S. 66 f. und 1898, S. 42. 59. Wolfhart der jüngere waltete schon 1441 an Vaters statt, wurde aber nicht sein Nachfolger in der Vogtei; 1445 trat Vogt Ulrich der jüngere von Matsch an ihre Stelle. — Wolfhart der ältere kam als österr. Vogt in Feldkirch häufig in den Fall, seines Amtes zu walten (Lichnowsky VII, Reg., Nr. 99 b, Stiftsarch. St. Gallen, Tom. 90, Stadtarch. St. Gallen, Missiv vom 13. Jan. 1441). Im Juni 1441 erfolgte bei Feldkirch ein Raubüberfall gegenüber dem Diener eines Berners, dem 1000 Dukaten abgenommen wurden. Es kam zu einer Vermittlung; der Räuber behielt 1200 Gulden, der von Sax 300 Gulden, der von Brandis 350 Gulden, das Übrige wurde zurückgegeben (Dacher bei Ruppert, S. 216). Besonders gaben ihm die Streitereien zwischen den Rheineggern und den Hofleuten von Höchst zu schaffen, wo er genötigt war, die Hülfe St. Gallens zur Beilegung anzurufen (Stadtarchiv St. Gallen, Missive vom 13. Jan. 1441, 3. Jan. 1442 und noch 1443. — Schon am 30. Jan. 1439 hatte er im Namen der togg. Erben an die guten Dienste des Rats von St. Gallen appelliert. Ibid.). Er machte sein offenbar großes Ansehen gern im Sinn friedlicher Beilegung von Konflikten geltend, so 1442 in einem Streit zwischen dem Domcapitel von Cur und dem Grafen Heinrich II. von Sargans (Kaiser, S. 259) und im Streit zwischen Eberhart von Ramswag und Hans von Ems (Stadtarch. St. Gallen, Missiv vom 2. März). — Über einen Protest Wolfharts und seiner Söhne gegenüber Graf Georg von Sargans wegen Landfriedensbruch, 1453, siehe Quellen zur Schweizergesch. X, S. 394 ff.

[2]) Lichnowsky, Bd. 5, Reg., Nr. 4379. Am gleichen 29. Juni bestätigte König Albrecht den zwischen seinem Canzler Kaspar Schlick und den toggenburgischen Erben abgeschlossenen Vertrag, laut welchem der Canzler auf den ihm von weiland Kaiser Sigmund zugewiesenen Anteil am Erbe (Prätigau, Davos, Belfort) verzichtete. König Albrecht belehnte sodann die Erben mit ihren neuen Besitzungen. Ibid. 4364. — Chmel, Reg., Friedrichs IV., Nr. 470. — 1454 bestätigte Friedrich III. als Kaiser die «brandisischen Freiheiten» und 1165 geschah das durch das Rottweiler Hofgericht. Schaedler, im Jahrb. von Liechtenst. VII. S. 108, Nr. 9.

seiner freundschaftlichen Beziehungen zu den Herzogen betrachteten ihn die Eidgenossen als einen Parteigänger Österreichs und behandelten ihn dementsprechend, als im Mai 1443 durch die Schuld Zürichs der Krieg zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft entbrannte. Freiherr Wolfhart von Brandis kam da in eine höchst heikle Situation. Er war Bürger von Bern, mit dem er, wie wir hören werden, bereits weitere Schritte in der Liquidation seines westlichen Besitzes vereinbart hatte, und Landmann von Schwiz und Glarus, aber zugleich Nachbar Österreichs mit allen seinen vorarlbergischen Besitzungen, Rat und Diener der Herzoge, ihr Vogt in Feldkirch und Bludenz, und Pfandherr ihrer linksrheinischen Besitzungen Freudenberg und Nidberg, die ihm damals auf drei Jahre übergeben worden waren. Wir begreifen, daß er unter diesen Umständen den allerdings aussichtslosen Versuch machte, sich neutral zu verhalten.

Bekanntlich nahm der Krieg für Zürich und Österreich, die, im Gegensatz zur ersten Phase dieses Konfliktes, nun Seite an Seite gegen die Eidgenossen kämpften, einen unglücklichen Verlauf. Auf dem großen Vermittlungstag zu Baden am 22. März 1444, welcher die nach der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl eingeleiteten Friedensunterhandlungen zwischen Zürich und den Eidgenossen zum Abschluß bringen sollte, bemühte sich mit dem Bischof von Constanz und gar vielen andern auch Junker Wolfhart von Brandis erfolglos um den Frieden [1]). Nach Ablauf des Waffenstillstandes rückten die Eidgenossen im Mai 1444 vor das Städtchen Greifensee. Während der Belagerung dieses festen Platzes machten die Glarner einen Einfall in das Sarganserland und bemächtigten sich der dort gelegenen österreichischen Herrschaften Freudenberg und Nidberg. Vergeblich machte sie Wolfhart von Brandis auf sein Pfandrecht aufmerksam und anerbot er sich, mit ihnen nach Greifensee zu reiten, um dort vor den Eidgenossen das Recht zu nehmen. Immerhin ließen ihm die Glarner aus Rücksicht auf Bern die Einkünfte aus den

---

[1]) Fründ, Chronik, hg. von Kind, S. 175. Klingenberg, S. 374.

beiden Herrschaften, setzten aber einen Vogt in das eroberte Gebiet [1]).

Nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs am 26. August 1444 änderte sich insofern der Charakter des Krieges, als nun Zürich und der Adel, der sich um König Friedrich III. und seinen Bruder, Herzog Albrecht VI von Österreich, schaarte, mehr zur Offensive übergingen, während die Eidgenossen sich eher auf die Verteidigung beschränkten. Sofort besetzten die Österreicher die Grafschaft Sargans. Aber am 21. September erschienen die Glarner vor Walenstadt und jagten die Eindringlinge bis Mels hinunter. Schon am folgenden Tage gingen die Grafen von Sargans und die österreichischen Hofleute von Freudenberg und Nidberg mit den Glarnern einen Neutralitätsvertrag ein. Doch diese Sachlage änderte sich bald. Ende November brachte ein kombinierter Angriff des Herzogs Albrecht und der Stadt Zürich dem von den Eidgenossen seit 31 Wochen hart belagerten Rapperswil den ersehnten Entsatz [2]). Nun sagte auch Graf Heinrich II. von Sargans den Glarnern die Fehde an, und diesem Beispiel folgten Freiherr Wolfhart V. von Brandis und seine beiden Söhne Wolfhart der jüngere und Sigmund. Am 30. November übersandten sie dem Vogt Schübelbach, «oder wer sonst Statthalter im Sarganserland ist», ihre Absage, da ihnen von Schwiz und Glarus ihre österreichischen Pfandschaften widerrechtlich entwehrt worden seien [3]). Damit gaben die Herren von Brandis ihre bisherige Neutralitätspolitik auf und traten entschieden auf die Seite Österreichs. Wolfhart V. und Graf Heinrich II. sammelten unverweilt in Maienfeld ein Heer von 6000 Mann, fielen damit in das Sarganserland ein und vertrieben die Glarner, die sich einzig in Quarten behaupten konnten. Die beiden Anführer sicherten Sargans und

---

[1]) Tschudi II, S. 418. Kaiser, S. 253 f.

[2]) Der Herzog kam von Winterthur her, während die Zürcher mit zwei Schiffen den See hiauffuhren (Dierauer, Rapperswil, St. Galler Neujahrsblatt 1892, S. 12).

[3]) Tschudi II, 439. Fründ, S. 291.

Walenstadt durch Besatzungen und kehrten mit dem übrigen Kriegsvolk wieder über den Rhein zurück [1]). Sofort rüsteten sich Bern, Schwiz und Glarus im Verein mit den Appenzellern zu einem Rachezug. Am 29. Januar 1445 überschritten sie bei Montlingen den Rhein, brandschatzten das untere Vorarlberg und kehrten beutebeladen nach Altstätten zurück. Von da rückten sie südwärts, um sich an Wolfhart von Brandis und Graf Heinrich zu rächen. Beim Schollberg setzten sie neuerdings über den Rhein, verwüsteten die Grafschaft Vaduz, brannten das Dorf Balzers nieder, wandten sich dann gegen den wortbrüchigen Grafen von Sargans, verjagten am 2. Februar die Sarganser von der Letze von Mels, äscherten das Städtchen Sargans ein und traten hierauf, reich mit Beute beladen, über Wesen den Rückweg an [2]). In den folgenden Monaten verschob sich der Kriegsschauplatz mehr nach Norden, ins Toggenburg und Fürstenland, während im Sarganserland die Glarner Quarten, die Sarganser ihr Schloß Sargans und die Österreicher samt den Leuten des Freiherrn von Brandis das Städtchen Walenstadt behaupteten. Ein Angriff der Besatzung von Walenstadt auf die feste Stellung der Glarner am 22. November 1445 mißlang gänzlich [3]). Zu Anfang des Jahres 1446 kam es wieder zu größeren Feindseligkeiten im Sarganserland. Die Glarner mußten der für sie unerträglich werdenden Situation ein Ende zu machen suchen und drangen bei den Eidgenossen auf die Rückeroberung des ganzen Gebietes. Infolgedessen sammelte sich am 20. Februar in Uznach ein eidgenössisches Heer von etwa 1100 Mann, das in den folgenden Tagen dem Walensee entlang nach Osten vorrückte und das offene Land, unter Umgehung der festen Plätze Walenstadt und Sargans, einnahm. Bei Ragaz machten die Sieger halt. Aber eine Anzahl voreiliger Kriegsknechte überchritt auf eigene Faust den Rhein, um in der

---

[1]) Der Einfall erfolgte am 1. December 1445. Fründ, S. 222.

[2]) Fründ 226 f. J. von Arx II, 272 f. Vgl. Schw. Geschichtsforscher VI, 441. 443.

[3]) Tschudi II, 458.

Umgebung von Maienfeld zu plündern. Als nun das eidgenössische Heer von Ragaz aus bemerkte, wie die Maienfelder einen Ausfall machten, um die Plünderer zu vernichten, eilte es den Bedrohten zu Hülfe, erschlug über 20 Feinde, verbrannte die Vorstadt von Maienfeld, suchte auch die Grafschaft Vaduz mit Raub und Brand heim, wartete bei Triesen zwei Tage lang vergeblich auf einen Angriff des Feindes und kehrte hierauf nach Ragaz zurück [1]). Mittlerweile hatten aber Hans von Rechberg, der Schwiegersohn des Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans, und Freiherr Wolfhart von Brandis ein Heer von 4—5000 Mann aus dem Etschland, Maienfeld, Vaduz, Vorarlberg und den Bodenseegebieten gesammelt und drangen damit bis nach Ragaz vor, um den Eidgenossen das Sarganserland wieder zu entreißen. Ohne Zögern griff in der Morgenfrühe des 6. März das bloß 1100 Mann starke Heer der Eidgenossen die feindliche Übermacht an. Vergeblich feuerte der Herr von Brandis sein Geschütz auf die anstürmenden Schweizer ab, erfolglos führte Hans von Rechberg seine Reiterei gegen den kriegsgewohnten Gegner; nach kurzem, erbittertem Ringen gingen die Schweizer zur Offensive über und bereiteten dem bestürzten Feind eine schmähliche Niederlage. Freiherr Wolfhart von Brandis büßte in diesem Kampfe sein Banner ein [2]). Der Sieg bei Ragaz hatte indessen für die Eidgenossen vorerst keine weitern Vorteile zur Folge. Sie sahen sich sogar genötigt, mangels an Lebensmitteln nach einiger Zeit das Sarganserland gänzlich zu räumen. Ende April rückten Hans von Rechberg und Wolfhart von Brandis mit 4000 Mann wieder in dieses furchtbar verheerte Gebiet ein

---

[1]) Fründ 257 ff. Tschudi II, 461. Scherrer, Kleine Toggenburger Chroniken, S. 25. Schreiben Luzerns an Bern vom 5. März, Copie in den nachgelassenen Papieren des E. F. von Mülinen. Über Neutralitätsbestrebungen der Maienfelder und Malanser, siehe Quellen, N. F. I, Bd. II, S. 167, Anm. 1.

[2]) Fründ 260 ff. Tschudi II, 462. Dierauer II, 104. Das Banner des Herrn von Brandis wurde zu Sarnen in der Kirche aufbewahrt (Valerius Anshelm V, 328). — Hans Ower von Luzern singt

und nahmen es für den Grafen Heinrich II. und für Österreich neuerdings in Besitz [1]).

---

in seinem Lied von der Schlacht von Ragaz (Lilienkron, Die historischen Volkslieder I, 399):

Strophe 15: Von Brandis, du untrůwer man,
was hast du geton?
du warist zů Bern ein burger,
das han ich wol vernon,
und hatest ein eid gesworen
zů den herren von Bern:
den lon, den du verdienot hast,
den sol man dir geben gern.

Strophe 16: Der lon, der ist dir worden,
als ich's veromen han,
darnach hest du geworben,
du woltist nit můßig gan:
des bist du wol innen worden
von der Eidgnoßen hand:
si hand dich glert ein orden
ze Ragaz im Oberland.

In einem Schlachtbericht von Hauptmann Cloos an den Rat von Luzern vom 8. März heißt es: ... (Nach der Schlacht) sind nu komen der von Ruczüns vnd die von Kur vnd ir buntgnossen vnd die von den süben grichten vnd hant mit vns geret von des von Brandeß wegen, ob wir inen gunnen wölten vm ein friden ze reden zwischen den von Brandes vnd vns vnd hant inen gönet, also sy mugen es wol tun vnd wellen der erwarten vncz vf mitwuchen ze mittag ... (Anzeiger für Schw. Geschichte 1875, S. 164). Weiteres über diese mißglückte Friedensaktion ist nicht bekannt.

[1]) Tschudi II, 464. Am 16. November 1446 erhielt Michel von Freiberg von König Friedrich III. Walenstadt, Nidberg und Freudenberg in Vogtweise (Wegelin, Reg. von Pfävers, Nr. 539). Am 4. Juli 1453 bekundet Michel von Freiberg, österreichischer Vogt zu Walenstadt, Nidberg und Freudenberg, daß dem Abt von Pfävers eine Buße von 3000 fl., zu der er nach der Schlacht von Ragaz wegen seines Verhaltens verurteilt worden war, seinerzeit auf Fürsprache des Freiherrn von Brandis, des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans und Hansen von Rechberg auf 1200 fl. herabgesetzt worden sei, für deren Zahlung er nun den Abt quittiert (Wegelin, Reg. von Pfävers, Nr. 569.)

Aber die allgemeine Erschöpfung der kriegsführenden Parteien drängte zu einem friedlichen Ausgleich. Der Kurfürst von der Pfalz brachte es durch längere Unterhandlungen dazu, daß die Parteien ihre Klagen einer gerichtlichen Entscheidung anheimstellten. Nach der Constanzer Übereinkunft hörten am 12. Juni 1446 alle Feindseligkeiten auf. Nach jahrelangen Unterhandlungen erfolgte am 13. Juli 1450 durch den letzten Spruch des Berner Schultheißen Heinrich von Bubenberg die Beilegung des Konfliktes zwischen Zürich und der Eidgenossenschaft. Während dieser Zeit wurde vor dem Bürgermeister und dem Rate der Stadt Ulm zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und Österreich und dessen Parteigängern anderseits verhandelt. Da reichte auch Wolfhart von Brandis seine Klageschrift ein[1]). Er machte darin geltend, daß er beim Beginn der Feindseligkeiten den Eidgenossen von seinem Pfandrecht auf Freudenberg und Nidberg Mitteilung gemacht und ihnen Recht auf Bern oder anderswohin geboten habe, daß ihm aber trotzdem dieser Besitz ohne weiteres entrissen worden sei; er beklagte sich dann im besondern über das treulose Verhalten der Appenzeller, mit deren Boten er zu Vaduz das Übereinkommen getroffen habe, man wolle einander bei nicht zu vermeidenden Feindseligkeiten drei Tage zum voraus die Fehde ansagen; diese Abrede sei von den Appenzellern schnöde gebrochen worden, indem sie ohne Absage in sein Land eingefallen seien, sein Vieh weggetrieben und seinen schriftlich eingereichten Protest mit Füßen getreten kätten. Auch gemeine Eidgenossen beschuldigte er des Friedensbruches ohne vorausgegangene Kriegserklärung. Die Friedensunterhandlungen mit Österreich kamen am 24. Juni 1450 zu einem befriedigenden Abschluß. Von einer Berücksichtigung der Klagen des Freiherrn Wolfhart von Brandis ist nichts bekannt[2]).

---

[1]) Abdruck derselben in Tschudi II, 485 f.

[2]) Über die Friedensverhandlungen siehe Dierauer II, 107—113. — Dagegen erhielt Wolfhart V. von Brandis ein regelmäßiges Jahrgeld von den Herzogen von Österreich. 1447, Sept. 16., quittiert der Freiherr den

Während sich Freiherr Wolfhart V. von Brandis an dem Streit um das Toggenburger Erbe und an dem daraus hervorgehenden Alten Zürichkrieg betätigte, nahmen die Veräußerungen seines westlichen Besitzes ihren unaufhaltsamen Fortgang. Bei der Erbteilung, die im Jahre 1416 nach dem Tode des Ritters Nikolaus von Scharnachtal in der Familie des Verstorbenen vorgenommen worden war, hatte dessen zweiter Sohn Franz unter anderem des Vaters Anteil an Diemtigen und Wimmis erhalten [1]. Das Condominat mußte aber dem durch die Vorgänge in den östlichen Besitzungen stark in Anspruch genommenen Partner auf die Dauer lästig werden. Also verkaufte Wolfhart V. von Brandis im Einverständnis mit seinem Sohne am 20. Juni 1437 um 1500 Gulden seinen Anteil an den Herrschaften Diemtigen und Wimmis mit hohen und niedern Gerichten an Franz von Scharnachtal, Bürger von Bern. Der Käufer versprach hierauf am 1. Juli, dem Junker Wolfhart jederzeit den Rückkauf zu gestatten, unter Vorbehalt des Ersatzes seiner allfälligen Baukosten an der Feste Wimmis [2]. Diese Transaktion entsprach indessen keineswegs den Wünschen der Stadt Bern, die sich längst zum Ziele gesetzt hatte, allmäh-

---

Empfang von 548 Gl., 1 Schilling, 4 Pfennigen Dienstgeld vom vergangenen Jahr und Ersatz der Auslagen im Kriege, welche Summe er durch Michel von Freiberg von Herzog Sigmund von Tirol erhalten habe; 1449 wiederum Quittung um das verfallene Jahrgeld; 1456, Januar 18., Quittung Wolfharts des ältern und seines Sohnes Sigmund gegenüber Herzog Sigmund für 200 Gl. Dienstgeld. (Schatzarch. Innsbruck, I. Serie, Nr. 2584 4670 und Repert. liber II, S. 1347.)

[1] Schweizer. Geschichtsforscher, Band 3, S. 117. — Die beiden Herren von Brandis und von Scharnachtal ließen diesen Besitz durch gemeinschaftliche Vögte aus der Landschaft verwalten. Franz von Scharnachtal wohnte meist in Bern, doch saß er bisweilen auch persönlich den Gerichten dieser Herrschaften vor, so 1421 und 1431 dem Gericht zu Wimmis. Im Mai 1438 waltete er bereits als alleiniger Herr in diesen Gebieten (ibid. 277. 287).

[2] Zwei Urkunden im Staatsarch. Bern. Vom Verkauf war der Zehnten ausgenommen, der bereits an den Castellan Hans Sigmar und dessen Ehefrau veräußert worden war.

lich das ganze Oberland unter ihre direkte Botmäßigkeit zu bringen. Die Stadt veranlaßte daher den Freiherrn Wolfhart von Brandis, von seinem Rücklösungsrecht Gebrauch zu machen und dann seinen gesamten Besitz im Oberland, also die Gerichte Weißenburg und Erlenbach, sowie die Gerichte Diemtigen und Wimmis zur Hälfte, an Bern selbst zu verkaufen [1]). Am 21. Januar 1439 entließ Wolfhart von Brandis die Landleute des an die Stadt Bern verkauften Nieder-Simmentals der Untertanenpflicht und befahl ihnen, der neuen Herrschaft gehorsam zu sein. Nachdem hierauf alle über 14 Jahre alten Einwohner dieser Gebiete gehuldigt hatten, bestätigten am 4. März 1439 der Schultheiß, der Rat und die Zweihundert der Stadt Bern den Herrschaftsleuten zu Weißenburg, Erlenbach, Diemtigen und Wimmis ihre Rechte, Freiheiten, Briefe und guten Gewohnheiten, wie sie solche von den Herren von Weißenburg und von Brandis erhalten hatten [2]).

---

[1]) Die Verkaufsurkunde scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Der Kaufpreis ist darum auch nicht bekannt. Am 13. März 1442 quittiert Thomas von Falkenstein für sich und seinen Bruder Hans die Schultheißen und Räte der Städte Bern und Solothurn, vornehmlich die Stadt Bern, um 1855 Gulden, so sie ihm schuldig waren, und wovon die Stadt Bern ihren Anteil zur Erkaufung des Nieder-Simmentals von dem Edeln von Brandis verwendet habe. (Staatsarch. Bern. Nach einem Regest von E. F. von Mülinen).

[2]) Zwei Urkunden im Staatsarch. Bern nach Regesten von E. F. von Mülinen. Die Urkunde vom 4. März beginnt: «Nachdem Wolfhart von Brandis der ältere und seine Gemahlin Verena von Werdenberg und Wolfhart von Brandis, ihr Sohn, das Land zu Nieder-Simmental, nämlich die Herrschaften zu Weißenburg, zu Erlenbach, zu Diemtigen und zu Wimmis uns verkauft haben . . .» — 1448 teilte Bern mit Kaspar und Nikolaus von Scharnachtal, Franzens Söhnen, in der Art, daß Bern ganz Diemtigen nebst einer Ausgleichsumme von 500 Pfund Stebler Pfennigen und die beiden Scharnachtal ganz Wimmis erhielten. 1449 verkauften sodann die beiden Brüder die Herrschaft Wimmis um 1040 rheinische Gulden an die Stadt Bern, welche nun im Besitz des g a n z e n Nieder-Simmentales war (Geschichtsforscher III, 292. 294). Sie ließ dieses bedeutende Gebiet durch einen Castellan verwalten, der in Wimmis seinen Sitz hatte und auch die Kastvogtei über das Kloster Därstetten ausübte.

Damit war der gesamte Besitz im Oberland, das ganze Weißenburger Erbe, liquidiert.

Nun schritt Wolfhart von Brandis zur Veräußerung des alten Stammbesitzes seines Hauses. Am 25. Mai 1441 verkauften er und seine Gemahlin Verena von Werdenberg, «um ihre gegenwärtig anliegenden Gebresten zu wenden», an Ludwig von Dießbach, Bürger von Bern, und seine Erben die Feste, das Haus und die ganze Herrschaft Brandis mit allen Rechten, Gerichten und Einkünften, samt den Vogteien über Trub und Rüegsau und dem Zehnten zu Burgdorf, der Lehen ist vom Kloster Sels, um 4000 rheinische Goldgulden, die sofort bar bezahlt wurden. Die Verkäufer machten dabei den Vorbehalt, daß die Kirche zu Lützelflüh dem Türing von Brandis, einem «ledigen» Sohn Wolfharts, und die Caplanei daselbst dem dortigen Priester auf Lebenszeit verbleiben und erst nach dem Ableben der Inhaber an den Käufer der Herrschaft Brandis fallen sollen. Zu Lasten der Käufer fielen auch ein jährlicher Zins von 20 Pfund an Rüegsau und 16 rheinische Gulden Gültzins an Andreas Speich von Straßburg[1]). Am 27. Mai 1441 sicherte sodann Ludwig von Dießbach dem Freiherrn Wolfhart das Recht zu, die Herrschaft Brandis jederzeit um die Summe von 4000 Gulden zurückzukaufen[2]). Die Stadt Bern sah offenbar diesen Verkauf recht ungern. Aber die folgenden Kriegsereignisse, welche die Stadt in die Notwendigkeit versetzten, gegen den eigenen Mitbürger Wolfhart von Brandis ins Feld zu ziehen, verunmöglichten vorerst ein Vorgehen in dieser Angelegenheit. Als jedoch nach der Schlacht von Ragaz die Feindseligkeiten eingestellt und Friedensunterhandlungen angeknüpft wurden, veranlaßte die Stadt den Freiherrn durch ein höheres Angebot, von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch zu machen. Am 5. August 1447 verkaufte sodann Wolfhart von Brandis die Herrschaft Brandis mit allen

[1]) Staatsarchiv Bern. Der Zins an Andreas Speich war mit 400 Gl. loskäuflich.

[2]) Staatsarch. Bern.

Einkünften, Rechten und Gerichten, samt dem Kirchensatz von Lützelflüh [1]) und den Vogteien über Trub und Rüegsau um 6400 rheinische Goldgulden an Schultheiß, Rat und Bürger zu Bern. Der Verkäufer erhielt bloß 400 Gulden bar ausbezahlt; 4000 Gulden hatte die Stadt an Ludwig von Dießbach zu entrichten, dem sie zudem alle Auslagen für bauliche Verbesserungen zurückerstatten mußte, und 2000 Gulden an den Ritter Götz Escher, dem Wolfhart diese Summe schuldete [2]).

Erst geraume Zeit nach den Friedensschlüssen vom Jahre 1450 ging der Rat von Bern daran, die alten guten Beziehungen zum Freiherrn Wolfhart von Brandis auch offiziell wieder herzustellen, indem er ihn neuerdings ins Burgrecht der Stadt aufnahm. Am 14. Mai 1452 gelobte der Freiherr, den der Schultheiß und Rat von Bern wieder zu ihrem Bürger und in ihren Schirm aufgenommen hatten, jährlich fünf Gulden Udelzins zu zahlen, auf Mahnung der Stadt mit seinen Leuten Zuzug zu leisten und ihren Nutzen nach Kräften zu fördern [3]).

---

[1]) Türing von Brandis scheint indessen gestorben zu sein.

[2]) Staatsarch. Bern. Den Kauf vermittelten die Ratsboten von Zürich, wohl ebenso im Interesse ihres Mitbürgers Götz Escher, als ihres Parteigängers Wolfhart von Brandis. Immerhin ist dieser geschäftliche Verkehr zwischen den beiden einander noch feindlich gegenüberstehenden Städten auffallend. Den Kaufbrief siegelten Wolfhart V., sein Sohn Wolfhart VI., letzterer auch für seine teils abwesenden, teils noch zu jungen Brüder, und Bürgermeister und Rat von Zürich. — Am gleichen Tage versprach Wolfhart V. dem Rudolf von Cham, Stadtschreiber in Zürich, alle Titel, Register, Rödel, Urbarbücher der Herrschaft Brandis zu handen der Berner auszuliefern. Auch die Stadt St. Gallen scheint zum Handel mitgeholfen zu haben. Am 15. Mai 1447 bat Wolfhart V. den Bürgermeister und Rat von St. Gallen, ihm eine Botschaft zur Unterstützung seiner Interessen auf den Tag zu senden, der am 1. Juni mit den Bernern zu Baden stattfinden solle (Stadtarch. St. Gallen, Missive). — Ludwig von Diesbach hatte bereits viel Geld zur Verschönerung des Schlosses Brandis, das er zu seinem Lieblingssitz erwählt hatte, ausgegeben. Ludwig zürnte seinen Mitbürgern ob ihres Vorgehens, und es entstand «Unwill zwüschen ezlichen Gewaltigen» (Schw. Geschichtsforscher VIII, 163).

[3]) Regest von E. F. von Mülinen.

Auffallenderweise wurde der Verkauf der Herrschaft Brandis an die Stadt Bern bald wieder rückgängig gemacht[1]). Die Gründe hiefür sind unbekannt. Da verkauften am 5. Mai 1455 der Freiherr Wolfhart V. von Brandis und seine Söhne Wolfhart, Sigmund, Ulrich und Georg mit Zustimmung von Schultheiß, Rat und Bürgern von Bern, welche diese Herrschaft den Freiherren wieder käuflich hatten zukommen lassen, diesen ganzen Besitz mit dem Blutgericht innert bestimmten Grenzen und mit allen Einkünften, Rechten, samt dem Lehen der Kirche von Lützelflüh und den Vogteien über Trub und Rüegsau um 4150 rheinische Gulden an Kaspar von Scharnachtal, Edelknecht, Bürger von Bern und zur Zeit Vogt in Baden. Bern behielt sich das Besatzungsrecht der Burg vor, versprach aber dafür, den Käufer in seinem Besitz zu schirmen[2]). Damit hatte die Familie der Freiherren von Brandis ihren letzten Besitz im Gebiet des heutigen

---

[1]) Daß in der Tat die Herrschaft wieder in den Besitz des Freiherrn Wolfhart von Brandis übergegangen war, geht aus einer Urkunde vom 31. Januar 1454 hervor, in welcher Junker Wolfhart wieder als Vogt von Rüegsau erscheint (Regest von E. F. von Mülinen).

[2]) Staatsarch. Bern. — Schw. Geschichtsforscher, Bd. 3, S. 296 ff. — 1458, Dez. 4., erhielt Kaspar von Scharnachtal, Herr zu Brandis, vom Abt zu Sels den großen Zehnten zu Burgdorf zu Lehen, «wie er von altersher dem Haus Brandis gedienet hat» (Regest von E. F. von Mülinen). — Barbara von Scharnachtal, Tochter Kaspars, Erbin von Brandis, brachte die Herrschaft Brandis an ihren zweiten Gemahl, Hans Friedrich von Mülinen, und beide verkauften sie bereits im Mai 1482 an den Genfer Edelmann Petermann de Pesmes. Dessen Enkelin Johanna de Pesmes brachte sie 1547 ihrem Ehemann Franz von Montmajeur zu, einem savoyischen Edelmann, dessen Sohn Jakob die Herrschaft Brandis samt den Gerichten Lützelflüh und Rüegsau im December 1607 um 17,000 Sonnenkronen und 300 Kronen Trinkgeld an die Stadt Bern verkaufte. Bern machte daraus ein Amt, das durch Vögte verwaltet wurde. Am 14. April 1798 ging das Schloß Brandis mit seinem reichen Mobiliar in Flammen auf (E. F. von Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern, erstes Heft 1879, S. 91 f. — In den «Alpenrosen» 1822, S. 90, findet sich ein hübsches Bild des Schlosses Brandis aus der Zeit vor dessen Zerstörung).

Kantons Bern endgültig veräußert[1]). Sie war nun ganz auf ihre Herrschaften Blumenegg, Schellenberg, Vaduz und Maienfeld angewiesen. Aber in diesen Gegenden nahm Wolfhart V., ein kluger und tätiger Mann, offenbar eine ganz hervorragende Stellung ein. Er starb ums Jahr 1456 und wurde in der St. Florinskapelle zu Vaduz beigesetzt und zwar in der Gruft der Grafen von Werdenberg-Vaduz[2]). Seine Gemahlin Verena von Werdenberg war ihm im Tode vorangegangen[3]). Ihrer Ehe entstammten sechs sicher nachgewiesene Söhne: Wolfhart VI.,

[1]) Kaiser, Liechtenstein, S. 213: «Die Sage schreibt das Wegziehen der Herren von Brandis aus ihrer Stammburg und das frühe Erlöschen des Geschlechts einem Fluche zu, den ein Familienvater, der durch die Härte eines Herren von Brandis zur Verzweiflung gebracht wurde, über dieses Geschlecht aussprach. Als gerade Tauwetter einbrach und die Wasser anschwollen, fiel es einem Herrn von Brandis ein, durch eine Jagd sich zu belustigen, und er bot seine Leute dazu auf, darunter den Herrschaftsmüller, dem seine Frau gerade ein Knäblein geboren hatte. Dem Müllerhaus drohte vom Wasser die meiste Gefahr; der bekümmerte Vater bat dringend, ihn unter diesen Umständen vom Jagddienst zu befreien. Umsonst, unerbittlich blieb der Herr. Als der Mann von der Jagd zurückkehrte und von der Anhöhe ob seiner Mühle das Haus fortgeschwemmt und Weib und Kind in den Fluten rettungslos verloren sah, fiel er in Verzweiflung und unter schrecklichen Verwünschungen übergab auch er sich dem Wasser, das ihm das Teuerste auf Erden genommen hatte. Von Stund an floh die Ruhe aus der Burg Brandis, und die Herren zogen hinweg aus dem Emmental nach Currätien und nahmen zuerst ihren Sitz auf den Burgen zu Blumenegg und Vaduz.»

[2]) Kaiser, Lichtenstein, S. 259. Wolfhart V. von Brandis nennt sich noch 1452 «Junker»; er scheint die Ritterwürde nie erlangt zu haben. Laut verschiedenen Urkunden im Staatsarch. Bern war er als Vogt von Trub und Rüegsau bis zum Verkauf der Herrschaft Brandis sehr tätig. — Bei diesem Brandis und seinen Söhnen stoßen wir zum erstenmal auf eine Spur geistiger Interessen: «Notandum est, quod dominus abbas (von Pfävers) accomodauit dominis de Brandis tria volumina. quorum unum continet Moralia b. Gregorii super Ezechielem, secundum continet Moralia b. Gregorii super Job, tertium continet Cronicam vnam, anno L^{mo}. Regesten von Pfävers, Nr. 560.

[3]) Sie erscheint zum letzten Mal am 27. Mai 1441.

Rudolf, Ulrich, Sigmund I., Georg und Ortlieb. Ein «lediger» Sohn Wolfharts V. war Türing von Brandis, der 1441 als Kirchherr von Lützelflüh erscheint und 1447 wohl schon gestorben war [1]). Eine bedeutende Rolle spielte ein zweiter illegitimer Sohn Wolfharts, Junker Burkhart von Brandis (1441—1471). Er erscheint nach einander als Vogt zu Maienfeld, Vogt zu Vaduz, Vogt zu Fürstenau, Inhaber der Burghut und Pflegschaft auf der österreichischen Feste Gutenberg und endlich als Stadtammann zu Cur. Er hatte in erster Ehe eine Anna Groß, in zweiter Ehe eine Anna Dugstisriet geheiratet. Sein Siegel weist die Brandfakel auf, gekreuzt vom sog. «Bastardbalken» [2]).

Ein illegitimer Halbbruder Wolfharts V. scheint Diethelm Vogts, Abt von Trub, 1418—44, gewesen zu sein. Er führte das Brandis-Siegel und stand immer in engem Verkehr mit dem Vogte seines Gotteshauses [3]).

---

1) Siehe oben S. 102 f.

2) 1466, Januar 13. Burkhart Brandis bekennt, daß ihm Herzog Sigmund gegen 150 rhein. Gulden die Burghut und Pflegschaft auf Gutenberg verliehen habe, und stellt den üblichen Revers aus. Lichnowsky VII, Nr. 1024. — 1469, Juni 12. Herzog Sigmund verkauft in Anbetracht des Kriegs gegen die Eidgenossen dem Burkhart Brandisser eine Anzahl Abgaben, besonders Weinerträgnisse, ab verschiedenen Gütern. Staatsarch. Innsbruck, Schatzarch., I. Serie, Nr. 1269 und Copialbuch, 2. Serie, 1. Bd., S. XLV. — Im übrigen siehe Anz. für schw. Gesch. XI, 30 f.

3) Egb. Fr. von Mülinen, Helvetia sacra I, S. 125. Der Name «Vogts» deutet offenbar auf seine Abstammung vom Vogte des Klosters. «Diethelm Vogts, ein Mönch von Trub», erscheint schon am 4. Sept. 1402 mit Wolfhart I. zusammen als Zeuge (Mone, Zeitschrift, 1. Folge, Bd. 21, S. 195 f.). Von einer engen Verbindung des Abtes mit den Brandis zeugt insbesondere eine Urk. vom 2. März 1430 im Staatsarch. Bern (Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 54).

VI.

Siebente Generation.

Die sechs Söhne Wolfharts V. von Brandis: Wolfhart VI., Rudolf, Sigmund I., Ulrich, Georg und Ortlieb.

Der älteste unter den sechs legitimen Söhnen des Freiherrn Wolfhart V. von Brandis war Wolfhart VI. Am 2. März 1430 kaufte er im Verein mit Abt Dietrich von Trub den Wein- und Kornzehnten zurück, den sein Vater an das Kloster Interlaken veräußert hatte[1]). Er beteiligte sich 1439 am Verkauf des Nieder-Simmentals an Bern, funktionierte 1441 an Stelle seines Vaters als Vogt in Feldkirch[2]), sagte am 29. November 1444 zusammen mit seinem Vater und mit seinem Bruder Sigmund I. den Glarnern die Fehde an, siegelte 1447 in seinem und seiner teils abwesenden, teils noch minderjährigen Brüder den Verkaufsbrief um die Herrschaft Brandis, erscheint 1452 als Stellvertreter seines Vaters in der Regierung der Herrschaft Maienfeld[3]), stimmte am 5. Mai 1455 im Einverständnis mit seinen Brüdern Sigmund, Ulrich und Georg dem Verkauf der Herrschaft Brandis an Kaspar von Scharnachtal bei und trat 1456 nach dem Ableben seines Vaters gemeinschaftlich mit allen seinen Brüdern die Regierung über die Herrschaften Blumenegg, Schellenberg, Vaduz und Maienfeld an[4]).

---

1) Reg. von Interlaken, Nr. 514.

2) Missiv im Stadtarch. St. Gallen.

3) Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. Graub. 1909, S. 70.

4) Die Besitzungen wurden offenbar nicht geteilt, sondern blieben im gemeinschaftlichen Besitz sämtlicher Brüder, selbst der zwei Angehörigen des geistlichen Standes. Die Regierungsgeschäfte besorgten selten mehrere Brüder gemeinschaftlich, sondern meist der gerade auf dem Platze

Die neuen Herren wurden schon zwei Jahre nach ihrem Regierungsantritt von einem empfindlichen Mißgeschick betroffen. Am 22. October 1458 brannte nämlich das Städtchen Maienfeld bis auf drei Häuser ab [1]). Das dortige Schloß wurde vom Brand nicht heimgesucht. Die Ortschaft erstand schnell wieder aus der Asche. Am 30. Juni 1465 konnte Johannes Nell als Suffragan des Bischofs Ortlieb von Cur die Pfarrkirche zu Maienfeld mit vier Altären einweihen, darunter einen Altar über der Grabstätte der Herren von Brandis, die sich beim Kirchturm befand.

Befindliche. In der Herrschaft Maienfeld treten als Regenten auf Wolfhart, Sigmund und Ulrich, aber die Bestätigung der Freiheitsbriefe erfolgte im Namen sämtlicher Brüder; in der Grafschaft Vaduz regierten ebenfalls Wolfhart, Sigmund und Ulrich, doch der Prozeß mit Georg von Werdenberg-Sargans um das Lösungsrecht der Grafschaft wird von Wolfhart in seinem und seiner Brüder Namen durchgeführt; in Blumenegg treffen wir Sigmund und Ulrich, in Schellenberg (Eschnerberg), so viel ich aus den spärlichen Urkunden ersehen kann, Wolfhart und Sigmund. — Das Urkundenmaterial für Maienfeld findet sich in den Regesten von Maienfeld auf dem Staatsarch. Cur, für Vaduz in den Jahrbüchern des histor. Vereins von Liechtenstein, für Blumenegg in den Jahresberichten des Vorarlberger Museumsvereins, besonders in den Jahrgängen 1897 und 1898, sowie 1906 (Grabherr, Blumenegg, S. 159—163), für Schellenberg im Urkundenbuch des Johanniterhauses Feldkirch (Landesarch. Bregenz, Urk., 29. April 1469), endlich für alle Herrschaften in Kaiser, Liechtenstein und an andern hier angegebenen Orten. — Vgl. auch Krüger, Reg., Nr. 971. Am 23. Mai 1463 belehnte Kaiser Friedrich III. die Brüder Wolfhart, Sigmund und Ulrich mit dem Rechte des Blutbannes in ihren Grafschaften und Herrschaften «im Walgau, Vaduz, am Eschnerberg und zu Maienfeld» (Orig.-Urk. im Staatsarch. Schwiz). — Im «Reichsmatrikel und Anschlag» von 1471 sind die Herren von Brandis verzeichnet mit 1 Pferd und 2 Mann zu Fuß, im Matrikel von 1480 mit 2 Pferden und 3 Mann zu Fuß, gleich den Grafen von Sulz, Matsch, den Herren von Zimmern u. a. m. (des Reichsarch. Partis Generalis Continuatio, hg. v. Lünig, S. 101. 117).

[1]) Campell, in den «Quellen» VII, S. 347 und VIII, S. 540, gibt als Jahr des Stadtbrandes 1458 an. Nach den Verfassern der «Regesten von Maienfeld» (Staatsarch. Cur) ist das von Salis-Seewis angegebene Jahr 1460 für dieses Ereignis unmöglich.

Am gleichen Tage wurde auch die neue Kapelle im Burghofe des Schlosses eingeweiht, die in jener Zeit die Schloßherren hatten erbauen lassen, da die im Schlosse befindliche alte Kapelle nicht mehr genügen mochte [1]).

Zwei Jahre später, anno 1460, verbrannte das Schloß Marschlins, das im Jahre 1440 Wolfhart V. von Brandis an Heinrich von Sigberg übertragen hatte. Ein Streit, der nun zwischen den fünf brandisischen Brüdern mit Heinrich von Sigberg ausbrach, wurde am 30. April durch ein Schiedsgericht aus der Stadt Cur und den drei Bünden beigelegt. Die Freiherrn lösten laut dem Spruche Marschlins um 2340 Gulden 30 Schillinge aus Sigbergs Händen. Am 23. März 1464 erfolgte sodann auch noch die Ablösung aller österreichischen Anrechte auf diesen Pfandbesitz; Herzog Sigmund behielt sich bloß das Recht vor, jederzeit das Schloß auf eigene Kosten zu besetzen [2]).

Damals wurden die Herren von Brandis häufig in Anspruch genommen durch Streitigkeiten ihrer Untertanen zu Schan in der Grafschaft Vaduz mit den Leuten von Buchs in der Herrschaft Werdenberg um Wunn und Weid, Trieb und Tratt. Weder die Intervention eines kaiserlichen Commissarius im Jahre 1459, noch ein Schiedsspruch des Rates von Constanz führten eine Einigung herbei. Da compromittierten 1464 Graf Wilhelm VIII. von Montfort, Herr zu Werdenberg, und die Freiherren von Brandis als Herren von Vaduz auf ein Schiedsgericht von je sieben Männern. Diesen gelang endlich das Versöhnungswerk. Aber gleich brach ein anderer Streit aus zwischen Sevelen im Werdenbergischen

---

[1]) Nüscheler, Gotteshäuser I, S. 23. 25. Ferner die Aufzeichnungen des Herrn Heinrich Gugelberg von Moos im Besitze von Herrn Stadtbibliothekar F. von Mülinen in Bern.

[2]) «Der neue Sammler» von Graubünden (1811), S. 159 f. Offenbar war auch Marschlins schnell wieder aufgebaut worden. Nachdem am 29. August 1465 die Herren von Brandis vor Bürgermeister und Rat von Cur noch einen Prozeß gegen die Gemeinden Zizers und Igis wegen Marschlins gewonnen hatten, blieben sie fortan im ruhigen Besitz dieses curischen Lehens (ibid.).

und Triesen in der Grafschaft Vaduz wegen Rheinwuhren. Wilhelm von Montfort und die Herren von Brandis übertrugen das Richteramt in dieser Sache auf Bischof Ortlieb von Cur, Abt Friedrich von Pfävers und Graf Eberhart von Sonnenberg, welche 1466 auf Hektor von Watt, Bürgermeister zu St. Gallen, als unparteiischen Obmann compromittierten, der im folgenden Jahre durch einen billigen Spruch den Zwist beilegte. Nun gerieten Buchs einerseits und Vaduz und Schan anderseits wegen eigenmächtiger Wuhrbauten, die den Nachbarn schädigten, in bittern Hader, der 1471 sogar zu Tätlichkeiten führte. Graf Wilhelm schätzte den Schaden der Seinigen auf 800 Pfund Pfennige, die Brandiser schlugen den Schaden ihrer Untertanen gar auf 1000 Pfund an. Ein erstes Schiedsgericht, das von den beiderseitigen Landesherren angerufen worden war (1468), hatte keinen Erfolg. Da übertrugen sie den Entscheid dem Rat zu Zürich. Ein von ihm ernanntes Schiedsgericht entschied 1471 dahin, daß jeder Teil seinen Schaden selbst zu tragen habe und daß die schädlichen Wuhren entfernt werden müssen [1]).

Das Verhältnis der Freiherren von Brandis zum Hause Österreich, speziell zu Herzog Sigmund vom Tirol, gestaltete sich von Anfang an überaus freundschaftlich. Freiherr Sigmund war schon am 18. Januar 1456 im Verein mit seinem Vater Wolfhart und seinen Brüdern selbfünft in die Dienste des Herzogs Sigmund von Österreich getreten [2]); 1457 erscheint er als Vertrauensmann des Herzogs in Rapperswiler Angelegenheiten [3]); 1458 als Ver-

---

[1]) Näf, Chronik der st. gallischen Landschaften, S. 1005 f.

[2]) Schatzarch. Innsbruck, I. Serie, Nr. 4670.

[3]) Eidg. Absch. II, S. 288. Vgl. auch: Österreichische Geschichtsquellen II 2 (1850), S. 179 f. — Auf die Rapperswiler Angelegenheit wird sich auch das confuse Missiv vom 24. Sept. 1458 (dat. Innsbruck) im Cod. 111, Registr. Herzog Sigmunds, fol. 329, im k. k. Statthalterei-Arch. Innsbruck beziehen, durch welches Herzog Sigmund den von «Prandes» um Beistand «wider solchen mutwillen» ersucht unter Zusicherung herzoglichen Schutzes. — Als 1460 die Eidgenossen den Thurgau eroberten und den Kriegszug bis ins untere Vorarlberg ausdehnten, rückte ein zweiter

mittler in einem Konflikt der Herzogin Eleonore mit dem Freiherrn von Hohensax[1]) und als Rat des Herzogs[2]); 1462 als herzoglicher Provisioner[3]); 1466 als einer der Unterhändler an dem Tage zu Constanz, der eine Einigung zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen herbeiführen sollte[4]).

Noch inniger waren die Beziehungen des Freiherrn Ulrich von Brandis zum herzoglichen Hause. Nachdem 1456 die ganze freiherrliche Familie in ein Dienstverhältnis zu Herzog Sigmund getreten war, verpflichtete sich am 1. December 1457 Ulrich von Brandis im speziellen, dem Herzog mit sechs Pferden unter den üblichen Bedingungen Dienste zu leisten gegen ein Jahrgeld von 200 Gulden[5]). Am 9. April 1462 wurde er vom Herzog mit der Feste Marschlins, einem curischen Lehen Österreichs, belehnt[6]). Der Freiherr erscheint in den Jahren 1463 bis 1474,

---

Heerhaufe vom Sarganserland her in die Grafschaft Vaduz ein, um von da aus den bedrohten Waffengefährten zu Hülfe zu eilen, kehrte aber unverweilt über den Rhein zurück, als man die Landsleute in Sicherheit wußte. Für eine Plünderung von Vaduz und Schan, wie sie J. von Arx II, 317 und Kaiser, Liechtenstein, S. 260, berichten, habe ich keine Belege gefunden.

1) Lichnowsky VII, Nachträge, Regest. Nr. 74. — Th. von Liebenau, Die Freiherren von Sax, im «Adler» (Wien), N. F., Bd. I, S. 142.

2) Fischer, Bludenzer Urkunden, Vorarlb. Mus.-Verein 1895, S. 69. — Sander, Die österreichisch. Vögte in Bludenz. — Ebenso 1460, Juli 26.

3) K. k. Staathalterei-Arch. Innsbruck, Raitbuch 1462, fol. 1.

4) Eidg. Absch. II, S. 356. — Dacher, in Rupprecht. Const. Chroniken, S. 255.

5) Das Jahrgeld war sichergestellt auf das Amt zu Feldkirch. Schatzarch. Innsbruck, I. Serie, Nr. 4676. — Am 4. März 1458 funktioniert er als Schiedsrichter im Auftrag des Herzogs. Statthalterei-Arch. Innsbruck, Libri fragmentorum, Bd. III, fol. 234. — Am 7. Dec. 1458 verpfändete ihm der Herzog für geliehene 2000 Gl. die Zollerträgnisse der Stadt Feldkirch. Schatzarch. Innsbruck, Cod. 111, Registr. Herzog Sigmunds, fol. 392 a.

6) Lichnowsky VII, Nr. 656 (siehe oben S. 109). Am 28. April 1467 übertrug Herzog Sigmund dem Ulrich von Brandis, seinem Rat

wenn auch nicht ohne Unterbruch, als österreichischer Vogt in Feldkirch und besorgt im Auftrag des Herzogs eine Reihe von richterlichen, administrativen und politischen Geschäften[1]). Am 19. September 1470 erhält er vom Herzog den Auftrag, die dem Grafen Wilhelm VIII. von Montfort-Tettnang abgekauften Gerichte Davos, Klosters, Lenz, Curwalden, St. Peter und Langwies nebst den Schlössern Belfort und Straßberg einzunehmen und da die Huldigung zu empfangen. Doch erst sieben Jahre später kamen diese Gerichte wirklich unter Herzog Sigmund, nachdem ihre Abneigung gegen die österreichische Herrschaft durch den Grafen Georg von Werdenberg-Sargans und die Freiherren Ulrich von Brandis und Peter von Hewen hatte überwunden werden können[2]). In den Jahren 1478 und 1485 sehen wir den Freiherrn Ulrich als Vertrauensmann des Herzogs und Schiedsrichter in dessen Streit mit den Hofleuten von Kriеßern im Rhein-

---

und Vogt zu Feldkirch, noch einige Leute, Stücke und Güter in Malans, welche zu Marschlins gehörten. Ibid. Nr. 1170. — Am 12. November des nämlichen Jahres bekennt Freiherr Ulrich, daß ihm Herzog Sigmund die genannten Güter zu Malans, die der verstorbene Ulrich Venr, Vogt zu Freudenberg, innegehabt, als Zugehörde zur Feste Marschlins zu vollem Eigen übergeben habe, mit der einzigen Verpflichtung, daß er die Witwe des Vogts ihr Lebtag davon versorge. Orig., Schatzarch. Innsbruck, I. Serie, Nr. 5811.

[1]) 1463 erhielt er als Vogt 700 Gulden Burghut und vier Fuder Wein. — Verschiedene Urkunden im Schatzarch. Innsbruck. — Kaiser, Liechtenstein, S. 261. 309. — Lichnowsky VII, Nr. 1170 und VIII, pag. 510. — Jahresberichte des Vorarlb. Mus.-Vereins 1896, S. 69; 1897, S. 105; 1901, S. 77. 81. — Bisweilen kommt Ulrich in den Fall, zu vermitteln in Streitigkeiten zwischen seinem Bruder Ortlieb, Bischof von Cur, und dem Herzog. Monumenta Habsburgica III, 172 f. 197 f. Jäger, Regesten über das Verhältnis Tirols zu Cur, S. 366. F. Jecklin, Materialien I, S. 27, Nr. 119.

[2]) Lichnowsky VII, Nr. 1476. Vgl. auch VIII, Nr. 166. (Vollständiger Abdruck dieser Urkunden in den Monumenta Habsburgica III, 172 f.) — Kaiser, S. 264 f. — Anzeiger für Schw. Gesch. VII, S. 379. — F. Jecklin, Materialien II, S. 54. 65. — Vgl. auch die Urk. vom 23. Oct. 1459 im Jahrsbericht der hist. Ges. Graub. 1905. Heft 35, S. 64.

tal[1]). Am 12. December 1485 schlossen Ulrich und Sigmund von Brandis mit Erzherzog Sigmund in Innsbruck einen Vertrag für sich und ihre Erben, laut welchem man sich während 10 Jahren niemals feindselig oder gar kriegerisch gegenübertreten wolle; allfällige Differenzen sollen durch Bürgermeister und Rat von Constanz entschieden werden[2]). Zu ihrem Glück hielten sich Ulrich und Sigmund von Brandis fern von dem tollen Treiben der herzoglichen Räte in Innsbruck, das infolge Eingreifens des Kaisers Friedrich zur bekannten Katastrophe vom Jahre 1487 führte[3]).

Trotz dieses engen Anschlusses an Österreich standen die freiherrlichen Brüder doch stets auf gutem Fuß mit der Eidgenossenschaft. Zu Zeiten des Zerwürfnisses zwischen den Herzogen und den Schweizern war die Situation der Herren von Brandis allerdings recht heikel, aber die alte treue Freundschaft mit Bern, die auch nach dem Übergang der westlichen Besitzungen an die Stadt fortdauerte, ebnete alle Schwierigkeiten. Am 25. Juli 1460

---

1) Hardegger und Wartmann, der Hof Krießern, S. 48. 53. — Über Ulrichs Stellung im Streit der Gradner mit Herzog Sigmund siehe Jäger, Die Fehde der Gradner, Denkschriften, Bd. 9, S. 300.

2) Orig.-Urk. im Staatsarch. Schwiz. — Einzelne Störungen des guten Verhältnisses kamen auch vor. 1482 fand ein Schiedsgericht wegen dergleichen Streitigkeiten statt. Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copialbuch, II. Serie, III. Bd., S. 346. 360. — 1485 mußte Graf Jos Niklaus von Zollern einen Streit zwischen Herzog Sigmund und den Brüdern Ulrich und Sigmund von Brandis entscheiden um strittige Grenzen zwischen den Grafschaften Vaduz und Feldkirch. Urkunden vom 5., 14. und 17. Dec. im Statthalterei-Arch. Innsbruck, Orig. und Copialb., II. Serie, 6. Bd., S. 146. 148. Siehe auch 4. Bd., S. 225. 149.

3) Es fehlte zwar nicht an Versuchen, auch die Herren von Brandis in das Getriebe politischer Intriguen hereinzuziehen, die seit langem zwischen Herzog Albrecht von Baiern und Herzog Sigmund von Tirol eingefädelt worden waren. Siehe Hegi, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund. Die Gemahlin Sigmunds von Brandis (Verena) war die Tante des Freiherrn Johann Werner von Zimmern, eines der schlimmsten unter diesen Räten.

trat Wolfhart, am 28. November 1466 Sigmund und am 21. April 1480 Ulrich ins Berner Bürgerrecht[1]). Als im April 1468 die Stadt Mülhausen gegen den österreichischen Adel im Sundgau losschlug, sahen sich Bern und Solothurn, seit kuzem mit der elsäßischen Stadt verbündet, in die Notwendigkeit versetzt, den früher übernommenen Verpflichtungen zu genügen und dem bedrängte Bundesgenossen Hülfe zu schicken. Vor dem Aufbruch der bernerischen Hülfstruppen, am 9. Mai, gaben Schultheiß und Rat von Bern den Herren Wolfhart und Sigmund von Brandis heimlich Bericht vom bevorstehenden Ausbruch der Feindseligkeiten, damit die beiden Mitbürger und deren Vasallen ihre Maßregeln treffen und sich vor Schaden behüten mögen. Dafür verlangten die Berner Behörden, daß ihnen die Freiherren berichten, was vorgehe. Auf das wiederholt gestellte Verlangen der beiden Freiherren, in dem Streite neutral zu bleiben, antwortete Bern am 27. Juni, es wolle dieses Begehren bei den andern Eidgenossen redlich unterstützen. In einer weitern Zuschrift vom 12. Juli berichteten Schultheiß und Rat von Bern an die Junker Wolf und Sigmund von Brandis, «vnnsern sundern lieben hern vnd gar getruwen mittburgern» vom glücklichen Verlauf des Sundgauerzugs, über den sich die beiden Mitbürger gewiß auch recht freuen werden; sie drückten den lebhaften Wunsch aus, mit ihnen gut auszukommen, und versprachen, ihre Begehren bei der Tagsatzung zu unterstützen[2]). Nach dem Abschluß der ewigen

---

[1]) Stettler, Annales I, 182—188. — Die Orig.-Urk. von 1480 im Stadtarchiv Bern. Siegel Ulrichs mit der Umschrift: Ulrich von Brandis, fryherr. Die Stadt ging so weit, dem Freiherrn Ulrich das Stadtsiegel für seine Geschäfte zu gewähren. — Aus unbekannten Gründen gab Sigmund am 30. Jan. 1476 sein Burgrecht wieder auf und bezahlte dafür die für einen solchen Fall festgesetzten 300 Gl. in die Berner Stadtkasse (Staatsarch. Bern, Spruchbuch G, S. 192). — 1485 nahm sich Bern seines Mitbürgers Ulrich von Brandis gegenüber Ansprüchen der Stadt Luzern an (Staatsarch. Bern, Missiven, B. F. 35).

[2]) Cartulaire de Mulhouse, hg. von Mossmann, Bd. III, Nr. 1196. 1242. 1256. — Im übrigen scheinen die Eidgenossen selten in den Fall

Richtung zwischen Österreich und den Eidgenossen im Jahre 1474 gestaltete sich die Lage der Freiherren wieder normal. Sie beteiligten sich pflichtgemäß am Reichskrieg Kaiser Friedrichs gegen Herzog Karl den Kühnen, an dem sog. Neußerkrieg[1]), aber nicht an den eigentlichen Burgunderkriegen.

Von den sechs Söhnen Wolfharts V. schied zuerst einer der jüngsten, Georg, aus dem Leben. Er nahm nämlich am sog. «Pfälzerkrieg» teil, den Kaiser Friedrich III. im Jahre 1462 gegen Friedrich I. von der Pfalz anhub. Er kämpfte in dem unter dem Oberbefehl des brandenburgischen Kurfürsten stehenden kaiserlichen Heer und fand am 30. Juni 1462 in der Schlacht von Seckenheim, unweit Mannheim, seinen Tod[2]).

In den Sechzigerjahren trat unvermutet der verarmte Graf Georg von Werdenberg-Sargans mit den alten Erbansprüchen seiner Familie auf die Grafschaft Vaduz gegenüber den Herren von Brandis auf den Plan[3]). Es war ihm dabei allerdings weniger darum zu tun, in den Besitz der strittigen Herrschaft zu gelangen — die auf Vaduz haftende Pfandsumme konnte er ja niemals aufbringen — als mit dem Verzicht auf seine übrigens rechtlich vollauf begründeten Ansprüche eine ansehnliche Summe Geldes herauszuschlagen. In dem nun folgenden, langwierigen Proceß, der drei Jahre dauerte, handelte stets der älteste der Familie, «fryherr» Wolfhart[4]), im Namen aller Brüder. Am 11. März 1464 verwiesen Graf Hugo XIII. von Montfort-Rotenfels, Abt Friedrich von Pfävers, Abt Ludwig von Curwalden und andere die beiden streitenden Parteien auf ein eidgenössisches Schieds-

---

gekommen zu sein, mit den Herren von Brandis offiziell zu verkehren. Siehe Eidg. Absch. II, S. 539. 547. III 1, S. 191. 240; ferner Staatsarch. Bern, Missivenbuch A 819. 821. 827. B 369. 390. 394. 397.

[1]) Speierische Chronik, in Mone, Quellensammlung, S. 519. Eidg. Absch. II, S. 547.

[2]) Dacher in den von Ruppert herausg. Constanzer Chroniken, S. 246. Kaiser, S. 261.

[3]) Siehe oben S. 67 f. 77 f.

[4]) «Fryherr» nennt er sich auch auf dem Siegel.

gericht und behielten sich das Recht vor, nötigenfalls den Obmann zu ernennen. Für das Schiedsgericht sollte Wolfhart von Brandis zwei Bürger von Bern, wo er verburgrechtet war, und Graf Georg je einen Landmann von Schwiz und Glarus, wo er das Landrecht besaß, bezeichnen. Als aber die Schiedsleute in den letzten Tagen des Monats Mai keine friedliche Einigung herbeiführen konnten, ging die Streitsache an ein größeres Forum von Richtern aus Zürich, Luzern, Schwiz, Bern, Constanz etc., über. Im folgenden Monat begründete nun Graf Georg seine Ansprüche gegenüber den damaligen Inhabern der Herrschaft Vaduz, nämlich gegen Bischof Ortlieb und Domdekan Rudolf von Cur, Wolfhart, Sigmund und Ulrich von Brandis; er machte sein Rücklösungsrecht auf Vaduz geltend und verlangte zudem Herausgabe alles dessen, was die Pfandinhaber von Anfang an über die Zinsen der Pfandsumme hinaus aus der Grafschaft eingenommen hatten. Wolfhart von Brandis hingegen bestritt die Rechtsgültigkeit dieser Forderungen[1]). Es dauerte zwei Jahre, bis der Handel zum endgültigen Abschluß kam[2]). Unterdessen wandte sich Freiherr Ulrich von Brandis an das Hofgericht in Rottweil, das ihm am 7. März 1465 das Recht des Blutgerichts und alle andern sog. «Brandisischen Freiheiten» bestätigte, welche schon 1431 König Sigmund und dann 1454 Kaiser Fridrich III. den Freien von Brandis als Herren von Vaduz verbrieft hatten[3]). Am 3. März 1466 erfolgte endlich in Luzern der Spruch, und zwar nach Recht, da eine gütliche Einigung nicht erzielt worden war. Junker «Wolf» von Brandis und seine Brüder wurden verpflichtet, an den Kläger innert zwei Jahren 4000 rheinische Gulden zu bezahlen, wofür die Grafen Georg und Wilhelm von Werdenberg-Sargans sowie ihre Schwester Elisabeth von Rechberg auf alle Ansprüche auf die Grafschaft Vaduz verzichteten.

---

[1]) Krüger, Nr. 960. 962. 963. 964. 965.

[2]) Vgl. Eidg. Absch. II, S. 349, Nr. 549 und S. 351, Nr. 552.

[3]) Schaedler, Liechtensteinische Regesten, im hist. Jahrbuch von Liechtenstein VII, S. 108, Nr. 9.

Schon am folgenden Tag erklärten die Freiherren ihre Zustimmung zu diesem Spruch und stellten als «Mitgülten» ihren «Oheim» Petermann von Raron, Herrn des Toggenburgs, sowie Rudolf von Hohenems, Hans Ulrich von Luternau und Diethelm Blarer von Wartensee[1]).

Bei dem großen Stadtbrand vom Jahre 1458 hatten die Bürger von Maienfeld ihren Freiheitsbrief eingebüßt, der ihnen im Jahre 1438 von den neuen Herren ausgestellt worden war. Erst 11 Jahre später taten sie die nötigen Schritte, um wieder in den Besitz eines solchen Instruments zu gelangen. Auffallenderweise wandten sie sich an Herrn Rudolf von Brandis, Domdekan in Cur[2]), der bis jetzt wenig Anteil an den Geschicken seines Hauses genommen hatte. Vor ihm erschienen der Vogt und die Räte von Maienfeld und zeigten ihm von jenem Briefe, «der ihnen vor etlichen Jahren verbrannt sei», einen Vidimus. Am 27. Juni 1469 erneuerte ihnen sodann Freiherr Rudolf diesen Brief in aller Form[3]). Bald darauf starb der Domdekan. Seine Brüder Wolfhart, Sigmund und Ulrich bestätigten am 30. Januar 1472 auch ihrerseits die Freiheiten von Maienfeld, nachdem der von ihrem Bruder Rudolf selig erteilte Freiheitsbrief vorgewiesen worden war[4]). Bald darauf konnten die Jahr- und Wochenmärkte, die «durch Krieg und schweren Schaden» eingegangen waren, wieder hergestellt werden. Am 6. Juni 1472 erneuerte nämlich Kaiser Friedrich III. den Freiherren Wolfhart, Sigmund und Ulrich von Brandis für ihr Städtchen Maienfeld zwei Jahrmärkte, die je drei Tage dauern und im Juni und

[1]) Krüger, S. 344 und Reg., Nr 972 bis 976. Die Urkunden aus dem Fürstl. Turn und Taxis'schen Centralarchiv sind in extenso abgedruckt im X. Bd. der «Quellen zur Schweizergeschichte».

[2]) Rudolf erscheint schon am 2. Dec. 1439 als Canonicus der Curer Kirche (Gesch. der Stadt Lindau [1909] II, S. 201), dann im Jahre 1462 als bischöfl. Domdekan (Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellsch. Graubünden, Heft 34 [1905], S. 31).

[3]) Reg. von Maienfeld, Nr. 41.

[4]) Reg. von Maienfeld, Nr. 43.

October stattfinden sollten, und einen Wochenmarkt für jeden Mittwoch [1]).

Gegen das gefahrdrohende Vordringen Österreichs in den rätischen Gebieten fanden die Freiherren von Brandis einen starken Rückhalt im engen Anschluß an das Hochstift Cur und an die III Bünde. Am 23. April 1475 verbündeten sich Wolfhart, Sigmund und Ulrich, als Herren von Maienfeld, mit ihrem Bruder, dem Bischof Ortlieb von Cur, mit der Stadt Cur, dem ganzen Gotteshaus, dem Obern Bund und dem Zehngerichtenbund zu gegenseitiger Hülfe gegen alle Angriffe [2]). Zwei Jahre später, am 15. Juni 1477, schlossen sie noch ein spezielles Schutz- und Trutzbündnis mit dem Zehngerichtenbund, mit dem sie in ganz besonders gutem Einvernehmen lebten [3]).

Bald darauf, am 9. October 1477, starb Freiherr Wolfhart VI. von Brandis im Schlosse Maienfeld und wurde in der dortigen Pfarrkirche beigesetzt [4]). Er scheint nicht verheiratet gewesen zu sein. Seinen illegitimen Sohn Gallus hatte er am 30. März 1465 dem Dompropst Johannes in Cur als Caplan für den St. Florin-Altar in der St. Florin-Capelle zu Vaduz präsentiert [5]).

Mit dem Ableben Wolfharts VI. war Freiherr Sigmund I. Senior des Hauses geworden. Er tritt indessen ganz hinter seinen Bruder Ulrich zurück. Dieser Freiherr Ulrich von Brandis

---

[1]) F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgesch. Gemeiner III Bünde, I. Teil, Regesten, S. 14, Nr. 60.

[2]) Anz. f. Schw. Gesch. VII, S. 379 f.

[3]) C. Jecklin, Urk. zur Verfassungsgesch. Graubündens, Heft 1, S. 66 ff.

[4]) Anzeiger für Schw. Gesch. XI, 30.

[5]) Schaedler, im hist. Jahrb. von Liechtenstein VII, S. 109, Nr. 10. — Die Urkunden erwähnen diesen Caplan Gallus noch 1482, Dec. 16. und 1488, April 19. Fetz, Gesch. der St. Florinskapelle in Vaduz, S. 337. Am 25. Nov. 1476 hatten Wolfhart, Sigmund und Ulrich von Brandis eine (3.) Caplanei für den Katharinen-Altar in der St. Florins-Capelle zu Vaduz gestiftet (Schaedler, S. 110, Nr. 15).

war der einzige unter den Söhnen Wolfharts V., der sich verheiratet und eine legitime Nachkommenschaft gezeugt hatte. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, Verena von Zimmern, der Tante jenes Johann Werner von Zimmern, der als Berater des Herzogs Sigmund in Innsbruck eine so bedenkliche Rolle spielte, vermählte er sich mit Praxedis von Helfenstein, der Witwe des Hans von Castelbarco (Kastelwart). Diese Ehe verwickelte ihn in einen langwierigen Proceß mit dem Bischof von Trient. Seine Gattin Praxedis und deren Söhne Matthias und Georg von Castelbarco beschuldigten nämlich den Bischof, sich widerrechtlich in den Besitz der Schlösser Kastelkorn und Nomi gesetzt zu haben. Ulrich verlangte im Namen seiner Gemahlin und seiner Stiefsöhne die Herausgabe dieser Festen. Am 14. Juli 1474 annullierte Kaiser Friedrich III. ein erstes Urteil in dieser Streitsache. Der Proceß zog sich jahrelang hin. Die beiden jungen Herren von Castelbarco trafen schließlich Anstalten zu Gewaltmaßregeln. Matthias von Castelbarco überfiel mit Hülfe einiger Untertanen des Bischofs Ortlieb von Cur den am ganzen Handel mitbeteiligten Peter von Lodron, als dieser krankheitshalber im Bad Bormio weilte, und führte ihn als Gefangenen mit sich fort. Vergeblich wandte sich der Herzog von Mailand, in dessen Gebiet die Gewalttat geschehen, an den Bischof um Genugtuung. Da drohte am 19. December 1477 Papst Sixtus IV. dem Bischof mit Suspension vom Amte, wenn er die verlangte Genugtuung nicht leiste. Am 3. Februar 1479 sah sich Kaiser Friedrich veranlaßt, die Freifrau Praxedis von Brandis und ihre Söhne Matthias und Georg vor Selbsthülfe zu warnen. Der Ausgang des Processes ist nicht bekannt[1]).

---

[1]) Monumenta Habsburgica (Chmel, Aktenstücke und Briefe etc.) II, S. 144—157. III, S. 161—164. Jäger, Regesten, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XV (1856), S. 364. — Die Herren von Kastelbark oder Kastelwart waren verschwägert mit dem Grafen Wilhelm VIII. von Montfort, Herrn zu Werdenberg. Die Herrschaft Werdenberg ging 1483 an den Grafen Johann Peter von Mosax über, 1485 an Luzern und wurde von diesem eidg. Stand 1493 um 22,000 Gulden

Ulrich von Brandis starb am 20. August 1486[1]). Er hinterließ aus zweiter Ehe fünf Söhne: Ludwig, Sigmund II., Werner III., Johannes, Türing IV., sowie eine Tochter, namens Verena. Ein illegitimer Sohn Ulrichs war Bastian von Brandis, der von

---

an die Brüder Matthias und Georg von Kastelwart verkauft. Als aber 1498 der baldige Ausbruch des Kriegs zwischen der Schweiz und König Maximilian vorauszusehen war, verkaufte der ganz in österr. Interesse wirkende Matthias von Kastelwart (Georg wird mittlerweile gestorben sein) die Herrschaft Werdenberg an die Freiherren von Hewen (Näf, Chr. der Städt und Landschaft St. Gallen, S. 1006 f.). Während des Schwabenkrieges war Matthias österr. Hauptmann im Breisgau und Schwarzwald und fiel in der Schlacht bei Dornach (Büchi, Aktenstücke in Quellen zur Schw. Gesch., Bd. XX, siehe Register).

[1]) Jahrzeitbuch von Maienfeld, nach einer Notiz in den hinterlassenen Papieren des Herrn Heinrich Gugelberg von Moos. Ulrich hatte zum Gedächtnis seines Vaters Wolfhart, seiner Mutter Verena, seiner Gemahlinnen Verena von Zimmern und Praxedis von Helfenstein und aller Vorfahren in Maienfeld eine Jahrzeit und eine Brotspende an die Armen gestiftet. — Die Kinderlosigkeit der ersten Ehe bezeugt die Zimmerische Chr. I, 333. II. 282. Das Heiratsgut der Verena von Zimmern betrug 4000 Gl. — 1480 setzte Ulrich von Brandis gemeinsam mit den Bürgern von Maienfeld einen Stadtrodel auf und zeigte sich dabei gegenüber seinen Untertanen als ein gar gnädiger Herr (Wagner & Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden II, S. 306. Vgl. auch S. 222). — 1481, Oct. 13., war Ulrich von Abt Konrad von Einsiedeln mit der Vogtei Friesen belehnt worden (Morel, Reg., Nr. 1009). — Im Juni 1483 waren Ulrich von Brandis und sein Schwiegersohn Alwig von Sulz in eine Unternehmung gegen Abt Johann von Salmansweiler verwickelt und im Januar 1485 bestanden Anstände zwischen Ulrich von Brandis und Georg Besser (Eidg. Absch. III 1, S. 155. 203. 269). — Am 18. November 1485 mußte Dietegen von Marmels dem Freiherrn Ulrich Urfehde schwören (Liechtenst. Jahrb. VII, S. 110. Nr. 15). Näheres über diese Vorfälle ist nicht bekannt, abgesehen von einem Schreiben der herzogl. Regierung in Innsbruck vom 11. Juni 1483 an Graf Georg von Sargåns, Ludwig von Brandis (Ulrichs Sohn) und Georg von Sax, sich in Zukunft nicht wieder in fremde Sachen zu mischen, wie dies dem Abt von Salmansweiler gegenüber der Fall gewesen sei (Statthalterei-Arch. Innsbruck. Copb., II. Serie, 4. Bd., S. 169 und 170).

1483 bis 1508 als Pfarrer in Ludesch erscheint [1]). Ein weiterer illegitimer Sohn des Freiherrn Ulrich wird jener vielgenannte Hans Nigg (Nikolaus) von Brandis gewesen sein, der sich um die Jahrhundertwende als eifriger Parteigängar Österreichs hervortat. Schon 1487 trat er als Kriegsmann in den Dienst des Erzherzogs Sigmund, später in den Dienst des Königs Maximilian, spielte im Schwabenkrieg als leidenschaftlicher Gegner der Schweizer eine gewisse Rolle, erhielt aber trotzdem am 14. Januar 1500 von der Regentschaft des Bistums Cur für sich und drei Personen freies Geleit und Sicherheit, in des Stifts Obrigkeit einen Monat zu wohnen und seine Sachen zu ordnen, vorausgesetzt, daß er sich «gelaitlich» halte, und verschwindet 1510 aus den Urkunden [2]).

Bald nach dem Ableben des Freiherrn Ulrich, am 6. November 1486, bestätigten die Brüder Sigmund der ältere und Bischof Ortlieb, sowie Ulrichs Söhne Ludwig, Sigmund der jüngere,

---

[1]) Grabherr, Blumenegg, S. 163 f. und 173. Im Verein mit seinem Frühmesser und unter Mithülfe von 130 Personen stiftete er 1508 zu seinem und seines Caplans Seelenheil, auch zum Troste der Seele des Freiherrn Ulrich und aller derer von Brandis, sowie jener, «so in unsern nöten ze Frastenz oder anderswo umkommen und leider nider gelegen sind», endlich für alle Stifter der Kirche eine ewige Jahrzeit zu Ludesch und verband damit eine geistliche Bruderschaft.

[2]) 1495, April 23. Aufforderung König Maximilians, sich beim ersten Militäraufgebot zu stellen, an viele Grafen, Herren und sonstige österreich. Diener, darunter Hans Nick, Lediger von Brandis. — 1495, Juni 13. Aufforderung an Hans Nick, Lediger von Brandis, sich ausgerüstet auf Montag nach St. Ulrichstag in Trient zum Zuzug zu Herzog Ludwig von Mailand zu stellen. Statthalterei-Arch. Innsbruck. Copb., 2. Serie, Bd. R, S. 84. 88. — Im übrigen siehe Anz. für Schw. Gesch. XI 32. Ob dieser Hans Nigg identisch sei mit jenem Hans Brandis, der 1495 als Vogt in Vaduz urkundet, und ob er 1499 wirklich österreichischer Vogt in Feldkirch gewesen sei, kann ich nicht entscheiden. Im Jahre 1500 wird Hans Nick Brandisser als «Junker» bezeichnet. — Die Sachen, welche Nigg 1500 zu ordnen hatte, sind wohl in den Eidg. Absch. III 1, S. 612 (10. Juni 1499) angedeutet.

Werner und Johannes, letzterer Dompropst zu Cur, der Gemeinde Malans alle bisherigen Rechte und Freiheiten, nachdem ihnen am gleichen Tage die Malanser gehuldigt hatten[1]). Fünf Tage später, am 11. November, bestätigten die obgenannten Freiherren auch die Freiheiten von Maienfeld, nachdem ihnen der von Rudolf von Brandis, ihrem Bruder und «Vetter» sel. erteilte Freiheitsbrief vorgewiesen worden war[2]). Am 1. December 1489 erhielten Maienfeld und Fläsch von den nämlichen Freiherren den sog. «Eniklibrief», eine wertvolle Neuordnung des Erbrechts[3]). Damit verschwindet Sigmund I. aus den Urkunden. Er scheint um diese Zeit gestorben zu sein[4]).

So lebte nun bloß noch ein einziger von den sechs urkundlich nachgewiesenen, legitimen Söhnen Wolfharts V., nämlich Bischof Ortlieb von Cur. Es ist dies wohl die sympathischeste Gestalt aus der langen Reihe der Freiherren von Brandis. Er soll im Jahre 1425 geboren sein und war demnach einer der ältern Söhne Wolfharts. An der Universität Pavia, die damals von Studierenden deutscher Zunge häufig aufgesucht wurde, lag

---

[1]) Regesten von Malans (Staatsarch. Cur), Nr. 10. Die Huldigung erfolgte infolge Ablebens des Freiherrn Ulrich, des Bruders und Vaters der obgenannten Freiherren.

[2]) Regesten von Maienfeld (im Staatsarch. Cur), Nr. 62.

[3]) Perg.-Orig. in Maienfeld, mit fünf wohlerhaltenen Siegeln. Es siegelten Bischof Ortlieb, Dompropst Johannes, Sigmund der ältere und Ludwig. Sigmund der jüngere und Werner, die Brüder Ludwigs, Söhne des Freiherrn Ulrich, besaßen noch keine Siegel. Für Maienfeld und Fläsch siegelte Hans Konrad, damals Vogt zu Maienfeld.

[4]) Über einen «langwierigen, verdrießlichen Span» Sigmunds mit Johannes von Hewen (1467), von dem Stettler, Annales I, S. 190, spricht, gibt das Missivenbuch B im Berner Staatsarch., S. 99. 240. 322. 438 keinen klaren Aufschluß. Es handelte sich um eine Geldschuld. — Ein Streit mit der Stadt Feldkirch über die Frage, ob die in brandisischen Besitzungen wohnenden Feldkircher dem Gericht ihres Wohnorts oder demjenigen der Vaterstadt unterstellt seien, wurde am 28. Januar 1488 durch ein Schiedsgericht für die niedere Gerichtsbarkeit zugunsten des Freiherrn Sigmund entschieden. Kaiser, S. 313. Vgl. Planta, Die currätischen Herrschaften, S. 252 f.

er seinen Studien ob[1]). Am 18. December 1453 beauftragte Papst Nikolaus V. die Äbte von Pfävers und Disentis, dem Ortlieb von Brandis zur Stelle eines Domdekans von Cur zu verhelfen[2]). Er erhielt die Würde im folgenden Jahr. Nachdem am 12. Juni 1458 Bischof Leonhard von Cur gestorben war, wählte das Domcapitel schon am 29. Juni den Domdekan Ortlieb zum Nachfolger. Der Neugewählte erhielt die päpstliche Bestätigung am 23. Juli jenes Jahres, und am 27. März 1463 die bischöfliche Consecration. Es gelang dem tüchtigen Manne, das von Schulden geplagte und durch innere Wirren entkräftete Hochstift zu heben und die bischöflichen Rechte gegenüber Österreich und den eigenen, nach Unabhängigkeit strebenden Untertanen mit ziemlichem Erfolg zu wahren. Zwar wußte sich die Stadt Cur von Kaiser Friedrich III. nach dem großen Stadtbrande vom Jahre 1464 bedeutende Privilegien zu erwerben, die notwendigerweise die Machtbefugnis des Bischofs beeinträchtigen mußten. Langwierige Streitigkeiten mit den Engadinern und der Familie der Planta um Bergwerke, mit dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans um die Rechte im Domleschg, mit den Gemeinden des Gotteshausbundes um Rechtsansprüche der Untertanen, mit Herzog Sigmund von Österreich um gegenseitige Herrschaftsrechte im Unterengadin und andere Fragen, und mit der Stadt Cur um die Reichsvogtei, konnten in einer dem Hochstift nicht ungünstigen Weise beigelegt werden, und gleichzeitig wurden noch vielerlei finanzielle Schwierigkeiten behoben. Mit den Eidgenossen stand er meist gut. Er ergriff ihre Partei im Conflikt mit dem Herzog von Mailand und setzte hierauf im Verein mit den III Bünden die Feindseligkeiten noch einige Zeit erfolgreich fort. Seinen Brüdern und Neffen stand er als freundlicher Berater und Helfer zur Seite, ohne indessen seine hohe kirchliche Stellung durch

---

[1]) Bertalot, Humanistisches Studienheft eines Nürnberger Scholaren aus Pavia, S. 3.

[2]) Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellschaft Graubünden, Heft 34 (1905), S. 31.

Nepotismus zu beflecken[1]). Er starb am 25. Juli 1491 und wurde in der Kathedrale von Cur beigesetzt und zwar in einem schönen Sarkophage aus rotgeflecktem Marmor, den er selbst hatte anfertigen lassen und der noch heute eine Zierde des Domes ist[2]).

Aller Wahrscheinlichkeit nach war Albertus von Brandis, Abt von Mariênberg im Vintschgau, ebenfalls ein Sohn Wolfharts V. von Brandis. Er erscheint zwar nirgends in den Urkunden der Freien von Brandis, vielleicht weil er schon als Knabe dem Stift anvertraut worden war. Er wurde 1472 einstimmig zum Abte erwählt und soll 1487 von seinem Bruder, dem Bischof Ortlieb von Cur, consecriert worden sein. Ein rühriger Mann, sorgte er mit Eifer für die ökonomische Hebung des Klosters, mußte aber dann mit Schmerz sehen, wie Alles durch die furchtbare Verwüstung des Vintschgaus im Schwabenkrieg wieder verloren ging. Von Gram gebeugt, starb er noch im Jahre 1499[3]).

---

[1]) 1487, Jan. 12., wurde Bischof Ortlieb als Vormund der Kinder seines Bruders Ulrich sel. von Bern zum Burger angenommen. Staatsarch. Bern, Missivenband F, 373 b.

[2]) Mayer, Ortlieb von Brandis, Bischof von Chur, im hist. Jahrb. für Liechtenstein IV, S. 115—144. — Eine schöne Wappenscheibe des Bischofs Ortlieb vom Jahre 1461 aus der Kirche von Fideris, jetzt im rätischen Museum in Cur, ist abgebildet im 29. Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. Graub. Durch den kunstsinnigen Bischof Ortlieb erhielt die Curer Kathedrale drei nahmhafte Ausschmückungen: im Jahre 1484 das Sakramentshäuschen, 1485 den Sarkophag, 1491 den Hochaltar. Von hohem künstlerischem Wert ist auch das Titelblatt zu Ortliebs Breviarium vom Jahre 1490. Siehe darüber F. Jecklin und R. A. Nüscheler, im 29. Jahresbericht, S. 44 ff. Siehe auch 30. Jahresbericht, S. 11, und Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Bd. I, S. 462—490, mit einer Abbildung des Wappens und des Sarkophags. Die schöne Platte des Sarkophags zeigt das Bild des Bischofs in Halb-Relief, eine starke, behäbige Gestalt mit freundlichem, klugem Angesicht.

[3]) Eichhorn, Ep. cur., S. 307. Die Notiz von der Consecration durch Bischof Ortlieb habe ich aus dem Registrum Pfaundler (18. Jahrh.) im Museum Ferdinand, Innsbruck. Auch J. Ladurner, Die Klöster im Vinschgau (Mscr. im Arch. Marienberg) und M. S. von Wolkenstein

Endlich dürfte jene «Anna von Brandis zu Vaduz und Blumenegg», die als erste der drei Gemahlinnen des Freien Bertold von Wolkenstein-Trostburg genannt wird, eine Schwester der zahlreichen obgenannten Brüder sein. Ihr Gemahl, Sohn des 1446 gestorbenen Michael von Wolkenstein, war ein Neffe des bekannten Minnesängers und Abenteurers Oswald von Wolkenstein und starb um das Jahr 1491 [1]).

---

in seiner Chr. Bd. 13, fol. 144 (etwa aus dem Jahre 1602) bezeichnen Abt Albertus als Bruder des Bischofs Ortlieb. Im übrigen siehe Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 32. — Im «Familienbuch der Grafen von Brandis», hg. vom Grafen F. von Brandis (1889), findet sich der Name Alberts nicht. — In Marienberg beging man die Jahrzeit des Abtes Albertus am 30. October. M. G. H. Necrol. I, 652.

[1]) Wurzbach, Biographisches Wörterbuch des Kaiserthums Österreich, Bd. 57 (1889), Stammtafel zu S. 54. Zedler, Lexikon, Artikel Wolckenstein. — Möglicherweise ist diese Anna identisch mit der im Engener Jahrzeitbuch genannten Anna de Brandis, desponsata Petro de Hewen. In diesem Falle müßten meine Angaben im Anz. f. Schw. Gesch. XI., S. 30, korrigiert werden. — Bertolds Vater war verschwägert mit dem Hause derer von Liechtenstein.

VII.

Achte und letzte Generation. 1456 bis 1512.

Die Tochter und die sechs Söhne des Freiherrn Ulrich: Verena, Ludwig, Sigmund II., Werner III., Johannes, Wolfgang und Türing IV.

Die einzige Tochter des Freiherrn von Brandis, Verena, vermählte sich am 30. December 1478 in der Pfarrkirche zu Maienfeld mit dem Grafen Alwig von Sulz, Landgrafen im Klettgau und erblichem Hofrichter zu Rottweil. Die 6200 Gulden Heiratsgut, die sie in die Ehe mitbrachte, wurden ihr durch den Gemahl sichergestellt auf die Herrschaft Bohlingen im Hegau und den Kelnhof zu Überlingen im Riet. Mit diesen Gütern trat Verena am 8. Mai 1479 auf neun Jahre in das Burgrecht der Stadt Zürich [1]). Der Gatte starb nach fünfzehnjähriger Ehe. Seine beiden Söhne, Graf Rudolf — der später die brandisischen Besitzungen in Liechtenstein und im Vorarlberg erbte — und Graf Wolf Hermann, kamen nun unter die Vormundschaft der Oheime Ludwig von Brandis und Matthias von Kastelwark [2]). Sie ließen sich während des Schwabenkriegs in jugendlicher Unbesonnenheit

---

[1]) Staatsarch. Zürich, Nr. 3182. — Graf Alwig und sein Bruder Rudolf waren am 25. Juni 1478 mit allen ihren Besitzungen auf zehn Jahre ins Burgrecht der Stadt Zürich getreten (ibid., Nr. 3181). — Am 11. Oct. 1488 trat Graf Alwig, nach dem Ableben seines Bruders Rudolf, mit allen seinen Herrschaften für sich und seine Erben und Nachkommen in ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Zürich. Am gleichen Tage erklärte er, daß seine Gemahlin kein Burgrechtgeld an Zürich zu zahlen habe, sondern daß sich Zürich mit dem begnüge, was er bezahle (ibid., Nr. 3184. 3185).

[2]) Drei Urkunden vom Jahr 1497 im Staatsarch. Zürich. Siehe auch Mone, Oberrh. Zeitschr., 1. Folge, Bd. 14, S. 464. Urk. vom 6. Febr. 1497.

verleiten, gegen die Eidgenossen Partei zu ergreifen, wofür ihre Besitzungen im Hegau schwer heimgesucht wurden. Nach Abschluß des Baseler Friedens versöhnte sich die Witwe Verena mit der Stadt Zürich und erneuerte im Verein mit ihren beiden Söhnen das Burgrecht[1]).

Gleich nach dem Ableben des Freiherrn Ulrich erscheinen seine Söhne Ludwig, Sigmund II. und Werner III. neben ihren Oheimen als Mitregenten über sämtliche Herrschaften. Aber auch Johannes, geboren am 3. October 1456, seit 1482 Dompropst am Liebfrauenstift in Cur[2]), wahrte sich das Recht der Mitregierung, trotz seines geistlichen Standes. Am 6. und 11. November 1486, bei der Bestätigung der Freiheiten von Malans und Maienfeld, sowie am 1. December 1489, bei der Festsetzung des Erbrechts in Maienfeld und Fläsch durch den «Eniklibrief», fertigten diese vier Brüder im Verein mit ihren Oheimen Sigmund I. und Bischof Ortlieb die Urkunden aus[3]). In der ersten Zeit handelte indessen gewöhnlich Ludwig, als der Älteste, im Namen aller seiner Brüder. In den Herrschaften Vaduz und

---

[1]) Valerius Anshelm II 255. Brennwald II 466. Egli, Der ausgestorbene Adel von Zürich, S. 181. — Die betreffende Urkunde scheint im Staatsarch. Zürich nicht mehr vorhanden zu sein. — Witwe Verena von Sulz, geb. von Brandis, lebte noch 1504. Siehe Anz. f. schw. Gesch., Bd. X, S. 31.

[2]) Das Geburtsdatum geht aus seiner Grabschrift hervor. — Siehe auch den 34. Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. Graubünden, 1905, S. 19. — 1486, Febr. 3., Johannes von Brandis, Dompropst des Liebfrauenstifts in Cur, und Konrad von Marmels belehnen die Geschwornen der Gemeinde zu Bürß auf 10 Jahre mit dem großen und kleinen Zehnten daselbst (Regest im Staatsarch. Zürich, nach dem Orig. im Germ. Mus. zu Nürnberg). — Johannes amtete auch gelegentlich als Stellvertreter seines Oheims, des Bischofs Ortlieb (F. Jecklin, Materialien II, S. 70). — 1485 wurde Dompropst Johannes durch seinen Oheim Sigmund für die Kirche zu Fützen im Dekanat Stühlingen präsentiert. Krieger, Topogr. Wörterb. von Baden I 667. Siehe oben S. 61.

[3]) Siehe oben S. 122 und Regesten von Maienfeld, Nr. 66. — Am 9. März 1491 urkundet Sigmund II. im Verein mit dem «Landammann am Eschnerberg» (Orig. Urk. im Staatsarch. Schwiz).

Blumenegg besorgte er die Verwaltung meist allein[1]). Am 9. Juli 1487 belehnte ihn und seine Brüder Abt Konrad III. von Einsiedeln mit der Vogtei Friesen[2]). Freiherr Werner III. scheint schon frühe gestorben zu sein; er wird 1489 in den Urkunden zum letztenmal genannt[3]). Am 16. October 1492 verlieh Kaiser Friedrich III. den Brüdern Ludwig und Sigmund den Blutbann und alle andern Herrschaftsrechte, welche Belehnung am 16. September 1496 von König Maximilian wiederholt wurde[4]).

Obgleich das Verhältnis der Herren von Brandis zu ihren Untertanen recht freundlich war, kam es doch etwa zu Meinungsverschiedenheiten. So als die Alpgenossen von Triesen ihren Herren verbieten wollten, das Vieh auf die Alp Valüna zu treiben. Freiherr Ludwig ließ sich dazu herbei, vor dem freien Landgericht zu Rankweil, für dessen Wiederbelebung sich einst König Sigmund und dann Kaiser Friedrich III. verwendet hatten, zu erscheinen, das 1493 dahin entschied, es stehe dem Landesherrn

---

[1]) Das urkundliche Material für die mannigfaltigen Regierungsgeschäfte dieser Herren von Brandis bieten uns: Eidg. Absch. III 1, S. 375. 399. 406. F, Jecklin, Materialien, S. 31, Nr. 142, S. 38, Nr. 178, S. 42, Nr. 194, S. 46, Nr. 212. Jahresberichte des Vorarlberger Museumsvereins, Jahrgang 1897, S. 46. 141, Jahrg. 1898, S. 77. 87. 92. 93, Jahrg. 1906 (Grabherr, Blumenegg), S. 163—171. Jahrbuch des historischen Vereins von Liechtenstein, Bd. II (Büchel, Gesch. von Triesen), S. 14 f. 53. 110. 169 ff. 176, Bd. VII (Schaedler, Urkunden), S. 110, Nr. 17. 18, Bd. VIII, S. 113, Nr. 22. 23, S. 114, Nr. 24. Eichhorn, Cod. Prob., S. 156. Morel, Regesten von Einsiedeln, Nr. 1084. 1097. Regesten von Maienfeld, Nr. 81. 86. 87. Kaiser, Liechtenstein, S. 314.

[2]) Morel, Reg., Nr. 1044.

[3]) J. F. Fetz in seiner Gesch. der alten St. Florins-Kapelle zu Vaduz (Buchs 1882) nennt auf seiner Stammtafel der Freiherren von Brandis (zu Seite 173) als Sohn Ulrichs von Brandis einen Türing (Werner), † vor 1507. Sollte diese Angabe in der übrigens als wissenschaftliche Quelle wohl kaum brauchbaren Arbeit von Fetz auf Richtigkeit beruhen, so wäre der obgenannte Freiherr Werner identisch mit dem 1499 genannten Türing (IV) von Brandis.

[4]) Jahrbuch von Liechtenstein V, S. 60. Kaiser, S. 302. Grabherr, S. 163. Statthalterei-Arch. Innsbruck, Miscellanea, Nr. 88.

nicht mehr und nicht weniger Recht auf die Alp Valüna zu, als dem Meisttreibenden unter den Alpgenossen von Triesen [1]. Ein Conflikt mit den Maienfeldern verlief ungünstiger für die Herrschaft. Die Bürgergemeinde erhob nämlich gegenüber dem Freiherrn Sigmund Ansprüche auf den Stadtgraben und die Stadtmauer, auf Recht der «Patri» (Tanz- und Spielerlaubnis), auf den Beistand des Stadtvogts selbst gegenüber der Herrschaft u. a. m. Gemäß dem Freiheitsbrief des Jahres 1438 legten die Bürger von Maienfeld ihre Beschwerden dem Ammann und Rat von Feldkirch zur Entscheidung vor, zwar — wie sie sagten — recht ungern, da ihnen der Freiherr stets ein gnädiger Herr gewesen. Trotz der triftigen Gegengründe, die Sigmund von Brandis, der bereits als alleiniger Herr von Maienfeld erscheint, vorbrachte, entschieden am 23. September 1496 doch Ammann und Rat von Feldkirch in der Hauptsache zu gunsten der Kläger [2]. Im folgenden Jahr kam der große «Walserproceß» zwischen den Vögten von Friesen und dem Kloster Einsiedeln zum Austrag, dessen Ursachen auf mehr als ein halbes Jahrhundert zurückdatierten. Im Jahre 1442 hatte nämlich Freiherr Wolfhart V. mit den freien Walsern «im Tale Valentschinen» — was hier das ganze Walsertal bedeutet — das Abkommen getroffen, daß bei Ehen eines freien Walsers mit einer Leibeigenen eines andern Herrn zwei Dritteile der Kinder, bei einer Ehe einer freien Walserin mit einem fremden Leibeigenen ein Dritteil der Kinder dem Landesherren als leibeigen zufallen solle. Diese Vereinbarung widersprach dem Rechtsbrauche, laut welchem Kinder aus solchen

[1] Büchel, Gesch. von Triesen, Liechtenst. Jahrb. II 171—173. Die erste Verhandlung fand am 27. Juni statt, der Urteilsspruch, zu dessen Entgegennahme Freiherr Sigmund und sein Halbbruder Nigk erschienen, am 30. Juni. — Kaiser, S. 314. — Über das Landgericht Rankweil siehe Planta, Die currät. Herrsch., S. 244—248. — Siehe auch das Sendschreiben Kaiser Friedrichs III. vom 2. Oct. 1465, das Landgericht Rankweil betreffend, an die Freiherren von Brandis u. a. gerichtet, in Krüger, Reg., Nr. 971.

[2] Regesten von Maienfeld, Nr. 84.

Ehen durchwegs der «böseren Hand» folgten. Schon Freiherr Ulrich, als Herr von Blumenegg, war deshalb in einen Conflikt hineingeraten, indem die beiden Junker Kaspar von Welsberg und Diepolt von Schlandersberg sämtliche Kinder aus Ehen ihrer im Walsertal niedergelassenen Leibeigenen mit freien Walsern als Leibeigene reklamierten. Ein Schiedspruch der Stadt Feldkirch vom 4. Juni 1472 war zu gunsten des Freiherrn Ulrich ausgefallen. In der Folgezeit kam es nun vor, daß Gotteshausleute aus der Einsiedler Propstei St. Gerold oder Friesen mit freien Walsern sich verheirateten. Als nun Freiherr Sigmund II seine Rechte auf die Kinder aus solchen Ehen geltend machte, erhob Abt Konrad III. als Propst von St. Gerold Einsprache. Matthias von Castelbarco, Herr zu Werdenberg, dem dieser Handel zuerst unterbreitet wurde, übertrug am 4. October 1496 den Entscheid dem Bürgermeister und Kleinen Rat der Stadt Constanz. Nach langwierigen und ausgedehnten Untersuchungen erfolgte am 19. August 1497 der Urteilsspruch, der ganz zu gunsten des Abtes ausfiel. Im Anschluß an diesen Proceß wurden noch einige andere Anstände zwischen dem Vogt von St. Gerold und seinem Lehensherrn beigelegt. Eür den ungünstigen Ausgang des Walserprocesses rächte sich Freiherr Sigmund dadurch, daß er, gestützt auf einen Schiedsspruch vom 17. Januar 1498, der Propstei das Jagdrecht in Friesen entzog und zudem seine Walser bestimmte, daß sie sich dem Hause der Herren von Brandis ganz als eigen übergaben [1]).

Was das Verhältnis zum Hause Österreich anbetrifft, traten die Söhne des Freiherrn Ulrich durchaus in die Fußstapfen ihres Vaters. Ludwig war Rat des Herzogs Sigmund [2]). In dem großen Strafgericht, das Kaiser Friedrich III. über die ungetreuen Räte des Herzogs verhängt hatte und das dann von König Maximilian

[1]) Grabherr, Blumenegg, S. 165 f. O. Ringholz, Gesch. von Einsiedeln I, S. 545 ff.

[2]) Laut Urk. vom 24. April 1488 im Statthalterei-Arch. Innsbruck, Postarch. XXXIX, Nr. 140.

durchgeführt wurde, suchte Ludwig von Brandis zu gunsten des verwandten Vogtes Gaudenz von Matsch zu vermitteln. Als der stark verschuldete Vogt seine Gerichte Schiers und Jenaz (Castels) verkaufen wollte, machte Freiherr Ludwig gemäß dem Wunsche der übrigen Gerichte dem Erzherzog Sigmund am 13. Juni 1494 davon Mitteilung. Um in den Besitz dieser Gerichte zu kommen, lenkte Österreich ein. Nach zweijährigen Unterhandlungen begnadigte Maximilian den geächteten Vogt, wogegen ihm dieser die beiden Gerichte verkaufte[1]). König Maximilian kam später noch in die Lage, allerlei Schulden für Vogt Gaudenz von Matsch begleichen zu müssen. Am 3. December 1503 schrieb er an den Salzmaier von Hall, es sei den edlen Brüdern von Brandis, nämlich dem Dompropst Johannes von Cur, dem Deutschordensritter Wolfgang[2]) und dem Freiherren Sigmund, sowie deren Schwester Verena, Witwe des Grafen Alwig von Sulz, 100 Gulden Zins von 2000 Gulden Capital, die von Vogt Gaudenz von Matsch herrühren und von dem von Castelbarco erblich an sie gekommen seien, auf das Pfannhaus von Hall angewiesen; der Zins sei jährlich auf St. Lorenzentag nach Maienfeld abzuliefern[3]).

Als sich nun gegen Ende der Neunzigerjahre das Verhältnis der Eidgenossenschaft zu König Maximilian dermaßen verschlech-

---

[1]) Hegi a. a. O., S. 470. 485 ff. 498. — Ladurner, Die Vögte von Matsch, Ferdinandeum, 18. Heft, S. 82 ff. — Eine Zuschrift der Innsbrucker Regierung an Ludwig von Brandis in dieser Sache, dat. 13. Sept. 1494, im Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copialbuch, 2. Serie, Bd. Q, S. 48. — Ludwig von Brandis hatte sich schon des Vertrauens des Kaisers Friedrich III. erfreut (Jahrb. für Schw. Gesch.. Bd. 8, S. 122).

[2]) Es ist dies das einzige Mal, daß dieser Sohn des Freiherrn Ulrich in unsern Urkunden erscheint. Er wird auch 1499 in zwei Berichten über die Eroberung von Vaduz im Schwabenkrieg genannt.

[3]) Ladurner im Ferdinandeum, 3. Folge, 18. Heft, S. 150. — Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit stehen Eintragungen vom 28. Jan., 1. und 7. December 1503 im Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copialbuch I. Serie. «Embieten & Beuelch», fol. 11. 91. 92.

terte, daß ein Austrag des Conflikts bloß noch durch Waffengewalt möglich war, wurde wieder, wie einst im Alten Zürichkrieg und dann im Mülhauserkrieg, die Situation der Herren von Brandis recht heikel. War es doch gerade das Vordringen der österreichischen Herrschaft in die rätischen Täler, was 1497 den Grauen Bund und 1498 den Gotteshausbund zum Anschluß an die Eidgenossenschaft bewogen hatte. Nun hatte sich die Herrschaft Maienfeld im Jahre 1450 gleich den andern Gerichten des Zehngerichtenbundes mit dem Gotteshausbund und 1471 mit dem Obern Bund verbündet, und sechs Jahre später waren die Freiherren mit ihrer Herrschaft Maienfeld in ein besonderes Bündnis mit den X Gerichten getreten. In Maienfeld gab es indessen eine den Bündnern und Schweizern feindliche, zu Österreich haltende Partei, die schon das Bündnis von 1450 zu hintertreiben gesucht hatte [1]. Die Freiherren erfreuten sich der Freundschaft Berns, aber man kannte sie im Schweizerland als Parteigänger Österreichs. Ihre Besitzungen waren, wie Blumenegg, gänzlich von österreichischen Gebieten eingeschlossen, oder sie grenzten an solche, so Vaduz und Maienfeld [2]. Bekanntlich trug die schwächliche und doch wieder anspruchsvolle Haltung des Bischofs Heinrich VI. von Cur viel dazu bei, daß die politischen Gegensätze in den rätischen Tälern einer gewaltsamen Lösung riefen. Dieser

---

[1]) C. und F. Jecklin, Festschrift zur Calvenfeier, S. 41.

[2]) Schon zirka 1489 wollten Zürich und die andern Eidgenossen zu dem Bischof von Cur und den andern Herren von Brandis schicken, «zů erfaren, ob sy Aidgnosen syend, ob Östericher». F. Jecklin, Materialien II, S. 86 f.

Einer Stimmung des Mißvergnügens über seine mißliche Lage mag der merkwürdige Brief Ludwigs von Brandis vom Jahre 1498 an seinen lieben «Oheim» Nikolaus von Grafenried, Vogt zu Schenkenberg, entsprungen sein, in welchem der Freiherr den Vogt ersucht, nachzuforschen, «wer noch von unserm Geschlecht in unserm Lande ist und was an Pfandschaft noch denen von Brandis zusteht, wann wir gerne wieder in demselben Lande wären». (Nachgelassene Papiere des Schultheißen N. F. von Mülinen).

Bischof Heinrich von Hewen, der Nachfolger Ortliebs, stand aber in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Freiherren; Sigmund II. von Brandis hatte sich am 26. Januar 1496 auf dem Schloß Neuburg mit Katharina von Hewen, der Nichte des Bischofs, vermählt [1]).

Schon im December 1498 begannen im Bündner Münstertal die Feindseligkeiten, welche den sogenannten Schwabenkrieg eröffneten. Zwar gelang es dem Bischof, am 8. Januar 1499 in Feldkirch noch einmal einen Vermittlungstag, an dem sich auch Johannes von Brandis, Dompropst in Cur, beteiligte, zu stande zu bringen. Aber er blieb ohne Erfolg. Die tirolischen Regenten riefen den Schwäbischen Bund um Hülfe an; die Bündner hinwieder wandten sich an die Eidgenossen. Die Rheingrenze vom Bodensee bis Maienfeld wurde beiderseits besetzt. Da versuchten die leitenden Persönlichkeiten beider Parteien zum letzten Male ein Rechtsverfahren anzubahnen, durch welches die zahlreichen Streitfragen zwischen den Bünden in Rätien und der Innsbrucker Regierung auf rechtlichem Wege gelöst werden sollten. Durch den sog. Glurnser Vertrag vom 2. Februar, der bündnerischerseits von Bischof Heinrich, dem Dompropst Johannes und dem obersten Hauptmann des Gotteshauses, Konradin von Marmels, unterzeichnet wurde, konnte ein Waffenstillstand herbeigeführt werden [2]). Sofort zog man beiderseits die Truppen zurück. Als nun die Urner, die bereits bis nach Cur gelangt waren, langsam das linke Rheinufer hinabzogen, wurden sie durch feindliche Kriegsknechte, die im österreichischen Schloß Gutenberg lagerten, herausgefordert. Sofort setzte der Urner Heini Wolleb mit einer Schar Gesellen über den Rhein, verbrannte in Kleinmels ein Haus und einen Stall, wurde aber wieder zurückgeworfen. Dies gab dem königlichen Feldhauptmann in den vorarlbergischen Landen, Hans Jakob von Bodmann, den erwünschten Anlaß, um in das

---

[1]) Anzeiger für Schw. Gesch. XI 31.

[2]) Siehe darüber den Bericht Ludwigs von Brandis an Hans Müller, Ammann in Wartau. Büchi, in den «Quellen«, Bd. 20, S. 19.

bündnerische Gebiet einzubrechen. Er rückte mit einem Heerhaufen, der aus Truppen des Schwäbischen Bundes bestand, denen sich die Mannschaft vom Eschnerberg und aus der Grafschaft Vaduz angeschlossen hatte, gegen die Luciensteig vor. Die dortige Letze war von einer kleinen bündnerischen Besatzung bewacht. Freiherr Ludwig von Brandis, Herr von Vaduz, der sich schon längst für die österreichische Partei entschieden hatte[1]), forderte im Namen des Feldhauptmanns den bündnerischen Zusatz auf, «des heiligen Reiches Straßen nicht zu verlegen». Als die bündnerische Besatzung dieser Aufforung keine Folge leistete, wurde sie von der feindlichen Übermacht überwältigt und in die Flucht geschlagen. Noch leichter vollzog sich die Einnahme des Städtchens Maienfeld, wo die schweizerfeindliche Partei unter der Führung des angesehenen Bürgers Wolf Ort die Tore öffnete[2]). Freiherr Sigmund von Brandis, der da regierte, setzte keinen Widerstand entgegen. Er übernahm sogar das Commando über die 400 Mann aus dem Walgau und dem Bregenzer Wald, die sich hier als Besatzung festsetzten. Am Abend jenes 7. Februar, da die Einnahme Feldkirchs erfolgte, gab Ludwig von Brandis seiner hämischen Schadenfreude über das Mißgeschick des Feindes in

---

[1]) Ludwig von Brandis erscheint in den Neunzigerjahren und auch späterhin als alleiniger Regent von Vaduz, während Sigmund über Maienfeld regierte. Am 19. October 1497 verlieh König Maximilian die Herrschaft Sax im Rheintal, auf die Österreich alte Ansprüche erhob, an den ihm ganz ergebenen Ludwig von Brandis und an Markwart Brisacher, falls sie sich des Schlosses Sax bemächtigen könnten (Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copialbuch, 2. Serie, Bd. T, S. 351). Freiherr Ulrich von Hohensax war nämlich ein eifriger Parteigänger der Eidgenossen. — Auch Ludwigs beide Neffen, die Grafen Rudolf und Wolf Hermann von Sulz, standen im Schwabenkrieg auf schweizerfeindlicher Seite, trotz ihres Burgrechts mit Zürich (V. Anshelm II, S. 130 f. 185. 255).

[2]) Laut einer Wiler Chronik aus jener Zeit war es «der ledige Brandisser Nick», der durch Verräterei das Städtchen Maienfeld eingenommen hatte (Festschrift zur Calvenfeier, S. 104). — Wolf Ort war 1498 Vogt zu Maienfeld (Jahrb. für Schw. Gesch., Bd. 8, S. 134).

einem Bericht an die Hauptleute des Schwäbischen Bundes Ausdruck [1]). Das Vorgehen der Herren von Brandis machte böses Blut bei den Bündnern und den eidgenössischen Kriegsleuten. Die Strafe folgte auf dem Fuße nach.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen sammelte sich das Kriegsvolk des Obern und Grauen Bundes in Cur [2]), während die zwischen Azmos und Ragaz lagernden Eidgenossen durch Zuzüger sich verstärkten. Nach getroffener Abrede mit den eidgenössischen Hauptleuten rückten am 11. Februar die Bündner in die Herrschaft Maienfeld ein. Als Ludwig von Brandis vom Schloß zu Maienfeld aus den über Malans heranziehenden Heerhaufen bemerkte, ließ er die Kostbarkeiten und Kleider auf Wagen laden und entkam mit der Gemahlin seines Bruders Sigmund, ferner mit Nigg von Brandis und andern Führern der Königlichen knapp über die Luciensteig. Die österreichische Besatzung blieb unter Sigmund von Brandis im Städtchen zurück. Indem sie Maienfeld umgingen, eilten die Bündner auf die Luciensteig, schlugen, ohne nur den verabredeten Zuzug der Eidgenossen abzuwarten, den dortigen Zusatz und darauf einen andern, in einem Hinterhalt lauernden Heerhaufen in hitzigem Gefecht in die Flucht und verfolgten den Feind über Balzers bis an den Triesenerberg. Nun kehrten sie, wohl mit Hinsicht auf den in ihrem Rücken, zu Maienfeld, lauernden Feind, auf die Steig zurück, während ein stattliches Heer von Eidgenossen über den Rhein setzte und den bei Triesen aufgestellten feindlichen Streitkräften am 12. Februar eine empfindliche Niederlage beibrachte. Die Sieger besetzten nun das Dorf Vaduz und schlossen dann die Burg ein, von der aus Ludwig von Brandis dem Gefecht bei Triesen untätig zugeschaut hatte. Obgleich die Feste gegenüber den zur Belagerung keines-

---

[1]) Klüpfel, Urk. zur Gesch. des Schwäb. Bundes, S. 283. Kaiser, S. 278. – V. Anshelm (II 117) meint, Ludwig habe sein späteres Mißgeschick «mit hochmůetigen und schmålichen worten um d'Eidgnossen verdient».

[2]) Die Untertanen des Zehngerichtenbundes blieben vorerst neutral, da sie nicht gegen ihre eigenen Herren kämpfen konnten.

wegs eingerichteten Eidgenossen leicht zu halten gewesen wäre, trat Freiherr Ludwig doch sofort mit den Gegnern in Unterhandlungen [1]). Während derselben drang das unbändige eidgenössische Kriegsvolk in die Burg ein, plünderte sie aus und steckte sie schließlich in Brand. Ludwig von Brandis und sein geistlicher Bruder Wolfgang gerieten in die Gefangenschaft der Eidgenossen. Die Sieger rückten plündernd vor bis gegen Feldkirch. Alles Volk von der Luciensteig bis an die Ill und im Walgau, außer den Bürgern von Feldkirch, schwur zu den Eidgenossen. Die Freiherren Ludwig und Wolfgang wurden zuerst nach Werdenberg gebracht, Ludwig dann zu andern Gefangenen nach Rapperswil, während man den Deutschordensritter seinem Bruder Johannes, dem Dompropst in Cur, übergab [2]). Die Eidgenossen aber sangen:

«O Ludwig von Brandis, wärest du stil gesässen,
Als dir wol gezimpt und zugelassen were,
Hättest du der Aidgnossen trüwen rat nit vergässen,
Und dich die Pünt zu straffen nit vermässen,
Din sach wer gewesen gut,
Und läbtest in froüd und muot.
Du bist ein anfang dines bruders unglück groß,
Des stat sin hus lär und bloß.
Die sinen waren den Pünten verwandt.
Waß woltest der sinen in daß land
New unruob ufwecken,
Den fryden helffen befläcken?

---

1) Ludwig von Brandis soll 20,000 Gl. geboten haben, um sich und seine Leute von der Plünderung loszukaufen (Acta, S. 10); auch habe er den Vorschlag gemacht, mit seinen Leuten zu den Eidgenossen zu schwören. Diese hätten ihm zur Antwort gegeben, «er sei all sein Lebtag ein böser Eidgenoß gewesen, habe ihnen übel geredet und getan. Darum soll er auf Gnad aus dem Schloß herausgehen, sonst müsse alles sterben». Brennwald II., S. 357 f. Diebold Schilling von Luzern, S. 135. Kaiser, S. 281.

2) Valerius Anshelm II 255. In diesem Sinne ist im Anzeiger für Schw. Gesch, XI, S. 31 die Fußnote 3 zu korrigieren.

Deß bist worden ellend
Und allen dinen fründen frönd.
Daß ist mir laid in trüwen,
Brandis thuot mich sehr rüwen.
Got bewar daß edel blut!
Ich hoff, ir sach werd noch gut»[1]).

Während dieser Vorgänge waren die Bündner vor Maienfeld gezogen. Die Besatzung sah ein, daß auf Entsatz nicht zu hoffen sei, und kapitulierte schon am 13. Februar. Über 400 Mann, meist Leute aus dem Walgau und Bregenzerwald, gerieten in Gefangenschaft; 70 davon kamen in die Schweiz, die andern nach Graubünden. Unter den Letzteren waren auch die Freiherren Sigmund und Türing IV. von Brandis, die «mit hülenden stimmen, wainenden ougen, schweren betrüebten hertzen» vom Turme ihres Schlosses aus das Eindringen des Feindes in das Städtchen beobachtet und hierauf ohne weiteres sich ergeben hatten. Sie wurden zu ihrem Bruder Johannes, Dompropst in Cur, geführt und diesem gegen Ehrenwort zur Haft übergeben[2]). Damit war die politische Rolle der Herren von Brandis endgültig ausgespielt. Das Schloß zu Maienfeld wurde gründlich ausgeplündert. Reiche Beute fiel in die Hände der Sieger. Wolf Ort und einige andere Führer der österreichisch gesinnten Partei endeten durch die Hand des Luzerner Scharfrichters[3]). Im übrigen kam das Städtchen glimpflich davon. Die X Gerichte schwuren den beiden andern Bünden und nahmen fortan

---

[1]) Die Acta des Tirolerkriegs, hg. von C. Jecklin, Kantonsschulprogramm 1898/99, S. 10 f. — Campell I (Quellen VIII), S. 633. Die Acta nennen den Bruder Ludwigs «Wolf», Campell nennt ihn «Wolfgang».

[2]) Die Acta des Tirolerkriegs, S. 11. Valerius Anshelm II, 116. 118. 255. — Über Freiherrn Türing IV. (nicht III.!), siehe Anzeiger für Schw. Gesch. XI 31. Er wird bloß zum Jahre 1499 genannt. — Campell I (Quellen VIII), S. 633.

[3]) Acta, S. 13. Geschichtsfreund II 138 f., wo aber unrichtigerweise behauptet wird, daß auch Nigg von Brandis hingerichtet worden sei.

an den Kämpfen gegen die Österreicher und Schwaben ehrenvollen Anteil [1]).

Die Kriegsereignisse nahmen nun den bekannten, für die Eidgenossen und ihre rätischen Bundesgenossen glücklichen Verlauf. Am 20. Februar erlitten die schwäbischen Truppen eine Niederlage bei Hard am Bodensee, während die westlichen Kantone zu gleicher Zeit einen Raub- und Plünderungszug in den Hegau unternahmen. Bischof Heinrich von Cur, sowohl mit seinen Untertanen als mit den österreichischen Regenten gänzlich zerfallen, wurde am 15. Februar in die Reichsacht erklärt und begab sich nach Straßburg; er gelangte nicht mehr in dauernden Besitz seiner Diözese. Ein Einfall vom Sundgau aus auf die westliche Schweiz konnte von den Eidgenossen in dem siegreichen Treffen am Bruderholz abgeschlagen werden. Dagegen gelang es am 25. März den Österreichern, sich des untern Engadins zu bemächtigen. Auch vom Vorarlberg drohte ein neuer Einfall des Feindes. Schon am 10. März hatten die Bündner beschlossen, die Luciensteig wieder zu besetzen. Ein Einfall des schwäbischen Kriegsvolkes von Feldkirch her, bei dem sich auch Nigg von Brandis befunden haben soll, in das Werdenberg, wurde von den Appenzellern und eidgenössischen Kriegsknechten im Rheintal zurückgeschlagen [2]). Hingegen mißglückte völlig ein Angriff der Bündner am 10. April auf das Schloß Gutenberg, das immer noch in der Gewalt der

---

[1]) Siehe den Bericht des königl. Hauptmanns Jakob von Bodmann u. a. vom 18. Februar an König Maximilian in Vochezer, Gesch. des fürstl. Hauses Waldburg I 687 f., und die Darstellung der Ereignisse um die Luciensteig in der Festschrift zur Calvenfeier, von C. und F. Jecklin.

[2]) V. Anshelm II, S. 160. Er berichtet da von einem Zug der Großmut Niggs von Brandis gegenüber einem tapfern Feind. Die Acta erwähnen diesen Überfall auch, aber ohne Nennung Niggs. Auch die anonyme Zürcher Chronik des Schwabenkriegs erzählt jene großmütige Handlungsweise «eines von Brandis» (Anz. f. Schw. Gesch., Bd. 6, S, 286), ebenso Brennwald (Quellen N. F. I, Bd. II, S. 390 und Campell I (Quellen VIII), S. 654.

Österreicher war. Doch gleich wandte sich das Kriegsglück wieder auf die Seite der Eidgenossen. Im Gefecht am Schwaderloo bei Constanz am 11. April und besonders in der blutigen Schlacht bei Frastenz am 21. April, wo Nigg von Brandis eine bedenkliche Rolle spielte [1]), behaupteten die Eidgenossen ihr Übergewicht im Felde. Es änderte an dieser Sachlage nichts, daß König Maximilian herbeieilte, um die Leitung der Kriegsoperationen in seine eigene Hand zu nehmen. Der große Sieg der Bündner vom 22. Mai über die Österreicher an der Calven Clause, wo wieder Nigg von Brandis auf Seite der Königlichen focht [2]), rettete die rätischen Täler vor der österreichischen Herrschaft. Beständig hielten die Bünde die Luciensteig besetzt. Das Städtchen Maienfeld diente als Hauptquartier der eidgenössischen und bündnerischen Hauptleute und als Sammelplatz ihrer Truppen. Ein Recognoscierungsritt, den König Maximilian zu Ende Juni von Feldkirch aus nach der Luciensteig unternommen hatte, blieb ohne weitere Folgen. Die Niederlage der Königlichen in der Schlacht bei Dornach am 22. Juli bestimmte den König, auf Friedensunterhandlungen einzugehen. Während derselben nahmen an der Graubündnergrenze die Raubzüge beider Parteien ihren Fortgang. Am 22. August fiel ein Heerhaufe vom eidgenössischen Zusatz zu Maienfeld in die Grafschaft Vaduz ein und erbeutete da 400 Kühe und viel Klein- und Schmalvieh; als jedoch die Frauen aus diesen so arg heimgesuchten Gegenden bei den Bündner Hauptleuten und dem Vogt im Sarganserland darob vorstellig wurden und darauf hinwiesen, daß ja ihr Land den Eidgenossen geschworen hätte und noch in deren Pflicht stehe, erhielten sie etwa 100 Kühe zurück [3]). Der Friedens-

---

[1]) Acta, S. 10. Bei Frastenz fielen u. a. 56 freie Walser aus der Herrschaft Blumenegg (Grabherr, S. 168).

[2]) Acta, S. 27. Campell VIII, S. 674. Tobler, Histor. Volkslieder II, S. 82 f., Strophen 7 und 8.

[3]) Acta, S. 35 f. F. Jecklin, im 28. Jahresbericht v. Graub., S. 61 f., Nr. 134. 135.

schluß zu Basel am 22. September machte diesem Treiben ein Ende[1]).

Während dieser Kriegsereignisse blieben die Freiherren von Brandis als Kriegsgefangene in der Gewalt der Sieger. Freiherr Ludwig, so kläglich seine Haltung gegenüber den Eidgenossen gewesen war, hatte doch seine Freunde im eidgenössischen Lager. Vor allem nahm sich die Stadt Bern ihres «Erbburgers» an. Er berichtete dorthin sein Mißgeschick und behauptete, er und die Seinen hätten sich neutral verhalten[2]). Am 4. März antwortete der Rat mit einem sehr freundlichen Schreiben und versprach, bei den Eidgenossen für ihn einzutreten. Gleichzeitig beklagte sich der Rat bei den Eidgenossen über unziemliche Behandlung seines Mitbürgers, der «sich nützit angenommen», und bat, ihn in Rücksicht auf sein Burgrecht und seine zu erweisende Unschuld in guter Gefangenschaft zu halten und ihn zum Tage von Luzern zu berufen[3]). Die Tagsatzung, offenbar besser informiert, beschloß am 11. März, den Gefangenen zwar von Rapperswil nach Luzern kommen zu lassen, seine Sache aber erst zu behandeln und zum Recht zu leiten, «wenn diese Unruhe vorüber sei»[4]). Wirklich

---

[1]) Über die Kriegseeignisse auf rätischem Gebiet siehe die zuverlässige Darstellung in der Festschrift zur Calvenfeier von Constanz und Fritz Jecklin.

[2]) Und doch hatte er mit Berufung auf einen Schirmbrief des Königs und den Befehl der Regenten zu Innsbruck den Hanptmann der Königlichen, Hans Jakob von Bodman, gebeten, ihn zu schützen. Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkriegs, hg. von Büchi, in den Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XX, S. 485.

[3]) Ibid., S. 86 f., Nr. 127. 128. Ludwig wird in Nr. 128 als «Erbburger» bezeichnet (V. Anshelm II, S. 117 und Anm. 2).

[4]) Eidg. Absch. III 1, S. 596. 597. Tagsatzungsbeschluß vom 26. März: «Bern begehrt, daß man Herrn Ludwig von Brandis zu Verhör und Recht kommen lasse und wider Recht nichts mit ihm vornehme. Denn er sei ihr ewiger Burger und da geben unsere Bünde Auskunft, wie man in solchen Sachen handeln soll. Sei er ein Bösewicht, so soll man ihm tun als einem Bösewicht. Hierüber soll man auf den nächsten Tag antworten» (ibid. 603. Ferner ibid. 604, Tagsatzung vom 1.—6. April).

führte man den Gefangenen nach Luzern, wo er in einem Wirtshause in milder Haft gehalten wurde[1]. Nun traten auch die Appenzeller für ihn ein. Am 22. März legte Meister Pelagius Spiser, genannt Zwingger, Kirchherr zu Appenzell, bei den eidgenössischen Boten zu Luzern in seinem und seiner Landsleute Namen für den Freiherren Fürbitte ein, da die Herren von Brandis sich immer freundlich benommen hätten, besonders beim Bellenzer Zug[2]. Wiederholt verlangte nun Bern, daß man den Freiherrn in ihre Stadt kommen lasse und ihm einen Rechtstag ansetze[3]. Die Eidgenossen wären seiner gern losgeworden und ließen im Juli Kundschaft über sein Verhalten beim Ausbruch des Krieges einziehen[4]. Das Ergebnis fiel so belastend für den Freiherrn aus, daß die Tagsatzung am 23. Juli beschloß, ihn als Feind zu betrachten und demgemäß zu behandeln[5]; in Rücksicht auf Bern ward ihm aber eröffnet, wenn er Gnade begehre, so wolle man über ein gütliches Übereinkommen mit ihm reden. Auf sein Begehren und auf Dr. Türing Frickers Garantie hin wurde ihm eine Bedenkzeit von acht Tagen eingeräumt, während welcher er nach Bern reiten dürfe, um sich da zu beraten. Aber nun ergab sich der Freiherr den Eidgenossen auf Gnade hin und bat, man möge seine Armut bedenken, da er um Alles gekommen

---

[1]) Geschichtsfreund II, S. 138 f.

[2]) Festschrift zur Calvenfeier, S. 129 f. Ungenaues Regest mit falschem Datum bei Kaiser, S. 299. Die Zwingger scheinen alte Freunde der brandisischen Familie gewesen zu sein. 1468, Juni 3. empfehlen Wolfhart und Sigmund von Brandis ihrem Oheim Petermann von Raron den Friedrich Zwingger von Bischofzell zu persönlicher Fürsprache bei Vogt und Rat daselbst. (Stiftsarch. St. Gallen, Rubr. 13, Fasc. 7). 1499, Juni 12. Die Tagsatzung beschließt: Dem Jakob Zwicker, der mit dem Herrn von Brandis herumzieht, soll man den Eid abnehmen, daß er sich sofort heim nach Bischofzell verfügen wolle (Eidg. Absch. III 1, S. 616).

[3]) Eidg. Absch. III 1, S. 607. 609. 611. 613. 618.

[4]) Eidg. Absch. III 1, S. 623.

[5]) Sogar die Kundschaft, die bei Burgern von Maienfeld eingezogen wurde, lautete für den Freiherrn ungünstig (Festschrift zur Calvenfeier, S. 227 ff.).

sei. Er erhielt die Erlaubnis, seinen Aufenthalt in Bern zu nehmen, nachdem die Stadt sich für ihn verbürgt hatte [1]). Da bot sich den Eidgenossen unversehens eine Gelegenheit, sich des gefangenen Freiherrn als einer willkommenen Geisel zu bedienen. Als nämlich Eitel Fritz von Zollern und Dietrich von Blumenegg am 20. Juli bei Stad am Bodensee einen gelungenen Streifzug auf schweizerisches Gebiet unternommen hatten, war ihnen Rudolf von Rappenstein, genannt Mötteli, Herr von Sulzberg, Landmann zu Appenzell, als Gefangener in die Hände gefallen [2]). Nach erfolgtem Friedensschluß verlangte nun die Tagsatzung auf Veranlassung des Freiherrn Ulrich von Sax, daß Mötteli freigelassen werde, ansonst auch Ludwig von Brandis in Haft bleiben müsse [3]). Es erfolgte ein Abkommen, laut welchem man beide Gefangenen laufen ließ [4]). Der Graf von Zollern verlangte aber nachträglich von dem reichen Mötteli die Erlegung einer «Schatzung» — er gab dieser Forderung später die Bezeichnung «Atzungskosten» — von 400 Gulden. Gegen diese Erpressung protestierten die Eidgenossen vergeblich bei König Maximilian und drohten, den freigelassenen Ludwig von Brandis wieder einzuziehen; Mötteli mußte die verlangte Summe bezahlen [5]).

Als Freiherr Ludwig von Brandis im Spätherbst des Jahres 1499 in seine verwüsteten und ausgeplünderten Herrschaften zurückkehrte, fand er, daß die Untertanen in der Grafschaft Vaduz ihres Eides, den sie während des Krieges den Eidgenossen geschworen, noch nicht entbunden waren. Auf die Fürbitte des

---

[1]) Eidg. Absch. III 1, S. 226. Laut Valerius Anshelm, II 255, erfolgte die Übersiedelung nach Bern im August.

[2]) Edlibach, Chr. in den Mitteil. der antiquar. Ges. Zürich IV, S. 223. — V. Anshelm II 222 f. — Durrer, Die Familie vom Rappenstein, gen. Mötteli, Geschichtsfreund 48, S. 259 f.

[3]) Eidg. Absch. III 1, S. 636. Beschluß vom 7. October.

[4]) Ludwig von Brandis war am 13. November bereits in Freiheit (Eidg. Absch. III 1, S. 644), Mötteli mindestens am 6. Dec. (Ibid. 654).

[5]) Eidg. Absch, III 1, S, 644. 650. 654. 658. Rudolf Mötteli verlangte noch 1508 dieses Geld zurück. (Ibid. III 2, S. 434).

Jakob Zwingger von Bischofzell entließ die Tagsatzung am 3. December die Vaduzer ihres den Schweizern geschworenen Eides [1]). Aber die Beziehungen der Eidgenossen zu Ludwig von Brandis blieben auch fernerhin gespannt; es erhoben sich sogar nachträglich noch Differenzen wegen der Atzungskosten der Gesellen, die mit Ludwig in Rapperswil gefangen gehalten worden waren. Der Freiherr sollte nachträglich diese Auslagen noch vergüten [2]).

Seine drei Brüder Sigmund, Türing und Wolfgang waren während des Krieges gegen das Versprechen, Cur nicht zu verlassen, bei ihrem geistlichen Bruder, dem Dompropst Johannes, untergebracht worden. Den Freiherrn Wolfgang hatte man als geistlichen Herrn und als Unbeteiligten offenbar bald laufen lassen. Am 15. April richtete Sigmund an den einflußreichen Hauptmann der Curer, Heinrich Ammann von Grüningen, die dringende Bitte, sich doch bei den Eidgenossen für ihn und seinen mitgefangenen Bruder zu verwenden; sie seien dem Dompropst zur Last und hoffen, auf gebührliches Ansinnen, Trostung und Gelübde hin, einige Gnade und Milderung zu erlangen [3]). Dieser Schritt blieb erfolglos. Am 1. October baten sodann Sigmund und Türing, «fryherrn von Brandis», von Cur aus den Landrichter des Grauen Bundes, sie «mit ainer zimlichen urfech ledig zu laussen» und ihre Leute von dem Eide, den sie den Bündnern geschworen, zu lösen; der Kaiser habe ja auch alle gefangenen Bündner freigegeben; wenn die Gefangenschaft noch länger andauere, so sei Gefahr vorhanden, daß etliche von ihren Brüdern von Castelbark hinterlassene Schlösser eingenommen würden [4]). Die Freilassung wird gleichzeitig mit derjenigen Ludwigs erfolgt sein. Die Tagsatzung beschloß am 6. December, die Herrschaft Maienfeld an

[1]) Kaiser, S. 299. Vgl. Eidg. Absch. III 1, S. 656.

[2]) Eidg. Absch. III 2, S. 72. 87. 103.

[3]) F. Jecklin, im 28. Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellsch. von Graubünden 1898, S. 20 f.

[4]) Rätia III, S. 180 f.

ihren Herren zurückzugeben und die dortigen Leute der geschworenen Eide zu ledigen [1]).

Nun ging es schnell zu Ende mit dem Geschlechte derer von Brandis. Freiherr Türing IV. wird nicht mehr genannt; er wird gleich nach diesen Heimsuchungen gestorben sein. Wolfgang, der Deutschordensritter, verschwindet mit dem Jahr 1503 aus den Urkunden. Ludwig und Sigmund bestätigten am 14. December 1501 die Spruchbriefe zwischen Maienfeld und Fläsch aus den Jahren 1476 und 1498 [2]). Im übrigen erscheint Sigmund als alleiniger Inhaber der Herrschaft Maienfeld. Am 6. Mai 1502 erteilte er dem Städtchen einen Spruchbrief über die Marchen gegenüber der Gemeinde Fläsch und am 20. März 1504 die Erlaubnis zur Errichtung einer Sust auf der Allmend vor dem Stadttore [3]). Auch Blumenegg scheint seiner ausschließlichen Verwaltung unterstellt gewesen zu sein. Am 13. Januar 1506 erließ er auf Ansuchen des Landammanns und der Geschwornen von Ludesch, Türingen und Bludesch für diese drei Dörfer eine Polizeiordnung [4]). Da seine Ehe so gut wie diejenige seines Bruders Ludwig kinderlos war, trat er mit König Maximilian in Unterhandlungen über den Verkauf der Herrschaft Maienfeld an das Haus Österreich. Zugleich bat er den König um Erneuerung der im Schwabenkrieg abhanden gekommenen Privilegien [5]). Am 21. November 1504 bekennt

---

1) Eidg. Absch. III 1, S. 656. — Sigmund von Brandis war finanziell dermaßen herabgekommen, daß er am 8. Dec. 1504 Bern bitten mußte, ihm in Rücksicht auf den abgelaufenen Krieg das Udelgeld von 5 Gl. zu erlassen! Staatsarch. Bern, «Unnütze Papiere», Nr. 159.

2) Regesten von Maienfeld, Nr. 97.

3) Regesten von Maienfeld, Nr. 98. 101.

4) Grabherr, Blumenegg, S. 169 f. — Nach dem Ableben seines Bruders Ludwig gelang es dem Freiherrn Sigmund, die Walser im Tale Vallentschinen zu veranlassen, sich der Herrschaft als eigen zu ergeben.

5) In einem undatierten Schreiben bittet Sigmund von Brandis um Erneuerung der ihm im Kriege abhanden gekommenen Privilegien und spricht zugleich den Wunsch aus, es möge die Angelegenheit wegen des Ankaufs der Herrschaft Maienfeld beschleunigt werden. — Statthalterei-Arch. Innsbruck, Abteilung Maximiliana XIII 278.

Freiherr Sigmund in seinem und seiner Geschwister Namen, von König Maximilian 600 Gulden auf die Herrschaft Maienfeld geliehen erhalten zu haben, und verpflichtet sich, im Falle, daß der Kauf um die genannte Herrschaft zu stande komme, obige Summe von der Kaufsumme abzurechnen; andernfalls sollen die 600 Gulden von den auf das Pfannhaus in Hall verschriebenen 2000 Gulden abgeschrieben werden[1]. Am 18. November 1505 erhielt Freiherr Sigmund weitere 500 Gulden auf die Herrschaft Maienfeld unter den nämlichen Bedingungen[2]. Im folgenden Jahre gestand er dem Kaiser Maximilian geradezu ein Vorkaufsrecht auf Maienfeld zu[3].

Unterdessen regierte Freiherr Ludwig die Herrschaften Vaduz und Schellenberg. Er beteiligte sich 1504 am Landshuter Erbfolgekrieg[4]; 1405 trat er der sog. «Landesrettung» bei, einem Verband der österreichischen Herrschaften im Vorarlberg zum Zweck der Landesverteidigung; alle seine Burgen sollten dem König offene Häuser sein, wofür Maximilian I. die eigenen Festen im Kriegsfall dem Freiherrn ebenfalls zur Verfügung stellte und ihm überdies jährlich 200 Gulden bezahlte[5]. Ludwig erlebte den Ausbau des abgebrannten Schlosses Vaduz nicht mehr und starb zu Anfang des Jahres 1507[6]. Er war vermählt mit Katha-

---

1) Statthalterei-Arch. Innsbruck. Schatz-Arch, I. Serie. Nr. 1915. Orig.-Perg.

2) Ibid., Nr. 1913, Orig.-Perg.

3) Ibid., Repert. lib. VI, S. 219.

4) Kaiser, S. 300.

5) Kaiser, S. 305. Grabherr, S. 169. — 1505: Revers Ludwigs für König Maximilian betr. den ewigen Schutz der Herrschaften Vaduz und Schellenberg durch das Erzhaus Österreich, gegen Offenhaltung des Schlosses Vaduz. Statthalterei-Arch. Innsbruck. Schatzarch., Repert., lib. V, S. 1178, ferner lib. II, S. 747. 931 f.

6) Kaiser, S. 300. Grabherr, S. 169. — 1507, Juni 14.: Zeugnis, däß Ludwig von Brandis (selig?) der Kirche zu Mauren einen Kelch geschenkt habe. Schaedler, Liecht. Jahrb. VII, S. 111, Nr. 21. — Wohl damals wurde das sog. brandisische Urbar der Grafsch. Vaduz aufgenommen (ibid.). Vgl. die Erwähnung dieses Urbars in der Verkaufsurk.

rina, der Tochter Georgs von Gundelfingen. Die Ehe blieb kinderlos [1]).

Nun fielen sämtliche Besitzungen des Hauses Brandis an den Freiherrn Sigmund II. Am 2. August 1507 bestätigte König Maximilian I. dem neuen Herren von Vaduz und Schellenberg den Blutbann und alle andern landesherrlichen Rechte [2]). Dagegen kamen die Unterhandlungen mit dem König über den Verkauf der Herrschaft Maienfeld zu keinem bestimmten Abschluß. Am 20. August 1507 teilte Maximilian von Constanz aus der Regierung in Innsbruck mit, daß Freiherr Sigmund von Brandis eingewilligt habe, mit dem Verkauf seiner Herrschaft Maienfeld noch zwei Jahre zu warten, wofür ihm die Freiheiten und Regalien bestätigt worden seien [3]). Aber Sigmund kam nicht dazu, über seinen Nachlaß letztwillig zu verfügen. Schon am 18. November 1507 starb der letzte Freiherr von Brandis weltlichen Standes. Er wurde in der St. Florinskapelle zu Vaduz beigesetzt [4]).

---

vom 28. März 1509 im 30. Jahresbericht Graub., S. 120. — Ludwig erscheint zum erstenmal in den Urkunden am 13. Jan. 1483. Fürst. Urk. Buch VII, S. 151.

[1]) Katharina vermählte sich in zweiter Ehe mit Johann VI., Grafen von Werdenberg-Trochtelfingen († 1522). Auch diese Ehe blieb kinderlos. Katharina erscheint zum letztenmal in den Urk. am 26. Aug. 1522 als Witwe. Genealog. Handbuch zur Schw. Gesch., Bd. I (hoher Adel), S. 228, Nr. 100.

[2]) Jahrb. Liecht. V, S. 60. Grabherr, S. 169. — Laut Reichstagsabschied vom 1. Aug. 1507 hat Sigmund am Constanzer Reichstag 1506/7 teilgenommen (Lünig, Reichs-Archiv, S. 277). — «Die Freiherrn zu Brandis haben in der reichs-matricl iren gewissen anschlag gehabt, als ainen zu roß und sechs zu fueß. Sy seindt auch auf die reichstag neben andern reichsstenden beschriben worden, inmaßen dann a. 1507 herr Sigmund auf dem reichstag, zu Costenz gehalten, persondlichen erschinen ist.» (Statthalterei-Arch. Innsbruck, Abteilung Miscellanea, Nr. 88).

[3]) Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copialbuch, I. Serie, 1507, fol. 223.

[4]) Kaiser, S. 300. — Sein Grabschild mit wohlerhaltenem Wappen hängt jetzt in der Schloßkapelle zu Vaduz. Die Umschrift lautet: Anno MV^{c}VII iar vf sant Martinus achtenden tag starb der edel und wolge-

So lebte von den zahlreichen Söhnen des Freiherrn Ulrich einzig noch Johannes, Dompropst zu Cur. Wohl durch Bischof Heinrich von Hewen, der sich nach Straßburg zurückgezogen hatte, wo er ein Kanonikat besaß, war auch Johannes in den Besitz dieser Würde gelangt, nachdem er in einer sogenannten Ahnenprobe seine adelige Abstammung beschworen hatte[1]. Im Verein mit seinem Neffen, dem Grafen Rudolf von Sulz, trat er jetzt das brandisische Erbe an. Am 2. April 1508 bestätigten die beiden die Freiheiten von Maienfeld[2]. Aber auf den Herrschaften lasteten bedeutende Schulden. Deshalb beschloß Graf Rudolf, an den doch in kurzem das ganze Erbe fallen mußte, die Herrschaft Maienfeld zu veräußern. Zu diesem Zwecke trat er mit den drei Bünden in Unterhandlungen. Am 22. April 1508 konnten Freiherr Ulrich von Hohensax und Ritter Hans von Königseck aus der Schweiz an Kaiser Maximilian berichten: Graf Rudolf von Sulz habe den Bünden Maienfeld zu kaufen gegeben, obgleich sie (die beiden kaiserlichen Bevollmächtigten) die Bünde darauf aufmerksam gemacht hätten, daß die Herrschaft Maienfeld ihre Regalien vom Reich besitze und Graf Rudolf deshalb nicht befugt sei, dieselbe ohne kaiserliche Bewilligung zu verkaufen. Daß die Regenten in Innsbruck dazu die Erlaubnis gegeben hätten, sei unwahr. Zudem habe ja der von Brandis viel Geld erhalten, damit er ohne kaiserliche Bewilligung nichts verkaufe. Der Kaiser möge den III Bünden verbieten, dem Ver-

---

poren her Sigmund der lest fryher von Brandiß, her zuo Vadutz, dem got gnad.

J. F. Fetz, a. a. O., verzeichnet auf der Stammtafel zu Seite 173 einen Wolfgang von Brandis als Kaplan zu Vaduz 1520, und auf S. 337 f. einen Wolf Brandiser als Kaplan des St. Florianaltars zu Vaduz, 25. Jan. 1550 und 4. Nov. 1557. Büchel, Gesch. von Triesen, S. 57, nennt zum Jahre 1629 einen Christian Brandiser als Schloßkaplan auf Gutenberg. Es wird sich hier um die bekannten illegitimen Nachläufer ausgestorbener Herrengeschlechter handeln.

[1] Schubiger, Bischof Heinrich von Brandis, S. 377.

[2] Regesten von Maienfeld, Nr. 109.

käufer die Kaufsumme auszubezahlen, bevor dieser seiner Pflicht nachgekommen sei [1]). Es ist begreiflich, daß das Haus Österreich nach dem Besitz der Herrschaft Maienfeld trachtete, nachdem es bereits Anzahlungen darauf geleistet und alle andern Gerichte des Zehngerichtenbundes an sich gebracht hatte. Aber diese Reklamationen blieben erfolglos. Am 28. März 1509 verkauften Johannes von Brandis, Dompropst zu Cur und Domherr zu Straßburg, und Rudolf, Graf zu Sulz, Landgraf im Klettgau, um 20,000 Gulden ihre Schlösser und ihre Herrschaft Maienfeld, wie dieselbe von ihrem Bruder und Oheim Sigmund erbweise an sie gefallen, mit hohen und niedern Gerichten und allen Rechten und Einkünften der bisherigen Herren an die III Bünde. Die Verkäufer behielten sich vor den Kirchensatz der Frühmesserei zu Maienfeld und einen Gulden ewiger Gült auf dem Pfarrhof zu Malans. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer sollte einzig der Rat von Zürich zuständig sein [2]). Kaiser Maximilian machte gute Miene zum bösen Spiel. Am 25. April 1510 verlieh er den III Bünden den Blutbann über die Herrschaft Maienfeld [3]).

Dagegen machte der Kaiser nun nachdrücklich seine Rechte auf die Herrschaften Vaduz und Blumenegg geltend. Er verlieh sie als erledigte Reichslehen an seinen Enkel Herzog Karl von

---

[1]) Chmel, Urk. zur Gesch. Maximilians I., S. 320. Die Behauptung, daß der Verkauf schon vollzogen sei, war ungenau.

[2]) Eidg. Absch. III 2, S. 450 f. Vollständiger Abdruck, mit genauer Marchenbeschreibung, im 30. Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. Graubünden, S. 120—124. — Schon am folgenden Tage bestätigten die 3 Bünde der Herrschaft Maienfeld alle ihre Rechte und Freiheiten (Reg. von Maienfeld Nr. 112). — Die Verkäufer quittierten im Kaufbrief bereits den Empfang der 20,000 Gulden. In Wahrheit geschah die Abzahlung ratenweise. Am 17. Juli 1509 bezahlten die 3 Bünde 3000 Gulden an die Bevollmächtigten der beiden Verkäufer (einer dieser Bevollmächtigten war «Hans Brandisser, genannt Nigkh»), am 18. März 1510 weitere 3000 Gl., während die restierenden 14,000 Gl. als Schuld bei den 3 Bünden anhängig blieben (30. Jahresbericht, S. 124. 125).

[3]) F. Jecklin, Materialien I 72, Nr. 343.

Österreich und an Hans von Königsegg. Dagegen erhob Graf Johann VI. von Werdenberg-Heiligenberg zu Trochtelfingen auf Grund alter Erbansprüche Einsprache. Kaiser Maximilian würdigte diese doch recht weit abliegenden Ansprüche und übertrug am 23. Mai 1510 dem Grafen Johann ein Dritteil der Herrschaften Vaduz und Blumenegg, unter der Bedingung, daß er von weiteren Erbansprüchen abstehe[1]). Aber auch aus dieser Übertragung wurde nichts. Am 14. Juli 1510 verkaufte der Freiherr Johannes von Brandis, Dompropst in Cur, seinem Neffen, dem Grafen Rudolf von Sulz, die Herrschaften Vaduz, Alt- und Neu-Schellenberg und Blumenegg um die Summe von 12,000 Gulden, mit der Verbindlichkeit, die darauf haftenden Schulden zu übernehmen[2]). Diese Gebiete blieben mehr als ein Jahrhundert im Besitz der Grafen von Sulz[3]). Die Feste Marschlins endlich ging an die beiden Sulzischen Brüder, Rudolf und Wolf Hermann,

---

[1]) Vanotti, S. 520, Reg., Nr. 327.

[2]) Kaiser, S. 300. Grabherr, S. 175. St. Margaretenabend. St. Margareta wurde laut Grotefend in der Curer Diöcese am 15. Juli gefeiert. — Schon am 11. April 1508 hatte Abt Konrad von Einsiedeln den Grafen Rudolf von Sulz mit der Vogtei St. Gerold belehnt (Morel, Nr. 1160).

[3]) Im Jahre 1514 bestätigte Kaiser Maximilian dem Grafen Rudolf von Sulz die hohe Gerichtsbarkeit in seinen Herrschaften und alle Freiheiten, wie sie 1492 von Kaiser Friedrich III. den Brüdern Ludwig und Sigmund verliehen worden waren. Statthalterei-Arch. Innsbruck, Schatz-Arch., Repert. lib. V, S. 1173.

Infolge des Übergangs eines Teils der brandisischen Besitzungen an die Grafen von Sulz erfolgte auch eine Verbindung der Wappen in vier Feldern: 1 und 4 gezähnt von Silber und rot (Sulz), 2 und 3 den schwarzen Brand in Silber (Brandis). Dieses Wappen sieht man noch jetzt häufig im Klettgau, besonders an ehemaligen herrschaftlichen Gebäuden. Kraus, Kunstdenkmäler von Baden III, S. 138. In Egli, Der ausgestorbene Adel von Zürich, Tafel XXXIII, findet sich sowohl das einfache, wie das vierteilige Wappen der Grafen von Sulz. Der «Brand» geht hier von rechts unten schräg nach links oben. — Laut Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II 150 und «Adler», herald. Zeitschrift 1890, S. 6, Note 5 ging das Brandis-Wappen von den Grafen von Sulz auf das jetzt fürstliche Haus Schwarzenberg über.

über. Sie verkauften ihre Rechte auf diesen Besitz am 25. April 1516 an die Witwe des Luci Gugelberg von Cur um 950 Gulden [1]).

Domherr Johannes von Brandis brachte seine letzten Lebenstage in Straßburg zu. Er starb als 56jähriger Mann am 10. October 1512 und fand in der St. Andreaskapelle des dortigen Domes seine letzte Ruhestätte. Die Grabschrift bringt die resignierte Stimmung des Ultimus eines berühmten Geschlechtes zum Ausdruck [2]). Sie lautet:

D. O. M.
Sta Viator.
Si rogas quis sim? Pulvis et Umbra.
Quis fuerim? JOHANNES
Ex nobili et generosa Baronum de BRANDIS familia ortus,
Cum quo vel ejus gentis nomen et
arma intercidere.
Sacerdos Curiensis ecclesiae, Praepositus ejusdem et
Hujusce Canonicus.
Quo migraverim? quo fata volunt;
tu Paradisiacam defuncto
exposce quietem.
Vixi An. LVI. Mens. IV. D. II.
Obii Anno Salutis humanae
MDXII. D. X. Mens. Octobr.

---

[1]) Durch ein Vermächtnis derer von Brandis hatte Ulrich Göldi lebenslängliche Nutznießung des Schlosses Marschlins erlangt. Dieses Recht wurde 1512 von den von Sulz anerkannt und 1518 von der Käuferin ausgelöst. «Der neue Sammler» (1811), S. 160.

[2]) Johannes Tonjola, Basilea sepulta (1661), Appendix, S. 21. — A. Schubiger, Bisch. Heinrich III., S. 378, mit deutscher Übersetzung.

Stammtafel
der
Freiherren von Brandis.

Konrad I. von Brandis
1239—1257.

Werner I.
1250—1280.

Konrad II.
1256.

Adelheid
Mar. Markwart II. von Grünenberg
1259—† vor 1303.

Türing I.
1280—1324.

Heinrich I.
1268 (?). 12[illegible]0. 1288.

Mangold I.
Ux. Margareta
von Nellenburg.

Mechthild
1311 Nonne in
Säckingen.

Werner,
gen. von Brandeis.

Rudolf,
gen. der Russe.

Türing II.
1326—†1368/69.
Ux. Katharina
von Weißenburg
1335—1367.

Wolfhart I.
1341 — † 18. VI. 1371.
Ux. Anna v. Montfort-
Feldkirch, Witwe
Hartmanns III. von
Werdenberg-Sargans
zu Vaduz.
1373. † vor 2. V. 1411.

Eberhart
1328 Conventual,
1343 — † 29. X.
1379 Abt von
Reichenau
|
Bastard: Fick
von Brandis
† 9. VII. 13[illegible].

Heinrich II.
Abt Heinrich III.
von Einsiedeln
1348—1357,
Bischof Hein-
rich III. von Con-
stanz 1357—
† 22. XI. 1383.

Mangold II.
1342 - † 1372

Werner II.
1347—1390
Deutschordensritter.

Agnes
Äbtissin von
Säckingen
30. XI. 1330—
† 11. XI. 1349.

Kunigunde
1347.
Mar.
1. Ulrich von Tor-
berg.
2. Johann von
Hallwil.

Anna
† vor 24. X.
1355.
Mar. Ulrich
von Hohen-
klingen.

Türing III.
1350—
† 8. VIII/3. XI.
1375.
Ux. Margareta
von Kiburg
1370— † vor
20. II. 1397.

Wolfhart II.
(Wölfli)
1359—† 1368.

Wolfram III.
Kleriker
1350. 1357

Mangold III.
1356 Conven-
tual, 1383 Abt
v. Reichenau.
27. I. 1384—
† 19. XI. 1385
Bischof von
Constanz.

Ursula
† 9. XII. 1351.
Mar.
Rudolf II.
von Arburg
1346 - † 1392.

Elisabeth
1343.
Mar.
Ulrich IX.
von
Hohen-
klingen.

Agnes
1362—1405
Mar. Johann
Hanman
Münch von
Münchenstein
1359—1399.

Anna
Nonne in
Säckingen.
1355 - † 1398
Äbtissin
von Mas-
münster.

Wolfhart IV.
1356-† 1418.
Ux. Cle-
menta von
Tierstein
1411. 1424.

Ulrich Türing.
1375—
† 1408/9.

Kunigunde
1405.
Mar.
1. Peter von
Torberg.
2. Burkhart
Schürli von
Stoffeln.

Agnes
1390.
Mar. Johann
Hanman v.
Krenkingen

3 Töchter
1373
Nonnen
in Königs-
felden.

Kunz Zibi
(unehelich)
1411.
Ux. Elsbeth.

Anna (Tochter Türings III.)
n. nach 1. IX. 1374.
† vor 3. II. 1378.

Wolfhart V.
1408—1456.
Ux. Verena von Werdenberg-Bludenz
1427—1441.

Agnes
1411—† vor 1428.
Mar. Johann Grimm III.
von Grünenberg
1384—1429.

Diethelm Vogts
(unehelich ?)
Abt zu Trub
1418—1444.

Türing von Hindelwang
1411.

Wolfhart VI.
1430—† 9. X.
1477.

Rudolf
1439—
† 1469/1472.
Domdekan
zu Cur.

Sigmund I.
1444—1489.

Ulrich
1455-† 20. VIII. 1486.
Ux. 1. Verena von
Zimmern.
2. Katharina von
Helfenstein.

Georg
1455—
† 30. VI. 1462.

Ortlieb
Bischof von Cur
1458—
† 25. VII. 1491.

Türing
(unehelich)
1441 Kirchherr
zu Lützelflüh.

Burkhart
(unehelich)
1441—1471.
Ux. 1. Anna Groß.
2. Anna Dug-
stisriet.

Albertus
Abt von Marien-
berg
1472 — † 1499.

Anna
Mar. Bertold von
Wolkenstein,
† um 1491.

Gallus
(unehelich)
Caplan zu Vaduz
1465—1488.

Ludwig
1483— † 1507.
Ux. Katharina
v. Gundelfingen.

Sigmund II.
1486—
† 18. XI. 1507.
Ux. Katharina
von Hewen.

Werner III.
1486—1489.

Johannes
n. 8. X. 1456.
Dompropst zu Cur.
Canonicus in Straß-
burg. † 10. X. 1[illegible]2.
Ultimus.

Türing IV.
1499.

Wolfgang.
1499. 1503.
Deutsch-
ordensritter.

Verena
1478—1504.
Mar. Alwig von
Sulz † 1493.

Bastian
(unehelich)
Pfarrer in Ludesch
1483—1508.

Hans Nigg
(unehelich)
1487—1510.

Rudolf von Sulz
Erbe der brandisischen Besitzungen
Vaduz, Schellenberg und Blumenegg.

Wolf Hermann
von Sulz.

Inhaltsübersicht.

EIN BEITRAG

ZUR

HELVETISCHEN REVOLUTIONSGESCHICHTE

AUF GRUND EINES MEMOIRES VON

PH. A. STAPFER.

Von

ALFRED RUFER.

Bei unsern Studien über die Beziehungen der Schweiz zur französischen Revolution bis zur Einführung der helvetischen Constitution haben wir ein Memoire gefunden, das Stapfer, Laharpe u. a. im Frühjahr 1798 dem französischen Vollziehungsdirectorium einreichten. Wir veröffentlichen es hier und geben ihm einen Commentar bei.

* * *

Sur l'exclusion des patriciens et des ministres du culte protestant de l'exercice des fonctions publiques.

Les généraux français dans l'Helvétie, en ordonnant l'exclusion des expatriciens et des ministres du culte protestant de tout emploi civil, n'ont consulté que leur patriotisme et les réminiscences de la révolution de leur pays. En France on a été obligé de recourir à des mesures de surveillance très rigoureuse et de répression fort salutaire contre les ci-devant nobles et les prêtres; et comme l'histoire de leurs intrigues et des malheurs qu'elles ont accumulés sur leur patrie, a justifié pleinement ces précautions sévères, on a cru épargner à l'Helvétie régénérée les maux que la France a soufferts, en écartant des charges publiques les classes de citoyens suisses qui paraissent répondre directement et par leurs privilèges et par leurs préjugés aux nobles et aux prêtres de l'ancienne France. Ce n'est donc qu'en montrant combien la différence est grande, combien notre situation sociale ressemble peu à cet égard à celle, dans laquelle les Français se

sont trouvés à l'aurore de leur affranchissement, qu'on pourra prouver, et l'inutilité, et les suites funestes de l'exclusion dont il s'agit. On ne peut se dissimuler — et tout ami de la vérité, qui a vu de près la Suisse et les diverses classes de ses habitants, l'attestera — que les lumières y étaient, à l'exception du pays de Vaud, dans la partie allemande de l'Helvétie presque entièrement concentrées dans les membres des familles patriciennes et les ministres du culte protestant. C'étaient presque les seuls individus qui se vouassent aux sciences et aux arts libéraux, et dont l'éducation soignée developpât les talents et cultivât l'esprit. Les autres classes uniquement adonnées à l'agriculture et à un petit trafic de boutiquiers qui ne mérite aucunement le nom de commerce, n'avaient, à quelques exceptions près, ni les moyens, ni la volonté d'acquérir des connaissances qui fussent au-dessus des besoins de leur état. Condamnés à une nullité civile et politique complète, et ne voyant pas même la possibilité de se frayer par les plus grands efforts et le mérite le plus éminent ou la renommée la plus illustre le chemin à des emplois publics dans leur patrie, les sujets des villes aristocratiques avaient perdu bien plus que dans les monarchies les plus absolues cette élasticité du génie et cette ambition du coeur qui ne peuvent naître qu'avec l'espérance et la perspective d'une vaste carrière ouverte aux talents et à la persévérance. Il faut tout dire. Cette exclusion injuste et irrévocable qui leur fermait toutes les places dans le gouvernement et qui rétrécissait avec tant d'injustice la sphère de leur activité, avait dégradé l'espèce (surtout dans les petits cantons de Lucerne, de Freybourg et de Soleure) et presque éteint l'énergie primitive du caractère suisse dans la classe sujette. Les petits bourgeois des villes capitales, exclus par le fait et non de droit des places administratives, étaient généralement une race abâtardie par la dépendance, par la corruption et par un orgueil insupportable qui se fondait sur un ombre de liberté politique dont l'usurpation oligarchique leur avait enlevé la réalité. Un système d'aumônes, suivi de tout temps par les Sénats aristocratiques et organisé par le machiavélisme le plus astucieux,

en leur assurant tôt ou tard une alimentation sûre et suffisante quoique mesquine et mendiée à force de bassesses et de preuves de soumission avait énervé leurs âmes, comprimé tous ses ressorts et les avait plongés dans une fainéantise honteuse et immorale. D'honorables exceptions, que l'aisance plus généralement répandue et le progrès des lumières avaient rendues plus fréquentes dans les derniers temps ne détruisent pas la vérité de notre assertion en thèse générale. Nous ne serons pas plus démentis par nos concitoyens en assurant que le peu d'énergie et d'indépendance morale qui respirait encore dans la classe sujette et dans les bourgeois opprimés des villes dominatrices, était, ou importé pour ainsi dire de l'étranger par nos concitoyens ou enfoui et caché dans les vallées de nos Alpes. Des Suisses que la pénurie de ressources domestiques avaient poussés dans les pays étrangers et que l'amour du leur ramenait en Helvétie, revenaient dans leurs foyers avec des lumières, de l'opulence et le sentiment de leur dignité et des vues aggrandies. Un reste de cette esprit de liberté et de ce mâle courage qui dirigèrent la flèche de Guillaume Tell, conservé, comme les étincelles précieuses du feu sacré de Vesta, sous les formes rustiques et âpres de nos cultivateurs et de nos pâtres, était, comme des insurrections partielles qui se succédaient de temps à autre, et surtout les derniers événements l'ont prouvé, prêt à s'allumer de nouveau, à éclater au premier choc du dehors qui provoquerait son explosion et capable d'embraser toutes les âmes et de raviver l'antique et saint amour de la patrie sur cette terre classique de la liberté.

Quelques débris de fierté républicaine s'étaient encore sauvés dans la classe aussi respectable qu'éclairée des ministres du culte protestant. C'était le seul corps social où les sujets de l'aristocratie pussent acquérir une existence honorable et obtenir quelque influence salutaire sur leurs concitoyens. C'était l'asile des hommes généreux et à talents de la caste sujette qui se sentaient appelés par la nature à travailler au perfectionnement de leurs semblables, et qui voulaient, sous la protection sacrée et puissante d'une religion pure et amie de la raison, être impunément et avec succès

les apôtres de la liberté et de l'égalité. C'est donc principalement dans cette classe, dans la classe estimable des ministres du culte protestant qu'on trouvera les individus les plus éclairés de la classe sujette. On y trouvera les lumières d'hommes de lettres que leurs devoirs appelaient à des études aussi profondes et philosophiques qu'étendues et utiles, des connaissances administratives précieuses acquises dans l'exercice de leurs fonctions qui avaient des points de contact et de conflit fort multipliés avec celles des agents de l'ancien gouvernement; on y trouvera les unes et les autres réunies à un amour de la patrie excité et épuré par la morale la plus sublime, à un dévouement pour la cause de la liberté qui, pour être nourri d'humiliations et d'indignation contre les privilèges et l'orgueil de la caste régnante, n'en est que plus invariable et plus chaud, à un sentiment de confraternité avec l'humanité entière et surtout les classes souffrantes et victimes de l'ordre social qui est le résultat de leurs habitudes, de leurs opinions et de leurs affections dominantes, enfin à un attachement pour les principes de l'égalité politique qui est basé sur les idées mères et fortifié par la tendance du christianisme.

«D'après ces réflexions préliminaires, il n'échappera pas à la sagacité du Directoire exécutif combien l'exclusion et des patriciens et des ministres du culte protestant serait funeste à la cause de la liberté et aux progrès de la raison publique. Elle nous priverait des hommes les plus éclairés et les plus intelligents, des patriotes les plus chauds et les plus attachés aux principes, des administrateurs les plus intègres et les plus habiles, des législateurs les plus philosophes et les mieux instruits, nous livrerait à des hommes crapuleux, ignorants, barbares, dégradés par la corruption et l'avilissement social, à des cultivateurs étrangers à tout genre de connaissances et d'habitudes administratives qui seraient tour à tour les jouets et les instruments des vices et des intrigues de citadins ignares et présomptueux. Nos gouvernants futurs nous feraient parcourir tout le cercle des calamités de l'anarchie et des fléaux d'un régime terroriste, et ne manqueraient pas de fortifier leur autorité et de river nos fers par une association intime avec les

brigands dont les vertus et le patriotisme du Directoire exécutif s'efforcent dans ce moment de délivrer la France.

«Le parti terroriste en France ne manquerait pas de chercher à se faire des prosélytes parmi des gouvernants aussi barbares et aussi esclaves de tous les vices; et il y réussirait d'autant plus sûrement qu'il existe déjà dans différentes villes suisses des germes de brigandages et des plans atroces formés par des banqueroutiers et des hommes tarés qui ne demandent que l'appui des buveurs de sang en France pour exploiter à leur avantage la révolution helvétique.

«Pour se faire une idée juste et avoir une image bien vive de ce que serait le sort de la Suisse, si l'exclusion contre laquelle nous nous élevons au nom de la liberté, des lumières, de la civilisation et de l'humanité, avait lieu selon la teneur des arrêtés pris par les généraux français et d'un article de la constitution helvétique, on n'a qu'à se représenter ce que seraient devenues les républiques grecques, si un libérateur étranger, le peuple romain par exemple, y eût proclamé les principes de l'égalité politique et en même temps condamné à une nullité parfaite tous les praticiens, c'est à dire, tous les citoyens de l'Etat; si dans Athènes, après avoir exclu de toutes les fonctions publiques les 25,000 citoyens actifs qui constituaient l'aristocratie attique et qui étaient le souverain de cette république illustre, il n'eût admis aux emplois du gouvernement que les 400,000 esclaves et les 100,000 sujets qui formaient la population de ce pays. Qu'on se représente qu'à Lacédémone, après avoir fermé l'avenue à toutes les charges pour les Spartiates, ou les eût ouvertes exclusivement aux ilotes; on y verrait une juste punition de l'iniquité de leurs barbares oppresseurs, mais on y verrait en même temps la ruine du pays et on gémirait sur le sort de ces ilotes ou des sujets d'Athènes qui seraient condamnés par une destinée cruelle à être tour à tour les victimes de l'aristocratie et du brigandage populacier et à ne jamais sortir de l'état de ténèbres et d'avilissement dans lequel l'usurpation injuste de leurs anciens oppresseurs les avaient plongés et dans lequel les retiendraient les vices crapuleux et la barbare

ignorance de leurs co-esclaves émancipés. Ou peut-être se formerait-on une notion plus exacte encore de notre situation future en Helvétie qui serait nécessairement la suite de cette exclusion condamnée également par la justice et par la politique, si on supposait qu'au commencement de la révolution après avoir proscrit sans pitié tous les individus nobles et prêtres sans excepter même les illustres philosophes et patriotes qui dans ce moment honorent la France et travaillent à l'affranchissement du genre humain dans les places les plus éminentes de la République française, on eût mis de côté comme suspects tous les gens de lettres, tous les hommes de loi, tous les négociants, tous les fermiers, tous les citoyens enfin dont l'aisance aurait fourni les moyens à leurs parents pour orner leur esprit et former leurs coeurs à la vertu.

«Or qu'on ne s'y trompe pas, toutes ces classes de gens éclairés et bien éduqués se trouvent en Suisse (toutefois en exceptant le pays de Vaud) concentrées dans les classes ci-devant privilégiées et les ministres du culte protestant. En France, l'urbanité, le luxe amollissant, les dehors brillants, les grâces de l'esprit et le raffinement d'une élégance corruptrice et énervante appartenaient principalement aux nobles et au clergé de haut parage et cachaient souvent sous une surface bien polie, une ignorance crasse et un coeur vermoulu. Mais les vraies lumières, les talents, l'amour du travail, l'aptitude à tous les genres d'activité et d'entreprise utiles étaient le partage de ce qu'on appelait le tiers état. En Suisse ces avantages précieux et nécessaires à la conservation de toute association d'hommes civilisés sont par la suite d'une foule de localités qu'il serait trop long d'énumérer, et par la faute de nos constitutions vicieuses presque uniquement l'apanage des privilégiés et des ecclésiastiques.

«Si en confiant à cette classe de citoyens suisses des places de gouvernement, on craint de compromettre la cause de la liberté, de livrer à des mains perfides et meurtrières le sort du nouvel établissement et de préparer des réactions aristocratiques qui pourraient reculer l'époque du triomphe des principes et du retour de

la prospérité nationale: on ne réfléchit pas à l'influence que la grande nation conservera encore longtemps sur les affaires suisses, à l'impuissance des privilégiés qui ne sont pas plus riches et beaucoup moins nombreux que leurs anciens sujets, au caractère suisse auquel l'intrigue, l'activité politique et des projets hasardeux répugnent fortement, à la ruine de la fortune publique qui n'offre plus à la cupidité des patriciens des places lucratives et des moyens de s'enrichir, seule recommandation de leurs anciens privilèges, à l'anéantissement complet des espérances de l'oligarchie, à son abattement parfait et surtout à la grande différence qui existe entre la situation des ordres privilégiés de France et de celle des patriciens suisses. Les premiers étaient opulents et comptaient sur le secours de la coalition; ceux-ci sont ruinés aujourd'hui, étaient déjà avant leur chute beaucoup moins riches que leurs sujets, n'avaient particulièrement que peu de propriétés territoriales et sont odieux aux rois coalisés, pour n'avoir pas fait ce qu'on exigeait d'eux, et avoir laissé passer les moments favorables à des attaques décisives et liberticides. Ils savent bien que leur conduite pusillanime et louche les a privés pour jamais de l'appui des rois conjurés contre les hommes libres, supposé même que ces derniers redevinssent formidables, supposition qui a perdu toute vraisemblance même aux yeux du rêveur le plus insensé.

«Les seules réactions à craindre ne peuvent naître que des campagnes si leurs habitants ne sont pas aussitôt soulagés par la retraite des troupes françaises. Alors une haine inextirpable comme tous les sentiments qui se logent dans le coeur du Suisse, guetterait l'occasion de se coaliser avec les ennemis du peuple français; et d'un ami chaud et fidèle qui couvrirait soixante lieux de ses frontières dans leur partie la plus dégarnie, la France se ferait un mauvais voisin qui sacrifierait tout jusqu'à sa vie, au plaisir d'assouvir son ressentiment. La guerre qui éclaterait ne serait plus une donquichotterie d'oligarques ineptes et ridicules, mais une guerre vraiment nationale et populicide.

«Une autre considération fondée sur la nature des choses et un examen approfondi des institutions sociales dans les deux

pays, concourt à diminuer la crainte qu'inspire à quelques patriotes l'existence des ci-devant patriciens suisses dans les places du gouvernement futur en Helvétie. Leur esprit de corps provenait de leurs privilèges et ne tenaient en aucune manière aux préjugés beaucoup plus incurables de le naissance. Leur corporation étant détruite, leur tendance à l'exclusion doit nécessairement disparaître et se fondre sous l'influence toute puissante d'une République démocratique une et indivisible; elle fera incessamment place à l'orgueil national helvétique, à cette noble fierté qui va reprendre son ancienne vigueur et briser toutes les vanités particulières comme tous les idoles de castes et de familles isolées.

«Mais s'il est parfaitement superflu d'exclure, des fonctions publiques et aucunement dangereux d'admettre les expatriciens suisses dans les emplois à la nomination du gouvernement; il l'est bien plus encore, et aussi injuste que nuisible aux vrais intérêts de la patrie d'écarter les ministres du culte protestant. Il ne faut pas confondre le protestantisme avec l'esprit de la religion catholique. Un des citoyens directeurs en a développé de main de maître les principes et en a montré de la manière la plus lumineuse la différence totale de leur tendance dans son excellent traité sur les cultes; et véritablement ce n'est pas à des philosophes éclairés et à des hommes de lettres illustres qu'il faut rappeler que la religion protestante à été la mère de la liberté politique par l'esprit de recherches qu'elle provoque et qu'elle favorise par son essence. C'est la réforme de Luther et de Calvin qui a proclamé la souveraineté de la raison et l'indépendance de l'esprit humain. Toutes les révolutions favorables aux progrès des sciences et de la perfection sociale ne sont qu'un développement ultérieur des principes reconnus à cette époque et particulièrement chers aux ministres du culte protestant. Ils se considèrent, surtout en Suisse, comme les prêtres de l'égalité, les grands apôtres du grand dogme de la perfectibilité humaine illimitée, et les instruments de l'annoblissement moral de l'homme. C'est avec enthousiasme et par principes qu'ils lui rappellent sans cesse sa dignité et l'égalité primitive de ses frères, qu'ils

protestent contre toute usurpation quelconque et qu'ils déclarent ne reconnaître que les lois de la raison et d'autre suprématie que la sienne. C'est en invoquant ces lois éternelles et en promulgant les hautes destinées de notre race, qu'ils invitent les hommes à former, sous la protection des gouvernements libres, une association morale dont les membres se promettent réciproquement de respecter en eux-mêmes la dignité d'hommes, la qualité de frères et les droits de la vertu. Ils les somment de s'engager entre eux à ne pas se corrompre, à s'encourager mutuellement à bien remplir leurs devoirs et à se donner sous l'inspection de la providence suprême une espèce de garantie morale de leur conduite qui soit pour l'éducation à la vertu ce que la garantie sociale est pour le maintien des droits du citoyen. Cette république morale est le complément de la république civile et le triomphe de la raison. Priver ses ministres des droits politiques est le comble de l'injustice et une insulte faite à la sainte cause du perfectionnement intellectuel de l'homme. Et qu'on demande à l'histoire des progrès de l'ésprit humain, si ce ne sont pas des ecclésiastiques protestants ou leurs élèves, qui lui ont fait faire les pas les plus grands et les plus importants dans la carrière de son développement? Les institutions de Calvin respirent l'amour le plus pur de l'égalité; et on sait bien qu'on leur doit le contrat social et les discussions politiques du sein desquelles est née la véritable théorie du gouvernement représentatif. La Révolution n'a pas eu d'amis plus purs et plus éclairés, de défenseurs plus chauds en France et d'apôtres plus zélés que les ministres du culte protestant. L'Helvétie aussi à ses Rabaut de St-Etienne, ses Lasource etc. et depuis longtemps cette classe respectable d'instituteurs et d'hommes de lettres était plus que suspecte, elle était odieuse à l'oligarchie.

«Il nous semble donc qu'il importe à la cause de la liberté de reconnaître en principe, que le Directoire helvétique pourra choisir ses agents dans les deux classes de citoyens suisses injustement exclues par les arrêtés des généraux français et par l'art. 26 du projet de constitution pour la République helvétique.

Nous en demandons l'abrogation au nom de la patrie, et nous sommes persuadés que les patriotes énergiques qui composeront sans doute le Directoire exécutif en Helvétie ne feront tomber leur choix que sur des hommes dans ces deux classes dont les lumières, le patriotisme et la probité sont à l'abri de reproches fondés».

«Telle est mon opinion».

Fréd. César Laharpe.
Remi Frey.
Pierre Joseph Zeltner.
Frédéric Lüthardt.
Albert Stapfer.

* * *

Die Originaleingabe ist eine Kopie von unbekannter Hand und befindet sich im Archiv des Ministeriums des Äußern, Fonds Suisse, vol. 464.

I.

Die französische Revolution proklamierte die Souveränetät des Volkes und stellte sie als unveräußerliches Menschenrecht dem Gottesgnadentum der Staaten des alten Europa entgegen. Überall, wo die siegreichen Heere der jungen Republik hindrangen, entstanden unter ihrer Beihülfe neue Staatsgebilde nach revolutionären Grundsätzen. Nach der Eroberung Norditaliens durch Bonaparte und der Aufrichtung der cisalpinischen Republik erachtete das Direktorium eine «Regeneration» der alten Eidgenossenschaft als unumgänglich notwendig. Der längst ihr zugedachten neuen Bestimmung gemäß, sollte die helvetische Nation, nach demokratisch-repräsentativen Prinzipien umgeformt, unter Preisgabe ihrer traditionellen Neutralität, durch ein offensives und defensives Bündnis an Frankreich gekettet werden und in dem Ringe der bestehenden oder noch zu gründenden Tochterrepubliken als «Vormauer der Freiheit gegen den Despotismus» dienen. Seit mehreren Jahren schon gewahrte man in Paris mit steigendem Unwillen, der sich mehrfach in heftigen, drohenden Noten an die Eidgenossenschaft oder einzelne Orte Luft machte, die teilweise fanatische Teilnahme vieler Patrizier für die Emigranten, die harten, gehässigen Verfolgungsmaßregeln der Regierungen gegen revolutionsfreundliche Kundgebungen, die stille Begünstigung der Pläne der koalierten Mächte, die unter dem Schutze der schweizerischen Neutralität die östlichen, wenig zuverlässigen Departemente für die royalistische Sache zu gewinnen suchten. Durch den Frieden von Campo formio wurden die Kräfte frei, um zu einem entscheidenden Schlage gegen England auszuholen. Gleichzeitig sollten mit den schweizerischen Oligarchien die Schlupfwinkel der Politik des Cabinets von St-James auf dem Kontinent zerstört werden. Der durch Laharpe und Ochs beratenen Politik

des Direktoriums gelang es leicht, durch den Lockruf der Freiheit die Sache des Volkes von der seiner Regenten zu trennen, auf drei Seiten der Schweiz gleichzeitig die Revolution zum Ausbruch zu bringen und die zentralen und östlichen Glieder zu neutralisieren, um so sicherer das stolze Bern, den Hort der Aristokratie, zu treffen.

Unter dem Druck der von den französischen Armeen herbeigeführten Lage und teilweise durch direkte Verfügung der Sieger entstanden in Freiburg, Solothurn und Bern provisorische Regierungen. Diese hatten mit der eingerissenen Anarchie zu kämpfen und Verfassungsfragen zu erörtern; diejenige von Bern suchte überdies eine Teilung seines Gebietes zu verhindern. Die französischen Generale gestatteten dem gemäßigten aristokratischen Element eine Vertretung in diesen Behörden (in Bern und Freiburg bildete es sogar die Mehrheit), um dadurch den Übergang von der alten zur neuen Ordnung weniger plötzlich und weniger schmerzhaft zu gestalten.

In Paris fand aber dieser Opportunismus keine Billigung. Schon am 8. März erteilte das Direktorium Brune die Weisung, die Oligarchen von allen Ämtern der zu gründenden Republik auszuschliessen[1]). Am 14. befahlen die Machthaber von Paris, die Truppen auf Kosten der alten Regenten zu nähren, die Regierungen von Zürich und Luzern zur Abdankung zu zwingen und alle Mitglieder derselben von den neuen Behörden fernzuhalten[2]). Diese Instruktion wurde am folgenden Tage wiederholt und die Maßregel auch auf Schaffhausen ausgedehnt[3]). Am 16. März rechtfertigte das Direktorium den Ausschluß der aristokratischen Mitglieder der provisorischen Regierung von Bern mit dem Hinweis, que rien dans leurs proclamations n'annonce l'amour de la liberté et de l'égalité politique, et que tout y respire

---

[1]) Strickler, Akt. Helv. Rep. I, Nr. 1690.

[2]) In der bis jetzt unbekannt gebliebenen Instruktion vom 24. Ventose. Wir haben die Minute im Nationalarchiv von Paris aufgesucht.

[3]) Strickler I, Nr. 1715.

encore l'esprit de fédéralisme[1]). Neue, Frankreich völlig ergebene Männer sollten der neuen Republik vorstehen. Nur so konnte das Directorium hoffen, bei der Schweiz die nötige Gefügigkeit für seine Pläne zu finden. Laharpe und Ochs, die beide für die Einheit der helvetischen Republik arbeiteten, weil allein die Einheit fähig wäre, den Geist der Oligarchie und des Föderalismus auszurotten und eine Einmischung des Kaisers zu verhüten, drangen ebenfalls auf gänzliche Fernhaltung aller Aristokraten von den neuen Behörden[2]). Das Direktorium war am 15. März auf das ursprüngliche Projekt einer einen und unteilbaren helvetischen Republik zurückgekommen und ernannte am 18. Lecarlier zum Regierungskommissär in Helvetien, um dem gefährlichen Provisorium durch die Einführung des Pariserentwurfes ein Ende zu machen. In Bezug auf dessen Verhalten gegenüber den Aristokraten wurde auf die Brune erteilten Instruktionen verwiesen[3]).

Brune war den Befehlen seiner Regierung bereits nachgekommen. Am 15. März meldete er, daß in Bern durch Volkswahlen eine völlig neue Regierung sich bilden werde[4]). In seiner Kundgebung an den Kanton Bern vom 16. März, in der er die Wahlen einer Verwaltungskammer und der Mitglieder der gesetzgebenden Räte anordnet, schließt er alle Mitglieder des alten Senates für ein Jahr von den politischen Ämtern aus[5]); einige Tage später dehnte er diese Maßregel auch auf die Familien der Senatoren aus. Am 19. März verkündete Brune die Bildung einer helvetischen Republik von 12 Kantonen. Artikel IX der Proklamation lautet: Les individus qui composaient les Conseils aristo-

---

1) Strickler I, Nr. 1725.

2) Vergl. Laharpe an Brune, Strickler I, Nr. 1698; Ochs an Talleyrand am 10. März, Ministerium des Äußern, Fonds Suisse, t. 466.

3) Dunant, Relations diplomatiques gibt die Instruktionen und Depeschen des Direktoriums an seine Agenten nicht. Diese befinden sich im Nationalarchiv in den Minutes des arrêtés du Directoire exécutif. Ich besitze sie in Kopien.

4) Strickler I, Nr. 1716.

5) Ibid. Nr. 1405.

cratiques et oligarchiques de Berne, Fribourg, Soleure et Zürich, sont ecxlus pour une année de toutes fonctions publiques [1]). Doch glaube er, so schreibt er dem Direktorium am 25. März, einem Gesuche der Landesversammlung von Zürich entsprechend, für einige Mitglieder der alten Regierung, die ihrer patriotischen Meinungen wegen vor der Revolution gelitten hätten, eine Ausnahme machen zu dürfen; auch die Aristokratien von Freiburg und Solothurn verdienten einige Milderung. Gegen die Oligarchen von Bern würde hingegen der Ausschluß in seiner ganzen Strenge angewendet werden [2]). In der Vernichtung der bernischen Aristokratie schien ja seiner Regierung besonders gelegen zu sein [3]). Ochs zeigte sich hoch erfreut über diese Verordnungen Brunes, und er bat den General, sie auch auf Basel auszudehnen, obgleich er anerkannte, daß viele Mitglieder der alten Regierung mit Eifer an der Revolution gearbeitet hatten. Für sich selbst freilich reklamierte er eine Ausnahme [4]).

So war die französische Politik gegenüber den schweizerischen Patriziern, als in den ersten Tagen Aprils durch den Canal Talleyrands dem Direktorium unsere Petition zuging. Stapfer hatte sie verfaßt. Später hat er sich übrigens selbst auf diesen Schritt berufen, und in einer Weise, wie weiter unten darzutun sein wird. Er war mit Lüthardt gleich nach der Einnahme Berns von der provisorischen Regierung nach Paris gesandt worden, um dem Direktorium die Annahme der Grundsätze der politischen Freiheit und Gleichheit kundzutun, die alte Freundschaft wieder herzustellen und die Rückziehung der Truppen zu erwirken [5]). In

---

[1]) Strickler I, Nr. 1748.

[2]) Ibid., Nr. 1799, 1773, 1797, 1804.

[3]) Von einem Versuche Bays bei Brune zugunsten der Patrizier, weiss Zschokke in seinen Denkwürdigkeiten zu berichten, s. Bd. III, p. 11.

[4]) Ochs an Talleyrand, 27. März. Arch. des Ministeriums des Äußern, t. 466.

[5]) Über ihre Mission und den Vergleich vom 8. Floréal—27. April siehe Strickler I, p. 766; Dunant, Relat. diplom.; Sterchi, die Mission Lüthardts, Neujahrsblatt d. hist. Vereins Bern 1898; Luginbühl, Ph., A. Stapfer.

Paris näherten sie sich Laharpe und fanden bei ihm in ihren Bestrebungen energische Unterstützung. In ihren Konferenzen mit dem französischen Minister und einzelnen Direktoren wurden natürlich neben dem Gegenstand ihrer Mission auch solche Fragen erörtert, die der Fortgang der helvetischen Revolution und die zukünftige Gestaltung der Schweiz an die Tagesordnung brachten. In mehreren Mémoires unterbreiteten sie der französischen Regierung ihre Ideen. Die vorliegende Petition Stapfers wurde unterzeichnet von seinem Kollegen Lüthardt, P. J. Zeltner, dem nachmaligen Gesandten der helvetischen Republik, der in ähnlicher Mission von Solothurn nach Paris geschickt worden war, dem Basler Deputierten Remigius Frey, dem Nachfolger von Ochs und, was einiges Erstaunen erregt, von F. C. Laharpe. Vor einigen Wochen hatte Laharpe, aufgebracht über den blutigen Verlauf der Revolution, für den er allein die Oligarchen verantwortlich machte, Brune geschrieben, daß die Köpfe der aristokratischen Hydra alle miteinander fallen müßten [1]. Immer impressionibel, ließ er sich jetzt doch gewinnen und setzte mit einer großmütigen Geste seinen Namen unter die Petition [2].

---

[1] Strickler I, Nr. 1698.

[2] Nach seinem Sturze als helvetischer Direktor, erinnerte Laharpe in seiner Rechtfertigungsschrift (1800) an seine Verwendung für die Aristokraten bei dem französischen Direktorium im Frühling 1798 und berief sich auf das Zeugnis Stapfers und Lüthardts. Beide beeilten sich, die Aussage Laharpes zu bestätigen, Stapfer in seinen Bemerkungen über den Zustand der Religion, Anhang; Senator Lüthardt in öffentlicher Sitzung, s. Zschokke, Denkw. III, p. 97 Note.

Hier muß ein Fehler Dunants berichtigt werden. Eine Note Freys an Talleyrand (und nicht an Mengaud, wie in Relat. diplom., p. 12 steht) wird so resümiert: Il (Frey) accepte, comme Laharpe et Mengaud, la proclamation du général Brune qui exclut de toutes les places dans le nouveau gouvernement de la Rép. helv. tous ceux qui ont été membres de l'ancien à Berne, Fribourg, Soleure, Lucerne et Zurich. Ich suchte das Original auf und las: Le cit. Stapfer de Berne, aura l'honneur de vous remettre s'il ne l'a point déjà fait, des observations dont j'ai eu l'honneur de vous parler Quintidi dernier au sujet des modifications, dont nous paraîtrait susceptible, la proclamation du G. Brune qui exclut de toutes

Mit beredten Worten entwickelte Stapfer, was damals die Besorgnis gerade der besten und gebildetsten Vaterlandsfreunde ausmachte. Die Revolution von unten hatte sich gegen die städtischen Kreise gerichtet, die bisher allein mit den Angelegenheiten des Staates sich zu beschäftigen Gelegenheit gehabt hatten und sich nun von dem politischen Leben ausgeschlossen, ruiniert und dem Volke als hassenswerte Tyrannen bezeichnet sahen. Das Volk, das die alten Regierungen geistig verkümmern ließen, wurde plötzlich souverän und befand sich mit einer Reihe von individuellen Freiheitsrechten ausgestattet, die zahlreiche Bande der alten Gesellschaftsordnung lösten. Da ein staatserhaltender Mittelstand sich erst noch bilden mußte, so war zu befürchten, daß der entstehende Freistaat bald den Parteileidenschaften einer rohen bäuerischen Demagogie zum Opfer fallen würde. Viele hatten eine Revolution von oben herab ohne fremde Einmischung gewünscht. Die einmal vollzogene Umwälzung erschien aber als das einzige Heilmittel, das, von geschickten Händen angewendet, fähig wäre, der zur beschämenden Ohnmacht erstarrten alten Eidgenossenschaft neues Leben und neuen Geist einzuhauchen. Nur wollten Stapfer, Rengger u. a. die Geschicke der Nation der Führung der geistigen Elite anvertraut wissen, einer neuen «Aristokratie der Einsichten und Talente», die das Volk zur wahren Freiheit erst noch zu erziehen hätte[1]. Diese ängstliche Furcht vor einer Volksregierung teilte auch Ochs, der Vater des allgemeinen Wahlrechts. Er bekannte sich zu der Maxime: Il faut sans cesse donner au peuple la souveraineté, mais chaque fois lui en dérober l'exercice[2]. Der innere Widerspruch dieses Grundsatzes, der

---

les places du nouveau gouvernement de la Rép. helv., tous ceux qui ont été membres de l'ancien, indistinctement, dans les Cantons de Berne, Fribourg, Soleure, Lucerne et Zurich. Les réflexions là-dessus ont été parfaitement approuvé(e)s, par les citoyens Laharpe et Zeltner de même que par moi.

[1]) Vgl. Oechsli, Vor hundert Jahren, 1899, p. 126.

[2]) Ochs an einen französischen Direktor, am 30. März. Nationalarchiv Paris A F III 81.

uns heute sofort fühlbar wird, scheint Ochs und vielen seiner Zeitgenossen kaum bewußt geworden zu sein. Diese Verachtung des ungebildeten Volkes hatten die «Philosphen» der Helvetik als echte Kinder des aufgeklärten Jahrhunderts mit Rousseau, Mably, Turgot, Condorcet u. a. gemein, die, wenn sie auch die Volkssouveränetät und die Gleichheit der Rechte des Menschen verkündeten, doch nur eine Elite der Gebildeten und Besitzenden an dem politischen Leben teilnehmen lassen wollten.

Wie das Direktorium die Petition zugunsten der Patrizier aufnahm, ersehen wir einzig aus einer Depesche an Lecarlier vom 17. Germinal — 6. April. Wir geben daraus die diesbezügliche Stelle wieder: «Il a été adressé au Directoire exécutif des observations sur les inconvénients qui résulteraient de l'exclusion absolue des membres des anciens gouvernements, de toutes les fonctions publiques. Le Directoire exécutif les a prises en consideration, et il pense que vous ne devez pas tenir strictement à l'article de vos instructions qui concerne cet objet, mais vous conduire à cet égard selon les localités et les circonstances. L'essentiel est que dans les nouvelles autorités, il n'entre aucun des hommes attachés par principes ou par habitude au système oligarchique; il ne faut pas que l'exclusion frappe ceux qui se sont constamment montrés amis de la liberté et de l'égalité. On dit même qu'il y a une différence à faire entre les grands et petits conseils secrets; mais la distinction entre les amis et les ennemis de la République est plus sûre. Il faut surtout bien prendre garde que les habitants des campagnes ne s'emparent de toutes les places et par là n'exaspèrent les habitants des villes. Il y a, dans tout cela un milieu que votre prudence vous fera aisément saisir» [1]). Was bewog das Direktorium zu dieser Konzession? Die Gründe, die die Petition zugunsten der Patrizier geltend machte, mochten an sich überzeugend genug sein, um eine versöhnlichere Haltung des Direktoriums ihnen gegenüber zu rechtfertigen. Indessen gewahrt man auch hier die Rückwirkungen der innern auf die äußere Politik

[1]) Nationalarchiv A F III 515, dr. 3291. Minute.

der Republik. Seitdem die Royalisten durch den Staatsstreich vom 18. Fructidor ungefährlich gemacht worden waren, hatte sich die Spannung zwischen den siegreichen Parteien, dem Direktorium, dieser Regierung der Bourgeoisie und den Jakobinern, den Anhängern der demokratischen Verfassung von 93, die durch die Wahlen von Germinal bedeutend gestärkt worden, zum offenen Kampfe entwickelt; infolgedessen näherte sich das Direktorium wieder mehr den Gemäßigten. Es war für den Hinweis Stapfers, daß die Anarchisten der Schweiz sich mit den Anarchisten und Jakobinern der Republik verbinden könnten, ebenso empfindlich, wie früher für das Gespenst der royalistischen und gegenrevolutionären Umtriebe auf der östlichen Grenze.

Die neue Instruktion des Direktoriums bestätigte, was schon Brune ebenfalls angeregt und empfohlen hatte. Als daher das helvetische Direktorium, wie Lecarlier meldet, eine Begünstigung für einige Patrizier nachsuchte, konnte der französische Regierungskommissär den Großmütigen spielen und entsprechen [1]).

---

[1]) Strickler I, p. 710.

II.

Artikel 26 des Pariser Verfassungsprojektes, das durch Machtspruch Lecarliers zum Grundgesetz der helvetischen Republik erklärt wurde, lautet: Les ministres d'aucun culte ne peuvent exercer de fonctions politiques ni assister aux assemblées primaires. Ochs hatte ursprünglich noch die Motivierung beigefügt, die dann von Merlin, der seinen Entwurf korrigierte, gestrichen wurde: «La prudence prescrit de ne confier à l'influence de personnes qui pourraient disposer des consciences aucune intervention dans les affaires politiques». Es ist anzunehmen, daß Ochs in den Unterredungen mit Direktor La Revellière-lépeaux sich mit diesem über den Ausschluß der Geistlichen verständigt haben wird. Die französische Verfassung des Jahres III enthält keine derartige Bestimmung. Die Gesetzgebung unter dem Direktorium schuf dann freilich Kategorien von Bürgern, wie die Emigranten und Exnobeln, die ihres Aktivbürgerrechtes beraubt wurden [1].

Der Ausschluß mochte sich aus einer subtilen Interpretation des durch Artikel 6 geschaffenen Verhältnisses des Staates zur Kirche ergeben. Die Verfassung löste im Prinzip die bisherige Einheit der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft auf. Der Staat behielt sich aber vor, die Trennung und die spätern Beziehungen der beiden Gesellschaften, kraft seines souveränen Willens allein, ohne Einmischung der Kirchen zu vollziehen; über die getrennten Kirchen beanspruchte er noch ein Polizeirecht,

---

[1] S. Aulard, Hist. polit. de la Révol. franç., p. 584. Es mag hier bemerkt werden, daß Madame de Staël, die mit Talleyrand und Benjamin Constant nach dem Verfasser der Mémoires d'un homme d'Etat in einer débauche d'esprit das Verfassungsprojekt geschaffen haben soll, ebenfalls für Ausschluß der Geistlichen von allen politischen Ämtern war. S. Mathiez, La Théophilanthropie et le culte décadaire 1903, p. 270.

das er sich aus seiner Mission, den öffentlichen Frieden zu erhalten, konstruierte. Die Urheber der Verfassung erblickten in dem Ausschluß der berufsmäßigen Vertreter der Kirche eine Garantie für den laicisierten Staat. Sie wollten der politischen Machtstellung der Kirche und namentlich den Eingriffen der römisch-katholischen Hierarchie in die Gefüge des nationalen Staates ein Ende bereiten. Vielfach sah man auch in der Geistlichkeit nur eine Stütze der Aristokratie. Indem man sie aber von dem politischen Leben ausschloß, beraubte man sie ihrer staatsbürgerlichen Rechte und stellte sie auf gleiche Linie, wie die Deserteure und die zu entehrenden Strafen Verurteilten.

Die Basler Nationalversammlung erkannte sofort die richtige Lösung des Problems, indem sie in ihrem Entwurf den Geistlichen das Recht einräumte, an den Urversammlungen die Stimmen abgeben zu können. Damit verstimmte sie freilich Ochs. In einem Briefe vom 1. April an seinen Freund Frey in Paris, der das Schreiben Talleyrand mitteilte, verhehlte er seinen Mißmut über die Modifikationen nicht, die er im Namen der Kommission, sehr wider seinen Willen, vorschlagen mußte und bemerkte zu Artikel 26 des Baslerentwurfes: Je n'aime pas le suffrage des ministres des cultes dans les assemblées primaires. Le règne de Jésus-Christ n'est pas de ce monde. Libre à chacun de se vouer ou non au sacerdoce [1]). Die Baslerverfassung war von 11 Kantonen angenommen worden, als Lecarliers Verfügung vom 28. März eintraf. Auch in der Nationalversammlung des Léman, die schon am 9. Februar das Pariserprojekt angenommen hatte, wurde am 21. März der Versuch gemacht, den Geistlichen das aktive Bürgerrecht zu geben. Die große Masse des Volkes empfand eben den Ausschluß als eine ungerechte Zurücksetzung, als einen Schlag gegen die Diener der Religion und die Kirche selbst. In Wort und Schrift wurde das volle Bürgerrecht für die Geistlichkeit verlangt. Soweit wir sehen, trat man überall für die Vertreter beider Kirchen ein. Stapfer machte hier eine Ausnahme. So-

[1]) Ministerium d. Äußern, t. 466, vgl. Dunant, p. 11.

fort drängt sich die Frage auf: Warum beschränkte er sich in seiner Petition auf die Protestanten allein?

Um die Frage zu beantworten, müssen politische und ethisch-religiöse Motive, die hier zusammenwirken, erwogen werden. Und unsere Antwort wird kaum mehr als bloße Vermutungen geben können.

Stapfer hatte in Paris wahrnehmen können — wenn er es nicht schon lange wußte — daß die Revolution mit dem Geiste der römisch-katholischen Kirche, die alle Mächte der Reaktion unterstützte und durch ihre Diener die Seelen der Gläubigen von der Republik fern hielt, unvereinbar sei. Eben hatte das Direktorium das Oberhaupt der Kirche seiner weltlichen Macht beraubt und auf dem Kapitol die Republik proklamiert. Da aber die große Mehrheit des französischen Volkes der römischen Kirche treu blieb und alle Versuche, sie zu zerstören, erfolglos geblieben waren, so mußten das Direktorium und die republikanische Partei sich begnügen, ihre Allgewalt durch Begünstigung der andern Kirchen und durch Bildung von neuen patriotischen Kulten auf rationalistischer Basis zu schwächen. Der Protestantismus erfreute sich offizieller Sympathie. Man sah in ihm einen Vorläufer der Demokratie und des repräsentativen Systems. So hatte Boulay (de la Meurthe) im Sommer 1797 auf der Tribüne der Fünfhundert von den Protestanten gesagt: Leurs principes sont favorables à l'esprit de liberté religieuse et politique; ils sont les principaux auteurs de la résurrection et de l'établissement de la liberté morale, politique et civile dans tous les Etats où elles est plus ou moins réalisée; la liberté française n'eut pas de zélateurs plus constants et plus empressés[1]).

La Revellière-lépeaux hatte in seiner Rede vom 12. Floreal Jahr V im Nationalinstitut dem Katholizismus, der von allen christlichen Sekten dem Fortschritt, der gesunden Moral und der Freiheit die größten Hemmnisse entgegensetzte, den Protestantismus gegenübergestellt, in dem er einen höhern Grad der religiösen Ent-

[1]) Aulard, Hist. polit. de la Rev. franç. p. 649, Note.

wicklung erblickte. Da Stapfer sich auf ihn beruft, so geben wir die betreffende Stelle wieder: «Voyez un pays catholique et un pays calviniste, par exemple, et comparez-les (toutes causes influentes d'ailleurs égales); vous trouverez dans le pays calviniste des ménages plus heureux, des femmes plus chastes et plus économes, des maris plus tendres et plus laborieux, des enfants plus chéris et plus respectueux, un raisonnement plus sain, un pays mieux cultivé, en un mot, un peuple plus actif, plus industrieux, plus charitable, meilleur et plus content; beaucoup plus d'esprit public et de véritable amour de la patrie»[1]). Dann erzählt La Revellière-lépeaux, welch unvergeßlichen Eindruck er, seine Frau und seine zwei Kinder von der Schlichtheit eines calvinistischen Gottesdienstes empfingen: alle wären zu Tränen gerührt gewesen. Zu gleicher Zeit hatte Madame de Staël in einem erst neulich veröffentlichten Manuskript der Republik empfohlen, den Protestantismus als Staatsreligion einzuführen, da nur dadurch der Einfluß der katholischen Religion zerstört und die Moralität des Volkes gehoben werden könne[2]). Oft ist während der Revolution, später auch von Quinet, bedauert worden, daß die Constituante an Stelle der Zivilkonstitution nicht den Protestantismus zur nationalen Religion erklärt habe.

Unversöhnliche Feindschaft mit der römisch-katholischen Kirche, offizielles Wohlwollen für die Protestanten, dies war die Politik des Direktoriums den beiden Kirchen gegenüber. Stapfer folgerte daraus, daß ein Schritt zugunsten der protestantischen Geistlichen einige Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Aber nicht bloß die Zufälligkeiten der Politik bestimmten die Petition. Die Beweggünde liegen tiefer und sind m. E. in

---

[1]) Die Rede wurde unter dem Titel gedruckt: Réflexions sur le culte, sur les cérémonies civiles et sur les fêtes nationales. Es gab auch eine deutsche Übersetzung, die in der Schweiz ebenfalls gelesen wurde. In Band III der Memoiren von La Revellière-lépeaux 1895 ist die Rede abgedruckt. Vgl. Mathiez, La Théophilanthropie.

[2]) Baronne de Staël, Des circonstances actuelles qui peuvent terminer la Révolution, herausgegeben von John Viénot, Paris 1906.

den religiös-moralischen Grundsätzen Stapfers und in seinen kirchenpolitischen Ideen zu suchen. Eine kurze Skizze derselben kann deßhalb, bei aller Dürftigkeit der zur Verfügung stehenden Hülfsmittel, nicht unversucht bleiben.

Stapfer war längst ein begeisterter Anhänger der französischen Revolution, d. h. der Prinzipien von 1789. Er war aber überzeugt, daß es nicht genüge, die Revolution nur in den politischen Institutionen zu verwirklichen, sondern daß eine Demokratie nur dann lebensfähig sei, wenn sie in einer aufgeklärten Sittlichkeit des Volkes eine sichere Garantie finde. Diese moralische Garantie, die von den französischen Philosophen und Staatsmännern der Revolution ebenfalls als notwendig empfunden wurde und zur Gründung der patriotischen rationalistischen Kulte geführt hatte, erblickte Stapfer für die Schweiz in einem in dem Lichte der Philosophie und der Vernunft geklärten Protestantismus. Nach Stapfer ist es die Reformation Luthers und Calvins, die die französische Revolution vorbereitet und die Ära der Souveränität der Vernunft und der Unabhängigkeit des Geistes eröffnet hat. Inwiefern die Reformation in ihrer Fortentwicklung wirklich, wie Stapfer sagt, ein Vorläufer der Revolution geworden ist, soll hier unerörtert bleiben [1]. Stapfer sucht eben eine Art Solidarität zwischen dem Geiste der Reformation und der Revolution zu errichten. Der Protestantismus ist für ihn die «moralische Republik» [2], ohne die die politische Republik der Freiheit nicht bestehen kann. Beide Republiken haben in wechselseitiger Umschlingung den Endzweck der menschlichen Gesellschaft, «höchstes Glück mit vollendeter Sittlichkeit gepaart», zu erstreben. Stapfer faßt die

---

[1]) Hierüber Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt, 1906.

[2]) In einem andern Memoire, das Stapfer in seinem Namen der französischen Regierung einreichte, sagte er über den Protestantismus: Le culte protestant est chez nous l'ensemble des institutions de la république morale pour l'ennoblissement de notre race par les idées d'une religion sublime et les préceptes de la vertu la plus pure. Vgl. auch Vinet in der Vorrede zu den Mélanges philosophiques Stapfers, p. LVIII.

Religion, wie die Philosophen des 18. Jahrhunderts, wesentlich als Moral auf und betrachtet sie als wichtige öffentliche Angelegenheit des Staates. Er kann in dieser Zeit nicht als Vertreter der Trennung von Staat und Kirche angesehen werden, wie dies schon behauptet worden ist[1]). Die Diener der protestantischen Kirche sind für ihn das Instrument der moralischen Veredlung des Menschen. Sie von den bürgerlichen Rechten und dem öffentlichen Leben ausschliessen, heißt das Volk seiner «Erzieher des Gewissens» berauben und den Staat dem moralischen Verfall preisgeben.

Folgt nun hieraus, daß Stapfer sein Ideal einer politisch-ethischen Republik durch die schweizerische Revolution zu verwirklichen hoffte? Die Frage wird nicht so weit gefaßt werden dürfen. Denn dies hätte eine religiöse Revolution, von der die große Mehrheit des Volkes nichts wissen wollte, nötig gemacht. Es ist vielmehr anzunehmen, daß Stapfer und seine Freunde, die protestantischen Geistlichen, die zum Teil die Revolution mit Genugtuung, wenn nicht sogar mit Begeisterung begrüßt hatten, die sich als Väter und Bürger, Glieder des nationalen Staates fühlten, in ihrer Eigenschaft als Lehrer der Moral und als die gebildetste Klasse der Nation dem öffentlichen Leben erhalten wollten.

Wie dem auch sein mag, so bedeutete die Petition, wenn sie von dem Direktorium angenommen wurde, ob gewollt oder ungewollt, einen direkten Angriff gegen die Katholiken und machte für sie die Verfassung unannehmbar.

Aber das Direktorium ließ sich durch die Ideologie Stapfers nicht beirren und verwarf den Vorschlag. Die Gründe sind leicht zu fassen. Die Verfassung stellt sich auf den Standpunkt der religiösen Neutralität. Sie anerkennt keinen Kult, erlaubt aber

---

[1]) Vinet sagt völlig zutreffend: Sur la question ecclésiastique, son esprit unissait à moitié, séparait à moitié deux sphères que, dans la maturité d'un âge plus avancé, il ne sut plus concevoir que distinctes et indépendantes. Mélanges Stapfers, p. XVI.

alle Gottesdienste, «insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmassen». Die Begünstigung eines Kultes oder seiner Diener hätte diesem ipso facto das Privilegium einer Nationalkirche verliehen und ihm eine Suprematie gesichert, die die Verfassung gerade vermeiden wollte. Die Politik gebot dem Direktorium nicht weniger, an dem Grundsatze der Parität festzuhalten. Die französischen Generale hatten zu Beginn der Revolution durch wiederholte Proklamationen dem Volke, um es für die neuen Grundsätze zu gewinnen, Unantastbarkeit des Glaubens zugesichert. In dem Augenblicke, wo das Direktorium seine Einheitsverfassung ungeändert in der ganzen Schweiz zur Annahme zu bringen sich entschlossen hatte, wo es über den Widerstand, der sich in der Ostschweiz und in den Urkantonen gegen die Durchführung der Einheit vorbereitete, unterrichtet war, konnte es sich nicht zu einer Maßregel verleiten lassen, die die katholischen Länder in ihrem Wahne, als bedeute die Revolution für ihre Religion Vernichtung, bestärkt hätte. Die kommenden Ereignisse in den Urkantonen bewiesen aller Welt, wie sehr das Volk seine angestammte Religion zu bewahren entschlossen war.

Es ist interessant zu sehen, wie Stapfer zwei Jahre später in seinen Bemerkungen über den Zustand der Religion seine Petition darstellt. Er bedauert, daß die Geistlichkeit «die Lehrerin der Tugend und die Erzieherin der Nation», allein von dem Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen ist und gerade in der sturmvollsten Zeit, wo alle Nationalanstalten, auch diejenigen, die die Bildung und Veredlung der Menschheit bezwecken, umgeschaffen werden sollten, keine Vertretung in den gesetzgebenden Behörden hat. Schon im Frühling 1798 habe er bei den französischen Machthabern einen Versuch zur Hebung dieser Schwierigkeit gewagt. «Mit den stärksten Gründen drang ich in einem der fränkischen Regierung überreichten Aufsatze auf die Notwendigkeit, die Geistlichen nicht gegen alle Menschenrechte, wie capite censi und proletarii und gegen das Wesen der Stellvertretungstheorie als unrepräsentierte Sklaven zu behandeln.

Die Schilderung, die ich von den Verdiensten der helvetischen, besonders der mir bekannten, reformierten Geistlichkeit, um wissenschaftliche Aufklärung und durch die kirchlichen, sowohl als bürgerlichen Institute Calvins um Beförderung des wahren Republikaner-Sinnes entwarf, war, ich darf es wohl sagen, vollständiger und eindringender, als sie mir von irgend einer Hand gemacht, seit unserer Revolution zu Gesichte gekommen ist.» Stapfer spricht, wie wenn er schon damals für die Geistlichkeit beider Kirchen eingetreten wäre. Man versteht, daß er, als Kultusminister der paritätischen Helvetik, nicht wohl öffentlich einen Schritt eingestehen konnte, der die entstehende Parität so sehr gefährdet hätte.

ZÜRCHERISCHE WEHRANSTALTEN

IN DER ZEIT ZWISCHEN DEN

BEIDEN VILLMERGERKRIEGEN.

Von

ALFRED MANTEL.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts brachte der Eidgenossenschaft eine starke Verschärfung der konfessionellen Spaltung. Einen Augenblick hatte das religiöse Gezänke geruht, als die Erhebung der Bauern die Regierungen beider Glaubensparteien bedrohte; die gemeinsamen Maßregeln, welche die Bekämpfung des Aufstandes nötig machte, schienen sogar einen engern Zusammenschluß auch in anderen wichtigen Angelegenheiten zu erleichtern. Aber der Versuch, die Bande, welche die eidgenössischen Stände umschlangen, enger zu knüpfen, scheiterte, und im gleichen Jahre, da das Wasersche Bundesprojekt sich zerschlug, entzündete sich des Arther Handels wegen der religiöse Bürgerkrieg. Sein Ausgang ließ eine Reihe streitiger Fragen unerledigt. Die unfreundlichen Beziehungen zwischen Reformierten und Katholiken verschlechterten sich infolge konfessioneller Konflikte in den gemeinen Herrschaften. 1663 verursachte der Handel des Peter Kappeler in Frauenfeld nicht geringe Aufregung, 1664 steigerte der Wigoldingersturm die gegenseitige Erbitterung auf eine gefährliche Höhe. Mit Mühe nur wurde der Ausbruch von Feindseligkeiten verhindert; die Spannung blieb. Bedrohung von Außen drängte zwar den Hader für einige Zeit in den Hintergrund. Die Besetzung der Freigrafschaft durch die französischen Truppen

---

Anmerkung. Der vorliegende Aufsatz befaßt sich mit den kriegerischen Maßnahmen, die in Zürich nach der Beendigung des ersten Villmergerkrieges speziell im Hinblick auf einen neuen Waffengang mit den Katholiken vorgenommen wurden. Über die militärischen Verhältnisse allgemeiner Natur handelt in eingehender Weise die Arbeit von Dr. G. J. Peter: «Zur Geschichte des zürcher. Wehrwesens im XVII. Jahrhundert». Zürich, Schultheß & Cie., 1907.

(1668) weckte in Verbindung mit der hochmütigen, verletzenden Sprache des französischen Gesandten den Gemeinsinn und rief vaterländischeren Entschlüssen. Allein die Ermannung dauerte nur kurze Zeit; nach wenigen Jahren fielen, von Schwyz verleitet, die katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale ab. Damit begann aufs neue eine Epoche konfessionellen Haders. Die Unstimmigkeiten zwischen den reformierten und den katholischen Glarnern schieden wieder die Eidgenossenschaft in zwei von einander scharf getrennte Lager; der Glarner Landteilungsstreit führte anfangs der Achtzigerjahre nahe an den Ausbruch des Bürgerkrieges. Religionszänkereien in den gemeinen Herrschaften ließen die Gemüter nicht zur Ruhe kommen, 1695 drohte der Wartauerhandel, zehn Jahre später das Neukirchergeschäft in Krieg auszuarten. Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts lenkten die Streitigkeiten der Toggenburger mit dem Fürstabt Leodegar die Aufmerksamkeit der Orte auf sich. Tiefe Verstimmung über die äußere Politik des Prälaten hinderte längere Zeit die katholischen Stände, für die Sache des Gotteshauses sich zu erwärmen. Als aber Zürich und Bern für die Toggenburger offen Partei nahmen, wandten die V-Orte dem Abte wieder ihre Gunst zu. In Schwyz, wo man eine Weile die Toggenburger unterstützt hatte, erfolgte 1708 der Umschwung zugunsten des Abtes. Über den toggenburgischen Angelegenheiten entwickelte sich ein erbittertes Gezänke zwischen den V-Orten und den Ständen Zürich und Bern, das sich immer mehr vertiefte, bis schließlich die gewaltsame Lösung unvermeidlich war.

Wir sehen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beide Religionsparteien in einer gewissen Nervosität: Die Katholiken hüten mit argwöhnischem Mißtrauen die Vorteile, die der Sieg bei Kappel ihnen gebracht und die der Erfolg von 1656 ihnen bestätigt hatte. Den Protestanten hat der Waffengang von 1656 kein befriedigendes Ergebnis gezeitigt; noch immer besteht das Übergewicht der V-Orte; auf reformierter Seite ist der Wunsch lebendig, eine passende Gelegenheit zu finden, um das drückende Übergewicht der katholischen Stände zu brechen.

Nach dem Ausgang des ersten Villmergerkrieges mußten die reformierten Vororte mit dem Ausbruch eines neuen Religionskrieges rechnen; der Lauf der Geschichte mag sogar den Verdacht erwecken, die zwei Städte seien darauf ausgegangen, bei günstigen «äußeren Konjunkturen» den Krieg herbeizuführen. In konfessionellen Fragen war Zürich der treibende Teil; es wird deshalb nicht ohne Interesse sein, zu untersuchen, welche Maßnahmen in der Limmatstadt im Hinblick auf einen bevorstehenden Glaubenskrieg getroffen wurden.

Da ist vor allem zu bemerken, daß sich aus der Zeit von 1656 bis 1712 keine Aktenstücke vorfinden, die ein eigentlich offensives Vorgehen gegen die inneren Orte ins Auge fassen. Aus der Zeit **vor** dem ersten Villmergerkrieg datieren Operationspläne offensiver Art. Dr. Peter hat sie in der oben erwähnten Abhandlung eingehend gewürdigt. Es sind die Projekte von Valentin Friedrich und Hans Haller (1617 und 1620)[1].

Daß man in späteren Zeiten auf diese Vorschläge abstellte, davon ist keine Rede — hatte man ja schon 1656 sich nicht an sie gehalten. Freilich bildeten die Arbeiten der beiden Ingenieure die Grundlage zu gewissen Abmachungen zwischen Zürich und Bern in bezug auf den Ausbruch eines Religionskrieges. Auch diese Verabredungen von 1623, 1633, 1644 und 1659 hat Dr. Peter ausführlich besprochen; neben Bestimmungen über gegenseitige Alarmierung und Informierung durch Feuer- und Wortzeichen und Posten zu Fuß und zu Pferd enthielten sie den Plan, bei drohender Gefahr eines innern Krieges das Städtchen Mellingen rasch zu besetzen, um hier die beidseitigen Streitkräfte zueinanderstoßen zu lassen. Weitergehende Verabredungen militärischer Art zwischen Zürich und Bern erfolgten nicht, selbst dann nicht, als die Toggenburger Wirren den nahen Ausbruch eines Religionskrieges mehr als wahrscheinlich machten. Wiederholt freilich waren bei den Konferenzen beider Städte die Zürcher Gesandten instruiert, Projekte zu einem eventuellen gemeinsamen Vorgehen

---

[1]) Peter, pag. 16, 19, 23.

anzuregen; aber sie erreichten bei den Bernern nie viel. 1708 kam es zu einer Übereinkunft über die Bestellung der Fußposten[1]) und zu einer allgemein gehaltenen Bestätigung der Vereinbarungen von 1623 und 1633, und wenn in folgenden Konferenzen die Zürcher mit den Bernern in vertrauliche Unterredung treten wollten über die Anstalten, die in bezug auf die gegenseitige Hilfeleistung im Kriegsfall getroffen werden sollten, ließ man es bei den Beschlüssen von 1623, 1633 und 1708 bewenden. Deshalb fehlte es, als Mitte April 1712 die Ereignisse im Toggenburg den Krieg herbeiführten, an gehörigem Zusammenwirken der zürcherischen und bernischen Streitkräfte; der Verlauf des Feldzuges zeigt, daß man versäumt hatte, sich rechtzeitig auf ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen. Da, wo ein Kooperieren stattfand, kam es nur zustande als Resultat nachträglicher Verhandlungen. Ein auf der Berner Stadtbibliothek liegendes Manuskript[2]): «Mängel, die im Militarischen Ao. 1712 bey der armee beobachtet worden», klagt, daß es an den nötigen vorbereitenden Verabredungen zwischen beiden Städten gefehlt habe: «Zu vorhabender Konjunktion mit Zürich ist vergessen worden, mit diesem Ort zu concertieren, biß zu der Zeit, da bald dieselbe hat geschehen sollen —».

Wenn uns also in der Zeit von 1656 bis 1712 die Kriegsakten keinen besonders starken offensiven Geist offenbaren, welches waren denn die in Hinblick auf den Religionskrieg gemachten militärischen Veranstaltungen? Sehen wir uns dieselben etwas näher an, zunächst so weit sie in die Zeit fallen, die den toggenburgischen Verwicklungen vorangeht.

Der erste Villmergerkrieg hatte der zürcherischen Armee keine Lorbeeren gebracht, nach seiner Beendigung regte sich laute Unzufriedenheit über den Ausgang des Feldzuges. Das unbefriedigende Ergebnis wurde hauptsächlich der obersten Leitung zur Last gelegt; gegen den General Rudolf Werdmüller richtete sich vor

---

[1]) E. A. VI. 2. p. 1471. 11. Sept. 1708. Konferenz zwischen Zürich und Bern, zuerst in Aarau, dann in Zürich.

[2]) St. B. Bern: Mscr. VIII. 71.

allem die Mißstimmung. Deshalb gipfelte der erste Punkt, der nach dem Kriege von 1656 Anlaß zu lebhaften Erörterungen gab, in der Frage, wie künftig der Oberbefehl ausgeübt werden sollte. Man glaubte zu erkennen, daß es gefährlich sei, in Kriegszeiten einen Mann mit fast unumschränkter Gewalt zu bekleiden — freilich auch J. R. Werdmüller war in seinen Entschließungen nicht frei gewesen —; man kam zur Überzeugung, daß es vorteilhafter sei, die oberste militärische Leitung, so wie es früher gewesen, einem Kriegsrat anzuvertrauen.

Schon am 18. Mai 1656 fanden die Geheimen- und Kriegsräte, es sei dem Staatswesen angemessener, auch dem Volke «anmutiger und beliebiger», wenn das «Generalat» künftig wieder auf dem «gesampten lobl. Stand» beruhe. Zu Handen des Großen Rates entwarfen sie ein Projekt, das die oberste Entscheidung in kriegerischen Angelegenheiten einem von Bürgermeister oder Statthalter präsidierten Kriegsrate zuwies, die Durchführung der von diesem Kriegsrat gefaßten Beschlüsse einem «Obrist-Veldhauptmann» oder «Veld-Obristen» auftrug[1]). Diese Vorlage hatte die Tendenz, die Befugnisse der bisherigen hohen Offiziere zu vermindern; sie war geeignet, bei ihnen auf Widerstand zu stoßen. Das Gutachten schloß deshalb mit den Worten: «Mann will auch nit zwyfflen, wann solche uff den alten schrot inrichtung üch myner gn. HH. beliebig, es werdind die vor jüngstem Veldzug von üch myner gn. HH. erwelte hoche Offizier es Ihnen auch gefallen lassen, und auch uff solche besser befundene manier Ire charge zu continuieren, und dem vatterland daby ersprießliche Dienste zu leisten nit ungeneigt syn.» «Rät und Burger» gingen auf den Vorschlag der Geheimen Räte ein; den 16. August 1656 bestellten sie einen Kriegsrat für die Friedenszeit und einen solchen für den Kriegsfall[2]). Sie schufen also einen «Friedens-» und einen «Kriegs-Kriegsrat». Jener umfaßte außer den beiden Bürgermeistern, den vier Statthaltern, den drei Seckelmeistern, einigen

---

1) St. A. Z.: A. 29, 2.

2) St. A. Z.: A. 29. 2., 2. Man. des U.-Schreibers p. 56—60.

Mitgliedern des Großen und des Kleinen Rates auch die «4 hochen Kriegsoffiziere»[1]; dieser hingegen sollte unter Ausschluß der Offiziere aus acht Herren des Kleinen und vier des Großen Rates bestehen. Sehr deutlich zeigt sich hier das Bestreben, die obersten Militärs nicht mehr zu so großem Einfluß kommen zu lassen. Ganz im Sinne des Entwurfs der Geheimen Räte wurde weiter erkannt: «Und wie das Generalat und Haubtwesen billig uff dem gesambten Stand beruwet. Also soll von des gemeinen Standts wegen by dem Kriegs Rath der Stab bestahn.» Im Felde repräsentiert der aus Angehörigen des Großen und Kleinen Rates zusammengesetzte Kriegsrat das Oberkommando. Unter dem Vorsitz eines Standeshauptes berät er in Verbindung mit den höheren Offizieren über die zu ergreifenden Maßnahmen. In zweifelhaften Fällen hat der Kriegsrat an «Rät und Burger» zu gelangen und deren Meinung einzuholen. Auch andere verständige Bürger oder Landleute sollen bei Gelegenheit um ihr Gutachten angegangen werden. Was die Mehrheit des Kriegsrates für ersprießlich erachtet, wird ins Werk gesezt. Die Ausführung der Beschlüsse ist Sache des Höchstkommandierenden. Schon im Titel wird angedeutet, daß der Führer nicht frei schalten und walten kann: «Der Jehnige aber, dem die berathschlagten Sachen Inns werk zu setzen, und die Armee zu commandieren übergeben wird, soll fürohin feld-obrister, und solchem nach auch übrige hoche Offiziers, die ire notwendigen bevelch von Ine zu empfahen haben, betitlet werden als Feld-Obrister-Lütenant, Feld-Obrister-Wachtmeister u. s. w.» Diese Festsetzungen blieben mit wenigen Abänderungen Jahrzehnte lang bestehen. Die Auffassung, daß die Kriegsräte die anordnende, die Höchstkommandierenden die ausführende Instanz seien, herrschte vor, als 1712 die zürcherische Armee wieder ins Feuer ging. Der Gegensatz zwischen Kriegsrat und Offizieren war neben andern Faktoren schuld an der unent-

[1]) Jedenfalls: General Joh. Rud. Werdmüller; General-Velldzügmeister Joh. Jörg Werdmüller; General-Lütinant Hans Ulrich Ulrich; General-Major Thomas Werdmüller. St. A. Z.: A. 29. 2. Actum 13. Okt. 1655.

schlossenen Haltung des zürcherischen Expeditionskorps vor Wil im Beginn des Krieges. Wenn damals Oberstkommandant und Kriegsräte sich nicht einigen konnten und deshalb den Entscheid des Rates anriefen, handelten sie ganz reglementsgemäß. Freilich wurde dadurch der Rückzug des Detachements nach Elgg zur Notwendigkeit[1]. Die Institution der Kriegsräte war vom militärischen Standpunkt aus ein Unding. Allerdings konnte dadurch voreiligen oder eigensinnigen Schritten der obersten Leiter vorgebeugt werden; aber diese Einrichtung mußte lähmend auf die Initiative wirken, die Schnelligkeit der Operationen beeinträchtigen und jede wirksame Offensive unmöglich machen. Überhaupt tragen die militärischen Maßnahmen der Zürcher Regierung in den Jahren nach 1656 einen überwiegend defensiven Charakter; sie beschäftigen sich meist mit der Frage, wie man feindlichen Einfällen am besten begegnen könne. Als nach der Beendigung des ersten Villmergerkrieges die über die streitigen Punkte beratenden eidgenössischen «Sätze» in ihren Meinungen zerfielen und der Wiederausbruch des Religionskrieges nicht unwahrscheinlich schien, sah sich der Zürcher Rat veranlaßt, die Sicherung von Stadt und Land eingehend ins Auge zu fassen. Die größte Sorge bereiteten ihm die Herrschaften Knonau, Wädenswil, Grüningen und Regensberg, die der katholischen Nachbarschaft wegen am meisten einem Angriff ausgesetzt waren. Eine Kommission des Kriegsrates machte deshalb am 10. Februar 1657 die Anregung, die Stadt, die Herrschaften Grüningen, Wädenswil und Knonau besonderen Kommandanten zu unterstellen und im Falle des Kriegsausbruches die Truppen der nicht direkt bedrohten Landbezirke nach der Stadt zu ziehen, um sie dahin werfen zu können, wo die Not es erfordere[2]. Diesen Gedanken wandelte der Große Rat im Herbste in die Tat um. Am 17. Oktober setzte er über die drei am meisten exponierten Quartiere

---

[1]) A. Mantel: Über die Veranlassung des Zwölfer- oder zweiten Villmergerkrieges. p. 254. G. Guggenbühl: «Zürichs Anteil am zweiten Villmergerkrieg.»

[2]) St.-A. Z.: A. 29. 2.

Oberkommandanten[1]). In die Herrschaft Wädenswil verordnete er den Obristen Joh. Rud. Werdmüller, in die Herrschaft Grüningen Obrist Joh. Ulrich Ulrich und in die Herrschaft Knonau den Obristen Thomas Werdmüller. Diese drei Quartier-Obersten hatten den Auftrag, mit den ihnen zugeordneten Kriegsräten und Offizieren das ihnen anvertraute Gebiet nach Kräften zu schirmen; alle drei sollten im Rang einander gleich stehen, bei einem eventuellen Zusammenzug gehorsam die Befehle des Kriegsrates ausführen[2]). Wenige Tage später wurden diese Maßnahmen erweitert und ergänzt. Auch die Stadt erhielt einen Oberkommandanten in der Person des Seckelmeisters Hs. Konrad Werdmüller. Die Aufsicht über das Regensberger Quartier und die Beobachtung der Städte Baden und Kaiserstuhl anvertraute der Rat dem Quartierhauptmann Grebel. Sodann gab man den Oberkommandanten Majore bei als Assistenten und bestimmte die Kriegsräte, die sie mit ihren Ratschlägen zu unterstützen hatten[3]). Die Zusammenfassung der Truppen der Herrschaften Grüningen, Wädenswil und Knonau unter besonderen Kommandanten war der erste Schritt zu einer Gliederung der zürcherischen Streitkräfte nach Maßgabe ihrer strategischen Verwendung.

Man erkannte, daß die Mannschaft der einzelnen Grenzbezirke zu ihrer Beschirmung nicht ausreiche und sah die Notwendigkeit ein, sie durch Kompagnien anderer Quartiere zu verstärken. Im

---

[1]) St.-A. Z.; 2. Man. des U.-Schreibers. p. 88, 89. A. 29.2. B III. 213 p. 1009.

[2]) Joh. Rud. Werdmüller fühlte sich in Folge dieser Anordnung zurückgesetzt und zögerte, den erhaltenen Auftrag anzunehmen, aber als ihm der Rat zu erkennen gab, daß er in Besetzung der Stelle nicht verlegen sei, gab er nach. Er blieb indessen nicht lange im neuen Amte; die Wühlarbeit seiner zahlreichen Gegner erregte eine so drohende, feindselige Stimmung in der Bürgerschaft und im Schoße des Rats gegen ihn, daß er es geraten fand, Zürich zu verlassen. Er begab sich im Herbst 1657 nach Versoix. Statt seiner wurde Ratsherr H. H. Escher Oberstkommandant im Wädenswilerquartier. 2. U.-Schreiber Man. von 1656. p. 88, 89. St.-B. Z.: Mnscr. P. 149a, p. 216.

[3]) St.-A. Z.: A. 29. 2; 2. Man. des U.-Schreibers, p. 93.

August 1658 erhielten die militärischen Sachverständigen Zürichs den Auftrag, zu untersuchen, wie die Streitkräfte von Stadt und Land am vorteilhaftesten auf die exponierten Herrschaften verteilt werden könnten[1]. Die Herren machten sich ans Werk. — Sie arbeiteten einen Entwurf aus, der dem Stadtquartier 12, dem Wädenswilerquartier 19, dem Grüningerquartier 22, dem Knonauerquartier 34 und dem Regensbergerquartier 10 Kompagnien zuwies und je eine Kompagnie im Winterthurer- und Trüllikerquartier an den eigenen Grenzen beließ. Diese Anordnungen wurden einige Jahre später einer Revision unterzogen, als sich die Lage infolge des Kappelerhandels verschärfte[2]. Im Jahre des Wigoldingergeschäftes erfuhren sie eine Erweiterung. Auf Befehl des Großen Rates formierten die «Geheimen und Kriegsräte» ein besonderes Korps für die Beobachtung des Thurgau. Das endgültige Projekt gliederte die zürcherische Armee in vier große und zwei kleine Armeekorps. Zunächst wurden drei größere Heeresabteilungen gebildet zum Schutze des Knonauer-, Wädenswiler- und Grüningerquartiers. Diese Truppenkörper umfaßten außer der Mannschaft, die ihnen territorialerweise zukam, noch eine Reihe von Kompagnien aus den andern, nicht direkt bedrohten Bezirken. So gehörten zu dem Korps, das für die Verteidigung der Herrschaft Knonau bestimmt war, neben den acht Kompagnien dieses Quartiers noch zwei Freikompagnien, sechs Kompagnien aus dem Stadtquartier, vier aus dem Trüllikerquartier, vier aus dem Winterthurerquartier, fünf aus dem Eglisauerquartier und sechs Kompagnien zu Pferd. Weit schwächer als die oben genannten drei Armeekorps war die Abteilung, welche die Defension des Regensbergerquartieres übernehmen sollte[3], sie bestand nur aus vier Kompagnien zu Fuß und zwei zu Pferd; doch

[1]) St.-A. Z., 2. Man. des U.-Schreibers v. 1658, p. 38.

[2]) St.-A. Z., siehe die Ratschläge in A. 29, 2, 3. B. III, 213, p. 1029 ff.

[3]) Es hängt dies damit zusammen, daß dieses Quartier nicht direkt an V-örtisches, sondern an gemeinherrschaftliches Gebiet grenzte, von woher eine Gefahr natürlich nicht so unmittelbar drohte.

hatte ihr Kommandant das Recht, bei dringender Gefahr in der Stadt Verstärkung zu verlangen. Ein weiteres kleines Detachement, das Beobachtungskorps an der thurgauischen Grenze, setzte sich zusammen aus fünf Kompagnien zu Fuß und zwei zu Pferd.

Der Rest der zürcherischen Truppen, d. h. alle Kompagnien, die nicht einem der erwähnten Korps zugewiesen worden waren, sollte sich in der Stadt konzentrieren und hier mit den Expektanten und Studenten die Generalreserve, das Stadtkorps bilden. Für jede Heeresabteilung wurden neben den Obersten besondere Kriegsräte und Majore ernannt, Ingenieure, Feldprediger, Feldscherer, Zahlmeister, Proviantkommissäre bestimmt; jede Division erhielt eine mehr oder weniger starke artilleristische Ausstattung; kurz jede war in stand gesetzt, selbständig zu operieren.

Auf diese Gliederung der Armee in vier große und zwei kleine «Kriegs-Corpora» kam die zürcherische Regierung in den folgenden Jahrzehnten jedesmal zurück, wenn die konfessionelle Spannung sich verschärfte und der Ausbruch eines Glaubenskrieges zu bevorstehen schien. Das Projekt von 1664 wurde jedesmal in seinen Grundzügen bestätigt und weiter ausgebaut. So 1682[1], als man des Glarner Landteilungsstreites wegen den Bruch befürchtete, so 1695 anläßlich des Wartauerhandels[2], und als 1712 wirklich die «Ruptur» erfolgte, vollzog sich der strategische Aufmarsch der zürcherischen Streitkräfte zur Hauptsache in den Richtlinien, die einige Jahrzehnte zuvor gezeichnet worden waren. Mit dem Ausbruch des zweiten Villmergerkrieges trennte sich das zürcherische Heer in die zur Defension der einzelnen Grenzbezirke vorgesehenen Armeekorps.

Freilich hatte sich eine starke Abweichung von den ursprünglichen Projekten herausgebildet.

Die ersten Entwürfe der Fünfziger- und Sechzigerjahre befaßten sich lediglich mit der Verteidigung des Stadt-, Wädenswiler-, Grüninger-, Knonauer- und Regensbergerquartiers; die

---

[1]) St.-A. Z., A. 29, 3. B. III, 215, p. 25 ff.

[2]) St.-A. Z., B. III, 215, p. 511.

Religionskonflikte im Thurgau zwangen indessen bald zu einer gewissen Berücksichtigung auch der Nordostecke des Kantons. Ein Thurgauerkorps wurde geschaffen, zunächst als verhältnismäßig schwaches Detachement mit der Bestimmung, den Abt von St. Gallen und die thurgauischen Katholiken in Schach zu halten. Während des Glarnerstreites beschloß 1682 der Rat: «Das in das Thurgeu destinierte Kriegs-Corpus hat für einmahlen anders nichts zu thun, als auf des Prelaten von St. Gallen und der Papisten der enden conduitte gute achtung zu geben, und fahls von Ihnen naher sich etwas movierte, werden die Commendanten und Kriegs-Räth darüber, ohne erholung fehrnerer Ordre, die evangelischen hingegen auch an sich zu ziehen und des Gegentheils Vorhaben möglichstermaßen zu hindern Ihnen angelegen sein lassen» [1]).

Im Beginne des 17. Jahrhunderts gaben diesem Thurgauerkorps die Verwickelungen mit dem Fürstabt v. St. Gallen erhöhte Bedeutung. Anläßlich des Neukirchergeschäftes (1704) revidierte man die Korpseinteilung und erhöhte die Zahl der in Elgg zu konzentrierenden Infanterie-Kompagnien von fünf auf sieben [2]). Welche Wichtigkeit dieser Abteilung in den folgenden Jahren zukam, soll in anderem Zusammenhange ausgeführt werden.

Diese Einteilung der zürcherischen Armee genügte aber nicht zum Schutze der Grenzbezirke. Bis z. B. das Freiamtkorps, das auch Mannschaften der nördlichen Kantonsgegenden umfaßte, beisammen war, konnte die Herrschaft Knonau bereits vom Feinde überschwemmt sein. Im Fall eines überraschenden Angriffs (wie es 1531 geschehen) kamen die Hochwachten, Lärmen- und Sammelplätze zur Geltung. Dr. Peter hat sich über diese Einrichtungen eingehend verbreitet, wir können uns daher kurz fassen. In jedem Quartier wurden mehrere Punkte bezeichnet, auf denen sich bei ergehendem Sturm die Mannschaft der nächsten Dörfer und Höfe einzufinden hatte. Diese «Lärmenplätze» waren von der Natur

[1]) St.-A. Z., 1. Man. des Unt.-Schreibers v. 1682, p. 48.

[2]) St.-A. Z., B. III, 216, p. 193 ff.

wie zur Verteidigung geschaffene Örtlichkeiten oder wurden durch Menschenhand dazu geeignet gemacht. Bei plötzlichem Einfall des Feindes sollten die auf den Lärmenplätzen sich sammelnden Truppen den Vormarsch des Gegners aufzuhalten suchen und sich in der Gefahr, von der Übermacht erdrückt zu werden, auf die weiter rückwärtsliegenden Rendez-vous-Plätze zurückziehen. Eine ziemlich bedeutende Rolle wurde bei diesem Grenzverteidigungssystem den in den Grenzzonen liegenden Kirchhöfen und «festen Häusern» zugedacht. Im Knonaueramt sollten vor allem das Kloster Kappel, das Schloß Knonau und die alte Burg Maschwanden Stützpunkte der Verteidigung sein; im Wädenswilerquartier hatte natürlich das Schloß Wädenswil diesem Zwecke zu dienen; in der Herrschaft Grüningen übernahmen das Amthaus Rüti, das Ritterhaus Bubikon und das Schloß Grüningen die gleiche Aufgabe. Von Zeit zu Zeit machte sich die Obrigkeit daran, diese Bollwerke in bessern Stand zu setzen. Es waren namentlich die Schloß- und Klostergebäude Wädenswil, Kappel und Rüthi, auf die sich in schwierigen Zeiten die Aufmerksamkeit der Regierung richtete. Am 28. Juli 1664 erkannte der Kleine Rat, «daß Rüthi, Regensperg und Wedenschwyl umb etwaß bevestigt werden sollen, darin sich wider uhnversechnen überfall zu defendieren». Auch Kappel wurde wenige Tage später zu verstärken beschlossen[1]). In Rüti, Regensberg und Kappel begnügte man sich offenbar mit einigen Verpalisadierungen; in Wädenswil dagegen nahm der Landvogt Werdmüller größere Fortifikationsarbeiten vor. Er ging daran, zum Schutze seiner Vogtei Redouten anzulegen und traf Anstalten zur «Ohnnützmachung der sillbrucken». Auch das Schloß suchte er durch neue Anlagen und Reparaturen in bessern Stand zu setzen. Nach wenigen Tagen aber kam die obrigkeitliche Weisung, mit dem Schanzen einzuhalten[2]). Es waren lediglich für den Augenblick berechnete Maßnahmen, welche die Regierung in drohenden Zeiten

---

[1]) St.-A. Z., 2. Unt.-Schreiber-Man. von 1664, p. 29, 30, 32, 36.
[2]) St.-A. Z., 2. Man. des Unt.-Schreibers v. 1664, p. 32, 40, 42, 44.

anordnete. Zog ein Gewitter heran, schickte man sich eiligst an, die Grenzorte zu verstärken; verzogen sich die schwarzen Wolken, wurden die begonnenen Arbeiten abgebrochen. Das Amthaus zu Rüti war durch ein verpalisadiertes «Schänzli» gedeckt; 1664 hatte man daran gearbeitet, 1682 fand man es reparaturbedürftig[1]), und als im Jahre 1708 Major Rahn nach Rüti beordert wurde, betonte er in seinem Bericht, wie «übel und liederlich» der Grenzort Rüti versehen sei[2]). Das bekannte «Schänzli» habe keine Palisaden mehr und sei ein «offenes wesen», so daß es sehr leicht wäre, sich seiner zu bemächtigen. Wenn man das Amthaus sicher stellen wolle, müsse man die Schanze verpalisadieren. Diesen dringlichen Vorstellungen gegenüber säumte der Rat nicht, die nötigen Arbeiten vornehmen zu lassen. Im Sommer 1709 gelangte die Fortifikation zu Rüti zu einem gewissen Abschluß. Den 7. Juli meldete Rahn nach Zürich, die Sternschanze zu Rüti und der Trockengraben daselbst seien bis an die Landstraße in möglichsten Defensionsstand gebracht und mit 1550 Palisaden bewehrt. Das alte Schanzwerk hinter dem Pfarrhaus habe er über den Haufen werfen und dafür eine vorteihafte Redoute erbauen lassen, die ebenfalls mit Palisaden besetzt sei[3]).

Wie sehr die jeweiligen Maßnahmen nur auf den Augenblick berechnet waren, zeigt sich auch in der Geschichte der Befestigungen im Wädenswilerquartier. Der Hauptstützpunkt der Verteidigung war hier das Schloß Wädenswil, das bei erfolgter Ruptur 100 Mann der nächsten Umgebung als Besatzung aufnehmen sollte. Joh. Georg Werdmüller, der Erbauer der neuen Stadtbefestigung, bewies seine Vorliebe für Befestigungsanlagen auch als Landvogt von Wädenswil. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie er während des Wigoldingerhandels durch Fortifikationen seine Vogtei zu

---

[1]) St.-A. Z., B. III, 215, p. 75; 2. Man. des Unt.-Schreibers v. 1682, p. 63; 2. Man. des Unt.-Schreibers v. 1683, p. 49.

[2]) St.-A. Z., A. 236,1; 27. 29. Jan. 1708. Rahn aus Rüti.

[3]) St.-A. Z., A. 236,2; Berichte Rahns vom 5. Juni, 20. Juni und 7. Juli 1709.

sichern suchte. Trotz der friedlichen Beilegung des Konfliktes setzte er seine Bauten fort. Ohne vom Rat dazu den bestimmten Auftrag zu haben, begann er 1665 zur besseren Verteidigung des Schlosses ein Ravelin anzulegen, den Eingang stärker zu befestigen und um das Gebäude herum eine Gallerie anzubringen. Hiezu ließ er Eichen aus der Staatswaldung auf der Au fällen. Der Rat ordnete eine Untersuchung an, aus der sich ergab, daß der Landvogt keine unnötigen Bauten vorgenommen habe, sondern daß dieselben bereits schon früher in Aussicht genommen worden waren. Deshalb wurde Werdmüller angewiesen, das angefangene Ravelin und die zwei Bauten über der «Gefangenschaft und der Pforte zu vollenden, die Praeparatoria zu der bewußten hiebevor gutbefundenen Gallerie» aufzubewahren, damit man sich ihrer im Notfall bedienen könne, und nicht weiter zu bauen [1]. Wohl infolge dieser Interzession der Behörden erschienen 1682 die vorhandenen Werke zu Wädenswil in sehr unbefriedigendem Zustande. Zu wiederholten Malen erfolgten in den nächsten Dezennien Renovationen, Verstärkung der Tore, Ausgrabung eines Brunnens, Terrassierung der Schußlöcher usw. [2].

Ebenso häufig wurde am Kloster Kappel herumgeflickt. Während des ersten Villmergerkrieges hatte man dieses Gebäude zu einer kleinen Festung ausgestaltet. Dennoch wußte der Ingenieur Hs. Ulrich Schmutz, der 1682 die «Lärmenplätze» des Knonaueramtes visitierte, allerlei auszusetzen [3]. Er fand die das Amthaus umgebende Mauer zu weitläufig, die Schußlöcher unpraktisch angelegt, kein großes Schußfeld ermöglichend. Ferner sei die Mauer zu hoch und gestatte dem Feind, unter das Geschütz zu kommen. Im Jahre 1706 wurden in Kappel größere Arbeiten aus-

---

[1]) St.-A. Z., A. 29. 3, 1. Man. des Unt.-Schreibers v. 1665, pag. 48, 49. St.-B. Z., Mnscr. P. 149 b. p. 105. (Otto Werdmüllersche Familiengeschichte.)

[2]) St.-A. Z., 1. Man. des Unt.-Schreibers v. 1682, p. 80; 2. Man. des Unt.-Schreibers v. 1683, p. 51.

[3]) St.-A. Z., B. III. 215, p. 70.

geführt. Auf der Konferenz der katholischen Orte, die vom 23. bis 27. Februar in Luzern tagte, klagten die Zuger, daß in Kappel ein großes Gebäude mit dicken Mauern aufgeführt werde; es sei augenscheinlich auf eine Fortification abgesehen [1]). Die Zuger hatten Recht; Kappel wurde nach den Plänen des Oberstleutnants Caspar Escher zu einer ziemlich starken Grenzfestung umgebaut, machte indessen auf den ersten Anblick den Eindruck eines Zivilgebäudes.

Weit größere Bedeutung als diese Verstärkung der «festen Häuser» erhielten die Schanzarbeiten, die in drohenden Zeiten an exponierten Grenzpunkten im offenen Felde vorgenommen wurden. Während des Krieges von 1656 hatte man durch Feldbefestigungen gefährdete Grenzstücke zu sichern gesucht, am Schwesternrain, auf dem Wädenswilerberg, im Kelleramt Schanzen erstellt, die nach dem Friedenschluß abgetragen wurden oder zerfielen [2]). Im Sommer 1709 fing man ganz leise an, durch Errichtung von Feldfortifikationen im Wädenswilerquartier die Grenzverteidigung zu erleichtern [3]). Den 15. Juni 1709 befahl der Rat die Erstellung von Schlagbäumen an gewissen Brücken. Den 4. Dezember wurde der Landvogt beauftragt, durch den Besitzer des Geländes am Mühlebach zwischen Richterswil und Wollerau das dort befindliche Mäuerlein zu erhöhen und zu verlängern, damit es in «gutbefundenen Defensionsstand» gebracht werde. Zur gleichen Zeit beschäftigte sich der Kriegsrat auch mit der Befestigung des Kirchhofs Schönenberg, bei dessen Anlegung schon auf den Kriegsfall Rücksicht genommen worden war. Er verordnete, daß Balken zur Erhöhung der Mauern und niedere «Böck» und «Falzläden» zur Errichtung einer Fußbank angeschafft und im Dorfe in Bereitschaft gehalten würden. Weitere Maßnahmen folgten dann, als im April 1712 sich der Krieg vor-

---

[1]) E. A. VI, 2, p. 1291, 1329; St.-B. Z., Mcsr. T. 131

[2]) Zürcher Neujahrsblatt der Feuerwerker, 1853. p. 96, 97, 102.

[3]) St.-A. Z.: A. 29.4; 15. Brachmonat 1709. «Kriegsratschläge zur Defension des Wädenswiler Quartiers.»

bereitete[1]). Es entstanden die Schanzen, um die im Sommer des gleichen Jahres so heiß gestritten wurde.

In Zusammenhang mit diesen Grenzschutzanordnungen steht eine gewisse Dezentralisation der Kriegsvorräte. Wenn die «festen Häuser» in den Grenzbezirken als Stützpunkte der Verteidigung zu dienen hatten, bedurften sie eines stetigen Vorrats an Waffen und Munition. Der Zürcher Rat war denn auch besorgt, die «Grenzzeughäuser» mit dem erforderlichen Kriegsbedarf zu versehen. Aus einem «Ratschlag betreffend die bestellung der Grentzzeugheußeren mit erforderlicher Armatur» von 1693 ersehen wir, daß jedes obrigkeitliche Schloß oder Amtsgebäude schweres Geschütz zugeteilt erhielt[2]). Nach Regensberg und Stein a./Rhein wurden je sechs, nach Eglisau, Kappel, Wädenswil, Knonau, Grüningen, Kiburg und Andelfingen je vier, nach Rüti zwei «Feldstückli» geordnet. Aber auch einen Vorrat an Handfeuerwaffen, Schwertern, Hallbarten, Schanzwerkzeugen, Pulver und Blei sollten die einzelnen Landzeughäuser enthalten. So fanden sich z. B. in Wädenswil außer den Kanonen zwölf Hakenbüchsen samt Gabeln und «Modlen», fünfzig gleichlötige Musketen, zwei Gießkellen, «zwei Klöpfmörsel» auf die Hochwachten, fünfzig «Bandolieren» und Patrontaschen, fünf ganze Harnische, elf Sturmhauben, zwei Schlachtschwerter, zwei Mordäxte, fünfzig Hallbarden, zweiundreißig Spieße, acht Schweinspieße, hundert Prügel, eine Feuerspritze, zwölf Feuerkübel, zwei Trommeln, dazu Pulver, Blei, Kugeln, Lunten und Schanzzeug.

Endlich ist, wenn wir von den Maßnahmen der Zürcher Regierung zum Schutze ihres Territoriums sprechen, noch eines Punktes zu gedenken: der «Schiffsarmatur». Schon zu verschiedenen Malen hatten in ihren Kriegen die Zürcher auch zu Wasser gegen ihre Feinde operiert[3]). Während des alten Zürich-

---

[1]) St.-A. Z.: A. 29. 4; 4. Dez. 1709. Kriegsrat des Wädenswiler Quartiers. — Stauber, Emil: Die Zürch. Schanzen an der Schwyzerischen Grenze.

[2]) St.-A. Z.: B. III, 215, p. 161. 443, 467.

[3]) Stauber, Emil: «Kriegsbilder vom Zürichsee». — Zürich. Neujahrsblätter der Feuerwerker von 1855 und 1856.

krieges war es zu eigentlichen Seeschlachten gekommen, und bei der Expedition nach Wädenswil und im Feldzuge von 1656 hatte auf zürcherischer Seite eine kleine Flotte mitgewirkt. Gerade der Rapperswilerkrieg hatte die Bedeutung einer Seerüstung in helles Licht gesetzt; nach dem unbefriedigenden Ausgang des Krieges nahm man auch die Reorganisation der «Schiffsarmatur» in Angriff. Ende 1657 ward im Kriegsrat die Frage gestreift, «ob nit von nöten zur Defension des Sees ein paar gute Kriegsschiff ze haben» [1]). Wenige Wochen später erhielten Bauherr Maag, Seckelmeister Haab und Obrist Werdmüller den Auftrag, förderlich die alten Schiffe in Augenschein zu nehmen und einen Ratschlag über die Herstellung neuer Fahrzeuge abzufassen. Das Ergebnis ihrer Beratungen war der Beschluß, zwei neue Kriegsschiffe erstellen zu lassen. Im Sommer 1659 wurden die Obersten Werdmüller, Escher und Holzhalb beordert, für die Aufbewahrung der Kriegsschiffe einen geeigneten Platz aufzusuchen und einen Plan auszuarbeiten, wie die Schiffe am besten gemacht werden könnten. Die Herren Offiziere scheinen sich nicht besonders beeilt zu haben, nach einigen Wochen wurden sie an ihre Aufgabe gemahnt [2]). Trotzdem ging es mit dem Schiffbau nicht vorwärts. Es fehlte an Handwerkern, denen man die Herstellung von Kriegsfahrzeugen hätte übergeben können. Der Rat suchte in Genf Schiffmacher zu bekommen; allein seine Bemühungen waren umsonst. Hierauf wandte er sich mit mehr Erfolg an Lindau. Am 16. Oktober 1661 wurden von einer Kommission des Rates zwei Schiffmacher von Lindau, Eustach Metler und Konrad Benz, angefragt, «waß für Gattung Kriegsschiff am komblichest uff unßerem Zürichsee zu gebruch werind.» Die beiden Lindauer gaben an, während der Konstanzer Belagerung zweierlei Fahrzeuge gebaut zu haben: Jagdschiffe und Postschiffe. Das «Jagdschiff» sei vorn und hinten zugespitzt, 90 Schuh lang,

---

[1]) St.-A. Z.; A. 29, 2.

[2]) St.-A. Z.; A. 29, 2. Actum 2. Sept. 1659; 9. Juni 1659; 29. Juli 1659.

oben 18 Schuh, im Boden 9 Schuh breit und 6 Schuh hoch. Die Bemannung habe aus dreißig Schiffleuten und dreißig Musketieren bestanden, die artilleristische Armierung aus vier Sechspfündern (ein Geschütz vorn, eines hinten und zwei in der Mitte). Das «Postschiff» sei etwas kleiner und für 25 Schiffleute und 25 Soldaten brechnet. Ein «Jagdschiff» erfordere fünf, ein «Postschiff» vier Eichen.

Die beiden Lindauer erhielten keinen Auftrag; sie erhoben zu bestimmte Forderungen. Sie erklärten das im Werkhof bereits für den Schiffbau gerüstete Eichenholz für unzureichend. Von der Verwendung tannenen Holzes wollten sie nichts wissen; sie meinten, weder die gnädigen Herren noch sie würden damit Ehre auflesen.

Dieses bestimmte Auftreten mißfiel. Hauptmann Kölliker warf ein, als er seinerzeit an den großen Schiffen gearbeitet habe, sei er nicht so reichlich belöhnt worden, wie die Fremden es sein wollten, und Hauptmann Ardüser betonte, es wäre das beste, Feldzeugmeister Werdmüller machen zu lassen[1]). Der Schiffbau kam wieder ins Stocken; erst 1663 nahm man die Arbeiten energisch auf. Ein Schiffmeister von Gottlieben leitete sie unter der Aufsicht des Junkers Hauptmann Göldli. Als der Winter nahte und die Schiffe noch nicht fertig waren, verfügte der Rat die Einstellung der Arbeiten und die Errichtung eines Schiffschopfes zur Verwahrung der Materialien. Als geeigneten Ort dazu schlug Göldli das «Insulin nechst vor dem Bollwerk am Spitz» vor[2]). Im folgenden Jahr wurde der Bau der Schiffe vollendet. Man suchte sie für den in Aussicht stehenden Bürgerkrieg aktionsfähig zu machen. Junker Hauptmann Göldli entwarf ein Projekt, wie die Fahrzeuge am besten ausgestattet würden. Jedes der beiden großen

---

1) St.-A. Z. A. 29, 2. «Verhör und Bericht zweier Schiffmacher von Lindau der Kriegsschiffen halber.» 2. Man. des U.-Schreibers v. 1661. p. 70, 77, 80.

2) St.-A. Z.: 2. Man. des U.-Schreibers v. 1663, p. 83, 97; A. 29. 2, Ratschlag vom 17. Okt. 1663. Der Schiffschopf kam auf das Ende der Landzunge zu stehen, welche Fröschen- und Schanzengraben trennte.

Kriegsschiffe sollte mit 10 schweren Geschützen, 32 Doppelhaken, 28 schweren Musketen, 28 Flinten, 20 Piken, 4 Stacheln und 28 Rudern ausgerüstet werden, jedes mit 84 Soldaten, die neben den Rudern nötigen Falles auch die Waffen zu führen hatten, bemannt sein. Jedem Schiff waren außerdem ein Kapitän, ein Leutnant, ein Wachtmeister, ein Korporal und zehn Konstabler zugedacht. Göldlis Plan sah übrigens auch die Verwendung der kleineren Zürichseebooten zu Kriegszwecken vor. Die gesamte «Schiffsarmatur» sollte unter der Leitung eines «Universalkommandanten» stehen, dem zwei Kriegsräte mit ihrem Rat an die Hand zu gehen hatten[1]). Wie der Rat sich zu diesem Vorschlag verhielt, wissen wir nicht. Die Schiffe wurden armiert und erhielten die nötige Bemannung zugeteilt. Am 29. Juli 1664 ernannten «Rät und Burger» Hans Rudolf Simler und Hans Keller zu Hauptleuten auf den beiden neuen Schiffen, und am 7. August — wir sind in den Zeiten des Wigoldingerhandels — verfügten die «Geheimen- und Kriegsräte»: «Hr. Haubtmann Rudolff Simler solle die uff syn schiff verordnete Völker zu stündlicher bereitschafthaltung ohne verzug uffmahnen.» Großer Beliebtheit scheint sich indessen die Kriegsmarine nicht erfreut zu haben. Es gab Leute, die sich wegwerfend über die Schiffe äußerten, «als wann sy nüdt nutz, und nienen zu gebruch und darüber ergangene Uncosten allerdings vergäbens und seigind nüdt rechts . . .» Schon im Mai hatte Göldli sich beklagt, daß er im Rate ungerechter Weise angegriffen und verläumdet worden sei; der Unterschreiber hatte ihn darauf beschwichtigen und ihn des Wohlwollens der gnädigen Herren und Oberen versichern müssen. — Noch mißlicher war ein anderer Umstand. Ein Teil der zur Bemannung bestimmten Soldaten sah in dem Schiffsdienst ein gar gefährlich Ding und weigerte sich, dem Aufgebot Folge zu leisten. Als der Friede gesichert schien, ordnete der Rat die Desarmierung der Schiffe an und befahl, die Kugeln «ohne losschießung»

---

[1]) St.-A. Z.: A. 29, 3. «Projekt Junckherr Haubtmann Göldlis die Schiffsarmatur betreffend. 4. Aug. 1664.»

aus den Läufen zu ziehen. Göldli bat in einer Eingabe, es möchte doch mit der Entladung der Geschütze eine Übung verbunden werden, um einerseits den Wert der «Schiffsarmatur» ins rechte Licht zu setzen und um anderseits den zur Schiffsbesatzung bestimmten Milizen Gelegenheit zur Übung und zur Ermutigung zu geben: «. . . Und Wylen Ich berichtet, daß by Verschinenem Ufbruch sich ein theil von denen Personen, so daruf Verordnet sind, absentiert, Und doruff ze dienen, wegen sonderbahrer Ihnen yngespunnener gefahr, sich geweigeret, alß zwyflen Ich nit, Sy durch Mittel dißes Exercitii encouragiert und behertzt wurdind.» Dem Rate leuchteten Göldlis Argumente ein, und er beschloß am 26. September: «Uff von Ir. Haubtm. Göldli beschähene fehrnere Demonstration ward erk. man wölle Ihme verwilliget haben, uff dem noch im Wasser stehenden großen Kriegsschiff eine Prob der stucken und doppelhöggen thundt ze lassen, und davon die Mesuren derselben halt und beschaffenheit ze nemen. Und zu dem end hin ein Müth broth unnd einen guten Eimer Wyn ußem Kornambt geben»[1]). Allzugroße Bedeutung legte man gleichwohl der Seerüstung nicht bei; die Akten der Zeit beschäftigen sich wenigstens sehr wenig mit diesem Gegenstand. Bei Anlaß des Wartauerhandels erinnerte sich die Regierung wieder an ihre Kriegsflotte und traf Maßnahmen zu ihrer Instandsetzung. Damals befanden sich zwei seetüchtige Kriegsschiffe im Schiffschopf, «Neptun» und «Seepferd»; ein drittes Fahrzeug war unbrauchbar. Dazu kamen in Betracht als Post- und Transportschiffe za. 32 Nachen und 11 Weidlinge. In die zwei großen Kriegsschiffe waren je 25 mit Flinte und Bajonett versehene Ruderknechte unter einem Offizier und 25 Soldaten unter einem Wachtmeister bestimmt. Jedes Fahrzeug sollte mit sechs Kanonen armiert werden; zu ihrer Bedienung waren zwölf Konstabler notwendig, die von einem Wachtmeister geführt wurden. Jedes Schiff erhielt einen Schiffsprediger zugeteilt — merkwürdigerweise aber keinen Arzt —; das Kommando

---

1) St.-A. Z.; A. 29, 3; 2. Man. des U.-Schreibers v. 1664, p. 30, 39, 56, 65. 1. Man. d. U.-Schreibers von 1664, p. 100.

wurde einem Kapitän übergeben, die Leitung der ganzen Flotille einem Oberkommandanten[1]).

Dies war der Stand der zürcherischen Seerüstung zu Ende des 17. und Beginn des 18. Jahrhunderts. Es war ihr nicht vergönnt, in dem schließlich ausbrechenden Religionskriege eine bedeutende Rolle zu spielen; die Schiffe wurden fast lediglich zu Truppentransporten und Nachrichtendienst verwendet.

Gehen wir nun speziell den Veranstaltungen nach, die während des Toggenburgerhandels getroffen wurden. Sie sind alle derselben Art; sie erfolgten teils zum Schutze der eigenen Grenzgebiete, teils zu einer eventuellen Unterstützung der Toggenburger. Jedesmal, wenn die Situation für die Toggenburger sich etwas gefährlich anläßt, Rüstungen aus dem St. Gallischen oder aus den inneren Orten gemeldet werden, greift Zürich zu militärischen Maßnahmen. Kommandanten werden nach Rüti, Wädenswil und Kappel geschickt. Diese richten die Fußposten ein, senden Späher in die benachbarten katholischen Gebiete, organisieren die Dorfwachten, sorgen für die Bestellung der Hochwachten, verbessern die vorhandenen Befestigungswerke. Verschärft sich die Lage, bietet der Rat eine Anzahl von Kompagnien unter dem Vorwand von Musterungen auf. Verschwinden die bedrohlichen Anzeichen, werden die getroffenen Anstalten auch auf zürcherischer Seite abgetan. Es würde ermüden, wollte ich chronologisch alle die Veranstaltungen aufzählen, die in dem ersten Dezennium des 18. Jahrhunderts zürcherischerseits erfolgten. Ich begnüge mich, das Jahr 1708 als ein besonders unruhiges herauszugreifen. Schon zu Beginn dieses Jahres sah es gefährlich aus. Am 3. November 1707 hatten die Neuenburger Stände den König in

[1]) St.-A. Z.: B. III. 215, p. 231; 2. Man. des U.-Schreibers, p. 39, 76. Ob die beiden Schiffe neue Fahrzeuge waren, wissen wir nicht. Der Neptun mit der Jahrzahl 1693 ist auf dem Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker vom Jahr 1694 abgebildet. Die Jahreszahl 1693 berechtigt uns nicht anzunehmen, daß in diesem Jahre das Schiff erstellt worden sei. — Siehe Z. T. 1909, «Der Anteil der zürch. Flotte an der zweiten Schlacht bei Zürich» v. Hs. Nabholz.

Preußen zu ihrem Fürsten erwählt. Ludwig XIV. nahm eine drohende Haltung an. Bern machte sich bereit, den Neuenburgern im Falle eines Angriffs von Seite Frankreichs wirksame Hilfe zu leisten. Zürich traf Maßnahmen, um Bern nötigenfalls beizustehen. Der Übergang Neuenburgs an den König in Preußen wurde in den V-Orten höchst ungern gesehen, denn er bedeutete eine wesentliche Verstärkung der Stellung der beiden evangelischen Vororte. Zudem pflanzten die Rüstungen in Bern und Zürich im benachbarten katholischen Gebiet Unruhe; in katholischen Kreisen argwöhnte man, hinter der Rüstung zu Gunsten Neuenburgs verberge sich ein anderes Ziel, und die beiden Städte umgekehrt fürchteten, die fünf Orte könnten die Verwickelung im Westen benutzen, um mit Gewalt gerade dem Toggenburgerstreit eine Wendung in ihrem Sinne zu geben. Hüben und drüben Argwohn und Mißtrauen!

Am 19. Dezember 1707 beorderten die zürcherischen Kriegsräte den Major Escher nach Kappel. Er erhielt den Befehl, verständige Kundschafter in die Nachbarschaft zu schicken und gegebenen Falles in Verbindung mit den Hauptleuten Ringger und Näf zu Hausen das Amthaus gegen einen unverhofften Handstreich zu schützen. Der Amtmann Herrliberger zu Rüti wurde beauftragt, Späher ins benachbarte katholische Gebiet zu senden und ganz in der Stille mit Hilfe des Leutnant Honegger und Hauptmann Hotz einige Mannschaft der nächsten Dörfer aufzumahnen und parat zu stellen, damit bei unvorhergesehenem Überfall rasch eine Besatzung in das Amthaus geworfen werden könnte. Am gleichen Tage beschloß der Kriegsrat, auf dem Uetliberg durch einen Beobachtungsposten von vier Mann nach den Hochwachten im Kanton Bern Ausschau zu halten [1].

Beunruhigende Kundschaften aus den katholischen Orten gaben im Laufe des Monats Januar Anlaß zu weiteren Maßnahmen. In den ersten Wochen des Jahres 1708 meldete der Landvogt Escher aus Wädenswil, im ganzen Schwizergebiet würden die großen Glocken nicht mehr geläutet, sondern für einen even-

---

[1]) St.-A. Z.; B. III. 216, p. 431.

tuellen Sturm reserviert; fast bei allen Hochwachten werde Holz bereit gehalten, im Schlosse zu Pfäffikon sei man beschäftigt, die Palisaden zu verbessern, den Weiher zu säubern und zu vertiefen [1]). Major Escher, der nach Kappel gesandt worden war, erhielt unter diesen Umständen am 25. Januar neue Verhaltungsbefehle. In ihrer Ausführung legte er des Nachts dreißig Mann ins Kloster, ließ die benachbarten Gemeinden auf die in Aussicht genommenen Alarmzeichen aufmerksam machen und zu nächtlicher «Vigilanz» ermahnen. Von Zürich kam Munition, und weil «etliche» nicht recht mit den «Füsenen» umzugehen wußten, bestellte der Major einen in Kriegsübungen erfahrenen Mann als Trüllmeister, der jeden Abend das «Volk» in der Handhabung der Waffen zu unterrichten hatte [2]).

Ganz ähnliche Anordnungen traf zur selben Zeit Major Rahn, der nach Rüti beordert worden war. Er richtete auf seiner Hinreise die Fußpost ein, visitierte, an seinem Bestimmungsort angelangt, das Zeughaus, berichtete über den unbefriedigenden Zustand desselben nach Zürich, sorgte für nächtliche Bedeckung des Amthauses, setzte sich mit den Gemeinden Rüti, Bubikon und Dürnten der «Losschüsse» wegen in Verbindung, traf Anstalten zum Mahlen von 200 Mütt Getreide und schickte Kundschafter ins benachbarte katholische Gebiet. Dann ging er daran, die Befestigungswerke von Rüti auszubessern [3]).

Auch Wädenswil wurde vor Ueberrumpelung sicher zu stellen gesucht. Der Landvogt erhielt den Befehl, so viel Mannschaft als nötig ins Schloß zu nehmen und die Dorfwache zu Richterswil auf zwölf Mann zu verstärken. Auf den Schnabel wurde ein Wachtposten von acht Mann gelegt [4]).

---

[1]) St.-A. Z.: A. 236, 1; Berichte Hs. Hch. Eschers vom 3., 20., 24, Januar 1708.

[2]) St.-A. Z. 1. Man. des U.-Schreibers v. 1708, p. 33, 34. A. 236.1; Bericht Eschers vom 27. Jan. 1708.

[3]) St.-A. Z.: A. 236, 1; Berichte Rahns vom 27., 29. und 31. Jan., vom 2., 7. u. 8. Februar 1708.

[4]) St.-A. Z.: A. 236, 1; Bericht Eschers vom 16. Februar 1708, 1. Man. d. U.-Schreibers v. 1708. p. 44, 45.

Natürlich riefen diese Maßregeln gleichen mißtrauischen Anordnungen auf gegnerischer Seite und diese hinwiederum erzeugten böse Gerüchte. In Zürich machte man sich darauf gefaßt, eine militärische Aktion zu Gunsten der Toggenburger eintreten lassen zu müssen. Major Rahn setzte sich von Rüti aus mit dem toggenburgischen Seckelmeister Rüdlinger in Verbindung und studierte die Wege, die einem zürcherischen Korps zum Einmarsch ins obere Thurtal zur Verfügung standen[1]). Doch nach einiger Zeit erkannte man beiderseits die Grundlosigkeit der Befürchtungen[2]), Mitte Februar stellte man die Rüstungen ab.

Gegen das Ende des Monats März ballten sich neue Gewitterwolken zusammen. Die argen Reibereien zwischen den Katholiken und den Reformierten Untertoggenburgs veranlaßten den zürcherischen Großen Rat, den Kriegsräten die Frage vorzulegen, was am besten getan werden könnte, um den bedrängten Glaubensgenossen zu einem freien und ungehinderten Religionsexerzitium zu verhelfen. — Zunächst wurde die abwechslungsweise Musterung der zum ersten Auszug bestimmten Kompagnien des Grüninger-, Winterthurer- und Turbenthalerquartiers angeordnet; dann aber schuf man ein besonderes «Corps zu Trost der lieben Glaubensgenossen im Toggenburg». Diese Heeresabteilung sollte 3600 Mann umfassen, in drei Regimenter à zwei Bataillone zerfallen und aus je drei Kompagnien des Stadt-, Grüninger-, Küsnachter-, Trülliker-, Winterthurer- und Turbenthalerquartiers zusammengesetzt werden. Drei «Reuterkompagnien» und eine sechs Geschütze umfassende Artillerieabteilung vervollständigten die Streitmacht. Als «Oberstkommandant» wurde Statthalter Hirzel, als «Generalmajor» Ratsherr Spöndli ausersehen[3]).

---

[1]) St.-A. Z.: 1. Man. des U.-Schreibers v. 1708, p. 39, 40, 50, 51. B. IV. 211, p. 53, 54. A. 236. 1; Rahn aus Rüti, 12.. 6. Februar 1708. E. A. VI. 2. II, p. 2415.

[2]) St.-A. Z.: A. 236, 1, Bericht Eschers aus Wädenswil vom 19. Februar 1708. 1. Man. des U.-Schreibers v. 1708, p. 67, 68.

[3]) St.-A. Z.: 1. Man. des U.-Schreibers v. 1708, p. 109, 110, 128. A. 29, 4. «Etat eines Corps von 3600 Mann Landmiliz zu Trost der lieben Glaubensgenossen im Toggenburg aufgerichet».

In Zürich herrschte eine ziemlich entschiedene Stimmung. Man war entschlossen, nötigenfalls mit Gewalt die freie Religionsübung in Untertoggenburg durchzusetzen. Auch die evangelischen Toggenburger trafen militärische Vorkehrungen. Feuerzeichen wurden bereit gestellt; am 16. April versammelten sich die evangelischen Offiziere unter dem Vorwand des Jahrmarktes in Lichtensteig, um die Sammelplätze und andere Notwendigkeiten zu bestimmen. Von Zürich aus ward Major Rahn als militärischer Ratgeber nach Lichtensteig abgeordnet [1]).

Bern mäßigte diesen Eifer der Zürcher und Toggenburger; die zürcherisch-bernische Konferenz, die Ende April und anfangs Mai in Zürich tagte, entschied sich für einstweiliges Zuwarten. Immerhin wurde bewaffnete Intervention in Aussicht genommen, wenn innert acht Tagen nach Pfingsten es der toggenburgischen Regierung nicht gelungen sein sollte, der freien Religionsübung überall Anerkennung zu verschaffen [2]). Demgemäß verschärfte sich die Lage mit dem zu Ende gehenden Monat Mai. Zürich erwartete den Ausbruch heftiger Religionszänkereien im Toggenburg und machte sich zum Eingreifen bereit. Schon am 16. Mai war der Quartierhauptmann Leu nach Rüti geschickt worden; am 28sten wurde die gesamte Miliz des Grüningerquartiers gemustert und zu allseitiger Paratschaft aufgemahnt [3]). Die erwarteten Zusammenstöße im Toggenburg unterblieben zwar; aber die Spannung hielt an. Mehrere Kundschafter brachten Ende Mai aus dem Luzerner- und Schwyzerbiet alarmierende Berichte. So wurde z. B. gemeldet, ein französischer «Stuckmeister» unterrichte die Luzerner in der Bedienung der Geschütze. Im Luzernischen müßten die Männer in stündlicher Bereitschaft stehen des Toggenburgergeschäfts wegen. Bei Einsiedeln, auf dem Etzel und auf dem Hurderfeld hätten die Schwyzer Feuerzeichen aufgerichtet usw. [4]).

---

[1]) E. A. VI. 2. II, p. 2419. St.-A. Z.: B. IV. 211, p. 105—108.

[2]) E. A. VI. 2, p. 1433.

[3]) St.-A. Z.: A. 236, 1; 28. Mai 1708. Leu aus Rüti.

[4]) St.-A. Z.; A. 236, 1; Kundschaften vom 30. Mai 1708. 1. Man. des U.-Schreibers, p. 187.

In Zürich glaubte man infolgedessen nicht lässig sein zu dürfen. Man beschäftigte sich bereits mit der Frage, ob die in holländischen Diensten befindlichen Offiziere bei den gegenwärtigen Konjunkturen nach Hause berufen werden sollten.

Die Lage war eine ernste. Die zürcherischen Maßnahmen zur Unterstützung der evangelischen Toggenburger blieben den Katholiken nicht verborgen und erregten begreifliche Aufregung. Ein «falscher Lärmen» im Tößtal trug nicht dazu bei, beruhigend zu wirken. Der Quartierhauptmann Hs. Rud. Escher war von der Obrigkeit in Kenntnis gesetzt worden, daß «auf entstehenden Lärmen» die drei zum ersten Ausschuß verordneten Kompagnien seines Quartieres in Turbenthal und die andern Kompagnien auf ihren gewöhnlichen Sammelplätzen vollständig gerüstet erscheinen müßten. Escher schickte den Befehl jedem Hauptmann zu, damit ein jeder durch seine Korporale den Soldaten den Sammelplatz bezeichnen lasse. Die Ordre wurde nicht überall richtig weiter gegeben; eine ganze Korporalschaft der Freikompagnie Escher stellte sich in vollständiger Armatur an einem Sonntag in der Morgenfrühe in Turbenthal ein, was natürlich großes Aufsehen verursachte [1]).

Am 4. Juni schrieb der Landvogt Faßbind aus Frauenfeld an Luzern, von Fischingen aus sei ihm mitgeteilt worden, daß der Gerichtsherr Hirzel in Elgg beim Mattenhof einen «gewissen Paß» rekognosziert habe und daß Zürich beabsichtige, die in Turbenthal zusammengezogenen Völker nach Kirchberg zu werfen, um daselbst für die Evangelischen das freie Religionsexerzitium durchzusetzen. Zu gleicher Zeit sandte der Landvogt an Hirzel ein Schreiben, in welchem er gegen die eventuelle Verletzung thurgauischen Territoriums zum voraus protestierte. Hirzel drückte in seiner Antwort sein Befremden über den Inhalt des landvögtlichen Schreibens aus. Er werde den Brief seinen gnädigen Herren überschicken; es liege keineswegs die Absicht vor, das thurgauische Gebiet zu betreten; es sei auch kein Kriegsvolk in

[1]) St.-A. Z.: A. 236.1. Bericht Eschers vom 3. Juni 1708.

Turbenthal versammelt, um nach Kirchberg zu ziehen [1]). Wie sehr man aber in Zürich mit dem Ausbruch eines Krieges rechnete, zeigt der Umstand, daß man sich unter den vornehmen Kreisen Bündens nach hohen Offizieren umsah. «Pundtsdirektor» Salis-Soglio, Oberst Beeli und Hauptmann Gugelberg zeigten den guten Willen, den Herren von Zürich getreue Dienste zu leisten [2]). Die kriegsmutige Stimmung der Zürcher wurde jedoch durch Berns ablehnende Haltung abgekühlt. Trotzdem im Toggenburg die Dinge nicht nach Wunsch gingen, schrieb Bern unterm 22. Juni, man möchte von einer ernsthaften Postur fernerhin Umgang nehmen [3]). Während der Monate Juli und August war die Lage eine weniger gespannte; mit dem beginnenden September aber steigerte sich auf katholischer wie reformierter Seite die Nervosität. In jenen Tagen wurde in Schwyz dem Landvogt Stadler, dem Führer der Toggenburgerpartei, der Prozeß gemacht [4]). In Schwyz hielt man es für möglich, daß von Zürich oder Toggenburg aus der Versuch gewagt werden könnte, den gefangenen Stadler gewaltsam zu befreien; in Zürich befürchete man umgekehrt, die nun für den Abt eintretende öffentliche Meinung in Schwyz werde die Obrigkeit zu feindseligen Schritten gegen die Toggenburger drängen. Umfassende Vorsichtsmaßregeln wurden in Schwyz getroffen, um der Exekution des unglücklichen Stadlers einen ungestörten Verlauf zu sichern. Auf zürcherischer Seite verfolgte man alle Vorgänge jenseits der Grenze mit wachsamem Auge. Allerhand «ungute Reden» wurden in den katholischen Landen gegen Zürich und Bern «ausgegossen»; es schien, als ob man den gemeinen Mann durch solche «unreinliche Spargiment» gegen die reformierten Vororte aufzuhetzen suche. Hs. Conrad Ziegler meldete den 21. September aus Kappel, man habe in den letzten Tagen im

---

[1]) St.-A. Luzern. Akten Toggenburg. VII. St.-A. Z.: A. 236. 1; 4. Juni 1708. Faßbind an Hirzel. 4. Juni 1708. Bericht Hirzels.

[2]) St.-A. Z.: A. 236, 1; 8. Juni 1708. Schreiben Guberts v. Salis.

[3]) St.-A. Bern: Toggenburgerbuch. C. C. p. 807, 845.

[4]) Mantel, A. «Über die Veranlassung des Zwölfer- oder zweiten Vilmergerkrieges.» p. 101 ff.

Zugergebiet heimliche Wachen ausgestellt, der Jahrmarkt zu Richensee sei sehr schlecht ausgefallen, die Bauern aus dem Freiamt und Luzernerbiet sagten, sie hätten nicht im Sinn, Vieh für die Zürcher und Berner zu kaufen[1]). Samuel Mutach, der bernische Landvogt in Trachselwald berichtete am gleichen Tage seiner Regierung von Aufmahnungen im Luzernischen, von umhergebotenen haarsträubenden Gerüchten in der katholischen Nachbarschaft. So werde erzählt, der Verräter zu Schwyz habe mit seinen Anhängern geplant, sieben Klöster in einer Stunde zu verbrennen; die Zürcher und Berner hätten die Empörung der Stadlerschen durch einen Einfall unterstützen sollen. Zu Reinach seien im Kaufhaus 200 Mann im Geheimen parat gewesen[2]). Auf die alarmierenden Nachrichten von Bern, von den Grenzorten und von St. Gallen beschlossen am 26. September in Zürich «Rät und Burger», am kommenden Sonntag zu Stadt und Land von den Kanzeln herab das allgemeine Aufmahnungsmandat verlesen zu lassen und mit St. Gallen und Außerrhoden eine vertrauliche Konferenz zu veranstalten. Sodann wurde einer siebengliedrigen Kommission der Auftrag gegeben, auf alle unerlaubten und verdächtigen Korrespondenzen zu fahnden, die Briefe zu öffnen und die «Diaria» den Zeitungsschreibern abzufordern[3]).

Der Verlauf der Dinge im Toggenburg erhöhte die Gefahr. Der Landrat hatte auf den 1. Oktober eine Landsgemeinde ausgeschrieben. Mehrere hundert katholische Toggenburger leisteten dem Aufgebot keine Folge. Die Landsgemeinde beschloß, die Ungehorsamen je nach dem Vermögen um 1—2 Dukaten zu büßen. Es war vorauszusehen, daß die Durchführung dieses Beschlusses lebhafte Bewegungen herbeiführen werde; in Zürich rechnete man damit, den reformierten Toggenburgern beispringen zu müssen.

---

1) St.-A. Z.: A. 236, 1; Schreiben Zieglers vom 21. September 1708.

2) St.-A. Z.: A. 236, 1; Eine Reihe Berichte aus Bern, St. Gallen, Wädenswil, Kappel.

3) St.-A. Z.: 2. Man. des U.-Scheibers v. 1708. p. 83, 84. B. IV. 213, p. 53.

Den 5. Oktober wurden den Hauptleuten verschlossene Ordres zugestellt, die die Weisung enthielten, wohin sie mit ihren Kompagnien zu marschieren hätten [1]. Die Veranstaltung einer großen fürstäbtischen Musterung in der Gegend von Goßau gab zu der Befürchtung Anlaß, es möchte auf die Verhinderung der Bußenexekution oder auf die Wegnahme der toggenburgischen Führer abgesehen sein. Sofort schickte Zürich Kommandanten nach Kappel und Rüti und beauftragte den Landvogt Hirzel zu Elgg, falls es im Toggenburg zur «Ruptur» komme, den Notleidenden trostlich beizuspringen. Alt Zeugherr Scheuchzer nahm mit Leutnant Schiffmacher Schneider von Bern, der eine neue Schiffbrücke «zu bester Satisfaction» verfertigt, die Rapperswiler Brücke in Augenschein, um ein Gutachten abzufassen, wie man sich ihrer allenfalls bemächtigen könnte. Zu derselben Zeit ward ein Reglement entworfen, das für den Kriegsfall die Besoldungen der Offiziere und Soldaten bestimmte. Junker Hirzel unternahm es, unter seinen Freunden in Bünden Offiziere zu werben [2]. Auch in Bern glaubte man vor dem Bruche zu stehen, der Kriegsrat erkannte die Notwendigkeit, sich in «Postur» zu setzen, und beschloß, das Land zu «stündlicher Parathaltung» zu ermahnen [3].

Aber auch diesmal blieb die «Ruptur» aus. Der toggenburgische Landrat setzte mit bemerkenswerter Energie die Eintreibung der Bußen durch, ohne daß der Abt oder die Schwyzer es gewagt hätten, ihn daran zu hindern.

Dieser Art waren die militärischen Rüstungen Zürichs zugunsten der Toggenburger im Jahre 1708. Ganz ähnlich verliefen die zwei nächsten Jahre. 1711 trat auf beiden Seiten eine gewisse Abspannung ein, die dann aber im darauffolgenden Frühling einer jähen Verschärfung Platz machte.

---

1) St.-A. Z., A. 29, 4.

2) Eine Reihe Berichte im St.-A. Z., A. 236, 1. Geh. Manual 1708 bis 1710, p. 15.

3) St.-A. B., Kriegsratsmanual 32, p. 336.

Aber auch 1712 waren die kriegerischen Anordnungen Zürichs anfänglich nur auf die Verhältnisse im Toggenburg berechnet, und längere Zeit mochte man, selbst als bereits ein zürcherisches Truppenkorps sich gegen den Abt von St. Gallen in Bewegung setzte, da und dort die Hoffnung hegen, es werde nicht zu einem allgemeinen Religionskriege kommen. Den 13. April 1712 — an dem Tage, da sich das Toggenburgerkorps in Elgg konzentrierte — schreibt Heidegger aus Zürich an Landvogt Füßli in Regensberg, man habe noch keine Nachricht von Bewegungen im katholischen Gebiet, man glaube, man werde es nur mit St. Gallen allein zu tun haben. Zwei Tage später: Es scheine mehr Ja als Nein, daß es eine «Generalruptur» geben werde. Am 16. April berichtet Heidegger, dem Abt scheine es Ernst zu sein, sich zu wehren. Aus den übrigen gegnerischen Gebieten würden allerlei kriegerische Anstalten gemeldet: «Stehet also dahin, ob es völlig ernst seye oder nit» [1].

Emanuel von Rodt betont in seiner «Geschichte des bernischen Kriegswesens», aus Unkunde über die in den katholischen Kantonen herrschende Stimmung und getroffenen Anstalten sei man in den evangelischen Ständen, wenigstens zu Bern, im Anfang des Jahres 1712 auf den Ausbruch eines allgemeinen Religionskrieges nicht vorbereitet gewesen. Man war nicht vorbereitet, weil man — nicht nur in Bern, auch in Zürich — vielfach hoffte, die Besetzung der Klöster im Toggenburg werde wohl eine große Bewegung, aber nicht einen Glaubenskrieg verursachen. Wenn behauptet wird, der Toggenburgerhandel sei für Zürich und Bern die erwünschte Gelegenheit gewesen, um den Krieg mit den V Orten zu provozieren, so teilen wir diese Ansicht nicht. Wohl mußten die reformierten Vororte nach 1656 eine Zurückdrängung der Katholizität dringend wünschen, wohl gab es in beiden Städten kriegslustige Elemente; die leitenden Kreise in ihrer Mehrheit gingen nicht darauf aus, die Kriegsfurie zu entfesseln. Die kriegerischen Maßnahmen, die seit

---

[1]) St.-B. Z., Mnscr. H. 235.

dem ersten Villmergerkriege getroffen wurden, waren zur Hauptsache defensiver Natur; ihr Zweck war lediglich die Beschirmung des eigenen Gebietes oder der Schutz glaubensverwandter Nachbarn. Kriegsgedanken offensiver Art sind eher auf katholischer Seite zu suchen, wo hie und da auf den Sonderkonferenzen beraten wurde, wie man im Falle der «Ruptur» durch umfassenden Angriff den «Tanzplatz in des Feindes Haus verlegen und aus seiner Küche leben könnte»[1]. Doch im schließlichen Waffengange ließ katholischerseits das Cooperieren auch sehr zu wünschen übrig, und es gilt in Bezug auf die ausschweifenden Feldzugspläne der Katholiken des Dichters Wort:

«. . . . . . beschloßne Sache war es nie,
In dem Gedanken bloß gefiel ich mir.»

---

[1]) Siehe die Abschiede der katholischen Konferenzen von 1695.

NIKOLAUS ZURKINDEN
VON BERN

1506—1588.

EIN LEBENSBILD AUS DEM JAHRHUNDERT
DER REFORMATION.

Von

EDUARD BÄHLER.

ERSTER TEIL.

Vorrede.

Im «Bulletin de l'histoire du protestantisme français» des Jahres 1876, erschien aus der Feder des damaligen Redaktors dieser Publikation, J. Bonnet, eine kurze Biographie des bernischen Stadtschreibers Nikolaus Zurkinden, die von Dr. A. von Gonzenbach ins Deutsche übertragen und im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1877 veröffentlicht, in großen, wenn auch nicht vollständigen Umrissen, das Lebensbild eines edlen Berners aus dem Zeitalter der Reformation wiedergibt. Wenn nun hier, unabhängig von jenem ersten Versuche, die Aufgabe, dem bernischen Staatsmann und Denker ein Denkmal zu errichten, aufs neue unternommen wird, so bedarf dies keiner Rechtfertigung. Durch die Weiterführung und Vollendung der «Opera Calvini» und die Veröffentlichung der Korrespondenz Zurkindens mit Castellio, erschlossen sich neue Quellen, aus denen zu schöpfen, die genannten Autoren keine Gelegenheit hatten, und deren Herbeiziehung Materialien lieferte, ohne die das Bild des merkwürdigen Mannes manchen seiner markantesten Züge vermissen ließe. Dazu kommt die unerwartet reiche Ausbeute, welche die noch nie verwerteten, meist noch unbekannten Briefe Zurkindens in der Simmlerschen Sammlung der Stadtbibliothek in Zürich, sowie im Codex Chartum der Herzoglichen Bibliothek in Gotha, dem Verfasser gewährten. Auch die Nachforschungen in den Staatsarchiven von Bern und Lausanne ergaben manches bis dahin Übersehene, besonders über Zurkindens Herkunft und seine Wirksamkeit im bernischen Staatsdienste. Allerdings ist seine Bedeutung nicht hier zu suchen. Die Veröffentlichung einer ausführlichen Lebensbeschreibung rechtfertigt sich aus anderen Gründen. Schon deßwegen, weil er von Jugend auf bis in sein hohes Alter

mit den bedeutendsten seiner Zeitgenossen in regem freundschaftlichen Verkehr gestanden. Seine Korrespondenz enthält eine Menge von persönlichen Mitteilungen und läßt helle Streiflichter auf Menschen und Ereignisse jener Tage fallen. So tritt der Charakter Calvins aus seiner Korrespondenz mit Zurkinden in einer Weise ans Licht, wie wir ihn sonst zu sehen nicht gewöhnt sind. Anderseits erklärt sich gerade aus Zurkindens Briefen der starke Eindruck, den seine Persönlichkeit auf Männer, wie Calvin und Beza, machte, deren Überzeugungen er nicht teilte, sondern bekämpfte, und die ihm trotzdem ihre Freundschaft nie entzogen. Zurkinden nahm unter seinen Zeitgenossen eine eigenartige Stellung ein. Anhänger der Glaubens- und Gewissensfreiheit, bevor man diesen Namen kannte, Vertreter eines Christentums, das weniger auf das Dogma, als auf die Persönlichkeit und Lehre des Erlösers sich gründet, dabei von vielseitiger und gründlicher Bildung, ist er einer der bedeutendsten Berner jener Zeit, und jedenfalls unter ihnen der modernste. So oft möglich, erteilen wir ihm selber das Wort. Daß sein Glaubensleben stark hervortritt, bedarf keiner Entschuldigung. Laien aus jener Zeit, die, wie Zurkinden, ihrem Innenleben so beredt Ausdruck geben können, sind sowieso nicht so zahlreich. Die wehmütige Resignation, die aus seinen Briefen herausklingt und am Ende seines Lebens sich zur ausgesprochensten Weltmüdigkeit steigert, ist aus seiner geistigen Vereinsamung, dem auf ihm lastenden häuslichen Leid und den Enttäuschungen, die ihm die Wirkungen der Reformation bereiteten, nur zu sehr erklärlich und verleiht seinem Bilde einen rührenden Zug. So lohnend die Arbeit, dieses Lebensbild zu entwerfen, für den Verfasser auch war, so groß waren auch die Schwierigkeiten, aus dem zerstreuten und lückenhaften Material ein Ganzes zu gestalten. Sollte es ihm einigermaßen gelungen sein, so möchte er nicht unterlassen, mit Dankbarkeit auf die Hülfe hinzuweisen, die ihm von verschiedenen Seiten zuteil wurde, besonders von den Vorstehern und Angestellten der Staatsarchive von Bern, Zürich, Lausanne und der Bibliotheken von Zürich und Gotha.

Der Verfasser.

I. Kapitel.

Herkunft und Jugendzeit.

Die Familie Zurkinden, über deren Herkunft bestimmte Nachrichten fehlen [1]), beginnt schon nach der Mitte des 15. Jahrhunderts in der Bürgerschaft Berns, der sie vielleicht noch nicht lange angehörte, eine angesehene Stellung einzunehmen. Sie tritt gleich in mehreren Vertretern auf den Plan, deren verwandtschaftliche Beziehungen freilich nicht ganz aufgehellt sind. Am sichersten sind wir über den Familienstand der beiden Brüder Nikolaus und Peter und ihres Vetters Hans unterrichtet [2]). Peter, wahrscheinlich der ältere Bruder, tritt im öffentlichen Leben Berns wenig hervor. Wohl identisch mit Peter Zurkinden, der 1458 am Stalden sonnenhalb, seit 1480 an der Gerechtigkeitsgasse wohnte, war er Kastlan auf Tellenburg 1474, Schultheiß von Burgdorf 1487, ist noch 1506 Mitglied des großen Rates, muß aber bald darauf gestorben sein. Seine einzige Tochter Ursula, in erster Ehe mit Bendicht von Weingarten verheiratet, der als Hauptmann der Berner bei Novarra 1513 fiel, reichte hierauf ihre Hand dem Ratsherrn Lienhard Schaller und starb 1523.

Nikolaus [3]), der Bruder Peters, 1468 Mitglied des großen und 1472 des kleinen Rates, wurde 1473 Kastlan von Zwei-

---

[1]) Der Name Zurkinden findet sich in der alten Landschaft Bern nicht selten, so im 14. Jahrhundert im bernischen Seeland, im Obersimmental, in Frutigen, in der Gegend von Amsoldingen, in der Gemeinde Rüeggisberg. — [2]) Altes Udelbuch S. 185, 223, Tellrodel 1458, S. 129. Staatsarchiv Bern. — [3]) Altes Udelbuch S. 4, Tellrodel 1458, S. 123. Staatsarchiv Bern.

simmen, unternahm 1476 den mörderischen Einfall durch die Ormondstäler nach der Waadt, eroberte La Tour de Peilz und Vivis und trat 1481 wieder in den kleinen Rat. 1470 hatte er einen Teil der Herrschaft Unspunnen angekauft. Ursprünglich der Gesellschaft zu Mittellöwen angehörend, trat er in die Stube von Oberpfistern über und bekleidete seit 1485 das Venneramt. 1487 zog er mit 1000 Bernern nach Saluzzo. Am 18. Juni 1489 sprach er sich als Bote Berns zu Baden entschieden gegen die Aufhebung des im Stanzerverkommnis enthaltenen Verbotes der Besammlung von Volksgemeinden aus. Er war ein entschiedener Vertreter der deutschen Partei in Bern. Sein Name findet sich im Pensionenrodel von 1488 des Erzherzogs Sigmund von Österreich[1]). Seine antifranzösische Haltung veranlaßte 1493 den Landammann auf der Mauer von Schwyz, ihn öffentlich als Anhänger Maximilians zu denunzieren. Diese Vorwürfe wiederholten sich 1499 in noch schärferer Tonart, als Nikolaus Zurkinden, als Kommandant der in den Leberberg gesandten Truppen, den Rückzug antrat, ohne mit dem Feinde zusammengetroffen zu sein. Ein Zeitgenosse urteilte über ihn: «man hielte dafür, es were der Zurkinden, welcher für einen der klügsten Bernern seiner Zeit geachtet wurde, besser der Ratskammer, denn dem Kriegsheer vorgestanden». Er war verheiratet mit Anna Müller, einer gebornen Hoßmann, doch blieb diese Ehe kinderlos. Dagegen hinterließ er einen unehelichen Sohn, den späteren bernischen Staatsmann, dem diese Lebensbeschreibung gewidmet ist.

Neben den beiden Brüdern Peter und Nikolaus Zurkinden, wird ihr Vetter Hans Zurkinden[2]) häufig genannt, der Sohn des Pfisters Hans Zurkinden, der schon 1448 mit seiner Ehewirtin Elsi an der Gerechtigkeitsgasse sonnenhalb sein Handwerk ausübte. Später wohnte er an der Junkerngasse und wird

---

[1]) Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1908, Nr. 2, S. 281. — [2]) Tellrodel 1448, S. 358. Tellrodel 1458, S. 154. Altes Udelbuch S. 30. Staatsarchiv Bern.

auch im Tellrodel von 1458 mit seiner Gattin und einer Schwester Barbli erwähnt. Seit 1480 erscheint sein gleichnamiger Sohn Hans in den Burgerrödeln[1]). Als 1491 in Bern die Bäcker sich gegen Verfügungen der Obrigkeit auflehnten, gehörten die beiden Zurkinden zu den Wenigen, die sich ruhig verhielten[2]). Hans der Vater war 1509 nicht mehr am Leben, dagegen nahm sein Sohn im bernischen Staatsdienst keine unwichtige Stellung ein, wurde er doch 1513 an Stelle der aus dem kleinen Rate verdrängten Anhänger der französischen Partei in diese hohe Behörde gewählt[3]). Mit einer Margaretha aus unbekanntem Hause verheiratet, in wahrscheinlich kinderloser Ehe, starb er um 1526. Nicht mit Bestimmtheit zu beantworten ist die Frage nach dem Vater der beiden Brüder Peter und Nikolaus. Ist er vielleicht jener Nikolaus, der 1446 unter den Burgern erscheint, 1458 im großen Rate sitzt und 1464 Vogt von Aarberg war, und nicht identisch sein kann mit dem Vater unseres Nikolaus Zurkinden? Es ist auch keineswegs sicher, daß ein 1448 im Tellrodel genannter Peter Zurkinden, der zu unterst an der Gerechtigkeitsgasse wohnte, und der spätere Schultheiß von Burgdorf ein und dieselbe Person sind.

Nikolaus Zurkinden, der junge, der in seiner Vaterstadt eine so hervorragende Stellung einnehmen sollte, wurde am 31. Oktober 1506 geboren[4]), aus einer illegitimen Verbindung, die sein Vater eingegangen war. Wohl weil seine rechtmäßige Ehe kinderlos geblieben, dachte Venner Zurkinden nicht daran, seinen natürlichen Sohn zu verleugnen. Sein Testament vom 29. Januar 1509 — er starb im Oktober 1510[5]) — ist ein schönes

---

[1]) Osterbücher von 1480 und 1485. Staatsarchiv Bern. — [2]) Val. Anselms Berner Chronik, Ausgabe von 1896—1901 I 287 ff. — [3]) Tillier, Geschichte Berns III 88. — [4]) Am 26. Oktober 1575 schreibt Zurkinden an Gwalther nach Zürich und schließt seinen Brief mit der Bitte, sein Freund möge die schlechte Schrift dem zitternden Greis nicht verargen, der am 31. Oktober das siebenzigste Lebensjahr angetreten haben werde. — [5]) Stürler, Genealogische Notizen. Mss. Helv. Hist. III 80. Stadtbibliothek Bern.

Zeugnis von der Sorgfalt, mit der er die Zukunft seines Sohnes nach Möglichkeit gesichert hat[1]). Er übergab ihn der Obhut des Stadtschreibers Nikolaus Schaller[2]), der, wie aus der Identität der Vornamen geschlossen werden darf, offenbar die Patenstelle an dem Kinde vertrat. Der moralischen Fürsorge entsprach die finanzielle[3]). Daß seine rechtmäßige Gemahlin Anna Müller nicht mit der Erziehung des unehelichen Sohnes ihres Gatten betraut wurde, ist begreiflich. Es scheint, daß sie dem jungen Nikolaus wenig Neigung entgegenbrachte, denn als sie 1519 testierte, mußte er sich mit einer silbernen Schale begnügen. Ohne Zweifel hat Nikolaus seine ersten Jugendjahre in dem Schallerschen Hause — Kramgasse Schattseite, Nr. 51 — zugebracht. Man darf wohl annehmen, daß der Einfluß dieses rechtlichen, allgemein geachteten Mannes, für seine Entwicklung von entscheidendem Einfluß war. Später handeln für den noch Minderjährigen, Hans Zurkinden, der Vetter seines Vaters, und Erhard Kindler[4]), der in den

---

[1]) Testamentenbuch Nr. 2, S. 171. Staatsarchiv Bern. — [2]) Nikolaus Schaller, Stadtschreiber von 1492—1524, Parteigänger des Venners Zurkinden, starb Ende 1524. Die Stelle im Testament des Venners Zurkinden, in welcher er seinen Sohn der Obhut Schallers anbefiehlt, lautet: «Denne geb ich minem Fründ Niclausen Schaller Stattschriberen zu Bern von vielfältiger Treu und Diensten wegen, mir bewiesen und damit er minen Sun ihm lasse befohlen sin, ihn erziehe und bei dem helfe handhaben, so ich ihm hievor gemacht habe, dafür 5 Gulden rhein. uf Ludwig Michel und 8 Gulden rhein. uf Ludwig Tillier». — [3]) Die seinem Sohne Nikolaus gemachten Vergabungen sind im Testamente folgendermaßen beschrieben: «Denne so ordne und gebe ich minem natürlichen und ledigen sun Niclausen das so hernach folget a. uf Herrn Caspars von Stein säligen Erben 20 Gulden Gelts, b. uf Herrn Ludwig von Diesbach 30 Gulden, c. uf den nämlichen 8 Gulden, d. uf Herrn Peter von Endlisberg Comentur zu Buchsee 15 Gulden rhein., e. uf Frau von Bubenberg und ihren jetzigen Mann 20 Gulden rhein., f. uf Uli Schürmachers Knabe 10 ℔. Sollte Nikolaus der Erbe sterben oder ohne Nachkomen dahinfahren, so fällt dies alles an Hans Zurkinden minen Vetter und Ursula mines Bruders sel. Peters Zurkinden Tochter Ursula, jetzt Benedikt von Weingartens des Venners Frau». Testamenten-Buch II, S. 171. Staatsarchiv Bern. — [4]) Erhard Kindler 1502 Mitglied des großen Rates, dem schon sein Vater angehört hatte, 1513

den Jahren 1519—1523 als Vogt des jungen Nikolaus genannt wird. Unter den Verhandlungen geschäftlicher Natur, die für ihn abgeschlossen wurden, sei der Ankauf des ehemaligen väterlichen Hauses oben am Stalden erwähnt, das Frau Anna Zurkinden ihrem Bruderssohne Nikolaus Hoßmann in Thun testamentarisch vermacht hatte, und dieser im selben Jahre 1519 dem Obgenannten durch Vermittlung des Hans Zurkinden wieder veräußerte[1]). Von größerem Interesse ist die Beantwortung der Frage, in welcher Weise er seine Jugendjahre zubrachte; aber gerade hierüber fehlen jegliche Nachrichten. Zurkinden, vielleicht der gebildetste Laie Berns im 16. Jahrhundert, muß eine vorzügliche Erziehung erhalten haben. Sie begann in der bernischen Stadtschule, an welcher seit 1510 Michael Röttli, nach dem Urteil eines Zeitgenossen, «eine Zierde Helvetiens», und von 1518—1525 der Humanist Melchior Volmar wirkte. Dagegen ist nicht zu ermitteln, wo sie ihre Fortsetzung und ihren Abschluß fand. Daß der spätere Notar, zudem theologisch geschulter Denker, perfekter Latinist und des Griechischen kundig, der neben der deutschen, die französische Sprache beherrschte und selbst des Italienischen mächtig war, fremde Schulen besucht hat, ist soviel als gewiß. Zog er vielleicht zu seinem früheren Lehrer Volmar nach Bourges? Die Namen einiger seiner Bekannten weisen eher nach Straßburg. In einem Briefe an Bucer vom 21. Dezember 1531 trägt er Grüße auf an den Straßburgerarzt Michael Herr, den Professor Bedrot und an den Astronomen Nikolaus Prugner, Pfarrer in Benfelden im Elsaß, die er seine Freunde nennt[2]). Ebensowenig erfahren wir über seine religiöse

---

Böspfenniger, 1527—1529 Vogt von Fraubrunnen, 1534 Heimlicher, 1535 des kleinen Rates, starb 1537/38.

[1]) Konzeptbücher des Stadtschreibers. Staatsarchiv Bern. — [2]) Michael Herus (Herr) war Stadtarzt in Straßburg und bekannt als fleißiger Übersetzer antiker Schriftsteller und Herausgeber medizinischer Traktate. In Straßburgerakten findet sich sein Name häufig bis gegen 1550. Jakob Bedrot von Bludenz, zuerst Professor der Mathematik und seit 1527 des Griechischen in Straßburg, starb daselbst 1541. Der Beziehungen Zurkindens mit Prugner wird in einem andern Zusammenhange zu gedenken sein.

Entwicklung, die ihn in die Reihen der ausgesprochensten Anhänger der Glaubensneuerung führte. Nicht ohne Einfluß auf seinen Werdegang mögen die Persönlichkeiten gewesen sein, die als Freunde seines Vaters auch ihm ihr Wohlwollen zuwandten. Der Venner Nikolaus Zurkinden scheint allerdings ein gut katholischer Christ gewesen zu sein, der in seinem Testamente die geistlichen Stiftungen Berns reichlich bedachte. Doch starb er zu früh, als daß er die geistige Eigenart seines Sohnes irgendwie hätte beeinflussen können. Dagegen lebte der Pflegevater Nikolaus Schaller lange genug, um seinen Einfluß auf den Pflegesohn geltend zu machen. Wenn Nikolaus Zurkinden bis an sein Lebensende ein unauslöschliches Mißtrauen gegen die Politik Frankreichs empfand, so dürfte diese Haltung auf Jugendeindrücke zurückzuführen sein, war doch sein Mentor stets ein eifriger Anhänger der deutschen Partei gewesen. In nahen Beziehungen stand der heranwachsende Nikolaus mit dem Ratsherrn Lienhard Schaller, dem Ehegatten seiner Base Ursula Zurkinden. Sie war nach Valerius Anselms Zeugnis die Stifterin des Pfennigalmosens, «angefangen und gestift uß anwisung evangelischer ler», und hat in ihrem Testamente auch des jungen Vetters gedacht, dem sie drei große Schalen vermachte, worunter «eine mit dem Kindli». Bezieht sich diese Bezeichnung vielleicht auf das Wappen der Zurkinden? [1]) Nach ihrem Hinscheid erwarb Nikolaus Zurkinden «der Schallerin säligen hus sampt dem Garten um 1400 ℔», wohl ein ihm als Verwandtem gewährter Vorzugspreis [2]). Unter den übrigen Verwandten, die ihm zur Seite standen, tritt besonders sein Vetter Hans Zurkinden hervor, der ebenfalls zur deutschen Partei zählte und dieser Stellungnahme seine Wahl in den kleinen Rat verdankte, als 1513 die französisch Gesinnten weichen mußten. Außerdem finden wir als Freunde des alten Venners Zurkinden, und damit auch als Gönner seines Sohnes, den ehemaligen Priester

---

[1]) Venner Zurkinden führte in seinem Wappen eine Lilie, sein Sohn dagegen, wie auch seine Descendenz, in blauem Felde über goldenem Dreiberg ein silbernes stehendes Kind, das in der Rechten eine goldene Lilie hält. — [2]) R M 205/47 Genehmigung des Kaufes am 25. März 1525.

von Bätterkinden, Bendicht Marti, Vater des gleichnamigen Theologen und Alpenfreundes, Jakob von Wattenwyl, den spätern Schultheißen, ausgesprochener Anhänger der deutschen Partei und Förderer der Reformation, Kaspar Wiler, über den Anselm bei dessen Hinscheid 1519 das Urteil fällt, er sei ein Gegner Frankreichs und Freund des Kaisers gewesen, und von dem wir wissen, daß er an dem Ablaßhandel Samsons großen Anstoß nahm, und Conrad Vogt, der den Franzosen nicht nur im Ratssaale, sondern 1515 auch im Felde gegenüberstand. Außerdem nennt das Testament des Venners Zurkinden noch einige Persönlichkeiten aus der Landschaft, die seiner Familie offenbar verwandtschaftlich nahe standen, freilich ohne daß Beziehungen des jungen Nikolaus zu ihnen nachweisbar wären. Den Verhandlungen der Bernerdisputation vom Januar 1528 hat Zurkinden jedenfalls beigewohnt, und bei dieser Gelegenschaft mag er die Bekanntschaft mit den anwesenden Zwingli, Bucer und Capito geschlossen oder erneuert haben. Von dieser Zeit an erscheint sein Name immer häufiger, und schon beginnen seine Mitbürger, ihn für kleinere Dienste in Anspruch zu nehmen. 1528 war er in den großen Rat erwählt worden, und um dieselbe Zeit bekleidet er mit Anton Noll das Amt eines Iselers, d. h. eines Inspektors der Maße und Gewichte[1]. Ende 1529 erscheint er als Taufpate des am 28. Oktober gebornen Samuel Zehender, des spätern Chronisten, ein Beweis, daß seine illegitime Herkunft ihn von der bessern Gesellschaft keineswegs ausschloß. Auch mit auswärtigen Führern der Glaubensbewegung tritt er um diese Zeit in Verbindung. Freilich fehlte es auch nicht an unfreundlichen Begegnungen mit Altgesinnten. Als er am 25. September 1530 mit Hans Funk und Bizius Sträler in Solothurn in der Krone übernachtete, drangen einige Luzerner und Unterwaldner unter Drohungen und Scheltworten in das Schlafgemach, ein Zwischenfall, der in Bern übles Aufsehen erregte[2].

---

[1] R M 217/125. 1528 April 15. — [2] Strickler, Aktensammlung zur Reformationsgeschichte der Schweiz II 1686.

Bald darauf beteiligte sich Zurkinden an einer kriegerischen Unternhemung. Er begleitete als Feldschreiber die 1500 Berner, welche Anfangs April 1531 unter Hans Franz Nägeli über den Bernhardin, das Calancatal, Bellinzona, den Monte Cenere, Porlezza nach dem Schlosse Musso am Comersee zogen, von wo aus Jakob von Medici, der berüchtigte Condottiere, seine feindseligen Operationen gegen das südliche Bündten unternommen hatte[1]). Am 22. April übersetzte Zurkinden ein Protestschreiben des Castellans von Musso an seine Belagerer ins Deutsche und übergab das Schriftstück dem zürcherischen Hauptmann. Sein Aufenthalt vor Musso scheint nur kurze Zeit gewährt zu haben. Offenbar kehrte er mit dem Bernerkontingent im Mai nach Hause, denn Anfangs Juni treffen wir ihn wieder in seiner Vaterstadt[2]). Seit wann er daselbst seinen bürgerlichen Beruf als Notar ausübte, ist ungewiß. Anfangs 1530 bekleidete er das Amt eines Gerichtschreibers und behielt es auch während des folgenden Jahres bei[3]). Aber noch lasten die Nachteile einer unehelichen Geburt auf ihm. Um 1500 bestanden ihre Folgen darin, daß der einer illegitimen Verbindung Entsprossene nur zur Familie der Mutter gehörte und kein Erbrecht gegenüber den väterlichen Verwandten hatte. Er selbst wurde von der Obrigkeit beerbt und mußte, um dies zu vermeiden, sich von den Folgen loskaufen. Sonst bestanden keine weiteren Nachteile, und es ist namentlich hervorzuheben, daß uneheliche Geburt von einer öffentlichen Laufbahn keineswegs ausschloß. Am 11. Oktober 1531 wurde Nikolaus Zurkinden vom Rate seiner unehelichen Geburt frei und ledig gesprochen, womit seine zivilrechtliche und bürgerliche Vollwertigkeit öffentlich ihre Anerkennung gefunden hatte[4]). Seiner geistigen Fähigkeiten und moralischen Tüchtigkeit waren seine Mitbürger bereits inne geworden.

---

[1]) Tillier, Geschichte Berns III 296. — [2]) Taufrodel von Bern 4. Juni 1531, Staatsarchiv. — [3]) Eintragungen in den Taufrodel vom 21. März, 28. April, 8. und 11. Mai 1530 und 9. Februar 1531. — [4]) R M 231/102. Niklaus Zurkinden gefryet und erkoufft der unerlichen purt im uffgleit 10 ℔, im geschenkt.

II. Kapitel.

Zurkinden im bernischen Staatsdienst.

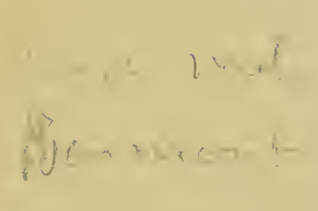
Nach der Einführung der Reformation in den bernischen Landen wurden die klösterlichen Stiftungen dieses Gebietes unter staatliche Administration und die Verwaltung von Schaffnern oder Vögten gestellt, die, vom Rate gewählt, die obrigkeitliche Aufsicht auszuüben hatten. Auch die Deutschordenscommenden Sumiswald und Köniz wurden von dieser Maßregel getroffen und mit bernischen Amtleuten besetzt. Am 7. September 1532 erhielt Zurkinden seine Ernennung zum Vogt von Sumiswald, als Nachfolger Friedrich Schwyzers. Wolfgang von Weingarten war sein Amtsbürge[1]). Seine Stelle war keine leichte. Die Vogtei Sumiswald, welche damals die Gemeinden Dürrenrot und Sumiswald umfaßte, war einer der Hauptherde der täuferischen Bewegung. Zurkinden, der diesen Elementen gegenüber mehr Nachsicht übte, als es seiner Obrigkeit recht war, geriet in peinliche Situationen, und seine persönliche Überzeugung, welcher ein Einschreiten gegen die Täufer widersprach, wollte sich mit den Pflichten eines bernischen Amtmannes nicht vereinigen lassen. Ein Schreiben des Rates vom 15. Januar 1533 eröffnet ihm, man habe mit höchstem Bedauern vernommen, daß in seiner Vogtei viele Täufer seien, trotz aller Mahnungen der Obrigkeit, von dieser Sekte abzustehen. Er erhielt den Auftrag, die Leute von Sumiswald und Dürrenrot von Haus zu Haus zu einer Versammlung aufzubieten und ihnen die obrigkeitlichen Mandate einzuschärfen. Daß er dazu noch das an ihn gerichtete, unwirsche Schreiben des Rates verlesen mußte, war für ihn keine geringe Demütigung, hieß es doch darin, er solle bei seinem Eide die Sache gewissenhaft betreiben, sonst seien seine Kirchgenossen verpflichtet, ihn zu verklagen[2]). Wenn er trotzdem das Vertrauen

---

[1]) R M 234/345. — [2]) Th. de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation 1528 bis 1536, S. 132.

seiner Obrigkeit nicht verlor, so zeugt dies für seine Tüchtigkeit und die Integrität seines Charakters, aber auch für die Unbefangenheit seiner Vorgesetzten, die ihm schließlich seine Besonderheiten doch übersahen. Zurkinden scheint diese Stelle bis Anfangs 1537 versehen zu haben[1]), war aber auffallend oft von der Vogtei abwesend. Abgesehen davon, daß seine Familie während dieser Amtsperiode, so in den Jahren 1534 und 1535, in Bern wohnhaft erscheint[2]), wird er in diesen beiden Jahren als Ratsschreiber erwähnt, d. h. als Gehülfe des Stadtschreibers. Im Januar und Juni 1534 verweilte er in amtlicher Mission in Basel[3]), und im September 1536 finden wir ihn in Lyon, wo er 5402 Kronen zu erheben hatte, welche der König von Frankreich der Stadt Bern schuldete[4]).

Seine Kenntnis der französischen Sprache mußte ihn seinen Mitbürgern geeignet erscheinen lassen, als Amtmann eine der zahlreichen Vogteien in den, durch die Eroberung der Waadt bernisch gewordenen, welschen Landen zu verwalten. 1537 auf den 1. September wird er zum Schaffner des eben aufgehobenen, am Fuß der Dôle in romantischer Einsamkeit gelegenen Zisterzienserklosters Bonmont, des ältesten dieses Ordens in der Schweiz, ernannt[5]). Es war eine stattliche Kavalkade, als er mit seiner Familie und einem kleinen Dienstgefolge zum obern Tore hinausritt, nachdem die Reisegesellschaft sich an einem bescheidenen Morgenbrot gestärkt hatte. Zur Säuberung der Herbergen, in denen man zu rasten gedachte, war ein berittener Knecht



[1]) Niclaus Zurkinden, als er von Sumiswald an das Ratschriberampt kommen ist, 10 ℔. Seckelmeister-Rechnung 1537. — [2]) Taufrodel Bern 1534 Juni 29. Niclaus zur Kinden, Ratschriber ein Dochter, heist Sara, warendt Göttin her Peter der Stattschriber her Hans Wannenmacher, Margreth Linderin, Fruw Cathrin von Wattenwyl. 1335, November 7 eodem ein Dochter heist Eva warendt Göttin, her Anthoni Noll des Rats, Fruw Elsbeth von Wingarten, Barbly Koch. — [3]) RM. 244/2. — [4]) Teutsch, Spruchbuch G. 415. Staatsarchiv Bern. — [5]) Vogteirechnung von Bonmont, abgelegt von N. Zurkinden vom 1. September 1537 bis 28. Februar 1539. Staatsarchiv Lausanne.

vorausgeschickt worden. Die Reisegesellschaft brauchte unverhältnismäßig viel Zeit, um an den Bestimmungsort zu gelangen. Das erste Nachtquartier war Murten, nachdem man in Gümmenen eine kurze Mittagsrast gehalten hatte. Am zweiten Tage wurde in Payerne Mittag gemacht und in Moudon übernachtet. Da es am folgenden Morgen stark regnete, blieben die Reisenden bis um Mittag an diesem Orte, erreichten aber doch noch am selben Tage Lausanne. Der vierte Tag führte die Reisenden bis Rolle, nachdem sie in Morges gerastet, und erst am Abend des fünften Tages erreichten sie ihr Ziel. Zurkinden und wohl auch seine Gemahlin reisten zu Pferde, begleitet von dem Stadtreiter Johann Söugli, mehreren Dienstboten und seinem Stiefbruder Gabriel[1]). Die Kinder legten die Reise auf einer von zwei Pferden getragenen Sänfte zurück, neben welcher ein zur Aufsicht über die Kleinen bestellter Knecht einherlief. Zurkinden hatte die Räumlichkeiten des Klosters nicht zu seiner uneingeschränkten Verfügung. Noch waren sechs Mönche mit ihrem Koch dageblieben, die bis zum Michaelstag 1538 daselbst wohnten. Sein eigener Hofstaat bestand aus folgenden Personen. Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte hielt er einen Schreiberknecht, namens Drabulo, der schon unter dem früheren Abt dergleichen Dienste versehen hatte. Als Besatzung der einsam gelegenen Residenz nennen die Rechnungen Lienhard Jakob den Zusetzer und seinen Gesellen Oswald, zu deren Obliegenheiten jedenfalls die Instandhaltung der Hackenbüchsen gehörte, die das Inventar der Vogtei erwähnt. Diese Besatzung wurde wirksam unterstützt durch die beiden Rüden, die sich im Hofe herumtummelten, und denen die neuen Stachelhalsbänder, die man in Genf gekauft hatte, ein grimmiges Aussehen verleihen mochten. Nach dem Wegzug des Zusetzers versah einer der Stiefbrüder Zurkindens, Lorenz, dieses Amt, und besorgte nebenbei die Mühle und die Bäckerei. Über den

---

[1]) Man beachte, daß Zurkinden seine Stiefbrüder Gabriel und Lorenz, d. h. die Kinder seiner Mutter, deren unehelicher Sohn er war, unbefangen in sein Haus aufnahm, wo sie eine dienende Stellung eingenommen zu haben scheinen.

Weinvorräten schaltete Matthis Jutzeler, der Kellermeister, während Johan Abraham, der Hausknecht, Hansi, der Stallknecht, Peter, der Senn; nebst dem Schweinehirten und den beiden Mägden Izabeth und Claudine das übrige Gesinde ausmachten. Die erstgenannte der beiden weiblichen Dienstboten scheint ihrer Herrschaft Verlegenheiten bereitet zu haben, denn Ende 1538 hatte sie der «Meister» mit ihrem Kinde «heimzufertigen». Zurkindens Stellung war mehr die eines Schaffners als eines Oberamtmannes. Wohl muß er etwa mit dem Grafen von Greyerz wegen der Pfarrei Burtigny verhandeln und dem Prädikanten von Gingins, Claude Bernoino, den Unterhalt verschaffen für ein daselbst versehenes Provisoriat, aber abgesehen von diesen Geschäften und Verhandlungen mit Genf «wegen des Handels von Senarclens und Peraulx und wegen der Erkentnis von Mésery», sind es meist Geschäfte administrativer Natur, die an ihn herantreten. Stark in Anspruch nimmt ihn die Versorgung der Klosterleute. Er läßt den Hausrat des Abtes aus dem Hause des Klosters in Genf herbeischaffen und dem Eigentümer einhändigen, zahlt den Mönchen, unter denen ein Chauvet und ein Griliet genannt werden, ihre Pensionen aus und sorgt auch für das in Gingins untergebrachte «Armkind», dessen Unterhalt früher das Kloster bestritten hatte. Der Zustand der Gebäude und ihre neue Bestimmung verlangt bauliche Veränderungen. Den sturzenen Helm des Kirchturmes ließ er wegnehmen und verkaufte das Material, ebenso drei Glocken. Auch wurden einige Gebäude der Abtei abgebrochen und zahlreiche Umbauten und Reparaturen vorgenommen. Geschäfte aller Art führten ihn häufig nach Genf, Divonne und Nyon. Im November 1538 finden wir ihn während einiger Zeit in Bern, von wo er mit Venner Hans Pastor und Crispin Fischer an eine Zusammenkunft der Stände Solothurn und Basel in Liestal am 26. November abgeordnet wurde. Es handelte sich um eine Vermittlung in einer Grenzstreitigkeit zwischen diesen beiden Orten, die Marche bei Schauenburg und Gempen betreffend. Schon 1531 hatte diese Streitigkeit beinahe zum Kriege zwischen Basel und Solothurn geführt, dessen Aus-

bruch Bern nur mit Mühe verhinderte. Sieben Jahre später drohte von neuem ein Konflikt wegen eines 1531 nicht erledigten Punktes. Es gelang aber den bernischen Gesandten zu vermitteln, und Nikolaus Zurkinden wurde beauftragt, die Bestimmungen dieser Vermittlung dem Spruchbrief von 1531 beizufügen[1]). Noch ein zweites Mal ritt er mit fünf Begleitern nach Bern, wahrscheinlich um der Ämterbesetzung auf Ostern 1539 beizuwohnen. Im selben Jahre, wie auch im ersten seiner Amtsperiode, erhielt er den Besuch seiner Vorgesetzten. War auch seine Wirksamkeit in Bonmont keineswegs reich an wichtigen Begebenheiten, so bot sie ihm doch Gelegenheit, nicht nur in die Einzelheiten einer Verwaltung sich einzuleben, sondern die Verhältnisse der neuerworbenen welschen Lande kennen zu lernen. Größer noch war der innere Gewinn, den ihm, bei seinen häufigen Besuchen in Genf, der Verkehr mit Calvin brachte. Von seiner Vogtei nach Bern zurückgekehrt, fand Zurkinden häufig Verwendung zu Missionen amtlicher Natur. Am 9. April 1540 wurde er mit Ludwig Ammann in die Waadt abgeordnet, um die Einkünfte und Grenzen der Pfarreien festzustellen[2]), und Ende Mai verreiste er mit dem Nämlichen zur Besichtigung der Eisenlager am Lac de Joux[3]). Am 29. September werden die Beiden beauftragt, über den Wert und das Einkommen zweier Kapellen zu Colombier und Vuillerens Erhebungen anzustellen, welche der Herr von Montfort, dessen Vorfahren diese Gotteshäuser gestiftet hatten, an sich zu ziehen gedachte, als Gegenwert für 2000 Gulden, die Bern ihm schuldete. 1541 am 17. Januar und am 16. Februar nimmt er als bernischer Gesandter an einer Verhandlung mit Freiburg an der Sensebrücke teil und vertritt am 28. März seine Obrigkeit an einer Tagung in Baden. Als am 7. Juli 1544 die Gesandten von Bern und Freiburg in Biel zusammentraten, um die Grenzen zwischen ihren, dem Herzoge von Savoyen entrissenen Territorien festzustellen, verurkundeten

---

[1]) Eidg. Absch. IV 1 c. 1039. — [2]) Ruchat, Histoire de la Reformation 2. Aufl. IV 478. — [3]) Haller, Bern in seinen Ratsmanualen II 441.

Peter Fruyo, der Stadtschreiber von Freiburg, und Nikolaus Zurkinden die Verhandlungen [1]).

Im Herbst 1544 erhielt er die Vogtei Nyon und am 1. Oktober trat er sein Amt an [2]). Die noch erhaltenen Rechnungen, die er seiner Obrigkeit vorzulegen hatte, geben ein ausführliches Bild seiner Tätigkeit, die indes keine andere war, als die irgend eines andern welschbernischen Oberamtmanns. Jedenfalls war sie keine leichte, schon der häufigen Kriminalfälle wegen, die er als Vogt im Namen seiner Obrigkeit zu untersuchen hatte. Er mußte mehrere Todesurteile vollziehen, worunter zwei, die auf Feuertod lauteten [3]). Gerne würde man wissen, wie er hierüber dachte. Wiederholt sprach er Bußen aus, wegen Besuchs der Messe. Es kam vor, daß Leute aus seiner Vogtei bis nach St. Claude pilgerten, um daselbst ihrem Bedürfnis, den katholischen Kultus zu begehen, Genüge zu tun. Während seiner Amtsperiode wurde die Gegend durch eine Pestepidemie heimgesucht. Häufig wird ihm das Auffinden von Leichnamen unbekannter Personen gemeldet. Um der Armut zu steuern, werden in jeder Kirchgemeinde des Sonntags Almosen ausgeteilt. Wie schon früher, so wurde er auch während seiner Anwesenheit in Nyon häufig zu Gesandtschaften verwendet. 1545 im Dezember verreiste er im Auftrag seiner Obrigkeit nach Genf, das mit Bern wegen der Herrschaft Jussy in Streit geraten war, nachdem er kurz vorher daselbst mit den Kaufleuten des Safranzolls wegen abgerechnet hatte [4]). Im Sommer desselben Jahres hatte er den Auftrag erhalten, mit Rudolf von Diesbach und Seckelmeister Michael Augsburger vor dem dortigen Rate wegen Kriegsrüstungen zu beraten; war doch die Kunde nach Bern gelangt, daß 3000 Spanier von Piemont her Genf zu überfallen drohten. Auch in

---

[1]) E A, 1 d. 406. — [2]) Vogteirechnung von Nyon (1545—1547). Staatsarchiv Lausanne. — [3]) Die Delinquenten sind Damian Jordan und seine Frau Pernetta Dumuys. Zur Vollziehung des Todesurteils bedurfte es «280 Wedelen und 8 Eich- und Buchin Trämmelspälten». — [4]) E A, 1 d. 573.

Nyon traf man Vorbereitungen, um einem Überfall zu begegnen. 1546 im Sommer war seine Lage womöglich noch gefährdeter, denn nun war es die nahe burgundische Grenze, von welcher her durch herumschwärmende, spanische Reiterabteilungen Gefahr drohte. Nicht unbedenklich war für ihn, wie für seine Amtsgenossen in der Waadt und den Landschaften Gex und Chablais, der ihnen von der Obrigkeit zu teil gewordene Auftrag, die dem Kaiser gegen die schmalkaldische Union zu Hülfe ziehenden Söldner nicht passieren zu lassen. Nach einem kurzen Aufenthalt in Bern, verreiste er am 18. November 1545 an einen Rechtstag nach Zofingen, in Begleitung Hans Rudolfs von Erlach, zur Erneuerung des Burgrechtes [1]), und Ende Oktober 1546 unterhandelt er mit dem Rate von Genf wegen der Herrschaften Crans und Céligny. Auf seinen Reisen nach dem nahen Genf fand er Zeit, seinen Freund Calvin aufzusuchen, der in seiner Korrespondenz diese ihm stets erwünschten Besuche öfters erwähnt. Dafür war Zurkindens landvögtlicher Sitz in Nyon häufig der Ort, wo Calvin und seine Freunde von Lausanne zusammentrafen. Weitaus am meisten beschäftigte ihn die Verwaltung der zur Vogtei gehörenden Güter, unter welchen die Rebberge schon damals ein so großes Areal einnahmen, daß schlechte Weinjahre, wie das von 1544, das Ergebnis der landvögtlichen Rechnung stark beeinflußten. Unter Arbeiten baulicher Art, vorgenommen am landvogtlichen Schlosse, seien zwei von sehr ungleicher Natur genannt, die Ausschmückung der oberen Kammer durch Einsetzen bunter Gläser in die Fenster, und die Anbringung eines Aufzuges, um die Gefangenen in ihr Verließ hinunterzulassen. Noch während seines Aufenthaltes in Nyon unternahm Zurkinden, laut einem vom 2. Februar 1547 datierten Briefe an Eberhard von Rümlang, Schritte, die Stelle eines Gerichtsschreibers, die er schon anfangs der dreißiger Jahre inne hatte, wieder zu erlangen. An Gönnern fehlte es ihm nicht, unter welchen er besonders auf den ihm befreundeten Seckelmeister Michael Augsburger zählen

---

[1]) E A. IV 1 d. 1083.

durfte[1]). Doch hatte seine Obrigkeit für ihn einen noch wichtigeren Posten bereit, melden doch die Ratsmanuale vom 13. April 1547, daß er an Stelle Eberhards von Rümlang[2]) zum Deutschseckelschreiber ernannt wurde. Trotzdem blieb er, wie ein Brief an Calvin vom 20. Juni beweist, bis tief in den Sommer hinein auf seiner Vogtei. In seiner neuen Stellung, die man heute die eines Finanzsekretärs nennen würde, hatte er Gelegenheit, so eingehend sich mit der bernischen Staatsverwaltung bekannt zu machen, wie kein anderes Amt es ihm ermöglicht haben würde, kam aber wenig dazu, nach außen hervorzutreten. Von andern Arbeiten, die ihm übertragen wurden, sei die Revision des Stadtrechtes von Nidau von 1548 genannt. Gerne verwenden ihn seine Oberen für Geschäfte, deren korrekte Behandlung eine gründliche Kenntnis des Französischen erforderte. So erhält er den Auftrag, die Akten der welschen Synode vom 22.—23. März 1549 ins Deutsche zu übersetzen[3]), und bald darauf wird er mit der Aufgabe betraut, «das Kanzelbüchli und den Kinderbericht in französisch zu verdolmetschen»[4]). Am 28. Januar 1551 erfolgte seine Ernennung zum Welschseckelmeister und Generalkommissär der seit 1536 bernisch gewordenen Waadt und der Landschaften Gex und Chablais, als Nachfolger des kurz vorher verstorbenen Hans Lando[5]). Als solcher hatte er die Lehen und Einkünfte dieser Gebiete zu verwalten, ein Amt, das einen tüchtigen Finanzmann erforderte. Die folgenden Jahre waren die unruhigsten seines Lebens wegen der vielen Reisen, die er in seine Verwaltungsbezirke unternehmen mußte. 1551 verritt er für neun Tage nach Breisach wegen des Lehens in Colmar, das, früher der Abtei Payerne gehörig, an Bern übergegangen war[6]). Die nämliche Angelegenheit führte ihn im folgenden Jahre nach Basel. Als Abgeordneten an die Appellaz finden wir ihn 1552 und 1553 in der Waadt, und 1558 hält er sich in Kommissariatsgeschäften in Corsier und

[1]) Konventsarchiv, Briefe II, 19. Staatsarchiv Bern. — [2]) R M 300/143. — [3]) Welschseckelmeisterrechnung 1549/50. Staatsarchiv Bern. — [4]) Ibid. 1550/51. — [5]) R M 315/141. — [6]) Welschseckelmeisterrechnung 1550/51.

Moudon auf[1]). Eine gewaltige Arbeit bereitete ihm die Herstellung von Auszugsbüchern oder Urbarien für die neuerworbenen Gebiete[2]). Doch betraute ihn seine Obrigkeit noch mit andern Aufträgen. Am 3. März 1550 beteiligte er sich in Bern an einer Konferenz der Stände Bern, Freiburg, Solothurn, wegen thurgauischer Angelegenheiten[3]), und am 12. Dezember 1553 führt ihn die nämliche Sache nach Freiburg, als Schreiber der genannten Stände[4]). Am 30. April 1554 nimmt er an der Konferenz zwischen Bern und Freiburg bei der Sensebrücke teil, in welcher durch den Entscheid des Schiedsrichters, des Bürgermeisters Krug von Basel, die Bestimmungen des für die Katholiken der von den beiden Ständen gemeinsam verwalteten Vogteien Grandson, Orbe und Echallens so verhängnisvollen Vertrages vom 5. Januar 1532, nicht nur aufrecht gehalten, sondern noch verschärft wurden[5]). Einige Wochen später wird er beauftragt, den Streit beizulegen, der zwischen Bern und Genf drohte, weil der Genferpfarrer Raymond Chauvet, der in der früher auf savoyischem, nun bernischem Gebiete gelegenen Gemeinde Draillant, statt der Bernerdie Genferliturgie gebraucht hatte, durch den bernischen Vogt von Thonon verhaftet worden war. Wertvolle Dienste leistete Zurkinden in den mit Freiburg gemeinsam geführten Unterhandlungen, welche der Erwerbung der Grafschaft Greyerz durch die beiden Stände vorangingen, und wenn nach Erledigung dieses Geschäftes der bernische Rat am 19. Januar 1556 ausdrücklich ihm für die gehabte Mühe und Arbeit dankte, und es als recht und billig erklärte, daß beide Stände sich zu seiner Entschädigung vereinigen sollten, so war dies eine wohl verdiente Anerkennung[6]). Am 1. April 1558 hat er in Greyerz mit dem freiburgischen Stadtschreiber Gournel das Inventar der Herrschaft unterschrieben[7]). Vom 9. bis 21. Juni weilte er wieder in dem alten Grafenschloß, um die

---

[1]) Welschseckelmeisterrechnung 1551/52. — [2]) Zurkinden stellte Auszugsbücher her für die Herrschaften Moudon, Morges, Kloster Oujonnet, Balayson, Heremance, Filly, Ivoire, Vuillerens, Chillon, Ripaille, Cudrefin, Glerolles, Oron u. a. — [3]) E A IV, 1 e 232. — [4]) Ibid. 872. — [5]) Ibid. 913. — [6]) Deutschmissivbuch C. C. 126. Staatsarchiv Bern. — [7]) E A IV 1 e 1171.

Schatzungen vorzunehmen. In derselben Angelegenheit nimmt er am 1. Juli mit Hans Jakob von Wattenwil und Michael Ausburger an einer Konferenz in Freiburg teil[1]), und als vom 16. August bis zum 9. Oktober die beiden Stände mit einander zur Bestimmung des beidseitigen Anteils an dem Kaufpreis der Grafschaft unterhandelten, war Zurkinden Parteianwalt seiner Vaterstadt[2]). Er hat auch den Abschied zwischen Bern und Freiburg vom 28. Oktober 1555 unterzeichnet, nach dem die Grafschaft um 85,000 Kronen an die beiden Stände überging, und zwar so, daß Bern um 38,333 Kronen das Land oberhalb der Bocken erhielt, während Freiburg um zwei Drittel der Kaufsumme den übrigen Teil dieses Gebietes erwarb[3]). War es hier Zurkinden vergönnt, in einer Aktion mitzuwirken, welche die letzte größere Gebietserwerbung für Bern zur Folge hatte, so wurde er bald darauf mit einer anderen Aufgabe betraut, deren Ausführung ihm, als einem treuen Sohne Berns, äußerst schmerzlich sein mußte[4]), und über deren Schwierigkeit er sich in seiner Korrespondenz mit Beza des öftern auseinandergesetzt hat.

1553 war Herzog Karl III. von Savoyen, welchem Bern 1536 die Waadt, Gex und Chablais entrissen hatte, gestorben. Sein Sohn, Emanuel Philibert, der Sieger von St. Quentin, einer der ersten Feldherrn seiner Zeit, war durch den Frieden von Cateau Cambrésis Gebieter eines Reiches geworden, das von der Saône bis an die Sesia und das Mittelländische Meer reichte. Noch war dieser Friede nicht unterzeichnet, als schon der junge Fürst von Bern die Zurückgabe der 1536 eroberten Gebiete verlangte. Zuerst wies Bern jedes derartige Ansinnen energisch von sich, aber von den übrigen eidgenössischen Orten sich verlassen sehend, mußte es schließlich doch auf die Restitutionsfrage eintreten. Die erste Konferenz zwischen Bern und Savoyen, an der auch Zurkinden sich beteiligte, wurde am 18. November 1560 in

---

1) E A IV 1 e 1276. — 2) Ibid. 1297. — 3) Ibid. 1360. — 4) W. Oechsli, Der Lausannervertrag von 1564. Politisches Jahrbuch der Schweiz, Bd. 13.

Neuenburg eröffnet[1]). Zur zweiten Behandlung traten die Parteien, ebenfalls in Neuenburg, am 11. Februar 1561 zusammen. Die bernischen Abgeordneten Nikolaus von Diesbach, Anton Tillier, Wolfgang von Weingarten, Ambros Imhof, Hans Steiger und Nikolaus Zurkinden erreichten durch ihre feste Haltung, daß der Entscheid in dieser Frage einem Schiedsgericht übertragen wurde, das, ohne Herbeiziehung der fremden Mächte, einzig aus Abgeordneten der eidgenössischen Orte zusammengesetzt werden sollte[2]). Zurkinden besorgte die deutsche Redaktion dieses wichtigen Abschiedes. Am 18. Mai 1561 kamen die Schiedsrichter mit den Vertretern der Parteien in Basel zusammen. Die bernischen Gesandten, unter ihnen Zurkinden, traten auch dieses Mal den Ansprüchen Savoyens entgegen und zeigten keine Geneigheit, auf den Vorschlag der Schiedsrichter einzutreten, wonach Bern dem Herzog von Savoyen die Landschaften Gex und Chablais, mit Chillon, Villeneuve, Vevey zurückerstatten sollte[3]). In Bern hielten sowohl Volk, wie Regierung, es für unmöglich, mehreres einzugestehen, als höchstens die Zurückgabe der am Südufer des Genfersees gelegenen Gebiete des Chablais, eine Konzession, die Emanuel Philibert, als ungenügend, weit von der Hand wies. Ende August fanden sich die bernischen Gesandten, unter ihnen Zurkinden, abermals in Basel ein, freilich ohne einen etwas abgeänderten Antrag der Schiedsrichter annehmen zu können, nach welchen Bern außer den übrigen schon genannten Gebieten, statt des Uferstriches La Vaux, die Vogtei Nyon hätte abtreten sollen. Es schien, als seien alle Vermittlungsversuche gescheitert und als müsse das Schwert entscheiden. Der an einer Zusammenkunft in Nyon von 1.—3. Dezember 1562 zwischen den beiden Staaten, unter Mitwirkung Zurkindens, abgeschlossene Waffenstillstand gab indeß wieder Hoffnung auf eine friedlichere Lösung des Konfliktes[4]). Bei den Verhandlungen in Basel, zu

---

[1]) Welschseckelmeisterrechnungen 1560/1561. — [2]) E A IV 2 d. 165. — [3]) Buisson, Vie de Sebastien Castellion II, Anhang, Brief Zurkindens vom 18. Februar 1561. — [4]) E A 2 d. 236.

denen die Parteien, wie die Schiedsrichter, Ende April 1563 zusammentraten, war Zurkinden ebenfalls zugegen, und wurde durch sie volle 3 Wochen an dem Konferenzort festgehalten. Wiederum verharrten die bernischen Gesandten in ihrer Unnachgiebigkeit, die von ihren Mandatären durchaus gebilligt wurde[1]). Die Antwort, die Schultheiß Hans Steiger und Seckelmeister Hieronymus Manuel den Schiedsorten an der im August in Baden versammelten Tagsatzung gaben, lautete dahin, daß Bern höchstens die südlich des Genfersees gelegenen Gebiete zurückerstatten könne, und diese nur unter der Bedingung, daß Savoyen Genf in Ruhe lasse und dass an dem Religionszustand der nun seit 30 Jahren protestantischen Bevölkerung nichts geändert werde. Endlich näherten sich die beiden Staaten soweit, daß die Gebietsfrage erledigt werden konnte. Es blieb noch übrig, die Religionsangelegenheit ins Reine zu bringen. 1564, am 1. Mai, kamen die savoyischen Gesandten mit einer bernischen Delegation, an der auch Zurkinden teilnahm, in Nyon zusammen[2]). Nach zwölftägiger Beratung erlangte Bern vom Herzog die verlangten Garantien, daß die Bewohner der restituierten Gebiete «inn Uebung irer vorgemellten Religion fürfaren mögend». Die vom 13. Juni bis zum 11. Juli veranstaltete Volksanfrage ergab eine schwache Mehrheit für die Konvention von Nyon, der auch der Rat der 200 am 18. Juli beitrat. Am 30. Oktober kam endlich der denkwürdige Vertrag von Lausanne zum Abschluss, nach welchem Bern die beiden Vogteien am Südufer des Genfersees, Thonon und Ternier, nebst dem Kloster Ripaille und der Landschaft Gex, dem Herzog von Savoyen wieder zurückerstattete, wogegen dieser auf den ferneren Besitz der Waadt für alle Zeiten verzichtete und Bern als Herrn dieses Landes förmlich anerkannte.

Hatte Zurkinden an dem Zustandekommen dieses Vertrages nicht geringen Anteil, so wurde er auch zu dessen Durchführung

---

[1]) Welschseckelmeisterrechnungen 1562/1563. — [2]) Ibid. 1563/1564.

herbeigezogen, die sich noch einige Jahre hinauszog und im Mai 1570 ihr Ende fand.

Wohl um dieser peinlichen, schwierigen Geschäfte willen, welche die Restitution der genannten Gebiete verlangte, und die niemand besser kannte als er, nahm Zurkinden 1566 das Generalkommissariat wieder auf seine Schultern, das er einige Jahre vorher niedergelegt hatte, um eines der wichtigsten Aemter anzutreten, das seine Vaterstadt zu vergeben hatte. Es war das Amt eines Stadtschreibers. Seit 1525 bekleidete der von Freiburg nach Bern übergesiedelte Peter Cyro diese Würde[1]). Ende der fünfziger Jahre aber machten ihm Altersbeschwerden die Ausübung dieses arbeitsreichen und völlige körperliche, sowie geistige Frische verlangenden Amtes, unmöglich. Schon am 10. Mai 1560 wurde der ihm nahestehende Zurkinden beauftragt, stellvertretungsweise die Arbeit des Stadtschreibers zu übernehmen. Seine definitive Wahl erfolgte am 13. April 1561[2]). Als solcher hatte er die Verhandlungen des täglichen Rates, sowie der Zweihundert zu protokollieren und die Korrespondenz seiner Obrigkeit mit ihren Amtleuten, den eidgenössischen Ständen, sowie den äusseren Mächten zu leiten. Die von ihm geführten Ratsmanuale und die amtlichen Schreiben, die aus seiner Kanzlei hervorgingen, sind ein bleibendes Denkmal seiner ausgezeichneten Fähigkeiten, die ihn wie keinen Zweiten zu dieser Stel-

---

[1]) Peter Cyro nahm in seiner neuen Heimat bald eine einflußreiche Stellung ein. 1525 wird er Mitglied des Großen Rates, 1528 nimmt er als einer der vier Schreiber an der Bernerdisputation teil, wurde zu zahlreichen wichtigen Missionen verwendet und starb 1564 an der Pest. Er war dreimal verheiratet. Seine Kinder stammten von seiner ersten Gattin ab, von welchen zwei Söhne, Jakob und Josef, den Namen weiterpflanzten. Peters zweite Gattin war Katharina Zumbach, kop. 22. Jan. 1545, seine dritte Margaretha Schwinkhart, kop. 26. Sept. 1553. — [2]) B. Haller, Bern, in seinen Ratsmanualen II, 152. Ibid. 153 und 154. «1563 Nov. 28. Mh. Gfatter Stattschryber Zurkinden sin besolldung jarlich gebessert, an dinkel 10 Mütt, und um ein Landtvass mit win, das wöllend im Mh. järlich zum gutten Jar lassen werden».

lung geeignet machten. Als er 1565 dieses Amt niederlegte, um das Generalkommissariat aufs neue zu übernehmen, fand er einen würdigen Nachfolger in seinem hochbegabten und tüchtigen ältesten Sohne Samuel. Die Administrationsgeschäfte, denen er sich nun ausschließlich widmete, lassen ihn nach außen wenig hervortreten, und sein Name erscheint nicht mehr so häufig wie zuvor in den Ratsmanualen und Korrespondenzen seiner Obrigkeit. Gewisse Anzeichen lassen darauf schliessen, daß er seine gründliche Kenntnis der bernischen Archive, als Chronikschreiber zu verwerten sich anschickte, oder daß wenigstens seine Obrigkeit daran dachte, ihm eine derartige Arbeit zu übertragen. Als 1571 zwei Historiker aus Turin nach Bern kamen, um das Archiv nach Material zu einer savoyischen Geschichte zu durchforschen, wurden sie vom Rate an Zurkinden gewiesen, der beauftragt worden war, ihnen in allem behiflich zu sein[1]). Am 1. August desselben Jahres erteilte ihm, wie die Ratsmanuale berichten, seine Obrigkeit die Weisung, «daß er uß den Kantzlybüchern, was Chroneckwürdig sye, uszüche und für Rath bringe». Niemand kam damals in Bern an Erfahrung, Bildung, schriftstellerischer Befähigung und hoher Objektivität ihm gleich, Eigenschaften, die ihn in vorzüglicher Weise befähigt hätten, das Werk Anselms fortzusetzen. Leider ist er nicht dazu gekommen, der Geschichtsschreiber seiner Zeit zu werden. Immerhin ist es nicht unmöglich, daß später der Berner Chronist Michael Stettler, das von Zurkinden gesammelte Material verwertet hat. Am 11. April 1572 legte er sein Amt als Kommissar aus Altersrücksichten nieder und zog sich gänzlich in die Stille des Privatlebens zurück. Dagegen behielt er seinen Sitz im großen Rate bis an sein Lebensende bei, das allerdings länger auf sich warten ließ, als der zwar noch geistesfrische, aber lebenssatte und arbeitsmüde Greis hoffte.

---

[1]) Tillier, Geschichte Berns III, 434.

III. Kapitel.

Zurkindens Korrespondenz von 1530 bis 1587.

So achtungswert und erfolgreich die politische und staatswirtschaftliche Tätigkeit des Stadtschreibers und Generalkommissärs Nikolaus Zurkinden dasteht, würden doch diese Qualifikationen keineswegs hinreichen, die Herausgabe seiner Lebensbeschreibung zu rechtfertigen.

Seine Privatkorrespondenz ist es, welche die Eigenart dieses Mannes offenbart, die groß und schön genug ist, noch nach Jahrhunderten den modernen Menschen anzuziehen und zu beschäftigen. Zwar ist nur ein kleiner Teil seiner Briefe erhalten geblieben. Aus der Zeit vor 1530 ist überhaupt kein Brief Zurkindens vorhanden. Sein Schreiben an Bucer vom 21. Dezember 1530 ist das erste, und ein Billet an Abraham Muskulus vom Jahre 1587 das letzte Dokument aus einer regen, mehr als fünfzig Jahre umfassenden Korrespondenz, von der nur noch ein Hundert Briefe vorliegen. Sie verteilen sich keineswegs gleichmäßig über den ganzen Zeitraum. So ist aus den Jahren 1530—1550 nur Weniges vorhanden, während über den Zeitraum von 1550—1570 eine auffallend große Zahl seiner brieflichen Mitteilungen erhalten geblieben sind. Weitaus die meisten sind in lateinischer Sprache verfaßt, welche Zurkinden vollkommen beherrschte. Wenn in dieser Darstellung die Zitate aus seiner Korrespondenz in deutscher Übersetzung wiedergegeben werden, so geschieht dies in der Absicht, diese Äußerungen eines edlen Geistes möglichst Vielen zugänglich zu machen. Ihr Wert ist, abgesehen von der Persönlichkeit des Schreibenden, die sich hier bis in die innersten Tiefen offenbart, ein zweifacher. Sie enthalten eine Fülle von Äußerungen über Personen und Ereignisse eines Zeitalters, das mehr als manches andere den Menschen der Gegenwart zu fesseln vermag, und gewähren einen überraschenden Einblick in eine Denkweise, die sich mit der modernen in mehr als einer Hinsicht nahe berührt. Das vorliegende Kapitel sucht ein Bild zu geben

von der lebendigen Teilnahme, mit der Zurkinden den Wandlungen seiner Zeit folgte, die ihm Erfüllungen und Enttäuschungen brachte, und zwar des Letzteren mehr als des Ersten.

Es war wohl bei Anlaß der großen Disputation von 1528, daß Zurkinden mit Martin Bucer aus Straßburg Bekanntschaft schloß, oder eine bereits bestehende erneuerte. Als am 20. Oktober 1530 in Neuenburg, und im Dezember im benachbarten Neuenstadt infolge der energischen Intervention Berns die Reformation durchgedrungen war, wenn auch nur mit großer Mühe und, wenigstens am ersteren Orte, unter revolutionären Erscheinungen, schrieb am 21. Dezember 1530 Zurkinden dem Reformator von Straßburg frohlockend[1]: «Wir nehmen hier wahr, wie von Tag zu Tag das Evangelium fortschreitet, und die Papisten, wenn auch nicht geradezu verzweifeln, doch immer kleinmütiger werden. Sie hofften immer noch, daß die Ankunft des Kaisers unsere Sache zunichte machen würde[2]. Nun aber ist es, Gott sei Dank, anders gegangen, und zwei an unser Gebiet stoßende Städte, Neuenstadt, dem Bischof von Basel, und Neuenburg, dem Herzog von Longueville gehörend, sind zu uns übergegangen. So steht es mit der Autorität Karls in Glaubenssachen und dem Ansehen des Reichstags von Augsburg!» Wie eifrig schon damals der junge Zurkinden die Sache der Reformation verfocht, beweist seine Teilnahme für die Anhänger dieser Bewegung, welche um ihrer Stellung willen bedrängt wurden. Dahin gehörten jene Freiburger, die wegen ihrer Hinneigung zur Reformation ihre Vaterstadt verlassen mußten. Es sind der Kantor Johannes Wannenmacher, der Dekan Johannes Hollard und der Organist zu St. Nikolaus, Hans Kotther, die gefangen gesetzt, zwar auf Berns Verwendung hin freigelassen, aber als

---

[1]) Script. Eccles. Argent. IX, 294. Staatsarchiv Zürich. — [2]) Karl V. war, von Italien nach Deutschland zurückgekehrt, am 15. Juni in Augsburg eingetroffen, wo der Reichstag am 20. Juni eröffnet und am 19. November 1530 geschlossen wurde. Der Abschied erklärte die reformatorischen Lehren für reichsungesetzlich und bedrohte die Anhänger der neuen Bewegung mit der Reichsacht.

«meinidig lüt» aus dem Lande verwiesen wurden. Bern nahm diese Flüchtlinge auf[1]). Da sich für Kotther keine Verwendung fand, versuchte man es, ihm in Straßburg eine Stelle zu verschaffen. Der Rat versah ihn mit einem Empfehlungsschreiben, dem Zurkinden jenen Brief an Bucer beifügte, welchem obige Nachrichten über den Fortschritt der Reformation in Berns Nachbarschaft entnommen sind. Zurkinden schreibt seinem vielvermögenden Freunde: «Der Überbringer dieses Briefes, Johannes Kotther aus Freiburg, war daselbst Organist, mußte aber dieser Tage mit zwei Brüdern diese Stadt verlassen. Musikalisch bis in die Fingerspitzen, ist er überdies ein aufrichtiger Mensch, und verdient, dir empfohlen zu werden.»

Daß Zurkinden auch mit Ulrich Zwingli in persönlichem Verkehr stand, beweist sein Brief an den Reformator vom 1. Januar 1531, in welchem er ihn ersucht, sich eines jungen Berners aus guter Familie anzunehmen[2]). «Johann von Weingarten, einer unserer Venner, ist kürzlich gestorben[3]) und hinterließ drei Söhne in sehr günstigen Vermögensverhältnissen, wenn dies überhaupt als eine Gunst betrachtet werden kann. Wären sie nur ebenso reichlich mit Bildung und Wissenschaft ausgerüstet! Dazu wäre der jüngste unter ihnen mit Leichtigkeit befähigt, dank seiner geistigen Begabung, wenn er nicht — was die Freunde zu verhindern wünschen — von seiner Mutter verwöhnt würde, die dem Leichtsinn des Sohnes nur allzusehr Spielraum

---

[1]) Über Wannenmacher und Kotther siehe die beiden Artikel von Dr. A. Flury in der Sammlung Bernischer Biographien, Band III. Auch mit Wannenmacher stand Zurkinden in freundlichen Beziehungen, und nahm ihn mit dem ebenfalls aus Freiburg stammenden Stadtschreiber Peter Cyro zum Paten seiner am 29. Juni 1534 getauften Tochter Sara. — [2]) Veröffentlicht in Opera Zwinglii edit. von Schuler, Band VIII 569. — [3]) Hans von Weingarten, Bruder des mit Ursula Zurkinden verheirateten, 1513 vor Novarra gefallenen Bendicht von W., wurde 1512 der Burgeren, 1506 Vogt von Erlach, 1511 Hauptmann der Berner im Mailänderzuge, 1512 Gubernator von Aelen, 1516 Venner zu Pfistern, 1521—1530 Vogt des unteren Spitals, und starb am 5. August 1530 an der Pest. Er war in zweiter Ehe mit Barbara Thormann verheiratet.

gewährt[1]. Auf meinen Rat hin wurde beschlossen, ihn der Mutter wegzunehmen und aus diesem unfruchtbaren Boden nach Zürich, oder anderswohin zu versetzen, wo sich Gelegenheit böte, ihn in der lateinischen Sprache zu unterrichten. Ich riet den Beteiligten vor allem Zürich an, das ich Basel vorziehe, das, wie ich glaube, zu Liederlichkeit und Schwelgerei nur allzureichlich Gelegenheit bietet. Es würde nun deine Aufgabe sein, gemäß deiner Geschicklichkeit und Dienstbeflissenheit, wenn es sich um Förderung von Talenten handelt, dem Jüngling einen Praeceptor zu suchen, der für seine Arbeit und die Auslagen reichlich entschädigt werden könnte. Rhellican[2]) hätte den jungen Menschen gerne zum Schüler angenommen, aber ich riet ab, da ich weiß, daß der Einfluß der Mutter auf den Geist des Sohnes mehr schadet, als der noch so große Eifer des Lehrers wieder gut machen könnte.» In einem Nachwort unterläßt Zurkinden nicht, den Reformator darauf hinzuweisen, daß er sich durch diesen Dienst die einflußreiche, evangelisch gesinnte Familie von Weingarten für immer verpflichten würde. Die Anrede dieses Briefes läßt deutlich erkennen, wie hoch Zurkinden den Reformator stellte, nennt er ihn doch den untadeligen, gelehrten Wortführer Christi und des Evangeliums und seinen ausgezeichneten, verehrungswürdigen Freund. Daß ihn auch persönliche Bekanntschaft mit dem Reformator verband, darf als sicher angenommen werden.

Bald nach dem Tode Zwinglis tritt kein geringerer als Calvin in den Freundeskreis Zurkindens. Wo haben sich die beiden so Ungleichartigen kennen und lieben gelernt? Der erste Brief Zurkindens an Calvin vom 31. März 1538, läßt durch seine ganze Haltung erkennen, daß ihre Freundschaft noch nicht von

---

[1]) Georg von Weingarten wurde 1540 der Burgeren, 1542 des großen Rates, 1543 Vogt zu Thonon, 1554 Gubernator zu Aelen. Er starb um 1558 und hinterließ von seiner Gattin Anna Willading vier Söhne und drei Töchter. — [2]) Georg Müller von Rhellikon im Kanton Zürich, seit 1528 Lehrer des Griechischen in Bern, seit 1538 Lehrer an der Theologenschule in Zürich, 1541 Pfarrer in Biel, wo er 1542 starb.

langer Dauer ist. Calvin war im Juli 1536 in Genf eingetroffen und lebte daselbst, während der ersten Monate nach außen wenig hervortretend, als stiller Gelehrter. Das erste Mal, da er die Blicke weiterer Kreise auf sich zog, war an der Synode vom 14. Mai 1537 in Lausanne, als er sich erfolgreich gegen die Anklage des damaligen ersten Pfarrers von Lausanne und spätern Convertiten Peter Caroli verteidigte, der ihn öffentlich der Leugnung der Trinität beschuldigt hatte. Und nun erscheint unter den bernischen Gesandten an dieser Versammlung Nikolaus Zurkinden, der wohl zum ersten Male mit dem späteren Reformator zusammentraf. Wenn man weiß, daß Zurkinden zeitlebens eine ausgesprochene Sympathie für die empfand, auf denen die damals so gefährliche Anklage der Haeresie lastete, so liegt nahe, anzunehmen, daß gerade bei jenem Anlaß zwischen dem bernischen Vorkämpfer der Toleranz und dem angeblichen Arianer Calvin der Freundschaftsbund geschlossen wurde, der, obwohl auf harte Proben gestellt, bis zum Tode des Reformators währte. Der erste Brief Zurkindens an Calvin ist von Bonmont aus vom 31. März 1538 datiert[1]). Er verdankt seinem innig geliebten Freunde dessen Brief, hätte aber lieber ihn selber in Bonmont begrüßt, sofern er dieser Ehre würdig, und spricht die Hoffnung aus, es werde bald dazu kommen. Die von Calvin ihm übersandten Bücher hat er erhalten, konnte aber vom Überbringer den Preis nicht erfahren, den er beim nächsten Zusammentreffen begleichen wird. Hierauf kommt er auf den Zwiespalt zu reden, der zwischen Genf und Bern entstanden war, weil Calvin sich weigerte, seine Kirche nach den in Bern geltenden Bestimmungen einzurichten. So feierte man in Genf die auf einen Wochentag fallenden Feiertage, wie Weihnachten, aus biblisch puristischen Gründen nicht, bediente sich weder der Taufsteine, noch beim Abendmahl der Oblaten, wie dies in Bern Übung war. Bern wünschte diese Konformität dringend, damit die, auch die eben erworbene Waadt umfassende Kirche Berns, mit derjenigen

---

[1]) Herminjard, Correspondence des Reformateurs IV, 406.

Genfs geeinigt dastünde. Calvin dagegen zeigte wenig Geneigtheit, den Wunsch der Berner zu erfüllen, nicht nur, weil seine Gegner in Genf dies verlangten, sondern weil er es für unchristlich fand, daß eine weltliche Obrigkeit in so weitgehender Weise in die Angelegenheiten der Kirche sich mische. Zurkinden stand nicht etwa auf der Seite seiner Obrigkeit, sondern billigte die Haltung Calvins durchaus. Er findet, in Bern nehme man es mit rituellen Nebendingen ernster als mit der Heiligkeit des Lebenswandels. Daß man die Genfer um dieser Kleinigkeiten willen bedränge, mißbilligte er umsomehr, als man Zürich in seinen Besonderheiten, wie in der sitzenden Kommunion und dem Ave Marialäuten, unangefochten lasse. Er beklagt es, daß man in so leidenschaftlicher Weise Partei nehme, statt sich auf einen sachlichen Boden zu stellen, und schreibt das Vorgehen seiner Obrigkeit verletzter Eitelkeit zu, die nicht imstande sei, die Sonderinteressen der Ehre Gottes unterzuordnen. Man darf sich vorstellen, wie pessimistisch Zurkinden die bald darauf erfolgte Vertreibung Calvins aus Genf beurteilte. Die Beziehungen zwischen Beiden dauerten fort, wenn auch aus den nächsten Jahren keine Briefe Zurkindens an Calvin erhalten sind. Nach der Rückkehr Calvins nach Genf wurde ihr persönlicher Verkehr durch den Aufenthalt Zurkindens in Nyon um vieles erleichtert. Aus einem Brief vom 2. Dezember 1545 ersehen wir, daß Zurkinden in den Fall kam, dem Bruder Calvins Dienste zu leisten[1]). Er bittet Calvin, sein Urteil über ein Büchlein aus seiner Feder abzugeben, und stellt ihm seinen Besuch für die nächsten Tage in Aussicht. Freilich kam Zurkinden, wie er am 6. Februar 1546 schreibt, nicht dazu, seinen Besuch auszuführen[2]). Was ihn verhinderte, waren unaufschiebbare Arbeiten, Rücksichten auf seine erschütterte Gesundheit und «verdächtige Menschen». Doch wird er sein möglichstes tun, Calvin in der nächsten Zeit sprechen zu können. Er hätte Vieles und Wichtiges auf dem Herzen. Gerade in jenen Tagen hatte Calvin den Kampf gegen die altgenferische Opposition aufgenommen.

---

[1]) Opera Calvini, edit. Brunsvig XII, 222. — [2]) Ibid. 269.

Pierre Ameaux, ein angesehener Mann, war wegen seiner in Freundeskreis ausgesprochenen, abfälligen Kritik Calvins und seiner Anhänger denunziert und in Haft gesetzt worden. Es ist wohl möglich, ja wahrscheinlich, daß das schroffe Vorgehen gegen diesen Mann den maßvollen Zurkinden sorgenvoll stimmte. Bald darauf wurden die Pfarrer von Moyn und Jussy, Aimé Megret und Henri de la Mare wegen ihrer Opposition gegen den Reformator abgesetzt. Ameaux war am 8. April verurteilt worden, auf offener Straße kniefällig unter den demütigendsten Ausdrücken Gott und Calvin um Verzeihung zu bitten, worauf er aller seiner Ämter entsetzt wurde. Hierauf schreibt Zurkinden am 17. April seinem Freunde[1]: «Mit großer Betrübnis erfahre ich, daß bei euch Unruhen ausgebrochen sind. Wenn du mit deiner Mäßigung und Vorsicht dieser dem Staate verderblichen Sache Einhalt tun kannst, so tue es doch, damit alle wissen, daß Friedfertigkeit das Kennzeichen der Kinder Gottes ist. Deine Liebenswürdigkeit und durch christlichen Geist und Demut getränkte Gelindigkeit wird Eindruck machen und Erfolg haben.» Offenbar machte er für die Vorgänge in Genf weniger Calvin, als dessen Anhang verantwortlich. Im übrigen tat er seinem Freunde zu Gefallen, was er konnte, verwendete sich auf die Bitte Calvins für die Frau eines zum Tode Verurteilten, erfüllte auch in einem andern Gerichtshandel einen von Calvin geäußerten Wunsch und läßt ihm sagen: «Wenn ich bei meinem geringen Einflusse etwas für dich erreichen kann, so tue ich es gerne.» Ungefähr ein Jahr später traf er mit Calvin in Genf zusammen, wie dieser am 28. Mai 1547 seinem Freunde Viret mitteilt[2]. Sie besprachen sich über eine wichtige, aber nicht näher bezeichnete Angelegenheit. Calvin redete von ungesunden Zuständen und nannte Heilmittel, mit denen sich Zurkinden einverstanden erklärte, aber deren Anwendung er für schwierig hielt. Doch versprach er, bei seiner nächsten Reise nach Bern sich in der von Calvin gewünschten Weise zu verwenden. Am 20. Juni 1547 teilt

[1]) Opera Calvini, XII, 329. — [2]) Ibid. 531.

Zurkinden von Nyon aus seinem Freunde die Nachricht von dem für die Evangelischen so verhängnisvollen Ausgang des schmalkaldischen Kriegs mit, die er am selben Tage — auffallend spät — durch einen bernischen Ratsboten erhalten hatte[1]). Die Katastrophe wurde noch für größer gehalten, als sie in Wirklichkeit war. «Der Bote erzählt, der Kurfürst sei gefangen, Wittenberg unter großem Blutvergießen erobert, Besatzung und Bürgerschaft gefallen bis auf die Kinder, die allein dem Blutbade entronnen. Nun schreibe der Kaiser dem Kurfürsten die allerungünstigsten Bedingungen vor. Von Zürich sei die Kunde eingelangt, der Kaiser habe von Mülhausen und Rottweil Truppen und Geld verlangt, und da man ihm seinen Wunsch nicht erfüllt, drohe er, anzurücken, um diese Rebellion niederzuschlagen. In Baden soll wegen dieser Angelegenheit eine Tagsatzung stattfinden, deren Ausgang mir aber Sorge macht. Wie könnte Einigkeit zustande kommen, zwischen denen, die sich nicht von Gott beraten lassen! Ach, man sollte den Tod nicht fürchten, sondern ihn von Gott herbeiwünschen, damit er uns aus dieser Not erlöse. Oder meint man etwa bei uns, diese Ereignisse berührten uns nicht, die Zerstörung der berühmtesten Städte Deutschlands, die Niederlage der allerheiligsten evangelischen Sache, die Gefangenschaft der Freunde, der Untergang des herrlichen Fürsten, die Vernichtung aller rechtmäßigen Kirchen?! Ich bin aufs tiefste verwundet, der ich lieber durch das Schwert eines Feindes durchbohrt würde, statt dies Alles mitansehen zu müssen. Doch wir haben nicht über Leben und Tod zu entscheiden. Lasset uns vielmehr vor Gott niederfallen, die Knie vor dem Höchsten beugen, daß er uns in unserer Schwachheit stärke, zum Unheil des blutigen Sieges des verruchten Feindes.» Es war eine wohl von Zurkinden nicht beabsichtigte Wirkung dieser Nachrichten, daß Genf sich Frankreich zu nähern begann, da es eine Verbindung Karls V. mit seinem Schwager, dem Herzoge von Savoyen, befürchtete.

Große Dienste leistete Zurkinden seinen Freunden Calvin

---

[1]) Opera Calvini, XII, 543.

und Viret in den Wirren der ersten Hälfte des Jahres 1548. In Bern war Simon Sulzer wegen seiner immer deutlicher hervorgetretenen Hinneigung zur Lehre Luthers gestürzt worden. Wenig fehlte, Viret in Lausanne wäre in diese Katastrophe verwickelt worden, da er, wie Calvin, namentlich was die Abendmahlslehre und die Handhabung der Kirchenzucht anbelangt, Sulzer nahe stand. Wie aus Briefen Calvins an Viret und Farel hervorgeht, nahmen sich der Stadtschreiber Peter Cyro und Nikolaus Zurkinden der Bedrohten kräftig an, wie wohl sie selber an dem günstigen Ausgang dieses Konfliktes während einiger Zeit verzweifelten[1]). Letzterer hält seine welschen Freunde fortwährend über die wichtigsten Zeitereignisse auf dem Laufenden. In gedrückter Stimmung berichtet er ihnen am 25. August 1548 über die für die Reformation ungünstige Wendung, die sich in dem von einem kaiserlichen Heere belagerten, mit den evangelischen Eidgenossen eng verbundenen Konstanz vollzog[2]). Volk und Patrizier seien uneinig. Diese seien nicht gewillt, sich dem Kaiser zu übergeben, es wäre denn, daß die Ausübung des evangelischen Glaubens gewährleistet werde, während das Volk sich bedingungslos unterwerfen wolle. Am 13. August 1552 meldet er[3]), soeben seien aus Deutschland Nachrichten eingetroffen, der Kaiser habe mit den evangelichen Fürsten den Vertrag von Passau abgeschlossen und seinen früheren Feind, Moriz von Sachsen, mit dem Oberbefehl gegen die Türken betraut.

Was die gegenseitigen Dienstleistungen anbetrifft, so gewinnt man den Eindruck, daß Zurkinden mehr der Gebende, Calvin mehr der Empfangende war. Dann und wann bittet zwar auch Zurkinden seinen Freund um eine Gefälligkeit. So empfiehlt er ihm einen jungen Berner, Sohn eines verstorbenen Freundes, dessen Witwe für fünf Kinder zu sorgen habe und für den jungen Studenten, der in Strassburg seine Studien begonnen, nicht allzuviel verwenden dürfe[4]). Auch einen Amanuensis

---

[1]) Opera Calvini XII, 698. — [2]) Ibid. XIII, 34. — [3]) Ibid. XIV, 352. — [4]) Ibid. XIII, 598, 7. Juli 1550.

hat Calvin für Zurkinden besorgt, den dieser freilich nicht brauchen konnte, sondern ihn, mit einer Reiseentschädigung versehen, entlassen mußte[1]). Nicht selten konsultiert der fortwährend kränkelnde Zurkinden seinen ebenfalls beständig in ärztlicher Pflege befindenden Freund über Fragen der Krankheitsbehandlung. Am 13. August 1552 diktiert er seinem Sohne Samuel vom Krankenlager aus folgende Zeilen an Calvin in die Feder[2]): «Durch meine Krankheit bin ich zum dritten Male verhindert, dich zu sehen. Ich hätte es gerne getan und die Gesandtschaft würde gute Gelegenheit dazu geboten haben. Doch schicke ich mich drein und möchte nur niemandem lästig fallen. Das allerdings ängstigt mich, daß meine privaten und öffentlichen Geschäfte Unterbruch erleiden. Unser Textor[3]) riet mir gut und seine Mittel helfen mir, sofern ich mich ganz ruhig verhalte. Aber die Krankheit hat sich nach Innen geschlagen und verbietet mir jegliche Bewegung, was bei einem Menschen von meiner Stellung einfach nicht angeht. Ich habe nun von Doktor Sarrasin gehört. Willst du ihm beiliegende Krankheitbeschreibungen zustellen und ihn um seine Anweisung ersuchen, für die ich mich erkenntlich zeigen werde? Schreibe es deiner Güte zu, daß ich mir soviel herausnehme. Und wie ich mein Seelenheil dir anvertraue, so glaube ich, werde für mein leibliches Wohl von dir und den Deinen am besten gesorgt, um so mehr als noch dein Gebet hinzukommt.» Die Heilung von diesem Leiden liess aber lange Zeit auf sich warten, denn noch am 26. Mai des folgenden Jahres schreibt Zurkinden an Calvin, Sarrasin könne wegen zu großer Inanspruchnahme seine Behandlung noch nicht übernehmen[4]). «Ich warte somit ab, bis jenem seine Patienten geheilt oder gestorben sind, worauf er mich dann in Behandlung nehmen wird.»

Anderer und wohl auch schwieriger Art sind die Aufträge, die Zurkinden für Calvin auszurichten hat. Am 3. April 1551

---

[1]) Opera Calvini XIV, 535, 26. Mai 1553. — [2]) Ibid. 352. — [3]) Benedikt Tissier, Arzt in Genf. — [4]) Opera Calvini XIV, 535.

teilt er dem Reformator mit, er habe sich in weitgehender Weise für eine, wie es scheint, in der Vogtei Gex wohnende Frau Bertin verwendet, die mit einer Empfehlung Calvins nach Bern gekommen war [1]). Zurkinden empfing die ihm Unbekannte mit großer Zuvorkommenheit, gab sich alle Mühe ihren Rekurs privatrechtlicher Natur zur Erledigung zu bringen, nicht ohne zu bemerken, daß nur die Verwendung Calvins ihn zu so zeitraubenden Gängen und Schreibereien habe veranlassen können. Am 26. Januar 1552 berichtet er an Calvin über seine allerdings nur von geringem Erfolg begleitete Bemühungen zu Gunsten eines anderen Schützlings des Reformators [2]). Er konnte nicht verhindern, daß der Klient seinen Prozeß verlor, spendet aber dem Gleichmut, mit welchem der vom Missgeschick Verfolgte sein Schicksal trug, großes Lob. Auch an der Anstellung des aus Frankreich geflüchteten, berühmten Juristen Franz Hotmann als Lehrer an der Schule zu Lausanne, hatte Zurkinden Anteil [3]). Viret hatte ihm eine Schrift des Gelehrten «de Actionibus» übermittelt, damit er ihn kennen lerne, und eine offenbar zustimmende Antwort erhalten, die aber verloren gegangen ist. Im Sommer 1551 war er auf Veranlassung Calvins durch Viret mündlich gebeten worden, einen waadtländischen Pfarrer, Franz Mauris, zum Schweigen zu bringen, der gegen die Theologie des Reformators geeifert hatte [4]).

Am meisten Interresse bietet die Korrespondenz Zurkindens mit Calvin in jenen verhängnisvollen Tagen, da der Qualm von Servets Scheiterhaufen die Gestalt des Reformators verdunkelte. Der Entschiedenheit, mit der Zurkinden seinem Freunde gegenübertrat, wird anderswo gedacht werden. Die Freundschaft der Beiden bestand indessen diese Probe und dauerte ungeschwächt fort. Als Calvin seinem einflußreichen Freunde einen französi-

[1]) Opera Calvini XIV, 97. — [2]) Ibid. 270. — [3]) Ibid. XIII, 494. Viret an Calvin am 11. Dezember 1549. — [4]) Ibid. XIV, 97. Calvin an Viret am 3. April 1551.

schen Refugianten, Louis Lefranc, mit Empfehlungen versehen, zuschickte, dankt ihm Zurkinden am 1. Februar 1555 für diese Aufmerksamkeit[1]). Er ist nun vollständig darüber beruhigt, daß Calvin ihm wegen seiner Haltung in der Frage über die Bestrafung der Haeretiker nicht mehr zürnt.. Daß Calvin gerüstet ist, seinen Anklägern zu antworten, freut ihn umsomehr, als sich darunter Leute befinden, deren Kritik die nötige Unbefangenheit vermissen ließ. Auf was für einen Konflikt Zurkinden anspielt, verrät die Fortsetzung des Briefes. Es ist der Streit um das Praedestinationsdogma, der weit über die Grenzen der genferischen und waadtländisch-bernischen Kirche hinaus die Gemüter bewegte. «Oh daß doch, wie du mit den Zürchern in der Abendmahlslehre dich einigen konntest, nun auch die Wirren wegen der Praedestination, die die Einheit der Kirche zu vernichten drohen, beigelegt werden könnten! Ich habe in dieser Sache die Freiheit meines Urteils gewahrt und auf keines Meisters Worte geschworen. Statt mich darüber auszulassen, ziehe ich es vor, darüber zu schweigen und das Geheimnis auf sich beruhen zu lassen. Dagegen verlange ich des entschiedensten von Leuten meines Schlages, daß sie sich durch Meinungsverschiedenheiten und Lehrabweichungen von der Wahrung der Menschfreundlichkeit und Herzensgüte nicht abhalten lassen. Glaube mir nur, die stehen bei mir in geringer Achtung, welche eher die Gebote der Freundschaft verletzen, als daß sie Duldung gegen die üben würden, die in dogmatischen Streitfragen anders denken als sie. Soweit ich urteilen kann, gab es nie eine Zeit, und wird es auch nie geschehen, daß Alle dasselbe glauben, und wenn wir erst dann uns lieben wollen, wenn wir in Allem übereinstimmen, so wird es überhaupt nie dazu kommen! Ich kann es wohl ertragen, daß man mit mir nicht übereinstimmt, und ich höre nicht auf, die Andersdenkenden zu lieben und zu hoffen, Gott werde, wenn wir in der Liebe bleiben, auch in der Lehre unsere Geister zur Einigung führen. Lebe wohl, in Christo zu verehrender Bruder. Lege bei Gott Für-

---

[1]) Opera Calvini XV, XV, 415.

bitte ein, daß ich nicht nur die Qualen, sondern auch die Versuchungen meines kranken Körpers überwinde.»

Zeigt sich schon in diesem Briefe die Charakterfestigkeit Zurkindens in schönstem Lichte, der bei aller Hochhaltung der Freundschaft zu Calvin, dennoch dem großen Manne gegenüber seine Freiheit zu wahren weiß, so tritt seine Unabhängigkeit bei einem andern Anlaß nicht minder hervor. Der Konflikt zwischen Calvin und den Bernern hatte sich in der Folgezeit in peinlicher Weise verschärft. Bern hatte mit steigendem Unwillen wahrgenommen, daß in der waadtländischen Kirche, sowie in derjenigen der Landschaften Gex und Chablais, das calvinische Kirchenprinzip und Dogma immer mehr Eingang fand, dank des mächtigen Einflusses des Reformators und seiner Freunde in Lausanne, Viret und Beza. Aber auch eine starke Partei der welschbernischen Kirche, geleitet von André Zebedée, Pfarrer in Nyon, und inspiriert von genferischen Flüchtlingen, wie Bolsec, erhob leidenschaftlichen Protest gegen das Praedestinationsdogma Calvins, seine Lehre von der Kirchenzucht und die genferischen Kirchengebräuche [1]). Als Calvin im Herbst 1554 durch den Rat von Genf in Bern Beschwerde gegen die Agitation seiner Gegner führen ließ, fand dieser Schritt eine sehr kühle Aufnahme. Bern mißbilligte wohl in gelinder Weise die Umtriebe der Gegner Calvins, gab aber deutlich zu verstehen, daß es nicht gesonnen sei, die Propaganda für die Praedestinationslehre und das genferische Kirchenprinzip in seiner Kirche länger zu dulden. Calvin aufs tiefste verletzt, mit seinen Gegnern auf die gleiche Linie gestellt worden zu sein, versuchte vergeblich durch genferische Gesandtschaften und andere diplomatische Interventionen einen für ihn und seine Sache günstigeren Entscheid herbeizuführen. Seine Reisen nach Bern, anfangs März 1555, und in den ersten Tagen des April, brachten nicht die von ihm gehoffte Wirkung

---

[1]) Über diesen Konflikt siehe: Hundeshagen, Die Konflikte des Zwinglianismus, Lutherismus und Calvinismus in der bernischen Landeskirche von 1532—1559.

hervor. Wohl wurde den heftigsten Anklägern Calvins Schweigen geboten, aber auch er und seine Anhänger mußten sich scharfe Zurechtweisungen gefallen lassen. Es wurde ihnen mit dürren Worten der Rat erteilt, sich selber auch des Friedens zu befleißen und sich des unerbaulichen Bücherschreibens über die hohen Geheimnisse Gottes in Zukunft zu enthalten. Würden trotzdem derartige Bücher, die mit der in Bern geltenden Lehre im Widerspruche stünden, im Lande vorgefunden, so werde man sie verbrennen, und sollte sich noch jemand über solchen Reden betreten lassen, so habe er strenge Bestrafung zu gewärtigen. Calvin wollte sich diese Demütigung nicht gefallen lassen. In dieser Not wandte er sich an seinen treuen Freund Zurkinden mit der Bitte, einer in der zweiten Hälfte Mai in Bern eingetroffenen genferischen Gesandtschaft seinen Beistand zu leihen. Diese Gesandtschaft bestand aus Jean Macard, Pfarrer von Russin, ihrem Wortführer, Raymond Chauvet, dem Prädikanten von St. Gervais und Charles Du Moulin, einem Bekannten Zurkindens, mit dem dieser nachweisbar schon einige Jahre vorher brieflich verkehrt hatte. Aber ihr Auftreten machte in Bern üblen Eindruck, und Zurkinden, der, obwohl in der Sache mit Calvin nicht einverstanden, sich alle Mühe gab, eine für den Reformator erträgliche Lösung zu finden, und Vermittlungsvorschläge ausgearbeitet hatte, sah seine Bemühungen durch das anspruchsvolle Gebahren dieser Delegationen vereitelt. Offenherzig schildert er seine schwierige Lage in einem Schreiben an Calvin vom 24. Mai 1555 [1]).

«Vielen Dank für den Kommentar zur Genesis. Aber ich will dir den Preis bezahlen, mag ich doch nicht meine Büchersammlung auf deine Kosten bereichern. Deinem Wunsch, dich mit Rat und Tat gegen deine Verläumder in Schutz zu nehmen, will ich nachkommen, so weit als möglich. Allerdings will mir vorkommen, daß die von euch gesandten guten Leute, weniger Hilfe mit Rat und Tat, sondern rundweg Annahme ihrer Lehre

[1]) Opera Calvini XV, 622.

verlangen. Statt des Erreichbaren begehren sie das für sie Wünschbare. Sie hatten sich darauf versteift, daß der bernische Rat durch ein neues Edikt den früher gefaßten Beschluß abschwäche, und zwar so, daß er seinen Kirchendienern erlaube, ungehindert über die Praedestination zu verhandeln — allerdings im Frieden, ohne Polemik auf Anderslehrende — da auch früher schon in den Kirchen von Bern und Genf auf Grund der Disputation und Reformation den Predigern die sachliche Behandlung dieses Gegenstandes vor der Öffentlichkeit gestattet gewesen sei. Ich aber, wohl einsehend, daß der Rat zu einer schweigenden Annahme der Praedestination veranlaßt werden solle, und daß ihm die offizielle Zustimmung zu dieser Lehre zugemutet werde, über die, wie man wohl weiss, bei uns noch nie ein Pfarrer dem Volke gepredigt hat, riet ihnen ab, unter solchen Umständen und bei einer derartigen Vereiterung der Situation in dieser Weise vorzugehen. Ich machte ihnen begreiflich, sie möchten froh sein, wenn der Rat nicht geradezu die Lehre der Genfer verdamme; daß er sie irgendwie billige, davon könne keine Rede sein. Mein Ziel war, den Konflikt zwischen den beiden Kirchen zu heben und müßigen Händelstiftern Halt zu gebieten. Als ich aber sah, daß mein Rat zwar unserer Geistlichkeit gefiel, euren Gesandten jedoch mißfiel, stund ich von meinem Versuche ab, den ich jedenfalls nicht in meinem Interesse, sondern um Anderer willen, unternommen hatte. Ich glaube, dir hätte die Sache nicht übel gefallen. Auch bot ich euren Gesandten ein französisch abgefaßtes Resumé meiner Versöhnungsvorschläge an, während ich das deutsche Exemplar für unsern Rat bestimmt hatte. Aber da jene sich weigerten, es anzunehmen, mochte ich nicht länger darauf bestehen. Immerhin höre ich nicht auf, dir, wie ihnen, meine Freundschaft zu bewahren. Ich mache mir nicht so viel aus mir selbst und meiner Weisheit, daß ich die Ablehnung meiner Vermittlungsvorschläge übelnehmen würde. Nur das betrübt mich, daß der Frieden und die Einheit der Kirche darniederliegen.»

Es war Zurkinden also nicht gelungen, den Konflikt zwischen Genf und Bern beizulegen. Neue Nahrung erhielt dieser durch

die Parteinahme Berns für die im Laufe des Jahres 1555 durch Calvin und seinen Anhang niedergeworfenen, sogenannten Libertiner. Es kam soweit, daß die beiden Bundesgenossen sich trennten. Am 7. Febraur 1556 hatte Bern sich in aller Form von Genf losgesagt, indem es sich weigerte, den eben abgelaufenen Bundesvertrag zwischen den beiden Staaten zu erneuern. Wie sehr Zurkinden unser diesem Bruche litt, beweist sein Brief an Calvin vom 14. Februar 1556, dessen Eingang auf den Rücktritt des Kaisers Karl V. hindeutet [1]). Mehr als alle Wirren im Ausland beschäftigt ihn der Konflikt der beiden Städte. Und was ihn besonders schmerzt, ist die tiefbeschämende Tatsache, daß es Fragen finanzieller Natur sind, über welchen die beiden aufeinander angewiesenen Städte sich entzweit haben. Es sind die Besitzverhältnisse des von Genf saecularisierten, in früher savoyischen, seit 1536 bernisch gewordenen Landen begüterten Priorates Sankt Victor, welche von neuem Anlaß tiefer Zerwürfnisse zwischen den beiden Bundesgenossen sind, nachdem 1544 Basel, wie man damals glaubte, endgiltig in dieser Sache vermittelt hatte. Hätte doch eine Feuersbrunst die auf dieses Streitobjekt sich beziehenden Titel und Urkunden geschürt! Zurkinden beschwört seinen Freund, in Genf in versöhnlichem Sinne zu wirken und verspricht, in Bern dasselbe zu tun. Calvin antwortete am 21. Februar 1556 [2]). Auch auf ihm lastet dieser Konflikt. Mit Lebhaftigkeit protestiert er gegen die in Bern zirkulierende Behauptung, er trage die Hauptschuld, daß keine Einigung zustande gekommen sei. Sein Einfluß auf die gegnerische Politik werde weit überschätzt. Allerdings werde er etwa vom Rate um seine Meinung befragt; aber so oft seine Mitwirkung in Staatsgeschäften anbegehrt worden sei, habe er dem Frieden das Wort geredet. Nicht als ob es ihm leicht gewesen sei, die Genfer zu der Nachgiebigkeit zu bringen, die sie an den letzten Verhandlungen mit Bern unleugbar an den Tag gelegt hätten. «Es mußte mancher Feuerbrand gelöscht

---

[1]) Opera Calvini XVI, 30. — [2]) Ibid. 42.

werden, damit eine ruhige sachliche Antwort nach Bern abgehen konnte. Ich gebe zu, daß auch in unserem freundschaftlich gehaltenen Schreiben noch einige Funken sprühten. Man mußte eben dem berechtigten Schmerze etwas nachgeben, bis die Verstimmung sich nach und nach legen konnte. Nichts hat die ganze Verhandlung so gestört, wie eure kurz angebundene Schärfe im Neinsagen. Die Stimmung in Genf war sowieso eine gereizte, da man sah, wie ihr unsern Feinden Zuflucht gewährtet. Dazu kamen noch von Bern drohende und scharfe Schreiben, aus denen wir entnehmen konnten, daß man gern jeden Anlaß benutzte, uns zu beleidigen. Auch war es für uns verletzend, daß schlechten von uns offen verurteilten Menschen soviel Freiheit zum Lästern bei euch gewährt wurde, obwohl die Bundespflicht uns hier und dort verpflichtete, die Ehre unserer Staaten gegenseitig zu schützen. Als ihr unser Gesuch, ihr möchtet in einigen Punkten nachgeben, abwieset und zwar gegen alles Herkommen in einem deutschen Schreiben, da hatte es den Anschein, als wolltet ihr uns eure Mißachtung zeigen. Wer an Kraft nachsteht, ist gewöhnlich um so argwöhnischer. Du kennst den Ausspruch des Terenz: Wer im Unglück ist, empfindet alles als Kränkung. Und doch siehst du, daß unsere Obrigkeit, obwohl nach ihrem Empfinden von euch sehr unfreundlich behandelt, nichts Feindseliges zur Wahrung ihrer Interessen gegen euch unternommen, sondern, wie du es wünschtest, durch gemeinsame Freunde eine Vermittlung gesucht hat.» Calvin möchte nicht, daß Genf dabei hartnäckig um Jagdrechte und derartige Kleinigkeiten stritte, und ist überzeugt, daß auch seine Obrigkeit zu Konzessionen bereit sei. Andererseits komme es die Genfer nicht leicht an, wohl erworbene Rechte in Gerichtsachen fahren zu lassen, und deßhalb muß er, wie er schon früher sich geäußert, einen Tausch für den besten Ausweg halten. Nachdem er nochmals seinen guten Willen beteuerte, in versöhnlichem Sinne zu wirken, fährt er fort: «Was mich bis dahin abhielt, dir zu schreiben, wirst du zur Genüge erraten haben. Nämlich der Zugang zu dir war mir abgeschnitten. Zu allen andern Quellen des Verdrusses, der mich mehr als gut quälte,

kam noch der große Schmerz hinzu, als ich vernahm, du hegest nicht nur schlimmen Verdacht, sondern habest gehässige Reden über mich geführt, die deutlich eine Entfremdung bewiesen hätten. Ich will sie nicht wiederholen, um dich nicht zu kränken. Wie würde ich mir Glück wünschen (wenn sich dies nicht bewahrheitete)!». Als Postscriptum fügt er noch die Warnung bei: «Da du weißt, daß übelwollende Menschen schon versucht haben, mir durch meine Briefe zu schaden, so wird es klug und billig von dir sein, dieses Schreiben sogleich zu vernichten, in welchem ich dir, wie du siehst, recht freimütig mein Herz ausgeschüttet habe.»

Zurkinden blieb die Antwort nicht lange schuldig, wie sein Brief vom 4. März 1556 beweist[1]). Einleitend beruhigt er Calvin, der die Befürchtung ausgesprochen hatte, seine Briefe an Zurkinden möchten an die unrechten Leser gelangen. Der Verrat von Freundesgeheimnissen ist auch ihm gründlich verhaßt, dagegen wahrt er sich das Recht, vielleicht mehr als es Calvin lieb ist, auch die Nächststehenden zu warnen, wenn sie sich nach seiner Überzeugung auf dem unrechten Wege befinden. So habe er Viret getadelt wegen seiner Gehässigkeit gegen die aus Genf vertriebenen Libertiner, auch dem genferischen Gesandten Raymond Chauvet vorgeworfen, die von Calvin und den Genfergeistlichen an den Rat von Bern eingereichte Beschwerde gegen die Praedestinationsgegner ungeschickt redigiert zu haben. Zurkinden hat den Eindruck, daß man von Genf aus den bernischen Rat zu einer Kundgebung für dieses Dogma pressen wolle, von dem man in Bern nichts wisse. Wenn Calvin in seine Freundestreue Zweifel setzt, so mag er Männer, wie Musculus, Tribolet, Haller, Cyro, ja den ganzen Rat befragen, die bezeugen werden, daß er sich alle erdenkliche Mühe gegeben habe, die Autorität des Reformators zu verteidigen. Vom Rate um seine Meinungsäußerung über das streitige Dogma angegangen, habe er sich dahin geäußert, diese Lehre werde durch namhafte Theo-

[1]) Opera Calvini XVI, 56.

logen, wie Luther, Augustin und Bucer, vertreten, während andere Gottesgelehrte sich gegen dasselbe ausgesprochen hätten. Er habe abgeraten, in dieser Sache einen Entscheid zu fällen, der, wie er wohl gewußt, eben doch zu Ungunsten Calvins ausgefallen wäre, und so eine Niederlage seines Freundes verhütet. Auch für den bedrohten Beza sei er energisch und mit gutem Erfolge aufgetreten. Er verschweigt nicht, daß seine vermittelnde Haltung ihm von Vielen verübelt wurde, spricht aber doch die Hoffnung aus, daß Calvin unbefangen genug sei, einen solchen Freund einem leidenschaftlichen Parteigänger vorzuziehen. Daß die Differenzen in einigen Lehrpunkten ihrer beidseitigen Freundschaft Eintrag tun müßten, kann er nicht einsehen. Er schließt mit dem Hinweis auf den zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich geschlossenen Frieden, der die beiden Staaten Bern und Genf veranlassen sollte, sich zu einigen. Wir erfahren nicht, wie Calvin diese Rechtfertigung Zurkindens aufnahm, der übrigens einige Wochen später ganz unbefangen den juristisch gebildeten Freund in einer Angelegenheit staatsrechtlicher Natur um Rat angeht. Die fortdauernde Entfremdung zwischen den beiden Staaten bildet noch längere Zeit das Thema ihrer Korrespondenz. So schreibt Zurkinden am 20. Januar 1557 seinem Freunde, der beteuert hatte, an dem Konflikt unschuldig zu sein, für seine Person sei er von der Rechtfertigung Calvins befriedigt, könne es aber nicht verhindern, daß in Bern allgemein die Überzeugung herrsche, daß die Herstellung des Friedens nur vom guten Willen des Reformators abhange, an dem es eben doch fehle[1]). Und als Calvin kürzlich, auf einer Reise nach Frankfurt begriffen, von Genf abwesend gewesen sei, habe es in Bern geheißen, jetzt wäre gute Gelegenheit, die Friedensverhandlungen wieder aufzunehmen. Zurkinden ist überzeugt, daß dem Reformator in Bern mit ungerechtem Verdachte begegnet werde, und will die Friedensbereitschaft seines Freundes nicht bestreiten, kann ihm aber doch den Vorwurf allzugroßer Nachgiebigkeit gegenüber den übertriebenen

[1]) Opera Calvini XVI, 390.

Praetensionen der Genfer und ihrer Hartnäckigkeit, mit der sie die von Bern gemachten Einigungsvorschläge verwarfen, nicht ersparen. Was die das Priorat von Sankt Victor betreffende Angelegenheit anbelangt, so glaubt Zurkinden, daß, wenn Calvin mit dieser Streitsache so gründlich bekannt wäre wie er, dieser seinen Mitbürgern größere Mäßigung ans Herz legen würde. Bern habe sich zu weitgehenden Konzessionen verstanden, sei aber von Genf hintergangen worden. Er bittet seinen Freund dringend, von seiner allzuschroffen Haltung gegen Bern abzustehen, und ruft Männer, wie Musculus, Haller und den, wie er ausdrücklich bemerkt, gegen Calvin nicht gerade freundlich gesinnten Cyro zu Zeugen auf, daß er der schwierigen Stellung des Reformators stets Rechnung getragen habe, was dieser offenbar bezweifelt hatte. Mit Bitterkeit beklagte er sich über die Haltung der genferischen Unterhändler, die er beschuldigt, mit Bern geradezu ihr Gespött getrieben zu haben. Er erhebt diesen Vorwurf besonders gegen den Gesandten Jakob des Ars, dessen Benehmen ebenso dreist, als ungeschickt genannt werden müsse. Diese unerquicklichen Zustände sind für Zurkinden umso bemühender, als die allgemeine Weltlage ihn ohnehin mit großem Kummer erfüllt. Die lutherische Reaktion in Straßburg hat ihn aufs peinlichste berührt. «Ich sehe die Jämmerlichkeit der politischen Zustände, den Ruin der ruhmreichsten Kirchen durch dogmatische Händel, die in Straßburg einen derartigen Grad erreicht haben, daß es der kaiserlichen Waffen zur Einführung des Papsttums gar nicht mehr bedarf. In dieser Verzweiflung wünschte ich mir oft den Tod, und wenn die Frömmigkeit es nicht verbieten würde, möchte ich für die Sterblichen das Recht postulieren, freiwillig aus dieser Welt scheiden zu dürfen.» Auch in diesem Briefe beteuert er seine Freundschaft zu Calvin und hofft, sie auch mit der Tat beweisen zu können durch seinen Beistand, den er dem Bruder Calvins in seinem Streithandel zu gewähren verspricht. Er schließt mit der Bitte, Calvin möge diesen Brief verbrennen, damit es nicht scheine, als sei er mehr wert, als der Calvins, den er bereits dem Feuer übergeben habe.

Freilich war es Zurkinden nicht gelungen, den Unmut des Gekränkten zu besänftigen. Zu seinem Leidwesen erfuhr er durch Bekannte, die von Genf her in Bern eintrafen, daß Calvin ihm zürne und ihn zu seinen Gegnern rechne. In einem ausführlichen Brief vom 15. Juni 1558, an seinen Freund in Genf, sucht er sich von diesem Verdacht zu reinigen[1].

Es sind bekannte Gedankengänge, die auch hier wiederkehren. Er kann es nicht begreifen, daß abweichende Meinungen in Glaubenssachen mit herzlicher Freundschaft nicht vereinbar seien. Das Dogma der Preadestination kann er sich nun einmal nicht zu eigen machen. Allerdings begnügt er sich, diese Lehre links liegen zu lassen, ohne im geringsten gegen sie zu polemisieren. Den leidenschaftlichen Bekämpfern dieser Lehre ist er oft entgegengetreten. Das könnten seine Briefe an mehrere Gegner Calvins genugsam beweisen. Er nennt unter diesen Gribaldi, Blandrata und Castellio, die er zu wiederholten Malen von ihrer Opposition gegen Calvin abzubringen versucht habe. Als einst Zebedée und Johannes Angelus (l'Ange), die erbittertsten Gegner Calvins in der Waadt, seinem Sohne Samuel Briefe an Castellio mitgaben, ließ er diese Sendung nicht eher nach Basel abgehen, bis er ein Schreiben beigefügt hatte, in welchem er Castellio warnte, sich von diesen leidenschaftlichen Männern beeinflussen und in den Streit hineinziehen zu lassen. Castellio hat ihm später für diesen Rat gedankt. Und als Castellio eine Streitschrift gegen Calvin und die Praedestination verfaßt und zur Publikation nach Paris gesandt hatte, sprach er ihm wegen dieses Vorgehens offen seine Mißbilligung aus, weil ihm schien, es sei wahrhaftig keine Veranlassung, in Frankreich gegen Calvin Stimmung zu machen. Er rät ihm, die Schrift direkt dem Reformator nach Genf zu übersenden, statt ihn anonym anzugreifen. Die Antwort Castellios stund noch aus, doch glaubt Zurkinden, wohl nicht ohne Grund, daß er jenem als unbequemer Mahner oft lästig falle.

---

[1]) Opera Calvini XVII, 203.

Der in diesem Briefe enthaltenen Darlegung seines Verhältnisses zu Gribaldi und Blandrata wird in einem andern Zusammenhang zu gedenken sein. Nicht genug kann er Calvin warnen, sich ja nicht in die Politik einzulassen. Er selber, obwohl durch seinen bisherigen Lebensgang und seine Stellung mit ihr vertraut, würde sich gerne gänzlich von ihr abwenden, wenn er nur könnte. Was das ganz gestörte Verhältnis zwischen Genf und Bern anbelangt, so hält er dessen Wiederherstellung wohl für möglich, aber nur unter der Bedingung, daß auf beiden Seiten nachgegeben werde.

Die anderswo zum größten Teil wiedergegebene, durch den abgesetzten Pfarrer von Ferney dem Adressaten zugestellte Antwort Calvins vom Juni 1558, verrät bei aller Wahrung einer fast ausgesuchten Höflichkeit deutlich die unmutige Stimmung des Reformators [1]). Nicht nur die Beziehungen Zurkindens zu den Antitrinitariern und die Ablehnung der Praedestination haben ihn gekränkt, sondern auch der ungünstige Ausgang eines Prozesses, den der Bruder Calvins gegen den Libertiner Ami Perrin in Bern verlor. Gerade wegen des letztgenannten Punktes, machte er seinem Freunde ziemlich gereizte Vorwürfe: «Daß ich mich im Prozeß meines Bruders persönlich von dir verletzt fühle, davon will ich jetzt schweigen. Wenn er unter der Voreingenommenheit der Richter zu leiden hatte, weil er meinen Namen trägt, so schreibe ich dies freilich nicht dir zu. Es stand dir frei, stillschweigend dem zuzuschauen, was laut deinem Briefe damals geschehen ist. Aber da es mir schon schwer genug sein mußte, daß mein Bruder, obwohl sicherlich im Recht, um seine Sache kam, war es denn nötig, eine Schmach beizufügen, die mich noch stärker verletzen mußte? Ihr pflegt ja wohl, vermute ich, zu schreiben, es sei nach einem guten Urteil (der ersten Instanz) unrichtig appelliert worden. Um mich als einen, der schwer von Begriffen sei, noch ärger zu treffen, hast du sogar die beiden Ausdrücke («gut» und «unrichtig») noch in den Superlativ gesetzt.»

---

[1]) Opera Calvini XVII, 235.

Auch Zurkindens Stellung zum Praedestinationsdogma erregt sein Befremden. «Daß du über die ewige Praedestination Gottes anders denkst als ich (um es offen zu sagen, wie es ist), das hat, soviel ich sehe, seinen Grund darin, daß du die Schrift nicht genug beachtest, sondern dich zu sehr auf dein eigenes Urteil verlässet. Bewiese ich aus undeutlichen, dunkeln Schriftstellen irgend eine Spitzfindigkeit, so wäre es übertriebene Strenge, andere zur Zustimmung zu zwingen. Aber da mir die Schriftautorität unbedingt feststeht, so habe ich kein Recht, von ihr abzuweichen, was du auch dagegen einzuwenden hast, und gewiß sollte unter uns die Ehrfurcht vor der göttlichen Lehre stärker sein, als daß jeder sich von seiner Meinung leiten läßt, was jetzt — leider Gottes — wie ich sehe, nur allzu sehr Brauch ist. Die Übrigen freilich, mit denen ich dich nicht zusammen rechne, verwerfen diese Kernlehre nur deshalb so heftig, weil sie mich persönlich hassen.» Nachdem Calvin durch einige Beispiele nachweist, daß man diese Lehre in der bernischen Kirche früher mit Vorliebe betont habe, so in der Taufliturgie, während man sie jetzt, weil von ihm vertreten, bekämpfe, beklagt er sich aufs bitterste über die schlechte Behandlung, der seine Anhänger auf bernischem Gebiete ausgesetzt seien. «So oft ein gelehrter, rechtschaffener Mann für den Kirchendienst examiniert wird, so ist seine Abweisung sicher, wenn man merkt, daß er mit mir übereinstimmt. Als der Überbringer dieses Briefes, über solch schmähliches Verfahren ergrimmt, sich dagegen auflehnte, wurde er unter Drohungen nach Bern vorgeladen, und wenn ihn auch das Chorgericht freisprach, so haben doch einige Leute, die zwar die Mönchskutte abgeworfen haben, aber das Herz noch voll von hundert Mönchspraktiken haben, es mit ihren Ränken durchgesetzt, daß der Landvogt, der ihm schon früher immer feind und aufsässig war, von neuem vor Gericht zog. Da bietet dir nun Gott einmal einen sehr guten Anlaß, deine Milde zu zeigen und einem Unschuldigen zu helfen, zum Beweis, daß dir die Grausamkeit nicht gefällt. Zwar möchte ich mich beinahe schämen, daß ich mir darum Sorge mache, er könnte in einer so guten Sache

unterliegen. Auch mag ich ihn fast nicht zur Belassung im Amte empfehlen; eigentlich verdient er es nicht, noch länger in so schmutziger Gesellschaft verweilen zu müssen. Denn unter den Pfarrern, deren Kollege er ist, erweisen sich die, die bisher für die besten galten, durch ihre Gleichgültigkeit und ihr feiges Schweigen in dieser Sache als schnöde Mietlinge. Ich will nicht mehr schreiben, als daß du ihn nach deiner Frömmigkeit, Billigkeit und Klugheit beraten, unterstützen und fördern mögest, wie es dir gut erscheint.» Dieser zur Kenntnis des Verhältnisses zwischen Calvin und Zurkinden so wichtige Brief schließt mit den Worten: «Wenn du allerlei Angebern mehr glauben willst, als mir — ich werde schweigen. Lebwohl, hochberühmter Mann und von Herzen verehrter und geachteter Bruder. Der Herr sei stets mit dir; er leite dich mit seinem Geiste, unterstütze dich mit seiner Kraft und segne dich samt deiner Frau und deinem ganzen Hause. Es mag dir als Zeichen meines Wohlwollens gelten, daß ich im Vertrauen auf deine Lauterkeit, was mich drückte, ganz unbedenklich dir anvertraut habe».

Zurkindens Antwort vom 9. Juli 1558 lautet ruhig, aber bestimmt[1]. Den Vorwurf, daß der von ihm redigierte Urteilsspruch in dem Prozesse zwischen Antoine Calvin und Perrin, Wendungen enthalte, die für Calvin, der sich der Sache seines Bruders eifrig angenommen hatte, beleidigend lauteten, weist er entschieden zurück. Wenn es heiße «male judicatam», so seien das Protokollausdrücke und keine persönlichen Anspielungen. Sich für Calvins Bruder nachdrücklicher zu verwenden, sei ihm nicht möglich gewesen. Was die aus Genf vertriebenen, auf bernischem Boden sich aufhaltenden Gegner Calvins anbelange, so sei er weit entfernt, ihr Verhalten zu billigen, könne aber anderseits die ihnen in ihrer Vaterstadt widerfahrene Behandlung auch nicht gutheißen. Es will ihm allerdings auch vorkommen, Bern gehe in der Protektion dieser Leute zu weit, und es hätte nach seinem Dafürhalten genügt, ihnen ein Asyl zu ge-

[1]) Opera Calvini XVII, 246.

währen. Er selber habe diesen Verbannten geraten, ihr allerdings über Verdienen hartes Los als ein Gericht Gottes geduldig zu ertragen. Was den Pfarrer von Ferney anbelangt, so sei er durch dessen dogmatische Absonderlichkeiten veranlaßt worden, ihm entgegenzutreten. Er habe dies aus keinem anderen Grunde getan, als um ihn zu bewegen, erbaulicher zu predigen und zu lehren. Auch sei es auf sein Betreiben geschehen, daß der Handel nicht vor den erzürnten Rat, sondern vor das gegen den Angeklagten milder gestimmte Kollegium der Geistlichen gebracht worden sei. Zurkinden beklagt auch in diesem Briefe das so gründlich gestörte Verhältnis zwischen beiden Staaten und verspricht, sein Möglichstes zur Herstellung der guten Beziehungen zu tun, denn erst nach Beendigung des politischen Konfliktes könne an die Schlichtung der dogmatischen Differenzen gedacht werden.

Es scheint, daß die Korrespondenz der beiden Freunde eine längere Unterbrechung erlitt. Wenigstens beginnt Zurkinden seinen Brief an Calvin vom 10. März 1562 mit einem Hinweise auf das bisherige Stillschweigen, das zu brechen er sich anschicke, und zwar mit folgender Mitteilung. Ein gewisser Claudius Alysius, nach längerem Warten zum Pfarrer zu Vuillerens gewählt, hatte Mittel und Wege gefunden, sich der Gemeinde Saulx bei Dijon aufzudrängen, und zwar ohne daß seine bisherige Obrigkeit darum wußte. Hintendrein teilte er allerdings diesen Schritt dem Rate mit, mit der Begründung, daß in Frankreich die Bernische Kirche in größerem Ansehen stehe als die Genfs, und daß man daselbst in Bern ordinierte Prediger den aus Calvins Schule hervorgegangenen weit vorziehe. In Bern ließ man sich allerdings durch diese plumpe Schmeichelei nicht beinflussen, und als ein Deputierter von Saulx eintraf, warnte man ihn vor Alysius, der ein unvorsichtiger Schwätzer sei. Auf die Mitteilung des Deputierten, die Wahl sei nun einmal getroffen, antwortete der Schultheiß: Ihr wißt jetzt, wen ihr habt, richtet euch danach. Da die Versuche des bernischen Rates, diesen Gegner Calvins in der waadtländischen Kirche, wo er nicht viel schaden konnte, zurückzuhalten,

nichts gefruchtet hatten, möchte Zurkinden dem Reformator diesen Handel mitteilen, damit dieser nicht etwa glaube, der ihm gewiß unerwünschte Übertritt dieses Widersachers aus der bernischen in die burgundische Kirche, sei mit Wissen und Willen der Berner geschehen. Was die Beziehungen Berns und Genfs anbelangt, so wird nach Zurkindens Urteil eine Besserung nicht eintreten können, « so lange uns eure Freiheit, euch aber unsere Macht verdächtig ist ».

Calvin benutzte offenbar gerne die dargebotene Gelegenheit, die unterbrochene Korrespondenz mit Zurkinden wieder aufzunehmen. Allerdings ist er schon wieder mit dem Verhalten seines Freundes unzufrieden. Er hatte erfahren, daß Zurkinden den ihm gründlich verhaßten Castellio als Lehrer an die Schule von Lausanne zu ziehen suchte. Auch fühlte er sich dadurch verletzt, daß Zurkinden den Kampf, den Calvin gegen Castellio führte, als Gezänke bezeichnet hatte. Er kann sich nicht enthalten, mit seinem Freunde Abrechnung zu halten. Sie fällt scharf aus, und doch bricht die Liebe Calvins zu diesem gewiß recht unbequemen Freunde überall durch. Er spricht zuerst seine Freude darüber aus, daß Zurkinden die Hand zur Verständigkeit reiche und beteuert, daß auch ihm die Wiederherstellung der alten Freundschaft am Herzen liege. «Aber obwohl wir nach dem gleichen Ziele streben, sind wir doch, was Charakter und Naturveranlagung anbelangt, einander unähnlicher als mir lieb ist. Was du von mir denkst und zuweilen auch sagst, weiß ich wohl und ich bin nicht so sehr von mir eingenommen, daß manche meiner von dir gerügten Fehler mir nicht auch mißfielen. Dafür kann ich mich auf zuverlässige Zeugen berufen. Aber einiges möchte ich doch auch nicht anders an mir haben. Allerdings sind wir nicht nur verschieden in unserer Veranlagung, sondern absichtlich schlage ich Wege ein, die deiner Art nicht entsprechen. Du hältst es vor allem mit der Milde; auch ich bin solchem Sinne nicht fremd. Wenn ich dir allzustreng erscheine, so glaube mir, ich habe diese Rolle nur übernommen, weil ich mußte. Dabei erwägst du gar nicht, wie sehr der Kirche deine milde

Freundlichkeit schadet, die den Bösen alles ungestraft durchgehen läßt, die Tugend und das Laster verwechselt und schwarz und weiß nicht unterscheidet. Als Beispiel diene Castellio, den du an der Spitze der Kirche von Lausanne sehen möchtest, wenn du nicht befürchtetest, es möchte Unruhen geben wegen der «Zänkereien», die ich früher mit ihm hatte. Dieser Ausdruck verletzt nicht sowohl mich, als vielmehr Gottes heiligen Namen, dessen Wort und Dienst damit schmählich beschimpft wird. Wenn dieser Biedermann die Hauptstücke unserer Heilslehre ins Wanken zu bringen sucht und sich nicht schämt, in so abscheuliche Lästerung auszubrechen, wie: «Calvins Gott ist ein Lügner, zwiespältiger Heuchler, Anstifter aller Verbrechen, Feind alles Guten und Ehrbaren, schlimmer als der Teufel», darf ich da nicht klagen, daß du mein Vorgehen in dieser Sache allzuhart beurteilst? Ich weiß wohl, du beabsichtigst nicht, den stinkenden, abscheulichen Kot dieses schamlosen Hundes zu loben; aber tausendmal lieber soll mich die Erde verschlingen, als daß ich nicht darauf höre, was mir Gottes Geist durch den Mund des Propheten sagt und befiehlt, nämlich daß Schmähungen gegen Gott auf mein Haupt fallen sollen. Und wenn ich nun nach meiner Glaubenspflicht die Sache verteidige, die ich nicht im Stiche lassen durfte, ohne ein treuloser Verräter zu sein, so nennst du das, ich zanke mit ihm! Wäre dir doch das unbedachte Wort nie entfahren, dessen ich mich für dich schäme, so schlecht steht es einem Christenmenschen an! Haben wir nur einen Funken Frömmigkeit in uns, so muß uns eine Lästerung wie die Castellios zu höchstem Zorn enflammen; ich persönlich will da lieber toben vor Wut, als nicht zornig werden. Siehe du nur zu, wie du einst vor deinem höchsten Richter wirst Rechenschaft ablegen können. Mit um so mehr Recht und um so besserem Gewissen trete ich mit dieser Klage offen vor dich, als du vor zwei Jahren, vor andern mich durchhechelnd, im Scherz sagtest, «ich sei eher ein Jünger Ciceros als Christi».

So bitter auch diese Vorwürfe lauten, eine Absage an Zurkinden sind sie keineswegs. Übrigens schlägt Calvin gegen den Schluß

des Briefes mildere Saiten an, wenn er, sich selbst unterbrechend, in herzlicherem Tone weiterfährt: «Ich sehe eben, wie bitter der Brief geworden ist, und wenig fehlt, so risse ich ihn in hundert Stücke; aber es ist nicht meine Art, zu verhehlen, was mein Herz so schwer drückt, und du wolltest ja auch gar nicht, daß ich so wenig Vertrauen zu dir hätte. Ich hätte sonst gar nicht schreiben dürfen, denn schmeichlerisch zu lügen, dazu bringt mich niemand. Dazu kommt, daß mich eine Unmasse von Geschäften noch mehr geärgert hatte. Um so mehr fürchte ich, daß ich dir, der du unter der Qual der Sorgen und Arbeiten auch fast erstickst, zur unrechten Zeit lästig falle».

Der nächste Brief Zurkindens an Calvin, vom 20. April 1562 handelt von den Ereignissen in Frankreich[1]). Die Führer beider, gegen einander im Felde stehenden Parteien, Condé und die Guisen, hatten sich an die Eidgenossen um Hülfe gewandt. Auf einer Zusammenkunft in Solothurn am 26. April hatte Bern Neutralität beantragt. Am 18. Mai fand in dieser Angelegenheit abermals eine Verhandlung statt, bei welcher die vier evangelischen Stände diesen Antrag aufrecht hielten, während die katholischen Orte dem französischen Könige einen Zuzug von 15 Fähnlein unter Ritter Wilhelm Fröhlich gegen die Hugenotten bewilligten. In Bern war der Unwille gegen dieses Vorgehen groß. Man beschloß, den aufbrechenden Truppen der katholischen Orte den Durchpass zu verweigern, konnte sich aber trotz allem nicht entschließen, den Bitten Condés Gehör zu schenken, und den französischen Glaubensgenossen in derselben Weise beizustehen, wie die katholischen Orte ihren Religionsverwandten in Frankreich. Zurkinden hatte schon vor dem Beginn dieser Verhandlungen ihren Ausgang vorausgesehen. «Ich glaube nicht, daß unsere Glaubensgenossen aus der Eidgenossenschaft Zuzug erhalten werden, während den Katholiken die Hülfe von daher nicht ausbleiben wird. Wir schützen hier den glarnerischen Konflikt vor, sowie die Verwicklungen mit dem Herzog von Savoyen.

---

[1]) Opera Calvini XIX, 394.

Ich schreibe aber unsere Haltung weniger diesen zum Vorwande genommenen Gründen zu, als der Abneigung unserer Bernersoldaten, sich in fremde, um der Religion willen unternommene Händel einzulassen. So stark wirkt heute noch die Erinnerung an unsere Niederlage (von Kappel?) nach! Ja, ich kann dir mitteilen, daß, wenn auch der Rat den guten Willen hätte, den Glaubensgenossen in Frankreich zu helfen, das Volk ihm den Gehorsam verweigern würde. Und die, welche, übrigens gegen den Willen des Rates, zu diesem Söldnerdienste bereit wären, sind Beutemacher, welche der Religion nichts nachfragen. «Ist denn die Liebe erkaltet?» wirst du fragen. Verehrter Bruder und Vater, sie ist nicht nur erkaltet, sie ist ausgelöscht. Die Welt sucht das ihre und neigt sich dem Untergange zu. Ich hoffe auf nichts mehr als auf die Wiederkunft des Herrn. Wenn ich dir allzu schwarzseherisch und hoffnungslos vorkomme, so bedenke wohl, daß alles, was mich umgibt, dazu angetan ist, mir jede Hoffnung zu nehmen». In einem Nachwort berichtet er seinem Freunde, daß er sich angelegentlich um die Verbreitung einer Schrift über die von den Guisen in Vassy verübten Grausamkeiten bemühe und klagt über die Vergeblichkeit seiner Anstrengungen, für die protestantische Sache in Bern Stimmung zu machen.

Die Antwort Calvins vom 25. April, die aus Versehen nach Zurzach wanderte, und sehr verspätet in Zurkindens Hände gelangte, veranlaßte ihn, dem Reformator von Genf unter dem Datum des 29. Mai aufs neue über die französischen Wirren Bericht zu erstatten[1]). Was ihn aufs schwerste beunruhigt, ist die Langsamkeit der Kriegsführung auf Seiten der Hugenotten. Statt loszuschlagen, bevor die schweizerischen Söldner zu den Guisen stoßen, werde gezaudert. Wohl sei man in Bern entschlossen, den durchziehenden Truppen der katholischen Orte den Durchpaß zu verweigern. Doch verspricht er sich von diesem Vorgehen wenig Erfolg, könne man doch die Routen durch das Bistum Basel, das Gebiet von Solothurn und die Grafschaft Baden nicht

[1]) Opera Calvini XIX, 423.

absperren. Zurkinden vermutet, daß die katholischen Orte die besten Truppen im Lande behalten, um, sobald sich Gelegenheit biete, über die evangelischen Kantone herzufallen. Dem Projekte, sich mit dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Württemberg zu einer diplomatischen Intervention zu vereinigen, zur Anbahnung von Friedensverhandlungen zwischen den beiden kriegsführenden Parteien, kann er nicht beipflichten, weiß er doch, wie unwirksam derartige Vermittlungsversuche sind. Zudem ist die Lage der evangelischen Orte eine so ungünstige, daß nur ein Wunder helfen kann. Möge daher Condé sich nicht auf die Hülfe der schweizerischen Protestanten verlassen, so wenig als auf den von zwei Wallisersöldnerführern versprochenen und organisierten Zuzug. Seine pessimistische Auffassung der Zeitlage spricht sich unvermindert stark in seinem Briefe vom 16. Juni 1562 aus[1]. Vor allem beunruhigt ihn die Langsamkeit der Kriegsführung auf Seite Condés. Während die Guisen rücksichtslos vorgehen, verfahren die Hugenotten auffallend lau. Entweder hätte man auf protestantischer Seite den Krieg gar nicht beginnen, oder ihn dann mit aller Energie ins Werk setzen sollen. Zurkinden sieht sich fortwährend an den schmalkaldischen und den Kappelerkrieg erinnert. Dieselben Fehler wie damals werden in dem französischen Religionskrieg von den Protestanten begangen. In Bern wünscht man wohl den Sieg der Hugenotten, aber ihnen Hülfe zu leisten, ist unmöglich. Die Ursachen, welche ein Eingreifen zugunsten der Hugenotten verhindern, sind folgende: Vor allem die Zustände in der Eidgenossenschaft selber, die wirtschaftliche Notlage, die Ungewißheit, woher den Sold nehmen, die Zurückhaltung der Fürsten Deutschlands, sowie der Orte Zürich, Basel, Schaffhausen, die Unwirksamkeit der zu leistenden Hülfe, sofern man den Hugenotten nur eine geringe Truppenmacht zur Verfügung stelle, und die Gefahr für die evangelische Schweiz, sofern man mit größeren Abteilungen zu Hülfe ziehe und das eigene Land schutzlos preisgebe. Zudem sei das

---

[1]) Opera Calvini XIX, 459.

Vorgehen der hugenottischen Gesandten ein ungeschicktes, und endlich walteten ernste Bedenken, ob es nicht Treulosigkeit wäre, den Hugenotten gegen den König zu helfen, mit dem man durch ein ewiges Bündnis verbunden sei. Zurkinden meint, das Wirksamste wäre, mit den evangelischen Staaten eine Konföderation zu schließen und kollektiv mit dem Könige von Frankreich zu unterhandeln. Näheres werde Calvin durch Oberst Christof von Diesbach vernehmen, der zu Condé abgesandt, auf der Vorbeireise in Genf bei ihm vorzusprechen beabsichtige.

Nicht zum wenigsten durch die Bemühung dieses eifrig für Condé einstehenden Kriegers, hatte in Bern doch die Überzeugung die Oberhand gewonnen, es sei Pflicht, den Hugenotten den gewünschten Zuzug zur Entsetzung der von den Guisen bedrohten Stadt Lyon zu gewähren. Als Sammelplatz war Genf ausersehen worden, damit Bern, durch ein Bündnis gegenüber dem König verpflichtet, nicht kompromittiert werde. Um so peinlicher war man überrascht, als von Genf der Bescheid eintraf, die Stadt sei nicht imstande, die Last dieser Einquartierung zu tragen. Unmutig meldet Zurkinden seinem Freunde Calvin am 8. Juli 1562, mit welcher Betrübnis er vor dem zahlreich versammelten bernischen Rate das Schreiben verlesen habe, in welchem Genf erklärt, es sei nicht einmal imstande, an einem Tage für 3000 Mann Lebensmittel bereit zu halten[1]. Auch wenn dies wahr wäre, und nicht bloß eine leere Entschuldigung, so hätte man schweigen und eine derartige Hülflosigkeit nicht vor aller Welt eingestehen sollen. Mit Gelächter, aber auch unter Seufzern, sei im bernischen Ratssaale diese Kundgebung aufgenommen worden, die dem berühmten Genf so wenig zur Ehre gereiche.

Ein harter Schlag für Zurkinden war die Nachricht von der Niederlage der Hugenotten bei Dreux am 19. Dezember 1562. Er hat die ihn tief niederdrückende Kunde aus einem Schreiben des königlichen Statthalters von Burgund an die Freiburger erfahren und frägt in einem hastig hingeworfenen Schreiben vom 1. Januar 1563 seinen Freund in Genf an, ob

---

[1]) Opera Calvini XIX, 483.

wirklich Condé gefangen und der Admiral gefallen sei[1]). Es ist ihm zu Mute, wie in jenem verhängnisvollen Jahr 1547, von dem er wünschte, es wäre sein letztes. Und wenn doch nur diesem Neujahrstag 1563 kein anderer mehr folgen würde. Wie werde dieser Sieg die Stellung der katholischen Orte stärken! Auch in seinem Briefe vom 1. Februar kommt er auf diese Niederlage zu sprechen[2]). Er sieht in dieser Katastrophe ein Gottesgericht. Um die französische Monarchie ist es seines Erachtens geschehen, ja selbst die Existenz des Protestantismus überhaupt sieht er bedroht. Mit dieser Klage endigt die Reihe der 27 Briefe Zurkindens an Calvin. Vier Wochen nach dem Tode des Reformators, am 22. Juni 1564, schreibt er seinem Freunde Beza, der die Nachfolge des Reformators angetreten hatte[3]): «Den Hinscheid Calvins würde ich im Hinblick auf eure Republik fast nicht ertragen können, wenn er nicht einen Nachfolger hinterlassen hätte, der dem Rufe und dem Vorbilde des Oberhauptes entspricht. Er selber ist freilich selig zu preisen, daß er in einem kurzen Augenblicke so viele Beschwerlichkeiten des Lebens überwinden durfte und nun, eingegangen in die Ewigkeit, sich des höchsten Gutes erfreut, das er hier verkündigt hat». Es gereicht Calvin wie Zurkinden zur Ehre, ihre Freundschaft durch alle Irrungen hindurch, die in der Verschiedenheit ihrer Lebensanschauung ihren Grund hatten, hochgehalten zu haben, was weder für den einen, noch den andern immer leicht war. Noch am 24. März 1575 versichert Zurkinden mit Rührung seinem Freunde Bullinger, daß Calvin trotz vieler und tiefgehender Differenzen ihm seine Liebe bis ans Ende bewahrt habe[4]). Zurkinden hat sich denn auch in dem Vertrauen auf Calvins Freundschaft nicht getäuscht. Im September 1557 schreibt Calvin seinen Freunden Beza und Viret, Zurkinden beklage sich, in ihrer Korrespondenz auf unfreundliche Weise erwähnt worden zu sein[5]). Es sei ihm dies von gewisser Seite zugetragen worden.

---

[1]) Opera Calvini XIX, 628. — [2]) Ibid. 650. — [3]) Cod. Chart. A 405, 628, Herzogl. Bibl. Gotha. — [4]) Abgedruckt im Museum Helveticum XV, 441. — [5]) Opera Calvini XVI, 609.

Er meint, es wäre gut, wenn Zurkinden Einblick in die Briefe erhielte, die er mit Viret und Beza gewechselt; er würde sich überzeugen können, daß sein Mißtrauen unbegründet sei. Wohl gestehe er, sich etwa über die allzugroße Milde Zurkindens beklagt zu haben, mehr aber nicht. «Daß er trotz allem ein treuer Freund und Bruder ist, habe ich nie in Zweifel gezogen.» Mit dieser Äußerung Calvins stimmt das Verhalten seiner intimsten Freunde Viret, Farel und Beza durchaus überein. Leider ist die Korrespondenz der beiden Erstgenannten mit Zurkinden verloren gegangen, doch, wo sie sich auch über ihn äußern, selbst wenn sie mit ihm nicht übereinstimmen, so geschieht es nie anders, als mit Achtung. Das wollte etwas heißen, denn Zurkindens Stellung zur Toleranz mußte ihnen durchaus verwerflich erscheinen. Man beachte das Urteil Bezas über das Manifest Castellios zugunsten der Duldsamkeit, das, wie er wohl wußte, auch den Gedanken seines Freundes Zurkinden Ausdruck gab. Am 1. März 1554 schreibt er an Bullinger: «Wenn Bellius (Castellio) recht hat, was bleibt noch von der christlichen Religion übrig? Die Lehren über Christi Amt, Dreieinigkeit, Abendmahl, Taufe, Rechtfertigung, Willensfreiheit, Zustand der Seelen nach dem Tode, all' dies ist entweder zum Heil überflüssig, oder doch von ganz untergeordneter Bedeutung. Auch die Juden und Türken glauben an Gott. Die Schrift wäre etwa auf dieselbe Stufe wie die Ethik des Aristoteles zu stellen, stünde ihr an Lehrgehalt ungefähr gleich, würde aber an Klarheit von dieser noch übertroffen. Einer neuen Offenbarung müßten wir warten! Niemand darf als Häretiker verurteilt werden, denn jeder steht und fällt seinem eigenen Herrn!» Wenn diese Männer, trotz der Hinneigung Zurkindens zu diesen verpönten Lehren, ihm ihre Freundschaft bewahrten, so hat er andererseits sich ihnen gegenüber allezeit als ein hingebender Freund und Beschützer bewährt. So schrieb in jenen Märztagen 1556, als im Bernerratsaal unmutige Worte gegen die politische und dogmatische Stellung der Genfer fielen, Viret an Calvin, es sei gut, habe man noch Leute wie Zurkinden, der, ob auch nicht in allen Stücken mit ihnen einig, doch nicht auf Seiten

ihrer Gegner stehe [1]). Und um dieselbe Zeit berichtet Beza an Farel, daß Zurkinden, vor den Rat von Bern berufen und um seine Meinung über eine Schrift Bezas, die Praedestination betreffend, befragt, geraten habe, den Entscheid über diese so wichtige Sache zu verschieben, wodurch die Angriffe ihrer Feinde pariert worden seien [2]). Eine noch schwierigere Aufgabe übernahm Zurkinden, als er für Viret und Beza in der Frage der Einführung des Kirchenbannes gegen unwürdige Gemeindeglieder eintrat, eine Strafkompetenz, welche jene von Calvin inspirierten Theologen in der waadtländischen Kirche einzuführen trachteten, während der Rat alle derartigen Versuche als Eingriff in seine Staatshoheit stets zurückgewiesen hatte. Dieser Konflikt verschärfte sich in gefährlicher Weise, als Viret und seine Kollegen unmittelbar vor Ostern 1558 die Erklärung abgaben, daß sie das Abendmahl nur unter der Bedingung austeilen würden, wenn ihnen das Recht der Exkommunikation zuerkannt werde. Viret mit seinen Kollegen nach Bern zitiert, erwartete das Schlimmste, fand aber zu seiner frohen Überraschung eine günstigere Stimmung vor, als er hätte hoffen dürfen. Es war wieder Zurkinden, der seinen großen Einfluß aufbot, die Bedrohten zu retten. «Bevor wir vor den Rat vorgelassen wurden», berichtet Viret dem Reformator nach Genf am 4. April 1558 [3]), «hörte die Versammlung eine Verlesung unseres Memorials durch Zurkinden an, der das Aktenstück im Auszug und in deutscher Sprache treu wiedergab. Er war mit unseren Postulaten einverstanden, über die er in guten Treuen und ohne etwas daran zu ändern, referierte. Wir nahmen Einsicht in den von ihm verfaßten Auszug. Er war sowohl Vorleser als Übersetzer des Aktenstückes und wurde von der ganzen Versammlung mit Aufmerksamkeit angehört. Obwohl er sonst wenig Hoffnung machte, richtete er unsern Mut wieder etwas auf. Er ist uns wie der Kirche treu zur Seite gestanden.» Allein die Standpunkte waren nun einmal unvereinbar. Im Mai verlangte Viret mit seinen Kollegen geradezu als Ultimatum die

---

1) Opera Calvini XVI, 72. — 2) Ibid. 75. — 3) Ibid. XVII, 216.

Einführung der calvinischen Kirchenverfassung. Bern konnte diesem Begehren, das so ganz wider seine kirchenpolitischen Grundsätze verstieß, nicht entsprechen. Hierauf verließ Beza im August Lausanne und zog nach Genf. Viret ließ sich aber nicht von seinen Versuchen, die Einführung des Kirchenbannes herbeizuführen, abbringen. In Bern schonte man seiner, so lange es irgendwie anging. Schließlich verlor der bernische Rat die Geduld. Als Viret in seiner Renitenz beharrte, wurde er am 20. Januar 1559 förmlich entsetzt, mit ihm aber nicht weniger als 40 andere gleichgesinnte Prediger. Tief bekümmert um das Schicksal seines Freundes Viret, wandte sich Farel brieflich an Zurkinden, mit der dringenden Bitte, diese Absetzung rückgängig zu machen. Zurkinden konnte ihm aber nur mitteilen, daß, was geschehen, nicht mehr zu ändern sei. Dieses Schreiben Zurkindens an Farel vom 12. Februar 1559 spricht sich auch über die Verheiratung des greisen Reformators von Neuenburg aus, der, zum Verdruß seiner Freunde und unter dem Spott seiner Widersacher, der jungen Marie Torel die Hand zum Ehebunde gereicht hatte [1]). Es lautet folgendermaßen:

«Mitten aus meinen geschäftlichen Plackereien heraus, muß ich dir, viel teurer Farel, deinen Brief dahin beantworten, daß dein zur Beschwörung dieser Katastrophe vorgeschlagenes Mittel, nämlich die Berufung einer Synode, zu spät kommt und nichts mehr ändern kann. Nicht fehlte es unserer Republik an Staatsmännern noch an andern wohlgemeinten Leuten, welche einen andern Ausgang dieser Angelegenheit wünschten, aber jetzt ist es so weit gekommen, daß das Geschehene nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, es sei denn durch ein unmittelbares Eingreifen Gottes selber. Möge Gott die Seinen in ihren Ängsten und Nöten bewahren! Um Viret bin ich nicht so sehr besorgt, wie um die Schar der übrigen Brüder, die mit Weib und Kind in dieser gefährlichen Zeit ihrem Führer in die Verbannung folgen müssen, wenn sie wirklich, wie sie in Lausanne

---

[1]) Opera Calvini XVII, 435.

dem bernischen Gesandten erklärten, dessen Postulate unterstützen werden. Entweder müssen sie, nach Bern vorgeladen, ihre Haltung aufgeben, oder dann Viret in die Verbannung begleiten. Jenes können sie nur mit verletztem Gewissen, dieses aber bringt ihnen große Not. Ach, die Tränen wollen mich am Schreiben hindern!» Nachdem Zurkinden Farel den Rat gibt, aus diesen Ereignissen die Lehren zu ziehen, deren gerade er bedarf, fährt er, auf dessen kürzlich geschlossene Ehe Bezug nehmend, fort: «Ich wünsche für dich und die Deinen das Beste. Daß ich es doch nur für dich allein zu wünschen brauchte! Was du getan, verdamme ich nicht. Aber ich würde es vorziehen, wenn du es nicht getan hättest. Eine Kleinigkeit wäre es, wenn nur deine Widersacher deinen Schritt mißbilligten. Am schwersten muß dir das Urteil deiner Freunde auf der Seele lasten, welche viel darum gäben, du hättest dich in jenem Augenblicke an jenen Ausspruch des Paulus erinnert, daß es für einen Ledigen leichter sei, als für einen Verheirateten, in diesen Trübsalen auszuharren. Denn ich bin überzeugt, daß die öffentlichen und privaten Rivalitäten unserer Landeskirchen, Regenten und Völker, die Auflehnung gegen die göttliche Ordnung und das schlechte Beispiel der Geistlichen, der christlichen Freiheit und reinen Lehre den Untergang bereiten werden, und ich fürchte, daß wir Zeiten entgegengehen, welche nicht nur Disputationen, sondern das Blut der Frommen fordern.» Vier Jahre später, als Viret, der in Lyon schwer erkrankt war, seinen Freund Farel ersuchte, ihm zur Rückkehr in seine Heimat zu verhelfen, wandte sich dieser nochmals an Zurkinden, der soeben an Stelle Peter Cyros zum Stadtschreiber ernannt worden war, mit der Bitte, er möchte sich für den Verbannten bei der Obrigkeit verwenden. Zurkinden antwortete am 5. Juni 1561, auch er wünsche von Herzen, zur Rehabilitation Virets etwas beizutragen. Aber die Hindernisse, die sich diesem Vorhaben entgegenstellten, seien so groß, daß man gar nicht daran denken dürfe. Er halte die Sache nicht nur für sehr schwierig, sondern geradezu für unmöglich. Der einzige Rat, den er geben könne, sei der, daß Viret das Gesuch stelle, es möchte ihm aus

Gesundheitsrücksichten ein Aufenthalt in Orbe zur Luftveränderung bewilligt werden. Aber nur kein Wort von Wiedereinsetzung in sein Amt! Vielleicht daß inzwischen die Stimmung in Bern zugunsten Virets umschlage, und er wieder in Gnaden angenommen werde.

Viret hat sich nicht entschließen können, diesen Rat zu befolgen. Er sollte die Türme von Orbe ~~nie mehr wiedersehen.~~ Nach arbeitsreichen Jahren unstäten Wanderns fand der rasch Gealterte eine bescheidene Wirksamkeit am Kollegium von Orthez in der fernen Landschaft Béarn, wo er 1571 sein Leben beschloß. Der Heimgang dieses Freundes, mit dem er bis an dessen Lebensende in brieflichem Verkehr gestanden war, hat Zurkinden tief betrübt. Am 31. Mai 1571 schreibt er dem soeben von der Synode von La Rochelle zurückgehrten Beza[1]: «Die Nachricht von deiner glücklichen Heimkehr aus dem fernen Saintonge, — ich wußte nicht, daß du dort warest —, die mir durch Herrn Le Franc zukam, hat mich um so inniger gefreut, als schon die bloße Erwähnung jener gefahrvollen Reise mich mit der größten Besorgnis erfüllte. Du hattest jedenfalls diese Reise nicht ohne die gewichtigsten Gründe unternommen, welche nicht zu kennen, mir gleichgültig ist, wofern du nur heil und gesund bist. Ich kenne deine männliche Seele, zusammengesetzt aus Tapferkeit und Besonnenheit, sodaß nicht daran zu denken ist, du hättest etwas irgendwie Erniedrigendes, Demütigendes und Unwürdiges unternommen. Ich habe kürzlich die bestimmte Nachricht von dem Tode des frommen Virets, meines innigst geliebten Freundes, — oder besser gesagt von seinem Umtausch des Todes gegen die Seligkeit — erhalten. Ich weine nicht über seine Erlösung von dem Elend der Welt, wohl aber den Verlust, den die Kirche erlitten. Ja, ich wäre untröstlich, wenn ich nicht wüßte, daß er mit allen Seligen in Ewigkeit, sowohl auf Erden wie im Himmel fortlebt, wo ich ihn, den die Ungerechtigkeit der Menschen von hier vertrieb, in kurzem wiederzusehen hoffe. Seine Briefe, in welchen er

[1]) Cod. Chart. A 405, 620. Gotha, Herzogl. Bibl.

mir von seiner Verbannung schrieb, bewahre ich auf, weil ihn der Tod jetzt gegen alle Gewalttat schützt, und seine irdische Hülle zu weit entfernt ist, als daß man sie am Fuß der Pyrenäen aufsuchen würde, um sie zu entweihen.» Wie sehr dieser Hinscheid ihm nahe ging, beweist eine Äußerung, mit der er in seinem nächsten Briefe an Beza vom 12. Juli wieder auf den Verstorbenen zu reden kommt[1]): Ich habe wieder an Viret gedacht und da kam mir jedes Wort Scipios in den Sinn: Undankbares Vaterland, nicht sollst du meine Gebeine haben! Ich kann den Namen Virets nicht aussprechen hören, daß mir nicht die Tränen hervorbrechen und still herunterrinnen. Den Seelenschmerz, den ich damals empfand, werde ich erst im Tode ablegen.

Es ist zu bedauern, daß von dem Briefwechsel, den er mit diesem ihm so nahestehenden Freunde führte, auch nicht eine Zeile übrig geblieben ist. Um so wertvoller sind für die Charakteristik des Schreibers wie des Adressaten die 23 Briefe[2]) an Beza, welche, in der Herzoglichen Bibliothek Gotha aufbewahrt und bis jetzt sozusagen unverwertet geblieben, einen Zeitraum umfassen — die Jahre 1564 bis 1585 — aus dessen erster Hälfte sonst keine Briefe Zurkindens vorhanden sind. Diese Briefe, zum größten Teil politischen Inhaltes, sind aber auch reich an Mitteilungen privater Natur und gewähren manchen Einblick in das häusliche Leben des Briefschreibers. Gleich einer der frühsten Briefe aus dieser Korrepondenz läßt erkennen, wie die beiden einander für alle möglichen Dienste in Anspruch nahmen. Es war noch jene Zeit, da die Freundschaft zu unzähligen Dienstleistungen verpflichtete, wie man sie sich heute in diesem Maße verbitten würde. Am 22. Juni 1564 bittet Zurkinden seinen Freund, ihm behülflich zu sein, für deutsche Jünglinge, deren Eltern sie zur Aus-

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 633. Gotha, Herzogl. Bibl. — [2]) Ihre Zahl würde 24 betragen, sofern man den Brief vom 21. April 1556 an Beza gerichtet hält, wie die, allerdings von anderer Hand geschriebene, Adresse lautet. Die Herausgeber der Opera Calvini halten wohl mit Recht Calvin für den Adressaten.

bildung in Frankreich unterzubringen beabsichtigten, geeignete Pensionate in Bourges ausfindig zu machen. Die Eltern jener jungen Leute hatten sich nämlich für diese Stadt entschieden, weil daselbst eine Schule für Rechtsbeflissene bestand. Die Bestimmung der Reiseroute, der Pensionsorte, der Professoren und des jährlichen Kostgeldes war von den Eltern dem dienstfertigen Zurkinden übertragen worden, der herzlich froh wäre, wenn Beza, trotz seiner Arbeitslast, ihm seinen wertvollen Beistand in dieser Sache leisten würde [1]). Beza erklärte sich bereit, sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu unterziehen, und schon waren die Jünglinge in Bern, wo eben Zurkinden die Vorbereitungen zur Weiterreise getroffen hatte, als er von befreundeten Kaufleuten, die jene Gegenden bereisten, die Nachricht erhielt, daß die Stadt Bourges und ihr Gebiet von der Pest heimgesucht sei. Einstweilen nahm Zurkinden die jungen Reisenden in sein Haus auf und bat Beza, auf alle Fälle ihm seinen Beistand zur Weiterbeförderung der Reisegesellschaft zu gewähren, sobald sich die Möglichkeit dazu biete [2]). Ob dieser Plan verwirklicht werden konnte, erfahren wir nicht. Immerhin beweist der Auftrag, den Zurkinden erhalten hatte, daß sein Name auch in Deutschland einen guten Klang hatte. Es scheint, daß er gerne Hand dazu bot, jungen Leuten deutscher Herkunft Gelegenheit zu verschaffen, sich mit der französischen Kultur bekannt zu machen. Nicht nur seinen eigenen Söhnen hatte er die Vorteile eines längeren Aufenthaltes in der Westschweiz und in Frankreich zu teil werden lassen. Mancher junge Berner fand durch seine Vermittlung Zugang in die Häuser Calvins und Bezas. Als er in einem Briefe vom 18. Mai 1565 dem lezteren einen Sohn des Venners Sager und einen jungen Mülinen, die nach Genf verreisten, angelegentlich empfahl, fügte er bei [3]): wenn diese und andere der Unsrigen eine tüchtige und humane Bildung erhalten, so werden sie später umgänglichere und gewandtere Staatsmänner sein

[1]) Cod. Chart. A 405, 629. — [2]) Ibid. A 405, 617 u. 623. — [3]) Ibid. A 405, 622.

als die, welche formlos und ohne wissenschaftliche Bildung an diese Aufgabe herantreten. Denn ersteres verhilft doch dazu, die Ehre des Staates zu wahren und die guten Beziehungen mit auswärtigen Mächten aufrecht zu halten. Wie unermüdlich Zurkinden seinen Freunden zur Seite stand, ist in der vorliegenden Darstellung schon mehr als einmal hervorgetreten. Nachdem Beza ihn gebeten hatte, sich eines seiner Bekannten anzunehmen, antwortet er ihm am 8. Mai 1570[1]: «Wenn ich denen, die du meiner Sorge anbefiehlst, in dem Maße helfen könnte, wie ich wünschte, so würde keiner von ihnen traurig und unverrichteter Dinge wieder zu dir zurückkehren. Für deinen armen Bruder habe ich getan, was ich konnte, legte unseren Räten seinen Handel ans Herz und übersetzte seine Bittschrift in unsere Sprache. Wenn du fürchtest, mir durch solche Aufträge lästig zu fallen, so wisse, daß deine Besorgnis grundlos ist. Du weißt, ich bin kein Pedant und dir so ergeben, daß mir nicht lästig sein kann, was ich auf dein Gesuch hin unternehme.» Was ihre politische Diskussion anbelangt, so verbreitet sie sich über innere, schweizerische Zustände wie über die Politik des Auslandes. Daß Zurkinden mit ängstlicher Spannung den konfessionellen Konflikt in Glarus verfolgte, der bei der Einmischung Zürichs einerseits und der katholischen Orte andererseits zu einem Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft zu führen drohte, ist begreiflich. Nachdem am 3. Juli 1564 dieser gefährliche Streit durch einen Vertrag beigelegt worden war, meldet Zurkinden sechs Tage später diese Neuigkeit seinem Beza mit folgenden Worten: «Hier nichts neues, als daß, wie du schon wissen wirst, der Konflikt zwischen Glarus und den fünf Orten endlich geschlichtet ist, allerdings nicht unter durchaus billigen Bedingungen, aber doch so, wie es unter den gegenwärtigen Verhältnissen und nach dem Urteil verständiger Politiker kommen mußte. Die Glarner hätten in Religionssachen mehr Freiheit erlangen können und sich weniger Einschränkungen gefallen lassen müssen, wenn nicht gewisse, sehr ausdrückliche und

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 625.

übelangebrachte Versprechungen im Wege gestanden wären, die sie den Zürchern für den Fall eines Krieges unbesonnener Weise gemacht hatten, und die nicht hätten gegeben werden sollen, aus Rücksicht auf den Frieden, gegen den sie sich verstießen. Sie hatten nämlich versprochen, den Zürchern zu Hülfe zu ziehen, und schon waren sie dazu bereit, wenn nicht das mittlerweile erfolgte Nachgeben der Zürcher den Ausbruch verhindert haben würde [1]).

Daß die savoyische Angelegenheit, an deren Erledigung Zurkinden als bernischer Unterhändler großen Anteil hatte, in dieser Korrespondenz einen großen Raum einnimmt, ist begreiflich. Am 22. Juni 1564, noch bevor das Resultat der Volksanfrage über den Präliminarvertrag von Nyon festgestellt war, schreibt er an Beza [2]): «Über den Savoyerhandel schreibe ich nichts, bin ich doch gezwungen, mich mit dieser Sache bis zum Ekel abzumühen, aber unter so unsichern und zweifelhaften Aussichten, daß ich nicht beurteilen, ja nicht einmal ahnen kann, welches der Ausgang der Katastrophe sein wird. Viele machen mit Eifer und Nachdruck Lösungen geltend, welche zu erreichen, auch mein Wunsch wäre, die mir aber, so weit ich nach meinem unmaßgeblichen Urteil die Sache übersehen kann, allzu problematischer Natur erscheinen. Mit einem Worte, meine Erfahrungen von dem Ausgang solcher Aktionen lassen mich für meinen Staat eine sehr kritische Situation befürchten. Ich fürchte zwar nicht für mich, wohl aber für andere, die vielleicht weniger als ich auf das Ärgste gefaßt sind. Ich kann nur das Urteil Calvins über mich bestätigen, der zu sagen pflegte, ich sei allzusehr Politiker und Befürworter friedlicher Lösungen. Er hatte seine besondere Art, nach welcher er viele Geschäfte mit unbeugsamer Energie erledigte. Andere dagegen schlagen ein gelinderes Verfahren in der Behandlung politischer Angelegenheiten ein. Gebe Gott, daß das beste Verfahren siege! Weiteres wirst du von euren Gesandten vernehmen.»

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 617. — [2]) Ibid. A 405, 629.

Am 9. Juli kann er seinem Freunde folgendes mitteilen[1]: «Der Ausgang des Savoyerhandels hängt nun vom Ergebnis der Volksabstimmung ab. Noch sind die Antworten der Landschaft nicht zur Behandlung gelangt. Sie weichen sehr von einander ab. Die einen wollen Krieg, die andern Frieden, wieder andere überlassen die Entscheidung dem Rate, und zwar die einen mit dem Wunsche, daß er eine friedliche Lösung suche, die andern ohne weitere Bedingung, als daß wir den nervus belli, den Geldpunkt, wohl überlegen möchten. Auf das Geld zu pochen, liegt freilich, auch wenn der Staatsschatz reichlich versehen ist, kein Grund vor, denn der Geldsäckel des Volkes ist leer, dank seiner Vergnügungssucht, seinem Aufwand und seiner Arbeitsscheu. Ich sage das nicht, um zum Kriege zu drängen, oder davon abzuhalten, worüber die Bosheit der Feinde und unsere Sünde, nach meinem Dafürhalten, schon entscheiden werden, sondern damit du einsehest, was du sowieso tun wirst, daß die Veranlassung zum Kriege und die Gelegenheit, den Frieden zu wahren, einander die Wage halten.» In Genf verfolgte man den Gang der Ereignisse mit großer Besorgnis, sah sich doch diese Stadt durch die in Aussicht genommenen Gebietsabtretungen Berns an Savoyen ihren Feinden geradezu preisgegeben. Beza hatte seinem Freunde Zurkinden die Besorgnis Genfs mitgeteilt und auch seinen eigenen Unmut über die Politik Berns nicht verhehlt. Am 15. August antwortet ihm Zurkinden[2]: «Um auf deinen letzten Brief und die Klagen eurer Republik über die Gefahren, die ihr aus unserem Vertrage mit dem Herzoge von Savoyen erwachsen, zu antworten, so vernimm folgendes: Ihr beschuldigt uns und namentlich mich, auf euch keine Rücksicht genommen zu haben. Ich rufe für die Mühe, die ich mir für euch gab, keine andern Zeugen auf, als die Gesandten des Herzogs selber, namentlich die Herren Montfort, de la Croix und Morrens, mit denen ich mich oft dahin besprochen habe, daß Friede und Eintracht ein Ding der Unmöglichkeit seien, falls

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 616. — [2]) Ibid. A 405, 623.

der Herzog sich gegen euch feindselig verhalte. Übrigens stehe uns fest, daß der Fürst unser Bündnis (mit Genf) nicht umstürzen könne. Denn schon im Vertrage zu Payerne sei in Rücksicht auf euch die Bestimmung getroffen worden, daß ihr nicht zu den Untertanen des Herzogs gerechnet werdet, denen verboten wäre, ein Bündnis mit uns zu schließen. Unsere Selbständigkeit läßt hierüber keinen Zweifel bestehen. Sollte aber der Fürst dennoch es versuchen (die Freiheit Genfs anzutasten), so wäre das Bundesverhältnis (Berns) mit ihm in Frage gestellt. An Genf werde ihm doch nicht so viel liegen, daß er wegen dieser Stadt den nach jahrelangen Verhandlungen mühsam genug erkämpften und durch einen Vertrag befestigten Frieden werde in die Brüche gehen lassen. Die Gesandten erklärten hierauf, der Herzog wünsche nichts sehnlicher, als die Aufrechterhaltung des gegenseitigen Friedens, und jede Feindseligkeit gegen Genf liege ihm vollständig fern. Sie gaben auch die bestimmte Zusicherung ab, daß dank der Verwendung Berns alle Streitigkeiten des Herzogs mit euch endgültig begraben seien, überzeugten uns von dem guten Willen des Fürsten und bestärkten uns in der Überzeugung, daß es um eure Sicherheit besser stünde, wenn ihr euch nicht darauf versteifen würdet, ihn als Feind zu behandeln, pochend auf die Hülfe eines mächtigeren Verbündeten (d. h. Frankreichs). Zurkinden schließt, indem er sein Gewissen zum Zeugen aufruft, daß er bei allen Verhandlungen sowohl dem Staatsinteresse wie der Staatsehre Rechnung getragen habe, immerhin der Ehre noch mehr als dem Nutzen. In einem Briefe an Beza vom 17. August, spricht er sich ausführlich über die Frage des Bündnisses mit Frankreich aus, das damals in Bern die Gemüter erregte[1]). Zurkinden würde ein gemeinsames Bündnis der eidgenössischen Orte einem Separatvertrage vorziehen. Wohl würden bei einem Separatbündnis größere materielle Vorteile herausgeschlagen werden können, als durch einen Kollektivvertrag. Aber gerade den Finanzpunkt möchte Zurkinden ganz in den Hinter-

[1]) Cod Chart. A 405, 623.

grund treten lassen, wiewohl er weiß, daß diese Auffassung von Vielen als allzu philosophisch und geldverachtend werde bekämpft werden. Wenn er den Abschluß eines Bündnisses mit Frankreich befürwortet, so leiten ihn keine andern Motive als die Rücksicht auf die Sicherheit der Eidgenossenschaft und auf das Wohl der französischen Protestanten, deren Stellung durch das Zustandekommen der geplanten und vom Könige eifrig betriebenen Vereinigung offenbar befestigt würde. Diesen Standpunkt vertritt er auch in einem Briefe an Beza vom 18. Mai 1563, in welchem er ihm mitteilt, daß, nach der im Januar erfolgten Ablehnung des Bundesentwurfes durch den bernischen Rat, eine neue verbesserte Vorlage ausgearbeitet worden sei, gegen deren Annahme keine begründeten Bedenken könnten geltend gemacht werden, es sei denn, «daß man Knoten an den Binsen suche» (d. h. Schwierigkeiten wittere, wo keine seien) [1]. Er bedauert, daß dieses Bündnis nicht schon vorher verwirklicht werden konnte, hätte doch in diesem Falle viel Schlimmes in Frankreich verhütet werden können. Allerdings erwartete er vom König, daß er nicht etwa, durch das Bündnis allzu sicher gemacht, sich herausnehmen werde, schweizerische Truppen gegen die protestantischen Glaubensverwandten in Frankreich ins Feld zu führen, sondern sich damit begnüge, sie zum Schutze des Reiches nach außen zu gebrauchen. Aber gerade in dieser Hoffnung sollte sich Zurkinden getäuscht sehen. In Bern wäre man geneigt gewesen, ein Bündnis unter gewissen Vorbehalten zugunsten der Protestanten einzugehen, aber der König konnte sich nicht entschließen, die verlangten Garantien zu gewähren. Sichtlich enttäuscht schreibt Zurkinden am 18. August 1565 unter dem Siegel der Verschwiegenheit an Beza [2]: «Was das französische Bündnis anbelangt, so glaube ich nicht, daß hier jemand sei, dem das Stillschweigen des Königs angenehm wäre, wodurch nun auch wir genötigt sind, Zurückhaltung zu beobachten, und verhindert werden, für dessen Abschluß zu wirken. Der Gesandte

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 626. — [2]) Ibid. A 405, 644.

d'Orbais hält uns durch Vorspiegelung trügerischer Hoffnungen auf eine Antwort des Königs zum besten und schützt alles mögliche vor, was bis jetzt die Bekanntmachung einer königlichen Erklärung aufgeschoben habe. Ich hatte in dieser Angelegenheit, wie ich dir immer versicherte, nichts anderes im Auge, als euer (d. h. der französischen Protestanten) Wohl.» Zurkinden war aber nicht nur um dieser Bündnisfrage willen in gedrückter Stimmung. Im nämlichen Briefe äußerte er unverhohlen seine Mißstimmung darüber, daß der schon seit Jahrzehnten dauernde Konflikt Berns mit Genf wegen des Priorates von St. Viktor durch die Schuld seiner Obrigkeit sich wieder verschärfte. Es ist sicherlich nicht gekränkte Eitelkeit, sondern ein berechtigtes Gefühl von Unzufriedenheit, in einer Angelegenheit, auf die er sich besser verstand, als jeder andere, nicht einmal befragt worden zu sein, das ihm folgende Auslassungen in die Feder diktierte: «Ich kann dir auf deinen werten Brief nichts antworten als mit deinen eigenen Beschwerden, die auch die meinen sind. Meine Verlegenheit ist umso größer, als unsere Leute zu beschuldigen, unziemlich, ihrer Ansicht beizupflichten, charakterlos, aufzubegehren, übel angebracht und nutzlos wäre. Denn man hört doch nicht auf die, welche nicht mit derselben Autorität bekleidet sind, wie jene andern, denen die Lenkung des Staates zusteht. Fortwährend wird uns bei der leisesten Kritik bald mit offener, bald mit verblümter Geringschätzung unsere untergeordnete Stellung vorgehalten. Das Befehlen sei Sache der Räte, den Schreibern gezieme Gehorsam! Ich kann dir nur sagen, daß ich und meinesgleichen zu den Beratungen nicht mehr zu sagen haben, als der Türhüter des Rathauses, so tief ist die Überzeugung eingewurzelt, niemand verstehe auch nur etwas, der nicht zum Titel und Rang eines Ratsherrn gelangt sei. Daher kommt es, daß ich ganz den Mut verliere und Vieles bleiben lasse, was hätte nützen können. Wie es sich mit jenem Handel von St. Viktor verhält, weiß ich sehr gut, der ich seit mehr als 25 Jahren bei allen Verhandlungen zugegen war. Der Konflikt könnte mit Leichtigkeit beigelegt werden, wenn man die anhören würde, die

nicht nach dem urteilen, was ihnen gerade einfällt, sondern gestützt auf zuverlässiges Urkundenmaterial herauszubringen imstande sind, innert welcher Grenzen sich hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit bewegen. Aber, gütiger Gott, welch ein Gelächter würde der erregen, der sich als neuer Doktor zu produzieren wagte!»

Schwere Besorgnisse über die Lage der französischen Protestanten äußert er in seinem Briefe an Beza vom 12. November 1565[1]. Er hält dafür, daß die Gegner durch die in letzter Zeit unternommene verdeckte Bekämpfung des Evangeliums weit mehr erreichen werden, als durch Anwendung offener Gewalt. Seine Hoffnung, daß diese Gefahren den Protestanten die Augen öffnen möchten, ist freilich eine sehr geringe, denn bei Leuten, die von Lehren wie die Ubiquität Christi eingenommen und von Haß gegen die Anhänger der einfachen Wahrheit geblendet seien, sei überhaupt alle Mühe vergeblich aufgewendet. Zurkinden spielt sodann auf eine nach seinem Ermessen übel angebrachte Kundgebung an, die durch die Führer der Protestanten Frankreichs unbedingt öffentlich desavouiert werden sollte. Sodann erwähnt er einen ärgerlichen Handel zwischen Bern und den Genfern wegen einer von den Letzteren beseitigten Grenzsäule und gibt Beza Ratschläge, wie der Spahn auf gütlichem Wege beizulegen wäre. Etwas malitiös spricht er den Wunsch aus, daß die Genfer sich mit ihrem zukünftigen Anstößer, dem Herzog von Savoyen, besser vertragen möchten, als mit Bern, das nun nach dem Lausannervertrag einen großen Teil seiner bisher an Genf grenzenden Gebiete an jenen Fürsten abtreten wird, es sei denn, daß noch vorher eine große Katastrophe beide Staaten verschlinge. Kaum hatte er diesen Brief abgesandt, so kam ihm jenes Schriftstück zu Gesicht, das, wie Beza sich ihm gegenüber beklagt hatte, im Namen der französischen Kirche durch ganz Deutschland verbreitet worden war. Zurkinden charakterisiert diese Kundgebung in seiner Antwort an Beza vom 13. November[2]) als entschieden antipapistisch,

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 619. — [2]) Ibid. A 405, 622.

in der Abendmahlslehre aber eine Verständigung zwischen Reformierten und Lutheranern bezweckend und in diesem Dogma den Bestimmungen der Augsburgischen Konfession beipflichtend. Hat er auch nichts gegen den Inhalt einzuwenden, so hält er doch dieses Manifest für inopportun, weil es bei den Katholiken den Eindruck hervorrufen könnte, als ob die französische Kirche ihren Boden unter den Füßen verliere. Wäre es besser gewesen, diese Manifestation zu unterlassen, so dürfe man sie doch nicht allzu schroff desavouieren und damit den Anschein erwecken, als sei man gegen die Anhänger der augsburgischen Konfession unfreundlich gesinnt. Ein Konflikt mit der deutschen Kirche bringe den Protestanten Frankreichs keinen Gewinn, und besser wäre es, mit vereinigten Waffen gegen den Antichristen zu kämpfen, als sich gegenseitig zu befehden. Zurkinden möchte allerdings nicht etwa von der als wahr erkannten, reformierten Abendmahlslehre abgehen, wohl aber die in diesem Punkte bestehende Abweichung vom lutherischen Dogma um des Friedens willen etwas in den Hintergrund treten lassen. Dem Vorwurf allzugroßer Ängstlichkeit, den er sich durch seine Stellungnahme leicht zuziehen könnte, begegnet er mit der Beteurung, daß nicht die Angst um sein Geschick, sondern die Sorge um das Wohl der andern ihn zu seinem vorsichtigen Verhalten veranlasse.

Von diesem Briefe an erleidet die Korrespondenz Zurkindens mit Beza eine Unterbrechung von anderthalb Jahren. Trotzdem sind es teilweise die nämlichen Sorgen, die im nächsten, vom 5. August 1567 datierten Briefe Zurkindens zur Sprache kommen[1]). Der Vertrag von Lausanne von 1564 konnte erst jetzt zur Ausführung gelangen, und eben sollte die Restitution der drei Vogteien Gex, Thonon und Ternier an Savoyen und der Abzug der bernischen Amtleute stattfinden. Den durch diesen Besitzwechsel geängstigten Beza sucht Zurkinden zu beruhigen. Es handle sich lediglich um die Ausführung früher gefaßter Beschlüsse. Bern könne nun einmal nicht anders, als das Unvermeidliche geschehen lassen, und

[1]) Cod. Chart. A 405, 639.

habe in die vom Herzog ausdrücklich verlangte Ratifikation des Vertrages durch die Könige von Frankreich und Spanien sich finden müssen. Er bittet dabei seinen Freund, zu den üblichen Trostgründen seine Zuflucht zu nehmen. Auch stellt er in Abrede, daß die Furcht vor Spanien den Gang der Ereignisse beeinflußt habe, und gibt seinem Freunde zu bedeuten, daß auch im Interesse Genfs diese Lösung einem sonst unvermeidlichen Kriege vorzuziehen sei. Weiter berichtet er, daß innert der nächsten zehn Tage die Frage eines französischen Bündnisses aufs neue vor dem Rate zur Verhandlung gelangen werde, das bis jetzt nicht zustande gekommen sei, wegen der von Bern verlangten, aber vom König verweigerten Garantien zum Schutze Genfs und der Glaubensgenossen in Frankreich. Als Haupthindernis, das der Verwirklichung des Bündnisses im Wege stehe, bezeichne der König die Religionsfrage. Dieser fürchte, daß, wenn den evangelischen Orten der Rücktritt vom Bündnis zugestanden werde, im Falle einer Verwendung schweizerischer Soldtruppen gegen die Glaubensgenossen, die katholischen Orte die nämliche Vergünstigung beanspruchen könnten, wenn dem Papsttum ein Nachteil drohe. Der König verspreche, Genf in Ruhe zu lassen, sofern ihm der Handelsverkehr mit den Schweizern und der sichere Durchpaß durch dieses Gebiet gestattet werde. Hinwiederum erkläre er es, mit Rücksicht auf seine Verwandtschaft und seinen Vertrag mit dem Herzoge von Savoyen, für unmöglich, diese Stadt in unser Bündnis aufzunehmen, die vielleicht pochend auf dieses Bündnis, hintendrein es wagen würde, ihm, dem Fürsten von Savoyen seine berechtigten Forderungen abzuschlagen und ihn mitten im Frieden anzugreifen, in der Hoffnung, uns und den König für den Fall eines Krieges auf ihre Seite zu ziehen. Zurkinden hofft aber doch, daß es gelinge, Genf in das Bündnis aufnehmen zu können, und versichert, daß Bern sein möglichstes tun werde, dies zu erwirken. Nochmals beteuert er, zugunsten Genfs alles versucht zu haben, und teilt Beza die Namen der eidgenössischen Kommissäre Pfyffer, Reding, Schuler und Krug mit, welche an die Übergabe der drei Vogteien abgeordnet

waren, damit Genf allfällige Wünsche bei ihnen anbringen könne. Diese Übergabe ging wirklich von statten, jedoch das Bündnis mit Frankreich kam abermals nicht zustande. Im Herbst 1567 brach aufs neue der Bürgerkrieg in Frankreich aus, und während aus den katholischen Orten der Eidgenossenschaft ein stattliches Heer ihrer Glaubenspartei zu Hülfe zog, erhielten Condé und der mit ihm ins Feld rückende Casimir von der Pfalz Zuzug aus den reformierten Kantonen.

Der Brief an Beza vom 9. Dezember 1567 [1]) zeigt uns Zurkinden als unverbesserlichen Idealisten, oder besser gesagt, als entschiedenen Christen, der die Forderungen der Bergpredigt unerbittlich ernst nimmt und die Anwendung von Gewalt verwirft, auch wenn von ihr der Sieg abhängt. Wenn ihn das geflossene Blut der Feinde reut, so will dies umso mehr sagen, als er im gleichen Briefe die Ermordung seines Sohnes Marx meldet, der gerade durch die nämlichen Feinde den Tod gefunden hat. «Es muß einer schon ein gottloser Mensch sein, den das in diesen Kämpfen des Bürgerkrieges vergossene unschuldige Blut nicht heftig schmerzt. Ja, auch das unserer umgekommenen Feinde! Meine Ansicht über die gegenwärtige Lage, über die Entschlüsse und Taten der Unsrigen, kennen diejenigen sehr wohl, welche aus Frankreich hieher kamen, und bei denen ich, da sie von mir etwas anderes erwarteten, in geringer Gunst stehe. Meine Meinung, die ich offen und deutlich aussprach, geht nämlich dahin, wir sollten die offene Gewaltanwendung seitens unserer Feinde eher abwarten, als provozieren, wir würden, als zum Kriege Gereizte und Genötigte, umso tapferer sein, wie auch allen Rechtdenkenden mehr Vertrauen einflößen, und wir dürften hoffen, daß viele, aus Sympathie für unsere Mäßigung, für uns zu den Waffen greifen würden, die sich nicht mit denen verbinden wollen, welche den Krieg absichtlich sich zugezogen haben. Denn du weißt, daß heute eine große Partei über unsere Beteiligung zu diesem Kriege so urteilt. Mehr zu sagen, wäre vergeblich ge-

[1]) Cod. Chart. A 405, 627.

wesen, da Andern die entgegengesetzte Ansicht gefällt, die zu bekämpfen, mir nicht ziemt. Ich überlasse jeden seinem Gewissen. Gott weiß, welche das Bessere wollen. Jedenfalls haben schon viele Ereignisse den Beweis erbracht, wie unglücklich bis jetzt für das Evangelium Christi gekämpft worden ist, das wir mit Waffengewalt verbreiten zu müssen wähnen! Ich halte dafür, daß wir unser Kreuz tragen müssen, daß die Lehre Christi durch unser Blut und nicht durch das Blut Anderer ausgesäet werden soll, und daß erst dann zu den Waffen gegriffen werden darf, wenn die Not uns tatsächlich zwingt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und Weib und Kind zu schützen. Es kommt über diesen Handel mehr an den Tag, als gut ist, und allerlei, was uns schadet und uns viele Verleumdungen zuziehen wird. Das Verhängnis des Geldmangels, das auf der Partei Condés lastet, habe ich stets befürchtet, glaube aber nicht, daß ein Heilmittel dagegen könne ausfindig gemacht werden. Über Basel ist meine Ansicht dieselbe. Denn solche Staatswesen wollten immer lieber das ersparte Geld für ihren Gebrauch, etwa für einen allfälligen Krieg, aufbewahren, als auf ein fremdes Loos setzen und dann, wenn dieses ungünstig ausfällt, in Geldverlegenheit sein und von allen Mitteln entblößt dastehen.» Erst jetzt kommt Zurkinden auf den Tod seines Sohnes zu sprechen in einigen Sätzen, die anderswo ihre Stelle gefunden haben, und beendigt diesen Brief mit Freundschaftsbeteuerungen an Beza und einem Nachwort, das folgendermaßen lautet: «Ich fürchte sehr, daß das deutsche Reiterheer, in seiner Hoffnung auf Beute und Sold getäuscht, aus Geldgier zum Feinde übergeht. Was die Unseren bei Sens erreichen, kann ich nicht voraussagen. Jedenfalls haben sie von dem Hinausziehen des Krieges, meines Erachtens, keinen Gewinn, wohl aber zieht der König daraus großen Nutzen, der sich inzwischen Truppen und Zufuhr verschafft. Aber ich ängstige mich umsonst, kenne ich doch nicht den Ratschluß des Höchsten!

Ein vom 23. Dezember des nämlichen Jahres datiertes Briefchen Zurkindens gibt dem Wunsche Ausdruck, daß doch die im Kriege begriffenen französischen Protestanten und die ihnen

zu Hülfe gezogenen Eidgenossen sich vor aller Gewalttat und Ungerechtigkeit hüten möchten[1]). Die Nachbaren Berns — er meint wohl die angrenzenden katholischen Orte — hätten große Mühe, ihren Zorn zu verbergen, hielten sich aber einstweilen noch ruhig. Von Italien sei Bericht angekommen, daß der Großtürke eifrig die Ausrüstung einer großen Flotte betreibe, ein drohendes Gottesgericht, das die Christenheit leider verdient habe. Der nächstfolgende in der Reihe der erhaltenen Briefe vom 17. März 1570 beginnt mit einer Danksagung für die Zusendung von Bezas Quaestiones Theologicae, die mit dessen Freunden Michel Cop und Henry Scrimger gemachte Bekanntschaft und die gute Nachricht von dem Nachlassen der Pest in Genf[2]). Er möchte es zwar fast für einen üblen Scherz halten, daß Beza ihn um sein Urteil über die zugesandte Schrift ersucht, wenn er nicht der Aufrichtigkeit seines Freundes gewiß wäre, und spricht seine Genugtuung aus über dessen ablehnende Haltung gegenüber der damaligen lutherischen Dogmatik. Zum Schlusse spricht er sich über die in Deutschland sich abspielenden theologischen Kämpfe aus: «Man erzählt Wunder von den Streitigkeiten, welche in Sachsen zwischen Majoristen und Lutheranern über die Rechtfertigung durch den Glauben ausgebrochen seien, und über die Vorgänge in der Pfalz, wo die Mitglieder des Fürstenhauses wegen der Frage der Kirchenzucht von den verschiedenen Parteien in Beschlag genommen und gegen einander aufgehetzt, sich schlecht miteinander vertragen. Ich fürchte sehr, daß die Weissagung des Sophisten Dr. Eck sich bewahrheiten wird, die er gegenüber Melanchthon, der papistische Irrtümer widerlegte, aussprach. Er sagte nämlich, diese Irrtümer seien in einer langen Reihe von Jahren entstanden; wir Evangelische aber würden innerhalb ganz weniger Jahre, wenn nicht denselben, so doch neuen und gefährlicheren Irrtümern Eingang verschaffen, und da ziehe er denn doch die alten, einem lieb gewordenen Irrtümer vor. Wollte Gott dieser Bileam hätte gelogen. Mich schmerzt dies Alles, denn ich weiß

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 636. — [2]) Ibid. A 405, 642.

wohl, welches der Ausgang jener maßlosen Zänkereien sein wird, wenn die Welt es satt bekommt, die Plage, welche jene Konflikte ihr verursachen, länger zu dulden. Dann werden die Einen sich dem Atheismus, die Andern dem Papsttum zuwenden, nur damit der öffentliche Friede erhalten bleibe. Diesem Übel könnte durch die Besonnenheit der Fürsten und der Theologen begegnet werden, wenn nicht die Liebe in dem Maße erkaltet wäre, als der Ehrgeiz, Recht zu behalten, gewachsen ist, so daß ich glauben muß, es sei um den Zusammenhalt unter den Protestanten geschehen. Doch ich halte dich länger auf, als ich mir vorgenommen, und mit Recht wirst du mir vorwerfen, was einst Vater Calvin mir entgegenhielt, daß ich meine Geistesgaben durch zu weit getriebene Weichherzigkeit verdunkle.» Das Nachwort enthält die für Zurkindens Auffassung der Weltereignisse bezeichnende Äußerung: «Anfang und Ende des französischen Bürgerkrieges kommen mir vor, wie ein Bild der Zerstörung Jerusalems.» Wie aus einem kurzen Schreiben an Beza vom 8. Mai 1570 hervorgeht, hält er es für notwendig, den Freund über die Absichten des Herzogs nochmals zu beruhigen. Um des Friedens willen müsse man sich zu Konzessionen verstehen können; das habe auch Bern erfahren müssen [1]). 1570 fragte er Beza an, ob er das Büchlein, das er ihm im Auftrage ihres gemeinsamen Freundes Liner aus St. Gallen durch einen Boten zugesandt hatte, auch wirklich erhalten habe, teilt ihm den Tod seiner Tochter mit, und bittet um Nachrichten über die Lage der Protestanten Frankreichs, mit der Bemerkung, es genüge, wenn der vielbeschäftigte Beza seinen Amanuensis mit dieser Aufgabe betraue [2]): «In Bern hält der Tod reiche Ernte. Sieben Mitglieder des Rates sind im letzten halben Jahre gestorben, andere werden ihm binnen kurzem nachfolgen. Über den Zustand unserer Kirche will ich nichts schreiben, steht es doch, wie du weißt, mit ihr derart, daß die Rechtdenkenden besser tun, eine Wendung des Guten zu wünschen, als zu erwarten. Ich

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 625. — [2]) Ibid. A 405, 626.

fürchte, daß wir schwere göttliche Strafgerichte zu gewärtigen haben wegen unserer Lauheit, und weil wir nichts von dem herben, männlichen Wort Gottes wissen wollen. Ach, möchte doch das heilige und hehre Antliz der Braut Christi, wie die Apostel es uns geschildert haben, dereinst über unsern Enkeln leuchten. Denn, daß wir es je schauen, besteht keine Hoffnung, da wir ja lieber mit berauschendem Wein, als mit Geist und Feuer wollen getauft werden.» Aus dem folgenden Jahre 1571 sind zwei Briefe an Beza erhalten[1]. In dem vom 1. Juni gibt er seinem Schmerze über den Hinscheid Virets Ausdruck und kommt sodann auf den Konflikt in Basel zu sprechen, wo die von Antistes Sulzer geführte lutherische Partei den in der Abendmahlslehre zwinglisch gesinnten Diakon Erzberger von seiner Stelle verdrängt hatte. Wie Zurkinden bemerkt, erregte dies in Zürich großen Unwillen. «Es kommt mir vor, daß der Streit mehr schlummere, als in Wirklichkeit überwunden sei. Übel angebracht scheint es mir, daß jede Partei den Sieg für sich in Anspruch nimmt. Es hätte genügt, das Volk zu belehren und es den Hörern zu überlassen, für welche Auffassung sie sich entscheiden würden, vom Augenblicke an, da man sich nicht einigen konnte. Freilich wäre eine Einigung zu wünschen, damit nicht die Angehörigen desselben Staates und derselben Kirche durch innern und äußern Streit so sehr heimgesucht werden, daß schließlich Widerwille gegen die Religion überhaupt einreißt.» Endlich teilt er seinem Freunde mit, daß der Herausgeber des Testamentes von Brenz, welches eine Verdammung der Zwinglianer enthalte, durch Sturz aus dem Fenster, wie man sage, freiwillig aus dem Leben geschieden sei. Im Nachwort machte er eine Mitteilung, welche uns darüber aufklärt, warum von seiner großen Korrespondenz nur so wenig übrig blieb. «Ich habe neulich alle Briefe durchgesehen, die seit vielen Jahren meine Freunde an mich geschrieben haben, und die zerrissen, die ihnen hätten Verlegenheiten bereiten können, sofern sie nach meinem Tod in

[1]) Cod. Chart. A 405, 620 u. 631.

die Hände Übelwollender geraten wären. Aus der Zahl der deinigen habe ich die aufbewahrt, deren Veröffentlichung du ohne Bedenken würdest gestattet haben.» Mittlerweile war ein Brief Bezas eingetroffen, der ihm Nachrichten über die Synode von La Rochelle gab. Zurkinden, der für die Sicherheit seines Freundes in Frankreich gebangt hatte, beglückwünschte ihn zu seiner Heimkehr. Als Neuigkeiten teilte er ihm mit, daß er aus Briefen katholischer Franzosen an bernische Bekannte sich habe überzeugen können, daß die Heirat Colignys selbst von manchen seiner Feinde in sympathischer Weise beurteilt werde, daß die türkische Flotte eine Unternehmung gegen Spanien vorbereite und daß die Republik Venedig vollständig unter die Herrschaft eines Feldherrn, den sie in ihren Sold genommen, geraten sei. Über den niederschmetternden Eindruck, den die Bartolomäusnacht auf ihn gemacht haben muß, geben uns keine brieflichen Mitteilungen Auskunft. Dagegen äußert er sich in einem Briefe an Beza vom 14. Januar 1573 über eine Publikation eines in Bern sich aufhaltenden französischen Edelmannes, welche dieses Ereignis zum Gegenstande hatte[1]): «Jene Geschichte von der Ermordung des französischen Adels hat mir an sich nicht mißfallen; nur ermahnte ich den Herrn Ricaldus (?), er möge nichts veröffentlichen, was mit Recht, als der Wahrheit nicht gemäß, widerlegt werden könnte, und drang darauf, daß er nach der Sachlichkeit und Zuverlässigkeit trachte, wie sie sich für einen Verfasser geziemen ... Wegen des letzten Wortes des Bricmaldus war ich so gut wie nicht beunruhigt, da der nahe Tod ihm die Freiheit gab, die Wahrheit zu sagen[2]). Es scheint mir dem Wesen der Geschichtsschreibung nicht zu widersprechen, daß verschiedenartige Aussprüche kompetenter Männer über jenen Mord zirku-

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 647. — [2]) Was mit der Suprema vox Bricmaldi gemeint ist, läßt sich nicht mit Genauigkeit nachweisen. François de Beauvais, Herr von Briquemault, ein hugenottischer Heerführer, verlor in der Bartolomäusnacht sein Leben. Zwei Söhne, Jean und François, konnten sich retten und flohen nach Genf. Ist vielleicht der sonst unbekannte Name

lieren. Warum sollte dies nicht möglich sein bei der allgemeinen Erregung, wie sie einer so unerhörten Schandtat entspricht? Der Höfling Bellièvre, Gesandter des Königs, sein Trabant und Hausfreund und von ihm instruiert, konnte an der eidgenössischen Tagsatzung keine andere Rolle spielen, als die, welche sein Auftraggeber von ihm verlangte, und mußte natürlich so reden und handeln, wie ihm befohlen war. Du weißt ja, was Sklaven geziemt! Ich würde dir ein Exemplar seiner Rede schicken, wenn eines zur Verfügung stünde. Doch wurde unseren Gesandten nur ein Exemplar zugestellt, von welchem der Rat noch nicht Einsicht genommen hat. Ich habe sie in aller Eile durchgelesen; doch enthält sie, ob auch sehr ausführlich gehalten, nichts als eine schwere Anklage gegen Charakter und Wandel des Admirals. Er beschuldigt ihn, allein den Adel verleitet zu haben, was in diesen Kreisen freiwillig bestätigt worden sei, klagt ihn der Habsucht, Plünderung und Räuberei an, auch der Vermessenheit und des äußersten Trotzes. Er habe, pochend auf seine Partei, es gewagt, in der königlichen Ratssitzung, in Gegenwart des Herrschers, Allen offen ins Gesicht zu sagen, wenn sein Antrag, betreffend die Pazifikation des Königreiches, nicht angenommen werde, so sei er stark genug, ihn mit Waffengewalt zu verteidigen und durchzusetzen. Der König habe dafür gehalten, es sei besser, Solches und noch vieles Andere geduldig zu ertragen, statt das Königreich wieder in einen Krieg zu verwickeln. Auch sei der König nicht Mitwisser des Anschlages eines Edelmannes auf den Admiral gewesen, sondern habe große Entrüstung über den Schuldigen empfunden, bis er schließlich von rechtdenkenden Männern, auch von solchen unserer Religion, zum Aufsehen gemahnt, zur Gewißheit gelangt sei, daß der Admiral und achthundert Mitverschworne, die damals in Paris waren, einen Anschlag auf das Leben der Königinmutter, des

---

Ricaldus eine Verschreibung aus Bricmaldus? In diesem Falle wäre der Aufenthalt eines der beiden Briquemault in Bern erwiesen. In den bernischen Ratsmanualen finden sich keine Angaben über einen solchen Aufenthalt und über Publikationen, die Bartolomäusnacht betreffend.

Herzogs von Guise und der Brüder des Königs gemacht hätten. Daraufhin beschloß der König, nach Zusammenberufung des Rates, es sei die Ermordung eines so barbarischen und unmenschlichen Feindes nicht zu rächen, habe sie doch dem Lande den Frieden gebracht. Doch gesteht Bellièvre, daß die Volkswut sich in grausamer Weise gegen viele Unschuldige, die von der Verschwörung des Admirals nichts gewußt hätten, gewütet habe, was vom König weder befohlen noch gebilligt worden sei. Übrigens beabsichtige der König keineswegs, freie Staaten außerhalb seines Reiches um des Glaubens willen irgendwie zu beunruhigen, allerdings in der Voraussetzung, daß in seinem Reiche ihm freistehe, die Gesetze anzuwenden, so gut wie anderen Potentaten, die er nicht im geringsten daran hindere. Und wie er gewillt sei, den Frieden mit den auswärtigen Mächten aufrecht zu halten, so sei er auch zum Kriege und zur Abwehr gegen die bereit, welche sich unterstünden, gegen seine Absichten und seinen Willen das Reich zu ordnen. Das war ungefähr der Inhalt seiner Rede, die verschieden aufgenommen, doch mehrenteils wenig Beifall fand. Welche Unterstützung La Rochelle von den Engländern erhalten wird, weiß ich nicht, denn hier wird berichtet, daß die Engländer nicht so einig seien, daß die eine Partei es wagen dürfte, sich zur Hülfeleistung zu rüsten. Bellièvre hat mit königlichem Gelde ein Heer von 6000 Schweizern angeworben. Ich bin froh, daß mit dem Schmelzen des Eises auch eure Furcht vorbei ist, denn es wäre mir zuwider gewesen, wenn eure Republik die Last einer militärischen Besatzung auf sich hätte nehmen müssen [1]). Diese Ausgabe für militärische Zwecke kann für einen besseren Zweck übrig bleiben.»

Ein zweiter Brief, den er dem eben geschriebenen einige Tage später, am 24. Januar, nachsandte [2]), läßt eine Eigenschaft

[1]) Offenbar eine Anspielung, daß durch Gefrieren des Sees die Stadt von dieser Seite her im Falle eines Angriffes gefährdet gewesen wäre, und sich durch vermehrte Besatzung hätte schützen müssen.

[2]) Cod. Chart. A 405, 646.

Zurkindens deutlich hervortreten, die mit Verschweigen nicht beseitigt wird, nämlich seine Ängstlichkeit, wo es sich um Fragen auswärtiger Politik handelte. Er schreibt: «Zu meinem letzten Briefe habe ich nachzutragen, du möchtest für dich behalten, was ich dir über Bellièvres Rede an der Tagsatzung mitteilte, und es sei auf diesen Mann, von dem ich weiß, daß er hier für eure Sicherheit einsteht, Rücksicht zu nehmen, damit ihr ihn nicht etwa in Wort oder Schrift hernehmet. Lassen wir uns auch nicht darüber aufregen, daß er den toten Admiral beschuldigte. Wenn er nur unser Wohl im Auge hat! Er tat nur, was ihm von seinem Herrn anbefohlen war, dem er sich nicht widersetzen durfte. Ich möchte auch, daß gegenwärtig die Schrift über die Ermordung des Admirals unterdrückt würde, damit nicht das Geschäft gestört wird, von dem du bald hören wirst, und das für euch große Vorteile bietet.» Zurkinden macht sich auf den Vorwurf gefaßt, daß er eine schlechte Sache in Schutz nehme, versichert aber, daß ihn nichts anderes leite, als der Wunsch, die Stadt Genf vor der Gefahr eines Krieges zu bewahren, eine Aussage, der wir wohl Glauben schenken dürfen.

Ganz anderer Art ist der Brief vom 31. Juli 1573[1]). Die Äußerungen über die h. Schrift, die seinen Hauptinhalt ausmachen, finden sich anderen Ortes wiedergegeben. Nur am Schluß streift er das politische Gebiet. Die in Frankreich in diesen Tagen vollzogene Annäherung der beiden Parteien flößt ihm wenig Vertrauen ein. Es sei doch im Verhältnis zu den ungeheuren Opfern an Menschenleben wenig gewonnen. Auch den Gang der Ereignisse in Flandern, wo die Macht Albas eine neue Stärkung erfahren habe, kann er nur beklagen.

Von diesem Zeitpunkte an werden die noch erhaltenen Briefe an Beza seltener. Andere Ereignisse stehen jetzt im Vordergrund, aber der Briefschreiber bleibt derselbe, wie seine Zeilen vom 13. September 1576 deutlich erkennen lassen[2]). Zurkinden hatte mit diesem Briefe ein von L i n e r ihm übergebenes Aktenstück

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 604. — [2]) Ibid. A 405, 635.

über eine Kontroverse, die von Genf aus mit einem Unbekannten aus Lyon geführt worden war, im Auftrage Liners an Beza geschickt. Bei dieser Gelegenheit äußert er seinem Freunde gegenüber sein Unbehagen darüber, daß schon so bald nach dem Frieden vom Mai, welcher den Protestanten freie Religionsübung in Frankreich zugestand, reformierte Prediger nur allzueilfertig nach diesem noch keineswegs beruhigten Lande gezogen seien. Er fürchtet, diese Leute möchten in ihrem Übereifer den mühsam genug zustande gebrachten Frieden stören, und bittet Beza, diese «großen Geister» im Zaume zu halten, damit sie nicht das Land aufs neue in Gefahren stürzten. Zurkinden hatte auch bernische Geistliche ersucht, in diesem Sinne zu wirken, glaubt aber nicht, daß ihr Selbstgefühl es ihnen erlaube, seiner Anregung folge zu leisten. Ein Brief vom 15. Dezember 1578 beginnt mit einer Beglückwünschung Bezas, in dessen Haus die Pest eben eingekehrt war, sich aber auf ein Opfer -- eine junge Magd, die offenbar die Krankheit überstand — beschränkte[1]). Sodann auf das politische Gebiet übergehend, bemerkt er, ohne auf Einzelheiten einzutreten, wie sehr die Schicksale Berns und Genfs von einander abhängig seien. «Welche anders urteilen, sind blind und wollen nicht einsehen, daß, wenn Genf fällt, es um unsere Sicherheit geschehen ist.». Was die Lage der beiden einander gegenseitig bedingenden und bedürfenden Republiken anbelangt, so sei sie umso unsicherer, weil der König von Frankreich, auf dessen Schutz Bern und Genf, mit Rücksicht auf den gemeinsamen Feind, den Herzog von Savoyen, angewiesen seien, nicht die wünschbaren Garantien biete. Ein Brief vom 5. November 1580 beginnt mit Versicherungen seiner Beschämung und seines Dankes, daß der von allen Seiten her in Anspruch genommene Beza mit ihm, dem unbeschäftigten Privatmanne, zu korrespondieren, nicht müde werde[2]). Und doch habe er in der letzten Zeit selten zur Feder gegriffen. Warum hätte er schreiben sollen? Er könne doch nur Schlimmes melden, und dessen erfahre Beza sowieso mehr als genug.

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 649. — [2]) Ibid. A 405, 647.

So habe der Bischof von Basel, mit Genehmigung des Papstes, einen Bund mit den katholischen Ständen geschlossen. In Pruntrut versuche der Bischof von Vercelli, der päpstliche Gesandte Bonomio, die spanische Inquisition einzuführen, und bedränge die dortigen Evangelischen. Durch Sulzer, der zwar selber nicht mehr schreiben könne, habe er erfahren, daß die Stadt Köln von Räuberscharen umschwärmt werde, die an Zahl einem Heere gleich und von einem Unbekannten angeführt, für eine eigentliche Gefahr Deutschlands gehalten würden. Auch in Bern stehen die Dinge schlecht. «Was ich dir neulich, oder vielmehr von jeher über die hiesigen Zustände geschrieben habe, muß ich dir abermals bestätigen. Um es kurz zu sagen, ich verzweifle an einer Heilung und an einer bessern Zukunft. Es herrscht eine völlige Haltlosigkeit. Nichts mehr wird ernst genommen. Die Privatinteressen verdunkeln die öffentlichen völlig, so daß selbst die klarer Sehenden, eingeschüchtert durch das Übergewicht der Machthaber, meinen, sie dürften nicht anders, als deren Vorgehen und der öffentlichen Meinung beipflichten. Niemand hat Mut zu einem entschiedenen Auftreten. Ich, der nicht zu allem schweigen mochte und vergeblich mahnte, habe meinen Widerstand aufgegeben, überwunden durch Mißerfolge und das den Tod voraus verkündende Greisenalter. Nicht als ob ich mit diesen faulen Zuständen einverstanden wäre. Aber ich mag dem herannahenden Unheil nicht widerstehen, weil es nun einmal ein Gottesgericht ist, das über uns kommen und die Schnarchenden überraschen wird. Dies sage ich nur dir und möchte nicht es allen anvertrauen.» Sein letzter Brief an Beza vom 3. Juli 1585 gibt diese tief pessimistische Stimmung in noch verstärktem Grade wieder [1]). Er beginnt mit der Versicherung, daß das Schreiben ihm mehr und mehr verleide, könne er doch nichts melden, als daß der Zorn Gottes immer drohender nahe! «Mir scheint es so zu stehen, daß wir entweder mit Aufbietung aller Anstrengung siegen, oder dann tapfer kämpfend unterliegen müssen, damit wir durch unsern

---

[1]) Cod. Chart. A 405, 641.

Untergang die verruchte und gottlose Rotte der Feinde vor Gottes Angesicht mit Recht des vergossenen, unschuldigen Blutes anklagen und den Sieg vor seinem Richterstuhl davontragen können ... Wohl verheißen uns Einige die Hülfe Gottes, welche er den Seinen einst gewährte, aber unter Bedingungen, welche heute in solche Vergessenheit geraten, ja in Mißachtung gefallen sind, daß diese Verheißungen in mir nicht mehr recht Hoffnung auf Gottes Gnade erwecken können.»

Es ist eigentlicher Lebensüberdruß, welcher Zurkinden beherrscht. Mag auch seine trübe Stimmung beeinflusst sein durch körperliche Leiden und durch die Last niederdrückender Schicksale, die über ihn ergingen, so müssen doch die Zustände Berns am Abend des Jahrhunderts derartige gewesen sein, daß einem Manne von großer Seele, wie Zurkinden, nicht viel anderes übrig blieb, als über verlorne Hoffnungen zu trauern. Die unerfreulichen Tatsachen, welche die zeitgenössische Chronik von Haller-Müslin berichtet, dürften dieses Urteil eher bestätigen als widerlegen.

Aus der Korrespondenz Zurkindens mit Calvin und Beza geht deutlich hervor, daß ihm der Verkehr mit den Vertretern des französischen Protestantismus Bedürfnis und Erholung war. Bei diesen Männern fand er das, was er in seiner näheren Umgebung vermißte, eine ernste Religiosität verbunden mit hoher Geisteskultur. Besonders lebhaft waren seine Beziehungen mit den Genfern und einigen Protestanten Frankreichs. Unter seinen Freunden und Korrespondenten finden wir Raymond Chauvet, Germain Colladon, Jean Crespin, Jean Louis Curtet, Michel Cop, Robert Etienne, Jean Le Fert, Louis Le Franc, Jean Du Moulin, Petrus Ramus, Michel Roset, Henry Scrimger, Doctor Sarrasin, Benoit Tissier, Michel Varro, Männer, die zu den Mitarbeitern und Gesinnungsgenossen Calvins und Bezas gehören. Doch verkehrte er auch mit Leuten aus dem entgegensetzten Lager, wie mit Ami Perrin und Pierre Vandel, ohne daß ihre Gegner, die doch darum wußten, ihm deswegen gezürnt hätten. Seine Beziehungen mit dem franzö-

sischen Agenten Alysius mögen mehr geschäftlicher Art gewesen sein, führten aber doch zu einem Briefwechsel, der sich auch über politische Dinge erging. Noch sei seiner Freundschaft gedacht mit Johann Liner, dem glaubenseifrigen St. Galler Kaufmann, der seine Geschäftsreisen nach Frankreich benutzte, den dortigen Glaubensgenossen behülflich zu sein, und mit dem Straßburger Obrecht, dem er durch Vermittlung Bezas am 31. August 1565 seinen Sohn Max empfiehlt, der ihn etwa auch in Bern besucht und identisch ist mit Didymus Obrecht, dem ehemaligen Schüler des Rechtgelehrten und spätern Märtyrers Anne Dubourg.

Aber Zurkinden hatte noch andere Anliegen als die, welche ihn einem Calvin, Beza und ihren Anhängern nahe brachten. Seine freien Ansichten über die Toleranz und seine Scheu vor allzu scharf geprägten dogmatischen Bestimmungen wurden dort nicht geteilt, sondern mißbilligt. Kein Wunder, daß er das Bedürfnis empfand, sich denjenigen seiner Zeitgenossen zu nähern, von denen er hoffen durfte, auch in dem verstanden zu werden, worin jene Andern ihm nicht zu folgen vermochten. Ein gütiges Geschick hat ihm denn auch solche Freunde zugeführt. Es sind Lälius Secundus Curio und Sebastian Castellio.

Aus der Umgebung Turins gebürtig, Sohn eines Edelmannes, hatte Curio, nach Vollendung seiner juridischen und philologischen Studien, eine vielverheissende Lehrtätigkeit, zuerst als Privatgelehrter in Mailand, Casale, in Savoyen und Venezien, später als Universitätslehrer in Pavia und Lucca ausgeübt, als die Inquisition ihn zur Flucht nötigte. Bern nahm ihn gastfreundlich auf und übertrug ihm die Stelle eines Konviktvorstehers an der Schule zu Lausanne, welche er 1542—1546 bekleidete. Nach Basel berufen, wirkte er an der Universität 22 Jahre lang als akademischer Lehrer unter hoher Auszeichnung. Er war der Hauptvertreter eines freieren und milderen Protestantismus, der in Basel nicht nur wohlgelitten, sondern während einiger Zeit vorherrschend war und, namentlich seit der Servet'schen Katastrophe, gegen Calvin und seine Richtung in offenen Gegensatz trat. Zwischen Curio, dem

frommen, aber theologisch freier gerichteten Humanisten, und Zurkinden lagen zu viele Berührungspunkte, als daß sie einander hätten fremd bleiben können, und zwar um so weniger, als der Aufenthalt des Letztern in Nyon den persönlichen Verkehr erleichterte.

Zurkinden hatte den 1542 in Bern eingetroffenen, mittellosen Flüchtling gastfreundlich in sein Haus aufgenommen. Aus Dankbarkeit widmete ihm Curio seine 1543 erschienenen «Paradoxa». Die Dedikation lautet: «Dir, mein lieber Nikolaus, widme ich dies kleine, während meiner traurigen Reisen entstandene Buch; ist es doch nur billig, daß, der mich gastfreundlich aufgenommen, auch die Frucht meiner Reisen genieße». Zurkinden war über diese Ehrung nicht wenig verwundert und empfand im ersten Augenblicke weniger Freude, als Schrecken. Seiner Bescheidenheit waren Lobeserhebungen peinlich. Doch durfte er sich beim Lesen der Widmung überzeugen, daß sich Curio bei ihrer Abfassung von dem Taktgefühl hatte leiten lassen, wie es einem Manne von so vornehmer Gesinnung gegenüber geboten war. «Auf den ersten Blick war ich nicht wenig erschrocken — schreibt Zurkinden am 6. September 1544 von Bern aus[1]) — als mir dein Brief überbracht wurde mit der literarischen Gabe, die an ihrer Spitze die an mich gerichtete Widmung trägt. Obgleich ich in die Aufrichtigkeit deiner männlichen Seele keinen Zweifel setzte, befürchtete ich doch, du möchtest mich, wie es Sitte ist, oder von übergroßer Liebe zu mir bewogen, allzu überschwänglich loben. Bin ich mir doch keines besonderen Verdienstes bewußt, als desjenigen, das jeden braven Bürger zieren sollte, nämlich dem Vaterlande, ohne vom Staate zu profitieren, während einiger Jahre den schuldigen Dienst geleistet zu haben. Nachdem ich deine Schrift und die Einleitung gelesen, welche alles übermässigen Lobes bar ist, während Wissen und Frömmigkeit und ein ausschließlich nach himmlischen Dingen gerichteter Sinn daraus sprechen, ist meine Besorgnis geschwunden, und Freude

---

[1]) Dieser Brief ist veröffentlicht auf pag. 44 der «Laelii Secundi Curionis selectarum epistolarum, Libro duo. Basileae 1553».

über mich gekommen. Ich danke dir dafür, daß du mich gewürdiget hast, dich lesen zu dürfen, der ich kein Gelehrter bin, sondern kaum die ersten Anfangsgründe der Wissenschaft besitze. Setze, ich bitte dich, deine Bestrebungen fort, welche den Gelehrten gefallen, die Frommen erfreuen und mich weiser machen. Ich erblicke in meiner Ernennung zum Landvogt von Nyon ein Fügung der Vorsehung. Dadurch bin ich dir, Viret und Comte[1]) näher gerückt und werde durch eure Lehre und euer Beispiel ermuntert, in Wissenschaft und Tugend einige Fortschritte machen. Dies in aller Eile, zwischen den Wogen der Geschäfte.» 1546 legte Curio die Leitung des Pensionates, eine für ihn und seine Gattin, die Mailänderin Margaretha Bianca Isaci, gewiß etwas ungewohnte Bürde nieder und behielt nur die Stelle eines Lehrers der freien Künste bei. Doch fuhr er fort, junge Leute in sein Haus aufzunehmen, unter welchen wir dem jungen Samuel Zurkinden begegnen. Auch nach seiner Übersiedelung nach Basel dauerten die herzlichen Beziehungen zwischen ihm und Zurkinden fort, der in dem fein gebildeten, auch in der Auffassung des Christentums ihm gesinnungsverwandten Menschen und Denker das Ideal eines Christen, wie er bezeugt, nahezu verwirklicht sah. Curio hinwiederum bewahrte seinem ehemaligen Beschützer seine Freundschaft bis ans Ende, und als er 1553 eine Sammlung von Briefen herausgab, durften solche seines Freundes Zurkinden nicht fehlen. Es war wohl während seines Aufenthalts in Nyon, daß Zurkinden Beziehungen anknüpfte mit zwei Männern, die durch ihre Vielseitigkeit seinem weltoffenen Sinn reiche Anregungen gewähren mochten. Es sind Beat Comte und Conrad Gessner. Beat Comte, der Nachfolger des 1537 entsetzten Petrus Caroli, als Kollege Virets an der Spitze der Kirche von Lausanne, stammte aus dem Dauphiné. Sowohl Theologe als auch Mediziner, übte er seit 1546 während einer Reihe von Jahren den Beruf eines Arztes aus,

[1]) Unter dem «Comes» des lateinischen Originals ist nicht Jean Le Comte der Reformator von Grandson zu verstehen, sondern der mit diesem bis auf den heutigen Tag häufig verwechselte Beat Comte, damals neben Viret Pfarrer von Lausanne.

übernahm dann von 1559 bis 1561 die Stelle eines Konviktvorstehers der zwölf Schüler, die er schon von 1540—42 provisorisch inne hatte. Obwohl er, zu den ausgesprochensten Gegnern Calvins gehörend, in der Korrepondenz des Reformators in einer ungünstigen Beleuchtung erscheint, schätzte ihn Zurkinden hoch und erwähnt seiner stets mit großer Achtung. Er sollte Gelegenheit finden, in einem peinlichen Handel seinem Freunde beizustehen. 1563, am 15. Oktober, entrann aus der Insel in Bern die dort gefangen gehaltene Tochter Comtes, nach dem Urteil eines Zeitgenossen, «ein gar jung, zart Mensch». Sie hatte sich vermählt, war aber nicht zu bewegen, in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem offenbar ungeliebten Gatten zu leben und wurde deshalb schließlich gefänglich eingezogen. Dieser Fall führte zu langwierigen Verhandlungen vor Chorgericht, und wir dürfen annehmen, daß unter den Verteidigern der jungen, unglücklichen Frau auch Zurkinden sich befand.

Mit Conrad Gessner, der von 1537 bis 1540 in Lausanne die Stelle eines Lehrers der griechischen Sprache bekleidete, verband ihn ebenfalls herzliche Freundschaft, deren einziges Dokument, ein in einem andern Zusammenhang mitgeteilter Brief des Polyhistors, allerdings erst einer späteren Zeit angehört, aber um so merkwürdiger ist, als sich die Beiden noch nie gesehen hatten.

Den tiefsten Einblick in das Wesen Zurkindens gewährt aber ohne Zweifel seine Korrespondenz mit Sebastian Castellio. Diese beiden Männer waren in gleichem Maße von der schönen Leidenschaft für Freiheit des Gewissens und des Glaubens beseelt, aber auch von der Abneigung gegen die immer mehr sich ausbildende protestantische Kampftheologie und dogmatische Schärfe, die bei ihnen zurücktraten vor dem einen, was ihnen allem voranging, der Nachfolge Christi. Sebastian Castellio aus Châtillon en Bugey, neun Jahre jünger als Zurkinden und nach harter Jugend und mühsam erkämpften Studien seit 1540 Lehrer am Collège von Genf, hatte 1544, infolge eines Zerwürfnisses mit Calvin, diesen Posten mit dem eines Korrektors an der Oporin'schen Druckerei in Basel vertauscht. Erst 1553 erhielt er die Stelle eines Professors

der griechischen Sprache an der Universität. Durch seinen Widerspruch gegen die Lehre und Praxis Calvins, dessen These, daß die Häretiker mit dem Schwerte zu bestrafen seien, er bekämpfte, hat er sich die Feindschaft des Reformators aber auch die Freundschaft Zurkindens erworben. Ein ausführliches Eingehen auf ihre Korrespondenz rechtfertigt sich um so mehr, als die Eigenart Zurkindens nirgends offener zu Tag tritt als in den Briefen an Castellio, von dem er sich verstanden wußte wie von keinem andern seiner Zeitgenossen. Die Beiden hatten sich noch nie gesehen, als ihr Briefwechel begann, und es dauerte noch längere Zeit, bis sie sich auch persönlich kennen lernten[1]). In dem ersten aus der Reihe der erhaltenen Briefe vom 15. April 1555 unterrichtet Zurkinden seinen Freund über den Streit zwischen Calvin und dem Pfarrer von Nyon, André Zebedée, der in der waadtländischen Kirche die Oppositon gegen den Reformator und sein Werk geradezu verkörperte. Zurkinden befürchtend, Castellio möchte sich in diesen Streit mischen, versuchte ihn zurückzuhalten. «Ich denke du habest von dem heillosen Streit gehört, der zwischen Calvin und Zebedée — beide ausgezeichnete Diener Christi, wenn die menschlichen Leidenschaften nicht wären — ausgebrochen und noch nicht ausgekämpft ist. Es handelt sich um die Prädestination. Veranlassung und Fortgang dieses Konfliktes sowie die Haltung, welche dabei die Obrigkeit einnimmt, werde ich dir mündlich auseinandersetzen, sofern du es nicht schon weißt. Da ich vermute, du werdest von gewisser Seite angestachelt, dich in diesen Streit einzulassen, so möchte ich dich, wiewohl keineswegs an deiner Klugheit und deinem Pflichtgefühl zweifelnd, doch in aller Freundschaft bitten, mit Pomponius Atticus dich für so lange nach Athen zu begeben, als Caesar und Pompeius gegeneinander wüten. Schon öfters stieß ich mich an der Schroffheit Calvins, mehr aber noch an der Streitsucht Zebedées, was ich ihnen auch nie verhehlt habe.

[1]) Dieser Briefwechsel findet sich abgedruckt im Anhang des zweiten Bandes des Werkes von F. Buisson: Vie de Sebastien Castellion, Paris 1892, auf welche wichtige Quelle hier für ein und allemal verwiesen wird.

Dass in dieser Sache, vom Augenblicke an, da ihre Freundschaft entzweiging, der eine oder andere auch nur einen Versuch machte, die Einigkeit in Christo wiederherzustellen, glaube ich nicht. Doch ich will mich nicht länger über dieses bösartige Geschwür ereifern. Du weisst und beklagt es sowieso mit allen wahren Christen, daß sozuzagen alle Kirchen von jener Pest angesteckt sind, zum großem Schmerze derer, welchen das Wachstum des Evangeliums mehr gilt als ihre privaten Lieblingsmeinungen. Wie heilsam es für Curio war, von seinem eigenen Gefühl geleitet, wie auf meine Warnung hin, in jene Streitigkeiten sich nicht einzulassen, beweist die Ruhe, deren er sich jetzt erfreut». Castellio erkannte die wohlmeinende Absicht des Warners, und von da an standen die Beiden in stetem Briefwechsel. Am 26. Oktober 1556 schreibt Castellio seinem Freunde in Beantwortung eines Briefes Zurkindens: «Dein letzter Brief hat mich in meinem Herzenswunsch, dich einmal von Angesicht zu Angesicht zu sehen, noch bestärkt. Wir könnten einander mündlich noch besser anvertrauen, was uns beide bewegt. Inzwischen aber, bis dieser Augenblick kommt, den Gott bald herbeiführen möge, will ich brieflich mich mit dir unterhalten. Lieber Zurkinden, deine Briefe bereiten mir große Freude, weil ich in ihnen etwas, ich weiß selbst nicht recht was, herausfühle, das im Gegensatz zur Eitelkeit der Welt, zu jenem erhabenem und ernsten Leben Christi hinzuneigen scheint. Daß sich doch die Menschen den Schleier, der ihre Augen verhüllt, wegnehmen ließen! Wahrlich sie würden alsbald erkennen, daß sie Träumenden ähnlich sind, die wähnen, sie sässen an einem Gastmahl, und dann beim Erwachen Hunger verspüren.» Mit diesem Schreiben übersandte er seinem Freunde das Büchlein von der deutschen Theologie, über deren Inhalt und Wert die Beiden mehrere Briefe wechselten. Doch ob auch ihre Meinungen über dieses Buch weit auseinandergingen, der Ton inniger Freundschaft bleibt stets derselbe. Es sind die höchsten Dinge, die zwischen Beiden vornehmlich zu Sprache kommen, und als einst Castellio sich in einer geschäftlichen Sache an den bernischen Staats- und Verwaltungsmann wandte, glaubt er sich

dessen entschuldigen zu müssen. Der Marquis d'Oria, ein italienischer Flüchting, von 1550 an während einiger Jahre in Basel, und mit Castellio und Bonifacius Amerbach eng befreundet, beabsichtigte, die dem Antitrinitarier Gribaldi gehörende Herrschaft Farges in der bernischen Vogtei Gex käuflich zu erwerben. Auf dessen Bitte hin wandte sich Castellio in einem Schreiben vom 22. Oktober 1557 an den vielvermögenden Zurkinden mit der Anfrage, ob die Obrigkeit etwas dagegen einzuwenden hätte, wenn der italienische Refugiant diese Herrschaft erwerben würde. Doch möchte er lieber über Wichtigeres mit ihm verhandeln, nämlich über die Bereitschaft auf das Kommen des Bräutigams, dessen Ankunft, wie er glaube, bevorstehe. «Wohl denen, die besitzen, als besäßen sie nicht, und ihren Sinn, vom Irdischen weg, den himmlischen Dingen zuwenden, was nach meiner Erfahrung, welche auch die deinige ist, das allerschwerste ist.» Zurkinden teilte seinem Freunde unter dem Datum des 13. November mit, er habe dem Marquis über seine Angelegenheit geschrieben, und bittet ihn, den beabsichtigten Kauf wegen drohender Kriegsgefahr zu widerraten. Doch vergißt er nicht, Castellio für die Mahnung, über dem Irdischen das Himmlische nicht zu vergessen, zu danken. Wie gerne käme er zu ihm. Er hat die feste Absicht, seinen Besuch in Basel in der nächsten Zeit auszuführen. Fürchtet er doch den Winter weniger als den Frühling und Herbst, wo es ja auch kalt mache, während der warme Ofen fehle, der Trost eines Jeden, der in dieser Jahreszeit reise. In seinem nächsten Schreiben vom 1. Februar 1558 spricht er den Wunsch aus, die Schriften Schwenkfelds kennen zu lernen. Die schnöde Art wie gewisse Theologen, unter ihnen Matthias Flaccius, diesen Mann mißhandeln, hat den Wunsch, diesem Denker näher zu treten, nur genährt. Was jenen Hieronymus — vielleicht Hieronymus Zanchi, damals in Straßburg, der Schwiegersohn Curios — anbelangt, für dessen Anstellung in Bern Castellio sich bei ihm verwendet hatte, kostete es ihn Überwindung, für den Empfohlenen beim Rat Schritte zu tun. Dieser Mann sei ihm antipathisch wie alle, die nur ihre eigene

Ehre suchen. Lieber wolle er solche Menschen aus seiner Tasche untertützen, als ihnen zu einem Schul- oder Kirchenamt verhelfen. Auch in diesem Briefe spricht er die Hoffnung aus, Castellio nun doch einmal besuchen zu können. Wann wird es endlich dazu kommen? Ende Juni, sofern sein Gesundheitszustand es ihm erlaubt — schreibt er einige Wochen später. Wie gerne wäre er bei seinem Herzensfreunde und wie sehnt er sich, der Stadt Bern auf einige Zeit entrinnen zu können, und damit einer Menge von Geschäften, die ihn geradezu anwidern. «Teile mir doch durch unsern lieben, gelehrten Freund Beat Comte mit, wo ich in Basel während einiger Tage bequem, das heißt, abseits von allem Lärm wohnen und allein oder doch nur in kleiner Gesellschaft speisen könnte. Denn ich möchte nicht, Ausspannung und Erholung suchend, in einen luxuriösen Gasthof hinein geraten und damit in die Knechtschaft einer allzureich besetzten Tafel und einer zahlreichen Gesellschaft, was mir überaus lästig fallen würde. Denn aller Aufwand ist mir so zuwider, daß ich wünsche, Nebel und Dunkel würden mich verhüllen, wenn ich in einer fremden Stadt herumspaziere, und die Stunden, die ich bei Tische zubringe, möchten dreimal kürzer sein. Wohlverstanden, ich will nicht mein Quartier bei dir oder meinen Freunden aufschlagen, sondern bei einem Gastwirt, der mein Pferd gut, mich aber einfach und abseits vom Lärm verpflegt, wie es für mich am zuträglichsten ist.» Doch wiederum trat ein Hindernis ein, das den Besuch Zurkindens verunmöglichte, eine schwere Erkrankung, die ihn an den Rand des Grabes brachte. Indes erholte er sich derart, daß er am 1. Oktober 1558 seinem Freunde mitteilen konnte, in wenig Tagen werde er, so Gott es erlaube, bei ihm sein. Aber der Besuch fand wieder nicht statt. Am 15. November 1558 teilt er mit, daß er seine Reise nach Basel abermals aufschieben müsse und zwar wegen wichtiger amtlicher Geschäfte. Er hat sich nun doch bewegen lassen, die Mahlzeiten bei Castellio einzunehmen, falls er nach Basel kommt. Sein Pferd gedenkt er in einem Wirtshause in der Nähe von Castellios Wohnung einzustellen, aber nicht im «Wilden Mann», der ihm zu entfernt gelegen

und zu stark frequentiert ist. Den Diener wird er zu Hause lassen, um ja nicht etwa seinem Freunde Umstände und Kosten zu verursachen. Wann er schliesslich sein Vorhaben ausführen konnte, geht aus seiner Korrespondenz nicht hervor. Zurkinden beabsichtigte, einen seiner Söhne die Schulen von Basel besuchen zu lassen, und hatte Castellio angefragt, ob er den Knaben in sein Haus aufnehmen würde. Castellio war kurz vorher, wegen seiner Schrift gegen die Bestrafung der Häretiker, von Calvin und Beza in unerhört heftiger Weise angegriffen worden. In seiner 1558 erschienenen Streitschrift «Calumniae nebulonis» hatte Calvin ihn verhöhnt und des Holzfrevels beschuldigt, weil er, wie es ärmere Leute zu tun pflegten, während eines Hochwassers mit einem Hacken aus dem Rhein und der Birs Treibholz auffischte. Daß ihn die bittere Armut, in der er mit seiner Familie damals lebte, dazu nötigte, und daß auf diese Weise sich mit Holz zu versorgen, von der Obrigkeit ausdrücklich gestattet war, hätte Calvin wissen dürfen, und es gehört diese Anschuldigung zu den bemühendsten Ungerechtigkeiten, deren sich der Reformator je schuldig gemacht hat. Beza übertraf in seinem Pamphlet «ad sycophantarum calumnias» seinen Meister noch an Maßlosigkeit, und versuchte die Basler zu veranlassen, «diese Pest» aus ihrer Mitte zu entfernen. Castellio, tief verletzt durch die Schmähungen, fragte Zurkinden an, ob er denn nicht Bedenken trage, sein Kind, ihm, einem so gefährlichen Menschen anzuvertrauen? In seiner Antwort bekennt Zurkinden, diese Anspielung nicht zu verstehen, und läßt sich von seinem Vorhaben nicht abbringen. Aber einige Wochen wird Zurkinden aufs neue vor die Entscheidung gestellt, entweder seinem Castellio die Freundschaft zu bewahren oder sich von ihm loszusagen. Er wählte das Erstere. Was war geschehen? In Basel war es endlich ruchbar geworden, dass die Stadt in dem vor drei Jahren verstorbenen, angesehenen Herrn von Bruck keinen anderen beherbergt und nach seinem Tode unter großen Ehren begraben hatte als den berüchtigten Antitrinitarier und Wiedertäufer David Joris von Delft, und daß dessen Häresien von einem kleinen, meist aus Niederländern

bestehenden Kreise, den ehemaligen Hausfreunden und Familiengliedern des Verstorbenen weiter gehegt und verbreitet würden. Nun hiess es in Bern, auch Sebastian Castellio sei in diese bedenkliche Bewegung verflochten. Zurkinden, der für seinen Freund das Schlimmste befürchtete, schrieb ihm am 22. Juni 1559 folgende Zeilen, welche die Unruhe des Briefschreibers deutlich verraten. «Aufrichtig wie du bist, Bruder Castellio, wirst du es nicht übelnehmen, daß ich, allzunachsichtiger Vater, meinem Sohne, entgegen der schon getroffenen Vereinbarung, erlaubt habe, in Gesellschaft seiner Freunde und Mitschüler im Hause Simon Sulzers sich an seine Vereinsamung in eurer Stadt zu gewöhnen. Der Grund dieses abgeänderten Entschlusses ist nicht darin zu suchen, daß ich dir mißtraue, wie du übrigens einsehen wirst, wenn der Knabe, nach Vollendung der ersten Studien, zur weiteren Ausbildung dir übergeben wird, falls du ihn annehmen wirst und falls du überhaupt noch in Basel weilst. Denn ein Pfarrer unseres Gebietes brachte kürzlich von Zürich das bestimmte Gerücht hieher, du seiest wegen greuelhafter Ketzereien aus Basel vertrieben worden, was ich, im Hinblick auf deine große Frömmigkeit und die maßvolle Haltung eurer Obrigkeit in ihren Urteilen, nicht glauben konnte. Ich glaube, ja ich bin überzeugt, daß man eher alle Andern als dich unter dieser abscheulichen und verbrecherischen niederländischen Sekte — wenn ihr Ruf wirklich auf Wahrheit beruht — suchen müßte. Denn du würdest doch keinen Verkehr mit Menschen haben wollen, die einen so ausschweifenden Wandel führen, selbst wenn ihre Lehre noch so rechtgläubig wäre. Ich glaube nicht, daß du seinerzeit, in jener schon seit Jahrhunderten von den höchsten Geistern geführten Kontroverse über die Gnadenwahl und den freien Willen in solcher Gefahr schwebtest wie heute. Welches auch deine Lage sei, ich wünsche, daß du mich darüber in Kenntnis setzest, zunächst damit ich mich nicht länger um dich ängstigen müsse, falls deine Sache gut steht, sodann damit ich dir Hülfe und Beistand nicht nur versprechen sondern auch gewähren kann, falls du als Opfer eines übereilten Spruches zu fliehen genötigt wirst.

Ich weiß wohl, was ich dir in solcher Lage schulde, und was du von mir erwarten darfst. Behüt dich Gott, und lasse mich nicht mehr lange im Ungewissen . . .»

Castellio scheint die Bitte seines Freundes umgehend erfüllt zu haben. Schon am 11. Juli 1558 schreibt ihm Zurkinden, wie froh er sei, über sein Schicksal beruhigende Nachrichten erhalten zu haben. Wieder sehnt er sich nach einem längern Zusammensein mit Castellio. Er hofft, daß es bald dazu kommen werde. Christoph Scholer, der Oberstratsdiener von Basel, sein Verwandter, beabsichtige, ihn nächstens in Bern zu besuchen, und in seiner Begleitung trete er dann die Reise nach Basel an. Freilich werde ihre Unterhaltung schmerzliche Dinge berühren. Der Zusammenbruch der evangelischen Sache könne nicht mehr lange auf sich warten lassen. Zurkinden spielt auf den Frieden von Cateau Cambrésis zwischen Heinrich II. von Frankreich und Philipp II. von Spanien an, der die Vernichtung des Protestantismus bezwecke. Freilich ist ihm dieses drohende Gericht kein unverdientes. «Gott hat diesen Beiden gerufen zur Strafe für unsere Heuchelei und Unbußfertigkeit.» Aber nicht nur die äußere Lage, auch der innere Zustand des Protestantismus erfüllt ihn mit den schwersten Besorgnissen. Seinem tiefen Schmerze hierüber gibt er in einem Briefe an den Freund in Basel vom 15. Dezember 1560 in ergreifender Weise Ausdruck: «Über die Lage der Eidgenossenschaft denke ich, wie du. Überall zeigt sich eine derartige Verwirrung, Unsicherheit und Korruption, daß es mir vorkommen will, als seien diejenigen alles Verstandes bar, die nicht einsehen, daß nicht nur eine völlige Umwandlung sondern der gänzliche Untergang der Erde bevorsteht. Wohl denen, die darauf vorbereitet, diesem Ruin — denn es brechen Ordnungen zusammen, deren Untergang man nicht für möglich gehalten hätte — mit ruhigem Mute entgegensehen und nichts mehr Groß und Hoch achten als das Ewige. Dieses eine fürchte ich noch mehr als Verarmung, Flucht, Verbannung und Tod, nämlich mitansehen zu müssen, daß wir, zur Strafe unseres Undankes und unserer Frevel, vom Papste aufs neue unter das Joch

getrieben werden. Wer das nicht glauben will, verschließt sich, wie mir scheint, absichtlich der Tatsache, daß wir mit aufgespannten Segeln uns dorthin treiben lassen. Denn dorthin führen die inneren Zwistigkeiten unter denen, welche um des Evangeliums willen aufs engste zusammenhalten sollten, das eingerissene sittliche Verderben, wie es die Papisten nicht dulden würden, die allgemeine Verachtung der Buße, die Sucht der Prädikanten, die Menge zum bewaffneten Widerstand zu hetzen, statt sie mit der Geduld zu bewaffnen, welche das Böse besiegt, die Bereitwilligkeit des Volkes zur Empörung, womit sie der Wut der Tyrannen rufen. Beim Gedanken, daß Klugheit, Geld, Waffen, die Macht des Teufels und der Welt ganz auf Seiten der Feinde sind, Gott aber sich von uns abgewendet hat, ist es unmöglich, noch irgendwie auf Rettung zu rechnen, umso weniger, als alle Hoffnung auf Umkehr ausgeschlossen ist.» Auf einige Neuigkeiten übergehend, fährt er fort: «Hier geht das Gerücht, der König von Frankreich sei gestorben. Wenn es wahr ist, wird die Wahl einer Regentschaft neue Schwierigkeiten verursachen. Die Genfer sind in einer solchen Sorge und Angst, wie sie ihre Stadt schützen könnten, daß sie es auf die Dauer nicht zu ertragen vermögen. Zweihundert Bürger wachen Nacht für Nacht vor den Mauern, während eine starke Besatzung die Tore besetzt hält. Ich weiß nicht, was für sie besser wäre, geradezu unterjocht zu sein, oder noch einmal um der Freiheit willen das äußerste zu wagen. Besteht doch die Freiheit nur mehr darin, in beständiger Furcht über einen ungewissen Ausgang nachdenken zu dürfen. Doch sie haben die Entscheidung. Ich kann nur inbrünstig Gott bitten, er möge die Frommen in jener Kirche bewahren und, um ihrer willen, die ganze Stadt. Der Konflikt der Glarner mit den fünf Orten bildet für die Eidgenossenschaft eine Gefahr, dürfte sogar deren Untergang herbeiführen. Denn ich höre, daß die fünf Orte keine Versöhnung wollen, sondern eine drohende Sprache führen und auf eine Entscheidung durch die Waffen statt durch diplomatische Unterhandlung dringen. Die Welt verachtet die Demütigen und Friedfertigen. Mord, Brand, Raub,

Plünderung und völlige Skrupellosigkeit sind an der Tagesordnung.»

Eine angstvolle Stimmung muß in jenen Tagen in der ganzen Eidgenossenschaft verbreitet gewesen sein. Wenige Tage, nachdem Zurkinden seinem Freunde die Angst seines Herzens anvertraut hatte, sandte Bern eine Botschaft nach Freiburg, um sich über die kriegerischen Rüstungen dieser Stadt zu beschweren. Man erhielt gute Worte, aber die Wachen blieben doch auf den Türmen und Mauern. Selbst die Natur schien von einer eigentümlichen Unruhe durchbebt zu sein. Am 28. Dezember, nachts um 3 Uhr, ward, laut einem zeitgenössischen Bericht, fast durch die ganze Eidgenossenschaft hin ein großes Feuer am Himmel gesehen, das sich von Solothurn über das Luzernbiet hinaus erstreckte. An vielen Orten wurden die Sturmglocken gezogen. Einige wollten in diesem Feuerstreifen seltsame Gebilde wie Lanzenwälder und kämpfende Schlachthaufen wahrgenommen haben. In derselben Nacht, die doch still und heiter war, wurde der Münsterturm in Zürich erschüttert, so daß in der Wächterwohnung einige Scheiben zerbrachen, und die Türmer den Turm verließen. Est ist, als ob etwas von dieser Schwüle auch aus den Zeilen Zurkindens dem Leser entgegenwehe. Freilich bricht zum Schlusse trotzdem der Humor des Schreibers durch, der seinem Freunde zuruft: «ich werde im nächsten Frühjahr, falls Friede im Lande herrscht, dich heimsuchen, aber nicht wie ein Blitz, sondern wie ein langes und lästiges Regenwetter, damit nicht dein neuliches Scherzen über meine Eiligkeit ein vergebliches war.» Aus dieser Anspielung geht hervor, daß Zurkinden kurz vorher seinem Freunde einen allerdings nur flüchtigen Besuch gemacht hatte. Castellios Antwort vom 29. Januar 1561 mit einer Nachschrift vom 3. Februar, in welcher dieser ihm über eine leichtere Erkrankung berichtet, kam erst am 27. Februar in Zurkindens Hände durch den Studenten der Theologie Thüring Rust. Es erfüllt ihn mit Genugtuung, daß seine Schrift «de tolerantia malorum», die er mit dem Schreiben vom 15. Dezember 1560 als Manuskript an Castellio und dessen Freunde zur Prüfung

hatte abgehen lassen, deren Billigung fand. Besonders erfreulich ist ihm die Nachricht, daß der italienische Flüchtling Julius Caesar Pasqualis, der die Institution Calvins in die Sprache seines Vaterlandes übersetzt hatte, sich wohlbehalten in Basel befinde. Er hätte diesem ihm höchst sympathischen Freunde sowie Castellio gerne seine Schrift über die Trinität übermittelt, zieht es aber vor, sie persönlich ihnen zu überreichen, bei Gelegenheit seiner auf kommenden Mai festgesetzten Reise nach Basel an die Verhandlung über die Rückerstattung der Gebiete Gex und Chablais an Savoyen. Der Verkehr mit den Freunden wird ihn, wie er hofft, entschädigen für all das Peinliche dieses für Bern so nachteiligen Geschäftes. Dem von den Basler Freunden gewünschten Druck seiner Schrift über «die Duldung der Bösen», will er sich nicht widersetzen, wünscht aber, daß diese Schrift anonym erscheine. Da Pfarrer Perrin[1]), gegenwärtig in der Gemeinde «Gowensteyn» bei Waldshut wirkend, nicht nach Bern komme und somit den von Castellio ihm erteilten Auftrag, eine Summe, die ihm Frau Hetzel für ihren Sohn schuldete, einzukassieren und nach Basel zu bringen, nicht ausführen kann, so verspricht Zurkinden, diese für den stets geldbedürftigen Freund dringende Angelegenheit selber zu besorgen. Er hielt Wort und hat Frau Hetzel in diskreter Weise an die Bezahlung dieser Schuld gemahnt, wie er am 20. März Castellio mitteilt. Im Mai verritt Zurkinden wirklich mit seinem Sohne Samuel nach Basel, wo am 18. die Verhandlungen über die Savoyerangelegenheiten begannen und bis Ende des Monats währten. Am 24. August finden wir ihn wieder in Basel, und es dauerte sein Aufenthalt bis in den September hinein. Bei dieser Gelegenheit fragte Zurkinden seinen Freund konfidentiell an, ob er allenfalls geneigt wäre, die durch den Rücktritt Beat Comtes erledigte

---

[1]) Jean Perrin wurde 1562 Nachfolger Comtes als Hausvater der zwölf Stipendiaten, hat aber diesen Posten nur kurze Zeit bekleidet. Er ist wohl identisch mit dem Pfarrer gleichen Namens, der von 1563—72 der Kirche von Vivis vorstand.

Stelle eines Konviktvorstehers für die zwölf Bernerstipendiaten an der Schule von Lausanne anzunehmen. Schon einmal, nach dem Rücktritt Bezas, war von einer Berufung Castellios nach Lausanne die Rede gewesen und zwar ebenfalls auf Betreiben Zurkindens. Am 30. November 1561 schreibt er ihm: «Du erinnerst dich noch, wie wir uns über deine Berufung nach Lausanne besprachen. Die Sache wird nun spruchreif, da im kommenden März Comte sich ins Privatleben zurückziehen wird, und ein Nachfolger gewählt werden muß, der unsere Stipendiaten zu beköstigen und zu unterrichten hätte. Inzwischen kam ein gewisser Hilarius, ein Franzose, hieher, den unsere Geistlichen für die Stelle für geeignet halten, aber ohne daß ein Entscheid getroffen worden wäre. Du sagtest neulich, du wollest nicht das Zeichen zum Kampfe geben, noch dir den Verdacht zuziehen, als hättest du dich von deiner sicheren Stellung aus in Händel eingelassen. Ich will dir in dieser Angelegenheit nichts versprechen noch vorschreiben. Es ist deine Sache, mit diesen Bedenken ins Reine zu kommen und entweder die Bewerbung einzureichen oder sie bleiben zu lassen. Du findest überhaupt nichts, das ganz sicher wäre. Erwäge wohl, ob deine Gattin in der Führung des Hauswesens fleißig und geschickt genug ist, damit nicht etwa deine meist aus dem deutschen Kanton stammenden Zöglinge sich beklagen, es werde zu sehr gespart. Denn sie verlangen eine reichliche, wenn auch einfache Kost. An dir ist es, dir die Sache wohl zu überlegen, damit du nicht voreilig Stelle wechselst und ein Amt auf dich nimmst, das für dich neu ist und dich zudem Anfeindungen aussetzt. Wenn du keine Bedenken hast, so will ich versuchen, die Sache beim Rate durchzusetzen. Behüt dich Gott, und teile mir etwas ausführlicher, als es deine Gewohnheit ist, mit, was du davon denkst.» In einem Nachwort äußert er seine Besorgnis über die französischen Zustände: «Für die Glaubensgenossen in Frankreich bete ich inbrünstig, daß nicht etwa ihre Geistlichen durch ihre Leidenschaftlichkeit und Streitsucht den Fortschritt des Evangeliums und dessen segensreiche Wirkungen zu nichte machen. Alles

ließe sich gut an, wenn sie sich diese Pest vom Leibe halten könnten. Zurkinden hielt sein Versprechen und verwendete sich angelegentlich für die Wahl seines Freundes. Daß er damit keine leichte Aufgabe unternahm, beweist sein Schreiben vom 20. Januar 1562, in welchem er Castellio von der Sachlage in Kenntnis setzt. «Deine Interessen habe ich mit Eifer verfochten und die Geistlichen dir geneigt gemacht, selbst die von Lausanne. Ich versicherte, du werdest mit Calvin keine neuen Streitigkeiten führen, sondern es mit den alten bewenden lassen, und ich hoffte zuversichtlich, daß wir uns über deine Berufung einigen würden. Daß noch irgend ein Hindernis eintreten könnte, daran dachte ich nicht. Nun wird mir mit Bestimmtheit versichert, du vertretest in vielen Punkten, ich weiß nicht was für eine besondere Auffassung des Christentums, welche vom Glauben aller christlichen Kirchen abweiche. Ich antwortete, daß du wahrscheinlich nur in solchen Lehren eigene Wege gehest, über welchen noch nicht Übereinstimmung herrsche, wie die Gnadenwahl, die Höllenfahrt Christi, der Seelenzustand nach dem Tode, worüber die berühmtesten Kirchenlehrer verschiedene Auffassungen haben, wie über vieles Andere. Aber — ach Gott! — als ich glaubte, die Unsrigen beruhigt zu haben, traf ich einen Staatsgeschäfte halber aus Lyon hier eingetroffenen, keineswegs ungebildeten Franzosen an, der, von mir über die Lage der Sache des Evangeliums in Frankreich befragt, antwortete: es stünde recht ordentlich, wenn nicht unter den Glaubensgenossen Streit herrschte, und wenn nicht Satan seine Boten ausgesandt hätte, die Diener der Kirche zu verleumden. Einer dieser Satansdiener lebe in Basel und sei vor kurzem — wenn ich recht verstanden habe — heimlich in Lyon aufgetaucht, um daselbst sein Gift zu streuen. Er wollte keinen Namen nennen, hat es aber vor andern Leuten doch getan, denn bald darauf hieß es, du habest in Lyon Verwirrung angerichtet, und es seien daselbst Anhänger der abscheulichen Mysterien, welche deutlich auf den Einfluß des David Joris hinweisen, eines Menschen, der meines Erachtens zu den verruchtesten des Erdkreises gehört und der

durch Lehre und Leben alle Gottlosigkeit sämtlicher Jahrhunderte noch übertraf. Ich suchte mich zu fassen, wie vom Blitz getroffen, so sehr erschütterten mich jene Reden, denen ich nicht so leichthin Glauben schenken durfte. Von mir aus sie kurzer Hand widerlegen, konnte ich nicht, und eine genaue Untersuchung darüber anstellen, schien mir nicht tunlich. Ich ziehe das Ignorieren dem Wissen vor und stelle alles Gott anheim, den ich bitte, er möge mich vor jeglicher Ansteckung durch Lehren, welche Christum lästern, bewahren. Ich teile dir das Alles mit, damit du einsehest, daß, auf ein solches Gerücht hin, jede Aussicht auf eine Berufung für dich geschwunden ist. Du wirst dies mit gelassener Seele ertragen; aber ich leide darunter, der ich für dich einen andern Ausgang gewünscht hätte. Ich werde nun nichts mehr in dieser Sache unternehmen, und was ich getan habe, tat ich in der Weise, daß es dir in Basel nicht zum Schaden gereicht.»

Wenn je Zurkinden an seinem Freunde hätte irre werden können, so war es in diesem Augenblicke. Doch hat Castellio es offenbar verstanden, ihn vollständig zu beruhigen, denn ihre weiteren freundschaftlichen Beziehungen verloren nichts an Herzlichkeit, und bald sollte er Gelegenheit finden, zu beweisen, daß sein Vertrauen zum Freunde fester war denn je. Allerdings die Übergehung Castellios bei der Wahl eines Konviktvorstehers konnte er nicht hindern. Am 27. Februar schrieb Johannes Haller an Bullinger: «Was Castellio anbetrifft, so fehlt es nicht an solchen, die ihn uns aufhalsen wollten. Zu diesen gehört vor allem aus der Stadtschreiber, der mit ihm, ich weiß nicht in was für engen Beziehungen steht. Aber wir haben uns mit Erfolg widersetzt.»

An die vakante Stelle wurde jener Perrin gewählt, der kurze Zeit in der Umgebung von Waldshut das Pfarramt versehen hatte. Zurkinden spricht in einem Billet an Castellio vom 15. März 1562 die Befürchtung aus, der Neugewählte möchte sich in das die Kirche von Lausanne beunruhigende Parteitreiben einlassen, das eingerissen war, weil man unter der Bürger-

schaft sich wegen der beiden Geistlichen entzweite, ohne daß diese Männer dieser exklusiven Parteinahme für ihre Personen entgegengetreten wären. «Es ist mir, als sehe ich den Zustand der alten Kirche, die auch von denen zugrunde gerichtet worden ist, welche ihre Hüter hätten sein sollen. Es ist mir, als sehe ich Chrysostomus und Sisinnius, die ihrem Ehrgeiz das Blut der Konstantinopolitaner geopfert haben, Athanasius, Petrus von Alexandrien und die Versammlung jener stolzen Geister, deren Ansprüche das tridentinische Konzil befriedigen mußte. Doch unsere Sitten sind solcher Gebieter würdig!»

Nachdem eine Berufung Castellios durch die bernische Obrigkeit auf immer gescheitert schien, darf man sich verwundern, daß wenige Monate später Zurkinden nochmals seinen ganzen Einfluß zur Erreichung dieses Zieles aufwendet und zwar diesmal mit Erfolg. Wie es dazu kam, daß diese, wie man meinte, endgültig erledigte Angelegenheit in den Vordergrund trat, darüber gibt ein ausführliches Schreiben Zurkindens an Castellio vom 4. August 1562, mit aller wünschbaren Klarheit Auskunft. Sein Inhalt gibt aber auch über die kluge und doch redliche Weise, mit der Zurkinden in dieser schwierigen Angelegenheit handelte, ein so helles Licht, daß die wörtliche Wiedergabe des Ganzen sich wohl rechtfertigen dürfte. «Ich hatte alle Hoffnung aufgegeben, daß du je zu uns berufen würdest, aus Gründen, die ich dir kürzlich mitgeteilt habe. Nun aber sehe ich, daß Gott es anders beschlossen hat, der mich wiederum antreibt, die beinahe zusammenbrechende Schule von Lausanne zu stützen. Wie es kam, will ich dir etwas ausholend berichten. Heute erschien vor dem Rate Johannes Perrin, der Magister der zwölf Stipendiaten von Lausanne. Er berichtete unter anderem, daß der Franzose Vessodus[1]), Lehrer der ersten Klasse, wieder in sein Vaterland

[1]) Antoine de Vessaudes aus Rhodez en Rouergue, seit 1561 Lehrer der ersten Klasse, hatte an dem Lyonerzug teilgenommen, kehrte aber wieder nach Lausanne zurück und bekleidete diese Stelle bis 1564. Er ist Verfasser mehrerer Lehrbücher der Rhetorik und Dialektik. Gef. Mit-

zurückgekehrt sei, die Schule im Stiche lassend, der es sowieso an geeigneten Lehrern gebricht, die gegenwärtig schwer aufzutreiben sind. Der Venner Manuel und ich machten darauf aufmerksam, daß an dem Zerfall der Schule das unberechtigte Mißtrauen gewisser Leute gegen dich die Mitschuld trage, daß wir uns deiner Zustimmung versichert hätten, du wollest mit deiner ganzen Kraft dich der Hebung der Jugendbildung bei uns widmen, daß aber gerade diejenigen Persönlichkeiten unserem Vorhaben entgegengetreten seien, die dasselbe hätten unterstützen sollen, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil du mit Calvin einen Streit über die Praedestination ausgefochten hattest. Und ob du auch über einige Stellen der Schrift abweichende Auffassungen vertretest, so schienen uns diese Differenzen nicht so bedeutend, daß sie uns hindern sollten, in der Hauptsache der christlichen Heilslehre einig zu sein. Der Rat, obwohl der Zänkereien unter den Pfarrern aufs äußerste überdrüssig, nahm unser Votum mit Befriedigung entgegen, nachdem er aus unseren Versicherungen die Überzeugung gewonnen hatte, du könnest und wollest den Frieden und die Ruhe des Staates deinem persönlichen Streithandel voranstellen, wozu dich ja sowohl deine Bescheidenheit, wie auch der gegenwärtige Stand der Schule auffordert. Er ladet dich ein, hieher zu kommen, um von dir zu vernehmen, ob du das Lehramt an der ersten Klasse übernehmen wollest und zwar so, daß du die alten Kränkungen ganz und gar aus der Erinnerung streichend und ohne jeden Widerspruch gegen die von den Predigern aufgestellten Lehrsätze, den Frieden und öffentliche Ruhe nicht störest, wobei du sicher sein darfst, daß man in unseser Republik dieselbe Billigkeit gegen dich an den Tag legen wird. Wenn du das tun kannst, — und du solltest es, da, wie du dich überzeugen kannst, deinem Gewissen keinerlei Zwang angetan wird — so bin ich überzeugt, daß du, durch

teilung von Herrn Prof. Vuilleumier in Lausanne, dessen wertvolle Angaben über mehrere in dieser Arbeit erwähnte Persönlichkeiten der Verfasser aufs beste verdankt.

die Annahme dieser Berufung, für Christus viel Frucht hervorbringen wirst. Du siehst, wohin es kommt, bei dem Starrsinn der Mehrheit. Während wir dogmatische Gegner aufsuchen, reizen wir die, welche wir schon haben. Gegen sittliche Gebrechen magst du kämpfen, so viel du willst. Auch die minderwertigen Elemente werden dir beistimmen, weil sie ja nicht wollen für das gehalten werden, was sie wirklich sind. Mit der Lebensweise und der Gesellschaft mußt du vorlieb nehmen, bis Gott dir besseres zuwendet. Politische und kirchliche Streitigkeiten kann unser Staat so wenig vertragen, als Frankreich seine unter dem Vorwand der Religion geführten Bürgerkriege. Sage einstweilen in Basel Niemandem etwas davon, damit es dir daselbst nicht etwa Nachteil bringt, falls du mit uns nicht einig wirst. Wenn du kommst, so wirst du dir unsere Geistlichen geneigt machen müssen, den Vorurteilen zum Trotz, die sie wider dich gefaßt haben, damit sie dich nicht angreifen, aufgereizt durch die Briefe deiner Feinde. Hast du sie einmal beschwichtigt, so brauchst du dich nicht mehr zu bemühen. Ich will dir nicht irgend etwas vorschwatzen, noch dir schmeicheln — nur so viel: suche sie durch Bescheidenheit und Lauterkeit zu überreden, wie du selber dir gegenüber zu tun pflegst und dir damit jenen Frieden verschaffst, ohne den das Leben mangelhaft, ja nichtig ist. Frieden kann nun einmal nicht bestehen, wenn Alles bis auf den Grund mit dem Seziermesser zerlegt wird, was man ohne Schaden hätte übersehen dürfen und das, wenn umgerührt, mehr schadet, als wenn man es ruhen läßt. Teglio[1]) ist wegen seiner Unkenntnis der französischen Sprache zurzeit für diese Schulstelle nicht geeignet, dann leidet er auch unter dem Verdacht verkehrter religiöser Auffassungen, wie ich bei jemandem erfahren konnte. Umso nötiger ist es, daß du Alles rasch, und ohne es

---

[1]) Silvester Teglio von Foligno, seit 1557 in Basel, erscheint 1558 in der italienischen Refugiantengemeinde in Genf, ist aber offenbar bald wieder in sein erstes Asyl zurückgekehrt, wo er zum Freundeskreis Castellios gehörte.

merken zu lassen, erledigst, damit nicht diejenigen, welche sich dem widersetzen, was im Interesse der Frömmigkeit versucht wird, deiner Ankunft zuvorkommen. Wenn du kommst, so halte dich bei mir versteckt, bis die Sache, so Gott will, sich verwirklicht. Ihn rufe ich zum Zeugen an, daß ich mich unter keinen Umständen in dieser Sache bemüht haben würde, wenn ich dich nicht für das hielte, was du zu sein scheinst, nämlich für einen frommen Bruder, der von Gott und Christus rechtgläubig denkt und von keiner abscheulichen Sekte angesteckt ist. Du kennst, denke ich, meine Aufrichtigkeit. Ich meinerseits habe keinen Grund, an dir zu zweifeln, ich müßte denn so verkehrt sein, eher Gerüchten als der Erfahrung Glauben zu schenken. Ich erflehe von Gott den bis jetzt vergeblich ersehnten Frieden für Frankreich. Denn wie sehr sind daselbst Mord und Raub an der Tagesordnung. Daß doch gelinde verfahren würde mit diesem Volk, welches das äußerste an Krieg erduldet hat, wenn du das viele Blutvergießen und Plündern bedenkst, das in allen Winkeln des Königreichs ohne Ende und ohne Maß zum Verderben der einen oder der andern Partei, wenn nicht des Ganzen überhaupt, wütet.

Falls du nicht kommen kannst, so entschuldige dich höflich beim Rat, damit er sich nicht von dir mißachtet glaubt. Wenn du die drohende Kriegsgefahr fürchtest, so bedenke, daß, ob sie auch uns zuerst in Mitleidenschaft zieht, auch anderswo die Sicherheit nicht größer sein wird. Niemand wird dich nötigen, unter die Waffen zu treten. Du würdest zu Hause fallen, wenn die Feinde siegten, und inzwischen darfst du hoffen, daß Gott diesen Übeln irgend ein Ende bereiten wird. Ich meinerseits möchte bei dem allgemeinen Untergang nicht allein übrig bleiben. Mögest auch du also gesinnt sein. Die Besoldung für die erste Klasse beträgt 200 Florin, zwei Saum Wein und ebenso viele Scheffel Getreide nach Lausanner Währung. Dazu die Wohnung mit Gärtchen und dein Anteil an den drei Pfund, welche ein jeder Schüler, mit Ausnahme derer aus der Stadt, per Trimester entrichtet, und die unter den Professoren verteilt werden. Daß du

Pensionäre bekommen wirst, bezweifle ich nicht. Ich werde mich auch für Teglio verwenden, wenn du mir für die Rechtschaffenheit des Mannes gut stehst.» Einige Tage später erhielt Castellio die Einladung des Rates, nach Bern zu kommen, sowie das Reisegeld, das dem stets Geldbedürftigen sehr erwünscht sein mußte. Er langte am 14. August in Bern an und erschien am folgenden Tage vor dem Rate, der seine endgültige Wahl zum Lehrer der ersten Klasse in Lausanne vornahm. Die stadtbernische Geistlichkeit war nicht, wie dies sonst üblich, um ihr Gutachten gebeten worden. Ihr Haupt, der Dekan Johann Haller, war daher unangenehm überrascht, als der Neugewählte noch am selben Tage bei ihm vorsprach, und es kostete ihn Mühe, seinen Ärger nicht merken zu lassen[1]). Dafür machte er seinem Unwillen in einem Schreiben an Bullinger Luft. Er wisse schon, wer die Sache durchgesetzt. Was ihn am meisten bemühe, sei die Art und Weise, wie die Wahl vorgenommen worden sei, nämlich ohne irgend welche Konsultation der Geistlichkeit. Er habe dem Neugewählten Vorwürfe machen wollen, sei aber davon durch die Erwägung abgehalten worden, daß eigentlich nichts Belastendes gegen ihn vorliege als die Opposition gegen Calvins Praedestination, eine Haltung, welche Viele mit ihm teilten. Zudem sei Castellio durch einen mächtigen Gönner gedeckt. «Es wirt erst z'Genff das führ im tach sin!»

Es ist nicht zu leugnen, daß die Berufung Castellios nach Lausanne das Zeichen gewesen wäre eines erbitterten Kampfes zwischen Genf und Bern, und man darf sich verwundern, daß der so vorsichtige Zurkinden dennoch die Sache durchgesetzt hatte. Doch sollte es nicht so weit kommen. Gerade in diesen Tagen erhöhte Basel die Besoldung Castellios in einer Weise, die seinen Wegzug nach dem unsichern Lausanne als unzweckmäßig erscheinen ließ. Er trat zurück, und jedermann atmete erleichtert auf. Auch Zurkinden. Am 11. September schreibt er seinem Freunde: «Wir Beide wußten immer, daß deine Be-

---

[1]) Opera Calvini XIX, 496.

rufung nach Lausanne, welche Menschen ins Werk gesetzt hatten, in Gottes Hand liege. Ich erkenne darin seine väterliche Fürsorge für dich, daß er dich lieber in Basel als in Lausanne haben will und die Beförderung, die er für dich hier vorbereitete, dir nun von dorther zukommen ließ, wo du unter weniger Streit und mehr Frieden dein Leben zubringen kannst. Nach deiner Abreise fragten mich einige unserer Kirchenhäupter, was du hier getan hättest, obwohl sie es sehr gut wußten. Ich teilte ihnen mit, wie es sich verhielt, und sah an ihren Mienen, daß ihnen deine Berufung zuwider war. Nun ist also Vessod — wie Pytagoras aus Euphorbus — zurückgekehrt und wieder Lehrer seiner Klasse. Ich bin froh für dich, bist du aus diesem Wirrwar befreit. Der Herzog von Guise hat die Stadt Bourges erobert, in welcher ein sehr starkes Heer Condés als Besatzung lag. Der Sieg war nicht ein sehr blutiger, da die Milde des im Belagerungsheer befindlichen Königs es zu verhüten suchte, daß sein erster Sieg gegen die Rebellen durch Blut befleckt würde. Vielmehr sollte seine Großmut die Feinde von ihrem verwegenen und verderblichen Widerstand abbringen. Ich erzähle es, wie ich es von den königlichen Gesandten vernommen habe, damit man nicht etwa meine, ich stehe auf Seiten des Herzogs von Guise, dessen Unternehmungen besser glücken als die unserer Glaubensgenossen. Ich mißbillige die Art und Weise, wie die Unsrigen Widerstand leisten. Der Ausgang wird es zeigen. Die Christen werden immer die Schafe sein, und Christus Hirt der Schafe und nicht der Wölfe.» Der letzte Brief Zurkindens an Castellio, vom 13. Februar 1563 datiert, hat ausschließlich die Kontroverse zwischen Calvin und dem Heidelberger Rechtsgelehrten Balduinus zum Gegenstand und enthält eine eingehende Charakteristik des Reformators wie seines Widersachers. «Ich las die Verteidigungsschrift Balduins wider Calvin. Sie ist sehr scharf und gehässig. Hätte doch Calvin nicht gegen Balduin geschrieben, und dieser nicht geantwortet! Er schildert Calvin, wie ich ihn nach gewissen Seiten schon kenne, als reizbar, unversöhnlich und, wenn du willst, als hart und grausam. Balduin dagegen kommt mir vor

als einer, der zu den Papisten nicht nur läuft, sondern geradezu springt. Wenn auch die altehrwürdigen Zeremonien, wie sie etwa zur Zeit Tertullians bestanden, wohl geduldet werden könnten, und ihre gänzliche Beseitigung nicht wünschbar ist, so kann ich es doch nicht begreifen, wie man diese Flut von Riten und kirchlichem Pomp befürworten mag, durch welche nun einmal die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit gänzlich verdunkelt, übertönt und ausgelöscht wird . . . Wenn Calvin im Geiste christlicher Demut sich innerhalb der Schranken seines Amtes halten würde, ohne so übel mit seinen Gegnern umzuspringen, wenn er die maßvollen Lehrmeinungen frommer Männer ertragen könnte, auch da, wo sie von den seinen abweichen, so hätte er nicht solches von Balduin sich müssen sagen lassen. Balduin dagegen, wenn er auf das Zeugnis des Gewissens hörte, würde sich von den Irrtümern Calvins ab und zu Christus wenden, nicht aber zu den Irrtümern der Papisten und derer, welche die religiösen Controversen so entscheiden, daß die Frömmigkeit dabei nichts gewinnt, umsomehr die Cäremonien, und die Armen in Christo nichts davon haben, wohl aber sie selbst. Ich bekenne und beklage die vielen und schweren Mängel unserer evangelischen Kirchen. Wer kann sich enthalten zu säufzen, angesichts so vieler Streitigkeiten zwischen gelehrten Männern aus unserer Mitte, denen sie sich mit solcher Wut ergeben, als wären sie offenkundige Feinde? Welcher Brave kann es billigen, daß Calvin und seine Parteigänger Frankreich unter die Waffen riefen? . . . Aber wenn ich auch die von den Unsrigen begangenen Fehler verwerfe, so will ich doch lieber in meiner Kirche bleiben, in welcher einige fromme Menschen die wahre Gottesverehrung beobachten und lehren, als zu denen übergehen, welche vorziehen, wahre Gottesverehrer zu scheinen als zu sein. Daß doch Calvin in seiner Bekämpfung des Papsttums und seiner Irrtümer, durch welche die Gewissen geknechtet waren, und im Bestreben, verkehrte Auffassungen der Alten zu widerlegen, uns nicht in sein nebliges Labyrinth der Praedestination gelockt hätte. Daß er doch der Schrift nicht Gewalt antäte, bei dem bliebe, was seines

Amtes ist, und Purpur und Kaisermantel ablegen würde! Und daß doch Balduin und andere gelehrte Männer sich begnügen würden, sich von ihm loszusagen, ohne aber der guten Sache untreu zu werden. Aber das Urteil der Menschen ist sichtlich dermaßen getrübt, daß niemand ohne Sekte und Absonderung selig werden zu können glaubt.» Dieser Brief schließt mit jenem anderswo wiedergegebenen, höchst bemerkenswerten Bekenntnis, in welchem Zurkinden über seine Auffassung des wahren Kerns der Religion Rechenschaft ablegt, und stellt dem Freunde seinen Besuch auf kommenden April in Aussicht. Ende April verreiste wirklich Zurkinden nach Basel, wo er als Teilnehmer einer wichtigen Konferenz in Sachen der Savoyerfrage bei 3 Wochen verweilte. Es war wohl das letzte Mal, daß die Freunde sich sahen und sprachen, denn am 29. Dezember 1563 schied Castellio aus einer Welt, in der er zeitlebens ein Fremdling war.

Zurkinden hatte in Basel einen großen Bekanntenkreis. Ihm gehörten außer Castellio und Curione vornehmlich an, der Berner Simon Sulzer, Dr. Martin Borrhäus, bekannt durch seine maßvolle Haltung gegen Andersdenkende, Johann Brandmüller, Pfarrer zu St. Theodor, dessen Abneigung gegen die Hexenprozesse nur im Vorbeigehen erwähnt sei, der Arzt Jean Bauhin, auch ein Vertreter der Toleranz, und der Buchdrucker Oporin. Mit einigen unter ihnen, so mit Sulzer, stand er in Korrespondenz, ohne daß sich Reste derselben erhalten hätten.

Über Zurkindens letzte Lebensjahre, in denen freilich seine Teilnahme an den großen Zeitfragen nicht erkaltete, ist neben seinen Briefen an Beza, seine im Staatsarchiv und in der Stadtbibliothek Zürich aufbewahrte Korrespondenz mit Bullinger und Gwalther sozusagen die einzige und bisher noch unverwertete Quelle.

Die noch erhaltenen Briefe an Bullinger sind nur ein armseliger Rest einer jahrelang geführten, sehr regen Korrespondenz. Sie zeigen uns Zurkinden auf der Schwelle ins Greisenalter, ist doch der erste dieser Briefe vom 20. Oktober 1574

datiert[1]). Zurkinden schreibt seinem Freunde: «Herr Merlin, Privatgeistlicher der bei uns sich aufhaltenden Edlen von Châtillon (Coligny) aus Frankreich, wollte nicht zu euch nach Zürich verreisen ohne eine Empfehlung von mir, die der gelehrte, bescheidene und fromme Mann ohne Mühe erlangte; ist er mir doch lieb geworden. Vor allem entsprach ich seinem Wunsche aus dem Grunde, weil mir Gelegenheit geboten wurde, dir zu bezeugen, daß weder das mich hart plagende Alter, das mich aber nicht ganz übermochte, noch der bevorstehende Tod mich dermaßen in Beschlag nehmen, daß sie das Andenken an dich und meine Verehrung für dich hätten auslöschen können. Wenn du und andere aus den Kreisen eurer Theologen jenen Mann freundlich aufnehmet, so werde ich diesen Erfolg meiner Empfehlung zuschreiben. In welcher Gefahr die von den Königlichen so genannten Hugenotten in Frankreich sich befinden, wird dir Merlin berichten. Hätten sie doch nie zu den Waffen gegriffen, oder doch mit besserer Überlegung! Sachsen, Braunschweig und andere Staaten kommen dem Könige zu Hülfe, muten aber uns, den Nachbarn und Verbündeten desselben zu, den Hugenotten Beistand zu leisten. Ich bin zu verblüfft darüber, als daß ich eine Erklärung dieser Zumutung finden könnte. Meine einzige Hoffnung richtet sich auf den Tag des Herrn, dessen baldiger Anbruch heutzutage alle Frommen herbeiwünschen und erflehen. Unser Haller wird, wie du weißt, vom Podagra gemartert, das ihn unablässig quält. Er leidet wie ein Christ und Stoiker zugleich. Ich führe nun das Leben eines Privatmannes und bekümmere mich nur mehr soweit um die öffentlichen Angelegenheiten, als es Pflicht eines rechten Bürgers ist. Ich vernehme, daß es dir für dein Alter recht ordentlich geht, und ich freue mich über deinen für die Sache Gottes so fruchtbaren Lebensabend. Gott umfasse dich mit seiner Gnade bis zum letzten Atemzuge und führe dich zum ewigen Leben.» Wenige Tage später erhielt Zurkinden aus Zürich die ihn schmerzlich berührende Nachricht, daß Bullinger an

---

[1]) E II 360, 643/44, Staatsarchiv Zürich.

schwerer Krankheit darniederliege und daß an seinem Aufkommen gezweifelt werde. Tief bekümmert greift er am 3. November zur Feder, um vom treuen Freunde Abschied zu nehmen [1]).

«Wie sehr erschrack ich, verehrtester Vater, als ich aus deinem Schreiben an Haller und mich erfuhr, an welch schmerzhafter Krankheit du leidest, und zwar umso mehr, als ich schon jetzt in großer Sorge bin, unter wessen Leitung das Volk Gottes kommen wird, wenn Krankheit oder Tod deiner Wirksamkeit ein Ende machen sollten. Daß du mit gelassener Seele dich unter Gottes Hand beugst, kann ich mir denken. Aber wenn ich mir vergegenwärtige, was die in der Welt herum zerstreuten Glaubensgenossen und alle Kirchen Gottes durch deine Krankheit oder deinen Hinscheid erdulden werden, so kann ich meine Tränen nicht mehr zurückhalten. Ich nehme meine Zuflucht zum Gebete für deine Errettung, dem einzigen Troste in diesem Elend. Übrigens führt das Alter uns Beide den Grenzen der Ewigkeit entgegen. Denn ich bin körperlich so sehr heruntergekommen, daß der Tod nicht mehr viel an mir zu verändern finden wird. Ich gewärtige seiner schon lange, und zwar nicht als eines Feindes, sondern als eines willkommenen Freundes. Warum sollte der Tod uns erschrecken, den Christus durch sein Sterben geheiligt hat, und der uns der Weg ist zum himmlischen Vaterland? Wie viele Fromme flehen ihn herbei, damit er sie erlöse aus der Knechtschaft des Fleisches, der Welt und des Bösen. So lasset uns denn in aller Zuversicht und Ruhe behende den Weg alles Fleisches gehen, gewärtig unserer Wiederherstellung aus dem Verderben der Natur an jenem großen Tage des Herrn. Nimm dies als Zeichen meiner letzten Willensäußerung und als Pfand des immerwährenden Angedenkens an deine Liebe zu mir und meiner Freundschaft zu dir. Ich kann aus dieser Welt umso bereitwilliger scheiden, weil ich zuversichtlich glaube, die in dieser Zeit so kurz währende Freundschaft werde in jener Seligkeit in Ewigkeit nicht aufhören. So

[1]) E II 360, 645/46, Staatsarchiv Zürich.

behüt dich Gott, dreifach seliger Diener des Herrn und Kirchenvater, und empfange auf Geheiß Gottes für deine Mühe die Krone, die dir im Himmel aufbewahrt ist.»

Unerwarteter Weise erholte sich der Sterbende und kam sogar dazu, den brieflichen Verkehr mit Zurkinden wieder aufzunehmen, dem er zwei seiner antilutherischen Streitschriften übersandte. Die Antwort Zurkindens vom 5. April 1575 [1]) zeigt seine eingehende Bekanntschaft mit der recht unerquicklichen theologischen Diskussion, welche zwischen der lutherischen und reformierten Kirche entbrannt war. «Besten Dank, ehrwürdiger Vater, für deine zwei Schriften, die du mir zum Geschenke übersandt hast, und deren letzte, gegen Schmidlin [2]) gerichtete, die Grenzen deiner sonstigen Milde überschreiten würde, wenn nicht jener garstige und stinkende Qualm, den er aus seiner Werkstätte mit allen Blasebälgen gegen euch anfachte, den so heftigen Gegenwind erregt hätte, der jenen Höllenrauch wieder in seine Schmiede zurückblies. Dieser wütende Mann hat nichts Neues vorzubringen als einige gauklerische Sophismen, mit denen er dem alten Geleier zur Hülfe kommen und die albernen Argumente etwas schärfer würzen wollte, freilich vergeblich, so nachdrücklich hast du ihm diesen Quark zerlesen. Du wirst es billigen, wenn ich dir sage, wie tief es mich schmerzt, daß, unter Beiseitelassung der einfachen apostolischen Lehre, durch die Unverschämtheit dieser Leute nicht nur der für uns am bitteren Kreuze geopferte Leib Christi, sondern das Wesen der Gottheit selber in jenen Zänkereien so zerstückelt und zerteilt wird, wie die Leichname der Verbrecher unter den den Händen der Anatomen, ohne daß Rücksicht genommen würde auf die einfachen Leute, welche, dieser Künsteleien unkundig, nicht wissen, wo aus und wo ein. Ich meine damit vor allem

---

[1]) Abgedruckt im Museum Helveticum XV, 441. — [2]) Jakob Andreae, auch Schmidlin genannt (1528—1590), Professor in Tübingen und Leiter der württembergischen Kirche, ist einer der Hauptverfasser der Concordienformel, welche den lutherischen Lehrbegriff in schärfster und konsequentester Ausprägung zur Darstellung brachte.

die Schriften Schegks und Simons[2]), die an Spitzfindigkeiten und Düfteleien alles übertreffen, was ich je gelesen habe. Es wird noch Mehreres dieser Art auftauchen, wenn nicht eine göttliche Macht Einhalt tut, so sehr sind heute die Geister der Gelehrten üppig geworden. Das beste Heilmittel war dein Libell mit dem Titel «Fundamenti solidi». Aber unbezwingbar ist die Begierde gewisser Leute, mehr wissen zu wollen, als was dem menschlichen Geiste zugänglich ist. Meinungsverschiedenheiten werden in der Kirche Gottes immer fortbestehen, da alle irgendwie geistig Veranlagten um die Wette sich anstrengen, etwas herauszubringen, im Glauben, sie könnten nahe an die Erkenntnis und Durchdringung der Gottheit herankommen. Denn den angeborenen Trieb, Gott, den unsterblichen Urheber unserer Unsterblichkeit zu erkennen, wird keine Macht je austilgen. Daraus entstehen verchiedene Auffassungen, welche zu unterdrücken noch keiner menschlichen Macht gelungen ist. Das Stillschweigen der Öffentlicheit war zwar oft eine Kundgebung in diesem Sinne. Aber inzwischen achteten die Gewissen nicht auf diesen Wink, vielmehr, wenn sich Gelegenheit bot, brach die zurückgehaltene Denkkraft sich durch die innersten Tiefen, wie die im Innern der Erde zusammengepreßte Luft alles zu durchbrechen und die Erdenmaße zu zu erschüttern pflegt. Diese auf alte und neue Beispiele sich stützende Erkenntnis hat mich — nach der Meinung einiger nur allzusehr — zur Milde gestimmt gegenüber denen, die irrten und anders glaubten als ich, sofern es nur nicht aus bewußter Gottlosigkeit geschah. Denn in diesem Todesschatten — wer würde nicht nicht geblendet, wenn er zum Himmel aufblickt? Durch solche Erwägungen geleitet, hat Tertullian in seinem «Apologeticus» solche Irrtümer entschuldigt, von denen er glaubte, sie seien durch die Größe Gottes hervorgerufen, und hält dafür, daß die Häre-

[1]) Der erstgenannte ist wahrscheinlich identisch mit dem Antinomisten Schenk 1508—1548. Simon Simonius, ein lutherisch gerichteter pfälzischer Theologe, war ein Widersacher des in Bern wohlangeschriebenen Olevian, Verfassers des Heidelberger-Catechismus.

tiker seiner Zeit nicht absichtlich gefehlt hätten, sondern im Bestreben das Wesen der Gottheit zu erforschen. Calvin heiligen Andenkens, durch jahrelangen Verkehr mit mir aufs innigste befreundet, hat sich oft mit mir freundschaftlich gezankt und mir allzuweitgehende Duldsamkeit vorgeworfen. Aber als ich ihm entgegenhielt, ich ziehe vor, durch allzugroße Güte zu fehlen als durch übertriebene Härte, gab er sich zufrieden und hat mir seine Liebe bis zum lezten Lebenszug bewahrt. Doch wozu dies? Wenn heute diese Auffassung obenaufkäme, oh ihr glücklichen Kirchen Gottes, die ihr nicht mehr durch solche Zänkereien entweiht würdet! Schweigen und Geduld wären dann die wirksamsten Gegenmittel gegen solche Störungen. Luther wollte allein herrschen und konnte keinen ihm Ebenbürtigen ertragen, viel weniger noch einen ihm Überlegenen. Seine Schüler folgten ihm hierin nach und dulden nicht, daß die Herrschaft geteilt werde. Wir haben ihnen Freundschaft angeboten, welche sie mit Füssen traten und auf beleidigende Weise zurückwiesen, so daß — Gott sei Dank — alle Schuld an dem gestörten Frieden auf ihrer Seite liegt. Was nun! Beim Fehlen eines Heilmittels gegen solche Übelstände lasset uns in dieser Zeitlichkeit leben, wie wir können, da wir ja nicht können, was wir wollen. Der Herr wird, hoffe ich, bald kommen. Wenn ich dich jemals beleidigt habe, ehrwürdiger Vater, so fürchte ich fast, ein so weitläufiger und nichtssagender Brief sei dieser Beleidigungen größte. Aber verzeihe mir altem Manne, der es aufrichtig meint und keine Antwort von dir, dem mit wichtigeren Dingen Beschäftigten, beansprucht. Ich verlange ja nichts, sondern bringe dir nur etwas vor und werde dir nur unter der Voraussetzung häufiger schreiben, daß du nicht wieder schreibest. Denn ich tue dies in der Muße, du aber brichst zusammen unter schweren Aufgaben, deren Erfüllung für das Volk Gottes von großer Wichtigkeit ist.» Bullinger, wieder schwer leidend, beantwortete diesen Brief am 5. April vom Krankenlager aus. Bald darauf verschlimmerte sich sein Leiden, dem er am 17. September 1575 endlich erlag.

Doch hörten Zurkindens Beziehungen mit Zürich keineswegs auf. Gerade aus dem letzten Jahrzehnt seines Lebens sind 15 Briefe an Rudolf Gwalther, den Schwiegersohn Zwinglis, erhalten, die erkennen lassen, mit welcher Lebhaftigkeit der Greis den Zeitereignissen folgte und wie er noch in seinem hohen Alter ein Vertreter der zwinglischen Reformation blieb. Am 1. September 1575 war, erst 50 Jahre alt, nur einige Tage vor Bullinger, der Dekan Johannes Haller gestorben, der seit dem Rücktritt des lutheranisierenden Simon Sulzer mit Festigkeit und Milde die bernische Kirche in ähnlicher Weise, wie Bullinger die zürcherische, geleitet und deren Selbständigkeit gegenüber Luther und Calvin zu wahren verstanden hatte. In Zürich wurde die Kunde vom Tode Hallers mit großer Besorgnis aufgenommen. Man befürchtete den Einfluß Sulzers, der als Haupt der Basler Kirche immer entschiedener der Lehre Luthers zusteuerte, und man hielt es nicht für ausgeschlossen, daß es ihm gelingen werde, das durch Hallers Hinscheid herrenlos gewordene Steuerruder wieder zu ergreifen. Gwalther hatte seine Besorgnisse auf Veranlassung Bullingers Zurkinden mitgeteilt, der am 12. September in einem längeren Schreiben den Sorgenvollen zu beruhigen suchte.[1]) Gwalther hatte im Hinblick auf Sulzer geschrieben, der alte Fuchs habe in Bern unter den einflußreichen Männern Freunde und Gönner, die ihn noch nicht durchschaut hätten. «Was mich betrifft,» antwortet Zurkinden, «ob ich mich auch nicht zu jenen Einflussreichen zähle, sage ich nur so viel, daß ich ihm die alte Freundschaft bewahrt habe, ohne deswegen meine Auffassung vom Abendmahl irgendwie der seinen anzubequemen.» Ja er habe ihm die Nichtübereinstimmung mit seiner lutheranisierenden Abendsmahlslehre so unverholen zu erkennen gegeben, daß Sulzer, darüber verstimmt, ihm seinen Brief, in welchem er ihm den nach Basel reisenden Hofprediger der Familie Coligny empfahl, nicht beantwortet habe. Doch glaubt auch Zurkinden, daß Sulzer in Bern mächtige Gönner habe, die im Ge-

---

[1]) Simmlersche Sammlung 113, 68, Stadtbibliothek Zürich.

heimen seiner Lehre zuneigten. «Denn jene sächsische Lehre von dem wahren und wesenhaften Leibe Christi, der sich von unsern Händen zerbröckeln läßt, leuchtet gewiß vielen Herren und Mäcenaten ein, welche, nachdem sie es an Frömmigkeit, Gerechtigkeit und reinem Lebenswandel haben fehlen lassen, gerne ein solches Geheimmittel gegen ihre Sünden sich beim Apotheker holen würden. Glauben sie doch, daß Gerechte und Ungerechte den Leib des Herrn genießen.» Zurkinden beteuert, daß er bei der Lehre verbleibe, nach welcher Christus an Leib und Seele im Himmel, nicht aber im Brote sei. Nur keine Konzessionen in dieser Lehre! Er dankt Gwalther, daß er brieflich einige bernische Staatsmänner auf diese Gefahr aufmerksam gemacht habe. Denn das Volk neige leicht dahin, wohin sein Führer. Er verspricht seinen Beistand zu gewähren, vergißt aber nicht beizufügen, man möge seinen Einfluß nicht überschätzen. — Mit großer Empörung erfüllt ihn die Verfolgung der Kryptocalvinisten in Sachsen durch den Kurfürsten Friedrich August. Seinem treuen Bullinger wünscht er Verlängerung des Lebens oder, wenn es anders beschlossen sei, ein seliges Ende. Mit Freuden begrüßt er es, daß Gwalther durch seinen Brief mit ihm in ein Freundschaftsverhältnis tritt, von dem er hofft, es werde sich immer mehr befestigen. Noch hat er sich vom Schlage nicht erholt, der ihn durch den Hinscheid Hallers betroffen hat. «Von der Trauer aller Rechtdenkenden über den Tod meines inniggeliebten Verwandten Haller schreibe ich dir nichts, damit ich nicht den ersten Schmerz von neuem in mir aufwecke. Freilich war für ihn der Tod eine wahre Wohltat von Gott. Von Steinschmerzen gemartert, gelähmt und der Sprache beraubt, hörte er nicht auf, mit der Hand, die er noch bewegen konnte, himmelwärts zu deuten und jenes eine Wort zu seufzen: Bäten, Bäten!

Der Gruß, den er am Schlusse an Bullinger aufträgt, traf diesen wohl nicht mehr am Leben. Wie schmerzlich ihn die Trauerbotschaft von dem Hinscheid dieses Mannes erschütterte, läßt sein Brief an Gwalther vom 8. Oktober 1575 erkennen.[1] Was ihm zum Trost ge-

---

[1] Simmler 134, 21 u. 33.

reicht, ist die allerdings erst seit kurzem und nur auf brieflichem Wege geschlossene Freundschaft mit Gwalther, deren Zustandekommen das Werk des sterbenden Bullinger war, der für seinen Nachfolger keinen zuverläßigeren Gewährsmann in Bern hätte ausfindig machen können als den von seinen Staatsgeschäften ausruhenden und doch immer noch, trotz seiner gegenteiligen Versicherungen, einflußreichen Zurkinden. Der neue Lenker der Zürcher Kirche wird denn auch von allem Wichtigeren, was sich in der Berner Kirche ereignet, benachrichtigt. Sehr befriedigt spricht sich Zurkinden über die Wahl Fädmingers[1]) aus, der an die Stelle Hallers berufen wurde. Eigentlich hatte Abraham Muskulus[2]) am meisten Anwartschaft auf die erledigte Würde, und Zurkinden verwunderte sich, daß dieser Mann übergangen wurde. Er selber zog Fädminger, der sich ihm schon wegen seiner mit Festigkeit und Umsicht gepaarten Milde empfahl, dem etwas schroffen und seines Wertes allzusehr bewußten Muskulus vor. Fortwährend beschäftigten ihn die Vorgänge in Sachsen. Es ist in Bern die Rede, gemeinschaftlich mit Zürich sich durch eine Gesandtschaft für die verfolgten Kryptocalvinisten zu verwenden. Der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der Freund der Reformierten, scheint zu dieser Intervention den Anstoß gegeben zu haben, hielt es aber für besser, selber im Hintergrunde zu bleiben, da seine Verwendung von dem ihm persönlich abgeneigten Kurfürsten August von Sachsen von vornherein übel aufgenommen worden wäre. Es ist bezeichnend für die Anspruchslosigkeit Zurkindens, daß er Gwalther von der Beantwortung seiner Briefe dispensiert. Es wäre ihm peinlich, den vielbeschäftigten Freund zum Schreiben zu veranlassen. Dafür läßt er um so fleißiger seine Berichte nach Zürich abgehen. Am 26. Oktober 1575 beglückwünscht er seinen Freund zu der nun endgültig erfolgten Wahl als Anti-

---

[1]) Über Johannes Fädminger (15..—1586) siehe Sammlg. Bernischer. Biographien III, 412. — [2]) Abraham Musculus, Sohn des Wolfgang M., Pfarrer in Thun 1563, am Münster in Bern 1565, Dekan 1586, starb 1591 Fortsetzer der Handschriftl. Chronik von Johann Haller.

stes der Kirche Zürichs. Daß Gwalther die Freundschaft Fädmingers und des Münsterpfarrers Nikolaus Metzger[1]) sucht, kann er nur billigen. Auch ihm seien diese beiden Männer wegen ihrer Friedensliebe sympathisch. In der sächsischen Angelegenheit sei bis jetzt noch nichts unternommen worden. Vielleicht wäre es überhaupt besser, diese Wunde nicht zu berühren. Was die Vorgänge in Frankreich anbelangt, so traut Zurkinden weder den Hugenotten noch den Guisen und zöge es vor, wenn mit keiner der beiden Faktionen paktiert würde. Wer den einen oder andern helfe, müßte stets gewärtig sein, daß die beiden Parteien sich plötzlich mit einander versöhnen und dann zusammen gemeinsame Sache gegen den äußeren Angreifer machen. Gerade so sei es den Engländern im ersten Hugenottenkrieg ergangen. England sei den Glaubensgenossen zu Hülfe gekommen, habe Havre erobert, worauf die beiden, seit dem Frieden von Amboise am 19. März 1563 wieder vereinigten Faktionen ihm diesen Platz wieder entrissen hätten. Gerade so könne es den Eidgenossen auch ergehen. Die Werbungen des Königs, die unter den katholischen Ständen, und die der Hugenotten, die in den evangelischen Orten Aussicht auf Erfolg hätten, seien ein Mittel, die Eidgenossen unter einander zum Vorteile Frankreichs zu verfeinden. Er berichtet ferner, daß das Heer Montmorencys sich aufgelöst habe. Dieser fehlgeschlagenen kriegerischen Unternehmung habe auch der in Bern sich aufhaltende 18jährige Graf von Laval, ein Neffe Colignys, sich angeschlossen, obgleich er vor diesem Schritte von den Bernern gewarnt worden sei, die sich mit Erfolg beim König verwendet hätten, daß seine in Frankreich liegenden Güter ihm belassen würden, was aber nur unter der Bedingung bewilligt worden sei, daß er sich still verhalte. Übrigens glaubt Zurkinden mit Andern, dem jungen Herrn sei es gar nicht so unerwünscht gewesen, den Guisen als Ge-

[1]) Nikolaus Metzger lat. Lanius, Pfarrer in Langnau 1569, Helfer am Münster 1570, Pfarrer daselbst 1575, entsetzt 1578, Pfarrer in Gerzensee 1582—91, starb 1594.

fangener in die Hände zu fallen und sich sodann der königlichen Partei, scheinbar gezwungen, wieder anzuschließen. Nun könne er wieder in Frankreich das üppige Leben genießen, das er in Bern so sehr vermißt habe. Auch mit dem Verhalten der zur Zeit noch in Bern sich aufhaltenden hugenottischen Edelleute — worunter zwei Söhne des ermordeten Admirals Coligny — sei die Obrigkeit durchaus nicht zufrieden, sondern sehe sich genötigt, gegen diese Gäste wegen übler Aufführung einzuschreiten [1]. Die eben aus Frankreich kommende Nachricht, daß der Herzog von Alençon, Bruder des Königs Karl IX., zu den Hugenotten übergegangen sei, nimmt Zurkinden mit Mißtrauen entgegen und verspricht sich wenig davon. Viele halten es für ein abgekartetes Spiel zwischen dem Herzog und dem König. Zurkinden, der in diesen Tagen in sein siebzigstes Altersjahr trat, und, wie er selber schreibt, «ein zitternder Greis», erblickt, wo er auch hinschaut, nur Zeichen drohenden Unterganges, und zwar in der Ferne wie in der Nähe. Dies läßt auch sein Brief vom 24. Juli 1576 an Gwalther erkennen [2], dem er ein Schreiben an Jakob Vogel, einen einflußreichen, aber nach seiner Meinung der Sache Frankreichs allzusehr ergebenen Magistraten aus Glarus, zur Spedition an den von Zürich aus leichter als von Bern zu erreichenden Bestimmungsort zustellt. Aus Bern weiß er nichts zu melden als von schlecht verheimlichten Rivalitäten zwischen den Geistlichen, die den Rat zu einem scharfen Tadel veranlassten. Entschiedene Mißbilligung findet bei ihm der ungehorsame Trotz jener bernischen Reisläufer, die, ungeachtet der strengen Verbote der Obrigkeit, sich von Casimir von der Pfalz hatten anwerben lassen, mit dessen Söldnerheer in Frankreich eingefallen waren, aber, ohne viel ausgerichtet zu haben, in traurigem Zustande in diesen Tagen wieder zu Hause anlangten, nachdem sie dem bernischen Staate ärgerliche diplomatische Verwicklungen mit dem Könige wie mit den katholischen Orten

---

[1]) Auch in Basel hatte das Benehmen dieser Edelleute Anstoß erregt. — [2]) Simmler 135, 10.

bereitet hatten. Was die verwegenen Streiche «dieser gottlosen Wegelagerer» der Religion nützen sollen, kann er nicht einsehen. Als Neuigkeit berichtet er, die Reformierten in Orleans hätten die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes verlangt aber nicht erlangt und müßten sich nun damit begnügen, diesen in Privathäusern abzuhalten. Auch hat er vernommen, der König rüste eine Flotte gegen la Rochelle. Lauter schlechte Nachrichten aus Heimat und Fremde! In seinem Schreiben vom 1. Dezember 1576 beruhigt er Gwalther über den in Bern ausgebrochenen Konflikt der Stadtgeistlichen [1]). Es handle sich nicht etwa um Hauptfragen der christlichen Religion, sondern man zanke sich um eines kleinlichen Wortstreites willen vor allem Volke. Metzger gebrauche das Wort Abendmahl. Der wegen seiner Nichtwahl zum Pfarrer am Münster erboste Helfer Schneewlin habe ihn deswegen angegriffen und wolle nur das Wort Nachtmahl gelten lassen. Metzger antworte leidenschaftlich und berufe sich auf die in Zürich hierin geübte Praxis, wo beide Ausdrücke gebraucht würden. Deshalb der ärgerliche Streit! Äußerst ungehalten spricht sich Zurkinden über die bernischen Teilnehmer an dem Zug Casimirs nach Frankreich aus, dessen Expedition er nicht genug verabscheuen kann. Wenn es diesem Heerführer wirklich darum zu tun sei, wie er glauben machen wolle, die blutigen Verfolger der Hugenotten zu bestrafen, so wäre es seine Pflicht, die Truppen der Guisen anzugreifen. Aber statt dessen mißhandle er mit seinen Mordbanden das arme Volk. Er will es unterlassen, seinem Freunde die Greuel, welche dieser Mensch gegen jedes Alter und Geschlecht verübe, eingehender zu schildern. Sei es doch in Bern geradezu lebensgefährlich, seine Stimme gegen diese Leute zu erheben. Übrigens habe er vom Rathaus endgültig Abschied genommen und erfreue sich der Stille des Privatlebens. Am meisten willkommen wäre ihm der Tod, denn wer möchte in solchen Zeiten noch länger leben. Die Nachricht vom Hinscheide des Schwiegersohnes Simmlers würde ihn

---

1) Simmler 135, 68.

tief schmerzen, wenn die Zeiten andere wären. So aber wie sie sind, bleibe den Frommen fast keine andere Wahl, als aus dem Leben zu scheiden oder aber an Allem irre zu werden. Der folgende, vom 22. Dezember 1576 datierte Brief bespricht die Vorgänge in Belgien [1]). Die Nachricht von der Vereinigung der südlichen Staaten mit Holland zur Abwehr der Spanier erfüllt ihn mit Sorge, sei doch die Übermacht der Letzteren zu groß, als daß diese Aktion Erfolg haben könnte. Es heißt, Don Juan d'Austria werde mit 20,000 Spaniern durch Frankreich nach Belgien ziehen. Zurkinden zittert für die Sicherheit der Nordgrenze seines Vaterlandes. Über die für die Reformierten ungünstige Wendung, die sich in diesen Tagen in Frankreich vollzog, ist Zurkinden durch Briefe seines daselbst sich aufhaltenden Verwandten Marquard in Kenntnis gesetzt worden. Er übersendet diese Berichte seinem Freunde nach Zürich zur Einsichtnahme. Wie pessimistisch Zurkinden die Lage des Protestantismus in seiner Heimat beurteilte, beweist sein Brief vom 22. Dezember 1576 [2]). Er klagt, die Gotteserkenntnis sei beim Volke so gering, daß heutzutage die Religion durchaus Angelegenheit der Obrigkeit und von dem guten Willen der Regenten abhängig sei und nicht anders als eine politische Sache behandelt werde. Den Gläubigen sei das Recht der Selbstbestimmung in religiösen Dingen entzogen und den Machthabern übertragen worden. Nicht das Heilsinteresse, sondern der Wille der Oberen sei in diesen Dingen maßgebend. Daraus sei die Abnahme, ja geradezu das Erlöschen der Religiosität im Volke zu erklären. Aber auch aus dem Ausland kommen schlechte Nachrichten. Die Nachricht von dem Blutbade von Antwerpen habe er dem Freunde schon mitgeteilt. In Frankreich stehe es nicht besser. Über die in Blois zusammengetretenen Stände könne er nur so viel sagen, daß der König gegen die Reformierten Böses im Schilde führe. In der Hoffnung, die Thronbesteigung Ludwigs VI. von der Pfalz werde die Beziehungen der evangelischen Eidgenossen-

[1]) Simmler 135, 83. — [2]) Ibid. 135, 83.

schaft mit diesem glaubensverwandten Staate günstig beeinflussen, sehe er sich getäuscht. Der junge Fürst sei so ausgesprochen lutherisch gesinnt, daß man nichts von ihm hoffen dürfe. Dazu komme noch das Ärgernis, daß in der Frage der Kirchenzucht zwischen der bernischen Kirche und den calvinistisch gerichteten pfälzischen Theologen ein Konflikt drohe. Unter so trüben Gedanken nahm Zurkinden von dem Jahre 1576 Abschied. Die beiden folgenden Briefe vom 12. Januar und 4. Februar 1577 ergehen sich ausführlich über die erfolglose Verwendung Zurkindens für den von Gwalther zur Wahl als Pfarrer von Holderbank in Bern angelegentlichst empfohlenen Zürchergeistlichen Marx Widler[1]). In der Wahlbehörde herrschte die Meinung, daß Einheimische auswärtigen Bewerbern vorzuziehen seien. Auch waren bei der entscheidenden Sitzung gerade diejenigen Ratsmitglieder abwesend, auf deren Stimme und Einfluß Zurkinden gezählt hatte. Gwalther empfand diese Niederlage seines Landsmannes offenbar als eine Kränkung, und auch Zurkinden ärgerte sich über den Ausgang dieser Verhandlung umso mehr, als der nunmehr Gewählte, Andreas Baldinger, sich ihm wegen seiner Eitelkeit wenig empfahl. Übrigens wäre, wie die Folgezeit bewies, auch die Wahl Widlers für die bernische Kirche kein Gewinn gewesen. Was die auswärtige Lage anbelangt, so beschäftigen ihn in hohem Grade die Vorgänge in den Niederlanden. Die Nachricht, daß Don Juan d'Austria den Niederländern Friedensvorschläge mache, erfüllt ihn mit Besorgnis. Er ist mit Gwalther überzeugt, daß es doch nur auf deren Täuschung und Vernichtung abgesehen sei, und glaubt, daß die Niederländer besser täten, das Äusserste zu wagen als sich durch spanische Ränke umgarnen zu lassen. Auch in dieser Frage ließ ihn sein Pessimismus Ärgeres voraussehen, als was wirklich eintraf. Aber am meisten Anlaß zu Sorgen gaben ihm die französichen Zustände. Er hat kürzlich neuenburgische Gesandte gesprochen, die von Paris kamen und über die Zustände

[1]) Simmler 135, 93 und 102.

am königlichen Hofe viel Schlimmes zu melden wußten. La Rochelle sei durch den König bedroht. Ein Bruder Franz von Montmorencys, des gegenwärtigen Heerführers der Hugenotten, sei in der Nähe der Stadt Paris in seinem Hause auf Geheiß der Königin Mutter zwischen zwei Kissen erstickt worden, weil er sich mißfällig über die Ermordung des Admirals Coligny ausgesprochen habe. Heinrich von Navarra werde in seinem Lande bedroht und bestürmt, die Messe wieder einzuführen. Bis jetzt habe er diesem Ansinnen widerstanden. Aber schon werde ihm mit der Ausführung der Beschlüsse von Blois gedroht. Die Alleinherrschaft der katholischen Kirche in Frankreich sei das Ziel, dem Alles entgegentreibe. Der Brief vom 21. Mai 1577 lautet um nichts zuversichtlicher [1]. Unbegreiflich ist ihm, daß in Straßburg die lutherische Reaktion den dortigen französischen Calvinisten die Abhaltung ihres Gottesdienstes untersagt. In Frankreich drohe dem Protestantismus der Untergang. La Charité, eine Festung der Hugenotten, habe sich dem Feinde übergeben. Damville, ihr Führer, sei im Begriffe, sich zu unterwerfen und andere zum nämlichen Schritte zu veranlassen. Ja, Zurkinden hat vernommen, Elisabeth von England sei gestorben, und die von der Guisen geleitete Maria Stuart werde den dortigen Protestantismus vernichten. Und zu seinem Leidwesen nehme er wahr, daß viele seiner Mitbürger sich aus diesen Zuständen gar nichts machten. Trotz der trostlosen Zeiten werde gezecht, gespielt, getanzt, geschwelgt und Aufwand getrieben, und zwar von Hohen und Niedrigen, Pfarrern und Laien. Bei einer solchen Gemütsverfassung Zurkindens, darf es nicht verwundern, wenn er am 30. Mai 1577 die Nachricht vom Tode des jungen Gwalther mit den Worten beantwortet: «Ich beklage den Tod deines Sohnes, ihn aber beglückwünsche ich.» Aufs tiefste beschämt es ihn, daß der Protestantismus auf Helfer angewiesen sei, die er von sich abschütteln sollte, wie Casimir von der Pfalz. «Ich ziehe einen offenen Feind jenem Räuber und Bundes-

[1] Simmler 135, 165.

genossen vor, dessen Grausamkeiten, Räubereien und schändliche sodomitischen Ausschweifungen wir verheimlichen müssen.» Ein Lichtblick in diesem Dunkel ist ihm die Nachricht, daß die Intervention für die Calvinisten in Straßburg Aussicht auf Erfolg habe, eine Hoffnung, die sich aber, wie er schon in seinem nächsten Briefe berichten mußte, als trügerisch erwies. Die Mitteilungen über Angelegenheiten persönlicher Natur treten neben den Nachrichten über die Weltlage zurück, immerhin fehlen sie nicht ganz. So bittet er Gwalther, ihn bei ihrem gemeinschaftlichen Freunde Caspar Wolf, dem Nachfolger Geßners, zu entschuldigen, daß er dessen Wunsch, ihm die Briefe seines Vorgängers zur Publikation nach Zürich zu senden, nicht erfüllen könne. Diese Briefe seien reich an Äußerungen mitunter recht kritischer Art über zürcherische Zustände und Persönlichkeiten, so daß er es für eine Indiskretion halten würde, sie aus den Händen zu geben. In einem späteren Briefe erfahren wir, daß der junge Wolf in Bern weilte und im Hause Zurkindens verkehrte, der nach Zürich berichten konnte, der Jüngling erfreue sich eines kräftigen Körpers, einer schönen Gestalt, eines lebhaften Geistes und einer unschuldigen Heiterkeit. In einem Briefe an Gwalther vom 26. Juli 1577 [1]) spricht sich Zurkinden mißbilligend über die Aufstellung der Concordienformel aus. Was der bernische Rat von diesem Bekenntnis hält, ist ihm noch nicht bekannt. Er bittet seinen Freund, ihn nicht mehr Ratsherr zu titulieren, lebe er doch in völliger Zurückgezogenheit, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf seine Altersbeschwerden, sondern weil man in einer freien Republik wie Bern mit freimütigen Urteilen übel ankomme. Er ahnt nicht, daß seine Häuslichkeit, die ihn für die vielen Enttäuschungen, die ihm die öffentlichen Zustände bereiteten, entschädigte, durch die damals in Bern ausbrechende Pest schon so bald sollte vernichtet werden. Aus den ersten Jahren, welche auf diese, in einem andern Zusammenhang zu erwähnende Katastrophe folgten, sind keine Briefe an Gwalther vor-

---

[1]) Simmler 135, 268.

handen. Im nächsten der noch erhaltenen Briefe, vom 1. November 1579 datiert, schreibt er, es sei nun in Frankreich genau so gegangen, wie er längst befürchtet[1]). Ermüdet vom gegenseitigen Morden hätten sich die beiden Parteien vereinigt, um gemeinsam über einen Nachbarstaat herzufallen. Plündernd und mordend seien sie ins Elsaß eingedrungen und wendeten sich gegen Don Juan d'Austria, wie es heiße, von Wilhelm von Oranien gerufen. Möge die Eidgenossenschaft daraus eine Lehre ziehen! Aber auch aus dem fernen Osten treffen schlimme Botschaften ein. Ein polnischer Edelmann habe ihm geschrieben, die dortige evangelische Kirche sei in Sekten zerspalten und in voller Auflösung begriffen. Zurkinden, der sich wohl bewußt ist, daß das Schicksal der polnischen Kirche, in welcher völlige Glaubensfreiheit herrschte, denen recht zu geben schien, welche ihm seine Toleranz vorwarfen, unterläßt nicht zu bemerken, er ziehe eine derartige Zersplitterung immer noch einer gewaltsam erzwungenen Einheit vor. In seinem Schreiben vom 18. Januar 1580 beschäftigt er sich wieder mit Frankreich[2]). Aus dem Einfall der Franzosen ins Elsaß sei nichts geworden, und Johann Casimir warte vergeblich auf ihren Zuzug gegen Spanien. Die Berner, welche dem Hoflager des Königs folgten, seien mit leeren Versprechungen abgefertigt worden. Condé habe vom Könige die Picardie erhalten, werde aber durch dessen Ränke verhindert, von dieser Landschaft Besitz zu ergreifen. Kürzlich habe er La Ferté eingenommen. In der Heimat sehe es etwas ruhiger aus. Seine Lektüre seien gegenwärtig Geßners medizinische Schriften. Die Ironie mit welcher er gewisse Rezepte erwähnt — gegen Asthma, Augen von Nachtigallen, gegen Milzbeschwerden, Pulver von verkohlten Fledermäusen — beweist, daß er auch auf diesem Gebiet freier dachte, als Viele seiner Zeit. Etwas wie gelinde Bosheit gegen die Zunft der Ärzte zuckt auch aus den Worten: «Unser Venner Grafenried ringt unter dem fünfzehnten Arzt mit dem Tode.» Große Freude bereitete ihm der Besuch Caspar

---

[1]) Simmler 138, 2. — [2]) Msc. V 549. Staatsarchiv Zürich.

Wolfs. Um so trüber lautet der letzte der erhaltenen Briefe an Gwalther vom 30. Mai 1581. Er beginnt mit der Klage, daß es in Bern mit der Frömmigkeit schlimmer stehe denn je, und zwar in allen Ständen. Nur allzu wahr sei die Prophezeiung des Herrn, bei seiner Wiederkunft werde Epicur herrschen, dagegen kein Glauben zu finden sein. Elias habe die Verheißung empfangen, noch seien in Israel Siebentausende, die ihre Knie nicht vor Baal gebeugt hätten. Wie wäre er zufrieden, in Bern Siebenzig zu finden, von welchen dies gelten könnte. «Totus christianismus declamatorius fere est, vitae et morum nulla ratio.» Der Brief endigt mit der Bitte um nachsichtige Beurteilung seines Pessimismus, den man dem Greise zugute halten möge.

Von diesem Zeitpunkt an sind außer einem Briefe an Beza nur noch zwei Kundgebungen aus seiner Feder vorhanden. Die erste ist eine Eintragung in das Album eines jungen Franzosen, die andere ein Billet an Muskulus, dessen Inhalt aber für die Denkweise des Schreibers in seinen letzten Tagen ebenso bezeichnend wie ehrenvoll ist[1]). Claude Aubery, Professor der Philosophie in Lausanne hatte eine Schrift, «Orationes apodicticae» betitelt, herausgegeben, in welcher er der Rechtfertigungslehre eine ethisch besser befriedigende Wendung zu geben versuchte. Der Baslertheologe Grynäus war ihm entgegengetreten, und zwar in einer Weise, die den Weg zur Verständigung anzubahnen schien. Zurkinden, der schon befürchtet hatte, Aubery werde durch eine allzuschroffe Polemik seiner Gegner erst recht der Haeresie in die Arme getrieben, äußert sich gegen Abraham Muskulus in einem Schreiben vom 6. November 1587 sehr anerkennend über das maßvolle Vorgehen des Thomas Grynäus[2]). Er schreibt: «Herr Grynäus ist weise und christlich mit Aubery verfahren. Er möchte diesen Mann gerettet sehen, nicht aber zu Grunde richten und erniedrigen, sofern er wieder zur Einsicht kommt. Was die «Orationes» Auberys anbelangt, so besorgte ich keineswegs, daß sie mit großem Beifall aufgenommen

---

[1]) Simmler 139, 175. — [2]) Ibid. 144, 71.

würden, da sie weder Methode noch eine der heiligen Schrift gemäße Lehre enthalten, sondern in Spitzfindigkeiten des Aristoteles eingewickelt sind, den wir wieder aus der Unterwelt auftauchen und nach Athen zurückkehren sehen, wo er seine Schriften auslegt, von denen er sagt, niemand verstehe sie, der nicht als Hörer seinen Vorlesungen beigewohnt habe. Ich wünsche selber auch, daß Aubery gut wegkomme, damit nicht der treffliche Charakter dieses gelehrten Mannes durch Gram und Ärger aufgerieben werde.»

Sein Wunsch schien in Erfüllung zu gehen. An der Aprilsynode 1588 hat Aubery sich dem Urteil der Kirche willig unterzogen. Freilich brach einige Zeit später abermals eine Verfolgung gegen Aubery aus, welche ihn zur Rückkehr in sein Vaterland Frankreich und zum Übertritt in die katholische Kirche bewog. Zurkinden erlebte diese Anfeindungen seines Schützlings, die diesem das Verbleiben in der evangelischen Kirche unmöglich machten, nicht mehr. Sein Briefchen an Muskulus ist das letzte Dokument seiner Korrespondenz. Wir möchten dieses kurze Billet nicht missen. Es zeigt, daß Zurkinden sich treu geblieben ist bis an sein Ende. Wie er als Sechsundzwanzigjähriger sich nicht entschließen konnte, gegen die emmentalischen Täufer einzuschreiten, so hielt er es als Einundachzigjähriger noch immer für seine Pflicht, für einen Mann einzustehen, dessen Rechtgläubigkeit, wie er meinte, mit Unrecht angezweifelt worden war. Auch wenn seine ob auch ehrenvolle Tätigkeit als bernischer Staatsmann es nicht rechtfertigen würde, daß sein Andenken der Vergessenheit, der es anheimgefallen, entrissen werde, so sichert ihm seine bis ans Ende beobachtete, christliche Weitherzigkeit einen besondern Ehrenplatz unter den bekannten Gestalten des XVI. Jahrhunderts, den ihm — leider — nur wenige unter ihnen streitig zu machen vermögen.

Inhaltsübersicht.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Siebenunddreissigster Band.

Zürich.

Beer & Cie.

vorm. Fäsi & Beer

1912.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 66. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Zürich am 10. und 11. September 1911.

Erste Sitzung.

Sonntag den 10. September, Abends 7 Uhr im Gesellschaftshaus der Schildner zum Schneggen.

(Anwesend circa 80 Mitglieder und Gäste.)

1. Der Präsident begrüsst die Anwesenden, insbesondere das zum ersten Mal anwesende Ehrenmitglied Dr. Heyck; die Ehrenmitglieder Bresslau, Monod, Redlich bedauern lebhaft, nicht erscheinen zu können.

2. Der Präsident liest statt des als abwesend sich entschuldigenden Revisors Aug. Bernoulli die Hauptposten der vom Gesellschaftsrath genehmigten Jahresrechnung für 1911 vor, die mit Verdankung an den Quästor Vischer abgenommen wird.

Die Hauptposten sind folgende:

Laut Abrechnung von 1910 betrug der Vermögensbestand inclusive dem historischen Fonds . . . . Fr. 25528. 38

Einnahmen:

Bundesbeitrag	Fr.	7000. —	
Mitgliederbeiträge	»	2430. —	
Zinsen	»	1047. 5	
Abonnement des Anzeigers	»	233. 90	
Verkauf einzelner Nummern des Anzeigers .	»	30. —	
	Fr.	10740. 95	

Ausgaben:

Quellen	Fr.	4290. 75		
Jahrbuch	»	3637. 32		
Anzeiger	»	992. 80		
Forschungen im Vatikan. Archiv	»	625. —		
Verwaltung etc.	»	217. 70	»	9763. 57

Zunahme des Vermögens . . . . » 977. 38

Vermögensbestand per 31. December 1910 . . . Fr. 26505. 76

3. Der Präsident theilt mit, dass wegen Hinschied des verdienten Vicepräsidenten Burckhardt und Rücktritt der weiteren Mitglieder des Gesellschaftsrathes Schweizer und Tobler, welchen beiden der verbindlichste Dank für ihre Tätigkeit, besonders dem seit 1894 functionierenden Secretär, bezeugt wird, morgen drei Neuwahlen zu treffen seien und der Gesellschaft dafür van Berchem, Durrer und Nabholz, letztern als Secretär, der am gleichen Ort wie der Präsident wohnen müsse, vorschlage. Ferner macht er auf die Ausstellungen der Stadtbibliothek, insbesondere der Chroniken, wozu Dr. Gagliardi den Catalog verfasste, und des Staatsarchives aufmerksam, sowie auf die ausnahmsweise Oeffnung des Landesmuseums am Montag, ebenso des Kunsthauses.

4. Ueber die Bibliothek referirt von Mülinen, dass viele neue Austauschbeziehungen angeknüpft worden seien, aber die Benützung durch Mitglieder schwach sei.

5. Für die nächste Jahresversammlung wird Solothurn oder eine Ortschaft des Kantons Bern in Aussicht genommen, für 1913 Aarau, 1914 Genf, wohin dankenswerthe Einladungen schon vorliegen.

6. Der Präsident weist auf das schon erschienene Jahrbuch, Band XXXVI, für 1911, hin. Für das Jahrbuch von 1912 ist der Druck einer Abhandlung von Bächtold in Schaffhausen über Laufen und Rheinprocess schon vollendet; es folgen noch eine Abhandlung von Hauser und der Abschluss der Biographie Zurkindens von Bähler.

7. Ueber die Quellen referirt der Präsident. In der Abtheilung „Akten“ ist Band I der Publication über Waldmann mit einer vorzüglichen Einleitung, bearbeitet von Gagliardi, soeben erschienen; von Band II liegen fünf Bogen fertig vor. Weitere Bände stehen in Aussicht.

8. Die Redaction des Anzeigers, mit Erweiterung auf Recensionen und Notizen, haben Hegi und Hoppeler in Zürich, nach dem Hinschied von Plüss in Bern, übernommen.

9. Barth berichtet, er habe für den Wegweiser das Material der Zürcher Bibliotheken und der Landesbibliothek in circa 20,000 Titeln bearbeitet und vereinigt, auch mit den Bibliotheken Aarau und Freiburg begonnen, hoffe daher vor Ende 1911 zum Abschluss und Beginn des Druckes zu kommen.

10. Betreffend die Vaticanische Publication hat der Gesellschaftsrath ein von Bernoulli für den Bearbeiter Rüegg ausgearbeitetes Arbeitsprogramm genehmigt und auch Bernoullis dieser Publication zeitlich vorausgehenden Band II der Acta Pontificum Helvetica zu übernehmen beschlossen.

11. Der Präsident theilt mit, dass die Gesellschaft elf Mitglieder durch den Tod verloren, aber durch Eintritt siebzehn neue gewonnen habe, die hiemit aufgenommen werden:

Georg Baumberger, Redactor, Zürich.
Robert Beer, Verlagsbuchhändler, Zürich.
Maurice Borel, Neuchâtel.
Dr. *Gaston Castella*, Professor am Kollegium, Freiburg.
Konrad Escher-Hirzel, Zürich.
Dr. *Hans Freudiger*, Bern.

Emil Hahn, Assistent am Landesmuseum, Zürich.
Gustav Hess-von Schulthess, Bezirksrichter, Zürich.
Friedrich König, Arzt, Schönbühl (Kt. Bern).
Dr. *Hans Lehmann*, Director des Landesmuseums, Zürich.
Dr. *Kurt Lessing*, Freiburg i. B.
Dr. *Karl Meyer*, Luzern.
Eugen Ochsner-Bally, Zürich.
Dr. *Jul. Robbi*, St. Moritz (Kt. Graubünden).
Dr. *Jos. Ferdin. Rüegg*, Bollingen (Kt. St. Gallen).
Dr. *Hans Rummel*, Arzt, Biel.
Eduard von Waldkirch, Fürsprech, Bern.

12. Es folgen fünf kleinere Mitteilungen:

a) Dr. *Hoppeler* in Zürich: Die Aufzeichnungen des Freiburger Klerikers Nicod du Chastel.
b) Dr. *Wirz* in Zürich: Eine unbekannte zeitgenössische Quelle zum alten Zürichkrieg und den Burgunderkriegen.
c) *Fréd. Gardy* in Genf: Les livres de Pierre Martyr.
d) Dr. *Dübi* in Bern: Aufenthalt von J. M. Merk in Zürich im Winter 1773/74.
e) *Fern. Aubert* in Genf: Quelques documents inédits sur l'occupation de la frontière suisse par le bataillon No. 84, en 1870/71.

Bei der durch die zürcherischen Mitglieder der Gesellschaft und Mitglieder der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft dargebotenen geselligen Vereinigung begrüsst der Präsident, als Obmann der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen, mit dem unter den Ehrengeschirren des Hauses auf der Tafel stehenden Becher von Genf, einer Schenkung aus dem Jahre 1585, die Anwesenden, worauf Professor Luc. Gautier die Einladung nach Genf zum Jahre 1914 wiederholt.

Zweite Sitzung.

Montag den 11. September, Vormittags 10½ Uhr,
in der Aula des Hirschengraben-Schulhauses.

(Anwesend circa 80 Mitglieder und Gäste.)

1. Die Eröffnungsrede des Präsidenten weist insbesondere auf die Gesellschaftsversammlung von 1891 in Zürich zurück und bringt eine gedrängte Uebersicht der in den letzten zwanzig Jahren in Zürich geleisteten Arbeit für die zürcherische Geschichtforschung und Geschichtschreibung, sowie die Aufführung der seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitglieder, von Zürich Professor Julius Brunner, Professor Karl Dändliker, Buchhändler Hermann Fäsi, Dr. Gust. Jak. Peter, von Bern Dr. August Plüss und Dr. Johannes Strickler, von Luzern Propst Estermann, von Solothurn Kasp. Lukas Businger und Domherr Anton Wyss, von Basel Dr. Albert Burckhardt-Finsler, von Genf Eugène de Budé.

2. Es folgen die zwei Vorträge:

a) Professor *Büchi* in Freiburg: Die Anfänge der politischen Wirksamkeit Schinners.

b) Professor *Oechsli* in Zürich: Die Gesandtschaft des Marquis de Moustier in der Schweiz.

3. Die am Vorabend vorgeschlagenen neuen Mitglieder des Gesellschaftsrathes werden gewählt: Victor van Berchem in Genf, Staatsarchivar Dr. Durrer in Stans, Staatsarchivar Dr. Nabholz in Zürich, letzterer als Secretär.

Während des sehr belebten Mahles im Hotel St. Gotthard wurde als Geschenk an die Versammlung ausgetheilt: „Nova Turicensia — Beiträge zur schweizerischen und zürcherischen Geschichte, der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz bei Anlass der in Zürich am 10. und 11. September 1911 abgehaltenen sechsundsechzigsten Jahresversammlung gewidmet von zürcherischen Mitgliedern“ (zehn Abhandlungen und Quellenbeiträge enthaltend, wozu im Anhang der Katalog der Chroniken-Ausstellung der Stadtbibliothek).

Eine Zusammenkunft auf dem Zürichhorn hielt nachher noch eine Anzahl von Theilnehmern bei einander.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Aubert, Fernand, Genf.
Bähler, Pfarrer *E.*, Thierachern.
Bär, Dr. *E.*, Zürich.
Barth, Dr. *Hans*, Zürich.
van Berchem, Victor, Genf.
Bernoulli, Dr. *C. Chr.*, Basel.
Bernoulli, Dr. *Ed.*, Zürich.
Bernoulli, Dr. *Joh.*, Bern.
Blümner, Prof. Dr. *H.*, Zürich.
Brandstetter, Josef Leopold, Luzern.
Brunner, Jost, Zürich.
Büchi, Prof. Dr. *A.*, Freiburg.
Bütler, Dr. *P.*, St. Gallen.
Camenisch, Dr. *Carl*, Basel.
Caro, Dr. *G.*, Zürich.
Corrodi-Sulzer, A., Zürich.
Cramer, Dr. jur. *Lucien*, Genf.
Danuser, F., Zürich.
Dierauer, Dr. *J.*, Stadtbibliothekar, St. Gallen.
Diesbach, Max von, Nationalrat, Freiburg.
Dübi, Dr. *H.*, Bern.
Durrer, Dr. *Rob.*, Stans.

Ehrenzeller, W., St. Gallen.
Erb, Dr. *A.*, Bern.
Ernst, Dr. *Ulrich*, Zürich.
Escher-Züblin, Alfons, Zürich.
Escher-Blass, Dr. *Arn.*, Zürich.
Escher, Dr. *C.*, Zürich.
Escher-Hirzel, C., Zürich.
Escher, Dr. *Herm.*, Zürich.
Escher, Victor, Zürich.
Favarger, Dr. *P.*, Neuchâtel.
Favey, G., Bundesrichter, Lausanne.
Flach, Dr. *H.*, Küssnach.
Forst, Dr. *H.*, Zürich.
Fueter, Ed., Zürich.
Gagliardi, Dr. *E.*, Zürich.
Gardy, Fréd., Genf.
Gautier, Lucien, Genf.
Godet, Dr. *M.*, Bern.
Godet, Philippe, Dr., Neuchâtel.
Grellet, Jean, Zürich.
Greyerz, Dr. *Th. v.*, Frauenfeld.
Guilland, Prof. Dr. *Anton*, Zürich.
Hadorn, Dr. *W.*, Zürich.
Hahn, E., Zürich.
Häne, Dr. *J.*, Zürich.
Harder, Rob., Stadtrath, Schaffhausen.
Hauser, Dr. *Casp.*, Winterthur.
Hegi, Dr. *F.*, Zürich.
Herzog, Dr. *Hs.*, Aarau.
Hess, P. *Ignaz*, O. S. B., Wil.
Hess-von Schulthess, G., Zürich.
Heuberger, Dr. *S.*, Brugg.
Heyck, Dr. *Ed.*, Ermatingen.
Hoppeler, Dr. *Rob.*, Zürich.
Huber, Oberst *E.*, Zürihc.

Hünerwadel, Dr. *W.*, Winterthur.
Hürbin, Dr. *Jos.*, Professor, Luzern.
Jung, *E.*, Bern.
Kälin, *J. B.*, alt Kanzleidirektor, Schwyz.
Lehmann, Dr. *H.*, Landesmuseumsdirector, Zürich.
Lessing, Dr. *K.*, Zürich.
Markwart, Dr. *O.*, Professor, Zürich.
Martin, Dr. *Paul E.*, Genf.
Meister, Dr. *U.*, Zürich.
Merz-Diebold, Dr. iur. et phil., Aarau.
Meyer von Knonau, Prof. Dr. *G.*, Zürich.
Meyer-Rahn, Dr. *H.*, Zürich.
Mousson, Dr., *Heinr.*, Stadtrath, Zürich.
Mülinen, Prof. Dr. *W. F. v.*, Bern.
Nabholz, Dr. *H.*, Zürich.
Nef, Dr. *W.*, St. Gallen.
Oechsli, Prof. Dr. *Wilh.*, Zürich.
Ochsner, *Eugen*, Zürich.
du Pasquier, Dr. *A.*, Neuchâtel.
Pestalozzi, *F. O.*, Zürich.
Pieth, Dr. *F.*, Chur.
Rahn, Prof. Dr. *J. R.*, Zürich.
Robert, *Ch.*, Neuchâtel.
Rott, *Ed.*, Paris.
Rüegg, Dr. *Ferd.*, *Bollingen.*
Rufer, *Alfred*, Münchenbuchsee.
Schiess, Dr. *T.*, St. Gallen.
Schirmer, Dr. *G.*, Zürich.
Schmitt, Pfr. *H.*, Rheinau.
Schneider, Dr. *Hans*, Zürich.
Schweizer, Prof. Dr. *P.*, Zürich.
Stauber, *E.*, Zürich.
Steck, Prof. Dr. *Rud.*, Bern.
Stern, Prof. Dr. *Alfred*, Zürich.
Tobler, Prof. Dr. *G.*, Bern.

Trog, Dr. *H.*, Zürich.
Türler, Prof. Dr. *H.*, Bern.
Vischer, Dr. *Wilh.*, Basel.
Wartmann, Dr. *Herm.*, St. Gallen.
Wartmann, Dr. *Wilh.*, Zürich.
Werner, Dr. *J.*, Zürich.
Wettstein, Dr. *W.*, Redactor, Schaffhausen.
Wirz, Prof. Dr. *H.*, Zürich.
Wirz, Dr. *Hs. Gg.*, Zürich.
Zemp, Prof. *J.*, Zürich.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 30. September 1912.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1910 bis 1913.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).
Joh. Dierauer, Stadtbibliothekar, in St. Gallen, Vice-Präsident (seit 1904).
Wilh. Vischer, Dr. jur., in Basel, Quästor (seit 1907).
Hans Nabholz, Staatsarchivar, in Zürich, Secretär (seit 1911).
W. Fr. von Mülinen, Professor, in Bern, Bibliothekar (seit 1910).
Vict. van Berchem, in Genf (seit 1911).
J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).
Max von Diesbach, Kantonsbibliothekar, in Freiburg (seit 1903).
Robert Durrer, Staatsarchivar, in Stans (seit 1911).
G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).
Ed. Favre, in Genf (seit 1897).

Ehrenmitglied des Gesellschaftsrathes.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (seit 1876, Ehrenmitglied seit 1904).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* in Regensberg. 1894.

Bachmann, Dr. *A.,* Professor an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1895.

Bär, Dr. *Emil,* in Zürich-Hottingen. 1894.

Barth, Dr. *Hans,* zweiter Stadtbibliothekar, in Zürich-Riesbach. 1898.

Baumberger, Georg, Redactor, in Zürich-Riesbach. 1910.

Beer, Robert, Verlagsbuchhändler, in Zürich. 1911.

Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1881.

Burckhardt, Dr. *Felix,* dritter Stadtbibliothekar, in Zürich-Riesbach. 1907.

Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Zürich-Riesbach. 1889.

Escher, Arnold, Dr. jur., Privatdocent an der Universität, in Zürich. 1906.

Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.

Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, Zürich-Enge. 1868.

Escher-Hirzel, Konr., in Zürich-Enge. 1911.

Escher-Züblin, Victor, in Zürich-Enge. 1904.

Flach, Dr. *Heinr.,* Professor am Seminar, in Küssnach. 1909.

Fueter, E., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1903.

Gagliardi, Dr. *E.,* in Oerlikon. 1906.

Grellet, Jean, in Zürich-Fluntern. 1900.

Gubler, Ferdinand, Lehrer, in Altstetten. 1909.

Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1897.

Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.

Häne, Joh., Dr. phil., Professor am Gymnasium, Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1894.

Hahn, Emil, Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1911.

Hauser, Dr. *Kasp.,* Lehrer, in Winterthur. 1897.

Hegi, Dr. *Friedr.,* zweiter Staatsarchivar, in Zürich-Enge (Redactor des «Anzeigers»). 1905.

Hess-von Schulthess, Gust., Bezirksrichter, in Zürich. 1911.

Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.

Hoppeler, Dr. *Robert,* in Zürich (Redactor des «Anzeigers»). 1893.

Hünerwadel, Dr. *Walther,* in Winterthur. 1900.

Hunziker, Dr. *Rudolf,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1905.

Lehmann, Dr. *Hans,* Director des Landesmuseums. 1911.

Markwart, Dr. *O.,* Professor am Gymnasium, in Zürich-Enge. 1891.

Meister, Dr. *Ulrich,* Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.

Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1866.

Nabholz, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Zollikon. 1901.

Ochsner-Bally, Eug., in Zürich. 1911.

Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Zürich-Fluntern. 1879.

Schirmer, Dr. *Gust.,* Professor, in Zürich-Hottingen. 1891.

Schmitt, H., Pfarrer, in Rheinau. 1909.

Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich-Riesbach. 1894.

Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich-Hottingen. 1879.

Stauber, E., Lehrer, in Zürich-Wollishofen. 1906.

Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Zürich-Hottingen. 1873.

Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Bonn. 1895.

Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Zürich-Fluntern. 1888.

Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Zürich-Fluntern. 1890.

Vollenweider, Otto, Dr. phil., in Wipkingen. 1912.

Wartmann, Willy, Dr. phil., in Zürich-Hottingen. 1908.

Werner, Dr. *Jakob,* zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Zürich-Fluntern. 1901.

Wirz, Dr. *Hans Caspar,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1873.

Zeller, Heinr., Dr. jur., in Zürich-Fluntern. 1899.

Zemp, Dr. *Jos.,* Professor, in Zürich. 1893.

Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

53

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Dr. theol., Professor, Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., in Bern. 1890.
Dübi, Dr. *Heinr.,* in Bern. 1872.
Erb, Dr. *August,* Redactor, in Bern. 1896.
Feller, Dr. *Richard,* Secundarlehrer und Privatdocent, in Bern. 1905.
Freudiger, Dr. *Hans,* in Bern. 1911.
Geiser, Karl, Dr. phil., Professor, Vorstand des kantonalen Wasserrechtsbureau's, in Bern. 1887.
Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.
Godet, Dr. *M.,* Director der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1909.
Grunau, Dr. *Gustav,* Buchdrucker, in Bern. 1904.
Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heil. Geist in Bern. 1877.
Jung, P. E., Kantonsbuchhalter, in Bern. 1907.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
König, Friedr., Arzt, in Schönbühl. 1910.
Lerch, Dr. *Ernst,* Gymnasiallehrer, in Bern. 1907.
Lessing, Dr. *Kurt,* Privatdocent, in Bern. 1911.
Leupold, Dr. *E.,* Adjunct des schweizerischen Justiz-Departements, in Bern. 1909.
Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Gymnasium, in Biel. 1900.
Meyer, Dr. *Wilhelm,* Bibliothekar, in Bern. 1910.
von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern. 1887.
Rufer, Wilhelm, in Münchenbuchsee. 1912.
Rummel, Dr. med. *Hans,* Arzt, in Biel. 1910.
von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.
Schnetzler, Charles, Pasteur, à Cormoret. 1910.
von Sprecher-Bernegg, Th., Oberst, Chef des Generalstabs. 1899.
Steck, Dr. *Rudolf,* Professor, in Bern. 1903.
Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.

Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.
Türler, Dr. *H.,* Professor, Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Waldkirch, Eduard, Fürsprech, in Bern. 1910.
Wegeli, Dr. *Rud.,* Director des historischen Museums, in Bern. 1903.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wirz, Dr. *Hans Georg,* in Bern. 1909.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zesiger, Alfred, Dr. phil., in Bern. 1910. 38

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Chorherr, in Luzern. 1893.
Brandstetter, Dr. *Jos. Leop.,* Professor, in Luzern. 1866.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Meyer, Dr. *Karl,* Professor, in Luzern. 1911.
von Segesser-Brunegg, Hans A., Secretär der schweizerischen Gesandtschaft, in Wien, Strohgasse. 1907.
Weber, Peter Xaver, Archivar, in Luzern. 1909. 8

Kanton Uri.

Wymann, Dr. *Eduard,* Staatsarchivar, in Altorf. 1910. 1

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Diebolder, Paul, Seminardirector, in Rickenbach. 1908.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881. 4

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Egger, P. *Bonaventura,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Engelberg. 1912.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Beichtiger, in Wil, Kt. St. Gallen. 1899.
von Matt, Hans, Buchhändler, in Stans. 1904.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 7

Kanton Zug.

Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Stadlin-Graf, Dr. *H.,* Regierungsrath, in Zug. 1904. 2

Kanton Glarus.

Brunner, Jost, in Enneda. 1911.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Hätzingen. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
Castella, Dr. *Gaston,* Professor am Collegium, in Freiburg. 1911.
de Diesbach, Max, bibliothécaire cantonal, in Freiburg. 1888.
Ducrest, François, Professor, in Freiburg. 1903.
von Eggis, Adolf, Banquier, in Freiburg. 1906.
Kirsch, Dr. *Joh. Peter,* Professor, in Freiburg. 1910.
Lombriser, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
Remy, Léon, in Bulle. 1905.
Schnürer, Dr. *Gust.*, Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 11

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Lechner, Dr. *Ad.,* Staatsschreiber, in Solothurn. 1906.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Zetter, Franz Ant., Präsident der Kunstcommission des städtischen Museums, in Solothurn. 1879. 5

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Dr. *Karl Chr.,* Regierungsrath. 1901.
Camenisch, Dr. *Karl,* Lehrer an der oberen Realschule. 1901.
Dürr, Emil, Dr. phil. 1908.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Holzach, Ferdinand, Dr. phil. 1895.
Huber, Dr. *August,* Adjunct am Staatsarchiv. 1907.
Lötscher, Ulrich, Dr. phil., Reallehrer. 1905.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Professor. 1888.
Pfister, Dr. *Alex. Victor,* Lehrer. 1905.
Roth, Dr. *Karl.* 1910.
Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Professor. 1899.

Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., Regierungsrath, Professor. 1881.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer. 1899.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Dr. *Fritz.* 1907.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 35

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Barth, Dr. *Alb.,* in Schaffhausen. 1904.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Harder, Robert, Stadtrath, in Schaffhausen. 1908.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Lang, Dr. *Robert,* in Schaffhausen. 1909.
Utzinger, Dr. *Walter,* Gymnasiallehrer, in Schaffhausen. 1906.
Wettstein, Dr. *Walter,* Redactor, in Schaffhausen. 1906.
8

Kanton Appenzell.

Eugster, H., Nationalrat, in Speicher. 1897. 1

Kanton St. Gallen.

Arbenz, Dr. *E.,* Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Stadtbibliothekar, in St. Gallen. 1868.
Egli, Dr. *Joh.,* Professor, in St. Gallen. 1904.
Ehrenzeller, Dr. *Wilh.,* in St. Gallen. 1912.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.

Helbling, Karl, Rathschreiber, in Rapperswil. 1912.
Holenstein, Dr. *Th.,* Advocat, in St. Gallen. 1904.
Müller, Joseph, Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1905.
Nef, Dr. *W.,* Professor, in St. Gallen. 1907.
Rüegg, Dr. *Jos. Ferdin.,* in Bollingen. 1911.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Ragaz. 1896.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 15

Kanton Graubünden.

Burtscher, Dr. *Fridolin,* Professor, in Cur. 1909.
Gisler, Dr. *Anton,* Professor, in Cur. 1910.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Fritz,* Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, Dr. *G.,* Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Pieth, Dr. *Friedr.,* Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Robbi, Dr. phil. *Jul.,* in St. Moritz. 1911.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 9

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, Dr. *S.,* Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892.
Weissenbach, Placidus, gewes. Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Aarau. 1895. 5

Kanton Thurgau.

von Greyerz, Dr. *Theod.,* Kantonsschullehrer, in Frauenfeld. 1909. 1

Kanton Tessin.

Bonta, Emilio, Professor, in Locarno. 1910. 1

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris, 20, Rue de Tournon. 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Reichel, Alex., Mitglied des Bundesgerichts, à Lausanne. 1898.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
8

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brig. 1893.
1

Kanton Neuenburg.

Borel, Maurice, à Neuchâtel, 1911.
Cuche, Jul., Dr. jur., à La Chaux-de-Fonds. 1909.
Du Pasquier, Armand, Dr. jur., à Neuchâtel. 1907.
Favarger, P., Avocat, à Neuchâtel. 1909.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil., Professeur, à Neuchâtel. 1900.
Paris, Jam., Professeur à l'Université, à Neuchâtel. 1900.
Piaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.

de Pury, Jean, Dr. J. U., Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.

de Pury, Paul, Directeur du musée historique, à Neuchâtel. 1904.

Robert, Charles, Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.

Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 12

Kanton Genf.

Aubert, Fernand, Licencié ès lettres, Bibliothèque publique et universitaire, à Genève. 1906.

Aubert, Hippol., Archiviste-paléographe, à Crassier (Vaud). 1893.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.

Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, à Onex, près Genève. 1899.

Burnet, Ed., 19 Cours de Rive, à Genève. 1910.

Cramer, Lucien, Dr. jur., à Genève. 1903.

De Crue, Francis, Professeur à l'Université, à Genève. 1905.

Dufour, Théoph., Directeur honoraire des Archives et de la Bibliothèque de Genève, à Genève (Route de Florissant, 6). 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.

Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.

Gardy, Fréd., Lic. ès lettres, Directeur de la Bibliothèque publique et universitaire, à Genève. 1909.

Gautier, Lucien, Professeur à l'Université, à Cologny. 1909.

Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (6 Place du Panthéon). 1879.

Martin, Paul Edm., Archiviste d'état, à Genève (Hôtel de ville). 1905.

Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882. 15

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.

Melchior, Dr. *Frida,* geb. *Gallati,* in Freiburg (Grossh. Baden) (Burgunderstrasse 19). 1904.

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 3

246

Von diesen 246 Mitgliedern traten ein

1851—1860: 2 (A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 5 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser — J. L. Brandstetter — J. Dierauer).
1871—1880: 25 (H. Escher, W. Öchsli, P. Schweizer, A. Stern, H. C. Wirz — H. Dübi, A. Haller, G. Tobler — Th. von Liebenau — A. D. Bommer, J. B. Kälin — J. Wyrsch — F. A. Zetter — A. Bernoulli, H. Boos, H. Frey — K. Henking — G. Mayer — B. Fricker — G. Favey, E. Secretan — E. Rott — Th. Dufour, E. Favre, Ch. Kohler).
1881—1890: 44.
1891—1900: 72.
1901—1910: 80.
Seit 1911: 18.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
von Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Coolidge, W. A. B., in Grindelwald	1908
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Ermatingen (Ktn. Thurgau).	1891
Redlich, Oswald, Professor, in Wien	1903
von Riezler, Sigm. Otto, Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn	1890
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902

SCHLOSS UND VOGTEI LAUFEN AM RHEINFALL

DIE NORDGRENZE DER GRAFSCHAFT KIBURG UND DER RHEINPROZESS VON 1897 ZWISCHEN SCHAFFHAUSEN UND ZÜRICH.

VON

CARL AUGUST BÄCHTOLD.

I.

Die Geschichte des Schlosses Laufen ist schon wiederholt dargestellt worden, so — von älteren abgesehen — von H. W. Harder in seiner Schrift: „Der Rheinfall und seine Umgebung, Schaffhausen 1864“ und besonders von Zeller-Werdmüller in seinen „Zürcherischen Burgen“ in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, XXIII, Heft 6, S. 336. Einige Lücken wird gegenwärtiger Aufsatz ausfüllen. Noch viel Unklarheit herrscht dagegen über die Vogtei, welche an dem Schloß haftete, und über ihr Verhältnis zur Grafschaft Kiburg. Wertvolle Aufschlüsse gibt Waldburger im Zürcher Taschenbuch 1908 und 1909; aber die erwünschte Fortsetzung scheint auszubleiben. Hoffentlich bringt R. Hoppeler bald das volle Licht in der Edition der zürcherischen Rechtsquellen. Nachfolgende Ausführungen möchten die Aufmerksamkeit der Forscher besonders auf das Verhältnis zur Grafschaft Kiburg lenken.

Nachdem ein locus, genannt Loufen, Loufa, Loufin und das Louffarum marchum in pago Turgowe schon in Rheinauer Urkunden von 858, 876, 878, 892[1]) mehrfach genannt wird, findet sich die erste Erwähnung des Schlosses in Uodalscalchi vita Chuonradi ep.[2]). Es ist Bischof Konrad von Konstanz gemeint, welcher 934—967 lebte. Udelschalk, Abt in Augsburg, schrieb die Vita ca. 1123 und lebte noch gegen 1150. Dort heißt es: Est autem in territorio Constantiensi castrum ex situs pro-

---

1) Quellen z. Schw. Gesch. III, 2, S. 11, 13, 19, 23, 29, 32.

2) Mon. Germ. SS. IV fol. 433. — Reg. Const. Nr. 376.

prietate Loyfen (al. Lauffen) denominatum etc. Dann wird die Legende erzählt von den beiden Vögeln, welche die zwei Bischöfe Konrad und der h. Ulrich, als sie einmal gemeinsam in dem Schlosse am Rheinfall weilten, in unruhiger Angst in den Strudel sich stürzen und wieder auftauchen sahen, bis das dargebrachte Messopfer wenigstens eine der unseligen Seelen (welche sie in den Vögeln erkannten) aus dem Fegfeuer erlöste. Dies das erste zuverlässige Datum über das Schloß Laufen. Schon im Jahre 1155 folgt das zweite, in dem bekannten Privileg Friedrich Barbarossas für die Konstanzer Kirche, wo zwar nicht die Burg, aber die curtis in Lŏfen cum ecclesia unter den bischöflich-konstanzischen Besitzungen aufgeführt wird [1]). Dagegen wird das Schloß wieder in einer Urkunde des Bischofs Konrad von Tegerfeld genannt 1211 [2]). Erst im Jahre 1264 wird dann auch die Vogtei erwähnt, welche damals „als bischöflich-konstanz. Lehen“ in der Hand eines Grafen von Kiburg lag, der sie aber als Afterlehen den anno 1229 zuerst auftretenden und seit 1232 einigemal in der Nähe der Kiburger erwähnten Brüdern Hermann und Ulrich von Landenberg weitergegeben hatte [3]). In diesen Landenbergen haben wir also die ersten bekannten bischöflichen Kastvögte zu Laufen zu erblicken, die durch den Lehenverband noch an den Bischof gebunden erscheinen. Ferner taucht ein Edelgeschlecht auf, welches sich nach der Burg nannte. Schon im Jahre 1225 erscheint in einer Konstanzer Urkunde ein C. de Loufen als canonicus der Stephanskirche daselbst [4]), dann 1255 ein C. nobilis de Loufin [5]) und derselbe wieder im Jahre 1259 als zweiter Zeuge neben C. nobilis de Tengin als erstem [6]). Diesem reiht sich in den Jahren 1269 und 1270 als weiterer Vertreter desselben Geschlechtes an: Hainr. vir no-

1) Thurg. U.-B. II, S. 156.
2) Reg. Const. 1245.
3) Zürch. U.-B. III, 345 u. Diener, d. Haus Landenberg S. 16.
4) Const. ep. reg. 1372.
5) ibid. 1893.
6) Zürch. U.-B. III, S. 137.

bilis de Loufin[1]), in letzterer Urkunde mit seinem Vasallen Gottfried von Schlatt. Zugleich mit ihm wird auch das Schloß wieder erwähnt. Er stellt nämlich die betreffende Urkunde aus in castro Löfen und sigelt mit drei Kugeln im Sigelfeld. Außer diesen 2 Vertretern des Edelgeschlechts von Laufen ist noch bekannt: Joh. im Laufen (1373, 74 u. 75), Mitglied des Rats in Schaffhausen und Oberpfleger der St. Lienhardskapelle in Feuerthalen, † 1390[2]). Sein Wappen stimmt mit dem oben genannten überein. Ferner Konrad und Johann „die Louffer" oder „von Loufen" in einer Urkunde von 1396 mit dem Sigel des vorigen. Diese Herren von Laufen dürfen wir ohne Zweifel wieder als Kastvögte im Laufen betrachten, obgleich sie in keiner der wenigen Urkunden als solche bezeichnet werden. In der Folge erscheint stets mit dem Besitz des Schlosses auch die Vogtei verbunden, was für ein neues, sicheres Zeichen dafür gelten darf, daß auch das Schloß von Rechtswegen im Eigentum des Bischofs stand. Offenbar hatte sich aber der Vogt bereits selbständig gemacht, und der Bischof hatte es nicht vermocht, die Vogtei zurückzugewinnen; mit der Verselbständigung des Vogtes hing auch das zusammen, daß dieser die Burg als sein Eigentum ansah; von der Belehnung, resp. Neubelehnung mit Vogtei und Burg durch den Bischof ist fortan nicht mehr die Rede. Wir glauben, bis jetzt konstatiert zu haben, daß Schloß und Vogtei Laufen ursprünglich und von Rechts wegen in der Hand des Bischofs von Konstanz lagen.

Also im Jahre 1270 finden wir den vir nobilis Heinrich von Laufen auf dem Schlosse. Aber schon 20 Jahre später begegnet uns die auffällige Tatsache, daß Burg und Vogtei von einem andern Geschlechte verkauft werden, und zwar von den Freiherren von Thengen. Das stellt uns vor die Frage: Wie sind die Freiherren von Thengen zu dem Besitze gekommen? Die Herausgeber des zürcherischen Urkundenbuches vermuten: durch

---

1) Reg. Const. 2214; Z. U.-B. IV, S. 136, 140.

2) Vgl. Harder aao. S. 57, wo weiteres.

Verwandtschaft und Erbrecht; die Vermutung wird aber später mit Rücksicht auf das Sigel zurückgenommen[1]), — wie uns scheint, mit Unrecht: die sog. Herren von Laufen oder im Laufen sind kaum etwas anderes, als ein Zweig der Thenger, der sich als Inhaber des Schlosses den Namen „von Laufen" beigelegt hat. Dafür spricht 1., daß beide, die Laufer und die Thenger, als nobiles bezeichnet werden, also dem alten Adel angehörten, 2. daß die Namen der 5 uns bekannten Laufer Heinrich, Konrad und Johann lauten, dieselben Namen, die bei den Thengern ständig sind, und zwar die allein vorkommenden auch bei den gleichzeitigen Herrn von Thengen, und endlich 3., daß das Sigel Konrads von Laufen, welches an der Urkunde von 1396 hängt, zwar ein anderes ist als das der Thenger, aber dass es die Umschrift trägt: S. Cuonradi de Löffen, de Thengen et Eglisow. Auch das spricht für diese Vermutung, daß die Herren von Thengen zu jener Zeit das hervorragendste Edelgeschlecht am Rhein und Rheinfall waren; sie waren auch Lehenherren des Schlosses Wörd und vieler anderer Besitzungen auf dem rechten Ufer des Rheins, — von Eglisau nicht zu reden. Sie hatten also auch Schloß und Vogtei Laufen in ihrem Besitz, offenbar als Nachfolger der Landenberge. Aber im Jahre 1290, den 14. Juli, verkaufen, wie schon bemerkt, Heinrich und Konrad Gebr. von Thengen, Ritter, an Ulrich und Heinrich Gebr. gen. von Urzach, Bürger von Schaffhausen, die Burg zu Laufen und die Vogty über den Hof zu L. und über die zugehörigen Leute und Güter mit Zwing und Bann, mit Holz und Feld und aller Ehafti und Rechten; ferner — heißt es weiter — „haben wir ihnen gegeben alle die Leute, die wir zu Tachsen hatten, und alle Leute, die wir hatten zu Schaufhusen in den Gerichten, die zu Loufen hörent, auch die Mannlehen, die die Lüt von uns hatten und anderes; und hand dieselben von Urzach die Burg und die Gut und die Lüt und die Mannlehen von uns zu Lehen empfangen, und haben wir von ihnen kaufsweise 240 M. Silbers Schaffhauser Gewichts erhalten."[2]). Hier mache ich vorläufig

---

[1]) Z. U.-B. III, 137 Anm. 4; IV S. 140.

[2]) Z. U.-B. VI, S. 82.

nur darauf aufmerksam, wie in der Urkunde die Gerichte zu Laufen zum Schaffhausergebiet gerechnet werden. — Als Käufer der beiden Objekte werden, wie wir gesehen haben, die Gebrüder Ulrich und Heinrich von Urzach genannt und als Bürger von Schaffhausen bezeichnet. Hier ist zu beachten, daß die von Urzach, ein bischöflich-konstanzisches Ministerialengeschlecht, in Schaffhausen verbürgert waren [1]), wie auch die Herren von Laufen es waren.

Der bekannteste von den Laufener Vögten aus diesem Geschlecht, die also von 1290 an auf der Burg saßen, ist der letzte, nämlich Heinrich von Urzach, der in Urkunden von 1340, 1346, 1349, 1351, 1359 und 1360 als Vogt zu Laufen erscheint [2]). Im Jahre 1349 stiftet er als dominus castri in Löffen mit Zustimmung des nob. dom. Rudolfi de Tengen, rectoris ecclesie parochialis in Löffen [3]), eine Altarpfründe in capella sita et in honore beatorum Ulrici et Cůnradi confessorum in dicto castro dedicata infra parochiam dicte ecclesie in Löffen; der Kaplan soll im Schlosse wohnen [4]). Da Heinrich von Urzach, der letzte seines Geschlechts, keine männlichen Leibeserben hatte, gab er angesichts des nahen Todes die Lehen zu Laufen dem Freien Heinrich von Thengen auf mit der Bitte, „die Burg zu Laufen mit Leuten usw. und die Vogtei über den Kelnhof zu Laufen und was zu ihm gehört, es seien Leute oder Gut, Gericht, Twinge und Bänne, das alles sein Lehen ist von Thengen, und überhaupt alles, was er von der Herrschaft Thengen zu Lehen hat, wieder zu leihen ihm selbst und Konrad, Hermann und Wilhelm an dem Stade, Gebr., Konrad von Tüfen und Joh. dem Ammann v. Dießenhofen und Konrad seinem Bruder — alle Bürger zu Schaffhausen —, ihnen allen gemeinsam und

---

[1]) Rüeger Chronik S. 1047.

[2]) Rüeger S. 1049; Reg. Const. 3023.

[3]) Dieses Rektorat ist ein neues Zeichen, dass die von Thengen schon lange Herren in Laufen waren.

[4]) Sch. U.-R. 738; Rüeger S. 1049, Anm. 7.

unverschaidenlich zu rechtem Lehen“ [1]). Der Bitte wurde entsprochen durch den Lehenbrief von Mont. nach St. Urb. 1360. Bald darauf starb Heinrich, und Laufen kam an seine vorgenannten Erben, von welchen zunächst die Ammann, die auf dem Hof Mörlen saßen, die Vogtei verwaltet zu haben scheinen. Im Jahre 1388 finden wir Wilh. Ammann zu Laufen, dann 1406 und 1410 den Jkr. Hermann am Stad, Statthalter, österreich. Landvogt zu Schaffhausen [2]); 1436 ist Konrad am Stad Vogt zu Laufen. Wahrscheinlich durch Hermann am Stad, der mit Ursula von Fulach vermählt war, kamen dann Schloß und Vogtei an den letzten schaffhauserischen Besitzer, die Familie von Fulach, welche sie fortan behielt bis zu ihrem Übergang an Zürich.

Schon im Jahre 1444 wird Hans von Fulach, ein Sohn des Schaffhauser Bürgermeisters Konrad von Fulach und der Margar. von Mandach, Vogt zu Laufen genannt [3]), und vom Jahre 1446 datiert ein Lehenbrief, wonach Graf Johann von Thengen-Nellenburg Hans von Fulach sen. und seinem ältesten Sohn Konrad gemeinsam die Burg zu Laufen samt Gerichten und Gütern, sowie die Vogtei über den Kelnhof daselbst mit aller Zubehörde, auch mit ihrem Teil der zum Kelnhof gehörigen Gerechtigkeiten und Gerichte zu Lehen gibt, so, wie es Hans bisher allein besessen habe [4]). Diese Lehensübertragung brachte das Schloß in die großen Gefahren, welche M. Kirchhofer [5]) und Harder [6]) ausführlich erzählt haben; sie reizte nämlich den Zorn des abgesagten Schaffhauserfeindes Bilgeri von Heudorf, der als Erbe Konrads von Tüfen, dessen Familie eine Zeitlang Mitanteilhaber an dem Schloß Laufen gewesen war, auch auf die Herrschaft Anspruch machte, und mit leichter Mühe vermochte derselbe den damals in Dießenhofen weilenden, der Stadt Schaffhausen wegen

---

1) Lehenbrief im Staatsarch. Zürich; Harder, Abschriften I, S. 128 fol.

2) Rüeger S. 960.

3) Rüeger S. 962, Anm. 2.

4) Staatsarch. Zürich; Harder Abschr. I, S. 128 fol.; Rüeger 722 f.

5) Neujahrsgeschenke XV.

6) Rheinfall S. 61 ff.

Verweigerung des Rücktritts unter die Herrschaft Österreichs zürnenden Herzog Albrecht zu bewegen, ihm zu dem Schlosse zu verhelfen. Im November 1449 wurde die Burg erobert, wobei es aber den Fulachern gelang, sich vor der Kapitulation über den Rhein in ihre Vaterstadt zu flüchten. Hier sannen sie auf Wiedergewinnung des Verlornen, plünderten das dem Bilgeri verpfändete Städtchen Thiengen, und wahrscheinlich schon anfangs 1450 gelang es ihnen mit Hülfe ihres kriegskundigen Landsmanns Hans Heggenzi, durch nächtlichen Überfall das Schloß wieder zu gewinnen. Um Schaffhausen nicht Ungelegenheiten zu bereiten, hatten die von Fulach schon vor der Wiedereroberung ihr Schaffhauser Bürgerrecht aufgegeben. Nach der Zurückeroberung der Burg — behufs besseren Schutzes für sich und ihr Schloß und infolge eines Beschlusses beider Räte, daß „welcher hinfüro sein Burgerrecht aufgebe, zu ewigen Zeiten mit keinem Geding, noch um Geld zu Schaffhusen sitzen oder aber das Burgerrecht wieder solle erwerben können," suchten nun die Brüder Konrad von Fulach jun. und Hans von Fulach zu Loffen bei der Stadt Zürich um Aufnahme in den dortigen Bürgerverband nach. Das sollte für Schaffhausen verhängnisvoll werden; es war der erste Schritt zum Übergang des Schlosses an Zürich. Mit Freuden griffen die Zürcher zu. Montags vor St. Georgentag (10. März) 1455 — es war gerade 3 Jahre nach der Erwerbung der Grafschaft Kiburg — wurde den beiden Fulachern mitsamt ihrem Schlosse, „welches — wie es in der Urkunde heißt — in unseren (d. h. Zürichs) hohen Gerichten gelegen ist", das zürcherische Bürgerrecht vorläufig für 10 Jahre bewilligt: es soll ihnen der obrigkeitliche Schutz gleich eingesessenen Bürgern zuteil werden, dagegen soll das Schloß Laufen für 50 Jahre der Zürcher offenes Haus sein, und das auch für den Fall, daß die von Fulach sich teilen oder das Schloß verkaufen; ferner sollen die Fulach gehalten sein, in Zürich Recht zu suchen. — Für Schaffhausen war das Schloß von da an so gut wie verloren. Statt daß diese Stadt ihren bisherigen Einfluß und ihre obrigkeitlichen Rechte auf diesen natürlichen Hort und Hüter des Rheinfalls konsolidierte und in festere Rechtsformen goß, war da-

mit ihrer Nachbarin jenseits des Rheins die Tür geöffnet, um ihrerseits dort Fuß zu fassen.

Als Konrad von Fulach starb (1479 ?), ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, fiel die Burg ganz seinem Bruder anheim. Dieser lebte bis 1491. Seine Söhne Hans und Pelagius teilten das väterliche Erbe, wobei Hans Schloß und Vogtei Laufen, das Dorf Dachsen, den Hof zu Mörlen und den Kelnhof zu Loufen erhielt. Nach Hansen Hinschied (1496) kam Laufen an Hans Wilhelms von Fulach Witwe, Frau Anna geb. Im Thurn und ihre 3 Söhne, Ludwig, Hans Wilhelm und Ulrich von Fulach, welche dann im Jahre 1507 „durch Zutun und früntlich Beredung Konrads am Stad und Eberhards am Stad" miteinander übereinkamen, daß Hans Wilhelm das Schloß allein haben solle. Diesem gelang es im Jahre 1511, endlich die Lehengerechtigkeit von Thengen abzulösen[1]. Im Jahre 1530 wird Hans Wilhelm auch Gerichtsherr zu Dachsen genannt, 1536 Vogtherr zu Laufen, und im Jahre 1544 ist er es, der Schloß und Vogtei Laufen um Gl. 7200 an die Stadt Zürich verkaufte[2]. Auch Hans Wilhelm hatte das zürcherische Bürgerrecht erworben. Er war ein Anhänger des alten Glaubens und Gegner der Reformation, scheint auch mit seiner Familie nicht im besten Einvernehmen gestanden zu haben. Er verkaufte Laufen nicht nur entgegen den Erwartungen seiner vormaligen Mitbürger, sondern auch entgegen den Bitten seiner eigenen Söhne; laut Schaffhauser Ratsprotokoll von Freit. v. Mart. 1544 wird Bürgermeister Ziegler vom Rat beauftragt, „mit Hans Wilhelm von Fulach sen. zu reden, daß er das Schloß im Laufen seinen Söhnen werden lasse"[3]. Aber vergeblich. Zürich wurde Eigentümer. Es verwandelte die Schloßvogtei in eine Obervogtei und sandte schon anfangs Februar 1545 in der Person des Hans König den ersten zürcherischen Vogt, der auf der Burg seinen Wohnsitz nahm. Diese Vogtherrschaft

[1]) Revers hiefür im Staatsarch.; U.-R. 3950 ?; Rüeger S. 729, Anm. 5.

[2]) Kaufbrief im Staatsarch. Zürich; s. auch Rüeger S. 730, 1 f., 45, 490 Anm. 1; Waldkirch, Chronik; Werdmüller, Memorab.

[3]) Rüeger S. 1087 Anm.

und die bisher durch den Schloßherrn und den bischöflichen Amtmann, der seit der Reformation seinen Sitz nicht mehr in Neunkirch, sondern in der Stadt Schaffhausen hatte, gemeinsam geübte Gerichtsbarkeit in Laufen-Uhwiesen dauerte fort bis zur helvetischen Staatsumwälzung, in welcher Zeit die Vogtherrschaft und die niedere Gerichtsbarkeit zu Laufen dem Oberamt Andelfingen übertragen wurden [1]).

II,

Nachdem die Geschichte des Schlosses in ihren Knotenpunkten festgestellt worden ist, werfen wir nun unsere Blicke auf die Vogtei insbesondere und auf die Rechtsverhältnisse, die in der Herrschaft bestanden. Vor allem steht fest, daß der Bischof von Konstanz der ursprüngliche und rechtsmäßige Herr von Laufen war. Die Nordgrenze seines Gebietes wird in der (undatierten, wohl aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden) Offnung von Laufen [2]) so beschrieben: ,,Man offnet ouch, daß ains bischofs von Costentz aigenschaft gang vom Röribrunnen [3]) untz gen Schaufhusen an das wighus [4]) und dannenhin untz an den Rötibach“ [5]). Es gehörten dazu die 4 Dörfer Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen. Eine besondere Vogtei, die den Vögten von Laufen zustand, die aber nicht zum bischöflichen Gebiet gehörte, war Dachsen [6]). Der grundherrliche Mittelpunkt des bischöflichen Gebietes war der Kelnhof zu Laufen. Hier sass der

---

[1]) Harder a. a. O. S. 75 f.

[2]) Grimm I S. 102.

[3]) Vermutl. zwischen Kloster Paradies und Langwiesen am Altsbühl.

[4]) wikhus = wehrhafter Bau, der Thurm auf der Feuerthaler Seite der Rheinbrücke.

[5]) ½ Stunde unterhalb des Schlosses Laufen, s. Hoppeler, Zürch. Rechtsquellen I, S. 435. — Von der übrigen Grenze wird nichts gesagt — ein Zeichen, daß die Offnung nach 1452 datiert und gegen Schaffhausen gerichtet ist.

[6]) S. Offnung von Dachsen von 1532 bei Grimm I, S. 108.

Meier oder (später immer) der Keller des Bischofs, der das Gotteshausgericht abhielt, vor dem nur die Hörigen und Zinsleute des Bischofs zu erscheinen hatten. Dieses Gericht urteilte nach Hofrecht, es hatte das Gebot- und Verordnungsrecht über landwirtschaftliche Dinge (Flurgerichtsbarkeit) und bald auch einen Teil der Zivilgerichtsbarkeit, soweit sie die Hofleute betraf. So richtet 1410 Konrad Keller zu Laufen anstatt des Bischofs von Konstanz [1]). Auch in der Offnung wird stets der Keller genannt. Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir aber einen Untervogt in Uhwiesen, der dem bischöflichen Gericht vorsitzt und das Gericht entweder zu Laufen oder am Haimgarten in Uhwiesen (1443) oder auch vor der Rheinbrücke in Feuerthalen (1446, 1511) abhält [2]). 1451 amtet Heini Witzig als Vogt zu Uhwiesen, 1511 Konrad Wyser [3]). Die Urteile und Fertigungen und sonstige wichtigere Akte dieses Gerichts sigelt der Pfleger des Bischofs, nämlich der Vogt von Neunkirch (1431 Jkr. Hartmann Winmann, 1451 Jkr. Ott v. Hochmessingen, 1463 und 1469 Martin Hablützel, 1483 Wilh. Heggenzer, 1511 Jkr. Bastion von Mandach) [4]).

Neben der grundherrlichen, d. i. bischöflichen Beamtung steht nun aber der Vogt zu Laufen. Wir haben ihn bereits als ursprünglichen Kirchenvogt erkannt. Die Kirchenvogtei war bekanntlich eine Konsequenz der Immunität, d. h. der Exemtion von der gräflichen Gerichtsbarkeit [5]). Der Kirchenvogt hatte die Aufgabe, die Kirche auf ihren Gütern gegen die Eingriffe der öffentlichen Beamten zu schützen und an deren Stelle die (öffentliche) Gerichtsbarkeit, namentlich die hohe Gerichtsbarkeit, aus-

---

[1]) Sch. U.-R. 1508.

[2]) ibid. 2097, 2152.

[3]) Weitere Untervögte bei Waldburger im Zürch. Taschenb. 1908, S. 238.

[4]) Sch. U.-R. 1848; Harder Ausz. VII S. 135, 141, 163, 144, 199; Zürch. Taschenb. 1908 S. 237. Über die Vögte von Neunkirch s. auch Rüeger S. 454 f.

[5]) Vgl. Schweizer in der Einleit. z. Habsburg. Urbar II, 2, 602.

zuüben. Aber die Vögte wurden, wie bekannt, aus Schirmern und Advokaten die leidigen Plagegeister und Berauber der Kirchen. Sie machten sich bald selbständig auch da, wo nicht der König, sondern die betreffende Kirche selbst den Vogt setzte, betrachteten ihr Amt als eigenes Recht und rafften von den Gütern und Gerechtigkeiten der Kirche an sich, so viel sie konnten. Die Erblichkeit der Lehen erleichterte den Prozeß. Die Gerichtsbarkeit übte der Vogt je länger je mehr unter dem Gesichtspunkt des strengen Ausschlusses der geistlichen Herren (die er schützen sollte) von der Ausübung weltlicher Gerichtsbarkeit und der Ponierung der eigenen werten Person. So begegnet uns auch der Vogt zu Laufen als selbständiger Herr, der nicht nur das Schloß Laufen als sein Eigentum betrachtet, sondern auch — urkundlich seit 1290 (vgl. d. U. v. 1360) — die Vogtei über den Kelnhof ausübt, indem er sich als gleichberechtigten mit seinem Herrn, dem Bischof, fühlt und seine Rechte je länger je mehr zu erweitern sucht. Bisweilen gelang es der Kirche, den Vogt durch Intervention des Königs oder sonstwie abzuschütteln oder auch die Vogtei zurückzukaufen, wie es dem Bischof von Konstanz z. B. in Neunkirch gelang [1]). Im Laufen hören wir nichts davon; aber es wird dem Bischof zu freudiger Genugtuung gereicht haben und geschah wohl nicht ohne sein Zutun, daß die Vogtei zu Laufen an seine Ministerialen, die von Urzach, kam. Ein Beispiel für den Hunger der Vögte nach Kirchengut gibt zu Laufen die Urkunde von 1466, zufolge welcher der Vogt Konrad von Fulach die Schuldbedrängnis des Jakob Keller, gen. Cüentzli von Uhwiesen, benützt, um ihm den Kelnhof zu Laufen, wie er und seine Vorfahren denselben innegehabt haben „als Erblehen von Bischof Hermann und seinem Stift Constanz“, um Gl. 60 abzukaufen, allerdings mit der Zusicherung, daß der Kauf hinfällig sein solle, wenn Keller bis Martini 1468 dem Juden seine Schulden zahlen kann [2]). Da aber der Keller nicht bezahlen kann, bleibt der Hof bei den Fulach, und 1483

---

[1]) Reg. Const. 1869; vgl. Bächtold, Erwerb. der Landschaft S. 77, in der Festschrift der Stadt Schaffh. 1901.

[2]) Harder VII, S. 141, 144.

kauft Hans von Fulach auch die noch übrigen Rechte und damit den ganzen Kelnhof um 137 Gl. an sich. — Was das Gericht des Vogtes betrifft, so ist der Kirchenvogt ursprünglich der Vertreter der ganzen öffentlichen Gerichtsbarkeit, sozusagen der Graf in dem betreffenden grundherrlichen Gebiet; aber da das Hofrecht ebenfalls nach Erweiterung seiner Rechtssphäre strebte, so verlor der Vogt mit der Zeit an die Grundherrschaft einen Teil der Zivilgerichtsbarkeit und das Vogtgericht wurde wesentlich Frevelgericht. Aber auch über die niederen Frevel richtete zuletzt der Meier oder Keller, oder — in Laufen — der Vogt von Uhwiesen, so daß dem Vogt nur die höheren Frevel verblieben; so im Laufen. Kompetenzstreitigkeiten blieben bei dieser Unsicherheit der Grenze zwischen beiderlei Rechtssphären nicht aus, welche aber schließlich zu besonderen Vereinbarungen führten, worin die Abgrenzung festgesetzt wurde. So geschah es auch im Laufen. Vom Jahre 1465 ist uns ein Vergleich erhalten, worin „umb gütlicher und beständlicher Ainigkeit willen Bischof Burkhart zu Constanz und der vest Konrad von Fulach als Vogtherr zu Laufen ire Rechten über das Amt des Kelnhofs zu Laufen erläutern“ [1]. Da aber in der Übereinkunft stets auf das Herkommen, sowie auf die vereinbarten Bußenrödel verwiesen wird, die nicht mehr vorhanden sind, so ist aus derselben über den tatsächlichen Rechtszustand nichts Sicheres zu entnehmen. Soviel wir aus der Offnung und sonstigen urkundlichen Andeutungen ersehen können, wurde, wie überall, zweimal jährlich Gericht gehalten (Mayengeding und Herbstgeding) [2], und zwar urteilt das bischöfliche Gericht über „Eigen, Erb und Gülten“; dagegen „wenn es an die Fräflin gat, soll der Bischof dem Vogt den Stab geben,“ und dann heißt es weiter: „da gevelt denn dem byschoff von yeglicher fräflin 3 Schilling Pfg., si synt klain oder groß; so gevallet dem kleger und dem vogt, was ye denn die urteil git.“ Das bischöfliche Gericht ist also im wesentlichen Zivilgericht, das Vogtgericht dagegen ist wesentlich Strafgericht; der Bischof hat „Twing und Bann“

1) Harder, Ausz. VII, S. 136.

2) Offnung S. 103.

(mit Bußen nur von 3—9 Schilling), der Vogt richtet über „Dieb und Frevel“ (wie es im habsburgischen Urbar heißt), — immerhin so, daß die allerniedrigsten Frevel (heutige Polizeifälle) bei den Hofleuten auch vor dem grundherrlichen Richter abgetan werden können. Bischof und Vogt können sich von ihren Unterbeamten vertreten lassen. Von beiden Gerichten kann an den Bischof appelliert werden. Von jedem Frevelurteil bezieht der Bischof 3 Schillinge (Offnung), der Vogt das übrige. Beiderlei Gerichte werden gewöhnlich bei dem Maien- und Herbstding nacheinander gehalten, es wechselt nur der Stab; doch kann der Untervogt von Uhwiesen den Bischof sowohl wie den Vogt vertreten. Außer den Gerichtsbußen bezog der Vogt ein reiches Einkommen, bestehend in dem gewöhnlichen „Vogtrecht“ (von den Freien) und den Vogtsteuern (von Eigenleuten), Frucht, Geld, Fastnacht- und Herbsthühnern, Frohndiensten usw. [1]). Zum Einkommen des Bischofs gehörten namentlich die Bodenzinse und der „Fall“; diese müssen unter der Aufsicht des „Pflegers“ (des Vogts von Neunkirch) nach Konstanz geliefert werden. Die „Mühle“ (im Laufen), sowie jede Hube zahlt 1 Schwein, welches über 7 Schilling Constanzer gelten muß. Die Schweine müssen auf die bischöfliche Pfalz in Constanz geliefert werden; dort werden sie gewogen, nachdem was „bös“ ist dran, weggeworfen ist; wiegt 1 Schwein weniger als 72 Pfund, so hat der Keller, der für die Ablieferung besorgt sein muß, „mines Herrn Huld verloren“ (Offnung, S. 104). Auch über die Abgabe der Lächse, die im Urfar [2]) gefangen werden, enthält die Offnung genaue Bestimmungen (S. 105); aber von Fischerei im Laufen ist nirgends die Rede.

Was die Gerichte betrifft, so hatte also der Vogt zu Laufen „über Dieb und Frevel“ zu richten. Es frägt sich nur noch, wie weit diese Kompetenz nach oben reichte. Sehr oft wird im habsburgischen Urbar der Formel „Dieb und Frevel“ die Beschränkung beigefügt: „doch ohne daß es an den

---

1) S. d. Offnung S. 106.

2) ½ Stunde unterhalb des Rheinfalls.

Leib geht" [1]), nur „bis an das Malefiz", sagte man später, also nur bis an den Blutbann; dieser wird einer anderen, höheren Stelle vorbehalten, z. B. dem Landgrafen. Es frägt sich nun, ob das Frevelgericht des Vogtes im Laufen auch unter dieser Beschränkung stand, oder ob es eigenen „Stock und Galgen" hatte. Damit kommen wir an den eigentlichen Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung. Wenn wir auf diese Frage eintreten, so muß vor allem zugegeben werden, daß in den uns zugänglichen Akten nirgends etwas von der Blutgerichtsbarkeit des Vogtes zu Laufen gesagt ist. Aber andererseits sind dieser Akten namentlich vor der Mitte des 15. Jahrhunderts nur sehr wenige, und im fernern steht diesem Stillschweigen die Tatsache gegenüber, daß der Bischof von Konstanz in seinen Gebieten ursprünglich die volle Immunität besaß, und daß der Kirchenvogt also in dem ihm unterstellten bischöflichen Gebiet die volle gräfliche Gerichtsbarkeit übte, zu der auch der Blutbann gehörte, mit welchem allerdings der Vogt extra von dem König belehnt sein mußte, den er aber faktisch sehr oft auch ohne diese Belehnung übte. Gerade der Blutbann gehörte ja in hervorragender Weise zu den richterlichen Funktionen, welche zu der Aufstellung einer Kirchenvogtei Veranlassung gaben, weil die Geistlichen als solche zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit für ungeeignet gehalten wurden. Diese allgemeine Erwägung spricht also schon dafür, daß wenigstens in der älteren Zeit auch der Blutbann in der richterlichen Kompetenz des Vogtes zu Laufen inbegriffen war. Später änderte sich aber die Anschauung der Dinge so, daß die Übertragung der Blutgerichtsbarkeit durch königliche Belehnung auf hervorragende Kleriker, zumal Kirchenfürsten, nichts Befremdliches mehr hatte, so daß die Beispiele dafür im 14. und 15. Jahrhundert geradezu reichlich vorhanden sind. So besaß der Bischof von Konstanz in unserer Nachbarschaft den Blutbann in seiner Stadt Neunkirch und ebenso in Hallau bis zum Verkauf der beiden

---

[1]) Z. B. âne das, das dem man an den lib gat. Quellen z. Schw. Gesch. XIV, S. 229 f.

Ortschaften im Jahre 1525, und übte denselben an beiden Orten durch seinen Neunkircher Vogt. Dasselbe war der Fall in der Stadt Kaiserstuhl von 1294—1415, in welch letzterem Jahre infolge der Eroberung des Aargaus die Eidgenossen die hohe Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahmen; aber auf dem rechten Rheinufer im Amt Rötelen blieb der Bischof im Besitz der vollen Gerichtsbarkeit bis zum Frieden von Lüneville. Ebenso besaß der Bischof von Konstanz die volle Gerichtsbarkeit samt dem Blutbann in der Herrschaft Küssenberg von 1244/51 bis 1497, wo sie durch Tausch gegen die Herrschaft Bohlingen im Hegau an die Grafen von Sulz, d. h. die Landgrafen im Kletgau, abgetreten wurde. Die Stadt Thiengen kam im Jahre 1240 von den Freiherren von Krenkingen an das Hochstift Konstanz, und im Jahre 1426, den 4. März, erhielt Bischof Otto von König Sigismund „den Bann, über das Blut zu richten, wie die von Krenkingen das hergebracht haben", und das Rotweiler Hofgericht schützte den Bischof im Jahre 1444 bei diesem Recht gegen den Landgrafen. — Auf diese Beispiele gestützt fragen wir: Warum sollte derselbe Bischof nicht auch im Amt Uhwiesen durch seinen Pfleger und Amtmann in Neunkirch, dem laut Zeugnis der Urkunden das genannte Amt unterstellt war, den Blutbann geübt haben können?

Dem steht nun aber die alte Behauptung gegenüber, daß der Grafschaft Kiburg die hohe Obrigkeit im Amt Uhwiesen zugestanden habe. Selbst Rüeger sagt das Seite 45, 3 und 15, — offenbar verleitet durch das tatsächliche Verhältnis im 16. Jahrhundert und zu seiner Zeit (ca. 1600). Ja schon im fulachischen Bürgerrechtsbrief von 1455 behaupten die Zürcher, daß das Schloß Laufen in ihren hohen Gerichten liege [1]), was sie offenbar aus dem Erwerb der Grafschaft ableiteten. Harder geht noch weiter und behauptet [2]) — auf welche Quellen gestützt, gibt er nicht an —, daß die Herrschaft Laufen von den Grafen von Kiburg an die Freiherren von Thengen verliehen worden sei.

1) S. oben S. 9.

2) Rheinfall S. 57.

Dies nötigt uns zur Prüfung der Frage, in welchem Verhältnis die Vogtei und Grundherrschaft Laufen, resp. das Amt Uhwiesen, zu der Grafschaft Kiburg gestanden habe.

Die Grafschaft Kiburg war, wie sämtliche Landgrafschaften in unserer Gegend, im 15. Jahrhundert keine reine Landgrafschaft mehr; „vielmehr verdankt sie ihren bedeutenden Umfang der Verbindung der amtlichen Grafschaft mit der Herrschaft; zur Abrundung wurden dann auch zu Lehen erteilte Reichsvogtei — das bezieht sich auf Gebiete in der Stadt Zürich, namentlich am linken Seeufer — und zu Lehen erteilte Kirchenvogtei benützt“ [1]). Die Entwicklung vollzog sich folgendermaßen: Zuerst, nämlich um 1090—98, erhielten die von Kiburg durch den Kaiser die Grafschaft im Thurgau, nachdem vorher die Zähringer sie gehabt hatten. Anno 1172/73 erhielten sie die Grafengewalt auch in einem Teil des Zürichgaues. In diesem Gau hatten nämlich die Lenzburger wie die Reichsvogtei Zürich, so auch die gräfliche Würde; als diese 1172 f. ausstarben, wurde die Grafschaft geteilt, im westlichen Teil (zwischen Reuß, Limmat und Zürichsee) erhielten sie die Habsburger, im östlichen Teil (rechts vom Zürichsee und Limmat) ging sie an die von Kiburg über. Also im Thurgau und in einem großen Teil (dem östlichen Teil) des Kantons Zürich waren die Kiburger Landgrafen. Außer den Grafenrechten hatten sie aber auch Eigengüter mit Hörigen, doch bei weitem nicht im ganzen Umfang ihres landgräflichen Bezirkes, sondern nur in Kemptthal und im mittleren Töß- und Thurtal; nur hier hatten sie somit die volle Landherrschaft (Landeshoheit) [2]). Einen neuen Zuwachs brachte das Aussterben der Zähringer 1218. Damals wurde die Reichsvogtei Zürich aufgelöst und verschiedenen Herrengeschlechtern als Reichslehen zugeteilt; davon bekamen wiederum die Kiburger die Vogtei am rechten Ufer der Limmat. Von den Eigengütern, die sie aus dem zähringischen Erbe in der Westschweiz erhielten, nicht zu reden.

---

[1]) Frdr. v. Wyß, Abhdl. üb. öff. Recht, S. 167 f.

[2]) Dändliker, Gesch. des Kts. Zürich I, S. 210 f.

Durch alles das wurden die Kiburger die mächtigsten Herren in der Schweiz, und das in einer Zeit, wo durch die Zusicherungen und die Reichsgesetze Friedrichs II. im Jahre 1232 alle weltlichen Reichsfürsten rechtlich in den Besitz fast unabhängiger erblicher Landesgewalt kamen und als „Landherren" alle Hoheitsrechte ausüben konnten. Daß aber die Landeshoheit da, wo die Grafen von Kiburg nichts als die hohe Obrigkeit hatten, noch bei weitem keine vollständige war, sondern daß die hohe Obrigkeit vom Besitz von Eigengut oder mindestens der niederen Vogtei hätte gestützt sein und daran ihren Unterbau hätte haben müssen, liegt auf der Hand. Selbstverständlich trachteten die Inhaber der landgräflichen Gewalt auch da, wo dieser Unterbau fehlte, mit aller Macht darnach, gleichwohl ihre Rechte zu erweitern; aber wo es gelang, war es oft genug nur durch Usurpation geschehen. — Eine neue Epoche in der Geschichte der Grafschaft Kiburg trat ein durch das Aussterben der Grafen von Kiburg im Jahre 1264. Jetzt ging das kiburgische Erbe — wenigstens in der Nord- und Ostschweiz — hauptsächlich an Rudolf von Habsburg und durch ihn an das habsburgisch-österreichische Haus über, in dessen Händen die Grafschaft Kiburg mit einigen unliebsamen Unterbrechungen fast ein Jahrhundert hindurch verblieb. Einen genauen Beschrieb des Inhalts der habsburgischen Gerechtsame gibt das habsburgische Urbar von 1303 ff. für jede einzelne Ortschaft. Erst im 15. Jahrhundert änderten sich die Herrschaftsverhältnisse wieder, indem die Grafschaft jetzt an die Stadt Zürich gelangte, welche ihr Auge schon längst auf dieses Gebiet geworfen hatte. Der Handel vollzog sich aber sehr langsam und mühsam genug. Nachdem die Stadt die günstige Gelegenheit der Ächtung des Herzogs Friedrich im Jahre 1415 unbenützt gelassen hatte, erlangte sie die Grafschaft 1424 als Reichspfand, mußte sie aber, als wieder ein Habsburger den deutschen Kaiserthron bestieg, 1442 an Österreich zurückgeben (das „neue Amt" ausgenommen), von welchem sie die Grafschaft erst im Jahre 1452 gegen eine bedeutende Summe wieder als Pfand erhielt. Erst von da an blieb sie definitiv in Zürichs Händen; durch die ewige Richtung mit Österreich

von 1474 wurde die Pfandschaft in Eigentum verwandelt. Von 1452 an konnte die Stadt Zürich die Grafschaft als zürcherisches Gebiet betrachten, und sie säumte auch nicht, die Landeshoheit — ob sie nun wirklich im ganzen Gebiet rechtlich fundiert war oder nicht, geltend zu machen und zur Anerkennung zu bringen.

Für uns erhebt sich nun die Frage, ob auch das jetzt zürcherische Gebiet im Norden, am Schaffhauser Rhein, d. h. die Herrschaft Laufen mit den 4 bischöflich-konstanzischen Dörfern schon vor der Erwerbung durch Zürich irgendwie zu der Grafschaft Kiburg gehört habe. Zur Entscheidung dieser Frage muß aber vorerst festgestellt werden, ob sie — wenn ja, — zum kiburgischen Allodialgut oder zu d e n Besitzungen gehört habe, die aus der Landgrafschaft herrührten, oder ob sie schon vor 1452 sonstwie der Grafschaft einverleibt worden war. Wir fragen also zuerst: Ist der Bezirk Laufen ursprünglich Allodialbesitz der alten Grafen von Kiburg gewesen und ist er als solcher habsburgisch geworden und von Habsburg Österreich an Zürich gekommen? Die Urkunden reden von kiburgischem Besitz in Paradies, oberhalb Schaffhausen am Rhein, ferner in Lohn (1253—59) [1], aber aus dem bischöflichen Gebiet ist nichts bekannt. Auch D ä n d l i k e r [2]) in seiner ausführlichen Beschreibung des kiburgischen Besitzes im Norden des Kantons Zürich weiß nichts von solchem im Bezirk Laufen; derselbe reicht bis an die Grenze, aber in das Gebiet hinein erstreckt er sich nirgends. Kiburg hatte auch keine Vasallen hier. Sehen wir uns im kiburgischen Urbar von 1260 bis 1264 [3]) um, so findet sich auf dessen 36 Druckseiten kein einziger Eintrag aus dem zu Laufen gehörigen Gebiet. Im späteren habsburgischen Urbar von 1303 ff. ebenso wenig, mit der einzigen Ausnahme eines Vogtrechtszinses von 1 Mutt Roggen ab einer Hube zu Mörlen, die im Eigentum des Klosters Rheinau stand, welchen Zins somit Habsburg als Vogt des Klosters bezog [4]).

---

1) Sch. U.-R. Nr. 119, 135, 143.

2) Gesch. d. Stadt u. des Kts. Zürich I, S. 272 f.

3) Quellen z. schw. Gesch. XV, I S. 1 ff.

4) Quellen z. schw. Gesch. XIV, S. 348; XV, 2, S. 628.

Geradezu ausgeschlossen wird aber der kiburgisch-habsburgische Besitz durch die kiburgischen Revokationsrödel über die der Gräfin Margaretha von Kiburg entfremdeten Güter von 1265 und 1271 [1]) in Verbindung mit einer im Zürcher Staatsarchiv befindlichen Urkunde vom 18. Juni 1268 [2]). Zum Verständnis der dortigen Einträge und Aussagen diene folgendes. Graf Hartmann sen. von Kiburg verschrieb seiner Gemahlin Margaretha von Savoyen viele seiner Güter als Leibgedinge, und Graf Hartmann jun. versprach, die Gräfin nach ihres Gatten Tod bei diesem Besitz zu schirmen [3]). Ebenso ließ sich der ältere Hartmann im Jahre 1259 von dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen die eidliche Zusage geben, daß sie nach seinem Tod die Gräfin gegen Hartmann jun. (der aber dann noch vor ihm 1263 starb) und gegen seinen Neffen Rudolf von Habsburg schützen wollen. Endlich richtete Graf Hartmann noch kurz vor seinem Tode († den 27. November 1264) an König Richard die Bitte, seine Gemahlin mit den Reichslehen, die er selbst inne gehabt, nämlich der Landgrafschaft im Thurgau, dem Tale Glarus und der Vogtei um Zürich zu belehnen [4]). Um alle diese Vorsichtsmaßregeln kümmerte sich aber Rudolf von Habsburg nicht, sondern sofort nach dem Tode Hartmanns, seines Oheims, legte der tatkräftige Neffe seine schwere Hand auf die kiburgische Hinterlassenschaft, ohne Rücksicht auf die Rechte Margarethas. Dies führte zu einem Kampf mit Peter von Savoyen, dem Bruder der Gräfin, dessen Begehrlichkeit offenbar hinter all den Machenschaften zugunsten Margarethas gesteckt hatte, und der Kampf führte zu einem Vergleich, welcher folgende Bestimmungen enthielt: Die Gräfin wurde mit einer Jahresrente von 250 Mark abgefunden, und ein Schiedsgericht entschied, daß die Gräfin alle Einkünfte aus den kiburgi-

---

[1]) Quellen XV Bd. II, 1, S. 37 ff.

[2]) Zürcher U.-B. III, S. 345.

[3]) Quellen XV, 1, S. 40.

[4]) Zürcher U.-B. III, S. 344; Hartm. nennt sich in der U.: landgravius Turgoje. Die Urkunde, welche der König gab, ist nicht mehr vorhanden.

schen Lehen, welche vom Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen herrühren, erhalten solle auf Lebenszeit; dagegen solle Rudolf mit Einwilligung des Bischofs die Lehen in Andelfingen, Gailingen und Dörflingen behalten, andere aber sollen an den Bischof zurückfallen; und bei diesen letztern befinden sich auch, wie es in dem Schiedspruch wörtlich heißt: „Das Mannlehen der advocatia in curti Löfen, welches bis dahin Hermann und Rudolf von Landenberg innegehabt haben“ [1]). Hieraus geht hervor, daß die Grafen von Kiburg die Vogtei zu Laufen allerdings vom Bischof von Konstanz zu Lehen erhalten und daß sie dieselbe wieder den Landenbergern als Afterlehen übergeben hatten. Durch diesen Spruch, dessen letztere Bestimmung über Andelfingen etc., sowie Laufen übrigens schon durch ein Schiedsgericht zwischen dem Bischof und Rudolf vom 13. Juni 1264 festgesetzt worden war [2]), kam aber noch zur rechten Zeit, ehe Rudolf von Habsburg seine Hand darnach ausgestreckt hatte, der alte Besitz zu Laufen an den Bischof zurück. Dieser belehnte dann offenbar (vielleicht erst jetzt) die von Thengen damit, und diese betrachteten es, zu Erblehen empfangen, bald als Eigentum. Damit ist unseres Erachtens urkundlich erwiesen, daß Laufen niemals ein kiburgisches Lehen war, wie Rüeger, Harder und namentlich die Zürcher behaupten wollen, sondern höchstens für kurze Zeit ein kiburgisches Afterlehen, daß es also nie einen Bestandteil des kiburgischen Allodialbesitzes gebildet hat.

Aber es bleibt die zweite Möglichkeit: Laufen konnte mit einem Reichslehen an Kiburg gekommen sein. Dabei können wir nur an die Landgrafschaft denken. Es ist richtig, daß die Grafen von Kiburg schon Gaugrafen im Thurgau waren; schon 1094 erscheint Hartmann von Kiburg als Inhaber dieses Amtes. Der

---

[1]) U. v. 18. Juni 1268 im Z. U.-B. III, S. 345. Vgl. auch Diener a. a. O. S. 16.

[2]) Z. U.-B. III, S. 344 ff. u. Reg. epp. Const. Nr. 2112.

Thurgau erstreckte sich nach der Ablösung des Zürichgaues (ca. 850) ungefähr bis zur Wasserscheide zwischen Töß und Glatt. Die Abtei Rheinau z. B. lag im Thurgau, weshalb seit der Eroberung des Thurgaus 1460 sich die Eidgenossen als Vögte dieser Abtei betrachteten; „im Städtchen nahm der thurgauische Landvogt die Huldigung ein, und der Landammann präsidierte als Reichsvogt das Malefizgericht“ [1]). Mit dem gleichen Rechte hätten sich der thurgauische Landvogt und Landammann auch die Vogtei im Laufen mit dem Amt Uhwiesen unterstellen können; denn auch Laufen lag im Thurgau; in Wirklichkeit aber gewahren wir nirgends etwas von diesem Anspruch. Warum nicht? Offenbar darum nicht, weil die Vogtei Laufen-Uhwiesen von jeher ein von der Landgrafschaft eximierter Bezirk war. — Aber die Grafschaft Kiburg hatte auch die landgräflichen Rechte in den nicht immunen Gebieten des Zürichgaues; konnte Zürich seit dem Erwerb der Grafschaft etwa damit ein Anrecht an die hohe Obrigkeit im Laufen begründen? Dem gegenüber ist vor allem zu bemerken, daß in der oben erwähnten Urkunde vom 10. Juni 1264, worin Graf Hartmann sen. seine Reichslehen an König Richard aufgibt, um sie für seine Gemahlin wieder zu empfangen, nur die Landgrafschaft im Thurgau, aber nicht auch diejenige im Zürichgau genannt wird, daß es also immerhin zweifelhaft ist, ob dieselbe in der Grafschaft Kiburg mitenthalten war; ferner aber und ganz besonders ist zu bemerken, daß Laufen-Uhwiesen gar nicht im Zürichgau lag. Lag sie aber im Thurgau und die Herren im Thurgau, die Eidgenossen, übten dort die hohe Obrigkeit, speziell auch den Blutbann, nicht aus, so bleibt die einzige Annahme übrig, daß wir es mit einem immunen Gebiet zu tun haben, wo seit Jahrhunderten ein anderer Herr regierte, nämlich der Bischof von Konstanz und sein Vogt. Hiemit glauben wir auch den zweiten Nachweis erbracht zu haben, daß auch das Reichslehen der Landgrafschaft nicht vorlag, auf welches gestützt die Stadt Zürich von wegen der Grafschaft Kiburg einen Anspruch

---

[1]) Pupikofer, Gesch. d. Thurg. II, S. 128.

auf die hohe Obrigkeit, resp. den Blutbann, in Laufen-Uhwiesen hätte geltend machen können.

Aber es ist noch eine dritte Möglichkeit denkbar: die Stadt Zürich könnte sich auf ein besonderes königliches Privileg oder eine besondere Erwerbung oder Abmachung stützen, z. B. eine Abmachung mit dem Bischof, welche den Übergang der hohen Obrigkeit über den Landstreifen am Rhein zur Folge gehabt hätte; und es wären nur lokale oder Verwaltungsgründe gewesen, welche die Vereinigung des neuen Hoheitsrechtes mit der Grafschaft Kiburg herbeigeführt hätten. Besonders nahe scheint die Annahme zu liegen, Zürich habe die Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen (1460) dazu benützt, um in diesen nördlichen Teilen seines Interessengebietes, die ja auch im Thurgau lagen, längst gewünschte Rechte sich sicher zu stellen. Unseres Wissens liegt aber eine derartige Abmachung, sei's mit dem Bischof, sei's mit den Eidgenossen, nicht vor. Eine solche ist weder bei den unten zu erwähnenden Scheinprozessen jemals geltend gemacht worden, noch wissen Bär in seiner zitierten Abhandlung, noch Dändliker in der Geschichte des Kantons Zürich etwas davon; und dennoch zeigt sich überall die gleiche Zuversicht, die es fast als selbstverständlich voraussetzt, daß Zürich von jeher kraft seiner Grafschaft Kiburg auch die gräflichen Rechte im Amt Uhwiesen, wie z. B. in Benken, besessen und ausgeübt habe. Auch für das benachbarte Benken hält es R. Hoppeler in seiner trefflichen Edition der Rechtsquellen des Kantons Zürich, I, 433, nicht einmal für nötig, den kurzen Satz: „Die hohen Gerichte gehörten von jeher nach Kiburg", sei's durch Herbeiziehung eines urkundlichen Beleges, sei's durch einige aufklärende Worte, zu beweisen. So lange wir uns vergeblich nach solchen umsehen, müssen wir an der Immunität des Amtes Uhwiesen festhalten und für die sogenannten kiburgischen Rechte auf dieses Gebiet eine andere Erklärung suchen.

III.

In seiner Dissertation „über die Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern" (1893) bemüht sich Emil Bär, im letzten Kapitel den Umfang der Grafschaft zu bestimmen. Dabei wird Seite 107 gesagt: „Zur Zeit der ersten Erwerbung durch Zürich bezeichnet die östliche Grenze der unter Zürich direkt kommenden Gebiete eine Linie, westlich von Andelfingen beginnend, direkt nördlich bis an den Rhein, jedoch mit einer Ausbiegung nach Trüllikon und Truttikon." Dann: „Für die Zeit der zweiten Erwerbung 1452 können wir wie für diejenige der Kiburgergrafen von der Thur an die Grenze ungefähr mit der heutigen Kantonsgrenze übereinstimmend annehmen bis Wilen; von dort geht sie in fast nördlicher Richtung zwischen Waltalingen und Guntalingen einerseits und Stammheim andererseits in gerader Linie bis an den Rhein im 13. Jahrhundert, jedenfalls bis nahe daran im 15. Jahrhundert." Wir halten diese Bestimmungen für richtig und fügen zur Ergänzung nur hinzu, daß die Grenze im 13. Jahrhundert bis an den Rhein lief, ungefähr in der Linie, welche Paradies von dem heutigen Gemeindebann Langwiesen scheidet; denn diese Linie schied das kiburgische Paradies von dem bischöflichen Amt Uhwiesen. Im 15. Jahrhundert dagegen lief die Grenze nicht mehr bis an den Rhein, sondern nur bis zu dem Punkt, wo der Gemeindebann Langwiesen beginnt, weil durch die Schiedsprüche von 1427—1432, welche die definitive Ablösung der Grafschaft Kiburg von der Landgrafschaft Thurgau vollzogen [1]), auch Paradies, Dießenhofen, kurz das bisherige rechts der obigen Grenzlinie gelegene kiburgische Gebiet von der Grafschaft abgetrennt worden waren; d. h. der Grenzzug machte jetzt Halt genau bei dem Punkt, wo er auf die südöstliche Ecke des bischöflichen Amtes Laufen-Uhwiesen stieß. Wenn es sich aber so verhält, dann wird vollkommen erklärlich und dient zur Bestätigung unserer Ansicht, wenn Bär Seite 107, Anmerkung 2, mitteilt,

---

[1]) Pupikofer, Thurg. Gesch. I, S. 788.

daß die Waldmannschen Spruchbriefe (von 1489) als äußerste zürcherische Gemeinden im Nordosten Truttikon, Trüllikon, Rudolfingen und Benken nennen. Als äußerste Gemeinden im Nordosten des Kantons Zürich hätten diese Gemeinden nicht bezeichnet werden können, wenn die nördlich von ihnen gelegenen 5 Dörfer Langwiesen, Feuerthalen, Flurlingen, Uhwiesen (und Dachsen) nicht 1489 noch ein Gebiet für sich gebildet haben würden, welches nicht zur Grafschaft Kiburg gehörte. Dem fügen wir vorgreifend schon hier den Ausspruch der gnädigen Herren von Zürich aus dem Jahre 1545 noch bei: „Wie die bemelt Grafschaft Kiburg gegen den Rhin ihre March habe, wird in keinen Briefen nicht vorgrifen, noch anzeigt" [1]). Auch in diesem Ausspruch aus viel späterer Zeit glauben wir noch einen Rest der früher allgemein bewußten Tatsache erkennen zu dürfen, daß die Grafschaft Kiburg sich nicht bis an den Rhein erstreckte.

Aber neben diesem Bewußtsein läuft nun allerdings seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein starkes Bestreben her, die Grenze der Grafschaft bis an den Rhein vorzuschieben. Es ist die energische zürcherische Politik, welche mit zäher Konsequenz für den eigenen Kanton dasselbe Ziel verfolgt, welches die Eidgenossen durch die Eroberung des Thurgaus, resp. durch Verlegung ihrer Landesgrenze an den Bodensee und Rhein erreicht hatten. Dabei war aber ein Zusammenstoß der Interessen mit Schaffhausen unvermeidlich, der selbst in der allerneuesten Zeit noch einen Nachklang haben sollte. Gewiß ist, daß der Rhein die Nordgrenze des alten Thurgaus gebildet hat; aber nicht weniger gewiß ist, daß die Grenze zwischen dem Hegau und dem Kletgau mitten durch die heutige Stadt Schaffhausen lief. Trotzdem gelang es dem Kloster und der Bürgerschaft, gleichsam einen Keil zwischen die beiden Gaue zu treiben und auf Kosten der beiden Gaue sich ein immunes Gebiet zu schaffen, in welchem der Gaugraf nichts mehr zu befehlen hatte. Derselbe Vorgang vollzog sich auch nach Süden hin gegen den Thurgau; der Rhein, die Lebens-

[1]) Urteil des Bundesgerichts v. 1897, S. 34 f.

ader der Stadt, dem sie ihre Existenz und ihren Aufschwung verdankte, konnte daran nicht hindern, im Gegenteil, er f o r d e r t e den Vorgang; denn einen Fluß besitzt man erst dann, wenn man ihn ganz hat. Es gibt daher auch unseres Wissens keine mittelalterliche Stadt an einem größeren Flusse, die nicht auf dem gegenüberliegenden Ufer mindestens einen Vorposten hatte, und es ist stets das Resultat besonderer Abmachungen oder Streitigkeiten, wo das einmal nicht stattfindet und der Anwohner des anderen Ufers auch etwas auf dem Flusse zu befehlen hat. So war das der Stadt Schaffhausen gegenüberliegende Feuerthalen (F ú r t e l e n) nur ein Vorposten oder Vorort Schaffhausens, wie auch der ganze Rhein von jeher und expresse durch königliche Vergabung von 1067 [1]) der Stadt gehörte, die auch die Brücke über den Fluß schlug. An den Vorort schloß sich das ihn umgebende Gebiet. Rüeger schreibt noch um 1600 [2]), er glaube, „daß Fürtalheim das Flecklin früher mehr schaffhuserisch gewesen“ sei als zu seiner Zeit. Edle Schaffhauser Bürger, wie die Wiechser, hätten dort gewohnt; die größte Nutzung der Umgebung, die meisten Güter im ganzen Amt Uhwiesen hätten den Bürgern der Stadt eigentümlich gehört; das Kloster Allerheiligen besaß den „Rebhof“ bei Uhwiesen, der Spital das „Spielbrett“ (einen großen Güterkomplex) mitsamt der St. Lienhartskapelle (Kirche von Feuerthalen) und viele andere Äcker. Die Weinberge am Uhwieser und Flurlinger Berg standen ebenfalls im Eigentum von Schaffhauser Bürgern, oder diese hatten den Weinzehenten daraus; das „Steinhölzli“ mit den Rheinfischenzen gehörten den Im Thurn usw. Es habe ennet des Rhyns auch Mühlen und Schleifen gehabt, die gemeiner Stadt zustanden. Besonders betont er, daß vor alten Zeiten was im Amt Uhwiesen verrichtet worden sei mit Kaufen und Verkaufen, alles in Schaffhausen vor Rat gefertigt und mit der Stadt Sigel bestätigt worden sei, — was er schon aus dem 13. Jahrhundert mit Urkunden belegt. Vor allem aber weist der Chronist auf Schloß und Vogtei Laufen hin, welche

[1]) Sch. U.-R. Nr. 8 u. Zentenarschr. d. Stadt Schaffh. III, S. 127 f.

[2]) Chronik S. 385.

sich seit Jahrhunderten im Besitz der uns schon bekannten Schaffhauser Edelgeschlechter befunden haben. Kurz; es war Schaffhausergebiet und galt um so mehr dafür, als der jeweilige Vogtherr zu Laufen ein Schaffhauser war, den die Stadt Schaffhausen so wenig als den Junker Im Thurn, den Vogtherrn im nellenburgischen Büsingen, jemals vergessen ließ, daß er ihr Bürger war, der seiner Obrigkeit Gehorsam schuldig sei. Es fehlte nicht viel, daß auch der „Reichsvogt“ von Schaffhausen den Blutbann ennet dem Rhein übte — eine Annahme, die keineswegs als willkürlich erscheint, wenn wir uns erinnern, daß auch der Grundherr zu Uhwiesen, der Bischof von Konstanz, durch seine Stadt Neunkirch, deren Pfleger das Amt Uhwiesen ex officio unterstand, und durch die beiden Hallau im Kletgau in den nächsten Beziehungen zu Schaffhausen stand. — So war die Lage der Dinge, bis die Stadt Zürich die Grafschaft Kiburg ihr eigen nennen konnte (1452). Aber von da an und vollends nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen (1460) war es bei Zürich beschlossene Sache, seine Grenzen bis an den Rhein vorzuschieben, und seiner zielbewußten Politik gelang es vollkommen.

Wie erwünscht mußte es gerade jetzt dieser Stadt sein, daß die Brüder Konrad und Hans von Fulach mitsamt ihrem Schlosse Laufen im Jahre 1455 ihr Bürgerrecht nachsuchten; mit Freuden wird ihr Gesuch gewährt und das Schloß, „welches ja in ihren hohen Gerichten liege“, besonders fest an Zürich gebunden [1]. Im Jahre 1461, Mittwoch vor 1. Mai, folgte der sog. Uhwieser Vertrag [2]) zwischen Bischof Heinrich von Konstanz und Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich über das Gericht in Uhwiesen, wodurch die „Stöße und Irrungen“ geschlichtet wurden, „so gewesen sind zwischen dem Bischof und seinem Stift, auch seinen Amptlüten zu Uwisen und andern Dörfern, so dann der genannt unser gnäd. Herr von Constanz und sein Gstift in der Grafschaft Kiburg hand an einem und den obgenannten Herren von Zürich am andern Teil, herrührend von der hochen

[1]) S. oben S. 9 u. 10.

[2]) Gemeindearch. Uhwiesen u. Staatsarch. Zürich.

Gerichten wegen, die der Vogt zu Kiburg an den egenanten Enden nicht halte, wie das billig und von alter Harkomen sye". Der Vertrag läßt deutlich erkennen, daß die Dorfleute die kiburgische Jurisdiktion als eine Neuerung empfinden, die ihnen unerträglich ist, die man aber höchstens dem Herkommen besser anpassen, aber nicht mehr beseitigen kann. Dazu kommt die geflissentliche Hervorhebung, daß man nicht vergessen solle, wie Zürich jetzt in diesen Gebieten (qua Graf von Kiburg) die hohe Obrigkeit habe. Zum Beispiel heißt es in dem Brief, daß „freie Leute, unverliehene Gotteshausleute, Landzüglinge, uneheliche Leute und die Leute, so des Hauses Kiburg eigen sind, die in der Grafschaft Kiburg hochen und kleinen Gerichten sitzen und wohnen, der Grafschaft Kiburg zugehören", und dann weiter: „Was da sollicher Lüten in des Herrn von Costenz Gerichten je zu Ziten sitzend und darin wohnent, daß a u c h d i e dem Hus Kiburg dienstbar und mit Stüren, Brüchen und mit allen Sachen dar dienen söllent." Man frägt unwillkürlich: Warum werden diese in Konstanzer Gebiet sitzenden Leute noch b e s o n d e r s erwähnt? Die Antwort liegt nahe: Offenbar darum, weil damit dem neuen Amt Uhwiesen etwas nahe gelegt wird, was seinen Insassen ganz ungewohnt, wozu sie bis jetzt nicht verpflichtet waren, weil sie die Grafschaft Kiburg nichts anging. Noch deutlicher spricht aber dieser Uhwieser Vertrag durch folgenden darin vorkommenden Satz: „Darumb so ist ouch mercklichen harunder beredt worden, das unsers Herrn von Costenz amptlüte f ü r w e r t h i n dehein straflich oder bußwirdig sach, so die Hochengericht antreffen wurden oder möchten, mit niemant betädigen, brichtten, noch hinvallen lassen söllent än eines vogtz zu Kiburg wissen und willen, sonder söllent sy dem rechtten sinen gang darüber volgen lassen in massen als von alter Harkomen ist. Wurde aber deheinest dawider getän, es were heimlich oder offenlich, wissentlich oder unwissentlich, so sol es dehein craft haben, sonder allwegen der gerechtikeit behalten sin." Was liegt hier näher als die Folgerung, daß es bisher anders war, daß die bischöflichen Amtleute bis dahin auch hochgerichtliche Befugnisse hatten? Schon der Ab-

schluß des Vertrags an sich spricht für unsere Auffassung; der kiburgische Vogt maßte sich in der Handhabung der hohen Gerichte Rechte an, die man im bischöflichen Gebiet als Übergriffe empfand, die man aber, weil zu schwach, nicht mehr ganz zurückweisen konnte; man entschloß sich daher zu einem Vertrag, durch den man die kiburgische Hoheit auf ein Minimum zurückzudämmen suchte, während freilich andererseits Zürich gerade in dem Vertrag sich eine Rechtsbasis schuf, auf welche gestützt es später weiter gehen konnte. Daß dies der wahre Sachverhalt war, zeigt endlich die Notiz Waldburgers[1]), daß die Uhwieser noch im Jahre 1467 sich gegen eine zürcherische Steuerauflage sperrten.

Zürich schritt unverdrossen auf dem begonnenen Wege weiter, und schon im Jahre 1470 war die Rheingrenze erreicht; Schaffhausen sah mit bekannter Gutmütigkeit zu, bis es an seiner Lebensader, dem Rhein selbst, angetastet wurde; jetzt aber stieg dem Bock das Blut in den Kopf und es begann eine Zeit der „Spähne". Der erste Spahn entbrannte im Jahre 1470. Es handelte sich um einen Totschlag, der im Amt Uhwiesen verübt worden war und zu dessen Aburteilung der Landvogt auf dem dritten Joch der Rheinbrücke Gericht halten wollte. Darüber allgemeine Verwunderung in Schaffhausen. Bürgermeister Ulrich Trülleray verfügte sich persönlich nach Zürich, um dort vor Bürgermeister und Rat gegen das Ansinnen des Landvogts Protest zu erheben. Er machte darauf aufmerksam, wie ungünstig für Schaffhausen dieses Beispiel Zürichs auf die drei andern Grafschaften wirken müßte, von denen Schaffhausen umgeben sei, worauf das Vorhaben unterblieb, nachdem der Bürgermeister, die Friedensliebe etwas zu weit treibend, bezüglich der Landesgrenzen etliche unbedachte Zusicherungen gemacht hatte; die Zürcher überschätzten gern die Zugeständnisse des Schaffhausers, und heute noch steht in ihrem Stadtbuch[2]), Trülleray sei bei dieser Gelegenheit den Zürchern bekanntlich gewesen, daß die Gerichte der Graf-

[1]) Zürch. Taschenb. 1908, S. 207, Anm. 3.

[2]) Zürcher Stadtbücher. ed. Zeller-Werdmüller u. Nabholz III, S. 209.

schaft „bis uff das dritt Joch der Rhynbruggen gehen und die Schaffhuser ihnen nützid drin reden“. Natürlich wird dieses fragliche Zugeständnis unseres Bürgermeisters im Rheinprozeß Schaffhausens gegen Zürich vom Jahre 1897 von dem zürcherischen Anwalt gehörig ausgebeutet, aber mit Recht bezeichnet das bundesgerichtliche Urteil diesen Vorgang als unsicher und ohne rechtlichen Belang. Einen weiteren Fall, wo der kiburgische Landtag wirklich auf dem dritten Joch der Rheinbrücke abgehalten wurde, zitiert Waldburger aus der Zeit „vor 1490“ [1]). Genauer orientiert sind wir über den nächstfolgenden Spahn. Im Jahre 1528 nämlich ließ ein Feuerthaler am Rhein, unterhalb des Brückleins, welches den Torturm mit dem Wachthaus verband, also auf Schaffhauser Territorium, ein an den Turm stoßendes Mäuerlein aufführen, wogegen Schaffhausen bei Zürich Protest einlegte, indem es zugleich die Mauer wieder abbrechen ließ. Um, wie es sagte, die Rechte der Grafschaft männiglich wieder in Erinnerung zu bringen, befahl Zürich dem kiburgischen Landvogt, wegen eines gerade in Uhwiesen geschehenen Totschlags auf dem dritten Joch der Rheinbrücke Landtag zu halten, wobei man sich auf den Fall von 1470 und die Worte Trüllerays berief [2]). Schaffhausen erklärte aber bei einer in der Rheinstadt abgehaltenen Konferenz mit Zürich, daß sich hierorts kein Wort von einem solchen Zugeständnis verzeichnet finde; keinenfalls sei der Bürgermeister von Schaffhausen aus zu einer derartigen Aussage autorisiert worden; ferner wurde erklärt, man habe seit Menschengedenken nie mit Grund erhört, daß auf der Rheinbrücke von irgend jemand anderem etwelche Gewalt ausgeübt worden sei; die Stadt habe auch ihr Tor, Schloß und Brücke nicht erst, seit Zürich die Grafschaft Kiburg besitze, sondern schon zu der Zeit, da sie dem Hause Österreich zugestanden [3]), ruhig und unangefochten inne gehabt; man habe auch noch nie gehört, daß wo zwei Herrschaften zusammengestoßen, die eine

[1]) Zürch. Taschenbuch 1908, S. 199.

[2]) Eidg. Abschiede 4, 1 a, S. 1472 f.; 4, 1 b, S. 32 ff.

[3]) 1330—1415.

innert den Toren dermaßen in die andere eingriffe. Der Landtag unterblieb daraufhin abermals. — Ein neuer Konflikt erhob sich im Jahre 1544, und zwar wegen eines Frevels, der auf der Rheinbrücke selbst verübt worden war und über den Kiburg richten wollte. Schaffhausen verwahrte sich auch jetzt gegen dieses Ansinnen und beanspruchte den Fall vor s e i n Gericht, da der Frevel „in seiner hohen Obrigkeit und innert seiner Tore“ vorgefallen sei. Man rief die Vermittlung der Eidgenossen an, welche „in Betracht der bedenklichen Zeitumstände“ zu gütlicher Verständigung mahnten. Die 4 Orte Bern, Luzern, Uri und Glarus werden mit dem Friedensgeschäft betraut. Bei einem Vorstand in Schaffhausen am 25./26. Januar 1545 „brachten [1]) die Schaffhauser unter Berufung auf den Augenschein und verschiedene Urkunden an, daß nicht nur ihr Thurn, Bruggen und Wehrinen guten Schîn und Zügknuß gebint, daß sie ouch alweg den ganzen Rin ‚inghept‘ hätten, sondern daß auch der ganz Rhin enet und hiediesethalb bis an den L o u f e n hinab mit aller F r i g - h e i t, S c h i f f l e g i, G e r i c h t und R e c h t e n I n e n zugehorte.“ Die Zürcher wandten ein, die von Schaffhausen vorgelegten Urkunden hätten mit der Streitsache gar nichts zu tun, beriefen sich wieder auf das Zugeständnis Trüllerays und wiesen darauf hin, daß bei allen Wassern die Mitte des Flusses als Grenze gelte. Ein Vergleich scheint aber nur deshalb mißlungen zu sein, weil man sich über den Platz außerhalb des Turms nicht einigen konnte. Alle Bitten verschiedener Tagsatzungen bis 1546, Zürich möchte um des lieben Friedens willen sich damit begnügen, daß alles, was außerhalb der Dachtraufe des Turmes liege, ihm zugesprochen werde, waren vergeblich [2]). Die Sache blieb in der Schwebe bis 1550, wo Schaffhausen durch persönliches Erscheinen des Bürgermeisters Alexander Peyer, den 18. Oktober, vor den beiden Räten in Zürich eine gütliche Verständigung aufs neue anregte [3]), worauf am 10. Dezember in einer

---

[1]) Bundesgerichtl. Urteil v. 1897, S. 36.

[2]) Absch. 4, 1 d, S. 421, 435, 451, 458, 489, 545, 605, 634.

[3]) Absch. 4, 1 e, S. 445.

Konferenz beidseitiger Abgeordneter zu Schaffhausen [1]) ein Vergleichsentwurf aufgestellt wurde, der die Forderungen Schaffhausens in der Hauptsache anerkannte, der aber die Bestätigung der Zürcher Räte nicht fand. Aus diesen und den sich anknüpfenden weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Städten ist klar zu erkennen, daß Zürich jetzt auf der Rheinhoheit nicht mehr bestand und daß es sich eigentlich nur noch um die Hoheit über den Landstreifen auf dem Feuerthaler Ufer vom Brückenturm an handelte. Im September 1553 wurde der Handel wieder vor die Tagsatzung gebracht [2]). Die Eidgenossen drängten unausgesetzt, besonders auf der Tagsatzung von 1554, auf endliche Erledigung. Diesem Drängen wurde nachgegeben, der Vorschlag eidgenössischer Vermittlung angenommen und durch Übereinkunft der beiden streitenden Stände die Herren Seckelmeister Tillier von Bern, Schultheiß von Meggen von Luzern, Jakob a Pro des Rats von Uri und Jakob Rüede des Rats von Basel mit der Vermittlung betraut [3]). Es kam zu der Tagfahrt vom 6. August 1555 in Schaffhausen, wobei der Spahn glücklich beigelegt wurde, indem die Parteien den Spruch der Schiedboten annahmen. Das ist der Spruch, den das Bundesgericht auch seinem Spruch vom 9. November 1897 zugrunde gelegt hat. — Zum Verständnis des Schiedspruches muß zuvörderst bemerkt werden, daß nicht nur auf dem nördlichen, sondern auch auf dem südlichen Ende der Rheinbrücke ein schaffhauserischer Torturm stand; südlich vom Turm war noch ein kleiner Brückenbogen (ein „Brücklein", wie es in dem Spruch heißt), der ebenfalls schaffhauserisch war und der rechts das Häuschen des Torhüters und Zollers trug. Aber auch noch ein Stück der ins Dorf Feuerthalen hineingehenden Straße (vom Turm 40 Werkschuh lang) war schaffhauserisch bis zu einem Grendel oder Gatter, der die Grenze bildete. Besonders dieses letztere, daß die Schaffhauser auch noch ein Stück Grund und

[1]) Absch. 4, 1e, S. 461, 488, 591.

[2]) ibid. 833.

[3]) Absch. ibid. S. 854, 868, 941, 966, 999, 1158, 1202, 1211, 1250, 1265.

Boden auf dem Südufer hatten und auch künftig haben wollten, scheint die Zürcher geärgert zu haben. — Was nun den Schiedspruch selbst[1]) betrifft, so ist derselbe im Ausdruck nicht sehr glücklich abgefaßt und für den, der die damaligen Lokalitäten nicht vor dem Auge hat und die Natur des Handels in seinen verschiedenen Phasen seit 1528 nicht genau kennt, nicht sofort verständlich, was im Jahre 1897 dem Anwalt Zürichs Gelegenheit gab, seine phänomenale Auslegungskunst im hellsten Lichte leuchten zu lassen. Aber das hinderte den Richter nicht, auf meisterhafte Weise, mit überlegener, den Winkelzügen der Winterthurer Advokatenkunst Schritt für Schritt nachgehender Logik den wahren Sinn des Spruches herauszustellen. Der Inhalt ist in Kürze folgender: 1. Die Rheinbrücke in Schaffhausen und der Turm daran gegen Feuerthalen samt dem Brügglein davor und dem Erdreich darunter in der Breite des Turmes (nämlich 29 Werkschuh) und von diesem Turm 22 Werkschuh hinaus gegen Feuerthalen sollen zu der Stadt Schaffhausen gehören; ans Ende der 22 Schuh mag diese den Grendel hinsetzen, der nach innen aufgehen muß, und auf das Brügglein darf sie ein Torhüterhäuschen bauen. Außerdem, nämlich außer diesen 22 Schuh, wird Schaffhausen zugesprochen der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und dero hohen Oberkeit und der Grafschaft Kiburg, alles und jedes mit hohen und niederen Gerichten, und soll hierin diese Stadt von denen von Zürich mit ihren Landgerichten oder sonst in keiner Weise beirrt werden. 2. Dargegen — so heißt es weiter — soll der Rhyn ob und unterhalb der Rhynbruggen und des gemeldten Thurmes, so wit die Grafschaft Kiburg an deren von Schaffhausen hohe Oberkeit stoßt, die recht March syn und heißen, und alles, was über die vermelten 22 Werkschuh wyt über das Brügglein vom Thurn hinußwerts gelegen ist, das soll mit hohen und niedern (!) Gerichten und Oberkeiten gemeldten Burgermeister und Rat der Stadt Zürich zuhanden ihrer Grafschaft Kiburg zustehen; Schaffhausen soll deshalb sein bisheriges

---

[1]) Absch. 4, 1e, S. 1290 ff.

Torhüterhäuschen wegräumen und mit dem Grendel auf die oben bezeichnete March (22' vom Turm) zurückgehen. Das „Dargegen", womit dieser Satz beginnt und wodurch einfach das, was zu Zürich gehören soll, dem gegenüber gestellt wird, was im vorigen Satz Schaffhausen zugesprochen worden ist, sowie der Umstand, daß „der Rhyn" hier als Grenze genannt wird, statt genauer: „das südliche Rhein u f e r", wurde von dem zürcherischen Anwalt dazu benützt, um hier unter dem Rhein nur den unter der Brücke liegenden Wasserstreifen zu verstehen, den „Strumpfbändel", wie sein Gegenanwalt spottete. — Die übrigen Bestimmungen des Spruchs als für unsere Aufgabe belanglos übergehe ich; nur noch das sei bemerkt, daß es Schaffhausen verboten wurde, auf der Südseite des Turmes wieder einen Widder anzubringen, der scheint's den Zürchern ein ganz besonderer Dorn im Auge gewesen war. Das bundesgerichtliche Urteil stellt somit als Sinn des Schiedspruches fest: 1. Daß es sich in dem damaligen Streit um die Landeshoheit handelte (wie übrigens beide Parteien von 1897 zugaben), 2. daß die Hoheit über die ganze Rheinbreite der Stadt Schaffhausen zustehe, und 3. daß die Grenze zwischen der beidseitigen Hoheit — abgesehen von dem beschriebenen Stück Land bei der Brücke — das linke Rheinufer sei. Dieser Spruch hat also den damaligen Streit im wesentlichen zugunsten Schaffhausens entschieden.

Aber auch Zürich durfte mit diesem Urteil in hohem Grade zufrieden sein; denn wenn es ihm auch nicht gelungen war, die Grenze der Grafschaft bis in die Mitte des Rheins vorzuschieben, so war jetzt doch durch ein eidgenössisches Schiedsgericht anerkannt und auch von Schaffhausen unbestritten geblieben, daß die Grafschaft Kiburg mit ihren hohen Gerichten bis an den Rhein gehe. Zürichs Expansionsbemühungen, obgleich ihnen die rechtliche Fundierung fehlte und obgleich sie — sofern das vorhandene Quellenmaterial maßgebend — auf bloßer Prätension beruhten, sahen sich mit Erfolg gekrönt. Entschlossen hatte es die Gunst der Zeitumstände benützt, und die energische Politik, die sich nicht lange um rechtliche Skrupel kümmert — wofür zumal in

jener Zeit auch auf Schaffhauser Seite die Exempel nicht fehlen, hatte den Sieg erlangt, und es war nur eine Folge dieses Sieges, wenn Zürich nun bestrebt war, den mehr oder weniger schaffhauserischen Charakter des Geländes südlich vom Rhein auszulöschen und namentlich die Vogtei mit den niederen Gerichten, welche in fast allen zürcherischen Dörfern des Nordens in Schaffhauser Händen lag (wie bei Benken, Dachsen, Mörlen, Flaach, Ellikon a/Rh., Marthalen) [1]), sukzessive an sich zu bringen und sich damit noch nachträglich den erwünschten Unterbau für seine Hoheit zu schaffen.

Der Rhein aber war in seiner ganzen Breite den Schaffhausern geblieben. Aber ob der Zürcher Vogt, der seit 1545 auf dem Schloß Laufen saß und auch das Dörflein Nohl auf dem nordwestlichen Ufer des Rheins beherrschte, — ob der Schloßvogt nicht manchmal mit neidischen Blicken auf das bewegte Treiben der Schiffahrt und des Warenverkehrs herabsah, der sich im Rheinfallbecken unter schaffhauserischer Flagge vollzog?! Erst in neuester Zeit sollte von Zürich noch einmal der Versuch gemacht werden, den alten Wunsch, die kiburgische Grenze bis in die Mitte des Flusses vorzuschieben, zur Wirklichkeit zu bringen. In Kürze wollen wir auch auf diesen neuesten Rheinstreit noch einen Blick werfen [2]).

IV.

Es ist noch nicht lange her, daß neben der Fischerei die Schiffahrt das große Hauptinteresse bildete, welches den Besitz der Hoheit über einen größeren Fluß wünschbar machte; aus diesem Grund trat der zwischen der Stadt Schaffhausen und dem Rheinfall liegende Teil des Flusses mitsamt dem letzteren früher vollständig in den Hintergrund. Heute steht die Ausnützung der Wasserkräfte zu technischen Zwecken im Vordergrund; damit gewann auch diese für die Schiff-

---

[1]) S. auch Waldburger a. a. O. 238 ff.

[2]) S. die beiderseitigen Prozeßschriften u. das bundesgerichtl. Urteil v. 9. Nov. 1897.

fahrt unbrauchbare Partie des Stromes auf einmal die höchste Bedeutung. Gerade der Rheinfall und die Konzessionierung der die Wasserkraft ausnützenden technischen Anlagen führte einen neuen Streit zwischen den beiden Kantonen herbei, indem Zürich für sich dasselbe Recht zur Konzessionierung beanspruchte wie Schaffhausen, resp. die Grenze seiner Rheinhoheit vom Südufer abermals bis in die Mitte des Flusses vorschob. Das führte zu dem Rheinprozeß von 1897, und wie der Umstand, daß das Bundesgericht seinen Spruch auf den Entscheid von 1555 stützte, bezüglich der oberen Rheinstrecke bis hinunter zum Urwerf am Westende der Stadt für Schaffhausen günstig ausfiel, so schlug derselbe Umstand — dank einer fehlerhaften Auslegung eines Teils dieses Schiedspruches — für die untere Strecke vom Urwerf bis zum Nohl unterhalb des Rheinfalls zum Nachteil Schaffhausens aus; während diese Stadt für die obere Strecke den ganzen Rhein erhielt, wurde ihr auf Grund des mißverstandenen Schiedspruches für die untere, weitaus wichtigere Strecke nur der halbe Rhein zuerkannt. Das kam so: In dem Schiedspruch von 1555 wird (wie oben, Seite 34 f., gezeigt) „der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und dero hohen Oberkeit und der Grafschaft Kiburg" der genannten Stadt zugesprochen; oder, wie es weiter unten heißt: „ob und unterhalb der Rheinbrücke, soweit die Grafschaft Kiburg an deren von Schaffhausen hohe Oberkeit stoßt, soll der Rhein (d. h. das linke Rheinufer) die rechte March (zwischen den beiden Territorien) syn und heißen". In diesen Sätzen legte nun das Bundesgericht den Worten „so weit die Grafschaft Kiburg an die hohe Obrigkeit Schaffhausens stößt" eine Premierung bei, welche ihnen unseres Erachtens nicht zukömmt. Wenn wir nämlich die dem Spruch von 1555 vorausgehenden Vergleichsinstrumente heranziehen, so gewahren wir, daß es z. B. in dem Vergleichsprojekt von 1550, welches im bundesgerichtlichen Urteil selbst produziert wird, umgekehrt heißt: „der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und der hohen Obrigkeit Kiburg", statt 1550: „zwischen der hohen Obrigkeit derer von Schaffhausen

und der Grafschaft Kiburg". Ich meine, dieser Wechsel in der Placierung des Ausdrucks „hohe Obrigkeit" zeige deutlich, daß man nicht von ferne daran dachte, die Worte „hohe Obrigkeit" im prägnanten Sinne zu nehmen, sondern daß man nichts anderes sagen wollte, als was gemeint ist, wenn wir sagen: „zwischen Zürich und Schaffhausen" oder: „zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich". Ist es aber so zu verstehen, dann hört das Schaffhausergebiet nicht schon beim Urwerf auf, sondern dann geht es weiter hinunter bis zum Nohl. Wollte man den Ausdruck „hohe Obrigkeit" premieren, dann könnte man mit demselben Recht sagen, auch das Wort „stößt" (= anstößt) sei zu premieren. Wo stießen aber die beiden hohen Obrigkeiten zusammen? Wo berührten sie sich? Nirgends anders als auf dem linken Ufer des Rheins, wie der Spruch eben konstatierte. Wenn nun gezeigt werden kann, daß Schaffhausen die hohe Obrigkeit schon in jener Zeit auf dem ganzen Rhein bis zum Nohl hinunter hatte, so gilt der Spruch bis zum Nohl hinunter. Aber — wie bereits bemerkt — der Ausdruck „hohe Obrigkeit" darf nicht gepreßt werden; der betreffende Satz will nur sagen: „so weit Schaffhauser und kiburgisches Gebiet einander gegenüber liegen oder einander berühren". — Es ist nun aber offenbar, daß in dem Schiedspruch von 1555 gar nicht entschieden werden sollte und wollte, w i e w e i t h i n u n t e r die Hoheit auf dem Rhein reiche oder nicht reiche; daran dachten die Schiedleute gar nicht, das forderten auch die Parteien nicht von ihnen. Nicht die Hoheitsgrenze q u e r ü b e r d e n R h e i n, sondern die Grenze den Rhein hinunter, die L ä n g s g r e n z e sollten sie feststellen; sie sollten entscheiden, ob dieselbe am linken Ufer oder in der Mitte des Stromes liege; darüber stritt man sich, und darüber haben sie den Entscheid getroffen, darüber allein. Das andere ging sie nichts an, darüber waltete gar kein Streit, das wußte man damals schon, die Zürcher wie die Schaffhauser wußten das besser als wir heute. — Wenn es sich aber so verhält, dann ist das bundesgerichtliche Urteil offenbar zu weit gegangen, wenn es dem Schiedspruch den Satz entnimmt: „Die festgesetzte Grenze

gilt nur so weit, als sich die schaffhauserische hohe Obrigkeit erstreckt“, und wenn es diesen Satz zum Obersatz erhebt, auf dem es den Schluß basiert, der die Quergrenze über den Rhein festsetzt. — An diese ungerechtfertigte Deutung des Schiedspruchs mußte sich selbstverständlich sofort die Frage anschließen: Bis wohin nach unten geht die hohe Obrigkeit der Stadt Schaffhausen? Die Antwort auf diese Frage konnte nun nicht anders lauten als: „bis zum Urwerf“; hier lag die Grenze in der Tat, d. h. hier hatte, zwar nicht das niedergerichtliche Gebiet Schaffhausens, wohl aber seine hohe Obrigkeit ein Ende; hier berührte sich dieselbe mit der kletgauischen Landgrafschaft, worin seit 1410 die Grafen von Sulz die Grafenrechte besaßen und übten, und zwar auch über die niedergerichtlich zu Schaffhausen gehörenden kletgauischen Ortschaften, somit auch über Neuhausen und die anderen am Rhein liegenden schaffhauserischen Gebiete bis zum Nohl. — Aber — wie gesagt — um die Grenze quer über den Rhein handelte es sich in dem Schiedspruch nicht, sondern um die Längsgrenze den Rhein hinab. Wo lag nun aber diese vom Urwerf an abwärts? d. h. wo lag die Grenze zwischen der rechtsrheinischen Grafschaft Sulz und dem linksrheinischen Kiburg? Lag sie hier auch auf dem linken Ufer des Flusses wie vom Urwerf aufwärts bis zur badischen Grenze? oder lag sie hier auf dem rechten Ufer oder in der Mitte des Stromes? Für die Grenzen des Kletgaues hatte man als Zeugen die Angaben der sog. kletgauischen Kreisbriefe aus den Jahren 1473, 1495 usw. und ganz besonders den Kaufbrief von 1657, in welchem Jahre Schaffhausen den Grafen von Sulz seine landgräflichen Rechte über seine Kletgaudörfer abgekauft hat. In allen diesen Briefen wird die Rheingrenze der Grafschaft Kletgau in die Mitte des Rheins verlegt. Auf diese Zeugen fußend, urteilte das Bundesgericht, daß vom Urwerf an abwärts die Grenze zwischen Kiburg und dem Kletgau, resp. von 1657 an zwischen der Grafschaft Kiburg und der hohen Obrigkeit Schaffhausens in der Mitte des Rheins liege, und darnach wurde im Jahre 1897

der Spruch gefällt: Vom Urwerf bis über den Rheinfall hinaus zum Nohl liegt die Hoheitsgrenze zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen in der Mitte des Rheins. Dieses Urteil wurde also gefällt auf Grund der zitierten kletgauischen Kreisbriefe von 1473—1657.

Gesetzt nun den Fall, daß diese Grenzangaben richtig seien, so erhebt sich immer noch die Frage: Ist diese Grenze zugleich die (Nord-)Grenze der Grafschaft Kiburg? Der Schiedspruch von 1555 hatte die kiburgische Nordgrenze gegenüber Schaffhausen an das linke Ufer des Rheins gelegt; aber wie weit hinunter sie reiche, ist in dem Spruch nicht gesagt, so wenig als wie weit ihr gegenüber die schaffhauserische Obrigkeit reiche; aus dem Wortlaut des Schiedspruchs selbst können wir über die Ausdehnung der kiburgischen Grenze nach oben oder nach unten, resp. über die Endpunkte derselben, nichts entnehmen. Dagegen ist es Tatsache, daß der Schiedspruch sich auf das ganze Amt Uhwiesen bezog. Daß der kiburgische Landvogt über die im Amt Uhwiesen vorgefallenen Frevel (z. B. Totschlag im Dorf Uhwiesen) auf der Rheinbrücke richten wollte, das führte den Streit herbei, den das Schiedsgericht schlichten sollte. Wir werden darum kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß in dem Spruch die Nordgrenze der damaligen Grafschaft als mit der Nordgrenze des Amtes Uhwiesen nach dessen ganzer Ausdehnung zusammenfallend vorausgesetzt werde. Diese Annahme liegt auch in der Natur der Sache; das bischöfliche Gebiet, so weit es ging, suchte Zürich unter seine Hoheit zu bringen und hatte es damals bereits unter seine Hoheit gebracht und zur Grafschaft Kiburg geschlagen; wo dessen Grenze lag, da lag jetzt auch die kiburgische Nordgrenze. Wir identifizieren sicher mit vollem Recht die beiden Grenzen nach jeder Richtung. Wo lag aber die Nordgrenze des bischöflichen Uhwieser Amts? Darüber haben wir eine genaue Angabe in der Uhwieser Offnung. Sie lief, wie wir oben, Seite 11, bereits angegeben, „vom Röribrunnen bis gen Schaffhausen an das Wighus (Turm am südlichen Ende der Rheinbrücke) und dannenhin bis

an den Rötibach" (unterhalb des Rheinfalles). Dazu kommt das Zeugnis des bischöflichen Abgeordneten, der bei dem Prozeß von 1555 erklärte: so weit die hohe Obrigkeit derer von Zürich gehe, so weit erstrecke sich auch die (damals nur noch) niedere Gerichtsbarkeit des Bischofs gemäß dessen Offnung [1]). Um die kiburgische Grenze noch weiter zu verfolgen, fügen wir nach Waldburger hinzu: „Dort (beim Rötenbach) verließ sie den Rhein, stieg die Halde hinauf, lief quer über das Rheinauer Feld, den Miniaturstaat Rheinau umfassend, zum finstern Löli am Rheinufer." Wir glauben, daß dies genüge, um feststellen zu können, sowohl daß das bischöfliche Gebiet und die Grafschaft Kiburg dieselbe Nordgrenze hatten, als auch daß diese Grenze auf der ganzen Linie, wo diese Gebiete an den Rhein stießen, also vom Rohrbächlein unterhalb Paradies bis hinunter zum Rötenbach, auf dem linken Ufer des Rheins lag, daß also der Schiedspruch für die kiburgische Grenze nicht nur bis zum Urwerf (resp. seinem Gegenüber), sondern bis zum Rötenbach (ca. 3 Kilometer unterhalb des Nohl) Geltung habe. Der Graf von Kiburg hat von dem Rhein selbst nie etwas gehabt, auch der linksseitige halbe Rhein hat nie zu dieser Grafschaft gehört, auch nicht auf der Strecke vom Urwerf bis zum Nohl; und so verhielt es sich nicht nur v o r 1555, sondern auch n a c h dem Schiedspruch; dieser Spruch hat nichts daran geändert. Auch aus der folgenden Zeit bis 1657 ist keine Spur einer Abänderung, und ebenso auch nach 1657, der Kauf dieses Jahres hat für die Grenze der Grafschaft Kiburg nichts Neues gebracht. Wenn aber der Rhein, auch die linke Hälfte desselben, nicht der Grafschaft Kiburg gehörte, so muß wenigstens die linke Hälfte der Stadt Schaffhausen gehört haben; wem konnte sie s o n s t gehören, wenn nach dem Zeugnis der kletgauischen Kreisbriefe auch die kletgauische Landgrafschaft keinen Anspruch daran hatte?!

Aber wie verhielt es sich denn in Wahrheit mit der r e c h - t e n Rheinhälfte? Wir haben gesehen, wie im Kaufbrief um die

---

[1]) Absch. 4, 1c, S. 1291; Waldburger a. a. O. S. 205 f.

Grafschaft im Kletgau vom Jahre 1657 die Rheingrenze in die Mitte des Flusses gelegt ist. Wenn diese Angabe richtig ist, dann ergibt sich für Schaffhausen die sehr merkwürdige Tatsache, daß es vom Urwerf bis zum Nohl nur den halben Rhein, und zwar den seiner ganzen Länge nach an das Zürcher Ufer stoßenden halben Rhein gehabt hätte, während die andere Hälfte des Stroms kletgauisch war und das linke Ufer in zürcherischen Händen lag — dieser schmale Wasserstreifen ca. 6 Kilometer lang zwischen beidseitiger fremder Obrigkeit — das wäre in der Tat eine seltsame Erscheinung, vielleicht ein Unikum! Aber so war es auch nicht, vielmehr besaß Schaffhausen das dominium Rheni auf der ganzen Strecke über den ganzen Fluß, auch über die vermeintlich kletgauische Hälfte. Dieses letztere haben wir nun zu beweisen. — Vor allem ist zu beachten, daß wir es im Kletgau mit einer ganz andern Grafschaft zu tun haben als bei der Grafschaft Kiburg, nämlich mit einer wirklichen Landgrafschaft. Wie es sich mit der Grafschaft Kiburg verhielt, ist Seite 18 ff. kurz gezeigt worden. Was aber den Kletgau betrifft, so hat Schaffhausen die Landgrafschaft daselbst im Jahre 1657 von dem Grafen Johann Ludwig von Sulz gekauft, so weit seine niedergerichtlichen Dörfer mit ihren Bännen ihr unterstellt waren. — Zum genaueren Verständnis des Kaufobjekts muß hier in einem kurzen Exkurs an das Wesen einer Landgrafschaft erinnert werden. Die Landgrafschaften sind bekanntlich ein Überrest der alten fränkischen Gauverfassung, die sich auf der Einteilung des Reiches in Gaue aufbaute, an deren Spitze jeweils ein Graf als amtlicher Vertreter des Königs stand. Die Gauverfassung zerfiel aber infolge des Aufkommens der Immunität und des Lehenwesens, und es bildeten sich die Territorialherrschaften. So war auch der Kletgau durchsetzt von zahlreichen exemten Gebieten (Muntat am Randen, Neunkirch-Hallau etc. — es sind ihrer mindestens 10). Aber überall da, wo noch nicht-immunes Gebiet war, blieb der Graf im Amt als comes provinciae, und da die Immunitäten nicht mehr die volle Exemtion von der gräflichen Gewalt besaßen, z. B.

nur die niederen Gerichte umfaßten, wie in den meisten der schaffhauserischen Kletgau-Dörfer, so hatte der Graf nur einen Teil der öffentlichen Rechte, ja nur einen Teil der Kompetenzen des alten echten Dings, den Blutbann, meist auch Forst, Jagd und Geleite. Er hatte also keine Territorialgewalt, sondern nur einzelne Gerechtsame im alten Amtsbezirk. Die Landgrafschaft, wie man eine solche Grafschaft jetzt nannte, begründete also eigentlich und ursprünglich keine Landeshoheit (sie war gerade der Antipode derselben), der Landgraf hatte kein Land, er hatte nur einen gewissen Komplex von Rechten in territorio alieno. Später freilich, d.h. etwa vom Beginn des 15. Jahrhunderts an, suchte auch der Landgraf sein Amt, resp. seine Grafschaft, in eine Territorialgewalt umzuwandeln und zu einem abgerundeten Gebiet mit allen Herrschaftsrechten zu gestalten. Das erreichte er dadurch, daß er da, wo er nur die hohe Obrigkeit hatte, sich auch die niederen Gerichte zu erwerben suchte. Dazu bediente er sich, wo die rohe Gewalt und die „vielen Künste" nicht ausreichten, des Kaufes. Dieses Aufstreben der Landgrafen zu der Stellung von Landesherren tritt im Kletgau deutlich hervor von ca. 1400 an; es führte zu den Händeln mit dem Bischof von Konstanz und andern, von welchen der Prozeß wegen Hallau und Neunkirch der bekannteste ist [1]. Die besten Gehülfen bei diesem Geschäft gewannen die Grafen an ihren Beamten, den gelehrten Doctores juris, welche das in jener Zeit in Deutschland rezipierte römische Recht in ihrem Dienste benützten. Diese suchten alle möglichen Rechte aus dem Landgrafenamt herauszuklauben, suchten die alten Gaugrenzen auf oder machten sie vielmehr. Daher kommt es, daß uns auf einmal im 15. Jahrhundert eine Menge Grenzverzeichnisse begegnen, so auch zum erstenmal im Jahre 1473 ein klettgauischer sog. Kreisbrief, der die Gaugrenze gegen Süden in die Mitte des Rheins verlegt [2]. Wie unzuverlässig diese Grenz-

---

[1]) S. Bächtold, Erwerb d. Landsch. — in der Festschrift d. Stadt Schffh. 1901, S. 155—162.

[2]) Über die Entstehung des kletgauischen Kreisbriefs v. 1473 vgl. auch Klöti, Beilage z. Replik im Rheinprozeß v. 1907. Ein noch vorhandener früherer Lehenbrief des Kaisers v. 1442 enthält keine Grenzbeschreibung.

beschriebe sind, geht daraus hervor, daß in denselben die Grenzen benachbarter Gaue, wie des Hegaues und Kletgaues, oft gegenseitig wie mächtige Buchten in den Nachbargau hineinliefen und das Bild von Kreisen darboten, die in starken Segmenten einander schneiden. Daher ewige Grenzstreitigkeiten, z. B. auf der Enge, Merishausen, Bargen. Wenn wir dazu nehmen, wie eine einmal in einen Lehenbrief aufgenommene Grenzlinie bei jeder Lehenserneuerung in dem neuen Brief wieder erschien und zur stehenden Formel wurde, so wird ersichtlich, wie blutwenig auf solche Grenzangaben bei Landgrafschaften zu geben ist; ganz abgesehen von dem ihnen auf der Stirne stehenden Stempel künstlicher Fabrikation sind sie rein formelhafter Natur; am allerwenigsten waren ihre Linien Landesgrenzen, sondern nur Grenzen eines uralten Gerichtsbezirks, dessen wirkliche Begrenzung kein Mensch mehr kannte und die höchstens noch an den wenigen Stellen zu erkennen war, wo die Gaugerichte gehalten wurden, wie z. B. im Urwerf, auf der Felsgasse etc. Hierauf gestützt wage ich die Vermutung, daß die Herren Landgrafen und ihre Juristen sich etwelcher Verwunderung hingäben, wenn sie erführen, mit welchem Respekt wir heute ihre Grenzangaben behandeln. — Dazu kommt nun aber beim Kletgau ein weiteres Moment von höchster Bedeutung, nämlich das, daß dem Landgrafen bei dem schaffhauserischen Teil dieses Gaues die eben beschriebenen Landeshoheits-Absichten faktisch n i c h t gelungen sind. Hier gelang es dem Landgrafen n i c h t, eine Territorialherrschaft aufzurichten. Warum nicht? Darum, weil seine Nachbarin, die Stadt Schaffhausen, dieselben Absichten hatte und in der Realisierung derselben das Übergewicht erlangte. Hier blieb also die alte Landgrafschaft das fadenscheinige, schwächliche, schwindsüchtige Ding, das sie in einer früheren Periode überall war und weshalb sie auch in den meisten Gebieten ganz verschwand. Nur der Kanton Schaffhausen war — so weit wir zu sehen vermögen — so glücklich, vier solche Landgrafschaften an und in seinen Grenzen zu haben — vielleicht ein Unikum in den weiten

Gauen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation[1]). Der Landgraf war in den Dörfern des schaffhauserischen Kletgaus nichts weniger als ein dominus terrae, konnte deshalb auch keine Landeshoheit haben, selbst wenn er den Blutbann handhabte; daher kann hier streng genommen auch nicht von Landesgrenzen die Rede sein. Der Landgraf hatte weder das Besteuerungsrecht, noch die Mannschaft mit der Militärhoheit; schon bei den Burgunderkriegen, dann im Schwaben- und Kappelerkrieg bot Schaffhausen die Mannschaft auf. Schaffhausen führte in seinen Dörfern die Reformation ein nach dem Satz: Cujus regio, illius et religio. Fast die ganze Gerichtsbarkeit, auch die Matrimonialgerichtsbarkeit, hatte Schaffhausen. Selbst wenn der Landgraf bei einem Diebstahl oder Mord oder Hexerei ein Todesurteil fällen wollte, so fiel die cognitio causae in die Kompetenz der Schaffhauser Gerichte; diese entschieden, ob etwas ein todeswürdiges Verbrechen sei; nur köpfen und henken durfte der Graf. Wenn wir alle diese Momente zusammennehmen, so werden wir zugeben, daß bezüglich der Frage nach der wirklichen Landeshoheit im Kletgau schon mit Rücksicht auf ganz allgemeine historische Erwägungen das Zünglein der Wage sich ganz entschieden Schaffhausen zuneigt.

Aber gehen wir nun zur speziellen Betrachtung über. Um ja nicht fehl zu gehen, stellen wir uns hier auf den Standpunkt, daß vor allem die hohe Gerichtsbarkeit zu den Kriterien der Landeshoheit gehöre, obgleich Verfasser diesen Standpunkt im Blick auf die historischen Tatsachen keineswegs in allen Fällen und namentlich nicht bei der kletgauischen Landgrafschaft für richtig halten kann. Wir fragen zuerst: Kann für den Rheinabschnitt Urwerf-Nohl auf der rechten Hälfte des Stroms die landgräflich-kletgauische Hoheit nachgewiesen werden? Wenn landgräflich-kletgauische Hoheitshandlungen auf dieser Rheinhälfte aufgezeigt werden könnten, wenn z. B. ein Totschlag oder ein Fall von

---

[1]) Frank, die Landgrafschaften des h. römischen Reiches. Braunschw. 1873.

Ertränkung u. dgl. nachgewiesen wäre, wobei der Graf als Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit funktioniert hätte, dann könnten wir unsern Standpunkt schwerlich aufrecht halten; aber derartiges ist noch niemals aufgezeigt worden. Oder wenn ein Beispiel landgräflichen Geleites vorläge. Freilich konnte oberhalb des Rheinfalles kaum ein Geleite nötig werden; übrigens kam es diesen Herren auf das Geleite selbst nicht an; genug, wenn dem Geleitpflichtigen oder -berechtigten die schuldige Gebühr entrichtet wurde! Aber wenn die Schiffahrt zwischen Urwerf und Rheinfall nie von Bedeutung gewesen sein kann, so war das ganz sicher unmittelbar unterhalb des Kataraktes bis zum Nohl der Fall. Doch gerade hier besorgte nicht der Landgraf, sondern Schaffhausen das Geleite. Beim Werd regierte der Hofmeister vom „Salzhof“ in Schaffhausen. Hier war der Westhafen des Hofes, wie die „Schifflände“ oberhalb der Rheinbrücke der Osthafen war. Salzhof und Werd gehörten aufs engste zusammen; es waren zwei Pole, die sich gegenseitig forderten und ergänzten. Mit den Waren, welche von oben herab kamen und denen, welche von unten herauf kamen, den Rheinfall und die „Lächen“ zu umgehen, dazu war ja wesentlich der Salzhof da. Beim Werd war auch eine wichtige Zollstätte; hier hätte sich der Graf als Landesherr zeigen sollen, um so mehr, als in einem kaiserlichen Lehenbrief für die Landgrafschaft Kletgau von 1442 „der Zoll uff Wasser und uff dem Land“ ausdrücklich als „Zugehörung der Grafschaft im Kletgöw“ bezeichnet wird [1]). Und wie gern hätte er es getan, wenn er dazu berechtigt gewesen wäre, wie z. B. bei Rüdlingen! Aber das war er eben nicht; denn dieser Zoll figuriert schon im Jahre 1429 als ein österreichisches Lehen, welches der Stadt gehörte, offenbar vom Salzhof her, den die Stadt von Herzog Leopold gekauft hatte, und der Herzog besaß dieses Recht vorher als Landesherr von Schaffhausen. Auch den Zoll im Werd, dieses Hoheitsrecht im eminenten Sinn, bezog also der kletgauische Landgraf nicht; ja als er einmal Miene machte, darnach zu greifen,

---

[1]) Bundesgerichtl. Urteil v. 1907, S. 60.

— es war im Jahre 1582, — da wurde es ihm durch einen Vertrag sofort für immer verwehrt und der Vertrag wurde von Kaiser Rudolf II. auf dem Reichstag zu Augsburg bestätigt [1]). Wir sehen, die Wagschale bezüglich der rechten Rheinhälfte neigt sich auch auf dem Boden der speziellen Verhältnisse abermals entschieden nach der Schaffhauserseite. Man hat zugunsten der Landgrafschaft geltend gemacht, daß der Kauf um die Herrschaft Werd 1422 vor dem kletgauischen Landgericht gefertigt worden sei [2]); aber laut Schaffhauser U. R. Nr. 1692 ist er ein paar Tage später auch vor dem Rat zu Schaffhausen gefertigt worden. Die Fertigung vor dem Landgericht erklärt sich daraus, daß in dem Kauf auch das Dorf Neuhausen begriffen war, wo der Landgraf unbestritten die hohen Gerichte besaß. Übrigens erfolgte im Jahre 1429, als dasselbe Objekt wieder verkauft wurde, die Fertigung bloß vor dem Schaffhauser Rat. Endlich ist zu beachten, daß diese beiden Kaufbriefe auch durch ihren Inhalt im besonderen für Schaffhausen sprechen. Zu der Burg im Werd, die durch diesen Kauf in das Eigentum des Abtes von Allerheiligen überging, gehörten auch die Fischenzen im großen Laufen ober- und unterhalb der Burg, ferner die Mühle und die Schleifen darunter und darob und die Eisenschmiede dabei und — wie bereits bemerkt — auch das Dorf Neuhausen mit Gütern, Vogteien, Gerichten, Twingen und Bännen etc. und dazu der Zoll im Werd und der Nutzen daran und auch der Ziegelhof zu Hofstetten, „das alles recht Lehen ist von der hochgebornen Herrschaft von Österreich“. Alles das kam durch den Verkauf von 1429 von den Herren von Fulach an den Abt und später (1524) von dem Abt an die Stadt. Also das wichtigste für uns, der Zoll im Werd, war auch nach diesem Kaufbrief ein Lehen von Österreich, für welches sich die Stadt bis ins 18. Jahrhundert jeweils eine Lehenserneuerung geben ließ. Aber auch die übrigen Objekte zeigen, daß die Stadt Schaffhausen Eigentümerin war von allem im und am Rheinfall,

---

[1]) Bächtold, Erwerb d. Landschaft, S. 221 u. die eidgen. Abschiede.

[2]) Rüeger, S. 42 Anm. 1 u. S. 486 Anm. — Bächtold, Kletgau, S. 42.

besonders auch von dem, was den Inhalt des Stromregals ausmachte. Zu diesem gehört nach Schröder, Seite 519: „die Gerichtsbarkeit auf dem Strom, das Geleite- und Leinpfadrecht, die Befugnis zur Herstellung und Ausnutzung von Hafen-, Fähr-, Brücken-, Mühlenanlagen und sonstigen Wasserbauten", und nach Seite 522 auch „das Fischereirecht". Alles das war bei Rhein und Rheinfall in den Händen Schaffhausens, auch die Mühlen und Schleifen und besonders auch die Fischenzen auf dem rechten wie auf dem linken Ufer. Wenn auch nicht für jedes einzelne dieser Objekte die obrigkeitliche Befugnis auf einer bestimmten urkundlichen Autorisierung ruhen mochte, so hatten doch diese Gerechtsame ein vieljähriges, zum Teil jahrhundertealtes Herkommen für sich, welches seinerseits wieder gestützt war durch den kaiserlichen Vergabungsbrief von 1067, der dem Abt und seinem Rechtsnachfolger, der Stadt „totum Rhenum vom Plumpen bis zum Laufen" schenkte, welcher Brief die Stadt zu allen Zeiten als die magna charta für ihr dominium Rheni betrachtet und geltend gemacht hat. Es ist kaum einzusehen, wie man bei diesem Sachverhalt noch zweifeln kann am Vorhandensein derjenigen Attribute, welche die Landeshoheit konstituieren. Jedenfalls kann man nicht sagen, der sei Landesherr, der bloß das dem andern vielleicht noch fehlende Bißchen hatte, sondern der andere war es unbedingt (trotz aller damaligen Dogmatik der römischen Jurisprudenz). Was speziell den Zoll betrifft, so sei nochmals an den oben erwähnten Vergleich von 1582 erinnert, der (NB.)! durch vier Zürcher Ratsherren und den Zürcher Stadtschreiber (auch der Landgraf selbst stand im Zürcher Bürgerrecht) am 12. September schiedsgerichtlich vereinbart worden ist, und in dem es wörtlich heißt: „Der Zoll im Laufen beim Schloß Werd, wo eine alte Zollstatt ist, soll, wie bisher, der Stadt Schaffhausen gehören; Sulz soll auch künftighin keinen Teil daran haben und soll auch keinen ferneren Nebenzoll von wegen Abfahrens z'land alda nit ufsetzen und nehmen; das würde der Erbvereinigung Österreichs mit den Eidgenossen (1474) zuwider sein." Also hier haben wir unwidersprechlich zum minde-

sten eine uralte Exemtion von der Landgrafschaft, die den Rhein betrifft und die schaffhauserische Rheinhoheit anerkennt. Wenn jemand fragen wollte, warum die Schiffahrt nicht in dem obigen Kauf eingeschlossen sei, so rührt das selbstverständlich daher, daß diese schon längst unwidersprochen Schaffhausen gehörte.

Gegen die bisherigen Ausführungen erhebt sich nun aber eine gewichtige Instanz, nämlich die, „daß Schaffhausen im Jahre 1657 mit der kletgauischen hohen Gerichtsbarkeit auch die Hoheit über die rechte Hälfte des Rheins gekauft habe; hat aber — so wird gesagt — die Stadt Schaffhausen diese damals erst gekauft, so kann sie sie nicht vorher schon gehabt haben; denn man kauft doch nicht etwas, was man schon hat". — Wie verhält es sich nun hiemit? Sehen wir uns zuerst den Wortlaut der Kaufurkunde an, so wird in dem Brief als Kaufobjekt genannt: „die hohe Lands-Ober- und -Herrlichkeit, Blutbann, Forst und Jagd, auch das Geleite und die landgerichtliche Jurisdiktions-Exemtion samt dem halben Rhein, so weit sich der Herren von Schaffhausen niederer Gerichtszwang in der Landgrafschaft Kletgau erstreckt". Noch deutlicher lautet es in dem Lehenbrief, den die Söhne des Verkäufers 1659 vom Kaiser erhielten. Denn die Grafen von Sulz waren auch nach dem Verkauf immer noch die eigentlichen Lehenträger über den ganzen Kletgau; Schaffhausen hatte seinen Teil nur als Afterlehen erworben. In diesem Lehenbrief für die Brüder Johann Ludwig und Christoph Alwig von Sulz vom 16. September 1659 werden die alten Grenzen der Grafschaft in der Rheingegend so bezeichnet: „welche (nämlich die Grafschaft) mit ihren Craisen und Begrenzungen anfahet in dem Urwerf vor Schaffhusen und geht des nächsten bis Mittels des Rhins und den Rhin ab bis an die Wutach" etc., „also daß der halbe Rhin und die halbe Wutach in den Craiß zu der Grafschaft gehören." Wir sehen, auch hier begegnen uns die Grenzen, wie sie 1473 aufgestellt und fortan in den Lehenbriefen stereotyp geworden waren. Also der Wortlaut der Urkunde schließt überall den Rhein ein. Aber kann uns das irgendwie imponieren? Ich meine, nachdem oben das Formel-

hafte dieser Grenzangaben überhaupt nachgewiesen worden ist, können wir auch der kletgauischen Grenzformel unmöglich ein entscheidendes Gewicht zugestehen. Dieser kletgauische „Kreisbrief" gilt gerade so viel oder so wenig als andere Machwerke dieser Art, gerade so wenig als beispielsweise sein Doppelgänger in den Lehenbriefen der nellenburgischen Landgrafschaft im Hegau, wo die Grenze gegen Schaffhausen stereotyp bis ins 18. Jahrhundert hinein in flagrantem Widerspruch mit einer 300jährigen Geschichte an die Bachbrücke innerhalb der Stadt verlegt wird. Und eine geradezu handgreifliche Illustration hiezu haben wir für den Kletgau selbst in dem sulzisch-kletgauischen Landrecht von 1603, welches von dem Landgrafen selber aufgestellt wurde. Dort wird nämlich in den einleitenden allgemeinen geographischen Sätzen die Ostgrenze der Landgrafschaft immer noch auf den Kamm des Randens verlegt, während es dann in demselben Landrecht weiter unten wiederholt heißt, daß die Grafschaftsgrenze der Landstraße von der Enge durch Beringen und Löhningen folge und das ganze Dorf Siblingen rechts liegen lasse. Ich meine, das könne auch dem Blindesten die Augen öffnen darüber, daß wir hier nichts als die Kanzleischablone vor uns haben, wie sie leibt und lebt, — die Kanzleischablone, die der stabilen Formel zulieb nicht sehen will, was sonst alle Welt sieht.

Aber was nun die Rheingrenze betrifft, so wird auch der letzte Zweifel an der Richtigkeit unserer Auffassung (wie wir meinen) durch das Marchenlibell gehoben, auf welches in dem Kaufbrief von 1657 verwiesen wird, welches indes erst im Jahre 1686 zum Abschluß kam. Dieses Libell enthält in seinem ersten Teil die Marchlinie, welche den Bann der schaffhauserischen Exklave Rüdlingen und Buchberg umgrenzt. Das zweite Stück zieht die Grenze vom Neuhauser Bann am Nohler Gäßchen, am Lauferberg hin, die Gemeinden Neunkirch, Osterfingen, Wilchingen, Trasadingen umfassend, zum Hallauer und Wunderklinger Bann bis in die Wutach unterhalb der Wunderklinger Mühle. Das ist alles. Die Grenze gegen Schaffhausen, die sog. innere Grenze gegen Norden, aber ebenso auch die Grenze gegen

den vermeintlichen Nachbar Kiburg am Rhein, im Rhein oder jenseits des Rheins wird weggelassen. Warum das? Nun, weil hier die Angabe ganz zwecklos gewesen wäre. Warum zwecklos und überflüssig? Weil hier die Grafschaft an Schaffhausergebiet stieß und die Grenze durch den Kauf ausgelöscht wurde; es wurde ja durch den Kauf dem Schaffhausergebiet nur ein Stück beigefügt. Aber warum wurde die Grenzangabe auch beim Rhein weggelassen? Sie kann nur darum weggelassen worden sein, weil sie auch auf dem Rhein nicht an einen Dritten stieß, sondern an denselben Nachbar, wie bei den andern Stücken, nämlich an Schaffhausen. In diesem Marchenlibell haben wir also einen weiteren, sehr zuverlässigen Zeugen dafür, daß Schaffhausen auch auf der südlichen Hälfte des Rheins schon bisher die hohe Obrigkeit gehabt hat, nicht Kiburg.

Verhält es sich aber so, dann werden wir es begreifen, wenn Schaffhausen den Kaufbrief trotz des halben Rheins, den es bereits hat, dennoch tale quale annimmt; jeder wußte ja, wie die Formel gemeint war. Aber gesetzt den Fall, die Worte „samt dem halben Rhein" wären von dem Verkäufer doch ernst gemeint gewesen etwa im Sinne der stillen Hoffnung, mit der alten Formel dem Käufer imponieren und einen höheren Preis erzielen zu können, — warum hätte Schaffhausen durch den Protest: „Der halbe Rhein gehört nicht in die Urkunde hinein" den Kauf, den es schon längst gewünscht hatte, sich erschweren sollen? Ob es den halben Rhein nach der Meinung des Landgrafen erst kaufe oder ob es dem Wortlaut nach etwas bereits Besessenes erwerbe, das konnte ihm vollkommen gleichgültig sein, wenn es nur die landgräflichen Rechte über seine kletgauischen Dörfer jetzt hatte und für die Zukunft sicher sein konnte, daß der Landgraf von jetzt an auch nicht den geringsten Anhaltspunkt mehr habe, um den halben Rhein für sich anzusprechen! — Das Ergebnis unserer Untersuchung über die Rheinstrecke Urwerf-Nohl lautet somit folgendermaßen: Der ganze Rhein, sowohl nach seiner linken als nach seiner rechten Hälfte stand von jeher unter der hohen Obrigkeit der Stadt Schaffhausen; auch der Kauf von

1657 hat daran nichts geändert, hat weder etwas davon genommen, noch etwas hinzugetan. Schon vor 1657 hat der ganze Rhein unter dem dominium Schaffhausens gestanden. Es ergibt sich folglich als historische Tatsache, daß diese Stadt den Rhein auch da beherrschte, wo auf beiden Seiten die an den Fluß stoßenden Gebiete unter fremder, nämlich rechts unter kletgauischer, links unter kiburgischer Hoheit standen.

Wir haben es oben als ein schwer glaubliches Unikum erklärt, daß der halbe Rhein rechts und links einen fremden Landesherrn hatte; gilt dieses Urteil auch für den ganzen Rhein? Keineswegs; denn derselbe Fall war vorhanden bei dem Rhein oberhalb der Brücke, wo von der heutigen Büsinger Grenze (Keginengäßchen-Felsgasse, ein Kilometer oberhalb der Stadt) auf dem rechten Ufer die nellenburgische Landgrafschaft und auf dem linken Ufer die kiburgische, resp. landgräflich-thurgauische, später eidgenössische Hoheit das Regiment führte, der Rhein aber in seiner ganzen Breite bis hinauf zum „Plumpen" (ein Kilometer unterhalb Diessenhofen) der Stadt Schaffhausen gehörte [1]). Also nach oben und nach unten erstreckte sich der Schaffhauser Rhein ca. 6 Kilometer weit in fremdes Gebiet hinein. Und so war es auch bei andern an einem schiffbaren Fluß gelegenen Städten. Dasselbe hat Klöti, der zürcherische Anwalt im Rheinprozeß von 1907 für die Stadt Eglisau — wie mir scheint — mit überzeugenden Gründen nachgewiesen [2]), und dasselbe — ein Beispiel ersten Ranges — hat der bekannte Rechtshistoriker Schröder für die Stadt Lübeck auf der Trave dargetan und hat vom deutschen Reichsgericht Recht bekommen [3]). Wir verzichten darauf, näher in diese Materie einzutreten und fassen nur noch das Schlußresultat unserer Arbeit zusammen.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die Grafschaft Kiburg bei ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich ihre Nordgrenze

---

[1]) Den Nachweis s. b. Bächtold, Erwerb. der Landschaft S. 229 ff.

[2]) Klage des Kts. Zürich S. 32 ff.

[3]) Heidelb. Jahrb. Jahrg. I (1491). — Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 22, Nr. 43, S. 213.

nicht am Rhein hatte, sondern daß zwischen derselben und dem Rhein das bischöfliche Amt Laufen-Uhwiesen lag, daß aber vom Jahre 1452 an und vielleicht schon nach der ersten Erwerbung im Jahre 1424 Zürich den Erwerb dieser Grafschaft dazu benützte, seine Grenzen weiter nach Norden auszudehnen und das bischöfliche Gebiet, welches immun war und wo früher der Bischof selbst durch seinen Pfleger in Neunkirch oder durch den schaffhauserischen Reichsvogt den Blutbann übte, unter seine hohe Obrigkeit zu bringen. Das zürcherische Expansionsbedürfnis wuchs infolge der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen, die wohl zu den Separatbestrebungen Zürichs ein Auge zudrückten. Schon vor Ende des 15. Jahrhunderts war das Ufer des Rheins erreicht. Als aber die Grenze sogar bis in die Mitte des Rheins vorgeschoben werden wollte, da erwachten endlich die Schaffhauser, der Bock wurde stößig, und das eidgenössische Schiedsgericht gebot den Herren von Zürich Halt am linken Rheinufer. Da von rechtlichen Abmachungen über die ganze Verschiebung der Grafschaftsrechte nichts bekannt ist, da die Gn. Herren von Zürich noch im Jahre 1525 bekennen mußten, daß in ihren Archiven nichts von urkundlichen Ausweisen über die Nordmark ihrer Grafschaft Kiburg vorhanden sei, so kann diese Aktion nur als ein Beweis der kraftvollen und zielbewußten Annexionspolitik Zürichs angesehen werden, der die Lethargie der Schaffhauser, die dank der natürlichen Entwicklung auf dem besten Wege waren, einen großen Teil des heutigen zürcherischen Nordgebietes ihrem eigenen Gebiet einzuverleiben und damit ihr Landgebiet abzurunden, nicht gewachsen war. Dii omnia laborantibus vendunt!

DER
SPITAL IN WINTERTHUR.

1300—1530.

Von

KASPAR HAUSER.

I. Einleitung.

Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Die ersten Christengemeinden befolgten diese Lehre der brüderlichen Liebe und sorgten in besonderer Weise für die Armen und Kranken. Um Not, Kummer und Bedrängnis ihrer Glaubensgenossen zu lindern, spendeten wohlhabende Mitglieder dieser Gemeinschaften freudigen Herzens reiche Gaben und wandelten so in den Fußstapfen des Erlösers. Aber in der Folgezeit zeigte sich die Notwendigkeit, in diese Armen- und Krankenfürsorge eine bestimmte Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen; die Opferfreudigkeit betätigte sich nicht immer in gleicher Weise; es mußte dafür gesorgt werden, daß der Überfluß gesammelt und die Mildtätigkeit nicht mißbraucht wurde. Über die Unterstützung der Bedrängten schuf man eine besondere Aufsicht: dem Bischof lag die Sorge über die Verwendung der Gaben ob; später wurde dieses Amt den Diakonen übertragen. In der Folgezeit stellte es sich als zweckdienlich heraus, für die Hülfsbedürftigen besondere Anstalten zu errichten. Für die Pflege der Kranken und Armen wurden Häuser bestimmt, die den Namen Hospitäler[1] (Orte der Gastfreundschaft) erhielten. Ihnen stand der Hospitalmeister vor, der für die nötige Aufsicht und Ordnung verantwortlich war. So befaßte sich die Kirchenversammlung zu Nicäa im Jahre 325 mit der Aufstellung der Pflichten und Eigenschaften eines Spitalmeisters. Basilius der Große gründete im Jahre 370 in Cäsarea das erste bedeutende Hospital, das

[1]) Von lat. hospes, hospites = Fremdling, Gast, Gastfreund.

später mit Gütern reich ausgestattet wurde. Im 9. Jahrhundert sollen in Rom schon 24 Hospitäler bestanden haben, ein Beweis dafür, daß sich mit der raschen und großen Verbreitung des Christentums auch die Armen- und Krankenpflege bedeutend vermehrte. Die Entstehung der Hospitäler ist also der christlichen Gesinnung und der wahren Bruderliebe der ersten Christengemeinden zu verdanken; ihre allgemeine Einführung fällt also erst in die christliche Zeit.

Die Fürsorge für die Armen, Kranken und Altersschwachen ist ein Gebot der christlichen Kirche; ihr lag somit ob, mit gutem Beispiele zur Linderung des menschlichen Elendes voranzugehen. In den letzten Zeiten der römischen Herrschaft trat eine große Verarmung ein; deshalb hatte Kaiser Konstantin die Absicht, den Staat von den Armenlasten zu befreien und sie der Kirche zu überbinden; zu diesem Behufe versah er sie und ihre Diener mit manchen Privilegien. Und hiezu gab Christus den Geistlichen ein hehres Beispiel; denn er war ein Arzt des Leibes und der Seele. Da auf dem Lande oft Mangel an Heilkundigen war, befaßten sich die Priester neben der Seelsorge auch mit der Heilkunst und wurden so die großen Wohltäter ihrer Gegend. Die Speisung der Armen, wie sie in den ersten Christengemeinden erfolgte, fand in der Folgezeit ihre Fortsetzung. In oder bei den Kirchen wurde den hungernden Armen „mues" und Brot verabreicht. Die kirchliche Versorgung der Armen und Kranken mit Nahrung, Agape genannt, ist also der Anfang unserer Suppenanstalten. Wichtige Träger des barmherzigen Sinnes waren namentlich die Klöster. Aus dem Ertrag ihrer reichen, gestifteten Güter versorgten sie die Armen mit Nahrung und Kleidung und die Kranken mit Trost und Hülfe. Der Heilkunst befliß sich im Kloster Reichenau im Jahre 823: Sigibertus medicus [1]); im Kloster St. Gallen lebten die arzneikundigen Mönche Notker und Iso; in Beromünster (Luzern) wirkte der Magister Wernherus visicus [2]). In den ersten

---

[1]) Medicus = Baucharzt, für innere Krankheiten.

[2]) Physikus = Wundarzt, Schneidarzt, Chirurg.

und folgenden Jahrhunderten unserer Zeitrechnung hatte die Armen- und Krankenpflege durchaus religiösen Charakter und die Kirche unterließ es nie, die Bevölkerung zu neuen Werken der Barmherzigkeit aufzumuntern.

Das ganze Mittelalter hindurch bewahrte die Armen- und Krankenpflege den religiösen Charakter. Seit dem 4. Jahrhundert kam es immer mehr zur Übung, bei den Seelenmessen auch Speisungen der Armen vorzunehmen, überhaupt der Hülfsbedürftigen zu gedenken. Hatten sich früher meistens nur reich begüterte Private durch große Vermächtnisse und Stiftungen an der Linderung der Not beteiligt, so wurde es nun auch dem Minderbemittelten möglich, eine seinen Verhältnissen entsprechende, bescheidene Gabe zur Armen- und Krankenfürsorge beizutragen. Mit der Anordnung von Seelenmessen wurden viele kleine Stiftungen für die Armen verbunden; deshalb sind die Jahrzeitenbücher ein trefflicher Spiegel zur Kenntnis des kirchlichen und wohltätigen Sinnes der Einwohner eines Ortes.

Unsere Zeit tut sich etwas darauf zugut, daß sie für alle Notleidenden stets ein wachsames Auge und eine offene Hand habe; aber es muß nicht vergessen werden, daß das Mittelalter ebenso bestrebt war, für alle Unglücklichen zu sorgen, wie es jetzt geschieht, ja es darf hervorgehoben werden, daß der Sinn für Mildtätigkeit noch allgemeiner verbreitet war als heutzutage, wo der Klassenkampf oft wie ein Reif in der Frühlingsnacht die schönsten Regungen des Wohltuns vernichtet. Es besteht allerdings ein tiefer Unterschied in der Linderung der Not von damals und jetzt: Indem die mildtätige Hand früher der Kirche eine Gabe für die Unglücklichen überreichte, war sie zugleich der festen Zuversicht, sich dadurch einen Gotteslohn, sich das Seelenheil, die Vergebung der Sünden zu erlangen, es war eine Gottesgabe. Die Kirche wirkte durch den lebendigen Glauben und den Geist der Hingebung. Die Wohltätigkeit hatte ihre festen Wurzeln in der kirchlichen Lehre von den seligmachenden Verdiensten der guten Werke. Auch in der Gegenwart ist dieser Glaube noch vielorts verbreitet;

aber zu ihm tritt der berechnende Verstand, der das Volk leiblich und geistig heben und arbeitstüchtig machen und vor den mißlichen Folgen der Armut und des Siechtums bewahren will. An die Stelle der Kirche sind die Gemeinde und der Staat getreten. Doch diese sind nicht imstande, alles menschliche Elend zu verscheuchen, und so ist der privaten Wohltätigkeit noch ein weites Feld offen. Immer mehr erfolgen die Segnungen des Mitleides aus allgemein menschenfreundlichen, aus humanitären Rücksichten; immer mehr bricht sich auch in unserer Zeit der schöne Ausspruch des Schöpfers unserer Religion neue Bahnen: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“

Nach und nach brach sich die Überzeugung Bahn, daß es für das Seelenheil sehr verdienstlich sei, nach dem heiligen Grabe zu wallfahrten. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Pilger in jener Zeit sehr schlechter Verkehrsmittel verarmten oder erkrankten oder auf irgend eine Weise in große Not gerieten; aber da blieb auch die christliche Liebe nicht aus und errichtete für sie Unterkunfts- und Krankenhäuser, Spitäler verschiedener Art. Und als die Wallfahrten zum Grabe des Erlösers die Kreuzzüge zur Folge hatten, wurde die werktätige christliche Liebe im erhöhten Maße wachgerufen; sie erstellte Herbergen für die Pilger, für die erkrankten oder verwundeten Krieger und für die Leprosen. Aus Liebe zu Christus kämpften die Spitalbrüder in Jerusalem, die Johanniter, nicht nur gegen die Ungläubigen, sondern nahmen sich auch der Krankenpflege an. Männer und Frauen widmeten sich der Sorge für die Aussätzigen, es waren dies die Brüder und Schwestern des heiligen Lazarus. Die Gründung von Hospitälern vollzog sich nicht nur im Morgenlande, sondern verbreitete sich auch im Abendlande, und Papst Innocenz III. ging hiebei mit gutem Beispiele voran, indem er in Rom im Jahre 1216 ein großes Gebäude für 1000 fremde und 300 einheimische Arme einrichten ließ und mit reichen Einkünften versah. Wenn auch die gewaltigen Anstrengungen der Christenheit, das gelobte Land in ihren Besitz zu nehmen, nicht von dauerndem Erfolge gekrönt waren, so brachten diese kriegerischen Verwicklungen doch den Vorteil,

daß der Occident mit dem Orient in nähere Beziehungen gebracht wurde und sich deshalb Verkehr, Handel und Gewerbe dies- und jenseits der Alpen mächtig entwickelten. Je mehr nun die Städte an den wichtigen Verkehrsstraßen wuchsen und aufblühten, desto mehr vergrößerte sich das Bedürfnis, für einheimische und fremde Arme und Kranke Unterkunftshäuser zu erstellen, dies ganz besonders, weil ins Abendland der Aussatz verschleppt worden war und sich immer mehr ausbreitete. So gaben die Wallfahrten nach Jerusalem und die Kreuzzüge einen mächtigen Impuls zur Gründung von Spitälern.

Bekannt ist, daß die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege während des ganzen Mittelalters sehr im Argen lag; die Folge davon war, daß der Todesengel sein Schwert schwang und große Teile der Bevölkerung vernichtete. In der Mitte des 14. Jahrhunderts gesellten sich zum schwarzen Tod noch Erdbeben und Krieg; während diese Plagen bei manchen Bewohnern die Genußsucht und Sinnenlust weckten, hielten andere sie für Strafen Gottes, suchten ihre Seelen zu reinigen und stifteten religiöse Werke zum Wohle der Mitmenschen. So gaben Seuchen und Pest neuerdings den Anstoß zur Gründung von Hospitälern.

Im Mittelalter kannte der Staat die Pflicht noch nicht, für die Armen und Kranken zu sorgen. In jener industriearmen Zeit war die Gelegenheit, Beschäftigung zu finden und sich sein Brot zu verdienen, nicht so reichlich vorhanden wie jetzt; die Zahl der Notleidenden war deshalb im Verhältnis viel größer als heutzutage. Die Bettler nahmen in erschreckender Weise überhand und wurden zur Landesplage. Die Mittel der Kirche reichten nicht mehr aus, für alle Unglücklichen und Dürftigen zu sorgen; deswegen mußten die städtischen Gemeinwesen in den Riß treten. Es wurden von ihnen Anstalten errichtet, ebenfalls Hospitäler genannt, zur Ernährung und Versorgung der ansässigen Ortsarmen und der wandernden Hülfesuchenden, der Bettler und Pilger.

Zum Schutzpatron der Elenden und Siechen wurde der heilige Geist erkoren; er war der Tröster der Armen und Unglücklichen. Manche leiten das Patronat des heiligen Geistes

über die Spitäler vom Propheten Jesaja, Kap. 61, 1 und 2 ab: „Der Geist des Herrn, Jehovah, ist auf mir; darum hat mich der Herr gesalbet, den Elenden gute Botschaft zu verkündigen; er hat mich gesandt, daß ich die verwundeten Herzen verbinde; daß ich den Gefangenen Befreiung verkündige und den Gebundenen den Kerker auftue, daß ich alle Traurigen tröste.“ Nach der Sequenz der Pfingstmesse ist der heilige Geist der pater pauperum consolator optimus et dulcis hospes animae. Ihm wurde auch das große Hospital St. Maria zu Rom geweiht. Es bildete sich die Brüderschaft des heiligen Geistes, die nach der Regel des h. Augustin lebte und sich mit der Armen- und Krankenpflege befaßte. Sehr viele Spitäler standen deshalb in der Weihe des heiligen Geistes und wurden Heiliggeistspital [1]) geheißen, so z. B. Winterthur, Zürich, Basel, Konstanz, Lindau, Freiburg i. B., Frankfurt a. M., Köln, Lübeck usw.

Die Entstehung.

Im Jahre 1230 war Winterthur ein städtisches Gemeinwesen; denn zu dieser Zeit werden urkundlich Schultheiß und Bürger genannt, welche die untrüglichen Kennzeichen einer Stadt sind [2]). Der Ort hatte aber damals noch nicht die Ausdehnung der jetzigen Altstadt, sondern umfaßte nur das Gebiet der heutigen Marktgasse. Wann der Flecken mit Mauern versehen wurde, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Die Befestigung erfolgte nicht auf einmal, sondern nach und nach im Laufe mancher Jahre. Der Ort war aber schon vor 1264, dem Jahre der Ausstellung des Stadtrechtsbriefes durch den Grafen Rudolf von Habsburg, ummauert; denn die Befestigung ist für das Jahr 1255 urkundlich beglaubigt [3]).

---

[1]) „Erlösung und Heiligung sind das Werk des Heilandes und des heiligen Geistes; darum werden die Spitäler zum heiligen Geist genannt.“ J. Schneller, Geschichtsfreund XXII, S. 18.

[2]) Zürch. Urk.-Buch I, S. 338.

[3]) in obstagium intra muros oppidi Winterturo 1255. (Z. U. B. III, S. 19.)

Seit alten Zeiten herrschte zwischen Zürich einer- und den Gegenden am Bodensee und Rhein anderseits ein reger Verkehr. Damals reiste man noch nicht mit Siebenmeilenstiefeln wie heute, sondern war der schlechten Straßen wegen häufig genötigt, Herberge zu nehmen [1]). So war Winterthur als Mittelpunkt vieler Verkehrswege eine viel besuchte Zwischenstation. Da suchten Unterkunft: Söldner, Pilger, Reisende, Kaufleute; aber nicht alle Wanderer erfreuten sich guter Gesundheit oder verfügten über genügende Reisemittel. Das sehr beschwerliche Umherziehen verursachte manche Krankheiten; Bettler und Pilgrime verließen sich auf die christliche, brüderliche Wohltätigkeit. Für die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung waren noch keine städtischen Vorschriften vorhanden. In den engen Gassen, oft angefüllt mit allerlei hingeworfenem Unrat, in den engen, hölzernen Wohnungen ohne genügend Licht und Sonne, entstanden oft ansteckende Krankheiten. Wie anderwärts mußte der Gemeinsinn der Bürger und der Grundherrschaft Winterthurs eine Stätte gründen, in der alle diese Unglücklichen Aufnahme finden konnten.

Schon im Jahre 1287 stand auf dem Felde nördlich von Winterthur ein Absonderungshaus für die Aussätzigen, das S o n d e r s i e c h e n h a u s z u S t. G e o r g [2]), und Herzog Rudolf II. von Österreich schenkte zu der Kapelle und dem Friedhof, die zu demselben erstellt worden waren, den Grund und Boden und befreite ihn von der Grundzinsleistung. Wann ein S p i t a l in Winterthur gegründet wurde, darüber gibt uns keine Urkunde Aufschluß; wenn aber zur vorbenannten Zeit schon für die Leprosen

---

[1]) Der Bischof Hermann I. von Arbon (1138—1165) bewegte den Bernhard von Clairvaux zum Besuche der Diözese Konstanz, Ende November 1146. Am 10. Dezember in Schaffhausen, am 11. Dezember in Stein a/Rh.; sie fuhren dann am 12. Dezember nach Steckborn; am 13. Dezember verweilten sie in Konstanz; am 14. Dezember reisten sie zusammen nach Winterthur nnd am 15. Dezember nach Zürich. (Konst. Regesten Nr. 838/39.)

[2]) K. Hauser, Das Sondersiechenhaus zu St. Georg bei W'thur, Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft. W'thur 1901.

gesorgt war, so ist anzunehmen, daß damals auch für die Armen und Kranken des Ortes und der Fremde ein Unterkunftslokal und Stiftungen und Gaben zur Ernährung derselben vorhanden waren, und dies bestätigt auch eine Schenkung vom Jahre 1257. Der Chorherr Heinrich Wolfhart auf dem Heiligenberg bei Winterthur vergabte zur Verbesserung seiner Pfründe und zur Ehre des h. Jakob 20 Mark Silber mit der Bestimmung, daß an jedem Gedächtnistage des Stifters der Zins eines Scheffels Weizen verwendet werde, die eine Hälfte für den Inhaber der Wolfhartschen Pfründe, die andere für die Armen[1]).

Ein Herzog von Zähringen gründete das Hospital in Zürich, das Papst Innocenz III. in seinen apostolischen Schutz nahm, 1204, Mai 13.[2]). Diese Obhut war in jenen Zeiten wilder Gewalt und vieler Kriege das beste Mittel, das Wohlfahrtshaus gegen die Raubsucht zu schützen. Für diesen Schirm mußte eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Wer der Gründer des Spitals in Winterthur war, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden; wahrscheinlich sind die Urkunden, die hierüber Aufschluß geben könnten, bei einem Brande zugrunde gegangen. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, daß die Grundherren und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und der Collatur der Stadtkirche, die Grafen von Kyburg und Habsburg oder die Herzoge von Österreich, sich um die Erstellung des Hospitales durch Gottesgaben verdienstlich gemacht hätten. Dagegen spricht auch, daß der Boden, auf dem die Gebäude später erstellt wurden, nicht vom Kyburger Hofstattzins befreit war[3]). Dagegen entrichtete der Spital keine

[1]) in anniversario meo annuatim obligatus est dare unum modium tritici, cuius media pars cedet canonicis eiusdem ecclesie, reliqua vero pars media debet pauperibus erogari. Orig., Perg., St. A. W.; Z. U. B. III, S. 80, Nr. 997; Geschfrd. XIII, S. 239.

[2]) Z. U. B. I, S. 240, Nr. 359.

[3]) Hofstättenrodel von c. 1400: „Der Spital xx d; von ir hus vij d; von der schür xv d; von ir schitterhoff, der Andres Hopplers was, iiij d; von Rotgans hoff iiij ß minder anderhalbs d vnd iii ß von Tůglis halden, der sy nit gichtig sint". (Orig., Pergamentstreifen, teilweise

Gemeindesteuer. Eine Urkunde für diese Steuerfreiheit kann nicht vorgewiesen werden[1]). Es wäre auch möglich, daß alle Gottesgaben an die Kirche und den Spital ursprünglich steuerfrei waren und erst später zur Tragung der Gemeindelasten herbeigezogen wurden[2]). In Winterthur war auch kein reiches Kloster wie in Basel, das ein Hospital errichtete, es mit einem Teil seiner Einkünfte versah und einen Klosterbruder mit der Pflege der Hülfsbedürftigen beauftragte. Wenn auch die Kirche und der Kirchherr sich angelegen sein ließen, die Not der Armen und Kranken zu lindern, so konnte die Gründung eines Spitals nicht von ihnen allein ausgehen, weil ihre Mittel zur Bestreitung der Ausgaben einer solchen Anstalt nicht ausreichten.

Das Hospital in Winterthur verdankt seine Entstehung der Opferwilligkeit und dem Gemeinsinn der Bürger. In großen, reichen Städten gab es für die Armen, die Kranken, die fremden Bettler und Pilger, die alten, gebrechlichen Bürger, die Waisen je besondere Häuser mit gestifteten Gütern[3]). Im kleinen Win-

---

unleserlich, St. A. W'thur.) — Am 4. Nov. 1359 kaufte der Spital (Pfleger: Rudolf der Verer) von Andres dem Hoppler, Bürger in Winterthur, eine Hofstätte samt Scheune an der Kirchgasse, später Schitterhof des Spitals genannt; zur Zeit der Belagerung wurde da die Frauenrelle errichtet (1460).

[1]) Herzog Albrecht von Österreich erteilte dem Spital zu Baden i. A. Steuerfreiheit, 1354, Okt. 16. Welti, Urk. Baden I, S. 37, Nr. 55.

[2]) Vergleich zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden Ägeri und am Berg durch eidg. Boten in Luzern: alle Gülten, welche auf den heutigen Tag an die Kirche und den Spital in Zug gekommen sind, sind Gottesgaben und als solche steuerfrei, nicht aber, was in Zukunft an dieselben vergabt oder verkauft wird, 1448, Juni 17. Eidg. Absch. II, S. 230, Nr. 344.

[3]) Die Armenhäuser wurden hospitalia pauperum genannt zum Unterschied von den hospitalia infirmorum, den Krankenhäusern. Es gab auch Elendenherbergen zur Aufnahme armer Pilger und wandernder Bettler. In einer Basler Handschrift wird der Begriff eines Spitals im Mittelalter wie folgt umschrieben: hospitale est domus ubi peregrini vel miseri suscipiuntur in hospitium. Trefflich ist auch die Inschrift des Spitals in Bern: Christo in pauperibus oder die Bezeichnung in Urkunden: pauperes Christi in hospitali.

terthur war eine so weitgehende Fürsorge für die Unglücklichen nicht möglich: der Spital war anfänglich Armen-, Kranken-, Pfrund- und Waisenanstalt zugleich. Die ständigen Armen, die Ortsarmen, wurden im Spital dauernd versorgt oder dort täglich mit Brot und „Mues" versehen. Die Bettler und Pilger wanderten dorthin und bekamen Herberge und Speisung. In der Regel erhielten die Kranken ihre Pflege in den Familien. Ansteckende Krankheiten oder große Armut zwangen aber oft die Angehörigen, ihre unglücklichen Glieder im Spital zu versorgen. Waisen und alte, arbeitsunfähige Leute fanden da ebenfalls ein dauerndes Unterkommen. So war das Hospital in Winterthur ein Ort, wo alle Not des Lebens gelindert werden sollte.

Urkundlich wird diese wichtige Anstalt zum ersten Male erwähnt am 10. November 1306 [1]). An diesem Tage verkauften die Geschwister Suartz und Suter von Winterthur dem Meister und den Dürftigen des Spitals zu Winterthur um 15 lib. Haller einen Weingarten samt Trotten und einen Acker vor demselben, am Lindberge gelegen und zinseigen der Kirche St. Jakob auf dem Heiligenberge. Aus diesem Kaufbriefe geht deutlich hervor, daß der Spital ein besonderes Haus hatte, in dem die Armen verpflegt wurden. Die Verwaltung lag in der Hand eines besonderen Angestellten, des Spitalmeisters. Der Spital kaufte Güter; er war also von der Kirche oder dem Grundherrn unabhängig; er war eine selbständige, juristische Person. Dies geht besonders auch daraus hervor, daß das Institut Siegelrecht ausübte. Wahrscheinlich hatte der Spital wie das Sondersiechenhaus zu St. Georg von Habsburg oder Österreich die Vollmacht erhalten, Gottesgaben aller Art anzunehmen und liegende Güter zu erwerben.

Das Vorhandensein eines Spitals im Anfang des 14. Jahrhunderts wird auch durch das Habsburger Urbar bezeugt, dessen ältester Rodel aus dem Jahre c. 1303 stammt. Bei der Aufzeich-

---

[1]) Wenn nichts Besonderes bemerkt ist, beruht die Darstellung auf Urkunden und Akten im Stadtarchiv Winterthur.

nung von Einkünften von österreichischen Gütern heißt es: „der spital ze Wintertur 1 Viertel Kernen“ [1]. |

Wo lag dieser erste Spital? Seinem Zwecke als Absonderungshaus entsprechend stand das Krankenhaus der Aussätzigen außerhalb der Stadtmauer (extra muros), auf dem Felde zwischen Winterthur und Veltheim (Feldheim); darum hieß es das Siechenhaus am Feld und wurden dessen Insassen die Feldsiechen genannt zum Unterschied von den Kranken im Spital, der wie anderwärts innerhalb der Umfassungsmauer (intra muros), in der Nähe der Kirche, am Rindermarkt, jetzt Neumarkt, sich befand [2]. Daß dort auch die fremden Pilger und wandernden Bettler Unterkunft erhielten, geht daraus hervor, daß das Gäßchen vom Bühlhof bis zum Gefängnis jetzt noch „im Elend“ heißt [3].

Die Bewidmung.

Das Widem ist ein Gut, ein Grundstück, dessen Ertrag vom Stifter der Kirche gewidmet war. Auch die Spitäler waren Anstalten, in welchen Gottesdienst gehalten wurde. Damit Totenmessen gehalten wurden, erhielten sie viele Vergabungen in Geld, Naturalien und Grundeigentum. Diese Almosen, Opfer, Jahrzeitengelder waren Gottesgaben; sie bildeten die Einkünfte des Spitals und durften nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Wer sein Ende herannahen fühlte, wer einer schweren Krankheit entronnen war, wer von schwerer Sündenlast geplagt wurde, suchte sein Seelenheil durch Vergabungen und Stiftung von

---

[1]) Quell. z. Schweiz. Gesch., Bd. XIV, 1., S. 331.

[2]) Spital in Zürich, 1253, Aug. 23.: domus hospitalis intra muros zum Unterschied vom Sondersiechenhaus St. Jakob an der Sihl. (Z. U. B. II, S. 332, Nr. 871.)

[3]) elend = unglücklich, verbannt, fremd; das Elend = die Fremde, das Ausland. F. Kluge S. 92/93: elende Weine = fremde Weine; einen ins Elend stoßen = einen in die Fremde stoßen = verbannen. Elendenherberge = Fremdenherberge für „arme bilger, geistliche und weltliche frowen vnd mannen, junge und alte, so herberg und das heilige almosen begeren“.

Totenmessen an die Kirche und ihre Altäre, an die Wohltätigkeitsanstalten zu sichern [1]). So erhielt der Spital viele Mittel, die im Laufe der Jahrhunderte zu bedeutenden Kapitalien anwuchsen, wenn auch viele Vermächtnisse nur klein waren. Die große Zahl der Jahrzeiten erregt unser Erstaunen, und es sind namentlich die Frauen, die im Wohltun ein gutes Beispiel gaben. Aus jedem Monat sei hier nur eine Angabe gemacht. Aus diesen nachstehenden Jahrzeitstiftungen erhellt, daß reiche Bürgersfrauen in der Regel der Kirche, den Kaplaneipfründen, dem Spital und dem Sondersiechenhaus am Feld je 5 Schillinge vermachten. Adelige Frauen vergabten höhere Beträge.

Januar 31. Mechtild Wanner [2]) vermachte der Kirche 5 ß, dem Spital 5 ß und den Feldsiechen 5 ß.

Februar 14. Bela Saler vergabte der Kirche 5 ß, jeder der Kaplan-Pfründen St. Nikolaus, St. Maria, St. Spiritus, St. Georg 5 ß, den Kranken (infirmis) im Hospital 2 Pfund Haller, den Aussätzigen am Feld (infirmis in Campo) 2 Pfund.

März 24. Ita Nöggin: der Kirche 3 ℔, jeder Kaplanpfründe 5 ß, den Kranken im Spital und am Feld je 10 ß.

April 5. Adelheit Schriberin von Stein: Kirche 5 ß, Spital und Feld je 3 ß.

Mai 14. Anna Petrina: Kirche 5 ß, jeder Pfründe 5 ß, den Armen im Spital (pauperibus in hospitale) 5 ß.

---

[1]) Die Räte in Winterthur sahen sich sogar gezwungen, die Testierfreiheit der Personen, die auf dem Todbette lagen, auf 10 Pfund zu beschränken. „Was aber jemant darvber geben wo̊lte, es wår an gotzhüser ald priesterschaft lützel oder vil, da sol man zů berůfen einen oder zwen des kleinen ald des großen rätes“ usw. (1435, vff convers. Pauly). (Ratsbuch I, S. 90.)

[2]) Heinrich der Wanner, Pfleger am Salter, urkundete am 17. Nov. 1376.

Juni 26. Adelheit Stehelli, Ehegattin des Johannes Stehelli dedit eccles. optima eius pallium hospitali bonum pallium Infecti uno bonam tunicam.

Juli 11. Margaretha Cůntz: Kirche 1 ℔ H., Hospital 1 ℔ H., Leprosen am Feld 1 ℔ H.

August 4. Anna Schwartz, Ehefrau des Heinrich Schwartz: 5 ß ad cristallum, Spital 5 ß, Feld 5 ß.

September 1. Adelheit Heintzlin: Kirche 10 ß, Spital 2 ℔ Haller, Feld 1 ℔ H.

Oktober 9. Judenta Buesinger: Kirche 10 ß Haller, Spital 1 Viertel Kernen Zins, Feld ebenso.

November 12. Mechtild Paternosterin: Kirche 5 ß Pf., jeder Pfründe 5 ß, Spital 5 ß, Feld 5 ß.

Dezember 3. Margaretha von Sehein: Kirche: 1 Mark Silber, Kaplan St. Georg: 1 Mark Silber, den Kranken im Spital und dem dortigen Kaplan je 1 Mark Silber. Den Leprosen 1 Mark Silber; den Pfründen St. Nicolaus und St. Maria je 1 Pfund Pfennig.

Reiche und arme Bürger wetteiferten, durch Gottesgaben an die Kirche und die Wohltätigkeitsanstalten ihren frommen Sinn zu bezeugen. Dies bezeugt nachstehende Auslese aus dem Jahrzeitenbuch:

Januar 17. Waltherus Bleto vermachte der Kirche 2 ℔ 5 ß, jeder Pfründe 1 ℔ Pf., dem Spital 1 ℔ Pf.

Februar 26. Petrus de Impendal: der Kirche 10 ß, der Pfründe St. Maria 10 ß, der Pfründe St. Spiritus 5 ß, den Kranken im Spital und im Feld je 5 ß, ebenso den erstern 2 Viertel Kernen jährlichen Zinses und den letztern 1 Viertel.

März 22. Dominus Heinricus de Girsperg: der Kirche 1 Mark Silber, der alten und der neuen Pfründe je eine Mark, dem Hospital 2 Mark und der Kapelle im Feld 2 Mark.

April 5. Heinricus Winterberg: der Kirche 10 ℔, der Kirche in Oberwinterthur 10 ℔, in Töß 10 ℔, in Veltheim 10 ℔, dem Hospital 10 ℔.

Mai 28. Cůnrad Glur: der Kirche 10 ß, jeder Pfründe 5 ß, dem Spital 5 ß.

Juni 13. Dominus Eberhardus de Epenstein[1]): der Kirche indumenta misse und 4 ℔, den Pfründen St. Nicolaus, St. Maria, Heiligengeist, St. Georg je 2 ℔, den Kranken im Hospital den Hof zu Ilingen, der 17 Stücke jährlichen Zinses einträgt, den Kranken im Feld 15 ℔.

Juli 18. Ůlricus de Sal, senior: der Kirche 5 ß, jeder Pfründe 2 ℔ Pf., den Aussätzigen im Feld 2 ℔, den Kranken im Spital 4 ℔ Pf.

August 1. Alberchtus dictus Illower[2]): der Kirche 1 ℔ 5 ß, der alten und der neuen Pfründe je 4 ℔, den Kranken im Spital und am Felde je 4 ℔ Pf.

September 11. Johannes Leman: der Kirche 2 ℔, dem Psalter 2 ℔, dem Kloster Beerenberg 3 ℔, dem Spital 10 ß, dem Feld 10 ß.

Oktober 26. Ůlricus Jeger, genannt Spuelnäpfli: der Kirche 1 Mütt Kernen, dem Spital und dem Feld je 1 Viertel Kernen.

November 24. Rudolf Cůntzo[3]) am Markt: der Kirche 35 ß, der Kapelle des Spitals vnam albam[4]), den Kranken im Spital 5 ß Pf., den Aussätzigen am Feld 5 ß Pf.

Dezember 13. Ůlricus Negelli[5]): der Kirche 1 ℔ Pf., jeder Pfründe 10 ß Pf., dem Spital 10 ß Pf.

---

[1]) Urkundet am 6. Okt. 1324, † vor 22. Juli 1336.

[2]) Joh. Illower, urkundet am 4. Juli 1371.

[3]) Genannt Lochli, von 1357—1382 Mitglied des Kleinen Rates, hatte 1361 österreichische Lehen (Quell. z. Schw. Gesch. XV, 1, S. 527).

[4]) Alba ist das lange, weiße Gewand, über welches der Priester das Meßgewand, „casula", anlegt.

[5]) 1303, Nov. Kleiner Rat, ebenso 1312 und 1324.

Die nachfolgenden zwei Beispiele zeigen des nähern, welche Vorschriften und Bestimmungen die einzelnen Jahrzeitstiftungen enthielten:

Heinrich von Hünikon[1]) und Anna von Hünikon setzten fünf Viertel Kernen zu einer Jahrzeit für sich und für ihren Sohn Jakob, für ihre Mutter Ursula und Claus Albrecht, ihren Vater, für ihren ersten Mann Johann, den Stadtschreiber zu Schaffhausen und für Jakob Hünikon und seine Hausfrau Anna unter folgenden Bedingungen: Der Spitalmeister muß jährlich an ihrem Todestag aus des Spitals Kornkasten 5 Viertel Kernen zu 66 Broten verbacken lassen und diese auf folgende Weise verteilen: Der Leutpriester und jeder der 10 verpfründeten Kapläne in Winterthur erhalten je 4 Brote, damit sie am Abend (vorher) „vigilg" singen und über die Gräber gehen, am Morgen darauf Messe halten und wieder über die Gräber gehen. Jeder der 3 „Terminer"[2]), die dabei sind, erhält 2 Brote, der Sigrist 4 Brote, die Klausnerin am Feld 1 Brot, der Klausner zu Veltheim 1 Brot, der Bruder im Eschenberg 3 Brote (zusammen 59 Brote); die übrigen Brote (7) behält der Spital für sich. Was versäumt wird, gehört dem Sigrist. Zu einer Verbesserung und Bestätigung dieser und der andern von ihr gestifteten Jahrzeiten hat die Anna Hünikon ihren Hof zu Nieder-Rad (Wülflingen) mit aller Zubehörde gegegeben, ausgenommen 2 Mütt Kernen der St. Johann Baptistenpfründe in der Stadtkirche und St. Martinpfründe auf dem Heiligenberg. Der Spitalmeister soll die zwei Jahrzeiten ausrichten, wie sie angeordnet sind. Von dem Hof Rad muß er zur Verbesserung des Tisches den Armen im untern Spital zwei Viertel Kernen verabreichen. Weder Meister noch Pfleger des Spitals dürfen diesen Hof in Rad ver-

---

[1]) Ein Heinrich von Hünikon urkundet 1389, Mai 24.

[2]) Terminarius, Terminant, Terminirer = Einer, der einen gewissen Bezirk bereist, um Almosen zu sammeln: Bettelmönch, Bettler.

kaufen, noch in irgend einer Weise von den Jahrzeiten verändern. Geschieht es doch, oder werden die zwei Jahrzeiten nicht ausgerichtet, so fällt der Hof den Kaplänen in Winterthur zu, die dann die zwei Jahrzeiten vollziehen müssen. Aus zwingender Not mußten die Pfleger des Spitals den Hof in Nieder-Rad doch verkaufen. „Die Pfleger deß Spitalß söllen nun hinen für alle jar järlich die jarzit vsrichten vss dem Kasten, alß ob geseit ist."

Johannes Sigrist[1]), Metzger in Winterthur, vermachte dem Spital daselbst sein Gut in Wiesendangen mit Namen „deß Schalchers gut, das der Etzensperg baute", unter folgenden Bedingungen: Jedes Jahr am Gedenktage muß der Spitalmeister allen verpfründeten Geistlichen in der Stadt je 3 Brot geben, damit sie am Abend vigily lesen „mit den noten" und am folgenden Morgen Messe halten und über die Gräber gehen, und wer die Vigilly versäumt, verliert ein Brot, und wer nicht bei der Messe ist, 2 Brote. Die „versäumten" Brote gehören den Armen. Jeder der 3 Terminer, wenn sie anwesend sind, erhält ein Brot; der Schulmeister bekommt 2 Brote, „dz er helff die meß singen, mit etwaß schülleren". Dem Sigrist gehören 2 Brote für das Läuten der Vigill. Der Spitalmeister ist auch verpflichtet, viermal im Jahr zu allen Fronfasten 6 Viertel Kernen den armen Leuten zu einer Spende zu geben. Hans Sigrist vermachte ferner dem Spital vier Jucharten gutes Ackerland „vff såchemener zelg gelågen" (auf der Zelg gegen Seen) bei dem Wald; diese erkaufte er von Eberhart Rinöwer um 38 guter Gulden zu einer Bestätigung und Verbesserung dieser Jahrzeit. Endlich vergabte er dem Spital ein Viertel Kernen Zins von einem Acker auf dem Niederfeld, der an des Spitals Äcker und Clässen Hopplers Acker stieß, damit der Spitalmeister alle Jahre in den Fasten Eier kaufe und sie unter die „armen Kinder" im untern Spital verteile. Es ist auch

[1]) 1381, Okt. 15. ist Johans der Sigrist Mitglied des Kleinen Rates.

zu wissen, daß das genannte Gut zu Wiesendangen jährlich an Zins liefert: 12 Mütt Kernen und 2 Malter Haber, 1 Mütt Schmalsaat, 14 Schilling an Geld, 100 Eier, 2 Herbsthühner und 1 Fastnachthuhn. Diese Vergabung geschah mccclxxxxvj octava corpor. xpi. 1396, Juni 8.

Im 15. Jahrhundert sind die Vergabungen an den Spital nicht mehr so zahlreich wie früher; dies mag seinen Grund darin haben, daß die Einwohnerschaft durch die vielen österreichischen Kriege an den Bettelstab gekommen war. Immerhin ließen auch in dieser schweren Zeit einzelne reiche Bürger die Linderung der Not der Armen und Unglücklichen nicht aus dem Auge. Unter diesen muß besonders Hans von Sal[1]) hervorgehoben werden. Vor Schultheiß und Rat in Winterthur vergabte er 800 rheinische Gulden auf folgende Weise: Der Zins von 200 fl. mußte jedes Jahr an Kornspenden an die armen Bürger ausgeteilt werden. Der Ertrag von den übrigen 600 fl. fiel als eine Rente seiner Gattin Agnes von Eschingen zu. Nach ihrem Ableben mußte der Zins wie folgt verwendet werden: Der Zins von 400 rh. fl. an die „armen Dürftigen im untern Spital“ und „an die armen Kinder oder Feldsiechen im Felde“ vor der Stadt. Das Erträgnis der übrigen 200 fl. erhielten die Kirchen zu Winterthur, Heiligenberg, Töß, Wiesendangen, Dinhart und Veltheim (1428, Sept. 30.). Der Stiftungsbrief kam in das Kloster Töß zur Aufbewahrung. Zur größern Sicherheit mußte der Rat in Winterthur einen Revers ausstellen und im Ratsbuch noch eine Kopie machen lassen. Der Rat beschloß, die Sal'sche Jahrzeit einer besondern Verwaltung, aus Bürgern bestehend, zu übergeben; die ersten waren Konrad Gisler und Jakob Geilinger (Albanitag 1477).

---

[1]) Von 1407—1428 Mitglied des Kleinen Rates.

II. Die Kaplanei zum h. Geist.

Es ist ein besonderes Kennzeichen der christlichen Nächstenliebe im Mittelalter, daß sie nicht nur für das Wohl des Leibes der Bedrängten, Armen, Kranken und Unglücklichen sorgte, sondern auch auf das Heil der Seele Bedacht nahm. Vielen Insassen des Spitales, den sogenannten „Ligerigen", war es wegen ihrer körperlichen Gebrechen nicht möglich, am öffentlichen Gottesdienste in der Kirche teilzunehmen. Die Caritas jener Zeit empfand es als eine strafbare Nachlässigkeit, als eine schwere Sünde, die Unglücklichen im Spitale ohne Seelsorge zu lassen.

Der Spital in Winterthur war nach und nach mit den Gütern, die zur zeitlichen Pflege seiner Bewohner nötig waren, zur Genüge ausgestattet worden: er besaß ein Haus, regelmäßige jährliche Einkünfte, Holz und Licht, Angestellte, die der Pflege und Verwaltung obliegen mußten; aber es mangelte noch die Sorge für das Leben des Geistes, der Seele: die Kirche und der Gottesdienst. Nun fehlten im Anfange die Mittel, ein besonderes Curatbeneficium zu schaffen; da die Zahl der Spitalinwohner in den ersten Zeiten noch nicht groß war, so war dies auch nicht nötig. Die Seelsorge im Spital lag deshalb dem Leutpriester der Stadt und seinem Helfer ob; sie mußten den „armen Kindern" die Tröstungen der Religion spenden. Sie brachten den Sterbenden das letzte Viatikum (Ölung); sie mußten dort wöchentlich ein- oder mehrmals Messe lesen. Zur Feier des h. Abendmahles kamen sie mit einem tragbaren Altare (altare portatile) in den Spital.

Als sich die Zahl der Kranken, Armen und Elenden im Hospitale vermehrte, wurde die Last der Seelsorge im Versorgungshaus für den Leutpriester beschwerlich und drückend. Das liturgische Opfer mußte öfters gefeiert werden; in jeder Stunde bei Tag und Nacht hatte er die Sakramente zu spenden und die Toten

zu beerdigen. Die Geistlichkeit und die Bürgerschaft sahen deshalb die Notwendigkeit ein, eine besondere kirchliche Pfründe zu stiften und einen ständigen Kaplan mit der cura animarum zu betrauen. Dies erforderte aber neue Opfer; denn ein solcher tauglicher Priester mußte mit einem genügenden, ständigen Einkommen versehen werden; man war genötigt, ihm eine Wohnung und jährliche Einnahmen in Naturalien und Geld anzuweisen [1]). Bei der großen Beschränktheit der Mittel jener Zeit konnte dies nicht auf einmal geschehen, sondern es brauchte Jahrzehnte, bis das Grundvermögen in Form von Vergabungen und Jahrzeitstiftungen freiwillig zusammengesteuert war [2]).

Nach diesen Darlegungen liegt es auf der Hand, daß der Rektor der Kirche in Winterthur ein ganz besonderes Interesse daran hatte, den Spital möglichst bald mit einem ständigen Geistlichen zu versehen und in der Darbringung von Opfern der Einwohnerschaft mit einem guten Beispiele voranzugehen. Daß er schon frühe die Anstellung eines Priesters für den Gottesdienst im Spital in Aussicht nahm, geht aus folgender Urkunde hervor: Der Dekan Eberhard in Winterthur vergabte auf sein Ableben hin dem Altare und der Pfründe des h. Nicolaus daselbst einige Güter in Elsau, die einen jährlichen Zins von 5 Mütt Weizen, 1 Malter Haber, 1 Mütt Hülsenfrüchte, 10 Schilling

---

[1]) quod manere possit et subsistere perpetuo quoad victum, vestitum et domicilium.

[2]) In Zürich war es ebenso. Im Jahre 1276 wurde eine Vergabung zur Errichtung einer Priesterpfründe für die Armen und Kranken im Spital gemacht; 1279 beauftragte Papst Nicolaus III. den Bischof von Konstanz, Schritte zur Anstellung eines Priesters für die Kapelle des Spitals zu veranlassen. Erst 1302, nachdem Rat und Gemeinde die geistliche Spitalpfründe mit 100 Mark Silber dotiert hatten, erfolgte die Festsetzung der Pflichten und die Wahl des Spitalkaplans durch das Chorherrenstift. (Z. U. B. IV, Nr. 1633; V Nr. 1733; VI Nr. 2667.)

Noch 1417 war die geistliche Spitalpfründe in Luzern so gering dotiert, daß kein ständiger Geistlicher da täglich das heilige Opfer verrichten und den Kranken und Elenden Beistand leisten konnte. (Geschfrd. XXII. S. 6.)

Pfennige, 3 Hühner und 50 Eier abwarfen. War der Dekan gestorben, so mußte der Kaplan von St. Nicolaus alljährlich am Jahrzeittage des Vergabers den Armen in der Stadt 6 Viertel Weizen in Brot austeilen; ferner dem Pfarrer der Stadt, dem Pfrundherrn des Altars Unserer L. Frau, dem Kaplan St. Georg auf dem Felde außerhalb der Stadt und dem Kaplan des h. Geistes (im Spital), wenn da einer ist[1]), je einen Schilling für die Teilnahme an der Jahrzeitfeier ausrichten. Eine gleich große Entschädigung bekamen der Leutpriester auf dem Heiligenberge und die vier dortigen Pfrundherren. Der Diakon erhielt 8 und der Subdiakon 4 Pfennige; das Sondersiechenhaus St. Georg und der Spital wurden je mit einem Viertel Erbsen bedacht. Für die Jahrzeit von Eberharts Eltern waren noch besondere Bestimmungen getroffen. Wurden die vorgeschriebenen gottesdienstlichen Verrichtungen vernachlässigt, so fiel das Ganze an den h. Geistspital. Da dieser in der Vergabung besonders bedacht war, so mußte der Spitalmeister bei der Feier der Jahrzeit abends und morgens das Sonntagskreuz zum Grabe des Stifters tragen (1312, Jan. 13.)[2]).

Es dauerte noch fünf Jahre, bis der Dekan und Kirchherr Eberhard[3]) zum Ziele gelangte. Er wandte sich an die Königin Agnes von Ungarn in Königsfelden, die sich auch um das Wohl der Hospitäler in Baden im Aargau und in Luzern verdient gemacht hat. Er fand bei ihr ein williges Ohr. Mit Zustimmung der Herzoge Leopold und Heinrich von Österreich baute sie im Armenspital in Winterthur einen Altar und stiftete daselbst die Kaplaneipfründe zum heiligen Geist. Die Armen verpflichteten sich, ihrem neuen Priester jährlich 3 Mark Silber als

---

[1]) si ibidem fuerit cappellanus.

[2]) St. A. W., Orig., Perg.

[3]) Er war schon 1297, Mai 14. Dekan und Rektor der Kirche in Winterthur und vergabte damals dem Marienaltar in der Stadtkirche einen von ihm neu angelegten Weingarten am Lindberg. (St. A. W. Orig., Perg. Z. U. B. VII, Nr. 2413. Geschfrd. XIV, S. 195.)

Einkommen anzuweisen, bis dem Altar durch milde Opfer die gleichen Einkünfte zuteil geworden seien. Der Spitalgeistliche mußte die Armen im Spital mit der Beichte, den Horen und den heiligen Sakramenten versehen; er hatte auch täglich dort das h. Meßopfer darzubringen und am Gottesdienste in der Pfarrkirche mit „Singen und Lesen“ nach Brauch und Gewohnheit sich zu beteiligen [1]). Von diesen Verpflichtungen entluden ihn nur „ehehafte“ Ursachen (Krankheiten, Gebrechen usw.). Es durfte nur ein solcher Priester angenommen werden, der in Gegenwart der Pfründer auf dem Heiligenberg schwor, diese Dienstleistungen getreu zu erfüllen. Die Wahl des Spitalkaplans stand also dem Winterthurer Kirchherrn zu. Versäumte dieser die Belehnung innert drei Monaten nach Erledigung der Stelle, so mußten die drei ältesten Mitglieder des Rates in Winterthur, die reiferen Sinnes waren, einen geschickten, tauglichen und ehrbaren Priester erwählen und ihn dem Kirchherrn präsentieren, damit er ihn bestätige und mit den Gaben des Altars investigiere. Waren diese drei Räte in ihrem Vorschlag einstimmig oder sprachen sich wenigstens zwei für ihn aus, so hatte die Wahl Kraft. Konnten aber die drei Ältesten des Rates sich nicht einigen, so fiel das Kollaturrecht für diesen Fall dem Bischof von Konstanz zu. Der gewählte und bestätigte Alterist oder Priester mußte alle Opfer, Seelgeräte, Legate und Gottesgaben, die dem Heiligengeistaltar im Spital gemacht wurden, dem Kirchherrn zu Winterthur treulich übergeben; er durfte nichts unterschlagen und den Rechten des Pfarrherrn in keiner Weise Abbruch tun. Für sich behalten konnte der Spitalkaplan die Beichtgelder und die Gaben, die ihm von Personen übergeben wurden mit der Bestimmung, daß er bei Gott für sie eine Fürbitte einlege. Diese Stiftung und Ordnung bestätigten und besiegelten der Bischof

---

[1]) Der Spitalkaplan in Basel hatte noch folgende Obliegenheiten: er segnete zu Lichtmeß die Kerzen, am Palmsonntag die Palmen, am Ostertag das Fleisch, den Käse, die Fladen und Eier und besprengte mehrmals während des Jahres die Gräber mit geweihtem Wasser.

Gerhard IV. von Konstanz [1]), die Herzoge Leopold und Heinrich von Österreich, der Kirchenrektor und Dekan Eberhard von Winterthur und der Spital daselbst (1317, Februar 13.) [2]).

Als Spitalkaplan wurde der Priester Heinrich Rinwin gewählt [3]). Da er ein Hülfsgeistlicher des Kirchherrn war, unterließ es der Dekan Eberhard auch in der Folgezeit nicht, für sein anständiges Auskommen Sorge zu tragen. Er kaufte von Heinrich Oringers Söhnen das Haus, das zwischen seinem Hause und der Kirchenhofstatt lag und übergab es vor dem Rate der Stadt dem neuen Spitalgeistlichen Heinrich Rinwin mit der Bestimmung, daß es für ewige Zeiten dem jeweiligen Spitalkaplan als Wohnung dienen müsse (1320, Mai 30.) [4]). So wurde für Einkommen und Obdach des neuen Pfründers genügend gesorgt.

Der Kaplan Heinrich Rinwin erfreute sich eines besondern Ansehens und großer Beliebtheit; dies geht daraus hervor, daß seinem Altare manche Vergabungen gemacht wurden und er in deren Folge in den Stand gesetzt war, wertvolle Liegenschaften zu erwerben. Die Winterthurer Bürger Hoppler stifteten ein ewiges Licht im Spitale, und die Brüder Andreas, Rudolf und Eberhart bestätigten diese Stiftung ihrer Vorfahren (1355, Okt. 22.). Frau Katharina, Witwe des sel. Herrn Johannes Schultheiß und ihr Sohn verkauften um 81 ℔ Pf. an die Pfründe des Altars des h. Geistes eine Anzahl Äcker (1319, Nov. 8.); ebenso für 24 ℔ einen jährlichen Zins von 1 ℔ und 8 ß Pf. und 2 Hühnern Gelds haftend auf mehreren Hofstätten Winterthurs (1320, Jan. 30.).

---

[1]) Bischof Philipp von Porto bewilligt im Namen des Papstes Sixtus IV. der Stadt Stein a/Rh. in ihrem Spital an einem tragbaren Altar durch einen eigenen oder fremden Priester Messe lesen zu lassen (1476, Sept. 5.). (G. Walter, Schaffh. Urk. Buch II, S. 373, Nr. 2941.)

[2]) St. A. W'thur, Orig., Perg. Geschfrd. 13, S. 254. Nüscheler, 2, S. 249. Konst. Regesten Nr. 3747. Auf dem Siegel des Spitals ist der h. Geist in Gestalt einer Taube dargestellt, über welcher ein Doppelkreuz angebracht ist. Die Umschrift lautet: † Hospitalis sci. Spiritus I. Wintertur.

[3]) Katharina Rinwin aus Winterthur war von 1336—1346 Äbtissin des Klosters Tänikon. (Helv. sac. II, 137.)

[4]) St. A. W. Orig., Perg.

Heinrich Rinwin verlieh einen Acker, anderthalb Juchart groß, an der Straße gegen Eicholtern gelegen als Erblehen (1322, Febr. 5.). Er kaufte von Konstanzer Bürgern um 9½ Mark Silber eine Schuppoß in Wiesendangen (1323) und verlieh ein Haus in der obern Vorstadt als Zinslehen (1326, Mai 1.); ebenso erwarb er um 7 Mark Silber ein Gut zu Eschlinkon (1327, Nov. 23.) [1]. Kurze Zeit hierauf segnete er das Zeitliche. Vor seinem Ende stiftete er noch eine Jahrzeit und bedachte dabei seine Pfründe und die übrigen kirchlichen Anstalten der Stadt mit Gaben [2]. Sein Vorgesetzter und Gönner überlebte ihn nur kurze Zeit. Bis zu seinem Hinschiede blieb Dekan Eberhard ein steter Wohltäter des Spitals in Winterthur. Noch im Jahre 1328 vergabte er demselben einen Hof im Taggenberg. Bald darauf erreichte auch ihn der Sensenmann. Im Jahre 1330 gehörte er nicht mehr zu den Lebenden [3].

Rinwins Nachfolger im Amte war der Priester Rudolf Husen. Für seinen Tisch und seine Erholung sorgte Frau Elisabetha Ganterin, indem sie ihm ihren Garten vor dem Steigtor schenkte mit der Bestimmung, daß ihn alle Kapläne der Pfründe des h. Geistes im Spital inne haben und „nützen und nießen" könnten (1335, Nov. 24.) [4]. Da der Spitalgeistliche den Kirchherrn in seinen gottedienstlichen Verrichtungen unterstützen mußte und ihm im Amte unterstellt war, konnte er auch ohne seine Einwilligung keine Rechtshandlungen vornehmen. So gab der Priester Rudolf Husen mit Genehmigung des Kirchenrektors Johannes Stucki zum Nutzen seiner Pfründe dem Schuhmacher Johannes Benz einen zwei Jucharten großen Acker unter

---

[1] Überall St. A. W. Orig., Perg.

[2] Dominus Heinricus dictus Rinwin, cappellanus sti. Spiritus qui legavit bona vestimenta sua ecclesia, antique prebende x ß, preb. St. Marie x ß, cappelle St. Georii x ß, ad montem III lib den. (Jahrzeitbuch W'thur, S. 152).

[3] 5. Mai. Obiit dominus Eberhardus rector et decanus huius eccles. (W'thurer Jahrzeitbuch, S. 41 u. 132).

[4] St. A. W. Orig., Perg.

dem Bruel gelegen, den er um 15 ℔ Pf. von den Brüdern Schultheiß Rudolf Negelli in Winterthur und Egbrecht Negelli, Kirchherrn in Busnang, im Jahre 1335 gekauft hatte, zu einem ewigen Erblehen (1337, März 26.)[1]. Das Siegel des Kaplans zeigt einen betenden Priester.

Nach Vitoduran wurde im Jahre 1315 in Winterthur Schule gehalten; die Stadt richtete somit frühe schon ihr Augenmerk auf ein gutes Unterrichtswesen und scheute keine Kosten, auch von auswärts tüchtige Lehrkräfte herbeizuziehen. Um den Bewerbern ein anständiges Auskommen zu sichern, wurde ihnen in der Regel mit der Schulmeisterstelle eine geistliche Pfründe übergeben. So war Johannes Longus von Basel Kaplan zum h. Geist im Spital und Rektor der Schule in Winterthur[2]. Nach dem Jahrzeitenbuch wirkten als Spitalkapläne im 14. Jahrhundert noch die Priester Rudolf Ölhafen und Johann Mollitoris[3].

Um das Pfrundeinkommen des Spitalgeistlichen zu vermehren, machten wohlhabende Einwohner größere Vergabungen. Strubel Stucki und seine Schwester Ursula schenkten der Kaplaneipfründe zum h. Geist, die der Priester Cůnrat Koellenberg inne hatte, einen jährlichen Zins von 3 Mütt Kernen, haftend auf ihrem Weinberge in Pfungingen (Pfungen) (1352, Nov. 26.)[4]. In einem Schiedspruche des Rates vom 23. Juni 1354 wird als Spitalkaplan der Priester Johans Loeli genannt, dem der reiche Bürger Nicolaus Schultheiß zur Verbesserung seines Einkommens einen jährlichen Zins von einem Viertel Kernen, haftend auf einer Hofstatt in der niedern Vorstatt

---

[1]) St. A. W. Orig., Perg.

[2]) Dominus Johannes dictus Longus de Basilea, prebendarius S. Spiritus et rector puerorum in Wintertur. (Jahrzeitenbuch.)

[3]) Dominus Rudolfus Ölhafen cappellanus sancti spiritus et Henricus pater suus. (J. Febr. 10.)

Dominus Joh. Mollitoris prebendarius hospitalis dedt. eccl. vnam tunicam et cappucium.

[4]) St. A. W. Urkunden.

schenkte (1362, Dez. 16.). Der vorgenannte Bürger Rudolf Stucki, genannt Strubel, übergab seiner Pfründe Güter in Pfungen (1376, Mai 8.). Johann Loeli kaufte daselbst noch andere Güter (1381, Okt. 15.). Für das Heil seiner Seele und dasjenige seiner Mutter stiftete er eine Jahrzeit und bestimmte hiefür einen jährlichen Zins von 3 Viertel Kernen, die zu Brot gebacken werden mußten. Der Leutpriester und jeder der verpfründeten Geistlichen erhielten 4 Brote, damit sie am Abend „Vigilg“ sangen, morgens Messe lasen und über die Gräber gingen. Wer dies versäumte, erhielt keine Brote. Das Betreffnis fiel dann dem Spitale zu. (Jahrzeitenbuch, 13. Oktober, S. 95.)

Im Anfang des 15. Jahrhunderts wirkte als Priester im Spital C ů n r a t L i b, der durch zwei Urteile beglaubigt ist, die der Rat in Winterthur fällen mußte in dessen Streit um einen Bodenzins von einem Garten vor dem Schmidtor (1408, Juni 20.) und um die Nutznießung eines Gartens vor dem Holdertor (1417, Juli 9.).

Wegen des Spitalgeistlichen O t t o E i g e n d a l geriet die Stadt Winterthur in viele langjährige Wirren und bittere Bedrängnis. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ließ sich in Winterthur der Goldschmied Ulrich Eigendal nieder und gelangte rasch zu Reichtum und Ansehen: von 1405 an war er Mitglied des Kleinen Rates; er hatte österreichische Lehen inne, so wurden ihm der Zoll in der Stadt und Zehnten zu Dägerlon, Seen und Attikon versetzt. Er starb im Jahre 1413, eine Witwe und mehrere Kinder hinterlassend. Rudolf Eigendal setzte den Beruf des Vaters fort; sein Bruder Otto erlangte die Stelle eines Priesters im Spital, die Schwestern wurden in Klöstern versorgt. Im Jahre 1414 verzichtete Rudolf vor Schultheiß und Rat auf all das väterliche Erbe, das ihm von seiner Mutter und Geschwistern zugekommen war; wegen der Erbschaft und anderen Dingen geriet er aber bald mit seinen Verwandten und der Stadt in arge Streitigkeiten. Wegen „unterloffenen Sachen“ gab er das Burgerrecht in Winterthur auf, dankte Schultheiß und Rat für erwiesene Gnaden und Guttaten und bat, ihm zu gestatten, fürderhin nach

Belieben zu und von der Stadt zu wandeln. Bei Streitigkeiten werde er sich bei den Gerichten zu Konstanz, Schaffhausen und Stein a. Rh. verantworten (1420, Jan. 19.). Schon im März desselben Jahres beklagte er sich, daß ihm Winterthur sein Recht verweigere, und er verwahrte seine Ehre in einem offenen Briefe. Im April sagte er der Stadt alle Freundschaft ab und drohte, er werde deren Bürger Leib und Gut angreifen, wo er könne und möge. Auf eine Klage von Winterthur hin wurde nun Rudolf Eigendal in die Acht erklärt. Hierauf setzte Schaffhausen der Stadt Winterthur wiederholt einen Rechtstag in dem Eigendalschen Streite fest. Nun gerieten auch die beiden Nachbarorte in Zwietracht, weshalb sie König Sigismund zum Frieden mahnte. Im Jahre 1420 fällten Bürgermeister und Rat in Schaffhausen einen versöhnenden Spruch, nach welchem Winterthur dem Goldschmied Rudolf Eigendal 70 rheinische Gulden zahlen mußte. Damit war aber dessen Erbschaftsstreit mit dem Priester Otto und den Schwestern Elisabetha und Verena nicht erledigt. Neue Verwicklungen befürchtend, veranlaßten Schultheiß und Rat den Rudolf Eigendal, vor Gott mit aufgehobenen Händen einen Eid zu schwören, gegen die Bürger Winterthurs, es seien Männer und Frauen, nirgends anderswo Recht zu geben und zu nehmen als vor den Gerichten zu Winterthur. In zwei Urteilen entschieden die Räte zugunsten des Spitalgeistlichen Otto; aber der Bruder anerkannte die Entscheide nicht; deshalb wurden der „Pfaff“ und Winterthur vom österreichischen Landvogte zuerst vor das Gericht nach Ensisheim und dann nach Basel geladen (1421/22). Da die beklagten Parteien nicht erschienen, legte Rudolf auf den Zoll in Winterthur Anleitung. Der Landtag in Konstanz entschied aber, der Goldschmied habe in Winterthur Recht zu suchen. Endlich kam am 12. März 1423 zwischen den beiden Brüdern durch erbetene Schiedleute eine gütliche Vereinbarung zustande. Aber damit kam der Prozeß nicht zur Ruhe. Rudolf behauptete, sein Bruder, der Spitalkaplan Otto, habe ein Gut zu Waldikon, 10 Pfund Geldes auf dem Zoll zu Winterthur, 9 Jucharten Acker, Wiesen usw. widerrechtlich vom elter-

lichen Erbe in Besitz. Das Gericht in Winterthur stellte sich aber auf die Seite des Spitalgeistlichen [1]); deshalb beschwerte sich Rudolf beim Herzog Friedrich von Österreich, der Winterthur aufforderte, sich hierüber bei ihm zu verantworten [2]) (1432, Nov. 4.). Nun mußte die Stadt angesehene österreichische Beamte, den Hofschmied und den obersten Kämmerer, bitten, sich beim Conrad von Wähing zu verwenden, damit er beim Herzog für sie Fürsprache einlege. Der Zwist nahm seinen Fortgang: Winterthur wurde neuerdings vor das Gericht in Schaffhausen geladen. Durch den Prozeß war Rudolf Eigendal in Armut geraten. Seine Frau verkaufte einen Acker an der Galgenhalden bei Oberwinterthur und er seinen Hausrat und seine gesamte Fahrhabe, die er noch in Winterthur hatte. Zur Regulierung dieser Angelegenheiten stellte ihm die Stadt einen Sicherheitsbrief aus, den er aber freventlich mißbrauchte. Am 13. November 1433 kam endlich ein Ausgleich in dem Streite des Rudolf Eigendal mit Winterthur, mit der Priorin in der Sammlung, mit dem Chorherrn Rudolf Schmid auf dem Heiligenberg und mit dem Spitalkaplan Otto Eigendal zustande; aber der Störefried hielt sie nicht und brachte die Einwohnerschaft durch Drohungen und Racheakte in große Aufregung.

Neue Umtriebe, Unruhen, Wirren und Verwicklungen befürchtend, nahm Winterthur zu einem Gewaltakte Zuflucht:

---

[1]) Daß der Rat in Winterthur in diesem Handel eine unparteiische Haltung einnahm und nicht immer zugunsten des Kaplans entschied, geht aus folgendem Beschlusse hervor: „Item Pfaff Otto Eigendal sol die bůcher, so im der spitalmeister geben hat, nit versondren, denn sy sont an die pfrůnd gehören, vnd da by beliben.“

[2]) Bei diesem ganzen Zwiste ist nicht außer acht zu lassen, daß Winterthur seit 1417 eine Reichsstadt war und somit nicht mehr unter der österreichischen Herrschaft stand; es scheint, daß Österreich den Rudolf Eigendal begünstigte, um dem jungen, schwachen Reichsorte Schwierigkeiten zu bereiten, um ihn so mürbe zu machen, damit er wieder unter den herzoglichen Schutz zurückkehre.

Rudolf Eigendal wurde gefangen genommen und hingerichtet. Die weitläufige Begründung des Todesurteiles wirft auf manche Phasen des Streithandels eine neue Beleuchtung und enthält einige neue interessante Einzelheiten; deshalb wird hier der Inhalt etwas ausführlich wiedergegeben: Ruedi Eigendal hat vormals viele Jahre Winterthur und seine Bürger trotz Gelübde, Eid und vielen „Richtungen dick und viel" aus diesem Bistum weit und breit „umgezogen" und zu großem Schaden gebracht; dennoch wurde ihm das immer zum besten gekehrt, wie oft er auch wort- und eidbrüchig geworden war, weil man stets annahm, er werde endlich sein Unrecht einsehen, dies besonders, weil ihm vom Gute seiner Geschwister über alle Aussteuern hinaus Vermögensvorteile gegeben wurden, zu welchen er kein Recht hatte. Es half alles nichts. Da nahm man eine Richtung auf (1433) zwischen ihm und der Stadt, welche zu halten er beschwor, und nach der alle frühern Eide, Gelübde, Sprüche und Vermittlungen in Kraft bleiben sollten. Trotzdem stieß er gegen die armen Frauen im Gotteshaus Tänikon, unsern Burgern, wegen seiner dortigen Schwester Drohungen aus, daß sie vor ihm nicht sicher sind. Wegen eines Hofes in Neftenbach, der ein Leibgeding seiner Schwester ist, das er besiegelte und bei seiner Treu an Eidesstatt zu halten versprochen hatte, griff er den Amtmann Hans Stocker an, und brach sein Wort. Ferner „hat er von sin selbs gewalt vnd mütwillen" ohne Recht in der Leutkirche zu Winterthur „ainen uffgerichten stůl fräfentlich nider gezert vnd abgebrochen" (wahrscheinlich den Altar seines Bruders Otto), so daß wir in dieser heiligen Zeit des Gottesdienstes mangeln mußten, bis Hülfe von Konstanz kam. Er führte auch arge Schimpfreden über den Rat in Winterthur, er wisse genau, was in demselben getan werde, und dieser habe auch einen Knecht gedungen, ihn leblos zu machen. Er lästerte auch über die Priesterschaft der Stadt, besonders über seinen Bruder, öffentlich unter allen Leuten, „inen den flůch des fallenden wehs vnd andern schalk geflüchott vnd beschalchott", so daß ein Auflauf und viel Unfug entstanden wären, wenn man nicht Einhalt getan hätte. Nach unserer

Freiheit [1]) nahmen wir ihn wegen der Ehre der Stadt gefangen. Der Große und Kleine Rat verurteilten ihn nach ihrem Eide zum Tode, damit Gott und der Welt besser gedient sei, als wenn er lebe. Er hat den Tod wohl verschuldet (1434) [2]).

Der Handel hatte noch ein Nachspiel. Rudolf Eigendal führte vor seiner Hinrichtung Klage beim Papste in Rom gegen seinen Bruder Otto und den Chorherrn Rudolf Schmid, und es gelang ihm, dort eine Bulle zu erwirken, nach welcher ihm Güter zuerkannt wurden, die den beiden und der Stadt gehörten. Diese erzielten aber in Rom einen „Gegenpullen“, der sie der Ansprache entledigte. Wegen Kosten und Schaden erhob Otto beim geistlichen Gericht in Konstanz Forderungen und legte auf die Güter des Rudolf Eigental Arrest; ebenso Rudolf Schmid [3]). Nachdem Rudolf sein Leben verwirkt hatte, meinten die beiden Priester, ihr anerkanntes Recht zu behalten und die Güter an sich zu ziehen; es sollten somit Ruedis Weib und Kind den Schaden decken. Der Rat in Winterthur war der Ansicht, es sollte der Frau und dem Knaben das Gut „erschussenlich“ ausgerichtet werden und schrieb zweimal nach Freiburg im Breisgau; als aber Frau und Kind [4]) nicht kommen wollten, gestattete er den

---

[1]) Im Jahre 1417 hatte Winterthur von König Sigismund den Blutbann erhalten.

[2]) W'thurer Ratsbuch I, S. 886—90.

[3]) 1432, März 19. Transsumpt über ein Urteil unter Papst Martin V., erlassen zwischen Růdi Eigental einer- und den beiden Priestern Otto Eigental und Rudolf Schmid anderseits, betr. ein Lehen von 10 ℔ Pf. auf dem Zolle zu Winterthur, 9 Juch. Acker und einer Wiese usw. Das erste Urteil, gefällt von Meister Ludwig de Gars, lautete zugunsten von Rudolf Eigental. Franciscus de Solenthis hob es auf. In letzter Instanz entschied Herr Rudolf Bolland gegen Rudolf Eigental, der eine Entschädigung von 28 Gulden an Otto Eigental und Rudolf Schmid zahlen sollte (1432, Juni 6.).

[4]) Els Eigendalin, Erhart Selfingers sel. Witwe zu Freiburg i. B. gab ihrem Tochtermann Knecht Hansen in Schaffhausen volle Gewalt, ihren Hof zu Neftenbach inne zu haben, zu nutzen und zu nießen. Vor dem Statthalter des Schultheißen zu Freiburg i. B.: Junker Melchior von Volkenstein (1473, Dez. 28.).

beiden Geistlichen, Recht zu suchen, wo sie wollten, um zu ihren Auslagen zu gelangen [1]).

Nach den Steuerbüchern von 1474—1483 lebte in Winterthur als Spitalkaplan Berchtold Öß, der urkundlich in einem Zinsbriefe vom 5. Juli 1476 beglaubigt ist. Sein Nachfolger war Ůlrich Rüedger, der einem alten, angesehenen Winterthurer Geschlecht entstammte und in einer Urkunde vom 30. Juni 1483 als Priester im Spital der armen Kinder genannt wird. Er wurde ersetzt durch Ůlrich Gisler, der am 23. Mai 1491 eine Schupposse in Wiesendangen als Erblehen verlieh [2]). Im Jahre 1507 (Fritag vor Oculi März 5.) wählte der Kirchherr Ulrich Graf zum Inhaber der Heiliggeistpfründe den Rudolf Weber, über den der Rat in Winterthur an den Offizial des Bischofs von Konstanz die Anzeige machte, der Kaplan habe, als seine Dienstmagd in besseren Umständen sich befand, ausgestreut, sie sei wassersüchtig; ferner habe der Priester bei der Geburt des Kindes Hebammendienste geleistet und dasselbe so sehr in Tücher gewickelt und durch eine Frau forttragen lassen, daß es fast gestorben sei (1519, Dez. 13.) [3]). Da hiedurch die Stellung des Spitalgeistlichen sehr erschüttert war, folgte ihm im Amte Heinrich Custer, einem Winterthurer Geschlechte angehörend, der letzte Kaplan des Spitals.

Zur Zeit der Reformation besaß der Inhaber der Heiliggeistpfründe im Spital folgendes Einkommen: 13 Pfund 17 Schilling 11 Heller an Geld, 39 Mütt 3 Viertel 1 Vierling an Kernen, 3 Malter Hafer und 20 Maß Wein, zusammen etwa 50 Stücke, ungefähr die gleiche Größe wie der Jahresgehalt der übrigen Hülfsgeistlichen.

---

[1]) Nach Urkunden, Akten und Ratsbüchern im Stadtarchiv W'thur.

[2]) Winterthur, Ratsbuch IV u. Urkunden.

[3]) Schreiben abgedruckt: A. Ziegler, die kirchl. Zustände in Winterthur am Ende des XV. u. Anfang des XVI. Jahrh., S. 96.

III. Der Erwerb von Liegenschaften und Einkünften.

Zur Deckung der Bedürfnisse der Anstalt gehörte ein ständiges, regelmäßiges Einkommen; der Fortbestand des Spitals war von sichern Einkünften abhängig. Im Anfang deckten die Erträgnisse der Jahrzeitstiftungen und Vermächtnisse die Ausgaben des Institutes; aber die Verwaltung mußte an die Zukunft denken, an eine Zeit, wo diese aufhören konnten. Durch weise Sparsamkeit suchte man deshalb die Mittel zu erlangen, um Güter und Einkünfte zu kaufen, aus deren Zinsen die Existenz für alle Zeiten gesichert wurde. In der Periode der Naturalwirtschaft war dies der einzige Weg, der, wenn auch sehr umständlich, zum Ziele führte, und wir dürfen der Verwaltung das Lob nicht versagen, daß sie stets mit kluger Umsicht handelte und immer den günstigen Augenblick erspähte, um das Vermögen des Spitals sicher und günstig anzulegen und Vorteile zu erzielen. Die nachstehende Übersicht soll hiefür einen Beweis geben, wobei natürlich nur das Wichtigste hervorgehoben werden kann.

Da das Einkommen des Spitals hauptsächlich aus Getreide und die Nahrung der Spittler und Pfründer meistens aus Muß und Brot bestand, so gehörten zum Betriebe der Anstalt Mahlwerke. Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts besaß die Anstalt die obere Spitalmühle[1]), deren Lage in einer Urkunde vom 3. Februar 1366 genau bestimmt wird: „des Spitals Mühle vor dem niedern Tor"; er war also das Mahlwerk, das bei der Belagerung von Winterthur 1460 als Bollwerk zur Verteidigung eine wichtige Rolle spielte und später je nach den Besitzern Siggen-, Schlangen- und Neumühle genannt wurde; das Haus,

---

[1]) Sie erscheint in einer Urkunde von 1347, Nov. 5. (Staatsarch. Zürich, Amt Winterthur.)

jetzt Gasthof zum „Ochsen“, heißt heute noch Schlangenmühle. Durch einen Kanal wurde der Ablauf des Eulachwassers in den neuen Wiesen zur untern Spitalmühle geleitet, die in Urkunden 1363, März 1., und 1376, März 25. erscheint und später nach dem Besitzer Teufelsmühle geheißen wurde. Der Spital in Winterthur (Pfleger Hans Ramensperg und Hans Wimann, Meister Hans Fry) sicherte dem Müller Uelin Frim von Lüttispurg im Spital „ein müßig gend pfründ“ zu an des Meisters Tisch. Dabei mußte er des Spitals Mühle, genannt des Tüfels Mühle, versehen mit Mahlen, Stampfen, Blůwen und Rellen, so lange es der Anstalt „eben und fůgklich“ war; zu andern Arbeiten war er nicht verpflichtet. Als Besoldung hatte ihm der Spital wöchentlich „fünffthalben“ Schilling, ferner ein Paar „virtäglicher und ein Paar werchtäglicher“ Schuhe per Jahr zu geben. Der Stampferlohn gehörte ihm; nur der Staub vom Rellen und Stampfen fielen dem Spital zu. Wurde der Müller ein „bettligerling“, so mußte ihn die Anstalt unentgeltlich verpflegen. Er hatte über sein Vermögen Testierfreiheit; der Rest seines Gutes bekam zur Hälfte der Spital und zur Hälfte die Verwandten (1478). Noch weiter unten an der Eulach, beim jetzigen Hessengütli, stand die ebenfalls dem Spital gehörende Äckerwiesenmühle[1]), die mit der untern Spitalmühle bei der Belagerung von Winterthur durch die Eidgenossen verbrannt wurde. Da die Mühlen nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch für fremde Leute mahlten, lieferten sie dem Spital alle Jahre einen willkommenen Ertrag [2]).

---

[1]) Cunrat Rietli, anstatt seines gnädigen Herrn Hugo des Tumben vor dem Schmidtor zu Winterthur zu Gericht sitzend, bestätigt den Verkauf der Mühle in Eckenwies durch Konrad von Eckenwies' Erben an den Spital in Winterthur um 58 ℔ Pfennige (1369, Juni 18.).

[2]) Winterthur entlehnte von Margaretha von Landenberg, geb. von Stein, 400 fl., von welcher Summe der Spital 250 fl. erhielt und dafür seine Mühle vor dem Niedertor an der Öllach und ferner zwei Mühlen an der Öllach, genannt Tüfels- und Ackerwiesmühle, versetzte. (Pfleger: Hans von Sal und Hans Gans, 1429, März 12.) Urk. i. Germ. Museum i. Nürnberg Nr. 8673.

Nach und nach erlangte der Spital so viel Bargeld, um Höfe mit den Grundzinsen anzukaufen. Johans der Löwe von Schaffhausen veräußerte dem Spital (Pfleger Rudolf von Hünikon) ein Gut zu Oberwil (bei Andelfingen) um 107½ Goldgulden; jährlicher Zins: 8 Mütt Kernen, 15 Schilling Z. W. an Geld, 120 Eier und 4 Hühner (1366, Sept. 28.). Später kaufte da der Spital noch mehr Einkünfte. Zwischen dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen und dem Leutpriester Hans Schadenmüller in Andelfingen einer-, und dem Spital in Winterthur anderseits brach ein Streit aus betreffend den Zehnten der 3 Höfe in Oberwil; die Vermittlung des Obervogtes Thoma Schwarzmurer lautete, daß der Zehnten dem Spital gehöre, dieser aber an die Pfarrei in Andelfingen jährlich 2½ Mütt Kernen Zins liefern müsse (1493, März 7.). Der Sempacher- und Näfelserkrieg hatten dem österreichischen Adel so schwere Wunden geschlagen, daß er genötigt war, einen Teil seiner Besitzungen zu veräußern. Geschickt benutzte die Spitalverwaltung diese schlimme Lage und kaufte um 160 rh. fl. von Ritter Heinrich dem Geßler, Ritter Hermann von Rinach, Rudolf von Bonstetten, Jakob von Teufen, Hansen dem Hoppler, Kirchherrn zu Gerwil, folgende Güter: den Hof zu Zinzikon (bei Oberwinterthur), einen Hof zu Neftenbach, ein Gütchen zu Schina ebenda und eine Scheune am Negelinstor in Winterthur. Herzog Leopold von Österreich bestätigte diese Erwerbung und fertigte sie in Schaffhausen dem Spitale zu (1398, Okt. 26.). Auch der Appenzellerkrieg hatte dem Adel schwere Verluste beigebracht; so mußte Beringer von Hohenlandenberg dem Spital mit den Hausbrüdern in Winterthur (Meister: Wernli Schmid) um 145 Pfund Geld den Meierhof in Andelfingen verkaufen, der jährlich 9 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 1 ℔ Geld und 100 Eier zinsete (1406, Juli 19.).

Der Appenzellerkrieg brachte aber auch die Stadt Winterthur in große Bedrängnis, so daß diese mit Zürich ein Bündnis eingehen mußte. Die Raubzüge der Appenzeller und die unruhigen, unsicheren Zeiten, die auf den Krieg folgten, wirkten auch sehr ungünstig auf die ökonomische Lage des Winterthurer Spi-

tals. So mußte die Anstalt um 260 Gulden in Gold einen Hof in Hagenbuch, eine Vergabung des Hermann von Sala, 1366, verkaufen (1414, Jan. 30.). (Regesten von Tänikon Nr. 106.) Die Einkünfte blieben aus und die Spittler und Pfründer mußten Mangel und Not leiden. Nun kam dem Spital sehr wohl zustatten, daß Almosen zu seinen Gunsten als Gottesgaben angesehen wurden. Zudem wandte sich der Rat in Winterthur an den Papst und erhielt von ihm die Vergünstigung, wer mit Worten und Werken dem Institute eine Wohltat erweise, erlange für 40 Tage Ablaß tödlicher Sünden. So ausgerüstet, betrat die Behörde den damals nicht ungewöhnlichen Weg [1]) und errichtete einen Bettelbrief [2]), in dem dargestellt wurde, wie die Spittler täglich an Hunger und Frost wegen der Not der bösen Zeit zu leiden hätten. Der Knecht Clås Weber in Neftenbach wurde hierauf beauftragt, ein ganzes Jahr lang für die Dürftigen des Spitals in den umliegenden Landen um Almosen zu bitten und diese zu sammeln 1414) [2]).

Trotz des alten Zürichkrieges, in dem Winterthur schwere Lasten zu tragen hatte, gelang es dem Spital, Liegenschaften zu erwerben. Der österreichische Landvogt Wilhelm von Hochberg belehnte namens seiner Herrschaft den Winterthurer Spital

---

[1]) Für den Bau von Kirchen, die Erstellung von Wappenscheiben, Kirchenfenstern usw. wurden häufig Bettelbriefe ausgestellt. Dieser Brauch wurde nach und nach zu einer Landplage; deshalb beschloß die Tagsatzung zu Luzern 1513, Jan. 17.: Jederman soll seine Kirchen selbst bauen und niemand auswärts auf den Bettel schicken. Ebenso 1515, Jan. 8.: Da in der Eidgenossenschaft die fremden und einheimischen Kirchenbettler eine große Beschwerde sind, so wird mit dem Hofmeister in Konstanz geredet, daß der Bischof an Auswärtige keine Mandate auf unsere Kirchen geben möchte. Ferner 1515, Juni 12.: Appenzell verlangte, daß Kirchenbettler ohne Auftrag und Vollmacht gefangen genommen und gestraft würden. Baden 1517, Juni 23.: Man soll heimbringen, daß das Betteln um Fenster abgestellt werde, da daraus große Kosten entstehen. Das Fensterbetteln für Kirchen, Ratsstuben und Gesellschaftshäuser ausgenommen, wird gänzlich abgestellt. (Eidg. Abschiede: III_2, S. 75 y, III_2 S. 679 e, III_2 S. 885 h, III_2 S. 1061 q, 1063 k.)

[2]) Siehe Beilage.

(Meister Heinrich Bentz) mit einem Hof zu Gundetswil, mit drei Höfen zu Embrach, mit einer Wiese samt Mühlhofstatt zu Seuzach usw. (1442, April 9.). Als aber die Stadt wegen Schulden in die Acht kam und durch die Eidgenossen belagert wurde, mußte der Spitalmeister Junker Jakob Hoppler die Äckerwiesen an der Eulach zu Geld machen.

Nachdem der Ort an Zürich verpfändet worden war, traten für den Spital sichtlich bessere und ruhigere Zeiten ein. Anna Schnetzerin und ihr Gemahl Ulrich von Waltsperg, Bürger in Winterthur, hatten dem Spital zwei Teile des Laienzehntens zu Tettikofen vergabt und noch einen Grundzins von einem Hof daselbst verkauft (1453, Mai 18.)[1]). Das Kloster Rheinau vertauschte dann neun Höfe und Gütlein zu Oberwil, Tägnernau, Humlikon, Henggart und Flach gegen dieses Besitztum des Spitals in Tetigkofen (1477, Juni 21.). Schon längst war der Zehnten ein Artikel geworden, mit dem man durch Kauf oder Tausch einen Gewinn zu machen suchte. So kaufte der Spital um 525 Gulden von Claus Wipf, Bürger in Winterthur, den Kleinen Zehnten in Hettlingen, ein lediges Lehen von Österreich, später von Zürich (1486, Samstag nach Othmary, Nov. 18.) und verkaufte ihn wieder um 550 fl. an das Kloster Paradies und Ritter Hans von Breitenlandenberg (Besitzer der Gerichtsherrlichkeit Neftenbach) (1490, Nov. 29.). Pfleger: Hans Ramensperg und Hans Böni; Meister: Hans Lang.

Es erregt Erstaunen, wie der Spital in kurzer Frist durch Sparsamkeit und gute Verwaltung zu großen Barmitteln gelangte, die er wieder sicher zinstragend anlegte. Von Eberhart, Caspar dem jüngern und Bernhart von Klingenberg zu Hohentwiel erwarb er um 750 rh. fl. das Recht der Wiederlösung des Kleinen und Großen Zehntens um Winterthur samt dem Heu-, Bach- und Tößerzehnten (1490, Okt. 29.) und um 5000 rh. fl. den Klingenberger Zehnten selbst (1491, Jan. 31.), und wurde am 17. Februar gleichen Jahres vom Bi-

---

[1]) Rüeger, Schaffh. Chronik II, S. 946.

schof Otto von Konstanz mit diesem Laienzehnten belehnt. Zu gleicher Zeit zahlte er für die Stadt noch 500 fl. Schulden nach Zürich ab. Bald darauf veräußerten Ritter Burkhard von Randeck, Johann von Randeck, Thumherr zu Konstanz, und die Brüder Heinrich, Kaspar und Martin von Randeck dem Spital um 300 rh. fl. den Kelnhof und die Widem samt dem Kirchensatz zu Seuzach (1494, Dez. 1.); die Bestätigung des Verkaufes erfolgte durch Bischof Thomas von Konstanz am 4. Februar 1495, und der Bischof Hugo inkorporierte die Pfarrpfründe in Seuzach mit ihren Nutzungen und Rechten dem Spitale der armen Leute in Winterthur. — Schon lange schaute der Spital lüsternen Blickes nach Wülflingen, wo die Reisläufer Hans Konrad und Hans Heinrich von Rümlang mit einer hohen Schuldenlast zu kämpfen hatten. Endlich fiel der reife Apfel in seinen Schoß. Um 5500 Gulden kauften Schultheiß und Rat in Winterthur als Schirmherren und Kastvögte des Spitals von den vorgenannten Junkern den Großen und Kleinen Zehnten in Wülflingen samt der Widem und der Collatur, welches Besitztum in 24 Posten verpfändet war (1515, April 2.). Der Wiederkauf war vorbehalten, wurde aber später losgekauft und das Ganze durch weitere Käufe arrondiert, wozu nochmals über 1000 fl. nötig waren.

Elisabeth, die Witwe des seligen Ritters Eberhart von Eppenstein (südwestlich von Weinfelden), der österreichischer Vogt zu Kyburg und Pfleger in Glarus war, vermachte den Predigerfrauen in der Sammlung in Winterthur ihr Haus samt Hofstatt, gelegen an der Ringmauer, den Garten und die Scheune dabei mit der Bestimmung, wenn das Kloster eingehe und der Rat in Winterthur innert Jahresfrist nicht andere geistliche Frauen in den Konvent setze, so falle das Haus mit Zugehör dem Spitale zu (1336, Juli 22.). Im Jahre 1523 wurde der Schwesternkonvent in Winterthur aufgelöst; die Nonnen erhielten das eingebrachte Gut und ein Leibgeding. Der Kleine und Große Rat beschlossen nun, von dem Rechte des Eppensteiner Vermächtnisses Gebrauch zu machen: „Do verkoufft man den allten spital am marckt, und ward die Samlung zu eim Spital; die armen

lüt fiengen an, darinn ze wonen in der wochen vor sannt Gallen tag 1528“ [1]). Der alte Spital lag am Markte unterhalb des frühern Kaufhauses, an Größe und Höhe sich vor den Nachbargebäuden nicht unterscheidend. Das Haus zur Sammlung stand in der Nähe des jetzigen Königshofes; es wurde nun zum Armenspital. In den Jahren 1788—1790 wurde der obere Spital neu aufgebaut. Der Neubau des untern Spitals am Rindermarkt, jetzt Neumarkt, fiel in die Jahre 1807—1814. Der obere Spital umfaßte seit dieser Zeit die Räumlichkeiten hinter dem Krankenhaus bis zur Marktgasse; der untere das Pfrundhaus.

Das nachstehende summarische Verzeichnis gibt einen ungefähren Begriff von dem großen Besitztum des Spitals in Winterthur im 16. Jahrhundert:

1. Güter in und bei der Stadt:

Ackerfeld: Auf der Breite und im Kehracker: 25 Jucharten; Zelgli: 25 Jucharten; Deutweg: 25 Jucharten; Geiselweid (Gänseweid), Hagenbuch und Grüze: 22 Jucharten; Lind und bei der Spitalmühle: 19 Jucharten; Tößfeld: 34 Jucharten; Summa 150 Jucharten; dazu noch viel Püntenland.

Wiesen: Äckerwiesen am Fußweg nach Wülflingen: 20 Jucharten; Neuwiesen: 25 Jucharten; Schleife und Mühlewiesen: 27 Jucharten; Eschenberg: 10 Jucharten; zusammen 82 Jucharten.

Reben [2]): Veltheimer Berg: 3 Jucharten; am Brühl: 1 Juchart.

Den obern Kelnhof in der Stadt und die Hälfte von 22 Schupposen bei dem Orte.

---

[1]) Hauser, die Sammlung in W'thur 1260—1523 u. S. 9 u. 21 Chronik des L. Boßhart, Quell. z. sch. Ref., Bd. III, S. 133, 325.

[2]) Da während 9 Jahren die Unkosten für die Besorgung der Weinreben am Lindberg stets größer waren als der Ertrag, wurde das Rebland nach Beschluß des Rates in 9 Stücken samt der Trotte um 1335 Gulden verkauft (1556). (Urbarbuch des Spitals Nr. 26, S. vii.)

Gebäude: Der obere und untere Spital, das Pfrundhaus St. Georg mit Garten, eine Scheune und Stallungen am Rindermarkt, ein Haus beim Küngstürli, das Möttelihaus am Markt, das Tößerhaus, ein Bauernhaus, die Ober-, Schlangen- und Teufelsmühle.

2. Grundzinse des Spitals:

In Mülliberg in Groß- und Schitterberg in Kleinandelfingen, in Ober- und Unterbuch, Gräßlikon und Wyllen, in Wülflingen, in Nieder- und Oberwil und Bänk.

3. Zehnten des Spitals:

In Wülflingen, Ober- und Unterrad, Taggenberg, Hübschenweid, Birchhof, Eich, Tobel, Neuburg, Thal, Furth, Schweikhof, Wieshof, Stöcklisrüti, Ober- und Unteräschau, Rumstal; in Töß, in Seuzach, Ober- und Unterohringen, in Sulz (Dynhart), Sal- und Rütihof in Dorf (Flachtal); in Stock, Yberg und Mulchlingen (Seen); in Ober- und Unterschottikon; den Wein- und Fruchtzehnten um Winterthur; den Großen und Kleinen Zehnten zu Oberwinterthur; den Laienzehnten zu Pfäffikon; den Wägelinzehnten zu Truttikon usw. Dazu noch Höfe in Flach, Volken und Wildberg usw.

Im Jahre 1520 betrugen die Einnahmen des Spitals an Kernen: 322 Mütt; an Korn 678 Malter; an Haber: 399 Malter; an Roggen: 60 Mütt; an Gersten: 48 Mütt; an Schmalsaat: 33 Mütt; an Wein: 420 Saum; an Geld: 4317 Pfund; darunter von den Pfründern: 1008 ℔; vom verkauften Wein: 145 ℔; von verkauftem Vieh: 70 ℔; an Gottesgaben: 10 ℔ von Schultheiß Hans Wymann usw. Die Gesamtausgaben erreichten die Summe von 2882 ℔.

IV. Die Verwaltung.

a) Die Spitalpfleger.

Da der Spital eine Stiftung der Bürgerschaft war, war auch die Verwaltung bürgerlich. Die Anstalt stand unter der weltlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit und genoß alle Rechte und Freiheiten der Stadt; so z. B. durfte sie nicht vor fremde Gerichte geladen werden. Im Namen und Auftrag der Bürgerschaft ordnete der Kleine Rat alle innern und äußern Angelegenheiten des Spitals; er war sein Schirm- und Kastvogt. Bei wichtigen Geschäften wurde zur Beschlußfassung auch der Große Rat, die Vierzig, herbeigezogen. Da es untunlich war, alle Mitglieder der Behörde mit der Verwaltung zu betrauen, wählte der Rat aus seiner Mitte anfänglich einen Pfleger; als das Institut sich in zwei Häuser teilte, wurden zwei Pfleger bestellt, später drei, einen für den untern und zwei für den obern Spital. Die reichsten und angesehensten Bürger[1]), sogar die Schultheißen, hielten es nicht unter ihrer Würde, das Amt zu versehen. Die Pfleger führten die Aufsicht und sorgten für das Wohl und Gedeihen der Anstalt und hatten deshalb einen Eid zu leisten, auf das Institut ein treues Aufsehen zu halten und nach bestem Vermögen und Verständnis des Spitals Nutzen zu fördern und den Schaden abzuwenden. Sie mußten alle Verträge: Kauf und Verkauf, Rechte und Nutzungen, Servituten, Verpfründungen usw. einleiten, zuhanden des Rates begutachten und Antrag stellen. Diese Rechtsgeschäfte

---

[1]) Johann Zwiher 1317 (er war 1320 Schultheiß); Andreas Hoppler 1347; Conrat Mörgelli 1354; Rudolf der Verre 1355; Heinrich der Muchzer 1363; Heinrich von Hünikon 1364; Rudolf von Hünikon 1366; Heinz Löninger 1374, usw.

erlangten erst Gültigkeit durch die Zustimmung und die Besiegelung des Kleinen Rates; darum heißt es in den bezüglichen Urkunden einleitend stets: „Wir Schultheiß und Rat schließen auf Antrag der Spitalpfleger und des Spitalmeisters folgenden Vertrag ab.“ Die Pfleger verwalteten alle Schenkungen, Gottesgaben und Jahrzeiten und sorgten genau dafür, daß jedes Jahr dem Kleinen Rate über die Einnahmen und Ausgaben und das gesamte Vermögen Rechnung abgelegt und damit Aufschluß und Einsicht in die ökonomische Lage der Anstalt gegeben wurden, dies um so mehr, weil die Stadt auch noch Beiträge leistete; so heißt es z. B. im Ratsbuch[1]): „Dem Spittal soll man geben von Galli biß Faßnacht des tags 1 ℔ Haller und Sommerszit 30 ß haller, und diß ist der Statt halb gemacht.“ Wie anderwärts wurde für die Erhaltung des Spitalgutes vortrefflich Sorge getragen; da die Pfleger alljährlich gewählt und bestätigt wurden, hatten die Räte und Bürger es stets in der Hand, die Aufseher, denen es an Fleiß, Eifer und Verständnis mangelte, zu beseitigen[2]). So trat auch in die Reihenfolge der Pfleger zeitweise ein rascher Wechsel ein. Ursprünglich erhielten die Pfleger für ihre Bemühungen keine Entschädigung; als aber später der Spital eine reich begüterte Anstalt wurde und die Aufsicht und Arbeit immer beschwerlicher wurden, bekamen sie als Belohnung jährlich je 10 Pfund Geld aus des Spitals „Seckel“, ein Fuder Holz und ein Hemd[3]).

Nachdem der Spital durch Kauf, Tausch, Jahrzeiten, Schenkungen und Verpfründungen in den Besitz vieler Liegenschaften und Einnahmen an Zehnten, Grundzinsen usw. gelangt war, konnten der Spitalmeister oder auch die Pfleger, deren Tätigkeit durch ihren Beruf in Anspruch genommen wurde, nicht mehr das gesamte Rechnungswesen der beiden Häuser besorgen. Es drängte sich immer mehr die Notwendigkeit der Anstellung eines

---

[1]) Ratsbuch II, S. 23.

[2]) Vgl. auch Zürcher Stadtbücher I, S. 248.

[3]) 1553: Jeder der zwei Oberspitalpfleger 15 ℔, der untere Spitalpfleger 20 ℔.

Spitalschreibers auf. Dieser mußte einen Eid schwören, auf den Spital ein fleißiges, treues Aufsehen zu halten. Wenn er bei einer Person in der Anstalt Untreue oder etwas Unehrbares bemerkte oder davon hörte, so mußte er es dem Spitalmeister und dem Pfleger ohne Verzug mitteilen; ferner hatte er alle Einnahmen und Ausgaben sich genau zu merken und mit bestem Fleiße aufzuzeichnen; stets mußte er dem Spitalmeister gewärtig und gehorsam sein und nach bestem Wissen und Gewissen den Nutzen des Spitals fördern und den Schaden abwenden. Bei wichtigen Rechtshandlungen war seine Anwesenheit unbedingt nötig; so z. B. beim „Undergang“ betreffend den großen Zehnten zu Sulz mit den Kirchherren Hans Huber zu Dynhart und Martin Schellenberg zu Rickenbach (1514 uff Marci, April 25.). Zu dieser Zeit amtete als Spitalschreiber Johannes Nußbo̊mer.

b) Der Spitalmeister.

Der Spitalmeister (Magister Hospitalis)[1] hatte eine schwierige Stellung, verbunden mit viel Mühen, Sorgen, Arbeit, Verdruß und großer Verantwortlichkeit. Er mußte alljährlich an bestimmten Tagen das Getreide, das für die Seelenmessen gestiftet worden war, in Brot verbacken lassen (1 Viertel = 12 Brote) und unter die Priester, die Siechen, die Haus- und Ortsarmen verteilen. Die Bebauung der umliegenden Spitalgüter erforderte viel Ein- und Aufsicht. Der Einzug der Zehnten und Grundzinse verlangte eine genaue Kontrolle; Restanzen mußten genau gebucht werden. Die Aufsicht über die bunt zusammengewürfelte Spitalinwohnerschaft, jung und alt, einheimisch und fremd, gesund und siech, verursachte viel Ärger und Verdruß. Die Ernährung und Bekleidung dieser Gesellschaft gab namentlich der Hausmutter viel Arbeit. Nicht jeder Bürger konnte die Stelle eines Spitalmeisters übernehmen, weil der Inhaber des Amtes im Schreiben und Rech-

---

[1]) Cuonradus Hoppler, Magister Hospitalis, dedit 1 gulden. Jahrzeitenbuch Dez. 29.

nungswesen gut bewandert sein mußte. Alle diese Erfordernisse und Schwierigkeiten erklären leicht, warum im Spitalmeisteramt ein häufiger Wechsel eintrat, und warum manche Inhaber entgleisten.

Der Kleine Rat[1]) wählte den Spitalmeister, der nie ein Geistlicher war[2]). Bei seiner Wahl hatte er folgenden Eid zu leisten: Er mußte auf den Spital samt Zugehör ein fleißiges, treues Aufsehen halten, damit ihm an seinen alten Bräuchen, Ehehaften, Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten, sie mochten Liegenschaften, Zinse und Zehnten betreffen, nichts abging. Stets hatte er darauf zu achten, daß die Güter zum Nutzen und zu rechter Zeit bebaut wurden. Ohne Rat und Bewilligung durfte er nichts „ehhaftes" handeln, ausleihen, kaufen oder vertauschen. Alles Arge, Unehrbare, alle Untreue hatte er im Spital abzuschaffen und es dem Rate oder den Pflegern zur Kenntnis zu bringen (leiten). Über sein Einnehmen und Ausgeben mußte er ehrbare Rechnung ablegen. Den Pfründern sollte er stets das zustellen und verabfolgen lassen, was bisher Gebrauch gewesen, und jeder Pfründer gekauft und bezahlt hatte. Die Hinterlassenschaft der Verpfründeten, es war lützel oder viel, mußte er für den Spital einziehen und überhaupt dessen Nutzen fördern und dessen Schaden abwenden. Die Spitalmeisterin hatte in die Hand des Schultheißen zu geloben, auf den „erhalt, gefider, betwat und allen hausrat" eine genaue Aufsicht zu halten, mit demselben ordentlich zu „ratsammen" und ihn gut zu versorgen, und was je an „essiger waar" eingekauft oder gemetzget und ihr überantwortet wurde, zum besten Nutzen zu ziehen.

Das Pflichtenheft des Spitalmeisters war so mannigfaltig

---

[1]) In Grandson wählte die Oberhand, Bern und Freiburg, den Spitalmeister, der ein Priester sein mußte. Grandson hatte nur das Präsentationsrecht, mußte den Meister aber auch nicht besolden (1420). (Eidg. Absch. IV 1a, S. 1144/45). — In Luzern wählten der Propst und der Rat gemeinsam einen Schaffner oder Meister (Segesser, Luz. Rechtsgesch. I, S. 167—171).

[2]) Hans Syber 1376; Hans von Muoterspach 1390; Wernli Schmid 1406; Cueni Velthen, genannt Hoppler 1432 usw.

und schwierig, daß es leicht begreiflich ist, wenn dann und wann ein Inhaber daran stolperte. Aber der Rat suchte sich zu schützen, indem er den Meister nur auf unbestimmte Zeit, auf Zusehen hin anstellte. Es fällt auch auf, daß viele Fremde die Stelle inne hatten. Aus Sparsamkeitsrücksichten wurden mit dem Amte Pfründer betraut, die sich in der Folge als untauglich erwiesen. Das Gesagte mögen einige Beispiele beleuchten. Hans Münchem und seine Frau Katharina kauften um 200 ℔ Haller eine „müssige" Pfründe im Spital und erhielten von Schultheiß und Rat zugleich auf Zusehen hin die Spitalmeisterschaft. „Vnd wenn aber daz wer, daz ein Schultheiß vnd Rat vnd die pfleger bedüchten, daz der egen. Hanns Münchem zů einem spitalmeister nit me nútz oder gůt wâri, so sôllen (sy) ein müssige pfrůnd haben in der obern stuben ob der schiben als ander müssig pfrůnder haben." Ihr Gut war dem Spital verfangen und fiel nach ihrem Tode der Anstalt zu. Aus dem Vertrage geht ferner hervor, daß es damals im obern Spitale eine obere und eine untere, eine vordere (gegen die Marktgasse) und eine hintere Stube gab. Spitalpfleger waren damals Hans Karrer und Heinrich Höwdorf (1448 secunda post Marci Evang. April 26.).

Der Spital in Winterthur besaß auch Leibeigene. Findelkinder wurden dem Spital übergeben[1]). Abt Kaspar von Landenberg zu St. Gallen gab z. B. dem Spital in Winterthur (Pfleger Rudolf Kern) Margaretha Flach, Tochter des Uli von Wiesendangen und Ehefrau des Simon Forster von Oberwinterthur, die Eigenleute des St. Galler Gotteshauses waren, samt den Kindern mit Nutzen und Gewalt zu Lehen (1453, April 13.). Albrecht von Breitenlandenberg zu Altenklingen verkaufte dem Spital in Winterthur um 26 rh. fl. den Eigenmann Hans Götz, genannt uß der Ow bei Liebenberg (1461, März 23.)[2]). Diesen Götz

---

[1]) Vnd swer dehein kint in den spital leit, der git vj ß (Segesser, Luz. Rechtsgesch. I, S. 167—171. Ältestes Ratsbüchlein, Luzern).

[2]) Auch in andern Städten besaßen die Spitäler Leibeigene. Der Spital in Lindau (am Bodensee) erklärte, daß Afra Müller, genannt Wölff-

wählte der Rat zum Spitalmeister und machte mit ihm ganz schlimme Erfahrungen. Er verbrauchte mit üppigen Frauen einen Teil des Spitalgutes, handelte auch sonst nicht, wie es sein sollte, und kam deshalb ins Gefängnis. Auf Bitten von frommen, ehrbaren, edlen und unedlen Leuten wurde er der Bande ledig, mußte aber einen gelehrten Eid mit aufgehobenen Fingern „liplich“ zu Gott und den Heiligen schwören, die Urfehde zu halten, nur in Winterthur Recht zu suchen und folgende Bedingungen einzugehen, die weder päpstliche, kaiserliche noch königliche Gebote und Gnaden umwerfen konnten: Er und seine Ehefrau mußten die Pfrundbriefe, die sie vom Spitale hatten, herausgeben, und es hing von der Gnade und Milde des Rates in Winterthur ab, ihnen fürderhin eine Pfrund zu „schöpfen“. Damit der Vertrag genau erfüllt wurde, mußte er Bürgen stellen (1466, Juni 18.). Nach der Reformation nahm der Spital keine Leibeigene als Pfründer mehr auf; sie mußten sich vorher loskaufen.

Die Spitalmeister, die nicht Pfründer waren, erhielten jährlich 30 ℔ Haller Barbesoldung nebst freiem Tisch. Um diese Ausgabe zu ersparen, wählte der Rat gewöhnlich ein älteres Pfründerpaar und gewährte ihm, um tüchtige Leute zu gewinnen, noch besondere Vergünstigungen. So ging aus der Wahl der Behörde Hans Ruckstuhl als Spitalmeister auf drei Jahre hervor mit der Erleichterung, daß sein Vermögen steuerfrei und er des Fronfastengeldes zur Hälfte ledig sei; hierauf leistete er den Eid (1470, frytag vor Conradi, Nov. 23.)[1]. — Conrat Cläwin, der früher Untervogt in Neftenbach gewesen war (1470), wurde mit dem Spitalmeisteramt betraut. Kam sein Weib auch in den Spital, so mußte er 25 ℔ Haller entrichten. „Vnd ob er so swach vnd vnnütz wurd, das er nit mer meister sin möcht vnd den spital nit mer versehen möcht, sol man im ein eigen gaden geben“, dazu Muß und Brot, Feuer und Licht und alle Jahre 3 Saum Wein,

---

lin, sich von der Leibeigenschaft des Spitals mit 10 Gulden losgekauft habe (1486, März 11.). (Welti, Urk.-Buch Baden Nr. 885).

[1]) Ratsbuch II, S. 95.

und sollte eine Juchart nicht 3 Saum liefern, dafür 6 ℔ Haller, ferner 8 Maß Schmalz zur Besserung und am Sonntag, Dienstag und Donnerstag Mann und Frau jedem 2 Stücke Fleisch (1474, frytag post Invent. st. cruce Mai 6.)[1]. Im Jahre 1477 starb Cläwin, und sein Sohn mußte für seine Mutter dem Spital 20 ℔ bezahlen; auf Bitten des Junkers Hans von Breitenlandenberg, Gerichtsherrn zu Neftenbach, wurden ihm 5 ℔ nachgelassen. Sein Nachfolger war Wälti Byschoff[2].

Der häufige Wechsel im Spitalmeisteramte mahnte den Großen Rat zum Aufsehen, besonders da diese Behörde nach und nach mehr Rechte zu erlangen suchte. Es scheint auch, daß die vorangegangenen Spitalmeister ihre Pflichten nur nachlässig erfüllten. So kam es, daß der folgende Meister von beiden Räten, vom Kleinen und Großen, gewählt wurde. Hans Fry mußte eidlich geloben, ohne Wissen und Willen der Räte weder kostbare Werke, Bauten noch Käufe vorzunehmen. Weder Tags noch Nachts durfte er die Wirtshäuser besuchen und mit seinen eigenen Liegenschaften nichts zu tun haben. Für die Verpfründung für sich und sein Weib mußte er 120 ℔ zahlen, für welche Summe er Bürgen zu stellen hatte. Wollte er nicht mehr Meister sein, so bekam er eine Muß- und Brotpfründe in der hintern Stube. Er beschwor den Vertrag und gelobte im besondern, „des nachtz niendert vß ze gon denn zů dringlichen sachen, sondern by dem hus ze beliben, vnd die dienst vnd menglich nach des hus nutz vnd er in hůt ze halten nach synem vermögen vngenarlich“ (1478 mentag post Jubilate, April 13.)[3].

Als Konrad von Sal Spitalmeister war (1482 Herbst), stellte sich die Spitalrechnung folgendermaßen: Einzugsgeld: 122 ℔, an Kernen 272 Mütt; an Haber 38 Malter; an barem Geld 93½ ℔; an altem Wein 10 Saum, an neuem Wein 40 Saum; bei fremden Leuten 33 Rinder; Kühe und Kälber: 18 Haupt; der

---

1) Ratsbuch II, S. 219.

2) Ratsbuch II, S. 351 u. 368.

3) Ratsbuch II, S. 366.

Wert des Viehes belief sich auf 390 ℔ H. Der Spital hatte ferner 4 Feldroß und ein Füllen. Die Schulden beliefen sich auf 32 ℔, in welcher Summe der Lohn für die Knechte und Mägde nicht inbegriffen war.

c) Die übrigen Angestellten.

Im Jahre 1473 wurde Götz Keller von Schultheiß und Rat über das Kelleramt gesetzt und erhielt die Schlüssel über Wein, Brot, Salz, Schmalz und was der Spital sonst noch zum Unterhalt der Versorgten und Verpfründeten brauchte[1]). Mit dieser Aufgabe betraute man 1506 für ein Jahr die Eheleute Wilhelm Wiß. Sie mußten einen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, jede Unredlichkeit, wodurch der Spital Schaden erleiden könnte, dem Meister, den Pflegern ohne Verzug anzuzeigen, den Vorgesetzten stets gehorsam und gewärtig zu sein, den Ein- und Ausgang von Zinsen, Zehnten, Schenkwein usw. stets dem Meister anzuzeigen, Wein, Brot und anderes zu rechter Zeit hinauszugeben und nachher wieder zu versorgen.

Zeitweise betrieb der Spital, um den Ertrag des Viehstandes recht auszunützen, eine Sennerei. Der Senn, der die „sennoten" versah, erhielt wie die andern Knechte in der vordern Stube Essen und Trinken, an Lohn alle Jahr 17 ℔ Haller und einen Saum Wein, 5 Ellen Zwilch, 5 Ellen Leinwand, 5 Ellen Wolltuch, ein Paar Hosen und Schuhe nach Notdurft. Ging die Sennerei ein oder wurde der Senn arbeitsuntüchtig, so wurde ihm eine Pfründe „hinden oder vornen" wie einem Knechte versprochen (1472 frytag post Magdalena Juli 23.). Da das Ergebnis den Erwartungen nicht entsprach, hörte der neue Betrieb auf. Der Senn erlangte die versprochene Muß- und Brotpfründe, mußte aber, da er noch arbeitsfähig war, die Wiesen des Spitals wässern; auch hatte er eine halbe Juchart Weinreben zu bearbeiten, wozu er vom Spital jedes zweite Jahr fünf Karren Mist

---

[1]) Ratsbuch II, S. 196.

erhielt; die Stecken mußte er aber selber machen. Vom Ertrag nahm der Spital einen, der Senn zwei Drittel (1478, mentag post Dyonisy Okt. 12.)[1]).

Der Spitalmüller hatte ebenfalls die Erfüllung seiner Pflichten mit einem Eide zu bekräftigen. Er mußte das Getreide des Spitals und der übrigen Kunden beförderlich rellen und mahlen und den Ertrag in aller Treue abliefern. Den Mahllohn sollte er dem Spital redlich einhändigen, das Mahlwerk mit „aufheben und hauen“ im guten Zustande erhalten und nur mit Bewilligung des Spitalmeisters Spreu verkaufen und dann ihm den Erlös getreulich überantworten. Begehrte aber ein armer Bürger ein halbes oder ganzes Säcklein Spreu, so durfte er es ihm umsonst geben, aber dabei „kein geferd brauchen“, sondern er mußte immer auf den Vorteil des Spitals sehen.

Der Spitalbäcker hatte ebenfalls die Erfüllung seiner Pflichten eidlich zu bekräftigen.

Der Bettelvogt und seine Ehefrau, die Köchin, im untern Spital hatten folgende Artikel zu beschwören: Genaue Aufsicht auf die Insaßen des Hauses zu halten und alles Unrechte sofort an die Obern zu „leiden“. Die Speisen (die köch), es sei Brot, Fleisch usw., muß der Bettelvogt „in eigener Person“ im obern Spital holen und in guter Ordnung und Bescheidenheit unter die Armen und Pfründer austeilen „und in kein ander weg brauchen“. Die „Sechtäschen“ dürfen sie nicht mehr verkaufen, sondern haben sie dem obern Spital zu übergeben, damit man sie dort zum „scheueren und sechten“ des Garns verwenden und den Rest nach außen abgeben kann. Die untere Stube, in der die Kindbetterinnen ihre Wohnung haben, soll sauber sein, und es dürfen darin weder Gänse noch Hühner gehalten werden. Solches Geflügel in oder außer dem Spital zu züchten, ist gänzlich verboten. Die Brosamen und andere Tischabfälle sollen in den Hühnergarten des

---

[1]) Ratsbuch II, S. 170. Ratsbuch III, S. 383.

obern Spitals geschüttet werden; auch der Mist darf nicht verkauft werden. An den Fleischtagen hat der Bettelvogt in die Metzg zu gehen, da das nötige Fleisch einzukaufen und es, nachdem er vorher beim Spitalpfleger das Geld geholt hat, bar zu bezahlen; denn die „beillen" sind gänzlich abgeschafft. Wird dem Bettelvogt je zu Zeiten vom Rate befohlen, die wandernden Armen fortzuschicken, so hat er den Auftrag genau zu erfüllen. Sind er oder seine Frau, die Köchin ist, in irgend etwas untreu, so werden sie gestraft, gebüßt oder entlassen.

V. Armen- und Krankenhaus.

a) Der Spital als Armenhaus.

Als im Jahre 1317 die Königin Agnes von Ungarn den Altar zum h. Geist im Spital stiftete, wurde das Haus ausdrücklich als Armenspital bezeichnet (hospitale pauperum opidi Wintertur). Von Anfang hatte somit die Anstalt den Zweck, die einheimischen, arbeitsunfähigen Dürftigen dauernd, die fremden Armen vorübergehend zu versorgen. Nach dem ältesten Rodel des untern Spitals vom Jahre 1482 war es ein altes Herkommen, daß sich die Einwohner, die wegen Armut eine Versorgung im Spital wünschten und die so siech waren, daß sie weder arbeiten noch betteln konnten, sich an den Rat zu wenden hatten. Bewilligte dieser das Gesuch, so setzte man das „månsch“ in einen großen Korb vor die Kirchentüre, wo es so lange Almosen sammeln mußte, bis es ein Pfund Geld beisammen hatte. Dann trug man es in die Siechenstube, wo es eine Pfründe wie die andern „Kinder“ erhielt. Der Zins des erbettelten Geldes wurde zur Verbesserung des Tisches der Armen verwendet. Starb die so aufgenommene Pfrundperson, so erbten die armen „Kinder“ des Spitals seine Habe und deckten damit die Kosten der Bestattung. Wer also noch Kräfte genug besaß, um sich in der Stadt herumzuschleppen und zu betteln, wurde wie anderwärts nicht aufgenommen[1]).

---

[1]) Zürcher Ratserkenntnis von 1323: „Man sol keinen dürftigen in den Spital nemen ze bliben, der sin notdurft mag gesuchen an der straße zů den hüsern, er sey blind oder sehend; vnd sol man niemand darin nemen, dann arme lüte, die so krank vnd siech an ir libe sind, daz sy das almusen nit gesůchen mögen. Wenn ouch der dürftigen einer, den sy hand ingenomen, dazů kompt, daz er mag das almusen zů den hüseren gesuchen, den sol man nit lassen in dem spital bliben“.

In frühern Jahrhunderten war die Armut viel größer als jetzt; an die junge Anstalt wurden deshalb so viele Ansprüche gemacht, daß sie kaum imstande war, alle zu befriedigen. Aber es kam ihr sehr zu statten, daß Schenkungen und Vermächtnisse zu ihren Gunsten als Gottesgaben angesehen wurden, und es muß der Einwohnerschaft Winterthurs das Zeugnis ausgestellt werden, daß der Sinn für Wohltätigkeit in allen Schichten verbreitet war, und daß sie stets darauf Bedacht nahm, Not und Elend nach Kräften zu lindern.

Die Kost der Armen im Spital war namentlich im ersten Jahrhundert des Bestehens der Anstalt sehr einfach, kärglich und einförmig: alle Tage jahrein, jahraus, bestand sie nur aus Müß und Brot. Das ging aber vielen reichen Einwohnern der Stadt zu Herzen, und sie waren deshalb bestrebt, das schwere Los der Unglücklichen zu erleichtern und in die Nahrung der Armen etwas Abwechslung zu bringen. In den Jahrzeitstiftungen wurde öfters die Bestimmung getroffen, daß ein Teil der Gabe zur Verbesserung des Essens der Spitalarmen verwendet werde. Das Winterthurer Jahrzeitenbuch gibt hierüber interessante Auskunft. Rudolf der Vere und Anna, seine Hausfrau, verordneten, daß alljährlich von ihrem Mütt Kernen für die Jahrzeit ein Viertel an den „Tisch" der Kinder in der untern Stube verwendet werde. Heinrich und Anna von Hünikon stifteten zwei Jahrzeiten und schenkten zu ihrer Sicherstellung ihren Hof bei Nieder-Rod (jetzt Radhof bei Wülflingen). Von dem Ertrage mußten zwei Viertel Kernen zur Besserung des Tisches der Armen im untern Spital verbraucht werden[1]). Ähnliche Vorschriften erließen Růger Mertzler und Heilwig Keller von Reutlingen zur Verbesserung des Mahles der Armen im Spital. Neben diesen Bestimmungen allgemeiner Natur gab es solche, die vorschrieben, was für Extrazulagen am Todestage des Stifters bei den Mahlzeiten den Armen verabreicht werden mußten. Von dem Mütt Kernen, den Guta Tach-

---

[1]) Siehe Abschnitt: Bewidmung.

sin schenkte, mußten zwei Viertel den Armen im untern Spital gegeben werden, „das man jnen bessry den jmbis mit fisch oder weß sy dann je notdürftig sind". Růdolf Wimann von Rickenbach bestimmte ebenfalls ein Viertel Kernen, daß der Spitalmeister daraus am S. Michelsabend auf den Tisch der Dürftigen Fleisch oder Fische kaufe. In jener Zeit war der Wein noch nicht verpönt wie jetzt; ein Becher Rebensaft gehörte zur unentbehrlichen Zulage zur Mahlzeit, zur Erfrischung nach der Arbeit, zur Stärkung der Gesundheit. Auch die Armen des Spitals sollten von Zeit zu Zeit dieser Gabe Gottes teilhaftig werden. Wernher Thür bestimmte zu seiner Jahrzeit neun Viertel Kernen von seinem Hof in Äsch bei Neftenbach; von den übrigen Zinsen mußte der Spitalmeister am Jahrestag des Stifters Fleisch und Wein kaufen „vnd darvon fůren die Armen im Spital". Rudolf Stöbly von Kyburg gab einen Mütt Kernen Gelds; hievon gehörten ein Viertel dem Spital für die Mühen der Verteilung; von den übrigen drei Vierteln mußte die Anstalt je am Todestage den Armen Wein, Brot, Fleisch und Fisch kaufen, „waß sy dann je wend". Nach einem Rodel des untern Spitals vom Jahre 1482 erhielten die armen „Kinder" jährlich 7½ Saum Wein z. B. „Rüdy Müller von Hüpschenweid (Wülflingen) git alle jar ein sům win, dar vmm hand kind ein brieff" [1]). Auch auf andere Weise suchte man den Dürftigen eine Freude zu bereiten. Fronegg, die Hausfrau des Hans Lemann, bestimmte ein Viertel Kernen für die Seelmesse und ein Viertel zu Geld, daß dafür den Armen in der untern Stube Eier gekauft würden. Anna von Hünikon verordnete ebenso ein Viertel Kernen, damit aus dem Gelde Eier angeschafft würden, die dann zu Ostern unter die Dürftigen im untern Spital verteilt wurden, ein Beweis dafür, daß der Brauch, sich

---

[1]) Hans Suter verkaufte an Bartholome Beck, Pfleger der armen Kinder in der untern Stube des Spitals in Winterthur, um 40 ℔ Haller einen Saum Wein jährlichen Zinses ab einem Weingarten (1489, Mai 23.). (Staatsarch. Zürich, Amt W'thur.)

zur Osterzeit mit Eiern zu erfreuen, sehr alt ist. Am 8. April 1407 stellte Heinrich Altlikon, genannt Füchsli, einen Vermächtnisbrief aus, in dem er dem Spital einen Hof im Kemi (Neftenbach, ein Teil des Dorfes heißt jetzt noch so) vergab. Von den Zinsen, die 12 Stück betrugen, mußte der Meister alljährlich einen guten „Ziger", der ein Pfund und 8 Schilling wert war, kaufen und ihn an der Weihnacht unter die Armen im untern Haus verteilen. Natürlich hätten die Dürftigen von Zeit zu Zeit gerne etwas bares Geld gehabt; auch dafür sorgte der Wohltätigkeitssinn der Einwohner. Heinrich Löninger, der Gewandschneider, und seine Frau Katharina, bestimmten in ihren Jahrzeiten 3 Mütt Kernen, die der Meister alljährlich gegen bar verkaufen und den Erlös in Pfenningen unter die Armen im untern Spital in zwei Malen gleich verteilen mußte. Fast in allen Jahrzeitstiftungen wurde verordnet, daß, wenn die Priester bei den Seelenmessen ihre Pflichten versäumten, ihr Betreffnis an den gebackenen Broten den Armen im Spital zufallen müßten, z. B. Adelheit, die eine Dienerin des Heinrich Cůntzi war, testierte dem Spital ein Viertel Kernen, der zu 12 Broten gebacken werden mußte, von welchen der Leutpriester, die vier Kapläne und der Sigrist je ein Stück erhielten, „weller aber versumpt, die selben prot sond vallen den armen im spital". Die Jahrzeit des Rudolf Eschlikon und seiner Hausfrau Mechtilt verordnete dem Leutpriester und den 6 Kaplänen je zwei Brote, „vnd wz da versumpt wirt, hört den armen im spital".

Die städtischen Urkunden bestätigen ebenfalls, daß in Winterthur die begüterten Einwohner wetteiferten, den Spital mit Gaben zu versehen, damit dort die unglücklichen Armen ein erträgliches Dasein fristen konnten. Herr Heinrich, der Tagmesser am Frauenaltar, vermachte mit Zustimmung von Schultheiß und Rat den Hausbrüdern und den Dürftigen des Spitals zu einem steten Zinslehen einen Weinberg am Limperg, wie derselbe vom sel. Dekan Eberhard (25. Nov. 1298) angelegt und der Frauenpfründe zugefallen war (1330, April 27.) Rudolf

der Schultheiß, ein Sohn des sel. Johann Schultheiß, stiftete fünf Jahrzeiten für seine Vorfahren und seine sel. Frau Anna von Lantzberg mit drei Mütt Kernen Geldes und 115 Maß Wein von seinem Weinberge, der Marktrecht hatte, am Limperg. Zu jeder Jahrzeit mußten zwei Viertel Kernen und 23 Maß Wein verwendet werden. Der Rest fiel zur einen Hälfte dem Spital, zur andern den Predigerfrauen in der Sammlung und den Siechen am Felde zu (1334, Juli 15.). Sein Sohn Rudolf errichtete nochmals vier Jahrzeiten in ähnlicher Weise (1368, Jan. 13.). Walther am Orte und sein Bruder Johann stifteten für ihre Eltern und ihren seligen Bruder Nikolaus eine Jahrzeit mit 6 Viertel Kernen, haftend auf einem Eigenacker; davon erhielten alljährlich die Geistlichen 2 Viertel in 24 Broten gebacken; den Rest bekamen „die armen Dürftigen im Spital und die Feldsiechen" (1345, Jan. 26.). Eine ähnliche Stiftung errichteten die Brüder Rudolf und Eberhard Stähellin (1347, März 17.). Johann der Seriant schenkte zum Heile der Seele seines verstorbenen Bruders Konrad dem Stadtspitale (Pfleger Andreas Hoppler) zwei Gärten bei Winterthur; vom Zinse im Betrage von einem Mütt Kernen fielen am Jahrzeittage Konrads den Dürftigen 2 Viertel um Wein und 2 Viertel um Fleisch zu (1349, Juli 27.). Mit dem Bettzeug der Spitalarmen stand es nicht immer am besten; dies ging einer Frau Adelheid Lütscher zu Herzen, und sie suchte Abhülfe zu schaffen. Für das Seelenheil ihres Mannes und ihrer Tochter vergabte sie vor dem Gerichte dem Spitale (Pfleger Johann Bader) einen Acker, aus dessen Ertrage die Hausbrüder des Spitals alljährlich am Jahrzeittage den armen Spittlern „6 elne lintůchs ze linlachen" kaufen mußten (1349, Sept. 15.). Auch der Stadtschreiber Heinrich gedachte der armen Spittler mit einer Brotgabe (1360, Juni 22.). Eine wichtige Schenkung machte der Bürger Rudolf Eschenzer. Vor dem Gerichte auf dem Markte übergab er dem Pfleger Rudolf Verre zuhanden einer Pfründe für die Hausarmen im Spital sein Eigengut in Pfungen, genannt der Muoltberg und eine Wiese zu Brunnen bei der alten

Mühlehofstatt (1361, Juni 15.). In einer Gottesgabe schenkte der Rat Walther am Orte den „armen Dürftigen“ im Spitale seine zinseigenen Wiesen bei der Stadt mit der Servitut eines Leibgedings von 10 Gulden für die Kinder (Pfleger Rudolf von Hünikon; 1367, Febr. 1.). Ein anderer Rat Rudolf Kůntz, genannt Lochli, vergabte pfandschillingsweise dem Spitale den Zehnten zu Sala (bei Flaach), ein Pfand des Klosters Rheinau (1382, Aug. 12.). Die Löninger zeichneten sich ganz besonders als große Wohltäter des Armenspitales aus. Der Bürger Hans Löninger kaufte von Schultheiß und Rat in Winterthur vom Spitalpfleger Johann Steinkeller und vom Spitalmeister Johans Můtterspach und den Hausbrüdern (Pfründern) zum Heiligengeist eine ewige Pfründe um 100 Malter Korn, auf daß im Spital ein armer, elender Mensch, Mann oder Frau, einheimisch oder fremd, auf Lebenszeit beherbergt und mit Speise und Trank und andern Dingen wohl gehalten und verpflegt werde. Jede verpfründete Person sollte eine eigene Bettstatt mit Strohsack, guter Bettdecke, zwei Küssinen, 4 Leinlachen und einen Gulter haben (1385, Jan. 30.) [1]). Daß der untere Spital wirklich eine Armenanstalt und vom Pfrundhaus losgetrennt war, geht aus folgender Urkunde hervor: Bela, die Witwe des verstorbenen Rudolf Arower, ihre Töchter Mechtild und Elisabeth, Klosterfrauen zu Tänikon, und ihr Sohn Heinrich verkauften vor Gericht in Winterthur dem Armenspital (Meister Hans von Muoterspach) um 120 Gulden ihr Haus samt Hof vor dem niedern Tor, zwei Gütchen zu Neftenbach und eine Wiese zu Brunnen an der Töß (1390, Aug. 30.).

[1]) Im Jahre 1584 schickten die Wirth in Lichtensteig nach Vertrag einen Pfründer in den Spital nach Winterthur. Winterthur wollte ihn nicht behalten; denn er sei ein lahmer, „arbentseliger“ Mann, der weder stehen noch gehen könne. Ein Pfründer müsse zu Kirche und Straße wandeln können. Die Lichtensteiger beriefen sich auf den Hauptbrief und verlangten anfänglich 1300, später 1500 Gulden für Ablösung. Darauf trat der Spital nicht ein, weshalb ein langer Streit entstand, der zur Folge hatte, daß Winterthur bis 1710 auch solche Pfründer aufnehmen mußte.

Da der Spital mit Einkünften und Gütern reichlich versehen worden war, so waren die Vermächtnisse in dem 15. Jahrhundert nicht mehr so zahlreich wie früher. Immerhin wurde die Not der Armen in den Jahrzeitstiftungen nie aus dem Auge gelassen; Beweis hiefür ist die große Salsche Vergabung (1428, Sept. 30.). Auch bei andern Anlässen kamen die Dürftigen zur Beschenkung. Als Schultheiß Rudolf Bruchli und seine Gattin Anna Ehinger an das neue Predigeramt in Winterthur 400 Gulden vergabten, bestimmten sie, wenn bei ihrem Leben oder nach ihrem Tode diese geistliche Pfründe eingehe, so müßten 300 fl. den „Kinden“ in dem untern Spital „an ir tisch vnd anderer ir nottdurfftigkeit“ und 100 fl. den „kinden“ am Feld verabfolgt werden[1] (1476, frytag vor Martini, Nov. 8.).

Neben den Armen, die im Spital versorgt waren, gab es noch manche Dürftige, die in der Stadt wohnten; auch ihrer wurde in den Stiftungen gedacht. Am Jahrzeittage kamen sie in den Spital und erhielten vom Meister die für sie bestimmten Brote. Das war die allgemeine Spende. Sowohl die Urkunden als das Jahrzeitbuch geben hierüber reichlich Belege. Aus dem Kernen, den Frau Elisabeth Oringer zu ihrem Heil der Seele vergabte, mußten Brote gebacken und dieselben unter die Priester und die armen Leute verteilt werden (1332, Dez. 11.). Frau Anna Stucki vergabte mit Einwilligung ihres Vogtes, des Ritters Johann von Sehen, zum Seelenheile ihrer Mutter Katharina von Wagenberg 3 Mütt Kernen Geldes, haftend auf dem obern Hofe zu Gotkoltzswille (jetzt Gotzenwil, Seen). Davon mußten am Jahrzeittage 6 Viertel zu 72 Broten gebacken und den armen Leuten gespendet werden; die Armen im Spitale und am Felde bekamen ebenfalls je 6 Brote (1350, April 2.). Mechtild Frigin, die im sogenannten Winkel der Stadt wohnte, testierte ebenfalls eine Spende für die Dürftigen der Stadt. Niklaus Elikon ordnete für seine Jahrzeit ab seinem Weinberg zu Schiterberg 5 Mütt Kernen, von welchen

---

[1]) Ratsbuch II, S. 310.

5 Viertel zu einer Spende den armen Leuten verabfolgt wurden. Heinrich Löninger bestimmte 3 Mütt Kernen zu zwei Spenden, die je auf den Abend vor St. Johann des Täufers und St. Margarethen ausgeteilt werden mußten. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts scheint dem Rate in Winterthur die Ausrichtung der großen Summe von Kernen, die der Spital aus dem „Kasten" jedes Jahr für die Seelmessen und Spenden auszurichten hatte, beschwerlich geworden zu sein; deshalb beauftragte die Behörde den Schultheißen Erhart von Huntzikon, Hans Ramsperg, alt Schultheißen, den Kaplan an dem Frauenaltar Hans Schorand und den Ratsknecht Rüdy Huber mit der Erstellung eines Verzeichnisses von allen Servituten zu Lasten des Spitales aus dem Jahrzeitenbuch, damit der Spitalmeister darnach handeln konnte (1478, St. Hilary, Jan. 13.).

Die Reformation brachte eine durchgehende Neugestaltung des gesamten Armenwesens der Stadt. Der Rat erließ eine Armenordnung, die ein vortreffliches Zeugnis des humanen, wohltätigen, fürsorglichen, sozialen Sinnes jener Zeit ist. Über den „Armenkasten" wurden „4 from, tugenlich måner" gesetzt, drei aus dem Rate und einer aus der Gemeinde. Über ihre Einnahmen und Ausgaben haben sie jährlich zweimal Rechnung zu stellen. Sie sollen öfters in die Wohnungen der Ortsarmen gehen und da getreu nachsehen, woran die Dürftigen Mangel leiden, sei es an Geld, Kernen, Schmalsaat und dergleichen und ihnen das Nötige verabreichen. Ebenso müssen sie über das sittliche Verhalten der Unterstützungsbedürftigen eine genaue Aufsicht haben. Faulenzer, H...., Kuppler, Spieler, Säufer usw. sollen dem Rate verzeigt und nicht mit Almosen bedacht werden. Alle almosengenössigen Bürger haben „ein bly schiltlin", das sie von den Armenpflegern erhalten, frei, offen und unverdeckt an ihren Kleidern zu tragen, sonst erhalten sie keine Unterstützung mehr. Der Besuch der offnen Trinkstuben und Wirtshäuser und das Spielen ist ihnen untersagt; will einer einen Trunk haben, so mag er dies zu Hause mit seiner Familie (Hußvölckly) in bescheidener Weise tun. Alle, welche das obgenannte

Zeichen tragen, erhalten von den Pflegern, ohne Berücksichtigung dessen, was sie sonst an Unterstützungen erhalten, zweimal wöchentlich, am Mittwoch und am Samstag, eine Brotspende. Die vier Verordneten müssen den Gesundheitszustand der Armen genau überwachen; sind diese von den „ellenden blateren“ oder andern Krankheiten befallen und außerstand, aus Mangel an Geld sich heilen oder „artznen“ zu lassen, so sollen sie mit Geld oder andern Mitteln zu Hülfe eilen. Die fremden Armen auf den Gassen, vor der Kirche, in den Zunftstuben und Wirtshäusern, die das Almosen fordern, werden in den untern Spital gewiesen, wo sie vom „Vater“ oder von der „Mutter“ „můß vnd brot“ erhalten. Hernach schickt man sie zum Spitalpfleger, der einer der vier Verordneten ist, und dieser gibt dann einem jeden 1—4 Pfennig, bis auf zwei Kreuzer, je nachdem der Bettler jung, stark, alt oder krank aussieht, und damit sollen sie in Güte hinweggewiesen werden. Erscheinen die Bettler erst abends spät im Spital, so daß sie nicht mehr weiterwandern können, so soll man ihnen auch „muoß vnd brot“ geben, sie über Nacht behalten und ihnen je nachdem sie gesund oder krank sind, ein besonderes Lager verabreichen. Morgens erhalten sie vom Pfleger ebenfalls eine Geldgabe mit der Bemerkung, daß sie innert Monatsfrist nicht wiederkommen dürfen. Damit soll aller fremde und einheimische Bettel in der ganzen Stadt abgestellt sein. Zur Ausführung dieser Armenordnung wurden alle städtischen Spenden dem Armenkasten einverleibt; ebenso kam hinten in der Kirche eine Armenbüchse zur Aufstellung, damit da die Besucher ihre Almosen, die sie auch den Armenpflegern verabreichen durften, hineinstoßen konnten. Auch wurde der Kirchherr (Stadtpfarrer) ersucht, die Leute zu ermahnen, die Dürftigen nicht zu vergessen, welchem Wunsche er bisher nachkam. Die Spenden und der Ertrag des Kirchenstockes reichten aber nicht aus, alle die nötigen Ausgaben für das Armenwesen zu decken; so beschloß der Rat, hiezu die Jahrzeiten, deren Stifter und Nachkommen nicht mehr am Leben waren, das Vermögen der Bruderschaften und die Pfrundeinkommen der eingehenden Kaplaneien

zu verwenden; dabei wurden auch die Besoldungen des Sigristen und des Schulmeisters neu geordnet (1525 uff conversionis Pauly Januar 25.).

Der Rat in Winterthur suchte also nicht nur die Armut der Bürger[1]) zu lindern und zu heben, sondern auch der übermäßigen Bedrängnis durch fremde Bettler, Landstreicher, Pilger und Verbannte Einhalt zu tun. Der untere Spital war zugleich Elenden- oder Fremdenherberge.

b) Der Spital als Krankenhaus.

An die Bürgerschaft Winterthurs trat ferner das Bedürfnis heran, für die Einwohner, die mit einem unheilbaren, aber nicht ansteckenden Gebresten behaftet waren, eine Versorgungsanstalt zu errichten. Manche Belege sprechen dafür, daß der Stadtspital schon seit seiner Gründung der Aufenthaltsort für die armen Kranken (infirmis) war. Nach dem Jahrzeitenbuch vergabte der Ritter Eberhard von Eppenstein, der z. B. am 6. Oktober 1324 urkundete, den Kranken im Spital seinen Hof in Illingen (bei Rorbas)[2]). Diese Inwohner des Spitals wurden auch Geligerige genannt, d. h. Leute, die wegen Krankheit, Alter und Schwäche an das Geliger = Lagerstätte, Bett, gefesselt waren. Die Söhne des verstorbenen Johann des alten von Sala stifteten mehrere Jahrzeiten und setzten hiefür ihren Hof in Rutswil ein, von dessen Zinsen nebst den geistlichen Personen auch die Dürftigen und Geligerigen des Spitals mit Wein und Brot bedacht werden mußten (1336, Okt. 29.). Hermann der

---

[1]) „Nun wie woll wir soͤlich ietz gemelt spenden zů hilff soͤlichs almůsen genomen vnd gedachten stock haben losen machen, vermoͤgen wir nützit dester minder soͤlich almůsen nit volbringen, dan lůtzell in soͤlichen stock, die will wir arm lůt sind, gebenn wirdt" (Beilage II).

[2]) Dominus Eberhardus v. Eppenstein legavit ecclesie indumenta misse et iiij lib., prebende S. Nicolai ii lib., S. Marie ij liv., spiritus sancti ij lib. (im Spital), sancti Georii ij lib. (am Feld), infirmis in hospitali curiam que dicitur Ilingen reddentum XVII frusta, infirmis in campo XX lib. (Jahrzeitenbuch Juni 13.).

Saler errichtete vor seiner Abreise in die Ferne eine Jahrzeit mit einem Mütt Kernen Gelds auf seinem Gute zu Hagenbuch, einen Mütt auf seinem Garten bei der Stadt und 25 Maß Wein ab seinem Weingarten im Stadtbanne. Neben den geistlichen Personen in der Stadt, in Töß und Beerenberg waren an dem Ertrage auch die Dürftigen und Geligerigen des Spitals teilhaftig (1366, März 16.).

Erhebend ist zu sehen, wie die Einwohnerschaft Winterthurs, die nicht reich begütert war, wetteiferte, das Krankenhaus im Spital mit allem Nötigen auszurüsten. Heinrich Löninger, der Gewandschneider, bestimmte zu einer Jahrzeit seinen Hof in Wiesendangen und den Zehnten zu Gachnang, damit aus dem Ertrage im Spital stets eine Jungfrau angestellt werde, welche die Siechen pflege und ihnen diene; ebenso kaufte er eine ewige Pfründe für eine sieche Person. Zur Sicherung der Stiftung gab er noch einen Hof in Oberseen. Das geschah im Jahre 1386. Dem Vermächtnis wurde noch die Bestimmung beigefügt: „Die obgeschriben junckfrow sol denn kinden warten vnnd nit dem obren hus". Dies ist ein deutlicher Beweis dafür, daß zu dieser Zeit schon der Armen- und Krankenspital, der am Rinder-, jetzt Neumarkt, lag, vom Pfrundhaus, das sich an der Marktgasse befand, getrennt war. Die bleibenden Armen und wandernden Bettler hatten ihre Unterkunft in den untern Räumen des Gebäudes, damit sie die Kranken, die sich in den obern Stuben und Kammern aufhielten, in ihrer Ruhe nicht störten. Mechtilt Frigin im Winkel, so heißt jetzt noch ein Häuserkomplex an der Hintergasse, gab dem Spital ein Gut zu Niederwil, „also dz der Spitalmeister oder die pfleger den Kranken in dem vndern huß zů allen nåchten zů ewigen zitten, ein licht gebe, dz ihnen die gantz nacht vsszünt". Heinrich Kantengießer, Bürger von Winterthur, der in einer Urkunde vom 27. Juni 1397 genannt wird, gab den armen kranken „Kinden" im Spital zů einer „hilf irs mals" die Summe von 60 ℔ Haller zur Anschaffung einer steten Kuh, „die sol die best sin on einy"; ferner schenkte er 30 ℔ Haller, damit daraus für das

unentbehrliche Tier Heu angekauft werden könne. Hernach übergab die Herterin dem Spital ihre eigene Kuh „darvmb die obgenannt ků nit abgang“. „Item wer es ouch sach, das die gemelt ků nit milch gåb, als ob sy entliesse oder von ander sach wågen, so sol man jnen ein andry ků målchen, biß das sy wider milch git, das hant die Spenglerin erkoufft“[1]. Damals schon hielt man es für nötig, den Kranken zur Stärkung und Genesung Wein zu verabreichen. Der reiche Bürger Johann Steinkeller, der erstlich 1381 urkundete und 1391 Mitglied des Kleinen Rates war, setzte zu einer Jahrzeit seinen Hof in Zinzikon und eine Scheune bei dem Nägelitor ein, damit ewig den Siechen im untern Haus in jeder Woche an drei Tagen: Montag, Mittwoch und Freitag jeder Person eine halbe Maß Wein verabreicht werde. Noch in manchen Jahrzeiten wurde bestimmt, daß ein Teil der gestifteten Zinsen den Siechen im Spital zur Verbesserung des Nachtmahls oder des Tisches überhaupt zufallen müsse.

Arme, kranke Bürger fanden auch vorübergehend bis zur Genesung Unterkunft und Pflege im Spital. So beschloß der Rat, den Dentzler wegen seiner Krankheit in den Spital aufzunehmen; doch sobald er gesund werde, müsse er von Stund an wieder hinausgehen (1488, mentag vor omni. sanct. Okt. 27.)[2]. Der Spital stellte auch eine Krankenschwester an, welche die Siechen in der Stadt zu besuchen und zu pflegen hatte. Die Räte gewährten der Margarethe Payer im Spital in der Unterstube um 13 Pfund Geld an bar und 8 Pfund nach einem Jahre eine Pfründe, „doch sol sy zů den kranken lúten gān, vnd wann sy also zů inen gant, sol sy dz essen haben im Spital, vnd wann sy nit zů den siechen gienge, sol sy ir ymbis in aler dwil sy mag sůchen wie vor, sunst sol sy nachtessen haben wie andere siechen“ (1483, sabbato post Galli, Okt. 18.)[3]. Der Spital verabreichte

---

[1]) Rodel von 1482, zinstag vor Pfinsten (Mai 21.).
[2]) Ratsbuch IV, S. 271.
[3]) Ratsbuch IV, S. 39.

ferner armen, kranken Bürgern Unterstützungen in natura; z. B. vergönnte der Rat der Anna Suterin „vor ir kranckheit vnd armůt durch gotzwillen", daß der Spital ihr jede Woche 7 Brote zu verabreichen, ebenso das, was den andern armen „kinden" täglich an Gemüse und Wein gegeben wurde, doch mußte sie täglich darnach schicken. Die Ausgabe war aus den Jahrzeiten zu ersetzen (1489, vigilia asumpt. Marie, Aug. 14.) [1]).

Der Spital nahm von Zeit zu Zeit auch leichte Irrsinnige zur Versorgung auf. Die Verwandten des geisteskranken („so der Sinnen berůbet") Heinimann Bucher von Oberwinterthur baten Bürgermeister und Rat in Zürich um Aufnahme in den dortigen Spital; da aber kein Platz vorhanden war, richtete Zürich ein Empfehlungsschreiben an Schultheiß und Rat in Winterthur, dem Unglücklichen „vnderschlouff" im Spital zu geben (1530, mentags nach quasimodo, April 25.) [2]). Eine ähnliche Zuschrift sandte Zürich an Winterthur wegen der Frau Agnes Hedinger, „die ‚blöd von synnen' war, gůter hoffnung zů dem ewigen Gott, Er sy in kürtzer zyt zů Gsundheyt kommen lassen, damit sy öwerm spytal widerumb abkommen werd" (1532, Dorntags vor Bartholomey, August 22.) [3]). Gleiche Schreiben wegen Geisteskrankheit und Fallsucht sind noch mehrere vorhanden.

Der untere Spital wurde zeitweise auch als Besserungsanstalt benutzt. So wurde Margaretha Thurgin wegen Hexerei in den Spital verbannisiert (1520) [4]).

---

[1]) Ratsbuch IV, S. 378.

[2]) u. [3]) Orig. Pap. St. A. W'thur, Fach Nr. 26.

[4]) Troll, 4, S. 65.

VI. Der Spital als Pfrundanstalt.

Wenn auch das Streben der Neuzeit, eine allgemeine, staatlich regulierte und unterstützte Altersversorgung für wenig bemittelte oder ganz dürftige Volksschichten einzuführen, dem Mittelalter noch unbekannt war, so wurde doch in früherer Zeit das Gebot Gottes: Ehret das Alter, nicht außer acht gelassen. Damals schon gab es Anstalten, in welchen alte, arbeitsunfähige, gebrechliche, alleinstehende Leute Unterkunft, Pflege und Versorgung in gesunden und kranken Tagen fanden. In kleinen städtischen Gemeinwesen war es aus Mangel an den nötigen Mitteln nicht möglich, zu diesem Zwecke besondere Gebäude zu errichten und mit den sicherstellenden Fonds zu versehen, sondern es wurde auch hiezu der Spital benutzt, in welchem ein Stockwerk, ein Flügel, ein Vorder- oder Hinterhaus oder eine große Stube mit Kammern zur Aufnahme von Bürgern, Niedergelassenen und Fremden männlichen und weiblichen Geschlechtes bestimmt und eingerichtet wurde. Die Bedingungen zum Eintritt und zur Altersversorgung richteten sich nach dem Alter, dem Stande, den Vermögensverhältnissen und der Arbeitsfähigkeit der Gesuchsteller; immerhin wurden in erster Linie die Bürger des Ortes berücksichtigt. Waren Platz und Aussicht auf ein gutes Geschäft vorhanden, so wurde auch Ansäßen und Auswärtigen die Aufnahme gewährt [1]).

[1]) Auch die Klöster nahmen Pfründer auf. Das Gotteshaus Beerenberg gab dem Bürgin Seiler in Neftenbach um 140 ℔ H. und all sein übriges Gut, 20 ℔ ausgenommen, eine Herrenpfründe im Kloster. „Vnd were ouch sach, daz der Seyler alt vnd schwach würde, so mag er ein jungfrowen dingen, die sin pfleget, vnd sol man der essen vnd trinken geben vnd sol er ir lonen“ (1448, Juli 15.). Das Kloster Töß hielt dem weltlichen Pfründer Heinrich Pfiffer seine Pfründe vor; Schultheiß und Rat sprachen sie ihm

Dem Eintritte hatte der Abschluß eines besiegelten Vertrages zwischen Schultheiß und Rat, Spitalpflegern und Spitalmeister einer- und dem Pfründer anderseits voranzugehen. In diesem Kontrakt wurden die gegenseitigen Bedingungen und Verpflichtungen genau festgesetzt. Der Aufzunehmende hatte ein vorgeschriebenes Mobiliar, gewöhnlich aus einer aufgerüsteten Bettstatt, auch etwa aus Kochgeschirr, andern Hausgeräten und Weinfässern bestehend, unentgeltlich mitzubringen. Nach seinem Tode fiel das gesamte mitgebrachte Mobiliar dem Spital anheim, wodurch dieser ohne große Kosten stets zu einem guten, erneuerten Hausrat gelangte.

Die Einkaufsumme war sehr verschieden; ihre Größe wurde durch das Alter, den Stand, die Arbeitskraft und die Ansprüche des Gesuchstellers bestimmt. Nach dem Empfang des Verpfründungsgeldes hatte der Spital die Pflicht, für die Insaßen in gesunden und kranken Tagen zu sorgen, und es war genau festgelegt, woraus Nahrung, Kleidung und Wohnung zu bestehen hatten. Brachen Streitigkeiten zwischen den Parteien aus, die den Vertrag abgeschlossen hatten, so mußten sie vor Schultheiß und Rat des betreffenden Ortes zum Entscheide gebracht werden; fremde oder geistliche Gerichte waren ausgeschlossen. In Winterthur ging die Appellation vom Kleinen an den Großen Rat.

Der Spital besaß ein besonderes Erbrecht. Nicht nur das eingebrachte Mobiliar, sondern auch das gesamte Vermögen des Verpfründeten, es mochte in liegendem oder fahrendem Gute bestehen, gelangte nach dem Tode des Pfrundinhabers, insofern nicht für einzelne Teile desselben zum voraus im Vertrage eine Ausnahme bestimmt war, in den Besitz des Spitals, und die Verwandten blieben von der Erbschaft ausgeschlossen. So lange der

---

zu (1419, Juli 8.). Adelheit Obermüllerin, Heinis sel. Witwe, erhielt im Kloster Töß eine „muessig“ Pfründe und gab dafür auf ihr Ableben hin dem Gotteshaus die Obermühle samt Zubehör bei Winterthur (1419, Aug. 28.). 1424 verlieh das Kloster Töß die Obermühle in Winterthur (St. A. W'thur).

Pfründer am Leben war, hatte er die Nutznießung seines Vermögens und konnte die Zinsen, Renten, Einkünfte nach seinem Belieben verwenden; aber das Vermögen selbst war ein „verfangenes Gut", das der Eigentümer weder verpfänden, verkaufen, noch verschenken, noch vermachen durfte ohne Wissen und Willen des Spitals. Dieses Recht verlieh z. B. König Wentzlaw dem Spital in Zürich in einem besondern Gnadenbriefe [1]). Dieses Erbrecht wurde auch anderwärts eingeführt oder bestätigt [2]).

Das Vermögen der Pfründer war nicht steuerfrei, sondern es wurde zur Tragung der allgemeinen Lasten herbeigezogen [3]). Wenn einem Pfründer im Spital eine Erbschaft zufiel, so mußte er von derselben den Abzug entrichten; was aber der Spital erbte, war abzugsfrei [4]). Den Pfründern wurde etwa gestattet, Gottesgaben zu machen, d. h. die Kirche mit frommen Stiftungen zu versehen. So beurkundete der Schultheiß Konrad

---

[1]) „Wir Wentzlaw usw. bekennen mit disem Brief, das wir mit wolbedachtem Muote und guotem Rate dem Spital ze Zürich und sinen Inwonern die Gnad getan haben ... Was Lüte, Manne oder Frouwen, Jung oder Alt, sich darumb machen, das dieselben Lüte der Spital erben solle und möge an allem irem Guote, bei dem liegenden und varenden, von aller menlichem ungehindert" usw. (1384, Juli 24.). Zeitschr. f. schweiz. Recht IV, S. 55.

[2]) Eine „Erkanntnis" von Landammann, Räten und der Gemeinde Uri vom 23. April 1493 verfügte auf Ansuchen der Gemeinde Altdorf zur bessern Existenz des von letzterer erbauten Spitalgebäudes, daß aller Nachlaß — sei es Geld, Gut oder was immer, von denjenigen, so in diesem Spital verpflegt werden und darin sterben, seien es Fremde oder Heimische, welchen Alters und Geschlechts — dem Spital gehören und der Spital Universalerbe sein soll (Geschichtsfreund, 31, S. 301).

[3]) Steuerbuch W'thur 1515: Diepolt im Spital vi ß; Hans Erni im Spital v ß.

[4]) Zürcher Abzugsordnung v. 14. Dez. 1699: „Wann dem Spittal von eines Pfründers wegen, der nicht unser Bürger wäre, etwas in Erbsweise zufiele, soll davon kein Abzug gefordert noch bezahlt werden; dafern aber ein solcher Pfründer selber etwas erbte, soll er den gebührenden Abzug davon abzustatten schuldig sein." (Sammlg. der Bürgerl. u. Polizey-Ges. u. Ord'gen lobl. Stadt u. Ldschft. Zürich, II. Bd, S. 22.)

der Saler in Winterthur, daß der Pfleger und ein Hausbruder des Spitals daselbst 3 Mütt Kernen Zins an das Licht beim Arbogastaltar der Kirche in Oberwinterthur gegeben habe (1369, April 16.)[1]).

Die Urkunden tun dar, daß im Spital in Winterthur schon zur Zeit seiner Entstehung alte, gebrechliche Leute eine Versorgung suchten. Die Anstalt war damals schon ein Pfrundhaus. Im Jahre 1317, Juni 24., kauften der Spitalpfleger Johann der Zwiher und die Hausbrüder des Spitals von Heinrich von Huntzikon, Bürger in Winterthur, einen Zins[2]). Die Nutznießer einer lebenslänglichen Pfründe im Spital wurden „husbrüder", später Pfründer genannt. Auch in spätern Urkunden hatten die Pfründer den Namen Hausbrüder. So empfingen Heinrich der Wanner und seine Frau vom Meister und den Hausbrüdern des Spitals als Leibgeding einen Garten, der nach ihrem Tode wieder der Anstalt zufiel (1355, März 30.). Dieser Vertrag zeigt zugleich, daß mit dem Pfrundeinkauf oder auch bei andern Verschreibungen die Ausrichtung eines Leibgedings oder einer Rente, in Früchten, Geld, Wein usw. bestehend, durch den Spital verbunden wurde. Zum Seelenheile für sich, seiner Frau und seiner zwei Töchter übergab vor Schultheiß und Rat in Winterthur Walther am Ort, Mitglied des Kleinen Rates, dem Spital und dessen Hausbrüdern (Pfleger: Rudolf von Hünikon) seine zinseigenen Wiesen, gelegen beim Spitaleinfang, wogegen sich die Anstalt zur jährlichen Auszahlung eines Leibgedings von 10 Goldgulden „vsser des Spitales casten" an die Familie des Stifters verpflichtete (1367, Jan. 1 und Febr. 1.). Um 91 rh. fl. kaufte der Spital (Meister Rudolf Attikon) von Heinrich Löninger den Zehnten in Oberwil, und Schultheiß und Rat bekräftigten zugleich, daß dieser Zehnten ein Leibgeding sei für den Spitalpfründer Heinrich Kantengießer (er urkundete 7. Juni 1397) und seine Ehefrau. Nach dem Tode der Beiden fiel der

---

[1]) Staatsarch. Zürich. Regest. der Kirchgemde. Ober-W'thur.

[2]) Urk. im Germ. Museum in Nürnberg, Nr. 8017.

Zehnten ganz dem Spitale zu (1420, Aug. 13. und 14.). Das ovale Siegel des Spitals ist gut erhalten: Der heilige Geist in der Gestalt einer Taube, über welcher ein Doppelkreuz angebracht ist. Umschrift: † S. Ospitalis. Sci. Spiritus. I. Wintertur.

Die vermöglichen Pfründer und die dürftigen versorgten Bürger lebten anfänglich im gleichen Hause beisammen, wohnten aber in verschiedenen Abteilungen und aßen nicht am gleichen Tische. Das geht aus folgender Urkunde hervor: Konrad Hoypt, Bürger von Winterthur, übergab dem Spitalpfleger Rudolf dem Verer zuhanden der Hausbrüder und Armen im Spital einen Acker als lediges Eigen (1361, Juni 28.). Die Bezeichnung Hausbrüder erscheint ferner in einer Urkunde vom 6. Mai 1361 (Staatsarchiv Zürich, Regesten Amt Winterthur).

Aus den einleitenden Ausführungen geht hervor, daß es im Spitale sehr verschiedene Verpfründungen gab. Die geringste war die Muespfründe. In früherer Zeit kannte man zum Glück die stärkende Kraft des Kaffees mit ein wenig Milch oder Branntwein noch nicht; zum Frühstück kam eine große Schüssel voll Habermuos auf den Tisch; auch mittags und abends bildete Muos, eine breiartige Speise, die Hauptnahrung des gemeinen Volkes. So bestand auch ein Teil des Zehntens aus Schmalsaat, aus Bohnen, Erbsen usw., die zur Bereitung von Muos verwendet wurden. Muos in Verbindung mit Brot war die einfachste Kost der Armen oder Gefangenen. Einen mit Muos und Brot versehen, heißt also allgemein, für seinen Lebensunterhalt sorgen [1]). Die meisten Muospfründer wurden beim Eintritt verpflichtet, so lange es ihre Kräfte erlaubten, für den Spital zu arbeiten und sich durch kleine Dienstleistungen nützlich zu machen. Der Spital besaß viele Liegenschaften, aus Äckern, Wiesen und Rebland bestehend,

---

1) „By mues, brot und wasser“ wurde 1542 in Zürich das Reislaufen verboten; „in gfenknuss gelegt vnd mit wasser, mues und brot gespysst werden“ (Zürcher Mandat 1585). „Wo der vatter und der sun in ein hus by einandren sind, eins mues und brots unverteilt, die gent nit me, dann für einen 1514“ usw. (Schweiz. Idiotikon Bd. IV, S. 489/90).

deren Benutzung manche Arbeitskräfte erforderte. Indem sich die Pfründer an der Bebauung beteiligten, ersparte die Anstalt viele Arbeitslöhne. Es wurde auch etwa der Pfründer nur zeitweise zur Arbeit verpflichtet, bei den sogenannten großen, strengen Werken, bei der Heu- und Getreideernte und der Weinlese [1]. Als Beispiel einer Pfründe, bei welcher die Dienstleistung teilweise in dem guten Willen des Eintretenden lag, mag folgender Vertrag dienen: Götz Keller und Älli Keller erhalten im Spital eine Verpfründung in der Pfründerstuben in Dach und Gemach, nach Notdurft Můß und Brot wie den andern Pfründern und des Jahres einen Saum Wein und zehn Maß Schmalz, wenn eins abgeht, 5 Maß weniger. Das Übrige soll man ihnen aber geben bis an ihr Ende. Bei Mißwachs, „das nit win wurd", soll ihnen dafür 2 lib. Haller werden. Fünf Tage im August und fünf Tage in der Ernte müssen sie „zůgriffen" und dem Spitalmeister helfen, sonst aber sind sie zum Arbeiten nicht gebunden, „dan was sy guter willens tůnd". Der Einkauf erfolgte um 200 lib. Haller (1470) [2]. Für die Arbeit erhielten die Pfründer manchmal einen besonders vereinbarten Lohn, z. B. Meister und Pfleger haben den Bachmann in den Spital aufgenommen bei „Můß vnd Brott vnd an schůch vnd háß (Kleidung) nach siner nottdurfft", und so lange er arbeitet oder arbeiten kann, muß man

---

[1] „Item die Salerin (aus dem angesehenen Rats- und Schultheißengeschlecht der Herren von Sal in Winterthur) hat ein pfrůnd koufft in der obren stuben, ein müssigen pfrůnd vmb die pfleger vnd einem spittalmeister vmb lxxx lib. Haller, vnd alle die wyle sy das vermag, so sol sy in den garten gan vnd da jetten vnd das krutt hagken vnd helffen erlesen; ouch sol sy in der ernde vnd in dem höwet mit essen tragen vff das veld ir bestes tůn, vnd ein achtenden teil garns alle jar spinnen ins hus, vnd was sy sust hat, das sol des spittals sin verfangen gut sin, vnd wenn sy von todes wegen abgat, was sy denn hat vnd hinder ir lat, daz sol alles samt dez spittals eygen sin. Versigelt der spittal vnd die pfleger. Secunda post marci evang. anno xlviij°" (1448, April 27. St. A. W.).

[2] St. A. W'thur, Ratsbuch II, S. 69. Actum an sambstag post Urbanj 1470 (April 26.) coram sculteti et consules.

ihm alle Fronfasten 5 Schilling Haller geben (1475)[1]. War der Pfründer zur Arbeit verpflichtet, so verminderte sich dadurch die Einkaufssumme z. B.: Meine Herren nahmen den Heini Rösli und seine Schwester in den Spital auf und zwar seine Schwester um 80 lib. Haller in die Unterstube und ihn gegen 20 lib. in die Herrenstube, „alda sol man inen geben wie andern schlachten pfrůndern vnd sol Heini dem Spitalmeister gewärtig sin zetůnd zimlich werck, wo er in heißet" (1489)[2]. Der Vertrag für eine Mûoßpfründe wurde auch ohne Nötigung zur Arbeit abgeschlossen. Der Spital gewährte dem Moroff und seinem Weibe zwei „müssige" Pfründen bei Muoß und Brott ihr Leben lang in der hintern Pfründerstube und eine eigene Kammer um 70 Gulden (140 lib.); sie mußten aber eine eigene Bettstatt mit aller „wat" und Zubehörde mitbringen. Dieses Bett sowie das Gut, das sie nach ihrem Tode sonst noch hinterließen, war dem Spital ein verfangen Gut. Beim Einkauf spielte also auch das Lokal eine wichtige Rolle, ob oben oder unten, hinten oder vorn im Spitalgebäude[3].

Ein schönes Zeugnis für den hilfreichen Gemeinsinn früherer Jahrhunderte besteht darin, daß Zünfte, Handwerksvereinigungen, Berufsgenossenschaften für die kranken, alten, arbeitsunfähigen Angehörigen sorgten, indem sie ihnen im Spitale Pfründen kauften. So hatte sich das „Handwerk" der Leineweber in Winterthur im Spital eine Bettstatt bei der Kapelle an der aufgehenden Mauer „gegen dem Gestüll" erworben, damit ihnen diese mit einem Bett, zwei Leinlachen, einem Gulter (Bettdecke) und einem Kissen warten solle, auf daß der Spital, wenn je einer von ihnen desselben notdürftig würde, eine solche Person darin liegen lasse und ihr eine Pfrund gebe, so lange sie lebe, wie einem andern „geligerer"[4]) dieser Anstalt. Dieser sogenannte Weber-

---

1) Ratsbuch II, S. 273.

2) Ratsbuch IV, S. 350.

3) Ratsbuch III, S. 349.

4) Geliger = Lagerstätte, Bett, Krankenbett. Geligeriger = ein im Bette Liegender, jemand, der wegen Krankheit, Alter und Schwäche ans

brief wurde in Walther Wägelins Haus aufbewahrt und ging bei einer Feuersbrunst zugrunde; deshalb erstellten Schultheiß, Rat und die Spitalpfleger eine neue Urkunde und besiegelten sie am 11. Juli 1359. Von dieser Weberpfründe wurde bis zur Gegenwart Gebrauch gemacht. Aus der Zahl der Bewerber erwählte der Rat mit Stimmenmehrheit je einen Nutznießer; der jetzige bezieht jährlich vom bürgerlichen Armengut 250 Franken; er ist der letzte.

Die Pfrundbriefe gewähren einen interessanten Einblick in die Lebensweise früherer Jahrhunderte; darum wird hier der Inhalt von einigen ausführlich wiedergegeben. Schultheiß und Räte in Winterthur in Verbindung mit Hans Gans und Cůnrat Karrer, den Spitalpflegern, schließen mit Růdolf Attikon, dem Schmied und Burger von Winterthur (1420 Spitalmeister), folgendes Übereinkommen ab: Der Spital verkauft dem Attikon und Elß, seiner Ehefrau, so lange beide oder eines allein lebt, ein „müssigi pfrůnd mit gemůss, mit brott vnd mit allen andren sachen", wie sie die andern Pfründer in den „obern gemachen" innehaben, mit Feuer und Gemach in der hintern Stube bei einem Spitalmeister. Will man ihnen eine andere Kammer anweisen, so muß ihnen dies genehm sein. Jedes Jahr hat ihnen der Spital zu einem rechten Leibgeding vier Saum Wein ohne ihre Kosten und Schaden zu verabreichen. Stirbt seine Frau vor ihm, so erhält er sein Leben lang drei Saum Wein; geht er aber vor seinem Weibe mit Tod ab, so bekommt die Ehefrau ihr Lebtag jährlich zwei Saum ohne Verminderung. Ohne Einwand liefert ihnen der Spital ferner alle Jahre, so lange beide oder eines allein leben, zehn Maß „Schmaltz"; ebenso soll er sie mit dem nötigen Holz zur Feuerstätte versehen, in irgend welchem Gemache sie auch wohnen mögen. Hiefür zahlen Attikon und sein Weib dem Spital einhundert Pfund Haller. Ihr übriges Vermögen

---

Bett gefesselt ist. „Einen Spital, darinne syn sullend dryzehen geligeringe" 1354 B. Urk. (Schweiz.-deutsch. Idiotikon Bd. III, S. 1215/16).

können sie „nutzen vnd bruchen“ nach ihrem Belieben ohne des Spitals Einwendungen; doch dürfen sie es niemand anderm „verschaffen oder verordnen“; denn wenn sie beide gestorben sind, so fällt ihr gesamtes Gut, liegendes und fahrendes, dem Spital zu, ausgenommen achtzig Pfund Haller, die sie sich vorbehalten haben, und die sie nach ihrem Belieben, so lange Attikon am Leben ist, ihren Verwandten oder zu Gottesgaben vermachen können. Wird über diese Summe, so lange der Ehemann lebt, nicht verfügt, so hat das Weib, wenn es ihn überlebt, das Recht, nur über vierzig Pfund zu testieren. Geschieht dies bei Lebzeiten der Frau nicht, so fällt diese Summe auch dem Spital zu. Es ist auch verabredet, daß das Pfründerpaar dem Schultheißen und Rat über das Vermögen, das über die Einkaufsumme vorhanden ist, ein Inventar einreichen soll. Werden die Stadtbehörden rätig, dem Attikon und seiner Frau die Spitalmeisterschaft zu überbinden, so dürfen sie sich dem nicht widersetzen und müssen innert vier Tagen nach erfolgter Anzeige die Stelle antreten. Das Vorgeschriebene alles getreu zu halten, schwur Rudolf Attikon einen gelehrten Eid zu Gott und den Heiligen, und sein Weib gelobte dies bei seiner Treue an Eides statt.

Für die Bewerber einer Pfrundabteilung war die Einkaufsumme nicht in allen Fällen gleich hoch fixiert, sondern sie richtete sich nach den Ansprüchen und Vermögensverhältnissen der Gesuchsteller, wobei nicht außer acht zu lassen ist, daß beide Teile beim Geschäftsabschluß ihre Vorteile suchten. Die Pfrundsumme wurde auch nicht immer in bar erlegt; sie bestand mitunter in Naturalzinsen, Renten, Gerechtigkeiten und Gefällen, wodurch dem Spital Mühen, Verluste, Streitigkeiten und Prozesse erwachsen konnten. Hinwieder verlangte der Pfrundkäufer etwa eine reale Sicherstellung, daß der Spital seine eingegangenen Verpflichtungen genau erfülle. Hiefür diene folgendes Beispiel: Volin Hirtzgarter, Spitalmeister, Hans Karrer und Hans Töller, Spitalpfleger, verkaufen mit Wissen und Willen von Schultheiß

und Rat in Winterthur dem „frommen“ [1]) Cůnrat von Louffen eine „můssige Pfrůnd, so man nempt die obern pfrůnd“ im Spital in Winterthur mit Gemüse, Fleisch, Brot, Feuer und Licht, Dach und Gemach und alle Gewohnheiten, wie sie die andern „můssigen“ Pfründer da obenan im Spital inne haben „vnd dz er och gantz nûtzit gepunden sin sol ze thůnde, er tůge es denn gůts willens vnd dangks gern“, unter folgenden Bedingungen: Der Spital läßt ihm jährlich im Herbst, so lange er lebt, zum rechten Leibgeding zwei Saum guten Weines in seinen Keller ohne seine Kosten zukommen. Er zahlt ihm jede Fronfasten ein Pfund Haller als Leibgeding sein Leben lang. Ferner verabreicht er ihm stets die nötigen Kleider und Schuhe, „darin er dann suberlich kompt nach sinen eren ane geverde“. Er übergibt ihm eine genau umschriebene Stube mit Kammer (zwüschend Ellin Matzingerin vnd Heinis uff dem Lingkberg camern), woraus ihn niemand verdrängen darf. Wird er krank oder gebresthaft, so soll man ihn nach Anordnung von Schultheiß und Rat verpflegen und besorgen. Für diese Pfründe und das Leibgeding gibt Konrad von Laufen dem Spital in Winterthur den Zehnten zu Hüntwangen, ein Lehen der Herren von Tengen, der jährlich 14 Stücke abwirft, ferner ein Viertel Kernen Gelds zu Rorbas, seine Gerechtigkeit des Zehntens zu Riedern und die der Vogtei zu Tettigkofen, endlich alle Gerechtigkeiten, die er von der gnädigen Frau von Sulz erlangt hat, wie dies alles klar in Briefen aufgezeichnet ist. Alles übrige Gut, es sei liegendes oder fahrendes oder noch zu erlangendes, ist dem Spital verfangen. Konrad von Laufen kann es nach Belieben nutznießen, doch darf er es niemandem verschaffen. Nach seinem Tode gehört alles dem Spitale. Damit er aber seiner Pfründe, seines Leibgedings und Gemaches sicher ist, so verschreibt ihm der Spital und setzt ihm als Unterpfand ein den eigenen Hof zu Reutlingen, den zurzeit die Erensperg bebauen und der jährlich 12 Mütt Kernen,

---

[1]) ehrenwert, frommen = ehren. „Der burger söllt den edelman billich frommen“, 1405 (Schweiz. Idiotikon Bd. I, S. 1295/96).

2 Malter Haber, ½ Mütt Schmalsaat, Hühner und Eier gilt. Erfüllt der Spital seine Verpflichtungen nicht, so kann Konrad von Laufen diesen Hof an sich ziehen und auch auf andere Güter des Spitals greifen. Wird die Einsprache der Frau von Sulz zu nichts, so soll ihm die Pfrund nach Erkenntnis von Schultheiß und Rat in Winterthur aufgebessert werden. Es siegelten Schultheiß und Rat, der Spitalmeister und die Pfleger (1455, Juni 17.) [1]). Da die Einkaufsumme nicht in bar geleistet wurde, war vorauszusehen, daß zwischen den kontrahierenden Parteien Zwistigkeiten entstehen mußten. Dazu kam, daß Winterthur, wegen der österreichischen Schuldenlast in die Acht erklärt, seinen Verpflichtungen nicht in allen Teilen nachkommen konnte. Die lange Belagerung der Stadt im Jahre 1460 mag dem adeligen Herrn seinen Aufenthalt in Winterthur ebenfalls verleidet haben, so daß er sich in sein lieblich gelegenes Eglisau zurückwünschte. Es entstanden arge Händel, in welchen Konrad von Laufen sogar ins Gefängnis kam und einen Urfehdebrief ausstellen mußte. Nun legte sich Bernhart Gradner, Herr zu Eglisau, ins Mittel und brachte eine Vereinbarung zustande, nach welcher die Spitalpfründe in ein Leibgeding umgewandelt wurde. Erfüllte Winterthur die Bedingungen nicht, so mußten der Spitalmeister und ein Pfleger in einem offenen Wirtshause in Eglisau Giselschaft leisten, bis Konrad von Laufen befriedigt war. Dauerte die Leistung über 8 Tage, so konnte er auf den vorgenannten Hof in Reutlingen greifen, als wenn er sein Eigentum wäre, und die Beiden hatten dennoch in der Leistung zu verbleiben. Zur größern Sicherheit mußte der Spital noch alle seine liegenden und fahrenden Güter als Unterpfand einsetzen und dem Konrad von Laufen alle „Briefe", welche die von ihm auf die Herren von Sulz zu Rotweil und Westfalen erlangten Rechte enthielten, herausgeben. Dafür durfte er bei neuen Streitigkeiten nur in Winterthur Recht suchen und nur nach Zürich und Konstanz und nicht weiter appellieren. Es wurden hierüber die Pergamentbriefe ausgestellt, besiegelt von

---

[1]) St. A. W'thur, Urk. Perg.

Bernhart Gradner, dem Rat in Winterthur, Konrad von Laufen, dem Spital und dem Spitalpfleger Hans Hegner (1463, samstag vor Invocavit, Febr. 26.)[1].

Mit Ulrich von Waltsperg (siehe Seite 91) und seiner Gemahlin Anna Schnetzer schloß der Spital einen Leibgedingsvertrag ab, der wegen seiner interessanten Bestimmungen besondere Erwähnung verdient. Die beiden Ehegatten übergaben dem Spital in Winterthur 40 Stücke Einkünfte von verschiedenen Gütern in Tettikofen, Eichberg und Berwangen (Großherzogtum Baden); dafür hatte dieser ihnen alljährlich folgende Leistungen zu verabfolgen: Für eine Behausung in Winterthur 4 ℔ Haller und genügend gespaltenes Holz; einen Ochsen oder dafür 10 ℔ Haller; in der Zeit zwischen St. Gallustag (16. Oktober) und Weihnachten ein Schwein (von den Schweinen des Spitals wählte der Meister vier Stück aus, unter den übrigen konnten Waltsperg und seine Frau ein beliebiges heraussuchen); alle Herbst- und Fastnachthühner von den für das Leibgeding verschriebenen Gütern. Die Eheleute waren berechtigt, in den Spital eine Kuh zu stellen und deren Ertrag ohne Unkosten zu nutzen und zu nießen. Ferner hatte der Spital ihnen jährlich zu leisten: 16 Mütt Kernen und 4 Malter Haber; je ein Viertel Erwis, Linsen, Bohnen, Gerste, Hirse, Habermehl und dazu genügend Salz; am St. Michels- (29. September) und am Maitag je 12 Maß Schmalz; ferner 8 Saum Wein oder bei „lantgebresten" dafür 16 ℔ Haller; endlich am St. Martinstag (11. November) 20 ℔ Haller an Geld. Die Verleibdingten hatten alle Jahre

---

[1]) Siegel des Spitals: Taube mit ausgebreiteten Flügeln, darüber ein Doppelkreuz. — Siegel des Hans Hegner: ein Fleischhaumesser. Im Jahre 1492 erteilte Albrecht von Bonstetten, Dechant des Klosters Einsiedeln, der vom Kaiser Friedrich III. die Vollmacht erhalten hatte, 50 Wappenbriefe auszufertigen, dem Gebhart Hegner, 1508 Schultheiß in Winterthur, ein Wappen, in dessen Schild im blauen Felde wieder das Fleischhaumesser erscheint.

der Stadt Winterthur 2 ℔ Haller Steuer zu entrichten. Nach ihrem Tode fielen ihre verschriebenen Güter samt dem Hausrate dem Spitale zu. Dieser setzte zur Sicherung der eingegangenen Verpflichtungen seinen Hof zu Neftenbach ein und stellte Bürgen (1453).

Bürgern, die sich um das Wohl der Stadt bedeutende Verdienste erworben hatten, gewährten Schultheiß und Räte gegen eine geringe Entschädigung oder auch unentgeltlich eine Altersversorgung im Spital oder ein Leibgeding, das dieser auszurichten hatte. Um seiner Dienste willen, die er der „gemeinen" Stadt lange Zeit geleistet hatte, erhielt Hans Röm ein Leibgeding, nämlich von der Stadt 8 ℔ Haller und vom Spital 8 Mütt Kernen und 1½ Viertel Schmalsaat. Wollte Hans Röm lieber eine Pfründe ohne Arbeit im obern Spital, so mußte man sie ihm geben, dafür fiel dann das Leibgeding dahin (1431, Mentag nach Joh. Bapt., Juli 1.)[1]. Eine ähnliche Vergünstigung erlangte der alte Geilinger für seine Dienste, die er dem Orte in frühern Zeiten gen Wien, gen Österreich usw. geleistet hatte (1481)[2]. Um 60 ℔ Haller gab der untere Spital dem Schuhmacher Rösli eine Pfründe mit Essen und Trinken wie andern „Kindern"; doch mußte er der Anstalt seine Dienste widmen und allen Leuten, die zu derselben gehörten, unentgeltlich „die schůch bletzen vnd ist hierin angesehen sin dienstbarkeit, so er gemeiner statt getan hat" (1477). Der Rat beschloß, der alten Göschel als lebenslängliches Leibgeding für ihre Dienste als Hebamme jährlich zwei Mütt Kernen aus des Spitals Kasten verabreichen zu lassen (1478, Ratsbuch IV, S. 273). Die Befürwortung eines Gesuches durch hochangesehene Personen war auch in alter Zeit von Erfolg begleitet. So empfahl Herzog Sigmund von Österreich den Hans Gerber zur Aufnahme in den Spital in Winterthur (1473, März 14.). Frauen, die mit Zwillingen niederkamen, erhielten auf ein Gesuch hin vom Spital einen halben Saum Wein

[1]) Ratsbuch I, S. 83 b.

[2]) Ratsbuch III, S. 475.

(75 Liter). Dies war noch im Jahre 1836 der Fall (Ratsprotokoll S. 191 b).

Die Nachkommen von Geschlechtern, die in früherer Zeit der Stadt Wohltaten erwiesen hatten, erachteten es als eine Pflicht des Rates, sie, wenn sie in Armut geraten waren, im Spital mit einer Pfründe zu versorgen. Hans von Sal, der von 1484 an Mitglied des Kleinen Rates gewesen und 1491 zum Schultheißen gewählt worden war, welche Stelle er abwechselnd je ein Jahr bis 1506 bekleidet hatte, geriet durch das Verbot des Reislaufens und die Verschwendungssucht seiner vier Söhne in bittere Not; deshalb trat er vor den Rat, wies auf die Jahrzeiten, Gottesgaben und Spenden hin, die seine Vorfahren der Kirche, dem Spital und andern Gotteshäusern gestiftet hatten und machte im Beisein seines Sohnes, des Junkers Lorenz von Sal, Anspruch auf eine Altersversorgung. Die Behörde gewährte ihm „früntlich vnd güetlich" eine „müesig gånde" Pfründe im Spital an des Meisters Tisch, also eine Herrenpfründe, und zudem folgendes Leibgeding: Jede Fronfasten 6 Pfund Haller; alle Jahr ein Paar Hosen von „horwar", zwei Hemden, zwei Paar Schuhe und acht „bletz"; ebenso jedes dritte Jahr ein Paar Hosen von gutem Tuch und einen Rock von „horwar" mit Futtertuch gefüttert (1524, April 6.)[1].

Zur Zeit der Reformation bildeten sich nach und nach zwei Arten von Pfründen, eine untere, geringe, die Knechten-, und eine obere, bessere, die Herrenpfründe. Das Wesen und der Unterschied der beiden Versorgungen werden am besten durch einige Beispiele beleuchtet. Hans Růoggensperg von Winterthur zahlte für seine Pfründe 4 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 13 ß und 18 Haller ewigen Zinses. Wenn er

---

[1]) „Hans von Sal hatt eer und gůts gnůg; do er aber vier kostlich sün gehept, kam er zů sölicher armůt vor sinem tod, das man inn in spital nam. Da ist er oüch gestorben anno domini 1529" (K. Hauser, die Chronik des Laurencius Boßhart 1185—1532, Quell. z. schweiz. Reform. Bd. III, S. 63/64).

starb, gehörten seine Kleider und sein Bettgewand dem Spital. Das Essen erhielt er am „Knächtentisch". Die Anstalt mußte ihm alle zwei Jahre einen Rock, alle Jahre ein Hemd, ferner zwei Paar Schuhe und zu jedem Paar 4 „bletz" und endlich noch ein Pfund „schmer" liefern. Hans mußte kein „Knächtenwerk" verrichten, als zur Ernte den Schnittern zu trinken bringen; im Heuet und im Herbst aber „werchen" helfen. Wegen der Kleiderlieferung kam es zu einem Zwist, der 1521 wie folgt geschlichtet wurde: „der röcke halb, die selbigen sôllen ganz tod vnd ab sin" und dafür soll der Spital dem Hans „alle tag tåglich ein maß win (1½ Liter) [1]) geben vnd dartzů noch ein Rock". Die Erben des Hans konnten den „nachfall" (Erbrecht des Spitals) mit 10 ℔ Haller ablösen (1514 uff Galli, Okt. 16.) [2]).

Der Spital (Pfleger: Hans Gysler und Hans Meyer; Spitalmeister: Ulrich Ziegler) gab dem Othmar Fuchs von Sags (Sax) eine Pfründe „an der gemeiner Pfründer tisch" mit der Bedingung: Der Spital verabreicht ihm jeden Tag eine halbe Maß Wein, er sei daheim oder nicht; arbeitet er für die Anstalt, so isset er mit den andern Werkleuten. Der Kaufpreis betrug 90 Gulden, von welchen 40 Gulden bar bezahlt wurden; den Rest mußte er verzinsen, mit Ausnahme der letzten 10 Gulden; diese konnte er „abwerchen". „Was er vmb den spittal gewüntt, sol im an dem Hoptgůt abgan". Mit 1519 war die ganze Summe beglichen (1514 uff Philippi vnd Jacobi, Mai 1.).

Über die Kost der Knechtenpfründe, die später auch Gerstenpfründe genannt wurde, gibt folgender Vertrag ausführliche Auskunft. Um 240 ℔ Haller Z. W. verkaufte der Spital (Pfleger: Hans Meyer und Gebhart Hegner; Spitalmeister: Klein-

---

[1]) Speiseordnung der Pfrund- und Armenanstalt W'thur 1892: Für Pfründer I. Klasse: Wein täglich für Männer: 0,5—0,8 Liter, Frauen 0,4 Liter; II. Klasse: Männer: 3—5 dl, Frauen 2 dl; III. Klasse: Männer 5 dl. Im Jahre 1910 vermindert.

[2]) Urbar des Spitals Nr. 26. S. 54 b, S. 56.

hans Göuschel) dem Laurentz Tryen von Zollikon eine Pfründe in der Knechtenstube „an der gemeinen pfründer tisch“, der folgendermaßen bedacht wurde: „morgens 1 můß, ein suppen vnd zyger; zů mittag zwo warm trachten vnd abermals zyger oder milch; zů dem nachtmal: zwey gemůoß vnd aber zyger oder milch vnd alwuch trytag fleisch zů dem ymiß“. Als besondere Leistung hatte sich der Versorgte ausbedungen: eine ausgerüstete Bettstatt und täglich eine Maß Wein (1522 uff crucy zů herbst, Sept. 14.) [1]).

Die Herrenpfründen unterschieden sich wesentlich von den geringen Versorgungen. Der Pfründerbrief des Peter Meyer von Memmingen enthält folgende Bestimmungen: „eine mŭossiggende (ohne Arbeit) pfründ an des Spitalmeisters tisch mit essen, trincken, kalt vnd warm, für vnd liecht, bettgewed über winter vnd sumer“. Morgens und abends Suppe und ein Glas Wein, „wie denn das formals in gůtem bruch ist gesin“. Alle nötige Pflege in gesunden und kranken Tagen. Preis: 100 fl. (1517, donstag vor st. Laurentzen tag, Aug. 6.). — Der Winterthurer Bürger Heinrich Binder entrichtete für seine Pfrundversorgung an des Spitalmeisters Tisch 200 rh. Gulden. Täglich erhielt er Gesottenes und Gebratenes. „Aß man nicht Fleisch (Fastenzeit) und hatte man dann keine Fische, so mußte man ihn mit gutem Backwerk regalieren. Für die Erfüllung der aufgestellten Artikel haftete der Spital mit seinem ganzen Vermögen, und der Pfründer war befugt, die Anstalt vor weltliche und geistliche Gerichte zu laden. Er behielt sich die Umwandlung der Pfründe in ein Leibgeding vor (Zins von 1000 ℔ Haller). Der Spital war nicht Erbe, sondern die Hinterlassenschaft fiel den rechtmäßigen Erben zu. Zur Arbeit durfte Binder in keiner Weise genötigt werden (1518, mentag vor S. Görgentag, April 26.) [2]).

Auch bei den Herrenpfründern suchte sich der Spital seine Vorteile zu wahren und die Gesuchsteller zu leichten Arbeiten

---

[1]) Urbar 26, S. 62.

[2]) ibid. S. 58.

heranzuziehen; ebenso war er bestrebt, manche Wünsche zu befriedigen. So sicherte er dem Heini Lienhart Moügwiler von Eidberg um 300 ℔ Z. W. eine Herren- und müßiggehende Pfründe an des Spitalmeisters Tisch zu und gewährte ihm die Vergünstigungen: Er erhält jährlich 3 ℔ Leibgedingszins. Will er nicht Fleisch und Gebratenes essen, so soll man ihm etwas von Eiern oder Milch kochen; dagegen ist Heini verpflichtet, „alweg zů herbstzytt ein halb mil wegs in cirkels wyß vmb die statt lausen bruchen, geltschulden vnd forderungen inzüchen vnd höuschen" und nach seinem Vermögen noch andere Dinge zu verrichten (1520, uff Jeorg, April 23.). Frauen zahlten weniger. Verena Wysin, Burgerin von Winterthur, erhielt eine Herrenpfründe um 100 rh. fl. Der Spital war ihr Erbe, und die Pfründe konnte nicht in ein Leibgeding umgewandelt werden. Hans Nägeli von Stammheim zahlte dagegen für eine Herrenpfründe 200 Gulden. Der Spital war somit nicht nur eine Versorgungsanstalt für Einheimische und Bürgerliche, sondern auch für Auswärtige und Fremde.

Es kam nicht selten vor, daß Priester ihre alt gewordenen Haushälterinnen im Spital versorgten. Herr Burchhart[1]) war seiner alten Jungfrau noch 16 ℔ als „lidlon" schuldig; er zahlte diese Summe in zwei Terminen, damit sie im Spital „bis zu end ir wil" leben konnte; ebenso 2 Gulden, die sie „gemeinen Capplönen" auf eine Bettstatt gegeben hatte, damit dann die Bettstelle dem Spital gehörte (1480, mentag vor S. Andrestag, Nov. 27.)[2]). Für 120 ℔ erhielt Bryda Näf von Peterzell eine Herren-

---

[1]) „Actum vff fritag nach corporis anno 1483 habend sich mine Herren vnderredt, das man die gülten, so Hrn. Burckhart zůgehôrend all enthalben verbietten vnd die pfrůndbrot nitmer geben sollen werden als lang, bitz er sin mess versicht" (Ratsbuch IV).

1484, fritag nach Joh. Bapt., Juni 25., war Rudolf Burkhart Chorherr und Schaffner auf dem Heiligenberg; er und Verena Schwerzenbach vermachten sich gegenseitig ihr liegendes und fahrendes Gut zur lebenslänglichen Nutznießung (1486). (Ratsbuch IV, S. 89 u. 194.)

[2]) Ratsbuch II, S. 446.

pfründe an des Spitalmeisters Tisch. Die Anstalt war verpflichtet, ihr alle Tage eine halbe Maß Wein zu geben. Sparte sie den Wein, so mußte man ihr ihn geben, wann sie ihn wünschte; ebenso erhielt sie „zu etlichen zyten ein núbachen bretlein". Die Summe von 80 ℔ wurde bar bezahlt; den Rest von 40 ℔ war Herr Hans Öhemer, Frühmesser in Elgg, schuldig (1516, uff Oschwaldi, Aug. 5.) [1].

Im Jahre 1554 stellte der Spital folgende Aufnahmsvorschriften fest: Jeder Pfründer, er komme in die Herren- oder in die Knechtenpfründe, muß des Spitals „Gerechtigkeit" mitbringen, nämlich: eine „pettety" Bettstatt mit aller Zugehör für Sommer und Winter; eigene Fässer für seinen Pfrundwein, ein „Kessy", eine Pfanne, einen „erynen hafen", eine Kanne und alles das, welches er zur Bereitung eines bessern Mahles (als das gewöhnliche im Spital) nötig hat. Nach seinem Tode gehört alles, was er unter dem Dach des Spitals hat, der Anstalt. Er darf dem Spital nichts entfremden (entflo̊chnen) und seinen Pfrundwein erst nach Verlauf eines Jahres verkaufen und muß schließlich das bekannte Gelöbnis leisten.

Später erweiterten Schultheiß und Rat diese Bestimmungen durch folgenden Beschluß: Nebst der vorgenannten Spitalgerechtigkeit hat jeder Herrenpfründer bei seinem Eintritt dem Spitalmeister einen silbernen Becher im Gewicht von sieben Loth zu überreichen; dafür gibt ihm der Meister sein nötiges Trinkgeschirr [2]. Den ersten silbernen Becher lieferte der alte Spitalmeister Ulrich Lemann (1569, mittwuchen vor Oculy, März 9.) [3].

---

[1]) Urbarb. 26, S. 57 b.

[2]) Diese Becher sind nicht mehr vorhanden; dagegen wurde dem schweizerischen Landesmuseum in Zürich der sogenannte Albanibecher im Versicherungswerte von 1500 Franken als Depositum übergeben.

[3]) Urbarb. 26, S. 1.

VII. Der Spital als Waisenhaus.

Es gibt jetzt noch viele große und reiche Gemeinden, die zur Versorgung ihrer Waisen nicht eine besondere Anstalt errichtet haben. Die armen Kinder, die das schwere Unglück haben, ihre Eltern zu verlieren, werden nah und fern bei Familien untergebracht, oft bei solchen, die das geringste Kostgeld verlangen. Hiebei muß etwa der Fall eintreten, daß die Waisen in Haushaltungen kommen, wo sie nicht die beste Erziehung genießen; aber es ist immer noch besser, als wenn sie ins Armenhaus wandern müssen. Viele Gemeinden haben nämlich zur Versorgung von armen, presthaften, arbeitsunfähigen oder arbeitsscheuen Leuten besondere Anstalten errichtet und lassen dort, weil dies weniger kostet, ihre Waisen erziehen. Es ist keine Frage, daß die Kleinen da oft sehr mangelhafte Vorbilder haben und an Leib und Seele Schaden erleiden. Das war schon in alter Zeit so.

Wie andernorts wurde auch in Winterthur der untere Spital bis in die Neuzeit als Waisenhaus benutzt [1]). Für das erste Jahrhundert des Bestehens fehlen zwar die direkten Beweise; aber für später geben einige urkundlich belegte Vorfälle deutlich dafür Zeugnis, daß arme, verlassene Kinder im Spital versorgt wurden. In vielen Fällen nahmen sich die Verwandten der Waisen an, ja es kam auch vor, daß fremde Leute die Elternstelle vertraten. Wernher Bäldi, Bürger in Winterthur, hatte den Heini Hartmann erzogen und mit ihm viel Unkosten gehabt; deshalb schenkte Hartmann seinem früheren Pflegevater Bäldi seinen zinseigenen Garten vor dem Obertor (1342, März 6.). Katherina Luchendalin, Bürgerin in Winterthur, nahm vor Gericht daselbst

---

[1]) Bestimmung bei der Gründung des Spitals in Öhningen: „pro pauperibus educandis“. Urkunde von 1377: „pro egenis pupillis“. (Mone, Zeitsch. f. d. Gesch. des Oberrheines, Bd. 12, S. 30.)

mit Einwilligung ihres Vogtes Johannes Stainkeller die Kinder des Peter Schriber: Wetzeli, Hans, Haini und Greta zu rechten Mitanteilhabern (gemaindern) über ihr eigen Haus und Hof, an der Augustinern-Herberge gelegen, an (1364, Juni 21.). Aber wenn man bedenkt, welche Verheerungen oft die Pest im Mittelalter anrichtete und zahlreiche Kinder ihrer Eltern beraubte, so ist leicht sich vorzustellen, daß die private Wohltätigkeit nicht ausreichte und daß in solchen Zeiten das Gemeinwesen in den Riß zu treten hatte. Dazu kam, daß auch für die außerehelichen Kinder und Findelkinder gesorgt werden mußte; auch diese kamen wie anderwärts in den Spital und waren Leibeigene desselben [1]). Überhaupt war die Armut und infolgedessen das Bettelwesen in frühern Jahrhunderten viel größer als jetzt, und es kam nicht selten vor, daß Eltern ihre Kinder auf den Bettel schickten. Die Reformation suchte diesem Übelstand abzuhelfen [2]).

In Urkunden, Rats- und Rechenbüchern, Rodeln usw. kommt sehr häufig die Bezeichnung vor: „den Kinden im Spital"; es ist aber sehr irrig, hierunter die Waisenkinder zu verstehen. Die gesamten Inwohner eines Spitals, einer öffentlichen Anstalt überhaupt, Erwachsene und Unmündige, männlich und weiblich, wurden „Kinder" genannt. Die Verpfründeten des Spitals hießen ebenfalls „Kinder" und erhielten etwa auch den Beinamen „arme Kinder" oder „Huskinder". So hießen auch die Pfleglinge im Sondersiechenhaus [3]).

---

[1]) „Und was auch Fündenling oder solich Kinden in dem Spital erzogen werden, das die selben dann fürbas des Spitals sin sülen und zuo im von Eigenschaft des Libes gehören (1384, Juli 24.). Gnadenbrief des Königs Wenzel für den Spital in Zürich (Zeitsch. f. schweiz. Recht IV, S. 55).

Wilhelm von Tongo, der Gaversch, hatte ein außereheliches Kind, das Zürich in den Spital nahm (1397). (Zürcher Stadtbücher I, S. 321.)

[2]) Zürcher Mandat wider den Bettel: 8. „Und welicher sine Kind uf den bettel schickt, und er in wirtshüsern oder uf den trinkstuben funden wird zuo zeren, soll ouch von unsern Herren gestraft werden" (1523). (Egli, Aktensammlg. zur Gesch. der Zürcher Reformation, Nr. 322, S. 113.)

[3]) Schweiz. Idiotikon III, S. 341.

Heini Höltzlin, Burger zu Rapperswil, war im Spital daselbst erzogen worden. Wegen Krankheit seines Leibes und seiner Sinnen, infolgedessen er sich „keinen rät tůn“ mochte, wurde er wieder als rechter Hausbruder in den Spital aufgenommen und mit einer „růwig mußig gůt pfrůnd“ samt aller Zubehör bedacht; eine Jungfrau mußte ihn besonders pflegen und zu seinen Diensten stehen. Auch sein Kind mußte der Spital aufnehmen und erziehen und „im hunger vnd frost bůssen nach siner noturfft, vntz daz es zů sinen tagen kumpt“. Wollte dieses dann nicht mehr in der Anstalt verbleiben, so mußte ihm der Spital 20 ℔ Pfennig geben, womit es gänzlich ausgerichtet war. Dafür erhielt der Spital von Heini Höltzlin durch dessen Vormund ein Haus mit Hofstätte am Markt in Rapperswil, ferner je einen Hof in Dorf und Volkikon (Volken) im Flachtal, die Höltzlin vom Kloster Tänikon gekauft hatte (1422, Febr. 10.). Diese Urkunde kam nach Winterthur, weil der Spital hier in den Besitz dieser Höfe gelangte [1]).

Als Beweise, daß der Spital in Winterthur wirklich auch eine Versorgungsanstalt für die Waisen war, mögen folgende Darlegungen dienen. Dem Knaben Votzenhans, der im Spital lebte, wurde für sein Leben lang die Stelle übertragen, das Vieh des Spitals zu hüten und zu pflegen und die Schweine in Ordnung zu halten. Einen Lohn bekam er für diese Bemühungen nicht, doch wurde ihm versprochen, wenn er alt und krank und für diese Arbeit untauglich werde, so erhalte er im untern Spital eine Pfründe (1448) [2]). Wenn auch das Wort „Knabe“ hier die Bedeutung von Jüngling, Junggeselle, Bursche hat [3]), so ist doch aus der Übertragung dieser Vertrauensstelle anzunehmen, daß er im Spital erzogen wurde. Urkunden und Akten tun dar, daß die Waisen stets im untern Spital versorgt wurden.

---

[1]) St. A. W. Urk. Orig., Perg.

[2]) St. A. W.

[3]) Siehe Schweiz. Idiotikon, Bd. III, S. 709/711, „Mannen und Knaben, die 16 jar alt und elter sint“.

Welchen Gefahren die Waisen im Spitale ausgesetzt waren, zeigen nachstehende Beispiele. Rudolf Kern von Bülach, früher Pfleger, wurde vom Rate in Winterthur zum Spitalmeister gewählt und hatte hiebei geschworen, des Spitals Ehre und Nutzen zu fördern und dessen Schaden und Unehre abzuwenden. Er hielt aber seinen Eid nicht, sondern verging sich an einem Töchterlein, das eine Waise und ein Kind war, das der Spital erzog[1]). Nachdem er bekannt hatte, er habe unrecht getan, kam er in das Gefängnis. Schultheiß und Rat von Bülach baten aber, ihn milde zu behandeln und ihm Gnade zu erweisen. Winterthur erhörte ihre Bitte und entließ den Sünder, „dem es villicht ze schwer gangen wäre", der Gefangenschaft; doch hatte er vorher Urfehde zu schwören „mit vffgehepter hand vnd gelerten worten liplich zu gott vnd den heiligen" mit folgenden Bedingungen: Wegen der Gefangenschaft durfte er sich an niemandem rächen. Er verlor die Pfrund im Spital, mußte den Pfrundbrief herausgeben und konnte dafür keine Ansprüche machen. Er hatte für alle liegenden und fahrenden Güter des Spitals ein Verzeichnis zu erstellen und durchaus nichts zu verschweigen. Bekam er in Zukunft Anstände mit Winterthur, so durfte er nur in Winterthur oder Rapperswil oder Dießenhofen Recht suchen und sonst nirgends. Das Verkommnis besiegelten Schultheiß und Rat in Bülach (1454, Jan. 21.)[2]).

Es dauerte nicht lange, so hatte Winterthur ein ähnliches Vergehen zu sühnen, das im besondern Lichte zeigt, in welch üblen Händen die Erziehung der Waisen lag. Hans Scholl, der Schwertfeger, Meßner an der Egg im Bregenzer Wald, war eine Zeitlang Verseher und Pfleger der armen, dürftigen und siechen Menschen im untern Spital in Winterthur gewesen und bekannte: Ich habe trotz Eid mit einem Töchterlein, „das ein arms weißlin vnd noch ein kinde ist, by zechen jaren alt vnd das mir empholhen was als sim vatter von des Spitals wegen

---

1) „geschent, mit im gevnfuget vnd sin magthum genommen".

2) St. A. W. Urkunden, Orig., Perg.

ze erziehen vnd das best vnd erlichst ze tůnd, berlich geunfuget, mich aber es geleit vnd vnderstanden, im sin reinikeit vnd junckfröwlikeit ze nemen vnd das digk vnd vil vnderstanden". Er kam ins Gefängnis; aber fromme, ehrbare Leute, edle und unedle, Priester und andere, legten sich ernstlich ins Mittel und baten eindringlich für ihn bei Schultheiß und Rat in Winterthur. Diese legten ihm zur Auswahl zwei Strafen vor: Entweder mußte er sich in ihr Recht und ihre Bestrafung begeben oder er verlor die erworbene Pfrund im Spital und hatte den Pfrundbrief herauszugeben, dazu eine Urfehde zu schwören und über den Rhein vier Meilen Weges verbannt zu sein und dazu beim Eide das ganze Vermögen des Spitals schriftlich anzugeben. Der Unhold wählte das Letztere und beschwor, es treu zu halten und nur in Winterthur, bei der Herrschaft Österreich oder bei Bürgermeister und Rat in Konstanz Recht zu suchen. Hielt er den Eid nicht, so war er ein „verurteilter, rechtloßer, erloser, meyneidiger, verzalter vnd toter man", den niemand mehr schirmen konnte, selbst nicht die Gebote oder Gnade des Königs oder Kaisers. Den Vertrag besiegelten die erbetenen Junker Hug von Hegi und Junker Heinrich von Rümlang (1463, Jan. 13.)[1]. Wie man in jener Zeit solche schwere Vergehen zu entschuldigen und zu beschönigen suchte, dazu geben die eingereichten Gnadengesuche für den Schwertfeger Hans Scholl ein beredtes Zeugnis. Am 5. April 1464 bat Johann, Abt in der Au zu Bregenz, Schultheiß und Rat in Winterthur, dem Verurteilten die Strafe zu erlassen, „wan er nû ain fromer ainvaltiger knecht vnd in ainer torhait dahinder komen ist, vnd sich fûrbaz vor den vnd andern sachen, die wider vch wären, zů hüten maint, vnd wan sich ŏch nicht allweg nach strenger hertigkeit zü halten, sunder vnderwilen hertigkeit mit gnad vnd erbarmde zü vermischen ist, vnd sunder gegen denen, die ir schuld bekennen vnd sich fûrbaz dann hütten wöllen"; darum bitte ich Euch mit Ernst und Fleiß, ihm zu verzeihen vnd zu „verkiesen", ihm die Stadt wieder zu erlauben und ihn wieder

---

[1]) St. A. W., Urkunden, Orig., Perg.

zu seiner Pfründe kommen zu lassen, „angesehen, daz disen dingen niemand zü witzig ist" usw.[1]). Als diese Fürbitte nichts fruchtete, legten auch Landammann und Rat im hintern Bregenzerwald ein Begnadigungsgesuch ein, das folgenden Inhalt hatte: Hans Scholl, der unser Landsmann gewesen ist, brachte vor, daß er „von ettwas handels wegen" von seiner Pfründe im Spital in Winterthur gestoßen worden sei. Da er seine Schuld bekennt und sich vor solcher und anderer zu hüten meint und Gott selbst geboten hat, daß wir vergeben sollen und sein Vergehen keine unehrliche Sache ist, so bitten wir, ihm den Fehler zu vergeben und ihn wieder in seine Pfründe einzusetzen, „angesehen, das wir alle blöd sind vnd manig wis man damit betrogen ist", so daß wir alle Gnade bedürfen und nötig haben, daß man uns vergebe (1464, Juli 15.)[2]). Ob der Rat in Winterthur in sich ging und Gnade für Recht erzeigte oder nur auf seinen Vorteil bedacht war, kann nicht gesagt werden.

Auch in späterer Zeit kam es vor, daß die Waisen im Spital schwerer Unbill und Versuchung ausgesetzt waren. Hans Kouffman von Oberwinterthur, ein Pfründer im Spital, machte unter Verheißung von Gaben mehrmals an einem jungen „dochterlj" unzüchtige Handlungen und kam deshalb ins Gefängnis. Schultheiß und Rat, im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit, hatten Gewalt, ihn nach seinem Verdienen an Leib und Leben schwer zu strafen; aber auf die Fürbitte hin von geistlichen und weltlichen Personen, der Herrenpfründer und ganz besonders einer ehrsamen Gemeinde Oberwinterthur, wurde das Recht mit Barmherzigkeit und Gnade vermischt, dies auch in Ansehung, daß der alte Sünder „zu solich werchen nit mer tugentlich" war. Die Strafe lautete: Bis auf weitere Gnade meiner Herren ist er ehr- und wehrlos. Obgleich er die Herrenpfründe gekauft hat, darf er im Spital nicht mehr am Herrentisch, sondern

---

1) St. A. W., Urk., Orig., Pap.

2) St. A. W., Urk., Orig., Pap.

muß am „täffellj“ in derselben Stube sitzen, doch soll ihm am Wein nichts abgebrochen werden. Er kommt erst aus dem Gefängnis, wenn er die bezüglichen Unkosten abgetragen oder dafür Bürgschaft geleistet hat; das alles erfolgte in der Hoffnung, „er werde sin alt vnd wolbetagt alter hinfürter baß bedenken vnd sich solicher vnerbaren stücken müessigen vnd der gotzforcht vnd aller erbarkeit beflyssen“ (1573, April 13.)[1]).

Wenn auch in spätern Jahrhunderten jung und alt, groß und klein, männlich und weiblich beisammen lebten, so wurde für die Waisen dadurch besser gesorgt, daß man zu ihrer Aufsicht und Erziehung besondere Pflegeeltern einsetzte, Zuchtmütter und Zuchtväter genannt. An die Bildung und Tauglichkeit der letztern wurden keine großen Anforderungen gestellt; sie waren Schneider, Bäcker, Schuster, Knopf- oder Hutmacher gewesen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts lebten im untern Spital z. B. 20 „Kinder“: Mädchen und Frauen im Alter von 3—60 Jahren und 19 Knaben, die 3—22 Jahre zählten. Zuchtvater war Hans Jakob Studer, gewesener Knopfmacher, dem seine Ehefrau Elßbetha Räbmann zur Seite stand. Von Zeit zu Zeit wurde eine „Beschreibung“ der Personen, die sich im untern Spital in der neuen Stube aufhielten, vorgenommen, so z. B. am 4. Juli 1676 durch den Bauherrn Sultzer, Spitalmeister Hegner, Pfleger Ernst und Prokurator Wymann. Das Ergebnis war: 17 Knaben im Alter von ¾ 3, 4, 14—19 Jahren; sie hatten eine Abwärterin oder Mutter; ferner 13 weibliche Personen, die 11—40 Jahre alt waren. In der Siechenstube war ein Mägdlein, das krank war und dem befohlen wurde, wenn es gesund sei, müsse es wieder in einen Dienst treten.

Beim Neubau des u n t e r n S p i t a l e s (1807—1809) wurden vier räumlich gesonderte Abteilungen erstellt: für ruhige Pfründer, Armenpfründer, Geisteskranke usw. und Waisenkinder. Diese letztern erhielten den rechten Flügel der Westseite. Dem Raume nach waren somit die Waisen von den Erwachsenen ge-

---

1) St. A. W. Ratsbuch VII.

trennt, aber ein gemeinsamer Verkehr konnte dabei nicht ausgeschlossen werden. Als sich zu diesem Übelstande noch Mangel an Schlaflokalen für die Kinder einstellte, kaufte der Stadtrat von der Zürcher Regierung das zürcherische Amthaus beim Untertor und ließ es zu einer Waisenanstalt einrichten. Seit 1835 haben nun die Waisen in Winterthur ein besonderes, eigenes Heim [1]).

[1]) H. Morf: Aus der Geschichte des Waisenhauses Winterthur 1530 bis 1840. Neujahrsbl. der Hülfsges. W'thur 1871.

VIII. Das Leben im Spital.

Die Stiftungen an den Spital erfolgten nicht nur aus Mitleid und Erbarmen für die Armen und Siechen, sondern in der Voraussetzung und Erwartung, die Insassen der Anstalt würden zum Danke für die erhaltenen Gaben täglich für die Seelen der Abgeschiedenen Gebete verrichten. Ein Rodel aus dem Jahre 1482 gibt hierüber genaue und interessante Auskunft. Für die „Kinder" im untern Spital erließen Schultheiß und Rat folgende Gebetordnung, die genau inne gehalten werden mußte: Fünf pater noster und fünf ave Maria auf den Knien vor dem Essen (wen sy über tisch wellend gan) und nach der Speisung abermals fünf pater noster und fünf ave Maria in der Kapelle, dem Leiden unseres Herrn und seiner würdigen Mutter und zu Hilfe und Trost der gläubigen Seelen, die ihr heiliges Almosen oder eine Beisteuer oder Unterstützung den Spittlern gegeben haben, sie seien lebendig oder tot, den Lebenden, daß ihnen Gott ihr Dasein verlängere und nach ihrem Absterben das ewige Leben verleihe, den Toten, daß sie die ewige Ruhe erlangen. Jede Jungfrau, die für die „Kinder" im untern Spital angestellt wurde, mußte geloben, diejenigen, die ihre Gebete nicht verrichteten, den Pflegern anzuzeigen. Nach der Verordnung von Schultheiß und Rat hatte der Pfleger die Säumigen zu strafen, indem sie keinen Wein mehr erhielten (mit dem win abbråchen), bis der Rat fand, es sei nun der Buße genug. Wer von den „Kinden" gegen diese Ordnung freventlich redete oder handelte, verlor seine Pfründe so lange, bis Schultheiß und Rat Gnade walten ließen.

Alle Pfründer hatten vor der Aufnahme in den Spital zu schwören, den Nutzen der Anstalt zu fördern, den Schaden abzuwenden und alles, was ihnen unrecht scheine, einem Pfleger oder dem Schultheißen anzuzeigen. Bei dem bunt zusammen-

gewürfelten Völklein verschiedenen Geschlechtes, Alters und Standes konnte es nicht ausbleiben, daß die Glieder unter sich oder mit dem Spitalmeister in Zwist gerieten. Mit Klagen gegen einzelne Pfründer oder gegen den Meister lagen die Spittler den Pflegern und den Schultheißen oft und lästig in den Ohren; deshalb erachtete der Rat es als dringend nötig, so viel als möglich Abhülfe zu schaffen. Er verbot, daß die Insaßen den Spitalmeister an irgend einem Ort „weder zertragen noch verschwetzen" konnten, weder wenig noch viel. Hatten die Pfründer über irgend etwas zu klagen, so mußten sie eine Abordnung von drei Mitgliedern bezeichnen, die ihre Beschwerden in Güte und Freundlichkeit dem Spitalmeister vorbrachten. War dieser in der Behandlung der Klagen oder Berücksichtigung der Forderungen säumig und lässig, so konnten die drei Beauftragten ihre Anliegen bei dem Spitalpfleger anhängig machen. Wollte auch dieser sich mit dem Streite nicht beladen oder waren sie mit der Antwort oder der Lösung nicht zufrieden, dann erst durften sie ihren Span an Schultheiß und Rat „wachsen und langen" lassen.

Manche Reibereien verursachten die verschiedenen Ansichten zwischen Spitalmeister und Insassen, was und wie viel der Spital den Pfründern und „Kinden" an den vier „hochziten" (Festtagen), ferner am Michaelis-, Gallus-, Martins- und Hohen Donnerstag an Essen, Trinken und Brot zu verabreichen habe; deshalb ließ der Rat ein genaues Verzeichnis über Maß und Art von Speise und Trank anlegen, das dem Meister zur Nachachtung übergeben und den Insassen zur Kenntnis gebracht wurde, „vnd sǒllen damit dem spital dz best tůn vnnd gůt fründ heißen vnnd sin" (1481, Mittwoch nach St. Ursulontag, Okt. 24.) [1]).

Das Leben im Spital war nicht freudenleer, ja man wetteiferte in frühern Jahrhunderten, durch besondere Darreichungen an Geld, Essen und Trinken den Aufenthalt im Spital so angenehm als möglich zu machen; in späterer Zeit beteiligten sich an den festlichen Anlässen nicht nur die Pfründer und Versorgten, son-

---

1) Ratsb. III, S. 474.

dern auch die Räte und Nachbarschaften. Die Insassen erhielten am Neujahrstag: Fleisch, Habermuß, Zwiebelsuppe und an bar einen halben Batzen; an Lichtmeß, am Mai- und Pfingsttag: Kuchen (bachiny küchly); an der alten Fastnacht (Sonntag Invocavit) und Auffahrt: „Lugtmilch" (geschwungener Rahm, Nidel); an der jungen Fastnacht (Dienstag nach Estomihi) und an Weihnachten: Sulz und Würste; an der Kirchweih, St. Michels-, St. Gallus- und Martinstag, beim Schluß der Weinlese: Pfeffer und Sauerbraten[1]). Der Abschluß der Heu- und Getreideernte war ebenfalls von Festessen begleitet[2]). Daß dabei der Wein nicht gespart wurde, geht aus folgenden Angaben der Spitalrechnung von 1520 hervor: „Wein in das Haus (Spital): 142 Saum; an Wein verschenkt: 66 Saum".

Heini Vischer, genannt Petenhuser, und seine Ehefrau Elsa Züricher empfingen von Schultheiß und Rat in Winterthur gegen 230 rh. fl. bar und 100 rh. fl. nach dem Absterben beider eine Pfrund im Spital an des Spitalmeisters (Hans Lang) Tisch „mit herberg, kalt und warm, für und liecht, essen und trinken, gesottenes und gebratenes; morgens vor dem rechten imbis ein suppen und ein becher win, zu dem abendbrot ein becher win" (1492, Febr. 27.). Als der Rat sich wieder nach einem geeigneten Spitalmeister umsehen mußte, fiel die Wahl auf Heini Petenhuser auf die Dauer von drei Jahren unter folgenden Bedingungen: Seine Belohnung beträgt 5 Gulden, dazu einen grauen Rock, ein Paar Hosen und ein Wamsel, ihm und seiner Frau die nötigen Schuhe und Hemden; sie werden ihr Leben lang mit

---

[1]) Die Insassen der Pfrund-, Kranken- und Waisenanstalt hatten die Vergünstigung, vor der Weinlese in den städtischen Weinbergen zum Essen reife Trauben auszuschneiden. Erst im Jahre 1869, Okt. 13. traf der Stadtrat die einschränkende Bestimmung, daß das Quantum für jeden Mund nicht mehr als ein Pfund betragen dürfe und daß das Ausschneiden nicht mehr durch die Angestellten und Inwohner genannter Anstalt, sondern durch die Gemeindegutsverwaltung zu erfolgen habe.

[2]) Vergl. A. Ziegler: Winterthurs Spitalordnungen 1600—1700. (Zürcher Taschenbuch 1907).

einer eigenen Stube und Kammer versehen, die neu zu bauen sind und zu deren Beheizung die Stadt das nötige Holz liefert. Essen und Trinken wie bei den andern Pfründern an des Meisters Tisch (1497, Mittwoch nach Agnetis, Jan. 25.)[1]. Auch der neue Meister hatte nicht nur die Freuden, sondern auch die Leiden des Amtes zu kosten. Die Frau des Spitalpfründers Diepolt hatte über den Meister unwahre Worte ausgestreut und kam deshalb ins Gefängnis. Auf Bitte des Klosters Fischingen und biderber Leute hin kam sie heraus, mußte aber Urfehde schwören. Hans Hug im Spital hatte an den Meister freventlich Hand gelegt und verlor deswegen zur Strafe einen Monat lang die Pfründe. Später wurde er wieder aufgenommen, mußte aber schwören, in Zukunft dem Vorgesetzten nie mehr, weder mit Worten noch Werken, unfreundlich zu begegnen (1501). Ulrich Pfendler durfte sich wieder an den Tisch des Spitalmeisters setzen, mußte aber vorher geloben, ohne Wissen und Willen des Rates und des Meisters weder sein Geld noch sein Gut zu veraberwandeln (1503)[2]. Diese Widerwärtigkeiten verleideten dem Petenhuser und seiner Frau das Amt und den Aufenthalt im Spital; sie trafen mit Schultheiß und Rat ein neues Abkommen, nach welchem die Anstalt ihnen leibdingweise, so lange sie lebten, jede Woche 12 gewöhnliche Brote und jährlich am St. Niklaustag das zweitbeste Schwein des Spitals liefern mußte. Den Wiedereintritt zu den frühern Bedingungen behielten sie sich vor (1503, Juni 12.).

Trotz vieler Gebets- und Andachtsübungen ließen sich etwa die Spittler Unredlichkeiten zuschulden kommen, hauptsächlich um bares Geld zu bekommen. Die Strafe bestand im teilweisen und gänzlichen Entzug der Pfründe. So hatte Hans Stifel dem Spital Brot „abgetragen“ und verlor darum für zwei Monate die Versorgung. Bei dem Zusammenleben der beiden Geschlechter konnte es nicht ausbleiben, daß auch etwa sittliche Verstöße vorkamen. Cůni Hoppler, der sich mit seiner Ehefrau im Spital

---

[1] Ratsbuch V, S. 7.

[2] Ratsbuch V, S. 49, 104, 170.

verpfründet hatte, trieb lange Zeit „vnbillichen gewårb vnd vnfůr“ mit andern Frauen, „dz nit zimlich vnd großer Schad vnd sünd dar an gangen war“. Vor dem Rate mußte er versprechen, sich in Zukunft solcher Handlungen zu enthalten und erhielt die Androhung, im Wiederholungsfalle werde er die Pfrund und das für dieselbe ausgelegte Geld verlieren; der Vertrag mit seiner Ehefrau bleibe dagegen in Kraft (1431, quarta feria post Hilary, Jan. 16.) [1]. Heini Stiffel hatte sich gegen eine Pfründerin im Spital „ettwas übersehen“. Hug von Hegi, Herdegen von Hinwil, Hans von Gachnang und der Kyburger Vogt Hans Stapfer vermittelten. Der Übeltäter mußte für immer den Spital verlassen und bekam von der Anstalt zurück: 130 Pfund an Geld, ein Bett, Leinlacken, 4 Kissen, seine Kleider, seinen Harnisch, sein Werkzeug, 1 Hafen, 1 Kessi, 1 Pfanne, 1 Axt, 1 Haue, 1 Karst, und damit war der Handel geschlichtet und gerichtet (1470, Zinstag post Othmarii, Nov. 18.) [2]. Es kam auch vor, daß die Insassen des Spitals sich verehelichen wollten. Bürgermeister und Rat in Zürich waren zur Zeit der Reformation der Ansicht, man könne die Ehe niemandem verbieten und suchten durch eine Verordnung die Rechtsverhältnisse bei der Verheiratung zwischen Besser- mit Minder- und Nichtverpfründeten, sowie deren Nachkommenschaft zu regeln (1528, Febr. 5.) [3].

---

[1]) Ratsbuch I, S. 80 b.

[2]) Ratsbuch II, S. 95.

[3]) Egli, Aktensammlg. zur Zürcher Ref. Nr. 1363, S. 591/92.

Beilagen.

I.

Bettelbrief des Spitals in Winterthur.

1414.

Allen voͤgten schultheissen råten burgern, kilchherren, lütpriestern vnd allen gegewürtigen künftigen cristan mentschen, so diser brief gezoͤgt wirtt, enbieten wir der schultheis vnd råt ze Winterthur vnser dienst vnd tůnt üch ze wissen, das vnsers spitals vnd des heilgen geistes ze Winterthur pfleger, meister vnd amptlüt für vns merklich bracht hannt grossen gebresten der dürfftigen des jetzgen spitals von abgangs wegen der gůtern des jetzgen spitals vnd dar vmb, das die dürfftigen vnd siechen jn dem selben spital der taͤglich zů vallen hungers vnd frostes dester getrüwlicher vnd bas mit erberen cristaner mentschen almůsen ernertt mugint werden, so habint sy gedingott den erbern knecht Claͤsen Weber von Nefftenbach, zoͤger dis briefs, ein gantz jar von diesem tag hin, alz dirr brieff geben ist, das almůsen ze bitten, ze vordren vnd jn ze nemen zů des vorgnanten spitals vnd der dürfftigen dar jnne handen, vnd dar vmb, so bitten wir üch alle vnd jeklich besunder durch gottes vnd des heligen geistz willen, dz ir den selben knecht vnd desselben spitals gewissen botten früntlich enpfachen vnd halten, jn getrüwlich fürdren wellint, dz almůsen also ze bitten vnd jn ze nemen. Der selb spital hat öch soͤlich gnad vnd gnadbrieff, wer der ist, der sin almůsen dar an gibt ald denselben spital stürtt ald fürdrett mit wo(r)ten ald mit werken, der verdient da mit gnad vnd ablåss viertzig tag toͤttlicher sünd. Dar vmb so enpfelhen wir üch disen botten vnd begeren, dz jr jn schiermint, dz jm kein vnzucht noch vnrecht nit widervaren noch beschech durch gott vnd vnser dienst willen zů der gnad vnd dem gotzlon, so ir denn dar mit sunderlich enpfachen vnd verdienen. Geben mit vnser etc. anno 1414.

Gleichzeitige Kopie, Stadtarchiv Winterthur.

Schrift des Stadtschreibers Jos Berger, Nachfolger des im Kloster St. Katharinental bei Dießenhofen ermordeten Berchtold Schärer von Kenzingen, genannt der Wilde, gewesenen Stadtschreibers von Winterthur. Verurteilung der Mörder am 9. März 1414.

II.

Armenordnung der Stadt Winterthur[1])

vom 25. Januar 1525.

Strengen fromen fürsichtigen vnd wissen gnådigen lieben herren, viwer strång fürsichtig wisheit sige vnser vndertänig wilig dienst mit schuldiger pflicht alzit zeůr, gnådigen lieben Herren:

Alls dan durch gnad vnd barmhertzikeit gotes vnseres Heren vnd seligmachers Jhesu christy sin einnig ewig wort so richlich wider an tag komen vnd die nacht vergangen durch sölichen glantz alle recht christen
Johanis 1. menschen erlernen vnd erfarend wie vnd welicher gestalt sy kinder gotes
Corin. 13, 14. werden möginnd vnd sonderlich durch die lieby, so vß einem råchten glůben
Johanis 15. gen got vnd vnserem nåchsten beschicht, wie dan das an vill orten der
Roman. 3. heligen geschrifft anzöigt ist, ouch wie vnd in was weg wir råchtgeschaffne
Ebre. 10, 11. gůte fruchbare werch thůn, die nun vast vnd aller meist vß der liebe vnsers
Mathei 25. nåchsten, das ist mit vnser handreichung oder almůsen volbracht werden mögen vmb sölichs ouch vmm das, so vns got gepüt, das gar en kein armer
Deütro. 15. vnder vnß sin soll, sind wir vor verschiner zit darüber gesåssen vnd ein gemeinen casten den armen nach volgender gestalt angesechen vnd vffgericht:

Item des ersten haben wir viber sölichen armenkasten verordnet vnd gesetzt vier from tugenlich måner, deren drig des ratz vnd einer vß der gemeind ist[2]). Sölich vier man haben geschworen, alles so inen in sölichen gemeinen kasten ingeantwurt, nien anders dan nach ordnung, wie die hernach geöffnet wirt, den armen mitteillen vnd vns alweg zwey mal im iar darumb erber råchnung tůn söllen, ouch das sy so dick vnd vill sy not bedenckt sölin vmbgan in aller deren hüsser oder an die ortt, da die armen, so sölich almůsen namen, sind, gan vnd trüwlich bes(e)chen, was inen noturfftig, es sige gellt, kårnen, schmalset oder derglichen, das sålbig dem bedörffenden mitteilen, darby ouch trüw vffsåchen haben, wie vnd welicher gestalt sich etlich haltin, öb sy darby werinch oder

---

[1]) Orig., Pap., Stadtarchiv W'thur. Schrift des Stadtschreibers Gebhard Hegner. Am 21. Juni 1522 zum Schultheißen erwählt, bat er nach dem Tode des Stadtschreibers Josua Landenberger um dessen Amt und wurde damit am 4. Juli 1522 betraut.

[2]) In Zürich nach der Almosensatzung vom September 1520 zuerst zwei, später nach der Armenordnung vom 15. Januar 1525 vier Pfleger mit einem Schreiber. (Egli, Actensammlg. zur Geschichte der Zürcher Reformation, S. 27 u. 270.)

nit, ouch oͦb sy sigint hůrer, kupler, spiller oder suffer etc., darmit sy vns die selbigen anzeigen vnd sy inen vß sölichem almůsen nüt gebinn [1]).

Am anderen das alle vnser burger, so soͤlich almůsen nemin ein ieder ein *bly schiltlin*, wie dan im das von den vieren geben, frig offenlich vnuerteckt an sinem kleid tragen, order sy im soͤlich almůsen nit mitteilen soͤlin [2]). Die selbig, so soͤlich almůsen nemen, soͤllen ouch vff kein offen trinckstuben oder wirtzhüsser zetrincken oder spillen da vnd an andere ort nit gan, sonder so einer ein trunck thůn will, soll er das deheimen mit sinem hußvoͦlckly zimlich thůn oder aber im soͤlich almůsen ouch nit gereicht werden soll.

Es soͤllen ouch von den genanten amptlüten on angesechen das, so sonst von inen den armen gereicht wirt, alle wuchen zwey mall namlich an der mitwuchen vnd samstag ein *spend mit brot* allen denen, so sölich obangezöigt zeichen tragen, geben werden.

Item die ietz gemelten vier amptlut soͤllen ouch flisig vffsaͤchen haben, wo arm *burger mit kranckheiten*, es sige der ellenden *blateren* [3]) oder ander kranckheiten halb beladen, das sy den saͤlbigen (so sy sich irer hab halb zeheillen oder zeartznien nit vermoͤgen) vß soͤlichem almůsen mit gelt vnd anderem beholffen sin, darmit sy wider zů ir gesontheit komen moͤgin.

Vnd der *froͦmden armen* [4]) halb sol es der gestalt gehalten werden. Item so die froͤmden armen in vnser stat vff der gassen, vor der kilchen, vff die stuben oder wirtzhüsser das almůsen zeerforderen gand, soͤlen sy glich von vnser burgeren, so das hoͤrend, in den *vnderen spitall* bescheiden, alda dan inen můß vnd brot, wie dan das verordnet ist, geben werden, vnd so sy das genossen vnd woll gerůwet sinnd, soͤllen sy danenthin von dem vater oder můter, wer den die ie zů ziten in dem spital sind, gewissen oder gefüert werden zů des gedachten vnderen spitals pflaͤger, so ouch der angezoͤigten vier pflaͤgeren einer ist, der selbig dan einem ein pfaͤning, drig, vier bitz in zwen krützer, ie vnd demnach in einer an der gestalt iung, starck

---

1) Vergl. Egli, Actensammlung, S. 29 und 271.

2) Zürcher Almosenordnung vom 15. Januar 1525: „Und damit man dieselben husarmen lüt erkenne, söllend si ein gestempft oder gossen zeichen haben und offenlich tragen" usw. (Egli, Actensammlung, S. 272.)

3) In Zürich wurden die „blatterechten" Leute in den Ötenbach gewiesen, wo sie von den Konventfrauen mit Speise und Wein, mit Pflege und Arznei versehen wurden (1525, Jan. 15.). (Egli, Actensammlung, S. 273.)

4) Zürcher Mandat vom Januar 1523 betreffend Ausweisung der fremden Bettler: „Den heimischen bettlern sollen zeichen angehänkt werden, dass man si vor den frömbden bettlerern möge kennen." (Egli, Actensammlung, S. 113.)

oder kranck ansicht, geben vnd hiemit güetlich hinwåg geferget werden. Wåre aber das soͦlich arm lüt so spat im tag kåmin, das sy nit witer komen moͤchtin, so sol den selben muͦß vnd brot geben, ouch viber nacht behalten vnd einem ieden nach dem er kranck oder gesund ist, geleit werden, ouch mornadis an moͤrgen vorangezoͦigter meinung von dem pflåger begabet vnd witer gewissen, ouch gesagt werden, das er in mánatz frist nit wider komen soͦlle.

Hiemit sållen alle froͤmd vnd heimsch båtler in vnser stat vff den gassen, kilchhoͤff, vff den stuben, wirtzhüsseren vnd allen anderen orten abgestelt sin vnd sich des almuͦssens obgemelter meinung behelfen.

Vnd vmm das wir soͦlich almuͦssen volstrecken vnd volbringen moͤgin, haben wir in den obangezoͦigten kasten alle spenden, so wir haben, genomen, ouch einen stock hinden in vnser kilchen mit einem bläch losen machen vnd daran geschriben, wer den armen sin almuͦssen welle mitteillen, der soll es in den stock stosen oder es den vieren, die dan menglich weist, geben, ouch darby vnseren kilchheren gebeten, die wellt zuͦ ermanen, das sy inen die armen mit irer richlichen handreichnung wellin losen empfollhen sin, das er trülich bitz hår than hät [1]).

Nun wie woll wir soͦlich ietz gemelt spenden zu hilff soͦlichs almuͦsen genomen vnd gedachten stock haben losen machen, vermoͦgen wir nutzet dester minder soͦlich almuͦsen nit vollbringen, dan lützell in soͦlichen stock, die will wir arm lüt sind, geben wirdt. Hierinn sind wir witer darüber gesessen, geratschlaget vnd erfunden, das nüt bequemlicheres zuͦ soͦlichem an zegriffen sige, dan die jarzit vnd andere der kilchen güeter, die will die in guͦter meinung geben vnd aber in boͦsser gestalt gebrucht werden, dan vill muessig gånger dar durch entzogen, das aber wider das war wort gotz ist, wie dan vns das Gennisis am 3 anzoͤigt, das wir im schweis vnsers angesichtz vnser brot niessen soͦlin, ouch zoͤigt paulus 2 tessal. 3 an, wer nit werche, soͤle ouch nit essen etc., der gelichen spruͦch die gantz helig geschrifft voll ist, vmb soͦlichs alles wir ditz nachuͦlgend meinung angesechen haben.

Item des ersten ist vnser will vnd meinung, alle jarzit in soͦlichen kasten oder almuͦsen ze nåmen, vß genomen die jarzit, so an die pfruͦnden incorporiert sind, soͦllen darby bitz vff witeren bescheid beliben.

Am anderen wellen wir allen denen, so vermeinen, ansprach an soͦliche jarzit zehaben, ir recht darzuͦ behalten haben, vßgenomen die alten jarzit, do die stiffter oder ire kind nit mer vorhanden vnd abgestorben sind, vermeinen wir on inred in soͦlichem armen casten beliben soͦlind.

---

[1]) Ebenso in Zürich; vergl. die Almosensatzungen von 1520 und 1525. (Egli, Actensammlung, S. 29 und 272.)

Zom driten vermeinen wir der h e r e n b r ů d e r s c h a f f t ouch in soͤlichen kasten zenemen, doch mit der vorbehaltung, das einem ieden, der so anspraͤchig daran, sin recht darzů behalten sig.

Am vierden wellen wir, so soͤlich obangezoͤigte jarzit vnd brůderschafft in den armen kasten genomen, dem s p i t a l , die will er vast zůhin den groͤsten costen als mit gemües, ancken vnd brot tragen můß, sin teill ouch losen volgen.

Item vnd vmb das der a r m e n g ü e t e r , die will die so vast by vns mit zinsen beschwert sind, mit der zit erlediget werden moͦgin, haben wir die abzeloͤsen nachůlgender gestalt also angesaͤchen: Item ein müt kernen geltz winterthurermeß, so ewig genempt vnd kein brieff vmm ist, sol geloͤst werden vmb sechßzaͤchen guldin vnd ein müt zürichmeß vmm fünffzaͤchen guldin [1]). Item ein pfund geltz, do kein brieff vmm ist, sol geloͤst werden mit zwentzig pfund haler, doch die zins, so kelhoͤff vnd schůpisen antraͤffen, sol ditz ordnung die zeloͤssen nit begriffen han. Item alle verbriefftе zins soͤllen nach lut den verschribungen geloͤst werden.

Item es soͤllen vnd werden ouch alle vnsere p f r ü n d e n , vff denen noch besitzer sind, by iren i n g e l i b t e n k o r p u s s e n e n t t h a l t e n werden, darmit die besitzer irs libs narung vnd noturfft ir leben lang haben moͤgen, doch vßgenomen die drig pfrůnden, so der pfar zůgeeignet, haben wir vmm irer beschwerden waͤgen, die ersetzt, das ein iegkliche by vnd ob den sechtzig stucken hat, vnd so soͤlicher pfrůnden eine oder mer ledig wirt, ist vnser meinung, das die nit wider verlichen, sonder an ort vnd end, da dan die dem gemeinen man allerbast erschiessen moͤgen, angelegt vnd verwent werden soͤlin.

Item vnd wie dan schon zwo capplanigpfrůnden, so vast klein gewaͤssen, abgangen sind, haben wir vß denen dem s i g e r s t e n zů anderem, so im volgt, wie dann das hernach anzoͤigt wirt, xiii můt kernen vnd ein malter haber verordnet zegeben; die viberig gült von soͤlichen zwo pfrůnden ist vnser meinung, so me pfrůnden abgand, mit einander, wie ob anzoͤigt, an den gemeinen nutz angelegt werden soͤlle.

Item als dem s i g e r s t e n vnd s c h u l m e i s t e r ire loͤn abgangen sind, haben wir die inen wider ersetzt, die will man soͤliche aͤmpter vnd in sonder die christenlichen schůllen haben soll vnd můß, namlich dem sigersten

---

[1]) Am 9. Oktober 1525 war das Chorherrenstift auf dem Heiligenberg bei Winterthur von Zürich säcularisiert worden; die Geistlichen verblieben bis zu ihrem Ableben bei ihren Einkünften. Wegen dieser Ablösung beschwerten sie sich in Zürich, worauf Bürgermeister und Rat in Zürich der Stadt Winterthur den Loskauf der Grundzinse untersagten (Zinstags vor Joh. Bapt. 19. Juni 1526). Orig., Pap., St.-A. Winterthur.

zů dem vorgemelten kernen vnd haber verordnet, das er jårlichs hat zwentzig müt vnd zwey viertel kernen, ein malter haber vnd zechen pfund haller. Die åcker vnd wissen, so ditz amt hat, soͦlen verkoͦfft vnd ouch dem ampt angeleit werden. So dan dem schůlmeister wirt gåben alle wochen sechs grose brot ab der spänd vnd eine iede fronfasten zåchen pfund, ouch jårlichs zåchen oder zwoͦlff klaffter schiter vnd zwey pfund haller an den costen, die vffzemachen vnd inhin zů füeren, doch wie bitz hår ein knab alle fronfasten fünff schiling haller hat müesen ze lon geben vnd alle, so vnd diewill man inen stuben geheitzt, ein schit mit im hat tragen, sol hin fur als ab sin, also das ein knab hin fur ein iede fronfasten nit mer dan ein schiling haller zegeben schuldig sin soll.

[1]) Alß dann die ersamen burger zu Wintterthur durch bed ir schultheissen vnd ander irß rats in bywesen tzweyer caplanen in namen irß capitelß die obgeschribnen ordnunge vnd artickel minen herren, burger clein vnd grossen räten fürgehalten vnd begert irß rats, hilff vnd bewilgung, damit sollicher gelept werde, daruff habent genante mine herren hierzü iren gunst vnd willen geben vnd bemelte ordnung bestätet. Actum vff conversionis pauly anno xxv.

---

[1]) Andere Schrift.

Inhaltsübersicht.

DAS BÜNDNIS

DER

STÄDTE ZÜRICH UND BERN

MIT DEM

MARKGRAFEN VON BADEN

VOM JAHRE 1612.

VON

KURT LESSING.

Am 29. August 1612 schlossen die Städte Zürich und Bern mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden ein Verteidigungsbündnis auf zwölf Jahre. Allgemein glaubte man, in der Schweiz sowohl wie in Deutschland, es sei dies Bündnis der Anfang einer näheren Vereinigung der Evangelischen nördlich und südlich des Rheins, man glaubte ein Bündnis der Städte mit der Kampfesorganisation der deutschen Protestanten, der Union, nahe bevorstehend, wenn nicht schon in jenem inbegriffen.

Das Bündnis der Städte mit dem Markgrafen wuchs sich nicht zu einem Bündnisse der evangelischen Schweiz mit dem evangelischen Deutschland aus. Das Bündnis erlosch nach zwölf Jahren, ohne daß der casus foederis je eingetreten oder jedenfalls anerkannt worden wäre. So wäre es ein bedeutungsloses Ereignis in der Geschichte. In der Geschichte der Schweiz mit nichten. Es bedeutet einen Sieg, wenn auch keinen vollkommenen, Berns über Zürich, es bedeutet einen Systemwechsel in der Politik Zürichs, den Bruch mit der von Kappel herrührenden und sich auf Zwingli berufenden Tradition, es ist der Ausgangspunkt jener Politik Zürichs, zu deren Leiter sich bald Breitinger emporschwingt, und die zu Anfang der dreißiger Jahre ihren Höhepunkt erreicht.

* * *

Der Tod Heinrichs IV. und das Abschwenken der französischen Politik aus der Bahn, die er sie geleitet, wirkten auf die Lage in der Eidgenossenschaft ebenso, wie auf die allgemeine in Europa. Das Gleichgewicht, das Frankreich bisher zwischen den Religionsparteien erhalten hatte, war gestört. Wie sich dann Frankreich Spanien nähert, wie um die Mitte des Jahres 1611 der Plan der französisch-spanischen Heiraten in der Schweiz ruchbar wird,

wie der Ambassador für Graubünden, Paschal, sich von der bisher unterstützten venezianischen Partei abwendet, der Erneuerung des venezianischen Bündnisses, das für die evangelische Schweiz, wie für alle Stati liberi von großer Bedeutung war, entgegenarbeitet, die spanische Partei begünstigt, da glaubt man, Frankreich wolle sich der spanischen Politik in der Schweiz anschließen, glaubt sich — wie in Deutschland — am Vorabend des großen Vernichtungskrieges des nun geeinten Katholizismus gegen die Ketzerei.

* * *

Vergegenwärtigen wir uns die Lage der evangelischen Orte: Überall ist der Katholizismus angriffslustig geworden (im benachbarten Süddeutschland ist er schon zur Gewalttat geschritten), die katholischen Kantone beherrscht die gleiche Gesinnung. Die Beziehungen zu ihnen sind andauernd gespannt. Sie haben untereinander einen Bund geschlossen, der dem eidgenössischen vorgehen soll. Sie sind verbündet mit dem Bischof von Basel, sind (mit Ausnahme Solothurns) verbündet mit der Vormacht des aggressiven Katholizismus, mit Spanien, verbündet mit dem Erbfeinde Berns, mit Savoyen. Auf die Unterstützung des Papstes können sie jederzeit zählen, mit dem österreichischen Zweige des Hauses Habsburg sind die Beziehungen eng. Und jetzt scheint sich Frankreich diesen durch die gegenreformatorische Tendenz verbundenen Mächten anzuschließen (und wird damit auch Solothurn endgültig von Bern abziehen).

Dieser übermächtigen Gruppe stehen die evangelischen Orte allein gegenüber [1]), ja, sie entbehren sogar eines engeren Bünd-

[1]) Die Bündnisse von Zürich und Glarus und von Bern mit den evangelischen Bündnern waren in einem Kriege, in den Spanien eingriff, wertlos, da dieses durch Bedrohung des Veltlins ihre Kräfte festhalten konnte. Genf und Mülhausen bedurften eher der Hilfe, als daß sie solche gewähren konnten, Straßburg war nur zur Unterstützung mit Geld verpflichtet. Einzig auf die schwachen Kräfte der Städte St. Gallen, Biel, Neuenburg und Neuenstadt und Appenzell A.-Rh. konnte man rechnen. S. auch Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 244 ff.

nisses unter sich, das, so wie der goldene Bund Freiburg und Solothurn, die nach ihren Bundesbriefen bei inneren Kriegen auch zum Stillsitzen verbunden waren, wenigstens Basel und Schaffhausen zur Hilfeleistung verpflichtet hätte [1]).

Zwang diese Lage nicht die Städte auch ihrerseits Anschluß zu suchen an das Ausland, zwang sie nicht das Gebot der Selbsterhaltung, sich der Gegenpartei zu nähern, England, der niederländischen Republik, Venedig und vor allem den Nächstgelegenen, den deutschen Protestanten, die, besonders Kurpfalz, schon oft die Hand zum Bunde geboten hatten?

Wirklich sehen wir, daß Zürich und Bern (Basel und Schaffhausen ziehen sich hinter das Verbot ihres Bundesbriefes zurück) das erste Bündnis, das ihnen nach der Umgestaltung der politischen Lage angetragen wird [2]), annehmen, das mit dem Markgrafen von Baden [3]).

* * *

Aber nicht so glatt verlaufen die Verhandlungen über das Bündnis, nicht so schnell führen sie zum Ziele, wie der Zwang der Lage, sollte man meinen, es forderte. Bern wünscht das Bündnis dringend, aber Zürich widerstrebt lange und hartnäckig. Ein volles Jahr ringt Bern mit Zürich, ringen in Zürich zwei Parteien, bis

---

[1]) Zürich hat ein solches Sonderbündnis oft genug vorgeschlagen. Die Gründe, die sein Zustandekommen verhinderten, harren noch der Untersuchung; eine solche würde uns einen tieferen Einblick in das Verhältnis der vier Städte zueinander gewähren, als wir ihn jetzt haben.

[2]) Der Bündnisantrag der Union vom Jahre 1610 wurde durch die Straßburger Abgesandten im März überbracht, die ablehnende Antwort im wesentlichen auf dem Tage vom 26. April 1610 (Abschiede V, 1., S. 982) beschlossen, also noch zu Lebzeiten Heinrichs IV. Das Antwortschreiben ist dann allerdings vom 26. August, also nach dem Gachnanghandel, datiert. Vergl. P. Schweizer. Neutralität, S. 211, Anm. 1.

[3]) Da Markgraf Georg Friedrich im tatsächlichen Besitze aller badischen Lande war, würde seine Bezeichnung als Markgraf von Baden-Durlach irreführen.

Bern siegt, bis in Zürich eine neue Partei das Steuer des Staatsschiffes in die Hand bekommt.

Das verschiedene Verhalten der beiden Städte zur Bündnisfrage ist begründet in der Verschiedenheit ihrer Politik in Art und Richtung.

Berns Politik wird aufs stärkste durch seinen Gegensatz zu Savoyen beherrscht. Dieses kann, nachdem es die ursprünglich politische Frage der Wiedergewinnung von Genf und der Waadt zu einer religiösen zu machen verstanden hat, in einem Kriege mit Bern auf die Bundeshilfe der katholischen Orte (mit Ausnahme Solothurns) und zum mindesten auf die Sympathien, wenn nicht den Beistand des Bischofs von Basel, des Papstes und Spaniens rechnen. Einer solchen Koalition ist Bern nicht gewachsen, auch dann nicht, als es endlich auf die Hilfe der drei andern evangelischen Städte rechnen kann. Bern ist gezwungen, sich durch ein Bündnis mit einem ausländischen Staat für den immer drohenden Krieg gegen Savoyen zu stärken.

Anders als die Zürichs, die wir noch kennen lernen werden, ist Berns Lage zum Auslande. Der Feindschaft mit einer auswärtigen Macht muß ein Bündnis mit einer anderen entsprechen. Die auswärtigen Beziehungen Berns sind lebhaft und es ist viel empfindlicher als Zürich für jeden Umschwung der europäischen Lage.

Frankreich war aus politischen Gründen der natürliche Verbündete Berns im Schutze Genfs, denn es hatte ein dauerndes Interesse daran, daß die für Handel und Strategie wichtige Stadt nicht in den Besitz Savoyens käme. So lange die Bündnistreue Frankreichs zweifellos war, war Bern befriedigt, hatte es kein weiteres Anlehnungsbedürfnis an das Ausland. Aber Berns Vertrauen zu Frankreich war gering. Es wußte, daß dieses nicht ungern selbst seine Hand auf Genf gelegt hätte. Wenn diese Gefahr auch in unserer Zeit zurücktrat, so komplizierte dafür die religiöse Frage das Verhältnis Frankreichs zu Genf so stark, daß sie die Zuverlässigkeit des Bündnisses gefährdete.

Frankreich verpflichtete sich zum Schutze der politischen und damit auch der religiösen Freiheit gerade der Stadt, die der

Ausgangsort seines eigenen rebellischen Hugenottentums war. Nirgends tritt der innere Widerspruch zwischen der äußeren protestantenfreundlichen und der inneren, mehr oder minder immer protestantenfeindlichen Politik Frankreichs so stark in Erscheinung wie hier. Sowie die antireformatorischen Tendenzen bei der Regierung Frankreichs überwiegen, sowie die Macht der Ligue hoch steht, wird die Gefahr dringend, daß es Frankreich geschehen läßt, wenn nicht selbst dazu hilft, daß Genf in die Gewalt des katholischen Savoyers kommt und so im allgemeinen katholischen, wie im besonderen katholischen Interesse Frankreichs unschädlich gemacht wird.

Bern mißtraut Frankreich und schaut von Anfang an mit einem Auge nach einem anderen zuverlässigeren und weniger gefährlichen Bundesgenossen aus: es ist den sich immer wiederholenden Bündniswerbungen von Kurpfalz, die sich teils an alle vier evangelischen Städte, teils nur an Zürich und Bern wenden, nicht abgeneigt und verhindert es zum mindesten, daß sie rundweg abgeschlagen werden, wie Zürich es wünscht. Die Antwort wird jedesmal so gegeben, daß die Pfalz, aber auch die Städte jederzeit wieder auf das Projekt zurückkommen können.

Wir können diese Politik ihrer Natur nach eine territoriale nennen [1]). Neben ihr ging eine konfessionellen Charakters einher, die des mehr oder minder latenten Gegensatzes gegen die katholischen Orte. In dieser, und zwar nur in dieser, hing Bern mit der Zürichs und der andern evangelischen Orte zusammen. Aber auch sie nahm für Bern eine territoriale Färbung an, da die fünf Orte die territorialen Gegner Berns, die sämtlich katholisch waren (Savoyen, Freiburg, der Bischof von Basel), aus konfessionellem Interesse unterstützten.

---

[1]) Auch der Schutz Genfs wurde Bern in erster Linie durch sein territoriales Interesse diktiert, denn Genf war der Schlüssel zur Waadt. Vielleicht spielte, als Bern der Reformation in Genf die Wege ebnete, sein territoriales Interesse dabei nicht die kleinste Rolle: es wollte Genf eine Wiederannäherung an Savoyen für die Zukunft unmöglich machen.

Anders die Politik Zürichs. Sein Territorium war umgeben von eidgenössischem Gebiet, sei es von den verbündeten Kantonen selbst, sei es von gemeinen Herrschaften. Einzig im Norden stieß es ans Ausland, hier aber bildete der Rhein eine natürliche und für damalige Verhältnisse starke Grenze [1]). Es besaß in Stein einen Brückenkopf, hatte aber nicht den Ehrgeiz, von dort aus weiter vorzudringen. Die kleinen Dynasten auf dem rechten Rheinufer waren weit davon entfernt, auf das Zürcher Gebiet begehrliche Blicke zu werfen, sie suchten mit der mächtigen Nachbarin auf gutem Fuße zu leben. So fehlte Begierde und Furcht, Voraussetzung und Triebfeder der auswärtigen Politik.

Eine gemeinsame eidgenössische auswärtige Politik gab es nicht, es gab keine besondere zürcherische Territorialpolitik, aber etwas drittes gab es, eine konfessionelle Politik. Eine Politik Zürichs als der evangelischen Stadt, als (was nicht völlig gleichzusetzen ist) des Vororts des evangelischen Teils der Eidgenossenschaft.

Bern hatte eine Politik, die aus den territorialen Fragen, und eine weitere, die aber mehr untergeordnet war, die aus dem konfessionellen Gegensatze herfloß. Zürich hatte einzig die des konfessionellen Gegensatzes. Die Verschiedenheit in der Politik mußte eine Verschiedenheit in den Anschauungen der leitenden Männer Berns und Zürichs bewirken.

Territoriale Fragen sind immer mehr oder weniger akut, die Politik bleibt ständig an der Arbeit, nur die Intensität der Mittel [2]), mit denen sie geführt wird, wechselt. Sie bleibt an der Arbeit bis zur endgiltigen Auseinandersetzung, auf welche territoriale Fragen von Natur aus hindrängen.

Fragen des konfessionellen Gegensatzes zwischen Staaten (nicht im Staate) werden nur akut bei religiöser Erregung; die Krisen drohen hier heftiger zu werden, zwischen ihnen aber liegen Perioden, in denen die Feindschaft sich bis nahe zur Gleichgültig-

---

[1]) Nur das Rafzer Feld lag noch jenseits des Rheins.

[2]) Der Krieg nach Clausewitz als „Fortführung der Politik mit andern Mitteln" aufgefaßt.

keit abschwächt. Sie drängen, falls sie rein auftreten, ihrer Natur nach nicht zu einer endgiltigen Auseinandersetzung, teils, weil diese schwerer zu erreichen ist, da es sich um metaphysische Werte handelt, teils, weil die Krisen auf einem psychischen Zustande der Führer und vor allem ihrer Massen beruhen, der nicht lange anhält, der ein Ausnahmezustand ist. Der konfessionelle Gegensatz zwischen Staaten bringt einzelne Krisen hervor, denen die Verbindung durch eine systematische Politik fehlt (wir meinen eine positive Politik, eine Politik des Angriffs, denn nur durch eine solche kann der Zweck erreicht werden). Der Gegensatz wegen territorialer Fragen hat dagegen etwas Lückenloses. Die Wirkungen sind daher verschieden auf die Ausgestaltung der Politik des Staates, wie auf die Anschauungen seiner Führer.

Noch ein weiteres kommt hinzu, um die Wirkungen des territorialen und des konfessionellen Gegensatzes auf die führenden Männer verschieden zu gestalten. Bei territorialen Streitfragen hat es der eine Staat unmittelbar mit dem andern Staate zu tun, mit der amtlichen Politik des andern, hinter welcher dessen Machtmittel stehen. Bei konfessionellen Streitigkeiten hat es der eine Staat zumeist nur mittelbar mit dem andern zu tun. Es sind Angehörige des einen Staates, die mit den ihnen persönlich zu Gebote stehenden Mitteln den Angriff beginnen. Ihnen stellen sich wiederum Privatpersonen des andern entgegen. Ob und in welchem Maße der eine oder andere Staat den Streit zu seiner Sache machen, ihm seine Mittel leihen wird, ist meist zweifelhaft.

Beginnt ein konfessioneller Gegensatz akut zu werden, so ist deshalb die Beurteilung der Lage stark abhängig von dem religiösen Interesse des Beurteilenden. Ist er der Ansicht, der Staat solle sich konfessionellen Zwecken dienstbar machen, so wird er an die Einmischung des andern Staates glauben und auf die des eigenen drängen. Will er dagegen den Staat von dem Einflusse religiöser Bestrebungen möglichst emanzipieren, so wird er zu verhindern suchen, daß sein Staat religiösen Zwecken seine Mittel leihe, und wird auch an die Einmischung des andern Staates weniger glauben.

Bei territorialen Gegensätzen kann niemand das Interesse des Staates an ihnen, bei einer Verschärfung des Gegensatzes niemand die Gefahr für den Staat leugnen, da man es augenfällig und unmittelbar mit dem andern Staate zu tun hat. Die nimmer ruhende Politik des einen Staates erzwingt eine ebensolche des andern; sie wird meist eine Bündnispolitik sein.

Bei konfessionellen Gegensätzen wird es dagegen immer Männer geben, die zwar das Interesse des Staates an ihnen nicht völlig leugnen, die aber ein stärkeres Hineingezogenwerden des Staates in konfessionelle Fragen zu verhindern suchen werden. Vor allem werden sie eine konfessionelle Politik in der Form einer Bündnispolitik auf konfessionellem Boden verabscheuen, die leicht die Mittel des Staates für Zwecke verwendet, die der Konfession wohl frommen, ihm aber fremd sind, die ihn leicht in Händel verwickeln, die ihn als Staat nichts angehn.

Bern lebt in einem territorialen Gegensatz; hier fragt niemand, ob man ein Bündnis mit dem Auslande schließen dürfe, man kann nur fragen: mit wem? Zürich lebt einzig in dem konfessionellen Gegensatz; hier fragt man, ob man ein Bündnis mit dem Auslande eingehen dürfe. In Bern finden wir eine Partei, die im Zusammengehen mit Frankreich, und eine weitere, die im Zusammengehen mit den deutschen Protestanten die richtige Politik der Stadt erblickt; eine Neutralitätspartei finden wir nicht. In Zürich finden wir eine Partei, die trotz der Kräfteverschiebung zugunsten der Katholiken, trotz der Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes das Aufgeben der bisherigen Zurückhaltung gegen das Ausland nicht für nötig hält, und wir finden dort eine andere Partei, die aus eben diesen Gründen auf ein Bündnis mit einer protestantischen Macht des Auslandes drängt.

* * *

Die deutsche protestantische Union war im Frühjahr 1610 an die vier evangelischen Städte der Eidgenossenschaft mit einem Bündnisvorschlag herangetreten; im August hatten diese höflich,

aber ablehnend geantwortet. Im Anfang des folgenden Jahres nimmt der Markgraf Georg Friedrich von Baden den Bündnisplan — allerdings nur für sich und seine Staaten — wieder auf [1]). Es erscheint verwunderlich, daß der Markgraf, der kleine Fürst, auf besseren Erfolg hofft, als ihn ein halbes Jahr vorher die gesamte Union gehabt. Wir müssen bedenken, daß ihm, der die schweizerischen wie alle politischen Vorgänge beobachtete, der Eindruck, den der Wechsel der französischen Politik in der Eidgenossenschaft verursacht hatte, nicht verborgen geblieben sein wird. Er glaubte, daß die Stimmung für ein Bündnis in den Städten sich gebessert habe. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß der Markgraf direkt davon unterrichtet worden ist, daß jetzt Bern ein Bündnis mehr wie je wünsche. Ein Vertrauensmann nämlich des Markgrafen und anderer protestantischer Fürsten, Giovanni Francesco di Castiglione [2]) in Basel, stand mit Berner Adligen der „deutschen Partei" in Briefwechsel, und Christian von Anhalt, durch Freundschaft und Neigung zu einer weitausgreifenden und aggressiven Politik Georg Friedrich verbunden, unterhielt engere Beziehungen zu der Familie von Erlach, die ebenfalls zur deutschen Partei in

[1]) Es fehlt an Raum, näher auf die Gründe einzugehen, die den Markgrafen ein Bündnis mit den Städten suchen ließen. Als protestantischem Reichsstand drohte ihm, wie allen andern, die spanisch-katholische Gefahr. Im besonderen hatte er Feindseligkeiten von seiten der katholischen Partei des Reiches zu fürchten, da er — zu Recht oder Unrecht — das Gebiet der katholischen Linie des Hauses Baden, die „Obere Markgrafschaft" (Baden-Baden und Rastatt) dem Sohne des Markgrafen Eduard Fortunat wegen seiner Unebenbürtigkeit vorenthielt. Das langgestreckte Land war schwer zu verteidigen. Wenn der Markgraf im Anschluß an die Union, vor allem an Kurpfalz, sein Heer im nördlichen Teil des Landes aufstellte, so war der südliche, wertvollere Teil (Badenweiler, Sausenberg und Rötteln), der fast völlig von österreichischem Besitze umgeben war, dem Feinde preisgegeben. Schutz konnte ihm nur von Schweizer Seite werden. — Endlich hoffte der Markgraf Pläne, die er in bezug auf Graubünden und Venedig hatte, durch das Bündnis zu fördern.

[2]) Nikolaus von Mülinen nennt ihn auf der Adresse conseiller des Kurfürsten von Brandenburg und des Landgrafen von Hessen.

Bern gehörte. Von einem dieser beiden oder beiden mag der Markgraf von der Stimmung in Bern erfahren haben.

Er beschloß, die Gelegenheit zu benutzen und schickte einen seiner Beamten, Walter Rettich [1]), in geheimer Mission in die Schweiz.

Über die erste Zeit der Unterhandlungen sind wir nur durch einige Privatbriefe [2]) unterrichtet. Rettich befand sich Anfang Februar 1611 in Basel, wo ihm Castiglione Empfehlungsschreiben an seine Freunde in Zürich und Bern gab. Von Basel scheint er sich zuerst nach Bern begeben zu haben. Dort hatte er eine Besprechung über die Bündnisfrage mit dem Schultheißen Manuel [3]) und gewann den Stadtarzt Paul Lentulus zum Vertrauensmann für den schriftlichen Verkehr, da ein solcher mit der Regierung selbst noch nicht angängig war. Lentulus scheint ein einflußreicher und politisch tätiger Mann in Bern (dessen Burgerrecht ihm geschenkt worden war) gewesen zu sein. Früher Leibarzt Elisabeths von England, mag er an ihrem Hofe Geschmack an politischen Dingen und Verständnis für sie gewonnen und auch von dort die Überzeugung mitgebracht haben, daß ein enger Zu-

---

[1]) Dieser, ein vielgewandter Mann, war vor kurzem, wahrscheinlich Anfang 1610, in die Dienste des Markgrafen getreten. Früher war er, der Sohn eines bischöfl. straßburg. Beamten, zuerst Soldat unter Maria Farnese, dann Student der Rechte in Freiburg i. B., später Ratsherr daselbst, darauf Kapuziner, wahrscheinlich in Luzern. In Colmar trat er 1609 zum Luthertum über. In markgräflichen Diensten lebte er zuerst in Baden-Baden, dann als Amtsverweser in Mühlburg. Von 1614 an lebte er in Basel, von wo aus er den Durlacher- wie den Heidelberger Hof mit Nachrichten aus der Schweiz, Frankreich und Italien bediente. Im Mai 1619 wird er aus badischen Diensten entlassen, weil er, wie es scheint, unterdessen Calvinist geworden ist. Im Frühjahr 1620 führen ihn die Jesuiten in Schlettstadt zum alten Glauben zurück, es gelingt ihm, in Basel der katholischen Partei bis zum Oktober Verräterdienste zu leisten, dann muß er fliehen und stirbt bald darauf. (Nach L. Bastian, Samuel Israels Glückwünschung zur Vermählung Walter Rettichs etc. Alemannia N. F. IX und eigener Forschung.)

[2]) Aus dem Nachlaß Kaspar Wasers.

[3]) Rettich erwähnt die „Audienz“ in einem Briefe an Manuel vom 11. Jan. 1612.

sammenschluß der protestantischen Staaten dringend notwendig sei, und daß man sich von der katholischen Seite nicht allzu viel bieten lassen müsse, sondern sehr wohl selbst zum Angriff übergehen könne. In dieser Ansicht stimmte er mit vielen einflußreichen Bernern überein, in jener mit Caspar Waser, dem Vertrauensmann, den Rettich darauf in Zürich gewann.

Waser, Chorherr am Großmünster und Professor am Carolinum, war ein durch Amt und Familie einflußreicher Mann. Bis er von dem jüngeren Breitinger (mit dem er [nach Mörikofer] befreundet war) darin abgelöst wurde, war wohl er der Führer der Partei, die mit der zurückhaltenden Politik der Regierung unzufrieden war, eine aktive Politik auf konfessioneller Grundlage wünschte. Wir können sie die konfessionelle Aktionspartei nennen. Waser unterhielt mit meist auch politisch interessierten Gelehrten und Geistlichen der ganzen protestantischen Welt einen regen Briefwechsel. So war er wohl der geeignetste Mann in Zürich, um dort für das Bündnis mit dem Markgrafen zu arbeiten und auch diesem Nachrichten über politische und militärische Pläne und Ereignisse vor allem aus Graubünden, Norditalien und Frankreich zu übermitteln.

Da Waser seiner innern Überzeugung nach für das Bündnis eingenommen sein mußte und auch für Geld nicht unempfänglich war, wurde Rettich bald mit ihm einig; am 16. März 1611 schon befiehlt der Markgraf seinem Landschreiber in Sulzburg, Waser vierteljährlich dreißig Dukaten in specie auszubezahlen.

Mag es auch auf Zufall beruhen, es erscheint doch typisch für die Verschiedenheit des politischen Lebens und der treibenden politischen Kräfte der Städte, daß in Zürich ein Geistlicher, in Bern ein Laie Hauptförderer des Bündnisses wurde.

Für die folgende Zeit, bis zum Dezember 1611, versagen unsere Quellen fast ganz. Wir wissen nur, daß die Bündnissache in Zürich kaum hatte gefördert werden können. Ein großer Teil und wohl der überwiegende der Räte glaubte an der bisherigen Politik festhalten zu sollen. Nun hatte der Markgraf Rettich untersagt,

als sein Agent aufzutreten, dieser mußte vielmehr den Bündnisplan als seinen eigenen Gedanken ausgeben, den er, falls die Städte auf ihn einzugehen bereit wären, seinem Herrn vorlegen werde [1]). Wenn auch wohl niemandem der wahre Sachverhalt verborgen war, so konnten doch die Gegner des Bündnisses verhindern, daß man auch nur über seine Tunlichkeit beriet, indem sie darauf hinwiesen, daß nicht nur kein förmlicher Bündnisantrag der badischen Regierung vorliege, sondern es sich nur um den Plan eines Privatmannes, und dazu eines von zweifelhafter Vergangenheit, handle.

Der Markgraf entschloß sich, je schlechter die Aussichten waren, um so weniger, aus seiner Zurückhaltung herauszutreten; die Pest hinderte Rettich, in Zürich persönlich zu wirken. So stand es um die Sache des Bündnisses in Zürich schlecht.

In Bern hingegen, wo ja gegen ein Bündnis mit dem Auslande keine grundsätzliche Abneigung bestand, waren gegen das Bündnis mit dem Markgrafen von Baden kaum größere Widerstände zu überwinden gewesen. Man war nun zum Bündnisse bereit (zwar hatte auch in Bern keine förmliche Beratung stattgefunden, doch war sie hier von geringer Bedeutung, da ihr Ergebnis nicht zweifelhaft war) und hatte Zürich — nicht auf amtlichem Wege, sondern durch Briefe von Privatleuten an ihre Freunde — aufgefordert, als Vorort eine Konferenz der IV Städte einzuberufen, um über die Bündnisfrage Rat zu hegen.

Bern ist zum Bündnis bereit. Am 3. November 1611 [es ist das der früheste Brief aus Bern, den wir besitzen], schreibt der Berner Pfarrer Lignaridus (Hermann Dürrholz) an Waser: „Marchionis Badensis negotium quod attinet bene de illo speramus. Videmus enim praecipuos procerum nostrorum bene esse affectos.“ Etwas später, Mitte oder Ende November, erklärt Schultheiß Sager Lentulus, der Kleine Rat sei dem Markgrafen sehr wohlgesinnt und einem Bündnisse mit ihm durchaus nicht abgeneigt,

---

[1]) Der Markgraf war doch sehr wenig sicher, ob ihm gelingen werde, was Kurpfalz so oft, der Union vor kurzem mißlungen war, und wollte sich einer Abweisung nicht aussetzen.

halte es aber für wenig loyal (parum honestum) ohne Zustimmung und Mitwirkung Zürichs etwas zu unternehmen. Den Konsens Zürichs aber müsse Rettich erwirken.

Dieser hatte unterdessen wohl eingesehen, daß er, auch mit Hilfe Wasers, in Zürich keinen Beschluß zugunsten des Bündnisses werde durchsetzen können. Er wendet sich deshalb an Lentulus, an Bern um Beistand. Dieser wird gewährt. Von Bern — wieder nicht von der Regierung selbst, aber von ihr nahestehenden Männern — wird nun ein Druck auf Zürich ausgeübt, der es schließlich zwingt, sich über die Frage zu beraten, und der nicht eher nachläßt, als bis das Bündnis gesichert ist.

Diese Tatsache ist von Bedeutung. Nicht die veränderte politische Lage und die durch sie bewirkte Verschiebung in der Stärke der Parteien [1]) waren imstande, Zürich zum Bruche mit seiner bisherigen Politik zu veranlassen. Zürich hat nicht aus sich selbst heraus in souveränem Entschlusse die Bahn seiner Politik verlassen, es ist vielmehr durch Bern aus ihr herausgedrückt worden.

Rettich hatte Lentulus gebeten, seinem Vorhaben in Zürich beizustehen. Wirklich schreibt dieser in einem Briefe vom 13. Dezember [2]) — in dem er auch jene Unterredung mit dem Schultheißen mitteilt — Waser, Rettich wünsche, daß er ihm die Gründe auseinandersetze, die für das Bündnis sprechen. Deutlich aber merkt man dem Briefe an, wie gerne Lentulus Rettichs Wunsch nachkommt, wie er ihm ein erwünschter und vielleicht gesuchter

---

[1]) Wir werden annehmen dürfen, daß die Steigerung des konfessionellen Gegensatzes, daß ein Ereignis wie der Gachnanghandel ein Anschwellen der Partei bewirkte, die die konfessionellen Interessen in den Vordergrund stellte und auf ein auswärtiges Bündnis hindrängte.

[2]) Es ist dies der früheste Brief des Lentulus an Waser in der Bündnisangelegenheit, der erhalten ist. Ob es der erste der ostensiblen Briefe ist, können wir nicht entscheiden. Immerhin können wir aus dem Umstande, daß Lentulus Waser über ein wichtiges Ereignis (die Unterredung mit dem Schultheißen) erst nach etwa einem Monat berichtet, schließen, daß der Briefwechsel bis dahin nicht lebhaft war.

Vorwand dazu ist, daß er als Berner dem Zürcher seine Meinung und seine Wünsche deutlich auseinandersetzen kann.

Er schreibt, die allgemeine Lage in der Schweiz brauche er Waser ja nicht zu erläutern, die kenne dieser zur Genüge, und die geheimen Gründe Berns für das Bündnis dürfe er einem Briefe nicht anvertrauen. Dennoch schreibt er: „Hostis vicinus et haereditarius infidelis Allobrogus; Gallorum levitas et inconstantia, praesertim in isto interregno; Pontificiorum Pagorum infida societas, cur nos non moveant ad id foedus ineundum?“ Er fährt fort: „Die papistischen Orte haben, ohne daß man ihnen von unserer Seite dazu Veranlassung gegeben hätte, um uns zu verderben, sich verbündet mit dem Papst, mit Spanien, mit Savoyen und anderen; warum soll uns nicht das gleiche erlaubt sein, nicht um jemandem ein Unrecht zuzufügen, sondern um uns zu sichern? Sechs papistische Orte — wir wissen es genau — schmieden Pläne, um zusammen mit Savoyen uns mit Krieg zu überziehen. Welche Gesinnung sie gegen euch hegen, was sie gegen euch im Schilde führen, werdet ihr wohl wissen. Hae et alia eius modi complura; cur nos ad id foedus non impellunt?“ Dies für einmal. Privates et secretiores quasdam alias rationes schreibe er ihm nächstens. — Und dann treibt er zur Eile, daß Zürich sich endlich entschließe, eine Konferenz der IV Städte zur Beratung über das Bündnis einzuberufen. Das Verschleppen bringe Gefahr: principum motus sunt celeres et sunt impatientes more. — Waser wird den Brief nicht für sich behalten, er wird ihn seinen Freunden, vielleicht, wie Rettichs Briefe, ihn den Bürgermeistern zeigen. Da steigert Lentulus zum Schlusse das Gewicht des Briefes. Er läßt deutlich durchblicken, daß hinter ihm, der da sitzt und scheinbar als Privatmann schreibt, die regierenden Herrn von Bern stehen: „Von den unsrigen glauben viele, was man heute zu tun imstande sei und was zu tun die Not der Zeit gebiete, man beeilen und nicht verschleppen müsse. Der ganze Adel ist dem Bündnis sehr günstig gesinnt, das Volk lehnt es keineswegs ab. Optimates et qui ad gubernacula sedent id maximopere expetunt. Expectant summo desiderio de consensu vestrorum certiores esse.“

Mit diesem Brief, den vielleicht noch andere begleiteten oder ihm folgten, hat Waser nun doch etwas ausrichten können. Am 3. Januar 1612 schreibt er Rettich, daß „die bewußt sach auf mein vielfältig sollicitieren endlich ist von etlichen heubtern dises Regiments besonders deliberiert worden: vnd ist dise meinung darüber gefallen, daß man selbige mit den Herren von Bern, wie auch Basell und Schafhusen, jedoch mit Bern sonderlich, vf erster Arauischer Tagleistung communicieren vnd deliberieren wölle."

Ein Fortschritt war das, aber noch war es kein Beschluß des Rates selber, noch war die Konferenz nicht anberaumt, ja, noch mußte Waser schreiben, man wolle sehen „wo nit ein bündnus oder confoederation, so doch etwas correspondentz vnd nächen intelligentz mit Ihr. fürstl. Gnaden gemacht werde."

Bern setzt den Druck fort, damit die Konferenz zustande komme. Am 22. Januar schreibt Lentulus an Waser: Senatus cupit, cives et nobilitas tota ardet eius desiderio. Urge apud tuos, ut brevi alicubi conventus habeatur. Am 2. Februar: viele fragen ungeduldig, weshalb die Zürcher so lange (mit der Einberufung der Konferenz) zögerten. Aber nicht nur Lentulus drängt in seinen Briefen; Oberst Anton von Erlach schreibt an Hartmann Escher (vom Luchs) in Zürich, und manche andere, deren Namen wir nicht feststellen können, schreiben auch. Aber nur als Privatpersonen schreiben sie, die Regierung selbst hält sich zurück.

Einflußreiche Männer, denen das Bündnis besonders am Herzen lag, hatten sich Mühe gegeben, die Schultheißen zu einem amtlichen Schreiben an Zürich zu bestimmen oder dann doch Lentulus die Erlaubnis zu geben, in Zürich persönlich für das Bündnis tätig zu sein [1]. Auch Rettich hatte darum gebeten. Beides ver-

---

[1]) Lentulus berichtet am 18. Februar Rettich, viele Vornehme hätten mit den Schultheißen gesprochen, damit die „litterae adhortatoriae" von ihnen „extorquirt" würden oder seine Reise nach Zürich bewilligt werde. Er legt den Originalbrief Antons von Graffenried bei, in dem dieser den Obersten Anton von Erlach auffordert, bei Schultheiß Manuel zu erwirken, daß Lentulus nach Zürich reisen dürfe. Schreiber und Empfänger waren Glieder des Kleinen Rates, also der eigentlichen Regierung.

sagten die Schultheißen. Sager meinte, „wenn sy sollten also fürschießen mit brieffen oder persohnen gegen die Herren von Zürich, diewyl es gar nit brüchig, were zebesorgen, sy würden das nit gern haben, als wenn man ihnen nit genugsam trawe." Aber, so beruhigt Lentulus Rettich, als er ihm diese Worte des Schultheißen mitteilt, „andere sonderbare Herren des kleinen und großen rats dürfen für sich selbst an gute fründt vnd Regiments-Herren schreiben vnd damit ist schon angefangen," und er werde weiter dazu treiben.

Unterdessen war man auch auf badischer Seite zu größerer Tätigkeit übergegangen. Die Pest, die seit dem Frühjahr 1611 im größten Teile der Schweiz gewütet hatte und in Zürich gegen Ende Dezember, in Bern noch später erloschen war, hatte, wie sie für die Verhandlungen überhaupt ein Hindernis gebildet, vor allem Rettich verhindert, im Herbste, wie es der Markgraf gewünscht, die Bündnisangelegenheit in Zürich persönlich zu betreiben. Wie Waser ihm nun am 3. Januar mitteilt, daß die Bündnisfrage von einigen Ratsherren erwogen worden und die Pest am Erlöschen sei, frägt er Waser an, ob er nach Zürich kommen solle. Dieser hält es für ratsam; man könne mündlich besser unterhandeln als schriftlich, auch hoffe er, daß Rettichs Kommen die Ratsherren günstig beeinflussen werde; praesentia viri est praesentia leonis. Rettich trifft am 15. Februar in Zürich ein. Er ist noch nicht beglaubigter Agent des Markgrafen, hat vielmehr strengen Befehl, nur als Privatmann aufzutreten. Immerhin wird er vom Bürgermeister Rahn in Audienz empfangen, der dem Bündnisse geneigt ist. (Rettichs Bericht über die Audienz ist verloren). In diesen Tagen langen nun auch die von Lentulus am 15. Februar erwähnten Adhortatoria-Schreiben der Berner an und am 20. Februar ergeht von Zürich das erste amtliche Schreiben in der Bündnisangelegenheit an Bern. Wieviel die Anwesenheit Rettichs dazu beigetragen hat, daß Zürich sich nun endlich mit der Sache befaßte, ob die Schreiben der Berner allein genügt hätten, können wir nicht feststellen. Genug, der erste Schritt war erfolgt. Doch mit welcher Vorsicht

hatte ihn der Zürcher Rat getan! Rein referierend hatte er Bern mitgeteilt, daß der Markgraf von Baden durch seinen Amtmann und Diener Rettich im Vertrauen etwas Antrag und Werbung um Konsens zu einer nachbarlichen Einung und Verständnus mit den evangelischen Städten habe tun lassen[1]). Mit keinem Worte aber verrät er, wie er sich zu diesem Antrag stelle; von einer Konferenz ist nicht die Rede.

Dieses Schreiben scheint in Bern zum mindesten recht unangenehm berührt zu haben, war man doch von der Konferenz, deretwegen man so viel geschrieben, so weit entfernt, wie zuvor. Sogar aus der Antwort der Berner Regierung klingt der Unwille heraus: man hätte gewünscht, ihr hättet „heitterer ercklärt, was des orths üwer Intention". Was ihre Intention sei, lassen dafür die Berner recht deutlich erkennen. „Ehist müglich" solle eine Konferenz der IV Städte stattfinden, um über das „gnädige und fründliche anmuthen" das der Markgraf in dieser gefährlichen Zeit an sie richtet, zu beraten und ebenfalls, damit der Markgraf merke, „daß wir inn derglychen gvthen Christenlichen vertrowlichen handlungen alles das zethvn vnd fürzenemmen bereit (sind), was müglich vnd verantwortlich." Die badischen Gesandten, die der Markgraf dazu absenden werde, sollen auf der Konferenz über den Vorschlag des Markgrafen und „vff was form vnd gstalt" dieser das Bündnis begehre, angehört werden. Was die Gesandten der IV Städte darüber dann beraten werden, sollen sie der Obrigkeit berichten, damit diese schlüssig werden könne, „was die nothdurfft eines söllichen erlichen vnd stattlichen gvthen wercks erforderet."

Das Schreiben der Regierung wurde durch Privatbriefe unterstützt, die mit dem gleichen Boten von Bern abgingen und denen eine freiere Sprache erlaubt war. Nur der des Lentulus an Waser ist erhalten. Auch er wirft den Zürchern vor, ihr Schreiben (literae)

---

[1]) Rettich hatte sich also um den Befehl des Markgrafen, als Privatmann aufzutreten, nicht gekümmert; begreiflicherweise, da Zürich das Anbringen des Privatmanns Bern nie mitgeteilt hätte.

sei „satis obscurae". Vor allem aber solle die Konferenz intra paucissimos dies angesetzt und zusammenberufen und Gesandte dazu abgeordnet werden, qui huius negotii perficiendi desiderio flagrent, qui illud maxime probent et promotum cupiant. Weiter: viri Senatorii ordinis nonnulli me hortati sunt, er möge darauf drängen, daß der Tag der Konferenz unverzüglich bestimmt werde. Schultheiß Sager versichere totum Senatum optime affectum, quod ut Tuis significes, maximopere velim. Idem faciunt nonnulli Nostrorum ad Vestros per litteras. Der Bote gehe ab cum litteris amicorum ad amicos.

Am 2. März trifft das Schreiben der Berner Regierung, treffen die Briefe vornehmer Berner an vornehme Zürcher ein. Unter dem Eindruck der Willenserklärung Berns beschließt schon am folgenden Tage der Kleine Rat Zürichs, eine Konferenz der IV Städte einzuberufen. Wie Bern es wünscht, soll sie in kürzester Zeit stattfinden: am 11. März [1]).

In der Sitzung des Kleinen Rats vom 3. März gibt Zürich seinen prinzipiellen Widerstand gegen das Bündnis auf, dessen Zustandekommen nun kaum noch zweifelhaft ist. Aber noch mehr bedeutet diese Sitzung vom 3. März 1612. Sie entscheidet nicht nur über das Bündnis mit dem Markgrafen, sie entscheidet vielmehr über die ganze Politik Zürichs auf Jahre hinaus.

Hier ist der Wendepunkt in Zürichs Politik, hier der Bruch mit der Zwinglischen Tradition. Es folgt dem badischen Bündnis unabweislich das französische, dem französischen das venezianische, es folgen schließlich die geheimen Verhandlungen mit Schweden.

Am 3. März 1612 hat die konfessionelle Aktionspartei über die Neutralitätspartei gesiegt, am 3. März ist der Grund gelegt worden zur Herrschaft Breitingers.

---

[1]) Die Ratsmanuale Zürichs enthalten in dieser Zeit über politische Verhandlungen gar nichts; das Datum des 3. März ergibt sich aus den Einladungsschreiben zur Konferenz und dem Briefe Wasers an Lentulus.

Aber, das müssen wir hervorheben, dieser Beschluß vom 3. März ist nicht ein Sieg der konfessionellen Aktionspartei aus eigener Kraft. Nicht ihren Gründen und ihrer Zahl unterliegen die Ratsherren der alten Richtung: Bern unterliegen sie. „Domini nostrates vestratibus cedentes", schreibt Waser am 4. März an Lentulus. Bern fügen sie sich, Berns deutlich ausgesprochenem Willen. Unter dem Drucke Berns verläßt Zürich die alte Bahn seiner Politik. Und nicht ihrer eigenen Kraft, sondern Berns Einflusse hat es die konfessionelle Aktionspartei zu danken, daß ihre Tendenzen von nun an die Politik der Stadt bestimmen, daß die Neutralitätspartei unterliegt: Domini nostrates vestratibus cedentes.

* * *

Zürich beruft als Vorort die Konferenz, auf der über das Bündnis beraten werden soll. Es ist aber auch hohe Zeit, daß es Berns Wünschen entgegenkommt. Schon machen sich Zeichen bemerkbar, daß Berns Geduld erschöpft ist; es scheint entschlossen zu sein, nachdem es ein Jahr lang von Zürich hingehalten worden ist, ohne Rücksicht auf dieses nunmehr selbständig zu handeln und sich nicht mehr, wie seit Jahrzehnten, von ihm vom Anschluß an die deutschen Protestanten abhalten zu lassen.

Am 18. Februar, also noch bevor Zürich sein erstes Schreiben an Bern gerichtet, ersucht Lentulus den eben in Zürich angekommenen Rettich, von dort aus nicht unmittelbar nach Durlach zurückzukehren, sondern vorher nach Bern zu kommen. Bis Burgdorf wollen er, Oberst Anton von Erlach und andere ihm entgegenreiten, dort wichtiger Ursachen wegen sich ad partim mit ihm unterreden und ihn dann nach Bern begleiten. Am gleichen Tage schreibt ihm Lentulus einen zweiten Brief — so dringend war ihm die Sache —, er habe aus der Stadt Befehl bekommen, ernstlich bei Rettich anzuhalten, doch ja nach Burgdorf zu kommen. „Den man ist gentzlich gesinnet, man wolle den Herrn nit widerum zu seinem Fürsten lassen keren, dan cum summa satisfactione et Principis et tui".

Es scheint, daß man in Bern fürchtet, wenn Rettich erfolglos von Zürich heimkehre, werde der Markgraf seinen Plan endgültig aufgeben. Das will man verhindern, indem man Rettich erklärt, daß Bern den förmlichen Eintritt in die Verhandlungen nicht mehr von der Zustimmung und Mitwirkung Zürichs abhängig mache. Dies wäre jedenfalls das Geringste, womit man die satisfactio des Markgrafen bewirken könnte. Vielleicht will man auch schon weiter gehen [1]). Doch dies gibt nur Zeugnis für die Bestrebungen einzelner Männer, wenn auch einflußreicher (Anton v. Erlach saß im Kleinen Rat), nicht aber der Regierung selbst. Daß aber diese kaum anders dachte, beweist der Schlußsatz der Instruktion, die sie dann ihren Gesandten für die Konferenz zu Aarau mitgab: „Vnd ob schon die von Zürich sich nit ynlassen woltendt, So sindtt doch Ir Gn. nit gsinett, dis günstig Ersuchen also rauw ußzeschlachen, Sondern werdendt noch verner bedencken, was Innen hierin zethun oder zelaßen syn werde.“ [2])

* * *

Die Konferenz fand am 12. März 1612 in Aarau statt. Die Namen der Abgesandten und der Abschied sind bekannt [3]). Der Markgraf soll den Städten die Bedingungen des gewünschten Bündnisses mitteilen. Finden diese sie annehmbar, so will man auf einer neuen Konferenz darüber beraten. Doch nur Zürich und Bern können sich mit dem Markgrafen verbünden, Basel und Schaffhausen, deren Beitritt der Markgraf auch gewünscht, können sich laut ihres Bundesbriefes dem Bündnisse nicht anschließen.

---

[1]) Rettich ist der Aufforderung nachgekommen, wurde in Bern aufs beste aufgenommen, sein Bericht über die Unterredung zu Burgdorf aber ist nicht erhalten.

[2]) Staatsarch. Bern, Instruktionsbuch O. S. 76 f.

[3]) Abschiede V. 1. S. 1073. Wir können hinzufügen, daß ursprünglich der eifrigste Förderer des Bündnisses in Bern, Oberst Anton von Erlach, zum Gesandten neben Schultheiß Manuel bestimmt war; ein plötzlicher Unglücksfall machte dann seinen Ersatz durch den alt Venner Michel notwendig, der ebenfalls für das Bündnis „wohl affektionniert vnd inflammiert“ war. (Lentulus an Rettich, 9. März 1612.)

Immerhin wird Rettich, der in Aarau anwesend war, aber den Verhandlungen selbst natürlich nicht beiwohnen durfte, im Vertrauen gesagt, Basel und Schaffhausen würden, falls der Bündnisfall eintrete, so handeln, als ob sie das Bündnis auch abgeschlossen hätten.

Interessanter als der Abschied selbst sind die Instruktionen, die Zürich und Bern ihren Gesandten gegeben hatten. Sie zeigen den gewaltigen Unterschied im Charakter der Politik der Städte.

Zürich will, falls Bern sich auf der Konferenz für das Bündnis erklärt, sich nicht von ihm „söndern" und ist jetzt doch schon so weit gekommen, daß es es nicht „thunlich" findet, bei den gefährlichen Zeiten und Läuften die Freundschaft des benachbarten Fürsten auszuschlagen [1]). Bern, das nicht sicher ist, ob Zürich nicht doch noch gegen das Bündnis sich entschlossen hat, motiviert seine Geneigtheit zum Bündnis ausführlicher: die „guten qualiteten" des Fürsten, die Religionsverwandtschaft, die günstige Lage seiner Länder zur Eidgenossenschaft. Sind die Gesandten von Zürich instruiert, unter leidlichen Bedingungen sich in ein Bündnis einzulassen, so sollen die Gesandten Berns erklären, daß auch ihre gnädigen Herrn das Bündnis für „ein nützlich heylsam vnd guett werk erachtind, wyll es, wänn es zu vollkhomenheit vnd endtschaft gelangen söllte, dem gmeinen geliepten Vatterlandt, besonders aber den vier Euangelischen Stetten vill nutz vnd frommen gepären vnd den widerwärtigen, welche allendthalben Ir Religion zeschirmen, hilff vnd schirm suchend, gedancken bringen vnd etwann dahin dienen möchte, In ettlichen sachen gemachsamer vnd bescheidner zefharen, danetwann bißhäro beschächen."

Den Schluß bildet der schon zitierte Satz, der den Gesandten befiehlt, Rettich unter keinen Umständen mit einem abschlägigen Bescheide zum Markgrafen zurückkehren zu lassen, „ob schon die von Zürich sich nit ynlassen wolltendt".

---

[1]) Staatsarch. Zürich B. VIII. 11.

Doch so weit kam es nicht, daß Bern sich von Zürich „söndern“ mußte, Zürich hatte sich entschlossen nachzugeben. Ein gefahrvoller Moment in der Geschichte der Eidgenossenschaft war vorüber.

* * *

Der badische Agent eilt von Aarau aus, wo ihm der Abschied schriftlich ausgehändigt worden ist, zu seinem Herrn nach Durlach, um ihm schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Jetzt endlich, wie das Zustandekommen des Bündnisses einigermaßen gesichert ist, tritt der Markgraf aus seiner Zurückhaltung heraus. Kurz zuvor hat er auch seinem Geheimen Rate, der von den Verhandlungen durch Rettich nichts gewußt, den Bündnisplan zur Begutachtung vorgelegt. Dieser ist einem so weit ausschauenden und kostspieligen Bündnis abgeneigt, hätte es lieber bei einer „nachbarlichen Korrespondenz“ bewenden lassen, fügt sich aber dem Willen des Markgrafen, da die Verhandlungen ja auch schon so weit vorgeschritten seien [1]). — Wir haben es bei dem Bündnisse mit einer rein persönlichen Politik des Markgrafen zu tun, die er so lange der Kenntnis seiner Räte entzieht, bis deren Widerspruch, den er voraussieht, nutzlos wird und deshalb unterbleibt.

Jetzt beginnen die amtlichen Verhandlungen, und Rettich kehrt als beglaubigter Agent in die Schweiz zurück. Er kehrt in solcher Eile zurück, daß es nicht möglich ist, ihm den von den Städten gewünschten Bündnisentwurf mitzugeben, daß ihm die nach seinem Entwurfe verfaßten Briefe des Markgrafen an die Städte (datiert 22. März 1612), sowie zwei Bilder des Markgrafen (Belohnungen für Waser und Lentulus), nachgeschickt werden müssen. Weshalb diese Eile? Der prinzipielle Widerstand Zürichs ist ja überwunden, bei Berns Eifer erscheint ein guter Fortgang der Sache gewiß. —

---

[1]) „Unterthäniges Bedenken die vorhabende verein mit den Evangelischen Schweitzern betreffend“ (13. März 1612).

Es war ein Gegner des Bündnisses aufgetreten, wie es gefährlicher keinen gab: Frankreich. Auf der Konferenz zu Aarau war ein Abgesandter des französischen Ambassadors erschienen und hatte das Bündnis widerraten. Frankreichs Macht in der Schweiz war groß; der Markgraf mußte das Schlimmste für seinen Plan befürchten, konnte nicht schnell genug seinen Agenten zurücksenden, um dem Ambassador entgegenzuarbeiten.

* * *

Auf die Gründe, die den Ambassador dazu führten, gegen das Bündnis aufzutreten und dann doch nichts Ernsthaftes gegen sein Zustandekommen zu unternehmen, müssen wir näher eingehen.

Frankreich war von Haus aus ein Gegner jedes Bündnisses aller oder einzelner Orte der Eidgenossenschaft mit dem Auslande. Ein solches stellte Ansprüche an die schweizerische Wehrkraft, deren Überschuß Frankreich sich selbst sichern wollte, es schwächte auch — meist jedenfalls — seinen Einfluß auf die betreffenden Orte. Bei dem badischen Bündnis kam im besondern hinzu, daß es als konfessionelles Sonderbündnis die innere Lage in der Schweiz verschärfen, die katholischen Orte zu einem Gegenzug reizen, also ein weiteres Bündnis mit dem Auslande zur Folge haben konnte. (In der Tat wurde von katholischer Seite sofort ein Bündnis mit dem Herzog von Lothringen erwogen.) Ein weiteres und nicht unwichtiges kam ferner in Betracht. Bisher hatten die evangelischen Orte ihren Rückhalt gegen die Angriffslust der katholischen in Frankreich gesehen, das noch im Gachnanghandel, wenn auch spät, interveniert hatte. Fanden sie diesen Rückhalt jetzt bei protestantischen Fürsten Deutschlands, so erlitt der Einfluß Frankreichs auf sie, der sich seit Heinrichs IV. Tode sowieso stark verringert hatte, eine gewaltige Einbuße.

Es lag also im Interesse Frankreichs, das Bündnis zu verhindern. Sein Ambassador in Solothurn, Castille, hat es auch versucht. Auf die Konferenz zu Aarau ordnete er seinen Secrétaire-interprête Jean Vigier ab, um zu verhindern, „qu'il ne se passe

rien en Icelle au prejudice de lalliance de France [1])“. Vigier [2]) ging in Aarau von einem Gesandten zum andern und gab jedem zu verstehen, wie ... Castille avisiert wäre, daß sie in Praejudicium ihrer Majestät andere Bündnisse mit deutschen Fürsten aufrichten und also ihrer Königl. Majestät nicht trauen wollten, befremdete sich dessen und kommuniziert, sie sollten sehen, was sie täten. Hierauf antworteten die Gesandten mit kurzem Bescheid, sie wären freie Leute und Regimenter, möchten Bündnisse aufrichten, mit wem sie wollten, achteten aber, wenn sie mit einem oder mehreren der unierten Fürsten und Ständen sich verbündlich einließen, daß das nicht gegen die Krone Frankreichs gerichtet wäre, da diese mit jenen auch verbündet sei. — Die Mission Vigiers war mißglückt, und auch in der Folge konnte Castille den Fortschritt der Verhandlungen, den Abschluß des Bündnisses nicht hindern. Viel zu spät war von französischer Seite eingegriffen worden, und als man dann dem Bündnisse entgegenarbeitete, geschah es mit halber Kraft.

Die Gründe hierfür sind wichtig genug, um näher betrachtet zu werden. Zu spät, als der günstige Augenblick in Bern seit langem, in Zürich seit kurzem vorüber war, hatte sich die französische Gesandtschaft eingemischt, zu spät, weil sie erst in den letzten Tagen des Februar oder den ersten des März 1612 von dem geplanten Bündnis erfahren hatte. Der Pest wegen war der Gesandtenposten in Solothurn vom April 1611 bis zum 1. Februar 1612 unbesetzt geblieben [3]). Das hatte, wenn auch Vigier seit dem September als chargé d’affaires fungierte, die Stellung Frankreichs in der Eidgenossenschaft geschwächt. Die französisch gesinnte Partei (für uns kommt besonders die Berns in Betracht) war ihres Rückhalts beraubt, sie wurde geschwächt und konnte

---

[1]) Castille an Puysieux 9. März 1612. Vigier sollte die Städte auch „asseurer de la bonne et perfaite amitié de leurs Ma^tes en leur endroict sur lallarme ou ilz sont de lalliance de France avec Espagne“.

[2]) So berichtet Rettich, der glaubwürdig erscheint, dem Markgrafen. Der Abschied erwähnt Vigiers Auftreten nicht.

[3]) Diese Angaben nach Rott, Histoire de la représentation etc. Bd. III.

so jener Partei, die den Anschluß an die deutschen Protestanten erstrebte, wenig Widerstand leisten. Dazu kam, daß Vigier jede nähere Fühlung mit den Freunden Frankreichs verloren hatte, denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß man erst so spät und zwar nicht durch einen Berner Bürger, sondern durch einen Waadtländer, die erste Kunde von dem geplanten Bündnis erhielt, und daß der neue Ambassador zur genauen Berichterstattung den Obersten Hans Jakob von Diesbach, einen oder den Führer der französischen Partei in Bern, zu sich kommen lassen mußte. Mehr als dreiviertel Jahre war der Einfluß Frankreichs ausgeschaltet gewesen; ungestört hatte in dieser Zeit für das Bündnis gearbeitet werden können, dem Frankreichs Widerstand in Bern, vor allem aber in Zürich, das sich so widerwillig entschloß, recht gefährlich hätte werden können. Man kann mit Recht bezweifeln, ob ohne die lange Vakanz des Gesandtschaftspostens das Bündnis zustande gekommen wäre.

Nach der schroffen Abweisung Vigiers in Aarau hat Castille doch noch nicht an das Zustandekommen des Bündnisses geglaubt. Vor allem erscheint es seinem Selbstbewußtsein als Franzosen undenkbar, daß Zürich, das sich gegen das Bündnis mit seinem König als einziger eidgenössischer Stand noch immer ablehnend verhält, sich mit dem schwachen Markgrafen von Baden verbünden könnte. Immerhin läßt er jetzt durch die französische Partei in Bern gegen das Bündnis arbeiten (Lentulus berichtet davon am 18. und 27. März) und äußert im Privatgespräche dem Zürcher Statthalter Wolff sein unwilliges Erstaunen über Zürichs Absichten. Man hatte in den Städten erwartet (und der Markgraf hatte es gefürchtet), daß der Ambassador sich mit aller Macht dem Bündnisse entgegenstellen werde. Allerlei Gerüchte entstanden über Intrigen Castilles und der Anhänger Frankreichs. Man glaubte, der Ambassador werde selbst nach Bern kommen, um die Regierung zu beeinflussen. Dort aber war die Stimmung fest. Nikolaus von Mülinen schreibt am 29. März an Castiglione, der Ambassador komme ohne Zweifel „en intention de nous faire la loy ou pour brouiller les cartes“.

Doch das werde nichts nützen: „au reste sachez que les vrays courages Allemands cy sont en grand nombre et nont aultre envie sinon de montrer par effect l'affection qu'ils portent aux Princes et Estats de la sainte et treslouable Union". Auch Lentulus berichtet (23. März), Schultheiß Sager sei der Meinung, die Einmischung des Ambassadors werde nichts mehr schaden, niemand werde die Fortführung des angefangenen Werkes mehr verhindern können. — Der Ambassador wird von dieser Lage der Dinge unterrichtet worden sein.

Immerhin, trat Castille nur mit aller Energie auf, so war das Zustandekommen des Bündnisses doch stark gefährdet. Trotz scheinbarer Zuversicht ist Lentulus deshalb in Sorge und drängt auf raschen Abschluß der Verhandlungen. Die französische Partei in Bern konnte, nachdem sie nun wieder einen Rückhalt hatte, an Kraft und Einfluß zunehmen und ernste Schwierigkeiten bereiten, vor allem aber war zu besorgen, daß Zürich, das sich ja nur nach langem Widerstreben Bern gefügt hatte, nicht ungern auf Vorstellungen Frankreichs hören werde. Dazu aber war vor allem nötig, daß der Ambassador des Königs von Frankreich offen gegen das Bündnis Partei nahm, sich nicht damit begenügte, im geheimen die Anhänger Frankreichs (die in Zürich damals noch kaum eine Partei bildeten) dagegen arbeiten zu lassen.

Eben diese offene und amtliche Parteinahme wollte Castille vermeiden; als die mittelbare Gegenarbeit nichts half, gab er seinen Widerstand auf.

Wir wissen nicht, ob Castille selbständig so handelte oder einem Befehle vom Hofe folgte; es ist dies auch belanglos, denn die Gründe, die die offene Parteinahme widerrieten, mußten in Paris wie in Solothurn zu den gleichen Entschlüssen führen.

Castille befand sich in einer sehr schwierigen Lage, die noch dadurch verschlimmert wurde, daß, wie schon erwähnt, während der Vakanz des Ambassadorpostens die Verbindung mit den Anhängern Frankreichs vernachlässigt worden war, und er selbst der genauern Kenntnis der führenden Männer der einzelnen Orte

und der persönlichen Fühlung mit ihnen entbehrte, die bei den verwickelten Verhältnissen in der Eidgenossenschaft doppelt wichtig war. Frankreich nämlich begegnete bei den katholischen wie bei den evangelischen Orten einem starken Mißtrauen. Schuld daran trug die zwiespältige Politik der Königin-Regentin, die sich einerseits Spanien genähert hatte und anderseits die von Heinrich IV. überkommene Verbindung mit den Protestanten des Auslands nicht aufgeben wollte. Die katholischen Orte der Schweiz waren noch nicht von dem Mißtrauen, das sie gegen die Politik Frankreichs unter dem ehemaligen Hugenotten gehegt hatten, geheilt. Sorgfältig mußte alles vermieden werden, was ihren Argwohn hervorrufen konnte: Castille mußte früher als es ihm lieb war das seuchenfreie aber evangelische Basel verlassen, und gerade den letzten günstigen Augenblick, das badische Bündnis zu hintertreiben, konnte er nicht voll ausnützen: er glaubte, nicht persönlich in Aarau auf der Konferenz der evangelischen Städte erscheinen zu dürfen „de peur de donner ombrage aux Cantons Catholiques [1])“.

War es bei den katholischen Orten die alte Politik Frankreichs, die auf den Gegensatz zu Spanien beruhte, die sie argwöhnisch machte, so wurden die evangelischen noch viel mehr beunruhigt durch die Anzeichen einer neuen Politik, eines Zusammengehens mit Spanien. Noch war man nicht völlig davon überzeugt, daß Frankreich wirklich ganz mit seinen Traditionen brechen werde, wenigstens nicht alle; aber viele glaubten es: die religiös Interessierteren. Die Geistlichen, berichtet Paschal im Juli 1612 der Königin-Regentin, schrieben sich seit sechs bis sieben Monaten kaum über etwas anderes, als über das spanische Heiratsprojekt und seine Folgen. Die religiös weniger Erregbaren glaubten es zwar noch nicht, doch hegten auch sie starken Argwohn. Man müsse (hier handelt es sich am das Wallis) äußerst vorsichtig vorgehen — so schrieb Castille (im August 1612) an Maria — „pour naugmenter lombrage et défiance que les Cantons pro-

---

[1]) Castille an Puysieux 9. März 1612.

testans prennent dorénavant sur les moindres prétextes qui soffrent pour descrier nos actions“.

Den protestantischen Kantonen war sehr viel an der Erneuerung des Rhätisch-Venezianischen Bündnisses gelegen. Unter den Auspizien Paschals hatte der Tag von Chur (26. Februar 1612) beschlossen, es nicht zu erneuern. Die evangelischen Städte beschuldigten auf der Aarauer Konferenz Vigier gegenüber offen Frankreich, die Erneuerung hintertrieben zu haben, mit Spanien Hand in Hand zu gehen [1]). Suchte Frankreich mit Macht das Bündnis mit dem Markgrafen zu hintertreiben, so lieferte es den zweiten Beweis, daß es mit Spanien zusammengehen wolle.

Nach dem Tage von Chur bedurfte es nur noch eines weitern Schrittes von seiten Frankreichs, und auch bei den kühler Denkenden war der Argwohn zur Überzeugung geworden: Spaniens Ziele sind auch Frankreichs Ziele, sie haben sich zusammengefunden zur Unterdrückung der Freiheit, zur Ausrottung des Evangeliums. Frankreich wurde, wie Spanien, der Feind. Die evangelischen Städte wurden den Gegnern Spaniens (und nun auch Frankreichs) in die Arme getrieben, nicht nur einem, dem Markgrafen von Baden, sondern allen, der Union, Venedig, den Staaten, England.

Eben dieser weitere Schritt wäre die kraftvolle Opposition des Ambassadors gegen das badische Bündnis gewesen. Er mußte unterbleiben.

Der französische Gesandte mußte sich überlegen, daß das Bündnis entschieden das kleinere Übel sei. Der Markgraf war ein wenig mächtiger Fürst, er stand mit Frankreich in guten Beziehungen, der Freund verband sich mit dem Freunde, worauf auch die Schweizer (wie der Markgraf) hingewiesen hatten. — Freilich schwächte das Bündnis mit ihm im gegebenen Falle die Zahl der verfügbaren Mannschaft in der Schweiz; Frankreich war nicht mehr der einzige Freund der evangelischen Orte. Damit mußte man sich abfinden. Es verschärfte vielleicht die Spannung

---

[1]) Castille an Puysieux 24. März 1612.

in der Eidgenossenschaft, trieb möglicherweise die katholischen Kantone in neue Bündnisse. Da mußte man zu vermitteln suchen. Vielleicht aber machte der Markgraf Schule, die Union nahm ihre Bestrebungen von 1610 wieder auf — das wäre eine Gefahr für Frankreichs Stellung in der evangelischen Schweiz gewesen [1]). Aber bis dahin hatte es noch Zeit, konnte man Mittel und Wege finden. Was der Augenblick erforderte, war, sich die evangelischen Orte nicht völlig zu entfremden, sie nicht den Stati liberi in die Arme zu treiben, sondern sie wieder Vertrauen zu Frankreich fassen zu lassen, auch angesichts der spanischen Heiraten [2]).

Castille hat auch die mittelbare Gegenarbeit bald aufgegeben. Während Waser und Lentulus sich zuerst sehr besorgt wegen französischer Intrigen zeigen, schreiben sie schon von Mitte April an nichts mehr darüber. Einzig über den Ärger des Ambassadors über das Bündnis weiß Waser hin und wieder, auch noch nach dessen Beschwörung, zu berichten.

Man hatte erwartet, daß auf der XIIörtigen Tagsatzung am 5. April zu Baden Castille selbst gegen das geplante Bündnis Einsprache erheben oder doch die katholischen Orte [3]) veranlassen werde, es ihrerseits zu tun, und man hatte, jedenfalls in Bern, die Gesandten mit Rücksicht auf ihre Stellung zum Bündnisse ausgewählt, obwohl über ennetbirgische Angelegenheiten verhan-

---

[1]) Als 1613 die Union ihr Bündniswerben wieder aufnimmt, schreitet Castille energisch ein. Er warnt Bern in einem Schreiben vom 12. Dezember 1613 vor dem Bündnis mit der Union und droht mit der Verringerung der Freundschaft des Königs. Zürichs „Bedenken" gegen dies Bündnis tragen sehr deutlich die Zeichen der französischen Beeinflussung. (Staatsarchiv Zürich A 175. 1. Nr. 130, 131, 137.)

[2]) Vergl. auch Relation de l'Ambassade de Monsieur de Castille en Suisse en l'année 1616. Archiv f. schweiz. Geschichte Bd. I.

[3]) Spätestens am 24. März hatte man in Luzern Nachricht von der Aarauer Konferenz und der französischen Einmischung, denn an diesem Tage berichtet der Gesandte des Herzogs von Savoyen von Luzern aus seinem Herrn darüber. (Abschriften aus dem Turiner Archiv im Eidg. Bundesarchiv.)

delt werden sollte [1]). Aber Castille blieb in Solothurn und schickte auch die katholischen Orte nicht gegen das Bündnis vor. Es fiel kein Wort darüber. Später dann, auf der Tagsatzung aller XIII Orte, am 1. Juli, auf der Castille sich offiziell vorstellte, ist er in Privatgesprächen auf das Bündnis zu sprechen gekommen und hat sein Mißfallen darüber ausgedrückt, daß Zürich, das das Bündnis mit seinem Könige abgeschlagen, sich jetzt einem Fürsten verbünden wolle, der mit seinem gar nicht zu vergleichen sei. Der Ambassador hatte, wie es scheint, eine größere Ansprache während der Sitzung selbst geplant (außer der in den Abschieden enthaltenen), in der er die Orte in feierlicher Weise vor Bündnissen mit andern Fürsten außer dem Könige von Frankreich warnen wollte [2]). Er hat sie dann nicht gehalten, wahrscheinlich, weil das badische Bündnis nicht mehr zu verhindern und das lothringische schon hintertrieben war, wohl aber auch, um die berechtigte Empfindlichkeit der Eidgenossen zu schonen, die sich ihre Souveränitätsrechte nicht beschneiden lassen wollten, und um sich nicht einer Abweisung auszusetzen, wie sie Vigier in Aarau widerfahren war.

* * *

Zürich hat im Prinzipe dem Bündnisse zugestimmt, der Widerstand Frankreichs erlischt bald — von den katholischen Orten ist irgend eine Kundgebung gegen das Bündnis an die Adresse der Städte nicht erfolgt —, so handelt es sich jetzt nur noch um die langwierigen, aber gefahrlosen Verhandlungen über die Einzelheiten des Bundesbriefes.

---

[1]) Lentulus schreibt Rettich (3. April), zu Gesandten habe man dem Bündnis geneigte Männer genommen. „Princeps legationis ist Obrist von Erlach. Diser ist, wie das frantzösische Sprüchwort sagt, ferré à glace, vnd so die katholischen ort ettwas wolltent fürnemen zu verhinderung vnser sach, wird er ihnen einen dapferen widerstandt thun. Er hatt daß hertz.“

[2]) Sie befindet sich unter den Abschriften der französischen Schreiben im Eidgenössischen Bundes-Archiv (Layette XXXVIII). Auch die geschriebenen Abschiede erwähnen sie nicht und der zürcher Bürgermeister Holzhalb versichert später den badischen Räten, Castille habe nur in Privatgesprächen, nicht aber amtlich sich in Baden über das Bündnis geäußert.

Doch da stellt sich dem Gelingen noch einmal eine Schwierigkeit entgegen. Diesmal geht sie von Bern aus.

Wir haben gesehen, daß Bern sich genötigt sah, zum Schutze gegen Savoyen und dessen Verbündete, da das Frankreich Marias von Medici ein unzuverlässiger Bundesgenosse war, anderwärts Anlehnung zu suchen. Dies hatte dazu geführt, daß Bern den Bestrebungen des Markgrafen von Baden von Anfang an entgegengekommen war. Aber der verhältnismäßig schwache Fürst konnte nicht als Ersatz für Frankreich gelten. Es scheint vielmehr in Bern von vorn herein die Absicht bestanden zu haben, sich nicht mit dem Bündnisse mit dem Markgrafen zu begnügen, sondern es mit seiner Hilfe zu einem Bündnis mit der Union[1]) zu erweitern, worum direkt anzutragen der Berner Stolz verbot.

In mehreren Briefen nach der Aarauer Konferenz (vom März und April 1612) schreibt Lentulus an Rettich, man hege in Bern den Wunsch, der Markgraf möge ihnen Hoffnung machen, daß sie nach Abschluß des Bündnisses mit ihm von der Union um ein Bündnis angegangen würden oder daß doch durch seine Vermittlung wenigstens ein solches mit Kurpfalz und Württemberg zustande käme. Bald läßt Lentulus dann durchblicken, daß es sich hier weniger um einen Wunsch, als um eine Bedingung handle, die Bern für den Abschluß dieses Bündnisses stelle.

Diese Forderung Berns war nicht nur kränkend für das starke Selbstgefühl Georg Friedrichs, der empfinden mußte, wie gering

---

[1]) Wie groß in Bern die Sympathie für die Union war, geht neben dem S. 181 f. angeführten Briefe des Nikolaus von Mülinen auch daraus hervor, daß sechs vornehme Berner im April 1612 der Union ihre Dienste anboten. Es waren dies Nikolaus von Mülinen, zwei von Erlach, Jost von Bonstetten, Nikolaus von Diesbach und Kaspar Willading. Jeder wollte als Hauptmann zweihundert, Mülinen als Oberst dreihundert auserlesene Leute unter seinem Fähnlein führen „vnd sich euffrig nach Eidgnösscher reputation vnd die Kriegsordnung nach niderlendischer Manier halten, sich nach willen des Feldherrn auf alle weis zu rechten sachen in allem respect brauchen laßen“. (Rettich an den Markgrafen, 20. April 1612).

man in Bern seine Macht anschlug, sie war auch gefährlich für das Zustandekommen des Bündnisses selbst.

Versprach der Markgraf in einigermaßen feierlicher Form den Bernern, was sie verlangten, und erfuhr Zürich davon, so war es wohl um das Bündnis geschehen. Nach langem Kampfe war für das Bündnis mit dem Markgrafen allein im Kleinen Rat Zürichs eine Mehrheit entstanden, für ein weitergreifendes Bündnis aber war keine Neigung vorhanden. Zürich habe rund erklärt, sich nur mit dem Markgrafen verbünden zu wollen, schrieb Rettich seinem Herrn (3. April). Die Mehrheit im Kleinen Rate war durch den Druck Berns entstanden, ihm zuliebe, um sich nicht von ihm zu söndern, hatte Zürich seine bisherige Politik aufgegeben. Betrieb nun Bern hinter Zürichs Rücken neue Bündnisse, war es so gemeint, daß Zürich, indem es sich einmal Berns Willen gefügt hatte, damit auch in alles einwilligen sollte, was Bern weiter belieben würde, so mußte es sich betrogen fühlen. Es mußte sich sagen, daß es von Bern und Baden arglistig in eine Bündnispolitik hineingeführt werden sollte, deren Grenzen und Folgen nicht abzusehen waren. Die Neutralitätspartei hätte wieder die Oberhand gewonnen, und das Bündnis auch mit dem Markgrafen allein wäre abgelehnt worden.

Wir können annehmen, daß man sich in Bern darüber klar war, welche Wirkung ein solches Vorgehen auf Zürich haben werde. Weshalb man es dennoch nicht unterließ, können wir nicht feststellen, da unsere Quellen darüber keinen Aufschluß geben.

Die Dürftigkeit der Quellen läßt uns auch über die Stellung des Markgrafen einigermaßen im Unklaren. Er beauftragt Rettich im Anfang wiederholt, festzustellen, was für eine Bewandtnis es mit dem durch Lentulus übermittelten Wunsche habe. Rettich soll erklären, sein Herr sei gerne bereit, wie es einem Bundesgenossen gezieme, ihr Bundesbegehren auf einem Tage der Union vorzubringen. Zuerst aber, so ist das wohl zu verstehen, will er ihr Bundesgenosse sein. Vom 18. bis zum 25. April weilte Rettich in Bern. Er sollte wohl vor allem dahin wirken, daß Bern die spätere Ausdehnung des Bündnisses auf andere protestantische

Staaten Deutschlands nicht zur Bedingung machte. Einigermaßen entgegengekommen ist der Markgraf Berns Verlangen doch; in der Antwort auf einen „Fürtag“ Rettichs vor dem Kleinen Rat dankt dieser Sr. Fürstl. Gnaden, die versprochen habe, „vff ervorderung vnd ermanung gegen inen (den Bernern) das zeleisten, was die Bündtnus vermag, vnd auch Ire vertrawten Fründ darzu zu bewegen vnd m. H. bis vffs vsserst zuzestan.“ [1]. Daraus ergibt sich auch, daß Lentulus nicht etwa das Sprachrohr einer Partei, sondern der Regierung selbst war, als er Rettich jenes Verlangen mitteilte.

Von jetzt ab hören wir nichts mehr von dieser Angelegenheit, sei es auch Mangel an Quellen (die Berichte Rettichs an den Markgrafen sind von Anfang Mai ab nicht mehr erhalten), sei es, daß sich Bern zufrieden gab. Wie die Gesandten der Städte zur Beschwörung des Bündnisses in Durlach sind, kommt der Markgraf auf die spätere Ausdehnung des Bündnisses auf die ganze Union zu sprechen. Nun antwortet ihm aber ein Zürcher, denn Zürich als Vorort stellt in Bürgermeister Holzhalb den Führer der Gesandtschaft. Dieser lehnt das Ansinnen ab, indem er auf den Entschluß der Städte vom Jahre 1610 hinweist. Aus Höflichkeit wohl nur verspricht er, den Regierungen der Städte Mitteilung davon zu machen [2].

* * *

Bei den Verhandlungen über die näheren Bestimmungen des Bündnisses war wieder Rettich tätig, der sich fast die ganze Zeit über in der Schweiz, und zwar hauptsächlich in Zürich, aufhielt.

---

[1]) Substantzliche Antwort myner Gn. H. vf Ir F. Gn. Margr. von Baden schryben vnd synes abgesandten Herrn Rettich fürtrag (ohne Datum). Es ist weder Rettichs Rede selbst, noch die Instruktion für sie oder ein Bericht über sie erhalten.

[2]) Im folgenden Jahre, 1613, erfolgte dann doch ein Bündnisvorschlag der Union, dann wieder 1617, und 1619 wurde, wie es scheint, ein solcher vorbereitet. Ob Bern den Anstoß dazu gegeben, ist nicht festzustellen; an Zürichs Weigerung, das darin stark von Frankreich beeinflußt wurde, scheiterten auch diese Versuche.

Basel und Schaffhausen, die der Markgraf auch nach der Aarauer Konferenz noch für das Bündnis zu gewinnen gehofft hatte [1]), erklärten ihm (am 21. und 23. Mai) endgiltig, daß sie sich nicht mit ihm verbünden könnten, versicherten ihn aber aller guten Nachbarschaft.

Die Verhandlungen schritten nur langsam vorwärts; erst Mitte Juli waren sie beendet. Der Markgraf war oft ungeduldig geworden und hatte mehr als einmal geargwöhnt, die Städte wollten die ganze Angelegenheit verschleppen, um sie dann schließlich im Sande verlaufen zu lassen. Rettich macht ihn wiederholt darauf aufmerksam, daß alle Verhandlungen mit den Schweizern, vor allem auch der Konferenzen wegen, so langsam verliefen. Bern, mit seinem „aristocratico regiment" könne zwar schnell Beschlüsse fassen, wegen des „democratico regiments" in Zürich aber ginge es dort viel langsamer. Dann klagt aber auch er, besonders über die „lawheit" Zürichs, wo noch eine starke Partei und in dieser vor allem zwei mächtige Männer dem Bündnisse abgeneigt seien. [2])

---

[1]) In Basel war Rettichs Werben durch Castiglione, der dort seit 1602 verburgert war (Staatsarchiv Zürich B. V. 39), unterstützt worden. In Schaffhausen hatte Rettich, unterstützt durch Empfehlungsbriefe Wasers an Johannes Im Thurn und den Antistes Johannes Jetzler, den Rat zu bearbeiten versucht, hatte aber nichts weiter erreicht, als daß Schaffhausen die Konferenz vom 15. Mai beschickte, was es zuerst verweigert hatte.

[2]) Rettich berichtet dem Markgrafen nicht, wer zu den Parteien gehörte; er schreibt überhaupt wenig über einzelne Männer. Nur folgendes können wir seinen Berichten entnehmen. Dem Bündnisse geneigt sind der Bürgermeister Rahn, „des wercks fürnembster director" und der Pannerherr Hans Heinrich Holzhalb; abgeneigt vor allem der Stadtschreiber Grebel (sehr wahrscheinlich einer jener zwei), und dann wohl auch der Bürgermeister Leonhard Holzhalb, dem Rettich zum mindesten mißtraut. Mehr erfahren wir nicht. Sehr auffallend ist es, daß Breitinger in keinem einzigen Briefe erwähnt wird. Seinem Sinn gemäß war das Bündnis auf jeden Fall. Sollte er sich völlig zurückgehalten oder aber sich Wasers bedient haben?

Als im Jahre 1614 das Volk über die Bündnisse, die sich zu häufen drohten, murrte, wollte man die Schuld auf die Geistlichkeit schieben: diese habe das badische Bündnis betrieben und dadurch das französische unabweisbar gemacht. Breitinger behauptet darauf hin in dem Fürtrag

Vielleicht hatte man dort auch etwas von den weiteren Bündnisabsichten Berns erfahren und zögerte, bis man wußte, woran man war.

Der Markgraf hatte den verlangten Bündnisentwurf am 4. April an Zürich geschickt; dieses teilt ihn in Abschriften am 14. den drei andern Städten mit. Bern wünscht nun eine Konferenz in den Tagen nach Ostern [1]), Zürich aber setzt sie, unterstützt von Basel, auf den 15. Mai an. Im Kloster Königsfelden einigten sich die Gesandten Zürichs und Berns in Gegenwart — wie es die Zürcher Instruktion verlangt hatte — der Gesandten von Basel und Schaffhausen über einen Gegenvorschlag [2]), der die Genehmigung der beiden Kleinen Räte findet und unter Zürichs Siegel am 29. Mai an den Markgrafen abgeht. Schon am 5. Juni übersendet dieser Zürich einen neuen Bündnisentwurf und nun beraten nur noch Zürich und Bern über ihn [3]). Ein neuer Gegenvorschlag wird dem Markgrafen übersandt; da dieser aber der Kaiserwahl wegen sich in Frankfurt befindet, kann er erst nach der Rückkehr zu seiner Kanzlei antworten. Am 7. Juli schickt er Rettich, damit dieser ihn der Regie-

---

vom 30. Januar/9. Februar 1614 (Breitinger-Biographie, in dem vom Verf. benützten Exemplar [Stadtbibl. Zürich Ms. B. 275] S. 175), die Geistlichkeit habe sich nicht eingemischt, Rücksicht auf Bern habe die Ratsherrn dem Bündnisse zustimmen lassen. — Einer der Geistlichen jedenfalls hatte eifrig für das Bündnis gearbeitet: Waser. Auffallend ist ferner, daß wir Leonhard Holzhalb, der 1607 Venedig so geneigt war, und Grebel, später Breitingers Vertrauensmann in den geheimen Verhandlungen mit den Schweden, unter den Gegnern des Bündnisses finden. Vielleicht waren diese beiden französischen Einflüssen zugänglich, doch ist dies nur eine Vermutung, für die wir keine Beweise erbringen können. Von Bern berichtet Rettich einzig, daß es dort eine französische Partei gäbe, einen Namen nennt er nicht. Den des Obersten Hans Jakob von Diesbach erfahren wir durch Castille; es ist der einzige.

[1]) Ostern a. St. fiel auf den 12./22. April.

[2]) Abschiede V. 1. S. 1078.

[3]) Konferenz von Zürich, Bern und evang. Glarus zu Zürich am 19. Juni 1612. Abschiede V. 1. S. 1083, doch ist dort nichts davon erwähnt. Bern hatte (neben Seckelmeister Stürler) wieder den eifrigsten Förderer des Bündnisses, den Oberst Anton von Erlach, abgeordnet.

rung übergebe, den dritten Bündnisentwurf, in den er, wie er seinem Agenten schreibt, verglichen mit dem letzten Gegenentwurf der Städte „in substantialibus gar nichts, auch sonsten wenig, darzu allein um der erleuterung willen, hineingerückt" habe. Rettich, befiehlt er, solle sich Mühe geben, daß es jetzt bei diesem Text bleibe, und daß das Bündnis bald beschworen werde.

Es blieb bei diesem Texte [1]). Aber es waren harte Bedingungen, auf die der Markgraf hatte eingehen müssen. Man hatte Rettich in den Städten von vornherein zu verstehen gegeben, daß man gewohnt sei, Bündnisse mit einigem „übernutz" abzuschließen. Und man hatte, obwohl der Markgraf einiges hatte abhandeln können [2]), sich einen beträchtlichen „übernutz" zu wahren gewußt. Die Hülfe der Städte sollte aus zweitausend Mann Fußvolk, die des Markgrafen aus fünfhundert Kürassieren und fünfhundert Musketieren bestehen. Der Markgraf sollte die von ihm gesandten Hülfstruppen während der ganzen Kriegsdauer aus eigenen Mitteln besolden; die Soldauslagen für die zwei ersten Monate sollte er nicht, die für die übrigen Monate binnen fünf Jahren ohne Zinsen von den Städten zurückerhalten. Die Städte hingegen sollten den Sold für die zwei ersten Monate für ihre dem Markgrafen geschickten Truppen diesem nur leihen (und hier auf eine zinslose Rückgabe binnen drei Jahren). Die übrige Zeit mußte der Markgraf das Schweizer Regiment direkt besolden (und zwar unter allen Umständen für mindestens drei Monate).

Der Markgraf war verbunden, immer die volle Hilfe der Städte zu berufen, während es ihnen freistand, sich mit der Hälfte von seiner Seite zu begnügen oder auch die Hilfe in einer den Kosten der Truppen entsprechenden Geldzahlung zu fordern, wobei wiederum der Betrag für die ersten zwei Monate nicht zurückzuerstatten war [3]).

---

[1]) Abgedruckt Abschiede V. 1. S. 1946—1950.

[2]) Die Städte hatten den Markgrafen unter anderem zum Schutze Mülhausens verpflichten wollen.

[3]) Der Sold war berechnet für die 2000 Mann Fußvolk der Städte nebst Offizieren auf 20 200 Gulden, für 500 Kürassiere nebst Offizieren auf 7500 Gulden, für 500 Musketiere nebst Offizieren auf 5000 Gulden monatlich.

Der Markgraf muß sich stark bedroht gefühlt haben, um ein Bündnis einzugehen, das gegebenenfalls so hohe Anforderungen an die Finanzen seines Landes stellte, die durch eigene starke Rüstungen schon stark in Anspruch genommen waren[1]).

Bei der Frage, in welcher Form der Markgraf seine Hilfe leisten sollte, worüber vor allem in Königsfelden beraten wurde, trat wieder der Gegensatz zwischen den Städten, verursacht durch ihre verschiedene militärisch-politische Lage, zutage. Zürich hätte eine Hilfe in Geld oder dann in Fußvolk am liebsten gesehen. Seine mutmaßlichen Gegner waren die inneren Orte, gegen welche es keiner Reiterei bedurfte. Bern aber wollte „Rüter vnd khein Fußvolck" [2]). Sein gefährlichster Gegner, Savoyen, verfügte über moderne Kavallerie, der Bern nur etwa hundert Reiter entgegenstellen konnte[3]). Man einigte sich so, daß man sich die Wahl zwischen Geld- und Truppenhilfe vorbehielt und diese auf gleich viel Reiter wie Musketiere ansetzte.

Es blieb bei dem Text; am 16. Juli genehmigt ihn in Zürich[4]), am 20. in Bern der Große Rat einstimmig. Feierlich zog eine Gesandtschaft der Zürcher und Berner an den markgräflichen Hof und beschwor dort am 29. August das Bündnis. Darauf ritt eine Gesandtschaft des Markgrafen nach Zürich und von dort nach Bern, wo der Rhein- und Wildgraf Otto im Namen Georg Friedrichs das Bündnis beschwor. In Durlach, wie in Zürich und Bern suchte man durch glänzende Feste dem neuen Verbündeten Ehre anzutun und ihm durch Zurschaustellen möglichst vieler Soldaten eine mög-

---

[1]) Im Jahre 1617 verfügte der Markgraf über „15,000 Mann wohlausgebildeter und ausgerüsteter Truppen". v. Weech a. a. O. S. 310.

[2]) Aus einer Art Protokoll der Königsfelder Konferenz (Staatsarchiv Zürich).

[3]) Vgl. v. Rodt, Geschichte des Bernischen Kriegswesens, Bern 1831; Bd. I, S. 36 ff. Auch Heinrich Waser (Archivum Helveticum Bd. II, S. 192) berichtet vom Jahre 1613, daß Bern über 100 Reiter verfüge.

[4]) Eine Volksanfrage fand, wie schon beim Bündnis mit Straßburg, nicht statt.

lichst hohe Meinung von der eigenen militärischen Macht beizubringen [1]).

* * *

Wir haben zu Anfang schon gesagt, daß es zu einer Hilfeleistung kraft des Bündnisses nicht gekommen ist. Dennoch können wir in einem Falle dem Bündnisse eine bedeutende Wirkung in der auswärtigen Politik nicht absprechen: es erleichterte die Aussöhnung Berns mit seinem gefährlichsten Gegner, mit Savoyen.

War auch das Bündnis mit der Union nicht zustande gekommen, so war doch Berns Verhältnis zu ihr sehr freundschaftlich, und Berns Bundesgenosse, Georg Friedrich von Baden, bestimmte zum guten Teil ihre Politik. Savoyen und die Union hatten sich unter reger Anteilnahme gerade des Markgrafen einander genähert [2]). Berns Gebiet lag zwischen beiden. Bedrohte dieses nicht mehr Savoyen, gewährte vielmehr den Durchzug, so war viel gewonnen: die Möglichkeit, sich Truppen zuzusenden, und der letzte Zugang zu Italien. Es ist bekannt, daß der englische Gesandte in Turin, Isaac Wake, sich eifrig bemühte, die Aussöhnung zwischen Bern und Savoyen zustande zu bringen und daß sie ihm schließlich auch gelang. Er war hierbei aber weniger als Gesandter Englands [3]), als

---

[1]) Der Ritt der schweizer Gesandtschaft von Basel über Müllheim, Sulzburg, Freiburg, Lahr, Rastatt nach Durlach, die Festlichkeiten daselbst, die Rückkehr über Straßburg nach Basel, der Zug rheinaufwärts nach Schaffhausen und von dort gemeinsam mit den badischen Abgesandten nach Zürich, die dortigen Festlichkeiten, der Ritt nach Bern und die Festlichkeiten in der Aarestadt sind — wahrscheinlich von einem Zürcher — sehr ausführlich beschrieben worden. In Heinrich Wasers „Archivum Helveticum", Bd. II, S. 152 (Stadtbibl. Zürich Ms. A. 7. b.) und in andern Chroniken finden sich Abschriften davon.

Siehe auch Bluntschli-Hottinger a. a. O. S. 216 f.

[2]) Vgl. Moriz Ritter, Deutsche Geschichte 1555—1648, 2, 451 f.

[3]) Jakob des Ersten Interesse für Savoyen, das mit Spanien, mit dem er stets liebäugelte, im Kampfe lag, war nicht groß, sehr gering sein Eifer für die Sache der Stati liberi.

der Union tätig. Der englische König lieh, kann man sagen, seinen Gesandten dem verwandten Pfälzer Kurfürsten, der der Direktor der Union war, die weder in den Schweizerstädten noch in Turin einen Gesandten unterhielt. Mit Heidelberg vor allem korrespondierte Wake, als er an der Vermittlung arbeitete[1]), und Mansfeld, zugleich Offizier der Union wie Karl Emanuels, führte 1617 durch Berns Gebiet Savoyen Truppen zu Hilfe[2]).

Zum Schlusse müssen wir noch eine weitere Bedeutung des Bündnisses, so, wie es zustande kam, erwähnen. Die eine Folge davon, daß Zürich sich Berns Willen fügte, waren die Bündnisse mit Frankreich und Venedig. Anderer Art war die andere. Dadurch, daß Zürich sich Berns Willen fügte, daß es ebenso wie dieses Kontrahent des badischen Bündnisses wurde, daß die Städte als ein Ganzes auftraten, band es Bern in allen Fragen dieses Bündnisses und in denen, die damit zusammenhingen, an seine Zustimmung. Zürich fügte sich Bern und gewann dadurch für die Zukunft Macht über es. So konnte es Bern am Bündnisse mit der Union hindern. — Schlug Zürich das badische Bündnis aus, und Bern, wonach es den Anschein hatte, verbündete sich allein dem Markgrafen, so hätte der hemmende Einfluß Zürichs gefehlt, das Bündnis mit der gesamten Union wäre gefolgt. Christian von Anhalt, der projektemachende und angriffslustige Leiter der Pfälzer Politik (und, soweit er es konnte, auch der der Union), Georg Friedrich von Baden, der kriegsbereite und zornmütige Fürst, und mit diesen verbündet das kriegstüchtige Bern mit seinem kriegslustigen Adel,

---

1) Reste dieser Korrespondenz finden sich zerstreut in den „Akten und Tomen des 30jährigen Krieges" im Allgemeinen Reichsarchiv in München.

2) Schon bei den Verhandlungen zwischen Bern und Savoyen, die auf Anregung des Wallis im Frühjahre 1615 stattfanden, hatte sich Bern an Kurpfalz und Baden gewendet; diese hatten ihm Aussöhnung und Bündnis angeraten, und im Juli desselben Jahres hatte der Markgraf Rettich eigens nach Bern geschickt, um zu erwirken, daß dieses den Truppen des Grafen Johann von Nassau, der Savoyen zu Hilfe ziehen wollte, den Durchzug gewähre. (Staatsarchiv Bern, Savoy-Buch F. S. 311 ff., Teutsches Missiven-Buch WW Nr. 478 ff.)

wohin hätte das geführt? Wohl zum Kriege. Zum Kriege nicht mit Savoyen, was dem Interesse der protestantischen Fürsten zuwider gewesen wäre, viel eher aber zum Kriege gegen die innern Orte. Der Berner Groll, denen es schon oft in der Faust gezuckt hatte, hätte sich endlich Luft machen können, und — wenn es gelang — hatte man den Gotthard den Truppen Spaniens gesperrt.

Und wenn es nicht so weit gekommen wäre, eins ist sicher, das Sonderbündnis Berns mit Baden und dann der ganzen Union hätte das lockere Band, das die vier evangelischen Städte umschloß, zerrissen. Indem Zürich dem Bündnis beitrat, leitete es zwar seine Politik auf ungewisse Bahnen, aber es verhinderte die Spaltung der evangelischen Eidgenossenschaft.

Exkurs.

Das Bündnis mit dem Markgrafen von Baden bedeutete für Zürich den Bruch mit der bisher befolgten Neutralitätspolitik.

Indem Zürich nebst Bern mit dem Markgrafen von Baden 1612 ein Bündnis schloß, fiel es „von dem fast 100 Jahre lang strenge befolgten und auf Zwinglis erste politische Lehren zurückgeführten Grundsatz, sich fremder Bündnisse zu enthalten“ [1]), ab. „Der Schule der besonnenen und ältern Staatsmänner, die an den Grundsätzen, durch welche Zürich seit dem Kappelerfrieden sich leiten ließ, festhielten, an deren Spitze der Bürgermeister Rahn stand, trat eine unruhige, in ihrer Moral weniger zuverlässige Partei gegenüber, die an dem zweiten Bürgermeister, Leonhard Holzhalb, und einigen andern Mitgliedern seiner Fa-

[1]) P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 222.

milie ihre Hauptsprecher fand"[1]). Von dieser Seite sei man dem Markgrafen entgegengekommen.

So wäre das Bündnis zum mindesten ermöglicht worden durch eine Abwandlung des Geistes in Zürichs leitenden Kreisen, durch ein Sinken der Moralität, die eben auch zur Verachtung von Zwinglis erster moralisch-politischer Lehre führte.

Wir haben gesehen, daß die Neutralitätspartei in Zürich vor allem dem Willen Berns wich und daß dieser begründet war in der äußeren politischen Lage, die auf Zürich nicht so intensiv wirkte wie auf Bern, die für Zürich nur die Form einer Bedrohung der religiösen Freiheit annahm. Eine Gefahr, die anders zwar als eine territoriale auf die leitenden Männer wirkte, zu deren Abwendung aber von jeher die Menschen Gut und Blut drangesetzt haben. Es fragt sich nun, wieviel der Abschluß des Bündnisses mit der Moralität und politischen Besonnenheit der es fördernden Zürcher Staatsmänner zu tun hat, inwieweit es ein Verstoß gegen Zwinglis erste politische Lehre ist. Beginnen wir mit dieser.

Zwingli hat die fremden Bündnisse verdammt, weil er ihren entsittlichenden Einfluß auf sein Volk sah. Zwingli hat selbst in seinen letzten Jahren einen umfassenden Bund gegen Spanien-Österreich angestrebt, mit dem Landgrafen von Hessen ein Bündnis zustande gebracht. Man hat darin einen Widerspruch erblickt und zwischen Zwinglis e r s t e r Lehre und seiner s p ä t e r e n Politik unterschieden.

Wir müssen zwischen Bündnis und Bündnis unterscheiden. Ein Bündnis erhält seine sittliche Wertung durch den Zweck, zu dem es geschlossen wird. Ein Soldbündnis, das nicht viel anderes als eine Militärkapitulation ist, läßt sich moralisch nicht recht-

[1]) Bluntschli - Hottinger, Geschichte der Republik Zürich, 3. Bd., S. 215. Da Hottinger die badischen Akten nicht kannte, konnte er nicht wissen, daß gerade umgekehrt Rahn dem Bündnisse sehr geneigt, Holzhalb ihm eher abgeneigt war.

fertigen[1]). Kein wahres Interesse des Vaterlandes bewegt die regierenden Männer, ihm ihre Zustimmung zu geben, sie müssen erkauft werden. Die ausziehende Mannschaft kämpft für einen ihr im Grunde gleichgiltigen Zweck, nicht für einen ethischen Wert, der allein das Blutvergießen rechtfertigt: für das Vaterland, die Freiheit oder die Religion. Für einen hohen ethischen Wert aber tritt man ein, für Religion und Freiheit, wenn man um einen drohenden Angriff, dem allein zu begegnen man sich zu schwach fühlt, abzuwehren, sich mit einem anderen Staate verbindet. Ein solches Bündnis, das gemeinsame hohe Interessen schaffen, ist moralisch gerechtfertigt. Noch mehr, ein solches Bündnis einzugehen, kann Pflicht sein, denn letzten Endes ist es die vornehmste Pflicht des Staates, sich selbst zu erhalten, nicht nur in seiner territorialen Gestalt, sondern auch in seiner geistigen, wie er sie sich selbst geschaffen hat.

Unterscheiden wir so zwischen Bündnis und Bündnis, so löst sich der Widerspruch in Zwinglis Verhalten: Soldbündnisse sind unmoralisch, er hat sie immer bekämpft; Bündnisse zur Verteidigung eines ethischen Gutes sind zulässig, läuft man Gefahr, es ohne fremde Hilfe zu verlieren, so sind sie Pflicht, Zwingli hat sie gewünscht.

War es nun auch nicht wirklich Zwinglis Lehre, sich von allen Bündnissen fernzuhalten, so wurde es doch als seine Lehre angesehen und man handelte danach. — Man handelte zuerst wohl weniger so, weil es Zwingli gelehrt haben sollte, als weil die Umstände es fügten, daß man so handeln mußte.

Die weit ausgreifende Politik Zürichs war im zweiten Kappelerkrieg gründlich gescheitert. Die Stadt war eingeschüchtert, sie zog sich auf sich selbst zurück, vermied es, sich in etwas einzulassen, was Verwicklungen nach sich ziehen konnte. Diese Re-

---

[1]) Dies gilt vor allem, worum es sich hier ja auch handelt, für das reichere Zürich; für die ärmeren Orte waren allerdings die Soldbündnisse aus volkswirtschaftlichen Gründen ein notwendiges Übel.

signation in der auswärtigen Politik war nicht die Frucht einer Lehre, sondern war die Folge der Niederlage. Nicht unmoralisch waren Bündnisse, aber gefährlich — oder man mochte sie unmoralisch nennen, um den eigenen Kleinmut zu verdecken.

Das moralische Bedenken gegen Soldbündnisse, Zwinglis wahre Lehre, vereinigte sich mit der ängstlichen Zurückhaltung in der auswärtigen Politik, aus dem Grundsatze, keine Soldbündnisse einzugehen, wurde der Grundsatz, sich in keine (fremden) Bündnisse, gleich welcher Art, einzulassen.

Wenn Zürich gegen diesen Grundsatz, der eben nicht mehr der Zwinglis war, verstieß, so können wir nicht davon reden, daß deshalb die Moralität seiner regierenden Männer geringer gewesen wäre. Ein Bündnis zur gegenseitigen Unterstützung in der Verteidigung der religiösen und politischen Freiheit ist sittlich einwandfrei; die Regierung brauchte nicht bestochen zu werden [1]), die ausziehende Mannschaft kämpfte auch auf fremdem Boden für ihr eigenes ideales Gut.

War es nicht Mangel an Moralität, so war es doch Mangel an politischer Besonnenheit, der die Zürcher Regierung das Prinzip, keine fremden Bündnisse einzugehen, aufgeben ließ: „die Schule der besonnenen und älteren Staatsmänner" war in die Minderheit geraten. — Der Zustand der völligen Zurückhaltung in auswärtigen Dingen konnte nicht auf die Dauer bestehen bleiben. Ein Staat, der sich nicht selbst aufgibt, kann nicht in politischer Resignation verharren, besonders nicht, wenn er einen Gegner hat, der seine Stellung zu stärken sucht. Die Regierung eines Staates kann sich in ihren Entschlüssen nicht von einer Doktrin beherrschen lassen, sondern muß Realpolitik treiben. Ihre politischen Maßnahmen sind — vor allem solange sie in der politischen Defensive verharrt — abhängig von den Maßnahmen derer, in denen sie den möglichen Feind sieht.

---

[1]) Aus den badischen Akten ergibt sich, daß Rettich bei seinem Aufenthalt in der Schweiz so wenig Geld gebraucht hat, daß tatsächlich irgendwie namhafte Bestechungen nicht vorgekommen sein können.

Auch Zürichs Regierung hat in Wirklichkeit nicht anders gehandelt, auch nicht unter dem Einflusse von Zwinglis Lehre. Auch sie hat Bündnisse geschlossen als Gegenspiel gegen die Bündnisse der katholischen Orte. Bündnisse naturgemäß zuerst mit den nächstgelegenen Staaten, die zum größten Teil noch innerhalb der Eidgenossenschaft (im weiteren Sinne), aber auch schon über ihre Grenzen hinaus lagen. Wie die katholische Restauration immer drohender ihr Haupt erhebt, kann auch Zürich in seiner Zurückhaltung nicht länger verharren; in rascher Folge schließt es zusammen mit andern evangelischen Ständen Bündnisse mit Genf (1584), mit Straßburg (1588), mit dem Zehn Gerichten-Bund (1590), rafft sich, vereint mit den evangelischen Städten, zu einer wirklichen Tat auf, zum bewaffneten Einschreiten in Mülhausen (1587). Dann folgt eine ruhigere Zeit. In Frankreich war im Jahre 1593 Heinrich IV. zur wirklichen Herrschaft gelangt; solange er regiert, fühlt man sich von der Gegenreformation nicht ernstlich bedroht: Zürich schließt keine weiteren Bündnisse. Mit dem Tode Heinrichs IV. aber setzt eine Zeit starker Beunruhigung ein, die Gefahr drängt zu weiteren Bündnissen, und zwar, da man innerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft mit allem, was evangelisch, schon verbündet ist, über die Grenzen hinaus, zu Bündnissen mit fremden Fürsten und Herrn. Dem Werben der Union widersteht man, aber Georg Friedrich, Markgraf von Baden, und Marcus Antonius Memmo Dei gratia dux Venetiarum und seine Republik werden die Bundesgenossen Zürichs [1].

Den Boden der Neutralität — im damaligen Sinne — verließ man damit noch nicht [2]) und dachte nur an die Verteidigung, nicht, wie zwei Jahrzehnte später, an den Angriff.

---

[1]) Das Bündnis mit Frankreich (1614) gehört seiner Natur nach nicht hierher, es wurde nicht im Interesse der Freiheit geschlossen, sondern war ein Soldbündnis. Unter dem Widerstand gerade derjenigen, die das badische Bündnis befürwortet hatten, kam es zustande, es war aber nach dem Bündnis mit einem andern fremden Fürsten unabweisbar geworden.

[2]) Vgl. P. Schweizer, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, S. 42 f. und 49.

Es ist nicht mangelnde Moral, es ist nicht politischer Leichtsinn, der Zürich zu dem Bündnisse mit dem Markgrafen treibt, es ist die Notwendigkeit, die die politischen Entschlüsse diktiert, die den freien Willen zwingt[1]).

---

[1]) Dierauer (Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Bd.) nähert sich einenteils der hier vertretenen Auffassung, indem er darauf hinweist, daß das Bündnis eine Folge der Umgestaltung der politischen Konstellation in Europa und ihrer Wirkung auf die Schweiz war (Unter „diesen Umständen (Annäherung Frankreichs an Spanien und erneute Angriffsgelüste Savoyens) durften sich die evangelischen Orte, voran Bern, wohl berechtigt glauben, ihre Stellung durch neue äußere Verbindungen zu verstärken.“ S. 449). Andernteils schreibt er (S. 451), Zürich habe bis zum französischen Bündnisse vom Jahre 1614 im Geiste Zwinglis allen Lockungen der französischen Diplomaten widerstanden, doch sei seine äußerlich herbe Tugend nicht fleckenlos gewesen. „Die Beteiligung am Straßburger Bündnis vom Jahre 1588 vertrug sich schwer mit der prinzipiellen Ablehnung aller fremden Allianzen, und von diesem Standpunkte war auch der mit dem Markgrafen von Baden errichtete Bund nicht einwandfrei.“ Danach entspräche die prinzipielle Ablehung aller fremden Allianzen dem Geiste Zwinglis; — die grundsätzliche Unterscheidung zwischen dem Soldbündnisse und dem aus gemeinsamen Interessen hervorgegangenen Verteidigungsbündnisse fehlt.

Quellennachweis.

Benutzt wurden:

1. Die Akten des Badischen General-Landesarchives, Personalien Baden-Durlach, Georg Friedrich. Beziehungen zum Ausland (Schweiz). Diese sind die Hauptquelle für die Unterhandlungen vom Januar bis Mai 1612, da sie die Berichte des Agenten Rettich enthalten. Für die Zeit vor dem Januar und nach dem Mai 1612 finden sich in Karlsruhe keine Akten.

2. Aus dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt der Band Politisches O 1, der (konfiszierte) Manualakten des badischen Agenten Rettich enthält. Es sind dies die Befehlschreiben des Markgrafen, sowie einige Briefe des Lentulus und Waser vom Januar 1612 an bis zum Schlusse der Verhandlungen.

3. Aus der Stadtbibliothek Zürich eine große Anzahl von Manuskript-Bänden, die, nur zum Teil paginiert, Briefe und anderes aus dem Nachlasse Kaspar Wasers enthalten. Auch in den Bänden der Simmler-Sammlung (für das Jahr 1612) fanden sich mehrere wichtige Originalbriefe an Waser. Diese Briefe (von und an Lentulus, Rettich, Im Thurn, Castiglione u. a. m.) geben allein Auskunft über die Verhandlungen vor dem Januar 1612 und über die Stimmung in Zürich.

4. Aus dem Staatsarchiv des Kantons Bern die im Teutschland-Buch Q befindlichen Akten, das Teutsche Missiven-Buch UU, das Instruktions-Buch O, die Ratsmanuale und Abschiede.

5. Aus dem Staatsarchiv des Kantons Zürich die Akten des Teks A 180_1, das Instruktions- und das Abschiedsbuch. (Die Ratsmanuale enthalten nichts.) Hier, wie im Berner Archiv befinden sich nur die wenigen amtlichen Schreiben, aus denen allein man ein unrichtiges Bild über den Gang der Verhandlungen bekäme.

6. Aus dem Eidg. Bundesarchiv die französischen, venezianischen und savoyischen Abschriften der betreffenden Zeit.

Das Staatsarchiv des Kantons Luzern, das Stadtarchiv in Straßburg i. E., das Kgl. Geheime Staats- und das Kgl. Allgemeine Reichsarchiv in München boten für die Entstehung des Bündnisses nichts.

Von Quellenpublikationen wurden einzig die Eidgenössischen Abschiede benutzt; die „Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges“ enthalten nichts über die Entstehung des Bündnisses.

Von den Chronisten erwähnt Stettler (auch im Manuskript) das Bündnis nur. Heinrich Waser, in seinem Archivum Helveticum, Bd. 2 (Stadtbibliothek Zürich Ms. A. 7. b.) ist ausführlicher, doch, wohl aus Rücksicht auf seinen Vater, den badischen Vertrauensmann, ungenau. In Breitingers Biographie finden wir eine Begründung des Bündnisses, die aber ihrer Tendenz wegen (siehe oben, S. 190, Anm. 2) mit Vorsicht zu benutzen ist[1]).

Kürzere Darstellungen hat das Bündnis bei Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern, Bd. IV, S. 35 f., Bluntschli-Hottinger, Geschichte der Republik Zürich, Bd. III, S. 213 ff. und Hagen, Die auswärtige Politik der schweizerischen Eidgenossenschaft, vornehmlich Berns, in den Jahren 1610—1618, S. 15 f. (Berner Kantonsschul-Programm 1864) gefunden. Hagen hat einzig das Material des Berner Staatsarchivs benutzt. Die neuern Darsteller haben sich an ihn gehalten, auch v. Weech in seiner Badischen Geschichte (S. 308 f.). Endlich ist noch zu erwähnen Rott, Histoire de la représentation de la France auprès des cantons Suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés, Bd. III. 1. S. 70 ff., der sich eng an seine nicht sehr zuverlässigen französischen Quellen hält.

---

[1]) Der betreffende Abschnitt aus der heute nahezu vergessenen Chronik und aus Breitingers Biographie ist als Anhang beigegeben.

Anhang.

I.

Archivum Helveticum des Heinrich Waser.

II. Bd., S. 103 f. (Stadtbibliothek Zürich, Ms. A 7 b.)

Es hat dißer Zeit stark continuiert die apprehension etlicher Teütscher Fürsten, daß von Rom nacher Hispanischen-Oesterreichischen vnd Savoischen seits geschwinde Practiken, wider die Evangelischen Religions verwandten obhanden seyen, vnd haben deßwegen zu Eingang deß Einthaußent Sechshundert vnd Eilfften Jars, eine gewüße qualificierte Person in ihrem Costen nach Venedig geschikt, alldorten sich aufzuhalten, der sachen wahr zunemmen, vnd so viel möglich zuentdeken[1]): Die Bestallung beschach von Herren Georg Fridrichen, Margrafen zu Baden vnd Hochberg, einem eyferigen Fürsten, deme der gemeine wolstand hoch angelegen war. Ein Lobl. Herrschafft Bern war auch für Ihr particular nicht außert den sorgen, weil Sauoi seine ansprachen auf das Land Waath offentlich ohne scheuchen nach beharrete: Mitler weil ist in obbemeltem Jar der hievor beschribene leidige sterbent eingerissen; Als derselbig nachgelaßen, hat hochermelter Herr Margraf einen Gesandten nacher Bern geschikt, mit den vornemmsten alldorten conferiert, vnd so viel befunden, daß wolermelte Herrschafft nicht außschlahen wurde, in ein nächere correspondenz mit ihme Margrafen zu mehrer hindertreibung gemeiner Practiken sich einzulaßen: Der anfang aber ward bei Bern gemacht, weil man das vnverdenkliche Exempel hate, das Zürich den Frantzösischen Bundt nit erne[ü]weren wolte, vnd auch keine andere Bündtnußen nit machen, der Eid.en sich vernügende. Jedoch so kam dißer Margräffische Gesandter im Monat Februario diß Sechs Zehen Hundert vnd Zwölfften Jares auch gen Zürich, zulosen, ob Sie nebent Bern zu dißer Correspondenz vnd einer nächeren Verein auch verstehen möchten: Als die sach in verdank genommen ward, verreißt er wider nach Bern, vmb eine offentliche Anwerbung einer

[1]) Es war dies Giovanni Battista Calandrino aus Sondrio, ein Vertrauensmann der venezianischen Partei in Graubünden.

Bündtnuß halben zethund, darüber es selbigen Herren alßbalden gefallen, eine Statt Zürich auch ihres theils zuersuchen, vnd Eidgnößisch zubitten, daß sie sich von ihnen nit sönderen, Sonder zugleich samt Ihnen losen wollen, was des Herren Margraffen Vorschleg sein möchten, auf welches man gut und rathsamm befunden, eine Zusammenkunfft der 4. Stätten Ehrengesandten nacher Araw auf den 2. Martij zubeschreiben, sich daselbsten mit einanderen zu vnderreden: Als man nun zusammen kommen, war der Margräfische Gesandte auch verhanden, der vor der gantzen versammlung seinen Fürtrag gethan, vnd gleiches begeren seines Fürsten geoffenbaret hat.

Wiewol nun Hr. Vigier ein Königl.[r] Frantzös.[r] Dollmetsch Innammen des Hr.[en] Frantzöß. Ambaßadoren von Castille sich auch alldort einbefunden, vnd das man sich zu keiner Bündtnuß nicht einlaßen wolte, begert.,

Hat es doch den Herren Abgesandte, vmb allerley vrsachen willen nicht mißfallen, auf ehrliche Conditionen mit ihr Fürstl. Gna. zuhandlen: als die sich, nebent anderem hochweislich erinneret, das weil Herr Margraf der Statt Straßburg, Basel vnd Müllhaußen nicht übel geseßen, er im fahl der noht, so man mit ihme verpündet were, beiden lobl. Stätten wurde einen guten nachbars-dienst erweisen können: wie er dann auch ohne die Bündtnus vor etwas Jaren, domalen beide Stätt auf Straßburg zugezogen, solches getrewlich gethan hate.

Derowegen dann der Gesandte mit willen zuruk gewisen worden, vnd ist bald darauf von dem Herren Margraffen ein Entwurff, auch wiedrumb eine Absendung mit vollmechtigen gewalt ervolget, da zu Zürich vnd Bern außschüß gemachet worden, so nebent dem Margräffischen Gesandten, alldorten vnd anderstwo vom Februario biß auf nechst gefolgten Augustum alles mit reiffem raht solten erdauren. Vnd entlich so viel befunden worden, daß weil diße Bündtnuß ehrlich, loblich vnd allen dreyen hochloblichen Ständen, nutzlich vnd ersprießlich, verhoffentlich sein werde, man sich in Gottes nammen, also, wie geschehen, vnd auch vor den hochen Rähten beider Stätten decretiert, ratificiert vnd beschloßen worden, mit einander verbünden solte: Vnd also lautet das aufgerichtete Bundts Instrument....

II.

Biographie Breitingers.

(Stadtbibliothek Zürich. Ms. B 275. S. 29 f.)

Alß Anno 1610 die Bauren von Gachlingen Im Thaurgöüw........

....

daher Zürich vnd die orth starck gerüst zum krieg, also daß eß by vnßeren gedäncken zu findtlicher that necher nie kommen Ist, Hatend dißer zythen vnd Löüffen vnser Gn. Hn. erfahren, wo sy Inn der noth fründt hetend oder

nicht. Inn dem begibt sich, daß Jörg Friderich Margraaf zu Baden vnd Rötelen, hie zu Zürich liggen hat einen Agenten, der sich anfangs nicht vermercken ließ, sonderen zu Geist vnd wältlichen Herren sein kundschafft Machete, vnd endtlich Anno 1611 zu Bern, vnd nach dem Sterbendt allhie zu Zürich, anfieng sagen, von einer Pündtnuß, weliche diße beide Stet mit synem fürsten machen soltend, Dieß gieng nun langsamm zu, ehe man eß hie gut heißen wöllen. Aber auff ernstliches begehren der Herren von Bern, die vor Saphoy Inn steten gefahren, vnd der tütschen Rüterry Im nothfahl mangel bar warend, kondtend vnßer Gn. Hn. sich von Ihnen nit wol sönderen, sonderlich wyl sich Bern Inn gedachter Gachlingischer vnruw gägen einer Stat Zürich gar trostlich erzeiget hat, So meintend auch vnser Gn. H. Im fahl ein Stat Zürich, mehr mit den orthen Zuthun überkemme, daß wir dan auch frömbd Volck dem vnnützen gsindli vnd Landsknächten, so Inn währendem Gachlangischen Handel zu Rapperschwyl Lachen vnd daselbst umb, auff vnß warten müßen, entgägen setzen, vnd vnsere biderben Lands Lüth biß auff größere noth sparren köntend. Also war Anno 1612. der pundt mit dem Margraffen auff 12 Jahr Lang gericht, geschworen.

Inhaltsübersicht.

„DIE LETZTEN EREIGNISSE AN UNSERER GRENZE"

(28. JANUAR—3. FEBRUAR 1871).

Ein Mann von so vorzüglicher Urteilskraft, wie Eugen Rambert gewesen ist, schrieb über den am 29. Februar 1872 in Zürich verstorbenen Obersten **Gustav Siber-Gysi** in einem Artikel, der in der Zeitschrift „Illustrierte Schweiz“ erschienen ist, in bezug auf dessen Tätigkeit im Jahre 1871: „General Herzog hatte Siber als seinen ersten Adjutanten bezeichnet. Der unparteiische Richter, der geschworene Feind der Phrase und hohlen Bombastes wollte einen durchaus vertrauten Offizier, einen Mann nach seinem Herzen in der Nähe haben. Die Ereignisse rechtfertigten seine Wahl“. Rambert bezeichnete die nach Notizen Sibers abgefaßten Mitteilungen in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 17., 18. und 19. Februar 1871, betitelt: „Die letzten Ereignisse an unserer Grenze“, als eine Schilderung, die „den Wert von historischen Quellen“ besitze. Die vorzüglich gewandte Feder J. Hardmeyer-Jenny's stellte in das „Zürcher Taschenbuch“ vom Jahre 1901 eine Lebensschilderung Siber's, die selbstverständlich auch auf jene Ereignisse von der Schweizer Grenze Rücksicht nahm. Allein darüber hinaus verdient jene Erzählung, die in dem Abdruck der Zeitung leicht in Vergessenheit geraten könnte, wieder aufgefrischt zu werden. *M. v. K.*

* * *

In der Nacht des Samstag, 28., auf den Sonntag, 29. Januar, kamen in das schweizerische Hauptquartier zu Delémont Berichte, daß die französische Armee, von welcher bis dahin seit ihrem Rückzuge von Montbeliard nichts Zuverlässiges mehr zu erfahren gewesen war, mit den Spitzen ihrer Kolonnen sich gegen

Pontarlier zu bewege, um, wie sofort angenommen werden konnte, längs der Schweizergrenze sich hinschleichend, über Les Rousses und die Faucille das Rhonetal und damit Lyon zu gewinnen. Gleichzeitig gingen aber auch Telegramme ein, daß die Preußen parallel mit dieser Marschrichtung von Salins aus ihre Kolonnen vorschöben, sogar in Champagnole schon angekommen und, wie anzunehmen, durch senkrecht auf ihrer Marschrichtung gegen die Schweizergrenze gerichtete Vorstöße, nach Mouthe, Morey, St. Laurent, den Franzosen den Weg abzuschneiden suchen würden.

Unsere Armee stand in diesem Augenblick mit ihrem rechten Flügel im Pruntrutischen, mit ihrem linken im Travers-Tal, während die waadtländischen Pässe, unbedeckt wie sie waren, unmittelbar in die Zone der Gefahr gerückt wurden. Eine Linksschiebung der ganzen Aufstellung wurde notwendig; allein, da unsere Reservebrigaden zu weit von den genannten Pässen weg lagen, unsere disponiblen Kräfte überhaupt zu klein für die lange Grenze waren, so wurde eine Lokalbrigade aus dem Kanton Waadt unter dem Kommando von Oberst Grand, dann das Kontingent von Genf aufgeboten, die Reservebrigaden auf den Weg gebracht und die auf dem Marsch befindlichen Brigaden, welche in der Ausführung einer soeben erst verfügten Dislokation waren, von dem erforderlichen Weitermarsche benachrichtigt. Fast die ganze Nacht wurde telegraphiert und Staffeten weggesandt, und nachdem der General um 9 Uhr früh die Überzeugung gewonnen, daß alles im Gang, fuhr er mit seinen Adjutanten, Oberstlieutenant Siber und Oberlieutenant Roth, im Schlitten nach Biel und von da per Bahn nach Neuenburg, an dessen Bahnhof eine große Menschenmasse versammelt war, um ihn zu sehen.

Von allen Seiten strömten hier mehr oder minder alarmierende Berichte zu; indessen hoffte man, wenn man auch in ziemlich aufgeregter Gemütsverfassung war, doch, daß der eben bekannt werdende Waffenstillstand den schweizerischen Truppen günstig sein und sie vor Verlegenheiten bewahren werde. Der General hatte viel zu wenig Truppen in der Hand, um bei dem raschen

Entwicklungsgang der Ereignisse die ganze schweizerische Westgrenze ausreichend decken zu können. Immerhin stand die Brigade Rilliet bereits auf der bedrohten Grenze. Die fortwährend von ihr einlaufenden telegraphischen Berichte, mit der Masse der übrigen Dienstdepeschen nahmen das Telegraphenbureau Neuchâtel bis spät in die Nacht außerordentlich in Anspruch. Unter diesen Depeschen befand sich eine des Bundesrates, welche den General beauftragte, falls der Waffenstillstand auf französischer Seite förmlich verkündet sei, einen Parlamentär nach Pontarlier zum kommandierenden General Clinchant zu senden, um sich mit ihm über die Handhabung des Grenzdienstes während der Waffenruhe zu verständigen, namentlich in dem Sinne, daß während der Dauer derselben weder einzelne Militärs noch größere Truppenkörper herüberkommen dürften, ob bewaffnet, oder nicht.

Der General beauftragte Oberstlieutenant Siber mit dieser Mission, und dieser begab sich vormittags um halb 12 Uhr nach Pontarlier, während der General, der mit nach Verrières geeilt, nach Neuenburg zurückkehrte. Mit dem gleichen Zuge wurden annähernd 500 Verwundete und Kranke aus den Spitälern von Pontarlier über Genf nach Frankreich evakuiert, leider viele mit ansteckenden Krankheiten behaftet. Aus Humanität wollte sie unser General nicht zurückschicken, sich vorbehaltend, in Neuenburg deren Weitertransport, ohne umzuladen, nach Genf zu verfügen. Oberstlieutenant Siber aber gab er den weiteren Auftrag, mit dem französischen General ein Abkommnis zu treffen, das uns vor der Einschleppung ansteckender Krankheiten sicherstellen sollte. Es war ein kalter, aber prachtvoller Wintertag. Im Zuge saßen, aufatmend über den proklamierten Waffenstillstand, Frauen, die zu ihren Männern eilten, Flüchtlinge, die wieder nach Hause wollten — alle offenbar unter dem erleichternden Gefühl eines plötzlich weggenommenen Druckes. Die Eisenbahnfahrt nach Pontarlier dauert nicht viel mehr als eine halbe Stunde und führt zwischen den zwei Forts de Joux, das alte malerisch auf der Zinne eines senkrecht emporstrebenden

Felsens gelegen, hindurch; das gebräunte Gemäuer, grell von der Sonne beschienen, sah ganz wunderschön kontrastierend aus seinem Schneeschmucke heraus.

Eine ununterbrochene Wagenkolonne begann schon bei St. Pierre vorwärts der Forts de Joux, um in Pontarlier zu enden. Von Zeit zu Zeit sah man ein Biwak mitten in der blendenden Schneedecke; unwillkürlich fror es einen, wenn man an die armen Soldaten, die armen Tiere dachte, welche seit nahezu fünf Wochen zwei Drittel der Zeit in der strengen Kälte des Dezember und Januar so zu biwakieren gezwungen waren. Schon im Bahnhof von Pontarlier kündigte sich eine unbeschreibliche Verwirrung an, und mit jedem Schritt, den man in die Stadt tat, wuchs dieselbe. Herr Oberstlieutenant Siber, begleitet von einem mit der Parlamentärsflagge ausgerüsteten Artillerieunteroffizier und einem Trompeter, beide zur Batterie Nr. 13 (Freiburg) gehörend, wurde, da die schweizerische Uniform den meisten unbekannt war, vielfach als Preuße und nicht gerade freundlich angesehen. In den Straßen lag ein anderthalb Fuß hohes Gemengsel von Schnee und Staub, durch das man waten mußte, umschwärmt von Tausenden und abermals Tausenden von Soldaten aller Waffen in den barocksten Kostümen, mit allen Phantasieumhüllungen, wie sie die Not und Kälte der letzten Wochen eingegeben, oft kaum mehr erkennbar, wozu sie einst gehörte, mit meist zerrissenen und durchlöcherten Schuhen, Holzschuhen oder gar keinen, die vielfach erfrorenen Glieder mit Lumpen eingehüllt, langsam und mühsam dahinschleichend. In diesem Gemengsel aller Rassen und Völkertypen war auf der überwiegend größten Zahl der Gesichter das Elend und die Entbehrungen der letzten Wochen deutlich geschrieben, und kummervoll schleppten sich Hunderte längs den Häusern hin, ohne Obdach, ohne Nahrung, einer trostlosen Nacht im Schnee und Schmutz (wer weiß zum wievieltenmale) entgegensehend. Nicht viel besser sah es mit den Pferden aus, die mühsam auf dem glatten Boden — denn in der ganzen ersten französischen Armee war kein einziges Pferd auf Eis beschlagen — ihre abgemagerten, struppigen Glieder

dahinschleppten, und wenn sie hinstürzten, zum Verenden liegen gelassen wurden. Hinwider bemühte sich niemand, diese Pferdeleichen zu entfernen, die ruhig in den Straßen liegen blieben.

Durch dieses Wirrsal von Menschen, die alle jenen nackten, krassen Egoismus zur Schau trugen, welcher das Gefolge großer Leiden ist, führte der Weg zur Präfektur, wo General Clinchant seine Bureaux hatte. Die monumentale Durchfahrt war geschlossen und an deren Säulen Pferde angebunden, welche ohne einen Halm Stroh seit manchem Tage auf den steinernen Fließen liegen mußten. Durch eine Seitentür trat man ein, und sich zwischen den Pferden hindurchwindend, gelangte man zur Ehrentreppe, die zu den oberen Räumen führte. Schmutz, Eis, Schnee machten das Gehen auf den steinernen Tritten gefährlich; zudem wälzte sich ein kontinuierlicher Strom von Menschen entgegen, die vom oder zum Quartierbureau gingen. Der Schmutz, den man hier sah, und der Duft, der einem so aus nächster Nähe entgegenströmte, waren unbeschreiblich. Bei General Clinchant und seinem Stabschef Borel sehr zuvorkommend empfangen, erreichte unser Parlamentär die Zwecke seiner Mission vollständig.

Im Laufe des Gespräches soll sich zur Evidenz ergeben haben, daß die Generale auf ihre Truppen sich gar nicht mehr verlassen konnten, alle Bande der Disziplin und Subordination von unten nach oben vollständig gelockert waren und Clinchant ohne das Eintreten des Waffenstillstandes (welchen er noch am 30. Januar als auch für seine Armee bestehend annahm) an der Aufgabe verzweifelt hatte, mit seiner Armee nach Lyon durchzubrechen. Eine vollständige Übersättigung am Kriege und ein Verzweifeln an dessen Erfolg gegenüber der militärischen Superiorität der Preußen war die vorherrschende Stimmung, und, wenn man sie mit den eben geschilderten Erscheinungen auf der Straße verglich, eine ganz berechtigte. General Borel, speziell die Ereignisse des Morgens mit der Überlastung des Krankenzuges bedauernd, erzählte, er sei selbst bei dessen Füllung gegenwärtig, aber unfähig gewesen, den Sturm auf die Eisenbahnwagen zu hindern; ein ernstliches Einschreiten hätte ihn und seine Offiziere in Ge-

fahr gebracht. Am Abend vorher hatten 10,000 mit Artillerie in Chaffois und Sombancourt kantonierte Franzosen — vor einigen Tausend Preußen — einfach Reißaus genommen und waren in der größten Unordnung nach Pontarlier hereingestürzt, so daß, wenn die Preußen nachgefolgt wären, sie ganz Pontarlier nebst Inhalt ohne Schwertstreich eingenommen hätten. Und am nämlichen Abend um 7 Uhr wurde Generalmarsch geschlagen, weil Preußen in nächster Nähe signalisiert waren; mit vieler Mühe konnte Clinchant drei Bataillone und zwei Kavalleriekompagnien unter den Tausenden von herumlungernden Gestalten sammeln — völlig teilnahmslos schlichen die übrigen hin und her, als wenn die Preußen sie nichts angingen.

Man baute damals noch fest auf den Waffenstillstand und atmete auf. Die Cafés, die Schenken waren von Offizieren überfüllt, rauchend und trinkend, mit echt französischer Elastizität sich mit dem Gedanken beschäftigend, wie sie während der Waffenruhe ihre Zeit am besten benutzen wollten. Zu Dutzenden ertönte die Frage, ob „notre Gouvernement permettrait de passer la frontière pour faire un bon dîner à Neuchâtel“ — oder „s'il permettrait de profiter de l'occasion pour faire un voyage en Suisse qu'on disait si intéressante“ — kurz, eine Reihe der naivsten Fragen, welche dem wiederkehrenden Lebensmute ihren Ursprung verdankten. Auffallend war, daß kein einziger dieser Offiziere bei ihren Truppen im Lager waren, und sie so als die ersten das Zeichen zur beispiellosen Debandade gegeben hatten. Nur bei der Artillerie und ihrem Park war noch ein Zusammenhang sichtbar, indem die Offiziere bei ihren Truppen im Lager geblieben waren. Offen erklärten ürbigens diese Offiziere, „qu'ils étaient bien décidés à se sauver au premier coup de fusil avec chevaux et matérial en Suisse“, und daß es als der einzige vernünftige Gedanke Bourbaki's bei der Armee begrüßt worden sei, als er beschloß, sich in der Nähe der Schweizergrenze hinzuziehen. — „Nous en avons assez d'être fusillés par les Prussiens, il n'y a pas moyen de se défendre; nous reviendrons en quelques années à prendre notre revanche, mais à présent il nous faut la paix à

tout prix“. Was hätte Gambetta mit seiner „guerre à outrance“ dazu gesagt? Mit solcher Demoralisation kämpft Frankreich vergebens gegen das Verhängnis an!

Das Elend in den Straßen wurde übertroffen durch dasjenige in den Spitälern, und schaudern mußte man bei einem Gang durch solche Räume, wo man Dutzende auf dem feuchten, schneenassen Boden, notdürftig eine Matratze unter sich, liegen sah, weil kein Bett mehr unbesetzt war. Zu all dem Elend verbreitete sich bereits das Gerücht, daß der Waffenstillstand nur ein teilweiser sei, daß die Preußen, trotz formeller Mitteilung des Waffenstillstandes durch die Franzosen, langsam und stetig vorrückten und die Franzosen immer enger einschlössen. Im Bahnhofe zu Pontarlier wurde alles zur Flucht vorbereitet.

Die Rückkehr des schweizerischen Abgeordneten ins Hauptquartier erfolgte erst um 9 Uhr abends in einer sehr kalten, aber prächtigen, sternenhellen Nacht, die man gerne bewundert haben würde, wenn nicht die zahllosen Biwakfeuer mitten im Schnee, an denen der Zug vorübereilte, einem die armen Soldaten in den Sinn gerufen hätten.

Während des Dienstag, 31. Januar, häuften sich die Berichte, welche die Gültigkeit des Waffenstillstandes für die französische Ostarmee in Frage stellten; General Herzog beschloß daher, um 4 Uhr nachmittags nochmals nach Verrières zu eilen. Die grenzenlose Unordnung auf den westschweizerischen Bahnen und ein zweieinhalbstündiger Aufenthalt in Fleurier mußten, weil alle leeren Geleise der Bahnhöfe dieser Linie mit französischem, geflüchtetem Material überstellt waren, die Fahrt sehr verzögern. Um Mitternacht kam er mit Begleitung endlich, und zwar ganz unerwartet, an, so daß mit Mühe der schlafende Brigadekommandant Rilliet gefunden, ein warmes Zimmer und einige Nahrung aufgetrieben werden konnte.

Der General nahm noch die Berichte von den Vorposten entgegen, und um 2 Uhr ging er zu Bette. Schon um 3 Uhr kamen aber Vorpostenberichte, daß die Franzosen in unabsehbaren Kolonnen an der Grenze stünden, durchaus über die Grenze dräng-

ten und kaum mehr zurückzuhalten seien. Bald darauf kam der französische Konsul in Neuenburg im Namen Clinchant's, welcher dringend den schnellstmöglichen Abschluß einer Konvention wünsche. Sofort ließ nun General Herzog den Generalmarsch schlagen und unsere Truppen aus den umliegenden Ortschaften zusammenziehen; bald nachher, morgens um 4 Uhr, rief er seinen Adjutanten, Oberstlieutenant Siber, und eröffnete ihm, Oberst Chevals, der Bevollmächtigte Clinchant's, sei zum Abschlusse der Eintrittskonvention da.

Es war keine Kleinigkeit, bei der sich überstürzenden Hast der Ereignisse plötzlich vor einer Tatsache von überwältigender Tragweite zu stehen und ein Aktenstück abzufassen, das die weitwirkende Grundlage für das Verbleiben der Franzosen in der Schweiz sein sollte. Der Ernst der Situation wurde nicht vermindert durch das ungestüme Drängen des Obersten Chevals, welcher in der höchsten Eile und Aufregung sich befand, als wenn die Preußen schon an der Grenze stünden. Der General ergriff den einzig richtigen Ausweg, um den bevorstehenden Eintritt zu regeln, nahm Waffen, Armeekasse, Material und Pferde in Anspruch und überließ die übrigen Punkte bezüglich Unterhalt, Internierung etc. dem Bundesrate zur Regulierung. Unter dem Diktate des Generals wurden rasch, nachdem der Entwurf durchgesprochen, drei Kopien, eine von Oberst Chevals, eine von Oberstlieutenant Siber, eine dritte vom dazu beigezogenen Stabsmajor de Guimps angefertigt, und während Oberst Chevals das von unserem General selbst gefertigte Exemplar zu sich nahm, gab letzterer Herrn Oberstlieutenant Siber die zwei anderen Exemplare mit dem Auftrage, mit dem französischen Obersten zu den Vorposten zu reiten, und mit der Vollmacht, nachdem diese zwei Exemplare von Clinchant gezeichnet wären, den Vorposten den Durchlaß der französischen Armee zu gestatten.

Es war 5 Uhr; eine beginnende schwache Dämmerung zeigte sich im Osten, als sie auf die bereit gehaltenen Pferde stiegen und, von Oberst Chevals gedrängt, im raschesten Tempo durch die schneeige Landschaft nach dem Quartier Clinchant's in Verrières

français durch unsere Vorposten ritten. Schon unterwegs trafen sie die französischen Post- und Armeekassefourgons, die Intendanten in schönen zweispännigen Glaswagen dabei. An der Grenze, wo die französischen Wagenreihen in Doppelkolonnen auf der Straße standen, war das Drängen so arg, daß unsere braven Soldaten demselben kaum mehr mächtig wurden. Im ersten Hause rechts jenseits der Grenze traf Herr Oberstlieutenant Siber in einem kleinen Zimmer zu ebener Erde Clinchant mit seinem Stabe. Ein schwach brennendes Licht suchte vergebens die dumpfige Luft dieses kaum acht Schritt im Geviert messenden Raumes zu erhellen. Wohin man die Füße in dieser Dunkelheit stellte, trat man auf Arme und Beine solcher, die am Boden lagen; zwei waren so glücklich, sich des eine Ecke einnehmenden Bettes zu bemächtigen. An einem schmutzigen, kleinen Tische saß, in einen Ziegenfellrock gehüllt, in fiebriger Spannung General Clinchant, um und hinter ihm sein Generalstabschef und einige seiner Offiziere; davor, halb in Lumpen, die Eignerin der Stube, ein altes Weib, die Hände unter der Schürze gekreuzt, und ein halberwachsenes Mädchen, die ohne Verständnis für die vor ihnen sich abspielende Szene mit stumpfem Ausdrucke zusahen. Es war ein Rembrandtsches Nachtstück von unvergleichlicher Wirkung. Es regte sich das Gefühl innigster Teilnahme, sehen zu müssen, wie mit dem Sturze eines großen Volkes in diesem Augenblicke eine Armee von nahezu 100,000 Mann, im Zustande der tiefsten Demoralisation, in ihre Bestandteile aufgelöst, nur von dem brennenden Gefühl geleitet, sich auf fremden, befreundeten Boden zu retten, dem Vaterland mit Wehr und Waffen den Rücken wendet. Ein Akt der tiefsten Erniedrigung, der der ruhmlosen Flucht vollzog sich, und das bei einer Armee, welche noch vor wenig Monaten sich als den Inbegriff militärischer Tüchtigkeit, als die Königin der Heere betrachtete!

Kaum war die Konvention gezeichnet, so drängte sich alles nach der Türe. Die von Oberstlieutenant Siber gestellten notwendigen Fragen über die ungefähre Zahl der im Travers-Tal wie auf den südlichen Pässen zu erwartenden Truppen fanden bei

dieser Eile keine Antwort; vielleicht wußten es die Generale selbst nicht, oder sie wollten die Massenzahl nicht eingestehen, was wahrscheinlicher. Genug, man ließ Herrn Siber nicht einmal Zeit, zu Pferde zu steigen, um die schweizerischen Vorposten von dem Abschlusse der Konvention zu benachrichtigen. An ihm vorbei stürzte sich, was in der Stube gewesen, der Grenze zu, mit dem Ausruf: „Le passage est libre; avancez, avancez!“ Von Clinchant und seinen Offizieren war bis zum Abend nichts mehr zu sehen. Rasch folgte indessen Oberstlieutenant Siber hochaufatmend und trat in den sternenhellen, kalten Morgen hinaus. Es mochte halb 6 Uhr sein, und nun erschütteten sich die Kolonnen neben ihm, und hinein ging es ruhelos und rastlos, 48 Stunden lang, in die freie Schweiz. Als im Osten sich die Sonne ankündigte, um mit ihrem Lichte den vor unseren Truppen sich entwickelnden Schluß einer furchtbaren Tragödie zu erleuchten, ist gewiß in manchem Schweizersoldaten der schwere Gedanke aufgetaucht, es möchte unserem Vaterlande nie ein solches Unglück begegnen, wie das sich hier abspielende, nämlich an der alles zersetzenden sittlichen Fäulnis, dem Anbeten des goldenen Kalbes, des äußeren Schimmers und Glanzes und eitlen Ruhmes zugrunde gehen zu müssen. Und vorbei zogen sie Tag und Nacht, Fuhrwerk an Fuhrwerk, Geschütz an Geschütz, die abgemagerten, struppigen Pferde mit Mühe vor sich her treibend, die traurige Karrikatur ihrer ehemals so phantastisch aufgeputztenUniformen mit den unverkennbaren Spuren des Hungers und der Entbehrung, im ganzen ungefähr 36,000 Mann, 5000 Pferde und Tausende von Fuhrwerken. Das Herz wendete sich im Leibe um bei dem Anblick dieser Kehrseite des Prätorianertums, wo die Menschen, ein willenloses Werkzeug in den Händen eines beliebigen Dynasten, zugrunde gerichtet, tausendfältig den Tod in der Brust mit sich tragend, nur Kinder des Erfolges, ein gesinnungsloser, egoistischer Menschenhaufe, Soldaten ohne höhere Idee beim Mißerfolge sind.

Am ersten Tage drängten sich alle Waffengattungen ungeordnet bunt durcheinander, von den Fuhrwerkskolonnen vielfach gestört und unterbrochen. Man sah ihnen die Erleichterung

an, den Preußen, die ganz in der Nähe an den Forts de Joux sich mit der Arrièregarde der französischen Armee unter dem Kommando von General Billot herumschlugen und deren lebhaftes Gewehr- und Kanonenfeuer man den ganzen Tag hörte, entgangen zu sein. Die Spitze der Kolonne wurde nach Travers hinunterdirigiert, woselbst sich glücklicherweise der energische Oberst Fornaro befand, der alles sammelte, im Park auffahren und biwakieren ließ. Nach und nach füllten sich aber auch Couvet, Fleurier, Môtiers nach rückwärts, und die zuletzt Einrückenden blieben in Verrières liegen. Diese Einwanderung war so plötzlich und in solchen Dimensionen eingebrochen, daß, obschon in Voraussicht möglicher Ereignisse alles Passende vorbereitet war, dem nagenden Hunger von Menschen und Tieren nicht unmittelbar und ausreichend genügt werden konnte; denn die Eisenbahnen waren nicht imstande, den Anforderungen eines plötzlich so in das Enorme gesteigerteu Verkehrs nachzukommen, indem die traurige finanzielle Lage unserer westschweizerischen Bahnen ihnen einfach nicht erlaubt, Material im Vorrat zu halten. Am zweiten und dritten Tage strömten dann freilich Lebensmittel, Heu und Hafer zu. In den Biwaks wurde es mit den wiedererwachenden Lebensgeistern bald lebendig, und mit der ihnen eigentümlichen Geschicklichkeit und Anstelligkeit hatten die Franzosen trotz Schnee und Eis es sich bequem gemacht.

Manches Pferd hatte den Weg nicht mehr vollenden können; Dutzende von Ersatzrädern, welche den den Caissons nachfolgenden Pferden erreichbar waren, fanden sich mit durchgenagten Speichen, und diese wie die angenagten Fußbretter, Anwagen, zeugten von dem furchtbaren Hunger, den die armen Tiere gelitten. Zu Dutzenden stürzten sie auf der Straße und im Biwak hin, um zu verenden. Der Weg bis nach Colombier hinunter war mit Pferdekadavern besät; vielen war von den Vorüberziehenden noch ein Stück Fleisch herausgeschnitten worden; wo einer im Wege lag, wurde rücksichtslos darüber hingefahren, bis die Glieder, der Kopf vom Rumpfe getrennt waren. Dutzende von Wagen und Caissons standen umgestürzt, zerbrochen an der Straße

oder in den angrenzenden Feldern. Dazu die Schneelandschaft — hie und da eine vereinzelte Reitergestalt zu Fuß im schmutzigen weißen Mantel, ihr mühsam mit vorgestrecktem Hals schreitendes Pferd an dem ausgestreckten Zügel nach sich zerrend — kurz, wenn man je das Bild des russischen Rückzuges verkörpert vor sich sehen konnte, so war es hier.

Am zweiten Tage, 2. Februar, bot sich endlich der Anblick von Truppenkörpern, die einen festen Verband zeigten; es waren solche, wo die Offiziere, den Oberst an der Spitze, eine Ehre darein setzten, ihre Regimenter nicht zu verlassen. Solche Erscheinungen taten dem Zuschauer in dieser beispiellosen Auflösung wohl und bewiesen, daß doch noch ein tüchtiger Kern in der französischen Armee steckt und es nur von den Offizieren abhängt, ihn zusammenzuhalten. Leider bildeten solche Offiziere die Ausnahme; bei weitem die Mehrzahl ließ alles gehen und stehen, kümmerte sich bloß um ihr eigenes möglichst schnelles Weiterkommen, da sie nur auf sich Bedacht nahmen. Selbst die Besorgnis, daß das gegebene Ehrenwort von manchen Offizieren auch in der Schweiz gebrochen werden wird, kann man nicht ganz unterdrücken — denn nicht wenige betrachteten es nur als eine „farce“. Unter jeder Kritik benahmen sich die meisten der Militärärzte, die völlig teilnahmslos ihre Kranken und Verwundeten liegen ließen und unter dem Schutz der Genfer Konvention so schnell als möglich davon liefen. Überhaupt zeigten sich unter dem Schutze dieser Konvention so kolossale Übelstände, daß der Zukunft eine gründliche Reorganisierung vorbehalten bleiben muß, wenn Heere und Heerführer sie ferner unter sich dulden sollen. Auf die schweizerischen Milizen, namentlich diejenigen aus der deutschen Schweiz, machte dieses Bild grenzenloser Auflösung einen tiefen moralischen Eindruck, und sicher wird es seine nachhaltigen Wirkungen nicht verfehlen.

Die von General Herzog in seiner ersten Depesche angegebene Zahl von ungefähr 80,000 zu Internierenden hat sich seither bewahrheitet. Es schritten nämlich bei Verrières, St. Croix, Vallorbes und Vallée de Joux über die Grenze rund 83,500

Mann nebst ungefähr 320 Geschützen, 1500 Wagen und 11,000 Pferden.

Noch sei ein kurzes Nachspiel erwähnt.

Am Freitag, 3. Februar, erschien am Abend plötzlich im schweizerischen Hauptquartier Verrières ein preußischer Ulanenrittmeister, von Jordan, mit seinen Ulanen und der Parlamentärflagge. General von Manteuffel sandte ihn mit einem Briefe zu General Clinchant, um ihm die Offerte zu machen, tausend Chassepots wieder zurückzugeben, die von den französischen Soldaten in der Meinung, es sei Waffenstillstand, am Abend von Chaffois einfach weggeworfen worden seien. Das Gewissen verbiete ihm, die tausend Gewehre zu behalten. (Die Batterien und die Gewehre, die den 4000 Gefangenen abgenommen worden waren, hätten freilich konsequenterweise auch retourniert werden sollen.) General Clinchant war so gutmütig, den Vorschlag anzunehmen. Offen gestanden, konnte man in diesem eigentümlichen Vorgang kaum etwas anderes erblicken, als einen halbwegs plausibeln Vorwand der preußischen Heeresleitung, um zu erfahren, wie es bei uns stehe; hierfür konnten aus dem Überfluß schon tausend Gewehre abgegeben werden. Einen kühnen Ritt hatte übrigens der preußische Rittmeister über die schneebedeckten Berge von Les Allemands nach Les Cernets, den schlechtesten Schmugglerweg jener Gegend, gemacht, und zwar meist in der Abenddämmerung, von 4 bis 7 Uhr abends. Obschon er seinen Rückweg am hellen Tage hätte machen können, wollte er doch denselben Weg nicht wieder zurückgehen, sondern ritt über Les Brenets.

NIKOLAUS ZURKINDEN

VON BERN

1506—1588.

EIN LEBENSBILD AUS DEM JAHRHUNDERT
DER REFORMATION.

Von

EDUARD BÄHLER.

ZWEITER TEIL.

IV. Kapitel.

Zurkinden als Vertreter der Toleranz.

Es gibt eine geschichtsphilosophische Auffassung, nach welcher alles, was geschah, geschehen mußte, und die sich daher über nichts verwundert, auch nicht über die dunkelsten Seiten im Buche der Geschichte. Von diesem Standpunkt aus ist es nicht schwer, die doch für den Vorurteilslosen so peinlichen Äusserungen der Intoleranz, wie sie im XVI. und XVII. Jahrhundert in protestantischen wie katholischen Staaten hervortraten, zu erklären, ja zu entschuldigen. Diese Auffassung findet ihren typischen Ausdruck in dem Ausspruch des reformierten Historikers de Felice: „Nicht Calvin hat den Scheiterhaufen eines Servet aufgerichtet, sondern das ganze XVI. Jahrhundert". Wohl wird die Existenz einiger weniger Vertreter der Toleranz zugegeben, aber mit der Bemerkung, diese Wenigen seien ihrer Zeit so weit vorangeschritten, daß ihr schmerzlicher Protest, weil verfrüht, von vornherein habe unwirksam sein müssen, ja sollen. Was sagt hiezu die unbefangene Geschichtsforschung? Sie gibt allerdings zu, daß es eine Minderheit war, die das XVI. Jahrhundert hindurch, unter Berufung auf das Leben und die Lehre des Erlösers, religiöse Duldsamkeit und Freiheit des Gewissens und des Glaubens proklamierte, aber sie meldet uns auch, daß diese Minorität keine verschwindend kleine noch leicht zu nehmende war. Wohl trug die von Calvin formulierte These, wonach die Haeretiker durch das Schwert der Obrigkeit zu bestrafen seien, schließlich den Sieg davon, aber es gab eine Zeit, da auch in unserem engeren Vaterlande ihrer viele hoffnungsfreudig aufhorchten, als, wenige Monate nach dem Feuertod Servets, Sebastian Castellio eine Apologie zu-

gunsten der Toleranz ergehen ließ, wie sie klarer und zwingender seither kaum mehr geschrieben worden ist.

Auch in Bern wurde diese Sprache verstanden, und daß unter den Gegnern des Glaubenszwanges Nikolaus Zurkinden an erster Stelle steht, wird den nicht verwundern, dem die sympathische Physiognomie dieses Mannes schon begegnet ist.

Seine Abneigung gegen Glaubenszwang und Ketzerbestrafung trat schon in seiner Jugend unverhüllt hervor. Dies beweist sein bereits erwähntes Verhalten zu den Wiedertäufern.

Dem bernischen Staatswesen, das kurz vorher, im Jahre 1528, seinen Übertritt zum Protestantismus vollzogen hatte, bereitete diese Bewegung große Verlegenheit. Die Weigerung der Täufer, den Eid zu leisten, durch welchen der Einzelne sich dem Staatswesen verpflichtete, und vollends ihre Nichtanerkennung der Wehrpflicht in einer Zeit, da der bernische Staat beständig, zur Behauptung seiner Existenz, in der Kriegsbereitschaft verharren mußte, verursachten der Obrigkeit schwere Sorgen und nötigten sie, einzuschreiten. Man kann nicht sagen, daß die Praxis des bernischen Staates gegen die Wiedertäufer eine übertrieben strenge gewesen sei. Die Strafbestimmungen sind folgende [1]). Das Täuferkonkordat von 1527 stellt fest: ,,Wer des Lasters der Wiedertaufe verdächtig ist, wird von der Obrigkeit vorgeladen und treulich ermahnt, davon abzustehen, unter Hinweis auf die darauf gesetzten Strafen. Fremde Wiedertäufer werden ausgewiesen. Wer ausgewiesen ist und trotzdem zurückkehrt, wird ohne Gnade (wegen Eidbruch) ertränkt. Einheimische, die rückfällig geworden, bezahlen doppelte Buße. Wer auf seinem Vornehmen beharrt oder ein Rädelsführer oder Lehrer der Sekte ist oder nach Abschwörung wieder rückfällig wird, soll ertränkt werden. Da aber viele unschuldige, einfältige Leute durch die gleißende Lehre der Täufer verführt werden, behalten wir uns Änderung,

---

[1]) Dr. Th. de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528—1536), Bern 1906, Verlag Grunau, S. 120—158.

Ermäßigung und Verminderung der Strafen vor, je nach Umständen.“

Vielleicht ist diese Konzession auf Veranlassung der bernischen Geistlichkeit in das Edikt gelangt, denn diese befürwortete statt der Strafe der Ausweisung das friedliche Mittel der Belehrung.

Am 31. Juli 1531 wurden aufs neue Bestimmungen gegen die Täufer erlassen. Zuerst erfolgte an die Überführten eine Warnung durch die Amtleute und Pfarrer. Wer den anbefohlenen Predigtbesuch verweigert, muß versprechen, zu schweigen, oder seine Lehre vor dem städtischen Chorgericht beweisen. Wer nicht schweigen will, seine Lehre nicht beweist oder das Versprechen des Schweigens bricht, wird mit dem Eid von Stadt und Land verbannt. Wer zurückkehrt, wird ohne Gnade, „nit von des irtumbs, aber von der ungehorsame wegen“, geschwemmt und wieder ausgewiesen, wie zuvor. Wer zum zweitenmal zurückkehrt, wird (wegen doppelten Eidbruches) ohne Gnade ertränkt. In dem Mandat vom 2. März 1538 wird die Androhung der Verbannung und Todesstrafe zurückgezogen. Wer der Täuferlehre anhängt, soll freundlich ermahnt und belehrt werden. Läßt er sich nicht überzeugen, so wird man ihn ruhig im Lande leben lassen, sofern er seinen Glauben für sich behält. Wer aber diese Bedingungen nicht hält, soll in Gefangenschaft gelegt und in derselben behalten werden, bis er stirbt oder seinen Irrtum fahren läßt. Wieder schärfer lautet das Mandat vom 8. November 1534; aber auch hier tritt die Todesstrafe nur im äußersten Falle ein. Immerhin mögen doch von 1528—1571 in Stadt und Landschaft Bern bei 40 Personen wegen Täuferei hingerichtet worden sein.

Eine dieser Hinrichtungen machte auf Zurkinden einen so bemühenden Eindruck, daß er dessen zeitlebens nie mehr los wurde. Über diese Exekution, die 1537 oder 1538 stattgefunden haben muß, schreibt Zurkinden noch 1554 seinem Freunde Calvin [1]): „Ich gestehe dir gerne, daß auch ich zu der Zahl derer gehöre,

[1]) Opera Calvini XV, 19.

die wünschen, das Schwert so selten als möglich als Zwangsmittel gegen die Widersacher des Glaubens angewendet zu sehen, ob sie nun aus Vorsatz oder aus Unwissenheit irren. Und mich bewegen dazu nicht so sehr die Stellen der Schrift, die angeführt werden, um die Schärfe des Schwertes von der Behandlung der Glaubenssachen fernzuhalten, als die unglaublichen Beispiele, die in unserer Zeit bei der Bestrafung der Wiedertäufer vorgekommen sind. Ich war Zeuge, wie hier eine achzigjährige Greisin und ihre Tochter, eine Mutter von sechs Kindern, zum Tode geführt wurden, aus keinem andern Grunde, als weil sie, nach der bekannten und landläufigen Lehre der Täufer, die Kindertaufe leugneten. Und das nur auf ihre eigene Gefahr hin, denn es war doch nicht zu befürchten, daß zwei Weiblein unsern Erdkreis mit ihrer falschen Lehre hätten verderben können. Dieses eine Beispiel von vielen möge genügen. Es hat mich erschüttert, und ich fürchte, es möchten die Obrigkeiten nicht in den Schranken bleiben, in welche du sie weisest, daß sie nämlich nur die scheußlichsten Zerstörer des Glaubens und der Religion mit dem Tode bestrafen sollen.“ Zurkinden machte aus seiner Überzeugung kein Hehl. „Als ich einmal,“ fährt er fort, „von einem Ratsherrn gefragt wurde, warum ich den Todesurteilen gegen die armen Täufer nicht zustimme, erwiderte ich ihm, er möge aus ihrer Zahl irgend einen auf Leib und Leben anklagen, welcher die Ehe gebrochen, das Volk zum Aufruhr gereizt oder solche Schandtaten begangen habe, wie sie einige unter dem Deckmantel der Religion heimlich begangen hätten; dagegen scheine mir die Einfalt und Unwissenheit der Erstgenannten nicht des Todes würdig.... Das hat der weise Rat von Basel eingesehen und sich in dieser Angelegenheit so verhalten, daß, meines Wissens, keiner wegen Religionssachen mit dem Tode bestraft worden ist. Sie internierten diese Unglücklichen einige Zeit an einem geeigneten Orte, wo die Geistlichen und andere fromme Männer Zutritt hatten, die die Irrenden mit Menschlichkeit von ihrem Wahne abbrachten. Auch wir in Bern haben, betroffen durch die Grausamkeit gewisser Vorgänge, angefangen, eine mildere Praxis zu befolgen.“ Diesen Standpunkt

vertrat auch Wolfgang Muskulus, der 1549, nachdem er infolge des Interims Augsburg hatte verlassen müssen, in Bern ein Asyl und eine theologische Professur gefunden hatte. „Der treffliche Muskulus erzählte mir," berichtet Zurkinden, „daß in Augsburg die wütendsten Anabaptisten, die gegen die im Kerker sie besuchenden Geistlichen spieen, sie als Irrlehrer, Schweine, Hunde und Bauchdiener beschimpften und in ihrem Hochmut jedes Gespräch ablehnten, schließlich doch, besiegt durch die Güte und Milde der Prediger, die fast zwei Jahre lang diese Schmähungen und Verleumdungen geduldig ertragen hatten, ihren Irrtum einsahen, worauf der eine später Diakon der Kirche, der andere ein guter, ruhiger Bürger wurde."

Aber auch Laien teilten den Standpunkt Zurkindens. Einst begegnete er einem von einer Täuferhinrichtung kommenden Ratskollegen, der ihm bekannte, jener Arme habe mit ruhigerem Gewissen dem Henker den Nacken dargehalten, als es ihm selber dereinst auf dem Todbett werde beschieden sein. War dieser Ratsherr vielleicht der ehemalige Kastellan von Blankenburg und spätere Landvogt von Interlaken, Hans Meyer, der 1556 den 11. November starb und, wie Dekan Haller mitteilt, „mit etwas Wiedertauf behaftet war"? Daß Zurkinden von jeher den Täufern günstig gesinnt war, beweist auch seine Wirksamkeit als Schaffner oder Vogt zu Sumiswald, wo diese Bewegung starke Wellen warf. Offenbar befand er sich auch unter den Amtleuten, die meinten, daß an dem von der Obrigkeit zusammenberufenen Religionsgespräch, das vom 1. bis 9. Juli 1532 in Zofingen zwischen Täufern und bernischen Geistlichen stattfand, die ersteren gesiegt hätten, und der scharf formulierte Befehl an die Amtleute vom 26. Juli, nicht auf diese Behauptungen zu hören, sondern auf die Täufer zu fahnden, bei schwerer Strafe und Ungnade, dürfte wohl am allermeisten auf ihn gemünzt gewesen sein. Einen eigentlichen Verweis enthielt das an ihn gerichtete, in einem andern Zusammenhang schon erwähnte Schreiben des Rates vom 15. Januar 1533, aus welchem hervorgeht, wie schwer es ihn ankam, Zwangsmaßregeln in Sachen des Glaubens auszuüben. Er stand in diesen

Tagen im sechsundzwanzigsten Altersjahr, zog aber schon damals vor, „durch Milde zu fehlen, als zur Strenge des Schwertes Zuflucht zu nehmen".

An weiteren Gelegenheiten, seine Duldsamkeit zu bewähren, sollte es Zurkinden nicht fehlen. Am 23. Dezember 1551 war der ehemalige Karmeliter Hieronymus Bolsec, der seit kurzem den Beruf eines Arztes in Genf ausübte, nach zwei Monate langer Untersuchungshaft zu ewiger Verbannung verurteilt worden, weil er das Dogma von der ewigen Vorherbestimmung bekämpft hatte. Vor einer noch härteren Strafe retteten ihn die Gutachten der Stände Bern, Basel und Zürich, die unter der Mitwirkung der Geistlichkeit abgefaßt, für Bolsec keineswegs ungünstig ausgefallen waren und die von Calvin gewünschte Zustimmung zum Praedestinationsdogma vermissen ließen. Der Verbannte fand in Bern Aufnahme und trat auch mit Zurkinden in Beziehungen, aus denen dieser Calvin gegenüber kein Hehl machte [1]).

„Euer Hieronymus Bolsec war bei mir," schreibt er am 26. Januar 1552 an Calvin, „und unterhielt sich mit mir eingehend über eure Streitigkeit. Ich bat ihn, sich derart zu verhalten, daß es zu seinem und der Kirche Wohl gereiche. Ich sagte ihm auch, daß mir mißfalle, was auf beiden Seiten über diese unerforschlichen Geheimnisse Gottes gelehrt werde, und daß ich mich deswegen mit niemanden zu entzweien wünsche, um so weniger, als wir, so lange wir in diesem Zelte wallen, genug zu ringen hätten, um zur wahren Gottesverehrung und Nächstenliebe zu gelangen. Gott werde schon zu seiner Zeit von Angesicht zu Angesicht offenbaren, was wir jetzt nur durch einen dunkeln Spiegel schauen. Besser, sich durch das Bekenntnis seiner Unwissenheit zu demütigen, als sich mit solchem Geheimnisse abzumühen. Es schien mir, als sei er ein wenig betroffen. Doch ich halte mein Urteil über diesen Mann zurück, der mir zu wenig bekannt ist, als daß ich an ihm etwas anderes hätte wahrnehmen können als eigen-

---

[1]) Opera Calvini IV, 270.

williges, selbstgefälliges Wesen.“ Es brauchte nicht des Scharfsinns eines Calvin, um aus diesen Zeilen die Abneigung Zurkindens gegen das Prädestinationsdogma und seine Mißbilligung über die Behandlung herauszulesen, welche Bolsec in Genf erlitten hatte. Doch bald darauf sollte Zurkinden Gelegenheit finden, noch unzweideutiger und entschiedener gegen die Verirrungen der damaligen Justiz, welche die ihr durch die Natur der Dinge gezogenen Schranken überschritt, seine Stimme zu erheben.

Es war ein verhängnisvoller Tag, als am 27. Oktober 1553 Michael Servet in Genf auf dem Scheiterhaufen endigte. Die Nachwelt hat diese Tat nicht vergessen, ja, in den gegenwärtigen religiösen und kirchlichen Debatten hat der Name des unglücklichen Denkers eine fast symbolische Bedeutung erhalten, als Protest der modernen Welt gegen die auch von der protestantischen Kirche ausgeübte Unduldsamkeit.

Übrigens ruft die eingehendere Betrachtung dieses traurigen Falles so vielen Fragen, daß deren Beantwortung an dieser Stelle nicht möglich ist. Schon das häufige Vorkommen des Feuertodes im XVI. Jahrhundert, ja noch über dasselbe hinaus, ist für denjenigen ein psychologisches Rätsel, der Einblick gewonnen hat in das Geistes- und Gemütsleben jener Generation. Wie konnten Menschen von solcher Geistesfrische, Güte und Frömmigkeit, wie wir sie oft genug begegnen, diesen schrecklichen Qualm, den der Wind von den Hochgerichten her zu ihnen trieb, aushalten?

Man erwartet einen lauten Aufschrei des in seinem Innersten verletzten menschlichen Fühlens, geschweige denn des christlichen Empfindens, aber es bleibt stille. Ist vielleicht diese uns so befremdende Fühllosigkeit teilweise daraus zu erklären, daß, bei der damals nun einmal herrschenden Unsicherheit, das Menschenleben nicht sonderlich hoch eingeschätzt war? Pest und Krieg rafften damals so viele brave Menschen dahin, daß der Tod seine Schrecken fast verlor, und ein verhältnismäßig schmerzloses Sterben, wie es die Hinrichtung durch das Schwert dem Verurteilten gewährte, als eine zu milde Strafe erschien für Verbrecher, die durch ihre Auflehnung gegen göttliche und menschliche Ordnung

den Abscheu des Volkes sich zugezogen hatten. Aber wenn man auch schließlich diese grausamen Hinrichtungen sich erklären könnte durch den gewiss aufrichtigen Abscheu des Volkes gegen die mit dieser Strafe bedrohten Verbrechen, wie Hexerei und sexuelle Perversitäten, so muß es einem doch völlig rätselhaft vorkommen, wie eine andersartige dogmatische Formulierung schon genügen konnte, den Urheber dieser Abweichung auf den Scheiterhaufen zu bringen.

Allerdings übersehe man nicht, daß es sich bei einem Servet nicht bloß um eine abweichende theologische Formel handelt. In seinen Hauptwerken „de trinitatis erroribus“ und „Christianismi Restitutio“ ergreift ein nach damaligen Begriffen völlig revolutionärer Denker das Wort, dessen Angriffe, nach der Überzeugung aller und zwar auch der freier Gerichteten, das Christentum überhaupt bedrohte, und dessen Äusserungen seinen Zeitgenossen weniger als Häresien, sondern viel mehr als Lästerungen vorkommen mußten.

Daß bei der Strenge der damaligen Justiz das Todesurteil über ihn gefällt wurde, ließ sich am Ende noch erwarten, aber sein Vollzug durch das Feuer, und zwar ohne jede Milderung, die selbst gemeinen Verbrechern gewährt wurde, bleibt eine Ungeheuerlichkeit.

Calvin hatte das Gesuch gestellt, daß das Urteil in Enthauptung durch das Schwert umgewandelt werde, aber ohne Erfolg. Noch während des Prozesses hatte man die Gutachten der Orte Bern, Basel, Zürich und Schaffhausen eingeholt. Sie waren darin einig, daß Servet durch seine Lästerungen und Irrtümer die schwerste Strafe verdient habe, ohne indes auf die Todesstrafe, expressis verbis, hinzuweisen. Aber kaum war die Asche des Märtyrers erkaltet, so wurden von allen Seiten Stimmen des Tadels laut, welche die Berechtigung dieses Urteils bestritten. Calvin glaubte sich verpflichtet, das Geschehene vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, und ließ zu Anfang 1554 eine Denkschrift erscheinen unter dem Titel: „Verteidigung der rechtgläubigen Lehre von der heiligen Trinität, worin zugleich gezeigt wird, daß

die Ketzer mit dem Schwerte gerichtet werden müssen". Aber dieser Schritt hatte gerade die entgegengesetzte Wirkung, als Calvin beabsichtigte. Es scheint, daß jetzt erst recht das Ungeheuerliche dieses Urteils den Zeitgenossen zum Bewußtsein kam. Eine der ersten Kundgebungen, die nach dem Erscheinen dieser Schrift an ihren Verfasser gelangten, war ein Schreiben Zurkindens vom 10. Februar[1]). Er war über diese ganze traurige Angelegenheit wenig unterrichtet. Auffallenderweise hatte er keine Einsicht von den Akten nehmen können, welche der Rat von Genf dem von Bern zur Begutachtung übermittelt hatte. Auch waren ihm die Schriften Servets nie zu Gesicht gekommen. Erst die Streitschrift Calvins, die ihm der Verfasser persönlich zugesandt hatte, gab ihm Gelegenheit, sich über das Drama von Genf zu orientieren. Allerdings fand er wegen des Schwalles seiner amtlichen Geschäfte kaum Zeit zur Lektüre; doch trotz aller Eile übersah er nicht deren Charakter als einseitige Tendenzschrift und bewahrte sich sein unbefangenes Urteil.

Zwar verfehlte das abschreckende Porträt, das Calvin von Servet entworfen hatte, seinen Eindruck nicht. Auch er ist empört über die „gottsvergessenen Lästerungen und den rasenden Übermut dieses Mannes", von dem er wünscht, er wäre nie geboren. Um so bedeutungsvoller ist sein Bekenntnis, daß auch er zu denen gehöre, die wünschen, daß das Schwert immer seltener gebraucht werde, um Irrtümer, die dem christlichen Glauben widerstreben, zu züchtigen. Wie schon angedeutet, hatten die Wiedertäuferprozesse, deren Zeuge er war, vor allem dazu beigetragen, ihn in dieser Haltung zu bestärken. Ob auch Calvin schreibt, daß nur in den schwersten Fällen zum Schwert Zuflucht genommen werden solle, so kann Zurkinden sich durch diese Konzession nicht beruhigen lassen. Was er selber erlebt hat, genügt, ihn besorgen zu lassen, die Richter möchten die von dem Gesetz gezogenen Schranken überschreiten, durch die auch Calvin das Strafrecht des Staates in geistlichen Dingen eingedämmt wissen

---

[1]) Opera Calvini XV, 19 ff.

wollte. ,,Wenn diese Schranken eingehalten werden können, — nun gut; aber ich fürchte, daß geringfügige Irrtümer für wichtige genommen werden, wenn der Richter nicht von christlichem Geiste beseelt und unbefangen genug ist, zwischen Überstürzungen infolge unklaren Eifers und den Angriffen derer zu unterscheiden, die wissentlich die Kirchen Christi durch gottlose Neuerungen verwüsten. Ich ziehe es vor, die Obrigkeit durch übertriebene Milde als durch übermäßige Strenge fehlen zu sehen. Das ist wohl auch deine Meinung, da du ja viele Vergehen von der Todesstrafe ausnimmst und nur in den allergravierendsten Fällen ihre Anwendung befürwortest. Meine nicht, daß ich dies von Servet sage (d. h. daß ich für S. mildernde Umstände geltend mache), diesem gottlosen Lästerer, obgleich ich vorgezogen hätte, er wäre durch eine andere Todesart gerichtet worden, sondern ich sage es, weil ich das böse Beispiel und das Aufkommen eines allzu grausamen Verfahrens befürchte, vor welchem ich einen solchen Abscheu habe, daß ich lieber mein eigenes Blut vergießen würde, statt durch das eines Menschen befleckt zu werden, es sei denn, daß er das Todesurteil aufs höchste verdient hätte.“

Die Stellung Zurkindens im Falle Servet liegt hier in unzweideutiger Klarheit vor. Servet ist ihm mehr als ein Häretiker. So wie er ihn aus Calvins Schrift kennen gelernt hatte, erscheint er ihm als ein Gotteslästerer, der den Tod verdient haben mag, jedenfalls aber nicht den Feuertod.

Auch der Jurist in Zurkinden meldet sich zum Worte. ,,Ein anderer Grund, warum ich vor Blutvergießen zurückschrecke, liegt in der Wahrnehmung, daß das Schwert nur Einzelnen gegenüber sich als wirksam erweist, unmächtig aber gegenüber der Menge. Ich mag nun keine Gesetze über Tod und Leben leiden, die gegen die Einzelnen scharf sind, gegen die Vielen aber stumpf. Denn ich halte keinen Fürsten und keine Republik für so grausam, daß sie es wagen dürften, ganze Völker, die von der überlieferten Religion abweichen, mit dem Schwerte auszurotten, und zwar im Namen des Rechtes und der Staatsgewalt. Sie könnten dies nur durch Waffengewalt d. h. durch Krieg. Zudem weiß

niemand, wann der Irrende reuevoll umkehren wird. Eine unerwartete Buße hat schon mehr als einen der Kirche zugeführt‘ der ihr zur Zierde gereichte, nachdem er ihr zuvor Unannehmlichkeiten bereitet hatte. Der Mensch ist nun einmal so geartet, daß er wohl durch Güte sich lenken, nicht aber mit Gewalt sich herbeischleppen läßt, und wir sahen schon einige, sich angesichts der Todesstrafe auf ihren Irrtum versteifen, die einem sanften Zureden nicht widerstanden haben würden... Du weißt, mit welcher Bitterkeit, ja fast mit der Schärfe der Waffen in unserer Eidgenossenschaft über Dinge gestritten wird, die durchaus nicht den Kern des Glaubens, ja kaum seine Schale betreffen. Ich denke da an gewisse Zeremonien, an welche die Parteien mit solchem Eigensinn sich klammern, so daß wenig fehlt, daß Bundesgenossenschaften, Eintracht und Frieden, ja die durch Christi Blut besiegelte Einigkeit zugrunde gehen, und der Kriegsgott in die Trompete stößt, eher als daß der eine dem andern nachgeben und ihn gewähren lassen würde. Wohin ich mich auch wende, von allen Seiten her gewinne ich den Eindruck, daß die Schwerter der Obrigkeit abgestumpft und nicht geschärft werden sollten... Endlich möchte ich zu bedenken geben, daß wir den Papisten, deren Grausamkeit wir brandmarken, keinen größeren Gefallen erweisen können, als wenn wir, ihrem Beispiele folgend, bei uns das Henkeramt wieder einführen.“ Zurkinden gibt zu, daß es etwas Gehässiges hat, solche Angelegenheiten seinem Freunde gegenüber zur Sprache zu bringen, hält sich aber doch verpflichtet, sich darüber zu äußern. Und zwar ist es das Postscriptum des Briefes, in dem er seinem Freunde Calvin das Mißfallen über die Rechtfertigung der Verurteilung Servets mit einer Offenherzigkeit ausspricht, die auf den Leser des Briefes seine Wirkung nicht verfehlt haben kann. „Ich hätte gewünscht, daß der erste Teil deines Buches, de jure gladii, welches die Obrigkeit zur Bestrafung der Häretiker in Anspruch nimmt, nicht in deinem Namen, sondern in dem des Rates erschienen wäre, der füglich selber sein Verhalten verteidigen konnte. Ich sehe nicht ein, daß du dich Männern von Geist und Besonnenheit empfiehlst, indem du als

der Erste es unternimmst, offiziell diesen Standpunkt zu verteidigen, der fast allen verhaßt ist, wie ich aus den bis jetzt hierüber zur Öffentlichkeit gelangten Urteilen schließen darf."

Mit seiner Mißbilligung der Schrift Calvins stand somit Zurkinden in Bern nicht allein. Muskulus schrieb an seine Freunde in ähnlichem Sinne. Von allen Seiten erhoben sich Stimmen des Protestes, und Calvins gedrückte Stimmung spiegelt sich in den Briefen an seine Freunde deutlich wieder. Seine Antwort an Zurkinden ist nicht mehr vorhanden. Nur so viel steht fest, daß sie seinen Freund nicht umzustimmen vermochte, macht doch dieser in seinem Briefe vom 7. April 1554 seinen schon eingenommenen Standpunkt noch entschiedener geltend [1]):

„Dein Brief, ehrwürdiger Bruder im Herrn, war mir sehr erwünscht, weil er mich hinsichtlich eines Übels beruhigt, das gegenwärtig unter den Gelehrten nur zu sehr verbreitet ist und darin besteht, lieber die ältesten Bande der Freundschaft zu zerreißen, als die geringste Abweichung in der Doktrin zu gestatten. Im übrigen habe ich mir keine Illusionen gemacht über die Aufnahme meines Briefes, in dem ich mir ein Argument zu berühren gestattete, das ebenso schwer zu bekämpfen als zu verteidigen ist. Offen gestanden — ich fürchte, daß Schwerter und Reisigbündel nicht das rechte Mittel sind, die Auflehnung der Geister zu beschwichtigen und zu verhüten, daß auch nur um eines Fingernagels Breite von den offiziellen Dogmen abgewichen werde. Die Erfahrung, welche die Vergangenheit uns gibt, lehrt, daß solche Flecken (d. h. Häresien) mit Menschenblut nicht weggewischt werden können. Ich kenne Magistratspersonen, die es bereuen, an Todesurteilen mitbeteiligt gewesen zu sein, und lieber hundert Feinde hätten, als den Tod eines einzigen Menschen auf das Gewissen geladen zu haben. Ich rede jetzt nicht von Servet und anderen Gotteslästerern, sondern von unzähligen, braven Menschen. Ob du auch eine dicke Haut bekommen hast gegenüber deinen Kritikern, so betrübt es mich doch, daß dein guter

---

[1]) Opera Calvini XV, 115.

Name und deine herrlichen Gaben gelitten haben durch dein zweischneidiges Argumentieren, das du dir wie deiner Kirche hättest ersparen können. Weder für dich, noch für eure Obrigkeit bedurfte es einer Apologie. Und mußte eine geschrieben sein, so war das ihre Sache, nicht aber deine!"

Um diese Zeit wurde Zurkinden mit einer Schrift bekannt, die, kurz vorher erschienen, ihn in seiner Abneigung gegen die Zwangsmittel des Staates zur Bekämpfung der Häresie erst recht bestärken mußte. Es war das in Basel erschienene Büchlein: „De haereticis, an sint persequendi, et omnino quomodo sit cum eis agendum, multorum tum veterum tum recentiorum sententiae". In der dem Herzog Christoph von Würtemberg gewidmeten Vorrede dieser bedeutenden Schrift finden sich Ausführungen wie folgende [1]):



„Wenn du, erlauchter Fürst, deinen Untertanen verheißen hättest, nach unbestimmter Zeit zu ihnen zu kommen, mit dem Befehl, daß alle weiße Kleider rüsten und damit angetan dir bei deiner Ankunft entgegengehen sollten, was würdest du dazu sagen, wenn bei deiner Rückkehr du sie nicht mit weißen Kleidern angetan, sondern in einem Wortwechsel über deine Person begriffen fändest, so daß der eine behauptete, du seiest in Frankreich, der andere, du seiest nach Spanien verreist, ein dritter, du kommest zu Pferde, ein vierter, du reisest per Wagen, ein fünfter, du werdest von großem Gefolge begleitet, ein sechster, du kehrest ohne Begleitung allein zurück — würde dir dies gefallen? Aber was würdest du erst dazu sagen, wenn sie nicht nur mit Worten, sondern mit Faustschlägen und Schwerthieben einander bekämpften, und die einen die andern ertränkten und dahinschlachteten, die nicht mit ihnen übereinstimmen? ‚Er kam zu Roß!' sagt der eine. ‚Nein, auf einem Wägelchen! — Du lügst! — Nein du! Was, willst du eins mit der Faust?! — Warte, soll ich dir den Dolch durch den Leib stoßen?!' O mein Fürst, was hältst du von solchen Untertanen?

---

[1]) Buisson, Sebastien Castellion, Paris 1892, I, 360.

„Und vollends, wenn die einen ihre Pflicht tun und weiße Kleider gerüstet haben, und die andern sie deswegen quälen und morden; würdest du nicht jene Verruchten elendiglich umbringen? Aber wenn erst noch diese Mörder sagten, sie hätten das auf dein Geheiß und in deinem Auftrage getan, und du hast es noch obendrein aufs strengste verboten, — würdest du nicht diese Untat für so ungeheuerlich und schmählich halten, daß sie ohne Erbarmen gerächt werden müßte? Und nun bitte ich dich, sehr erlauchter Fürst, höre gütig an, warum ich dir das alles sage.

„Christus ist der Herr der Welt, der beim Abschied von dieser Erde den Menschen sein Wiederkommen zu unbestimmter Stunde verhieß. Er hat geboten, die Seinen sollten in weißen Kleidern ihm entgegengehen, das will heißen, sie sollten christlich und friedlich mit einander leben und ohne Wortgezänk und Zwist einander von Herzen lieben. Wohlan, lasset uns, ich bitte dich, prüfen, wie wir diesem Befehle nachkommen.

„Wie viele sind wirklich bemüht, dieses weiße Kleid bereit zu halten? Wo ist derjenige, welcher sich aus allen Kräften anstrengt, in dieser Welt heilig, gerecht und gottselig zu leben, auf das Kommen des heiligen Gottes wartend? Man kümmert sich nicht im geringsten um dieses eine. Wahre Gottesfurcht und Barmherzigkeit liegen darnieder und sind erkaltet. Unser Leben geht dahin in Nichtigkeit, Streitigkeiten und eitel Sünde. Man ereifert sich nicht etwa über den Weg, auf welchem man zum Herrn gelangt, wohl aber über den Stand und das Amt Christi, wo er jetzt sich aufhalte, was er jetzt tue, auf welche Weise er zur Rechten Gottes sitze und in welcher Hinsicht er eins sei mit dem Vater. Ebenso über die Trinität, die Prädestination, die Willensfreiheit, das Wesen Gottes, die Engel, den Seelenzustand nach dem Tode und was dergleichen Dinge sind, deren Erkenntnis gar nicht sehr notwendig ist zum Heil, und die auch nicht erkennbar sind, es sei denn, wir haben ein lauteres Herz. Denn diese Dinge erkennen, will heißen, Gott erkennen, der nur erkannt wird durch das reine Herz, wie ja geschrieben steht: Selig, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen. Und könnten diese Dinge auch

erkannt werden, so macht ihre Erkenntnis den Menschen nicht im geringsten besser; spricht doch Paulus: ,Und wenn ich alle Geheimnisse wüßte, hätte aber der Liebe nicht, so wäre ich nichts'.

„Da dieses Trachten der Menschen schon an sich verkehrt ist, so kann es nicht anders, als allerlei Böses im Gefolge haben. Denn die von solcher Wissenschaft oder vielmehr Scheinwissenschaft aufgeblähten Menschen blicken hochfahrend auf die andern herunter, und daraus folgen alsobald Hochmut, Grausamkeit und Verfolgung, so daß keiner mehr seinen Nächsten ausstehen mag, der mit ihm in irgend einer Lehre nicht übereinstimmt, als ob nicht heute so viel Meinungen als Köpfe wären. Es gibt nicht eine Sekte, die nicht die andern verdammt und allein herrschen will. Daher die Verbannungen, Austreibungen, Banden, Gefängnisse, Blutgerüste, Scheiterhaufen und diese verruchte Versessenheit auf Todesurteile und Qualen, die tagtäglich wegen einiger Lehrmeinungen vorkommen, die den Großen mißfallen und sich auf Dinge beziehen, die man nicht wissen kann und über die schon seit alter Zeit verhandelt wurde, ohne daß man zu einem sichern Ergebnis gelangt wäre. Und wenn einer sich um das weiße Kleid bemüht, gottselig und gerecht wandelt, so erheben sich die andern wie auf Verabredung wider ihn, er braucht nur mit ihnen in einer Lehre nicht übereinzustimmen. Sie klagen ihn an, schelten ihn ohne weiteres einen Ketzer, beschuldigen ihn fälschlich entsetzlicher Verbrechen, an die er nie gedacht, verbrennen ihn zu Asche und verleumden ihn beim gemeinen Volke derart, daß die Leute es für ein großes Verbrechen halten würden, ihn auch nur anzuhören. Daher diese unmenschliche und brutale Wut, die sich in fürchterlichen Grausamkeiten Luft macht. Ja, es kommt vor, daß Leute vor Wut fast verrückt werden, wenn sie sehen, daß ein zum Tode Verurteilter zuerst erdrosselt wird, statt lebendig bei langsamem Feuer geröstet zu werden.

„Und als ob es an diesen Grausamkeiten nicht genug wäre, begehen sie dazu ein noch größeres Verbrechen. Sie bedecken diese Gräuel mit dem Gewande Christi und behaupten, daß sie

damit seinen Willen erfüllt hätten, also mit Handlungen so ganz gegen die Natur und den Willen Christi, wie sie Satan nicht ärger hätte ausdenken können. Oh Christus, — so schließen diese Ausführungen — Schöpfer und Herr der Welt, siehest und duldest du alles, was hier geschieht? Bist du dir selber so ganz unähnlich geworden? Als du auf Erden wandeltest, warst du der Sanfteste, Barmherzigste und Langmütigste, wie ein Lamm, das vor seinem Scherer verstummt, und als du voller Striemen warst, verspien und verspottet, mit Dornen gekrönt und schmählich zwischen den Räubern gekreuzigt wurdest, da betetest du für deine Henker! Bist du jetzt wirklich so ganz ein Anderer? Ich beschwöre dich, bei dem allerheiligsten Namen deines Vaters, befiehlst du, daß die, welche deine Lehren und Gebote nicht so verstehen, wie unsere Oberen es verlangen, durch Wasser, durch Feuer, durch das Schwert vertilgt und durch alle erdenklichen Qualen, so lange als möglich, gemartert werden? Oh mein Herr Christus, befiehlst du, billigst du das? Sind die, welche solche Schlachtopfer darbringen, deine Diener? Oh der entsetzlichsten Gotteslästerung, oh der frechen Bosheit der Menschen, die es wagen, Christo das zuzuschreiben, was nur auf Befehl und Anstiften Satans geschehen konnte!“

S e b a s t i a n C a s t e l l i o, damals in Basel, ist der Verfasser dieses ergreifenden Appells an das christliche Gewissen, und nun ist es bezeichnend, daß Zurkinden gerade um diese Zeit mit ihm jenen Freundschaftsbund schloß, dessen Tiefe und Herzlichkeit auf der Geistesverwandtschaft der Beiden beruhte. Es ist wohl erlaubt, anzunehmen, daß gerade die gemeinsame Abneigung gegen Glaubenszwang diese Männer zusammengeführt hat. Und an dieser Freundschaft hielt Zurkinden fest, auch durch die Jahre hindurch, während welcher Castellio gerade wegen dieser seiner Schrift von Calvin und dessen Anhängern als einer der gefährlichsten Feinde des christlichen Glaubens, ja als eigentlicher Lästerer angefeindet wurde. Ja er gewährte seinen mächtigen Schutz noch zwei andern Geächteten. Es sind G e o r g B l a n d r a t a und M a t t h e o G r i b a l d i.

Diese beiden Antitrinitarier waren nach Servets Tod nach Genf gezogen. Gribaldi, ein bekannter Rechtsgelehrter und reicher Herr, hatte die auf bernischem Gebiete gelegene Herrschaft Farges vor den Toren Genfs erworben. Georg Blandrata, der Arzt, gehörte zur Gemeinde italienischer Refugianten, die sich in Genf zusammengefunden hatte. Calvin kannte ihre freie Stellung zum kirchlichen Dogma und unterhandelte besonders mit Blandrata eingehend über die von ihnen abgelehnte Trinitätslehre, bewahrte jedoch längere Zeit ihnen gegenüber eine anerkennenswerte Mäßigung. Schließlich kam es aber doch zum offenen Bruche, worauf Blandrata und sein Gefährte nach Bern zogen, und zwar wohl schon in den ersten Wochen des Jahres 1557. Am 5. März, einem Sonntag, war, wie Haller in seiner Chronik meldet, unten an der Kirchgasse auf Gribaldi, der sich auf dem Wege nach dem Gottesdienste befand, durch einen persönlichen Widersacher aus der Vogtei Gex ein Attentatsversuch unternommen worden. Der Angegriffene kam mit einer Schulterwunde davon. Bald darauf zog er die Aufmerksamkeit des Publikums und der Obrigkeit in anderer Weise auf sich. Schon bald nach seiner Flucht aus Padua, wo er eine Professur bekleidet hatte, an die Universität Tübingen berufen, hielt er sich abwechselnd daselbst und auf seinem Landsitz zu Farges auf. Herzog Georg, durch einen Brief Calvins auf die Haeresien seines Professors aufmerksam gemacht, hatte eine Konferenz veranstaltet, an der Gribaldi einvernommen werden sollte. Doch entwich dieser heimlich aus Tübingen und zog sich wieder nach Farges zurück. Auf die Reklamation des Herzogs hin ließ ihn die bernische Obrigkeit verhaften, lieferte ihn aber nicht, wie verlangt worden war, nach Württemberg aus, sondern überwies die Erledigung der Angelegenheit der stadtbernischen Geistlichkeit, die ihn veranlaßte, seine Irrtümer zu widerrufen. Trotzdem erließ ihm der Rat die Strafe der Ausweisung aus ihrem Gebiet nicht, gab ihm aber eine Frist von 6 Monaten, damit er den Verkauf seiner Herrschaft anordnen könne. Schließlich wurde er aber doch begnadigt und brachte seine letzten Lebens-

jahre, ohne weiter angefochten zu werden, in Farges zu, wo er 1564 an der Pest starb. Sowohl Gribaldi wie Blandrata, der sich nur vorübergehend im Sommer 1557 in Bern aufhielt, von wo er sich über Zürich nach Siebenbürgen und von da nach Polen begab, wo er 1585 starb, hatten in Bern an Zurkinden einen Beschützer gefunden. Er hat einige Zeit später seinem Freunde Calvin, der ihn hierüber interpelliert zu haben scheint, einige Mitteilungen gemacht, die über seine Beweggründe ein helles Licht werfen[1]:

„Wie schwer ist es, von selbstbewußten Gelehrten das Geständnis ihrer Irrtümer zu erlangen! Gribaldi und Georg Blandrata erzählten, sie hätten mit dir über die Trinität verhandelt, wobei du, ohne sie anzuhören, ihre Lehre verdammt habest. Die Lehre Georgs konnte ich aus den Unterredungen mit ihm nicht herausbringen, und schriftlich gab er auch nicht eine Silbe von sich. Gribaldi, der sich zuletzt mit unserem Rate aussöhnte, hat mir dann über die Lehre Georgs berichtet, der hierin mit ihm übereinzustimmen scheint. Beide gesellen dem ewigen Gott einen Sohn bei, so eine Art Untergott, was mir immer zuwider war; glaube ich doch an den Vater, den einen ewigen, einzigen Gott, den wir in Christo erfahren, erkennen und verehren sollen, woran ich bis an mein Ende mit Gottes Beistand festhalten werde. Bei der ersten Unterredung mit Gribaldi vor ungefähr zehn Monaten wollte es mir nicht gelingen, seine Lehre herauszubringen. Denn wie du weißt, spricht er unklar und stürmisch. Daher bat ich ihn vor seiner Abreise nach Tübingen, er möge mir bis zu seiner Rückkehr sein Buch zur Durchsicht überlassen, was er mir auch ohne Widerstreben gewährte. Während dieser Zeit studierte ich das Buch und notierte, was mir an seiner Lehre nicht gefiel, auf ein Zettelchen, um es ihm nach seiner Rückkehr zuzustellen. Es lag mir nach meiner Gewohnheit daran und liegt mir noch jetzt am Herzen, ihn unter allen Umständen nicht zu verderben, sondern zu retten. Als er meine Kritik, von der ich dir eine Ab-

[1]) Opera Calvini XVII, 203 ff.

schrift zustelle, gelesen hatte, lächelte er verbindlich und meinte, nun habe er schon viele Gegenargumente beieinander. Ich gab das Buch dem sehr beschäftigten Manne wieder zurück, da er bald zu verreisen gedachte. Inzwischen langte ein Schreiben vom Herzog von Württemberg an, das den Rat gegen Gribaldi dermaßen aufbrachte, daß er ihn vorbeschied und verhaften ließ. Auf meine Verwendung hin zu den Geistlichen geschickt und von ihnen angehört, unterschrieb der Erschrockene das vorgelegte Bekenntnis. Weil er aber Miene machte, wieder abzufallen, wurde er aufs neue verbannt. In seiner Not ließ mir der Vertriebne sagen, er käme gerne zurück und würde sich verpflichten, gänzlich zu schweigen über alles, was irgendwie Unruhe verursachen und die Kirche verstören könnte. Er kehrte wirklich zurück, nachdem er durch eine Bittschrift, die ich ihm diktiert, sicheres Geleite im Namen der Obrigkeit erhalten hatte, und wurde wieder aufgenommen unter den Bedingungen, die du kennst. Ich gebe zu, daß ich diese Lösung durchsetzte oder doch wenigstens Anteil an derselben hatte, denn ich ziehe vor, Gribaldi zu retten, statt ihn zu verderben. Übrigens wird er selber zugeben, daß er auf mein Drängen hin dieses Bekenntnis der Geistlichkeit unterschrieb, das mehr meiner Auffassung entsprach, als daß es als Antwort auf seine Irrtümer wäre redigiert worden. Du siehst, daß ich mir in dieser Sache nichts habe zu Schulden kommen lassen als Milde und Geduld. Ich mußte viel Ärger schlucken, um diesen Mann retten zu können, der sich nur mit Mühe gegen mich besänftigen ließ und sich unverträglich und widerspenstig zeigte, so daß ich mir durch den Schutz, den ich ihm gewährte, die Mißbilligung vieler zugezogen habe. Aber nicht einmal bei diesem Anlaß hat Gribaldi übel von dir geredet; er wünschte von dir lediglich etwas mehr Milde und Versöhnlichkeit. Über Georg nur soviel, daß ich ihn und andere, die nicht offenkundig schlechte Leute sind, als Brüder ansehe, sofern sie Brüder in Jesu Christo sein wollen, und ich würde dein Urteil am allermeisten scheuen, wenn ich aus Schwächlichkeit und Mangel an Rückgrat zu feige wäre, mit Leuten nur

deswegen nicht zu verkehren, weil sie nicht in allen Dingen mit dir übereinstimmen.“

Schon diese Ausführungen beweisen, daß seit den Tagen Servets Zurkindens Duldsamkeit noch zugenommen, ja sich vertieft hat. Man lese nur das mutige Wort, das er in diesem Briefe an seinen Freund, den auf der Höhe seines Wirkens und Ansehens stehenden Reformator von Genf richtet: „Überhaupt, um offen heraus zu reden, halte ich dich für zu streng und zu hart. Ich komme dir wahrscheinlich zu mild und zu lau vor. Aber ich will lieber nach dieser Richtung hin fehlen als nach der entgegengesetzten. Ich bin von mir nicht so sehr eingenommen, daß ich von dir keinen Tadel annehmen würde, obwohl ich ein Sohn Helvetiens und Bürger einer stolzen und kriegerischen Republik bin. Zu dieser Milde werde ich durch mein Alter und durch das Vorbild Jesu Christi, an das ich mich halte, veranlaßt, sowie auch durch die Gesetze selber, deren Schärfe gemildert und nicht noch erhöht werden sollte.“

Calvin fühlte sich durch dieses Schreiben gekränkt, und nicht zum wenigsten deshalb, weil Bern, das mit Gribaldi und Blandrata so gelinde verfuhr, mit Strenge gegen Geistliche einschritt, die ihre Hinneigung zu den Lehren Calvins allzu deutlich hatten hervortreten lassen. Er hatte den Brief Zurkindens erst 13 Tage nach dessen Datierung durch einen Rechtsagenten, der ein Freund seines Nachbars Dumont zu sein behauptete, erhalten, worüber ihm ein Argwohn aufsteigt, den er allerdings lieber für sich behalten will. Dafür gibt er in seiner Antwort vom 4. Juli seiner Verstimmung gegen Zurkinden unverhohlen Ausdruck [1]. „Da es dir daran gelegen ist, unsere, wie dir schien, ins Wanken geratene Freundschaft neu zu befestigen, so müßte man mich mit Recht schroff und unhöflich schelten, wenn mich dein Eifer nicht freute. Ich ziehe es vor, deinem Schritte diese Deutung zu geben, als Ungünstiges zu vermuten, was schicklicherweise nicht zu glauben ist. Immerhin wirst du, hochgeehrter Herr, verzeihen, wenn du

---

[1] Opera Calvini XVII, 235.

mich nicht überzeugen kannst, daß die meine Freunde seien, die durch offene Begünstigung meiner Feinde mir zu schaden suchen.“ Nachdem er sich darüber beklagte, daß Zurkinden in einem Prozesse zwischen Antoine Calvin und Perrin eine für ihn, den Bruder des Erstgenannten beleidigende Neutralität beobachtet habe, fährt er fort: „Doch höre ich nicht auf, dich zu lieben, obgleich ich dein Verhalten in dieser Sache nicht für einen Beweis der Freundschaft halten kann. Daher gab ich jemandem, der neulich behauptete, du seiest mein bester Freund, lächelnd zur Antwort, ich ziehe es vor, meiner Erfahrung zu glauben. Immerhin würde ich darüber kein Wort verloren haben, wenn nicht dein Brief mich dazu getrieben hätte. Wahrlich, warum sollte ich einem Freunde und Manne von erprobter Rechtlichkeit eine leichte Verfehlung nicht unbedenklich vergeben, der ich die schwersten, von meinen Feinden absichtlich mir zugefügten Beleidigungen immer verziehen habe? Darf ich mich doch mit Recht rühmen, ob mich auch die Übelgesinnten unversöhnlich schelten, daß ich nie einem Sterblichen wegen persönlicher Kränkungen feind gewesen bin. Daß ich reizbar bin, gebe ich zu, und da mir dieser Fehler mißfällt, so wünschte ich, in seiner Überwindung es weiter gebracht zu haben, als es der Fall ist. Aber obwohl viele mich, den Unschuldigen und viel Verdienten ungerechterweise bekämpften, in perfider Weise gegen mich Ränke spannen und mich grausam quälten, so ist doch keiner zu finden, dem ich Gleiches mit Gleichem vergolten hätte, ob ich auch die Gelegenheit und Macht dazu hatte. Ich will nicht wiedergeben, mit welch' harten Worten du mich schon früher verurteilt hast. Jetzt, da du dich doch mäßigst, wirfst du mir immer noch maßlose Härte vor. Meinst du aber etwa, die Milde, nach der du strebst, finde allgemeinen Beifall, so irrst du dich sehr. Es gibt ernste, gemäßigte Männer, die sich über deine Schwäche und allzu weit getriebene Nachsicht beklagen und es bedauern, daß auf deiner sonst so hervorragenden Tüchtigkeit dieser Makel haftet. Du hältst es für wünschenswert, obwohl wir nun einmal nicht gleicher Art sind, dennoch in gegenseitiger Verträglichkeit unsere Freundschaft

zu wahren. Dabei aber gibst du mir allen Grund zum Vorwurf, daß jeder, der mich der Härte beschuldigt, bei dir ohne Ausnahme recht bekommt, als wäre er unschuldig. Und obwohl du siehst, daß er auch im Unrecht ist, so nimmst du ihn dennoch in Schutz. Du nennst jetzt zwar nur drei Namen, gerade als ob nicht in eurem Gebiet zahllose tolle Hunde wären, die mich unaufhörlich und auf jede Weise anfallen! Ich weiß, du hast zuweilen die Verleumdungen einiger unter ihnen zurückgewiesen, aber stets so, daß du damit doch den Stachel eines Vorwurfs gegen mich verbandest.“

Calvin rechtfertigt zunächst sein Verhältnis zu Blandrata, den er nie verfolgt, sondern vielmehr mit großer Langmut behandelt habe, ohne daß es ihm indessen gelungen sei, diesen verleumderischen Menschen auf bessere Bahnen zu bringen. Hierauf schildert er mit lebhaften Farben den Hochmut und die Unlauterkeit Gribaldis und die Unmöglichkeit, ihn zur Vernunft zu bringen. „Und nun erreichen es diese grundschlechten Menschen durch ihre Berichte, daß ich nicht nur als Blutmensch gelte, sondern daß du ihre Sache, sei sie, wie sie wolle, ohne Kritik auf dich nimmst. Du willst ihrer schonen. Wie fürchte ich, daß Gott deiner nicht schonen wird, der Gott, dem das Wohlergehen seiner Kirche am Herzen liegt, die, wie du wohl weißt, von diesen giftigen Bestien verderbt wird. Wenn ein Dieb dein Haus ausplünderte, du würdest ihn kaum ungestraft laufen lassen. Und nun wird Gottes Ehre zunichte gemacht, die Wahrheit geschändet, die Glaubenseinheit verletzt, die Eintracht in der Gemeinde zerrissen, der Friede gestört, und dabei soll ich ruhig schlafen? Ich habe mich daran gewöhnt, auf meinen Meister zu hören, der mich anders tun heißt.“ Hierauf berührt er kurz Zurkindens Abneigung gegen die Prädestination und spricht sein Befremden aus, daß sein Freund ihn nicht nachdrücklicher gegen die Machinationen seiner Feinde verteidige, um sich dann wieder gegen den Vorwurf unduldsamer Härte zu verwahren. „Wenn jemand mich lobt und dabei das rechte Maß überschreitet, so will ich dich gerne als Tadler dulden, sofern du dich maßvoll zeigst in der Beurteilung meiner Fehler.

Aber überlege dir, ob es freundlich ist, mich mit solchen Sticheleien nicht nur obenhin zu treffen, sondern geradezu herunterzumachen, weil ich, von einer großen Menge frech herausgefordert, die Feinde der Wahrheit leidenschaftlich widerlege. Auch darfst du dich nicht wundern, daß, wer das Herz voll Bitterkeit hat, nicht Süßigkeit ausströmen lassen kann, als ob er ganz ohne allen Ärger wäre. Freilich bin ich auch nicht so eigensinnig, daß ich es jemandem übel nehmen würde, wenn die Schärfe meiner Polemik, zu der ich, das darf ich sagen, nur wider Willen gekommen bin, bei ihm keinen Beifall findet. Aber ich glaube doch, Nachsicht zu verdienen, wenn ich, zur Verteidigung der reinen Lehre genötigt, etwas scharf drein fahre gegen verstockte Menschen, mit denen, so viel ich sehe, Propheten und Apostel nicht sänftiglicher umgegangen sind.“

Es ist bezeichnend für Zurkindens Gesinnungsfestigkeit, daß er sich durch die eindrucksvolle Beredsamkeit Calvins nicht umstimmen ließ. Seine Antwort lautete[1]: „Was Gribaldi anbelangt, so habe ich ihn so wenig begünstigt, daß er mir zürnte. Übrigens galt mein Beistand dem Menschen und nicht seiner Sache, die er vertrat.“ Der Brief endigt mit den schlichten, rührenden Worten: „Erinnere dich, ehrwürdiger Vater, dessen, der sanftmütig und von Herzen demütig war. Gedenke der Vorschriften, die unser Leben leiteten, seitdem wir Christum kennen gelernt haben, und verzeihe dem unbequemen Mahner, der dich tadelt, weil er dich liebt.“

Die Langmut, mit der Zurkinden sich dieser beiden Antitrinitarier annahm, erscheint in um so schönerem Lichte, wenn man bedenkt, daß es keineswegs persönliche Sympathien waren, die ihn hätten veranlassen können, für sie einzustehen.

Nach der zweiten Ausweisung Gribaldis, die der eben Begnadigte durch seinen abermaligen Abfall sich zugezogen hatte, klagte Zurkinden seinem Freunde Castellio in einem Briefe vom 18. November 1557 sein Leid, das ihm diese ärgerliche Geschichte

---

[1]) Opera Calvini XVII, 246.

verursachte [1]). „Gribaldi handelt töricht, weil er sich lieber vertreiben läßt als freiwillig zu gehen. Und doch ist ein von einer christlichen Republik ausgesprochenes Verbannungsurteil ein übles Leumundszeugnis. Hätte er meinen Ratschlägen Gehör geschenkt, so würde man einen gelindern Ausweg haben finden können, und er wäre einigermaßen mit Ehren davongekommen. Nur soviel, daß er seine Sache unbesonnen führte und nach allen Seiten, auch bei mir, Anstoß erregte. Aber er war ebenso ungeduldig im Anhören einer andern Meinung als geschäftig, seine Fündlein auszukramen. Nach seinem Trinitätsdogma hätten wir drei Götter, einen Obergott und zwei Nebengötter! Ich, Anbeter des einen Gottes, den ich in Jesu Christo erkenne und verehre, kann mich seinen Argumenten, soweit sie das Zentrum der Sache betreffen, nicht anschließen, In einzelnen Punkten mag er freilich recht haben. Obwohl mir sein Handel mißfiel, bin ich ihm doch in seiner überaus gefahrvollen Lage beigestanden. Ich mußte mich mit großem Nachdruck ins Zeug legen, um ihn zu retten, und zog mir dadurch viel Haß und Verdächtigung zu."

Zurkinden verkehrte auch mit der Familie Gribaldis, fühlte sich aber wenig zu diesen Leuten hingezogen. Im Nachwort des eben erwähnten Briefes schreibt er hierüber: „Die Gemahlin und die Tochter Gribaldis waren in diesen Tagen hier. Es scheint mir, daß sie die Verbannung leicht verschmerzen werden, wenn sie, nach günstigem Verkauf ihrer Güter, der bisherigen evangelischen Austerität werden den Abschied geben und sich an einen Ort zurückziehen können, wo die Weltlust gedeiht, auf welche sie noch nicht verzichtet haben. Doch dies unter uns."

Dieselbe Milde legte er einer andern Haeresie gegenüber an den Tag, deren Entdeckung gerade in diesen Tagen peinliches Aufsehen erregte. 1556 war, wie schon in einem andern Zusammenhang erwähnt wurde, Jan van Brügge, der Schloßherr von Binningen bei Basel gestorben, wenige Stunden nach dem Hin-

---

[1]) Buisson, Sebastien Castellion II, 391 ff.

scheid seiner Gemahlin. Ein prächtiges Leichenbegängnis und ein Denkmal in St. Leonhard ehrten den in ganz Basel ob seiner Wohltätigkeit verehrten und durch sein distinguiertes Auftreten stadtbekannten, vornehmen Fremden, der 1544 als Refugiant aus den Niederlanden hieher gezogen war und bald das Bürgerrecht erlangte. Seine Söhne und Schwiegersöhne, sowie der aus meist niederländischen Refugianten bestehende Cercle, der sich im Schlößchen Binningen versammelte, setzten die guten Traditionen der Verstorbenen fort. Um so größer war die Überraschung, als in den ersten Tagen des Jahres 1559 das Gerücht sich verbreitete und bestätigte, der vor drei Jahren Verstorbene sei kein anderer als der berüchtigte Anabaptist und Erzketzer David Joris von Delft. Über den Toten wurde ein Urteil verhängt, das in Basel an dem Lebenden kaum wäre vollzogen worden. Der Leichnam wurde nachträglich dem Scheiterhaufen übergeben, während die Familienglieder und Freunde vor versammelter Gemeinde die Erklärung abgeben mußten, daß sie an den Irrlehren des großen Häretikers keinen Anteil hätten. Die diskrete Art, mit der den Davidikanern ihr Rücktritt von der Sache des Geächteten erleichtert wurde, verrät deutlich die geschickte Hand Simon Sulzers. Zurkinden, der anfänglich den Gerüchten Glauben geschenkt hatte, nach welchen David Joris und seine Partei den unsittlichsten Theorien huldigten, war zuerst über diese Sekte höchst aufgebracht. Als er sich aber überzeugt hatte, daß diese Anschuldigungen auf groben Übertreibungen beruhten, wurde er milder gestimmt.

Wiewohl ihm David Joris und seine vornehme Anhängerschaft in Basel wenig sympathisch waren, so nahm er doch lebhaften Anteil an ihrem Schicksal. Er schreibt hierüber am 14. April 1559 seinem Freunde Castellio[1]: „Die Davidikaner, wie überhaupt alle, die durch einen nicht böswilligen Irrtum ins Unglück geraten sind, dauern mich sehr. Ich bin nicht darüber im Klaren, was sie trieben, und hatte keine Ahnung von ihrer

[1]) Buisson, Sebastien Castellion II, 395.

Hauptlehre. Ich verspüre auch nicht die geringste Neigung, diese kennen zu lernen, da es von jeher meine Überzeugung war, ein braver Mann bedürfe keines aparten Konventikels und keines besonderen Parteinamens, um untadelig und gottselig zu leben. Und wenn mich auch Vernunftgründe dazu führen würden, mich ihrer Lehre zu nähern, so stößt mich doch die allzugroße Wertschätzung irdischer Glücksgüter ab, denen sie, wie ich höre, sehr ergeben sind. Denn alle die sind mir verdächtig, die im Namen der Religion das Reich Gottes anderswo suchen als im Innern des Menschenherzens und droben im Himmel, Wolle Gott den Irrenden einen andern Sinn geben und sie auf den geraden und steilen Weg des Heils führen, den Christus für uns gebahnt hat und auf dem wir am sichersten wandern, diejenigen gewähren lassend, die einen andern gehen. Ich wenigstens finde in dieser Unbeständigkeit und Veränderlichkeit menschlicher Lehren nichts gesunderes und festeres, als die Zweideutigkeiten und Labyrinthe geistreicher Menschen zu ignorieren, die Ohren gegen irdische Lehrmeinungen zu verstopfen und die bewährten, zuverlässigen, einfachen, ewig gültigen Vorschriften des Evangeliums zu befolgen. Wenn ich dieses Wenige aber Nötige begreife und ohne Widerstreben ausführe, so ist dies genug, während alles Überschwängliche Übelkeit erregt und nicht sättigt.

Einige Jahre später war es die Vaterstadt Zurkindens, in deren Mauern sich ein Trauerspiel vollzog, das tragischer endigte als der Prozeß gegen den Leichnam in der Gruft der Leonhardskirche in Basel. Am 10. September 1566 wurde in Bern der Antitrinitarier Valentin Gentilis aus Neapel als Irrlehrer, Verführer und Meineidiger an der Kreuzgasse enthauptet. Das Urteil Zurkindens über diesen Mann, das sich wohl kaum mit dem der Richter deckte, kennen wir nicht, da keine Briefe von ihm vorliegen, die sich über dieses Ereignis aussprechen würden. Aber noch in seinen letzten Lebenstagen ist er besorgt, man möchte gegen Männer, die in der Lehre irrten, allzu schroff vorgehen, wie seine Verwendung für Claude Aubery beweist. Es müßte endlich von großem Interesse sein, zu erfahren, wie

der fromme, verständige Zurkinden über Verirrungen der damaligen Justiz dachte, die sich in den auch in Bern leider nur zu häufigen, abscheulichen Hexenprozessen und in einem auffallend brutalen Verfahren gegen die gewöhnlichen Übeltäter äußerten. Doch fehlen hierüber jegliche Anhaltspunkte. Immerhin hatte Zurkinden mit seinem Freunde Castellio über die Anwendung der Tortur korrespondiert, und auch in dieser Diskussion steht er ehrenhaft da, wenn er sich auch nicht zum konsequent humanen Standpunkt seines Freundes erheben konnte. Castellio hatte über diese Fragen Thesen formuliert, und zwar für die beiden Fälle, mit denen der Richter zu rechnen hatte. Entweder ist der Angeklagte überführt, oder er steht unter bloßem Verdacht. Im ersten Falle ist die Tortur unnötig. Im zweiten ist sie zur Untersuchung des Kriminalfalles unbrauchbar. Die Qualen oder die Furcht vor denselben oder der Wunsch, sie zu verkürzen, entlocken dem Delinquenten falsche Geständnisse. Sodann tritt Castellio auf die Einwendungen ein. Viele Schuldige entgehen der Strafe, wenn die Tortur abgeschafft wird. Hierauf antwortet er, kein Gesetz befehle, unbekannte Verbrechen zu bestrafen. Begnüge man sich mit der Bestrafung der Vergehen, die man kennt. Gegen die Erwägung, daß die Tortur die Entdeckung des Schuldigen ermögliche, macht Castellio geltend, auch ein Quacksalber könne aus Zufall eine Heilung herbeiführen, was aber seine Methode keineswegs rechtfertige. Auch den für die Verwendung der Tortur angeführten Grund, daß sie die Auffindung von Mitschuldigen ermögliche, weist Castellio mit Entschiedenheit zurück.

Zurkinden kann sich mit vielen Argumenten, die sein Freund gegen die Tortur vorbringt, einverstanden erklären, aber nicht mit allen. In seiner Entgegnung [1]) ergreift der Mann der Praxis und der bedächtige Berner das Wort, der allzu rasche Übergänge vom Alten in das Neue scheut. Das steht ihm fest, daß auch das Strafrecht, wie es jetzt besteht, nicht in alle Zeiten hinaus unveränderlich bleiben darf. „Auch in diesen Dingen gibt es nichts, das

[1]) Buisson, Sebastien Castellion II, 398.

unwandelbar wäre und nicht, je nach den Umständen, verändert werden müßte. Darum stimme ich mit den Thesen durchaus überein, daß niemand ins Gefängnis geworfen und der Tortur unterzogen werden darf, es sei denn in ganz schweren Fällen und bei Indizien, die an Beweiskraft den Aussagen von Zeugen sozusagen gleichkommen. Aber ob dann nicht die Sicherheit im Staate gefährdet würde, wenn die Tortur nur an dem überführten (und dennoch leugnenden) Schuldigen angewendet werden dürfte, möchte ich zu bedenken geben. Eine solche Praxis wird die Straflosigkeit des Verbrechens in hohem Maße begünstigen. Denn wer begeht schließlich vor dem Publikum oder vor Zeugen ein Kapitalverbrechen? Also große Vorsicht, damit wir nicht in die Extreme, Laxheit und Brutalität verfallen! Gott wird in solchen Fällen mit seiner Weisheit frommen Staatsmännern, die sich in ihren Amtsverrichtungen von der Gottesfurcht leiten lassen, gewiß beistehen. Ich habe schon mitangesehen, wie nach beiden Seiten hin gefehlt wurde, so daß Schuldige entwischten, Schuldlose aber aufs grausamste behandelt wurden. Es ist vorgekommen, daß Übeltäter, die wir aus der Haft entließen, innert drei Tagen von einer benachbarten Obrigkeit eingezogen, freiwillig Verbrechen gestanden haben, die sie bei uns, obwohl durch Indizien überführt, aber nur leicht torturiert, geleugnet hatten. Hinwiederum sind andere, auf ihr (durch die Tortur erzwungenes) Geständnis hin, hingerichtet worden, deren Schuldlosigkeit später an den Tag kam. Jedenfalls bedarf es, wenn nur Indizien vorliegen, einer peinlich gewissenhaften Urteilssprechung, und dem erpreßten Geständnis ist kein Wert beizulegen, es sei denn, daß Tatsachen die Aussagen des Delinquenten bestätigen.“

Zurkinden will sich nicht länger über diese Materie ergehen, die vor das Forum einer Rechtsschule gehört. Aber trotz seiner Reservationen fühlt man deutlich heraus, daß, wenn es auf ihn ankäme, die Folter nur selten angewendet würde. Für seine Denkweise überaus bezeichnend ist die Bemerkung, mit der er seine Erwägung abschließt: „Das aber quält mich, daß Leute sich in diese Rechtsfragen einmischen, die überhaupt gar nichts von

Tortur wissen sollen, weil sie Diener Gottes sind oder sein sollten, denen das Schwert des Geistes, aber nicht das des Henkers zukommt.“

Diese Anspielung bezieht sich wohl auf die Haltung, die Calvin und Bèza in der Frage der Bestrafung der Häretiker einnahmen. Es sollte indes noch lange Zeit dauern, bis eine mildere Praxis im gerichtlichen Verfahren aufkam. Immerhin läßt sich doch schon im Laufe des 17. Jahrhunderts eine leise Abnahme in der Anwendung grausamer Strafen konstatieren, und ganz unmerklich begann ein humanerer Geist in die Richterkollegien einzudringen, bevor Bayle und Voltaire ihre Stimmen gegen diese Gräuel erhoben. Doch hätte sich diese Wandlung schon eher vollzogen, wenn die Geistesrichtung eines Castellio und seines Freundes Zurkinden durchgedrungen wäre, eine Eventualität, die nicht außerhalb des Bereichs des Möglichen lag. Der Umstand, daß Zurkinden, so oft er der Milde das Wort redet, sich auf Gleichgesinnte in seiner Nähe berufen kann, beweist doch, daß die Humanität schon früher, als man gemeinhin annimmt, Eingang suchte. Daß sie ihn erst viel später fand, ist eine der erlaubtesten Klagen der Weltgeschichte.

V. Kapitel.

Zurkindens religiöse Stellung.

Es liegt nahe, aus der Nachsicht, ja Freundschaft, die Zurkinden kompromittierten oder verfolgten Haeretikern entgegenbrachte, den Schluß zu ziehen, auch seine Stellung zum kirchlichen Dogma sei eine unkorrekte gewesen. Aber eine nähere Prüfung erweist diese Vermutung als unrichtig. Zurkinden ist mit der kirchlichen Rechtgläubigkeit nie in Konflikt geraten. Seine warmherzige Religiosität ruhte auf der Grundlage eines entschieden biblischen Realismus, der ihm nicht erlaubte, wie er sich selber äußert, sich auf die Höhen theologisch-philosophischer Spekulation hinauszuwagen oder durch das Dämmerlicht religiöser Mystik zu wandeln. Dies tritt deutlich hervor in seiner ablehnenden Haltung gegenüber einer Schrift, die selbst auf Luther wie eine Offenbarung wirkte, der das Büchlein, das Werk eines Deutschherrnpriesters von Frankfurt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts wieder entdeckte und unter dem Titel „Deutsche Theologie" 1518 herausgab.

Zurkinden war mit diesem Büchlein durch Sebastian Castellio bekannt geworden, der im Januar 1557 eine lateinische Übersetzung davon erscheinen ließ. Schon im Herbst 1556 bat ihn Zurkinden um diese Schrift. Am 21. Oktober übersandte ihm Castellio die deutsche Ausgabe mit der Bemerkung, daß er das Original mit mehr Gewinn lesen werde als die lateinische Übersetzung, deren Druck überdies noch nicht beendigt sei[1]). „Es ist ein schwer verständliches, aber großgeistiges Buch, das öfters gelesen sein will. Hier findest du, wie der Mensch zugleich als Lebender ein Sterbender sein kann, worin die wahre Vorbereitung auf den Tod besteht."

---

[1]) Buisson, Sebastien Castellion II, 382.

Zurkinden, obwohl gerade in diesen Tagen mit Lehenskommissariatsgeschäften überhäuft, hatte die Lektüre auffallend rasch beendigt. Schon am 4. November übermittelt er seinem Freunde seine kritischen Bemerkungen, die er während des Lesens, die Feder in der Hand, niederschrieb. Er bestreitet keineswegs den tiefen Gehalt dieses Buches. Vieles darin findet seine Bewunderung, aber durchaus nicht alles.

So befremdet ihn das berühmte 7. Kapitel von den beiden geistlichen Augen. Hier schildert der Verfasser, wie die Seele des Menschen zwei Augen habe, das eine gerichtet auf die Ewigkeit, das andere auf das Zeitliche, und wie das eine das andere hindere. „In der Seele Christi ist es aber nicht also. Dann in dem Anbeginn, da sie erschaffen ward, kehrete sie das rechte Aug in die Ewigkeit und in die Gottheit und stund da in vollkommener Beschauung und Gebrauch göttlichen Wesens und göttlicher Vollkommenheit unbeweglich und blieb da unbewegt und unverhindert von allen Zufällen, Arbeit und Bewegungen Leidens, Marter und Pein, die in dem äußeren Menschen je geschahe. Mit dem linken Auge sahe sie in die Creaturen, und erkannte da und nahm unterscheid in den Creaturen, was das Bessere und Geringere, Edlere und Unedlere wäre, und dernach ward der äußere Mensch Christi gerichtet.“ Diese Ausführung findet Zurkinden unverständlich. Auch nimmt er Anstoß daran, daß die Seele Christi als „geschaffen“ bezeichnet wird, ein Beweis, wie ernst es auch Laien mit der Korrektheit der kirchlichen Lehre nahmen. Daß im folgenden Kapitel der Neuplatoniker Dionysius Areopagita als Gewährsmann für den Satz herbeigezogen wird, daß schon in diesem Leben der Mensch einen Vorgeschmack der Ewigkeit empfinden könne, so oft er wolle, erregt ebenfalls seinen Widerspruch. Eine arge Übertreibung findet er im 11. Kapitel, wo ausgeführt wird, wie der Mensch bei der Betrachtung seiner Gottentfremdung sich für so unwürdig halten müsse, daß ihm selbst die ewige Verdammnis als gelinde Strafe vorkomme, und er keines Trostes und keiner Erlösung begehre. Auch mit der Behauptung im 14. Kapitel ist er nicht einverstanden, wonach der vollkommene Gehorsam Christi nur denen helfe, die

ihm fast gleich seien. Unverständlich und allzu überschwänglich erscheint ihm die Äußerung im 19. Stück, wo es heisst: ,,Wie stehet es umb den Menschen, der so viel als müglich diesem wahren Licht etwa nachkommt oder nach diesem wahren Licht so viel als müglich lebet? Ich sage warlich, es wird nicht recht darauf geantwortet. Warum? Der es nicht ist, kann es nicht sagen, und der es ist und weiß, kann es auch nicht sagen.“ Die im 22. Kapitel geschilderte Vergottung des Menschen und Vermenschlichung Gottes im wahren Christen kommt ihm spitzfindig und irreführend vor. Er zieht die biblische Terminologie diesen pantheistisch klingenden Worten vor. Wenn es im 31. Kapitel heißt, daß ein vergotteter Mensch nur lieben könne, wie auch Christus den Judas trotz seines Verrates geliebt habe, so weist Zurkinden auf die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes hin, die nicht zu kurz kommen dürfen. Auch das folgende Stück erscheint ihm anfechtbar, heißt es doch daselbst: ,,Soll der Mensch zum Besten kommen, so muß er seinen eigenen Willen lassen, und wer dem Menschen hilft zu einem eigenen Willen, der hilft ihm zum Allerbösesten.“ In Kapitel 34 werden nach der Weise der Stoiker Gott und Welt identifiziert. Gegenüber dieser nominalistischen Philosophie bekennt sich Zurkinden ausdrücklich als Anhänger des platonischen Realismus. Deutlich und nicht ohne Schärfe spricht sich der nüchterne Berner über die Forderung der deutschen Theologie aus, daß der Christ nur aus Liebe zur Tugend sich solle leiten lassen, ohne auch nur einen Gedanken an Lohn und Vergeltung. Gewiß sei Lohnsucht verwerflich, meint Zurkinden, aber darin gehe die Theologie zu weit, wenn sie behaupte, Gerechtigkeit, Selbstbeherrschung, Barmherzigkeit und andere fromme Werke seien um ihrer selbst willen zu üben, während doch Christus, obwohl nach ihm die, welche alles getan hätten, doch nur unnütze Knechte seien, ihnen trotzdem das ewige Leben verheiße und sie damit zur Tugend ansporne. Auch Paulus empfehle die Tugend nicht nur um ihrer Schönheit willen, sondern als Mittel zur Seligkeit. Überhaupt, was das Buch lehre über die Werke des Fleisches und des Geistes und ihren Widerstreit, das finde er im Evangelium und in den Schriften der Apostel klarer

und wirksamer gelehrt, und er seinerseits ziehe es vor, aus diesem lauteren Brunnen zu schöpfen, als aus jener trüben Zisterne. „Ich muß dir offen gestehen,“ fährt er fort, „daß Christus und die Apostel nie eine Kirche würden gegründet haben, wenn sie in obiger Weise die Verehrung Gottes und die Erlösung des Menschen gelehrt hätten. Jesus Christus, das Urbild aller Vollkommenheit, Sündlosigkeit und Heiligkeit, der zittert in seinem Sterben, Tränen vergießt am Grabe des Lazarus, den er liebt und den er zurückwünscht, und menschliche Erregungen nicht zurückhält, wäre neben jenem ekstatischen Mustermenschen so klein, daß ihm nach der deutschen Theologie kaum ein Plätzlein unter den Stoikern zukäme. Auch ein Paulus stünde als Egoist da, weil er die Fürbitten der Gemeinden begehrt, daß er von den Nachstellungen der Juden befreit werde, sich freut, daß Epaphroditus dem Tode entrissen werden konnte, und die Philipper wegen ihrer Gabe belobt. Alle, welche je Christum anriefen und anrufen für ein heiliges und rechtes Anliegen, das sich auf ihr leibliches Leben bezieht, wie das tägliche Brot, die Erlösung aus Übel, Krankheit, Gefangenschaft, wären minderwertige Christen nach dem Verfasser des Büchleins, der uns zumutet, als vergottete Menschen sollten wir das alles unterdrücken und verachten!“

Zurkinden kritisiert nicht nur den Inhalt, sondern bestreitet auch die Echtheit dieses Buches, in welchem er nicht das Werk jenes Kustos von Frankfurt erblickt, sondern das Erzeugnis einer späteren Zeit. Wenn die „pseudolutherische“ Einleitung den Wunsch ausspricht, es möchten noch mehr solche Büchlein herauskommen, so hat er nichts dagegen, nur wäre es ihm lieber, wenn Castellio seinen Namen nicht dazu hergeben würde, sondern seine Gelehrsamkeit und Frömmigkeit an eine würdigere Sache wenden möchte. „Ich glaube das Recht zu haben, über diese Sache meine eigene Meinung zu hegen, so gut wie über das Prädestinationsdogma meiner Freunde, selbstverständlich unter Wahrung der Freundschaft und Humanität. Lasset uns mit Paulus alles prüfen und das Beste behalten. Behüt dich Gott, mein lieber Castellio, und wenn ich mir die Freiheit genommen, dich auf vielleicht nur

allzu ausgiebige Weise zu kritisieren, so nimm du dir auch die Freiheit, mich zu tadeln und zu widerlegen, was dir kaum schwer fallen wird.“

Zurkinden ließ diesem Briefe noch eine Nachschrift folgen. Als Fünfzigjähriger hat er das Bedürfnis, sein Haus zu bestellen und das nahe Ende zu bedenken. Die Frucht dieser Meditationen ist ein Büchlein. Es enthält, wie er seinem Freunde mitteilt, Betrachtungen über Gott, den Sohn Gottes und seine ewige Zeugung, in Anlehnung an Castellios Annotationen zum 33. Kapitel des Deuteronoms. Daran schließt sich eine Betrachtung über die Natur des Menschen und über die Unsterblichkeit der Seele. Den Schluß bilden Schilderungen des seligen Endes heiliger Menschen und Worte der Verheißung aus der Schrift. Daß den Verehrern der deutschen Theologie seine Meditationen hausbacken vorkommen werden, darauf macht er sich gefaßt. Doch kümmert ihn dies wenig, findet er doch auch in dieser Nachschrift recht scharfe Worte gegen jene Übergeistlichen, in deren Augen Ewigkeitshoffnung bloßer Egoismus sei, und gegen die er sich auf das Bekenntnis des Apostels im 15. Kapitel des ersten Korintherbriefes beruft. Freilich geht er trotz seiner Vorbehalte gegenüber der Theologie nicht so weit, wie Calvin, der seiner Abneigung, die er dem Büchlein widmet, mit folgenden Worten Ausdruck gibt: „Encore qu'il n'y ait point d'erreurs notables ce sont badinages forgez par l'astuce de Satan pour embrouiller toute la simplicité de l'Evangile. Et si vous y regardez de près vous trouverez du venin caché.“

Die Antwort Castellios vom 11. November ist das Werk eines freien und feinen Geistes [1]. Auf alle Einwendungen Zurkindens will er nicht eintreten, gäbe es doch ein ganzes Buch statt eines Briefes. Auch ihm gefällt nicht alles, aber Zurkindens Polemik kann er nicht billigen. Das Buch ist ein geistgewaltiges Werk, und da geziemt es sich, mit der Kritik etwas zurückzuhalten. Auch die heilige Schrift enthalte Kühnheiten, die von schwachen Geistern mißverstanden werden könnten. Es ist gefährlich, mit

[1]) Buisson, Sebastien Castellion II, 387.

Feuer umzugehen, und doch brennt es auf den Altären Gottes. Etwas mehr Mißtrauen gegenüber dem eigenen Urteil! Auch die Zweifel Zurkindens an der Autorschaft des Buches weiß er aufs schlagendste zu widerlegen.

Zurkinden nahm die Zurechtweisung seines Freundes auf, wie sie gemeint war, aber sein Standpunkt bleibt derselbe [1]. Er will den großen Geistern ihre Spekulationen nicht verwehren, verlangt aber auch von ihnen, daß sie die Überzeugungen derer achten, die noch nicht zu jener auserlesenen „akademischen Schaar" gehören. Doch diesen ironischen Ton plötzlich fallen lassend, schlägt er herzlich in die dargebotene Bruderhand ein und spricht den Wunsch aus, daß die Christen beider Richtungen in der Nachfolge Christi wetteifern möchten. Alle, die sich dessen befleißen, hält er für seine Brüder, von denen er sich um keinen Preis trennen möchte.

„Darum lieber Castellio, behalte mich lieb als einen schwachen Bruder, der, bei aller Mittelmäßigkeit seiner Gotteserkenntnis, Gott fürchtet und nach dem Heil in Jesu Christo sich sehnt. Behüt dich Gott, und bete für die piemontesischen Kirchen, die, wie du erfahren haben wirst, wegen ihres freien Christenbekenntnisses in großer Gefahr schweben."

Wie frei übrigens Zurkinden trotz der Ablehnung dieses Buches von ängstlicher Engherzigkeit war, beweist sein entschiedenes Einstehen für einen damals hart angefochtenen, einsamen, christlichen Denker. Es ist Kaspar Schwenkfeld. Und zwar gilt seine Sympathie nicht nur dem edlen Menschen, sondern auch, allerdings mit einigen Einschränkungen, seiner Lehre. Dieser Vertreter einer innerlichen Religiosität, welcher der Überschätzung kirchlicher Formen und Formeln entgegentrat, die Lehre der Rechtfertigung durch den Glauben in ihrer juridischen Fassung verwarf und sie als religiös-sittlichen Prozeß auffaßte, fand in dem bernischen Staatsbeamten einen Geistesverwandten. Zurkinden lernte dessen Schriften erst spät kennen.

---

[1] Buisson, Sebastien Castellion II, 388 ff.

Am 1. Februar 1558 schreibt er seinem Freunde Castellio [1]), er habe bis jetzt von Schwenkfeld nur eine Schrift gelesen, das Büchlein vom Kampf des Christen mit dem Fleisch, der Welt und dem Teufel, deren Inhalt ihn ansprach. Dagegen habe er durch wandernde Bücherhändler nur allzu viel Schmähschriften gegen diesen Mann kennen gelernt, die besser nicht wären geschrieben worden, oder dann, wenn eine Widerlegung notwendig sei, in einem ganz andern Tone. Und nun wendet er sich mit heftigen Worten gegen den lutherischen Polemiker Flaccius, den er beschuldigt, den Namen Schwenkfeld in Stenkfeld verwandelt zu haben, sowie gegen die Fürsten und Obrigkeiten, die mit so widerlicher Gehässigkeit gegen jenen Mann gewütet hätten. Gerade deshalb möchte er diesem Verfolgten näher treten und bittet Castellio, ihm über dessen Lebensumstände Auskunft zu geben. Was seine Lehre anbelangt, so wünscht er sie aus dessen Schriften kennen zu lernen, um deren Zusendung er seinen Freund ersucht. Castellio muß diesem Wunsche bereitwillig nachgekommen sein, denn am 15. November desselben Jahres teilt ihm Zurkinden mit, er habe Schwenkfelds Schrift über das Abendmahl zu Ende gelesen, ebenso dessen bekannte Traktate „über die Vergottung des Fleisches Christi“. Es ist ihm unbegreiflich, wie man diesem seltenen Manne feind sein könne, den man vielmehr lieben und unterstützen müsse. Er setzte sein Studium der zahlreichen Schriften Schwenkfelds fort, allerdings ohne von allen gleichmäßig befriedigt worden zu sein. Ihm sagten die Schriften am meisten zu, „in welchen er die Anweisung gibt, wie man den ewigen Vater in Jesu Christo dem Sohne fromm verehren soll.“ Weniger fühlt er sich angesprochen durch die Versuche, Dinge zu erforschen, die der menschlichen Kurzsichtigkeit nun einmal verborgen seien und uns erst dann offenbar werden sollen, wenn wir vom Glauben zum Schauen gelangen.

Bezeichnend für die Denkweise Zurkindens sind die Verse, die er in sein Exemplar der Schwenkfeld'schen Schriften ein-

---

[1]) Buisson, Sebastien Castellion II, 392.

trug, „nulla authoris contumelia", wie er beizufügen, nicht unterläßt [1]).

Der erste lautet:

Was bedarffs des Fechtens mit der gschrifft
Da einer nit weys ob ers trifft
Garr(?) styf an gott in jhenes lebenn
Da wirt er dir gwüssen bericht geben
Der Dingen die wir hie umbsonst
Suchend, wyth uber unnser Kunst.
Es ist masz gut in allen Dingen,
Wer sich selbs dahin nit mag bringen,
Zettelt offt vilfalt sachenn an
Die er wol möcht beruwen lan
Volg Christo nach mit dinem leben
Er wirt dir zu erkennen gebenn,
In sinem Rych wie es da staht
Wol dem der sich vest daran lat.

Der andere:

Wie es dort stand in jhenem lebenn
Muyen sich selbs vil lüth vergeben
Zü wüssen hie in diser zyt
Erwart der Stund sy ist nit wyth
Die uns hinfurt da wir nye waren
Dann wirts ein jeder selbs erfaren
Und sehen wie es hab ein gstalt
Umb Christi Rych, Herschung und gwalt,
Hiezwüschen vasze(?) lieb, förcht du Gott
Haltt dich in fromikeyt siner gebott
Vermysze dich nit ze wüssen vyl
Wie es dort stand bysz uff sin zyl
Dann unnser wüssen diser zyt
Ist stuckwerk, trib es nit zu wyth.

Zurkinden hatte das Bedürfnis empfunden, seinem religiösen Standpunkt auch schriftlich Ausdruck zu geben. Aus den verschiedenen theologischen Traktaten, die er, vielleicht der meistbeschäftigte Verwaltungsmann Berns jener Zeit, zu verfassen und

---

[1]) Buisson, Sebastien Castellion II, 400.

herauszugeben, die Zeit fand, würde sich seine Stellung zur Lehre seiner Kirche am sichersten nachweisen lassen. Doch sind bis jetzt alle Nachforschungen nach seinen offenbar anonym erschienenen Publikationen erfolglos geblieben, und auch die in seiner Korrespondenz vorkommenden Äußerungen hierüber sind zu einsilbig, als daß sie sichere Schlüsse auf den Inhalt gestatten würden.

Am 2. Dezember 1545 schreibt er seinem Freunde Calvin [1]): „Halte dein Urteil über mein Büchlein nicht zurück." Ist wohl dieses Libell identisch mit den literarischen „Kleinigkeiten", die er dem ihm sehr nahe stehenden Eberhard von Rümlang hatte zukommen lassen [2]), den er am 22. Februar 1547 um seine Meinungsäußerung darüber ersucht? Am 21. Oktober 1556 meldet ihm Sebastian Castellio, mit dem ihn seit kurzem ein inniges Freundschaftsband vereinigte [3]): „Ich bin auf deine Meditationen gespannt". Wenig später eröffnet Zurkinden seinem Gesinnungsgenossen, daß er eine Schrift über das selige Sterben entworfen habe, deren Inhalt er kurz skizziert [4]). Dem nämlichen übersendet er den 15. Dezember 1560 das Manuskript eines Traktates „De Tolerantia malorum", mit der Bitte, sie unter den Freunden in Basel zirkulieren zu lassen [5]). Gegen die Veröffentlichung dieser Abhandlung hat er nichts einzuwenden, wie er am 28. Februar 1561, offenbar auf eine Anfrage hin, antwortet, möchte sie aber lieber anonym erscheinen lassen [6]). Mit großer Freude erfüllte ihn die Zustimmung der Basler zu den in dieser Schrift vorgetragenen Ansichten, namentlich war es für ihn eine große Genugtuung, daß ihr gemeinsamer Freund Julius Caesar Pasqualis in dieser Frage mit ihm übereinstimmte. Im selben Briefe spricht er seinen Freunden die Erwartung aus, ihnen persönlich bei seinem bevorstehenden Besuche in Basel eine neue Schrift aus seiner Feder überreichen zu können, und zwar eine Abhandlung über die Trinität.

Mindestens fünf Abhandlungen hat somit Zurkinden verfaßt, wenn auch vielleicht nicht veröffentlicht. Seine Vertrautheit

---

[1]) Opera Calvini XII, 222. — [2]) Conventsarchiv Bern II, 19. Staatsarchiv. — [3]) Buisson, Sebastien Castellion II, 383. — [4]) Ibid. II, 386. — [5]) Ibid. II, 398. — [6]) Ibid. II, 399.

mit der theologischen Diskussion ließ ihn dem Rat seiner Vaterstadt als die geeignete Persönlichkeit erscheinen, die Übersetzung der kirchlichen, in Bern gebräuchlichen Lehrschriften in die Sprache der welschen Untertanen auszuführen. Laut den Welschseckelmeisterrechnungen von 1550/51 und 1551/52 erhielt Zurkinden zu wiederholten Malen ansehnliche Gratifikationen „von wegen des Kinderberichts und Cantzelbüchlis, so er in frantzösisch vertolmetschet und in truck gevertiget“. Durch diese Übersetzungen der bernischen Liturgie und des Katechismus sollten die genferischen Formulare verdrängt werden. Die calvinische Partei in der waadtländischen Geistlichkeit sah daher diese im September 1551 durchgeführte Neuerung sehr ungern, konnte aber deren Verwirklichung nicht verhindern. Zwei Jahre vorher war ihm aufgetragen worden, „die Fürtrag der Welschen Synodi in Deutsch zu transferieren“ [1]). Diese Synode, welche vom 20. bis 23. März 1549 die Geistlichen der Waadt in Bern versammelt hatte und nach Johann Hallers Urteil ziemlich turbulent ausfiel, war die letzte ihrer Art. In diesen offiziellen Schriften muß man freilich nicht den Ausdruck seiner religiösen Individualität suchen wollen. Seine persönliche Auffassung finden wir in den Briefen an seine nächsten Freunde ausgesprochen, und zwar oft in überraschend freimütiger und temperamentvoller Weise.

Seiner Abneigung gegen die lutheranische Abendmahlslehre ist schon gedacht worden. Noch als Greis konnte er sich, wie aus einem Schreiben an Gwalter vom 12. September 1575 hervorgeht [2]), gegen die „sächsische Lehre“ ereifern, nach welcher beim Abendmahl der wirkliche Leib Christi im Brot mit den Händen angefaßt und zerrieben werde. Wie fremdartig nimmt sich nach seinem Empfinden die damals in der schwäbisch-sächsischen Konkordienformel von 1574 aufs neue betonte Gegenwart des Leibes Christi im Sakrament neben der Einfachheit der Einsetzungsworte aus! „Christus setzte das Mahl zu seinem Gedächtniß ein, Paulus betont die Feier des Erlösertodes, die Apostelgeschichte redet vom

[1]) Welschseckelmeisterrechnungen 1549/50, Staatsarchiv Bern. — [2]) Simmler'sche Sammlung. Stadtbibliothek Zürich 133, 68.

Brotbrechen. Ich fürchte, wir gehen nur zu weit in der Nachgiebigkeit gegenüber unseren Widersachern und der von sinnlichen Vorstellungen eingenommenen Welt überhaupt.“ Als Gegner der Ubiquitätslehre gibt er sich zu erkennen, wenn er ausdrücklich seinen Glauben beteuert, daß Christus nach Leib und Seele im Himmel sei und daß der Gläubige im Abendmahl in der Geistesgemeinschaft mit ihm verbunden, seines Lebens, Leidens und Sterbens teilhaftig werde, nicht aber durch den Genuß seines Leibes. Die anläßlich der Abendmahlsstreitigkeiten geführten Verhandlungen über die Person Christi haben ihn peinlich berührt, und er kann seinem Freunde Beza nicht genug danken für eine Streitschrift, in welcher dieser den lutheranischen Tübinger Theologen entgegentrat. Es sei für ihn wie für andere Gläubige ein Ärgernis, daß in jenen Kämpfen gleichsam die Anatomie des Leibes Christi vor aller Welt vorgenommen werde. „Nicht ein Restchen bleibt von dem allerheiligsten Wesen Jesu Christi übrig, das nicht jene Neugierde durchstöbert. Wenn darin die Entscheidung für unser Heil ist, so ist es um mich und meinesgleichen, ja um ganze Kirchen geschehen, die in der Kunst der wissenschaftlichen Abhandlung nicht geübt sind, und deren Weisheit nicht so hoch emporsteigt. Ich glaube mit Paulus, daß Gott in Christo war und die Welt mit ihm versöhnte, und werde meine Augen nicht höher zur mittäglichen Sonne erheben. Die Lehre Christi und seine wunderbaren Taten bezeugen, daß er Gottes Sohn ist. Auf diesem Grunde ruht die alte, mit dem Blut der Märtyrer besiegelte Kirche. Später entbrannten durch die Petulanz griechischer Geister jene Streitigkeiten über die Art und Weise der Vergottung Christi, deren auf mathematischem Wege nicht zu erreichende Definition sie nicht zu geben vermögen, da sie ja nicht einmal ihre eigene Entstehung im Mutterschoß, noch den ersten Anfang des Lebens überhaupt kennen.“ Dieser Abneigung gegen den theologischen Dogmatismus gibt er noch an andern Stellen seiner Korrespondenz Ausdruck. In eigentümlicher Begründung geschieht dies in einem Briefe an Beza vom 17. März 1570 [1]). Nachdem er seinem Freunde

[1]) Codex Chart. 405, 642, Herzogl. Bibliothek Gotha.

dafür gedankt, daß er die wittenbergischen Theologen widerlegt habe, verschweigt er doch nicht, daß er auch Bezas Ausführungen nicht in allen Teilen beipflichte. „Ich denke, du nimmst es mir nicht übel, daß ich mich mit meinem Maße messe und nicht einer zu weit getriebenen Neugierde die Zügel loslasse. Ich habe dem Sterben großer Gottesgelehrter beigewohnt und dabei erfahren, wie es eigentlich weniger, aber fester und von Herzen geglaubter Wahrheiten bedarf, um selig in ein anderes Leben hinüberzugehen. ... Unterdessen bewundere ich die feine Gelehrsamkeit, die vielen als Gottesgabe eigen ist, als einen übervollen Brunnen, aus dem ein jeder schöpfen mag, was er für nützlich und zuträglich hält."

Zurkindens Wegweiser in Glaubenssachen blieb die Schrift. Die Schwierigkeiten, die ihr Verständnis dem Laien bietet, sind ihm nicht entgangen, aber er hat sein möglichstes getan, sie kennen zu lernen, und zwar nicht ohne Zuhülfenahme der exegetischen Wissenschaft. Am 1. August 1573 schreibt er hierüber an Beza: „Zufällig stieß ich neulich auf dein neues Testament, das du aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt hast mit Anmerkungen, in welchen du Rechenschaft von deiner Version ablegst, so weit sie an einigen Stellen von der des Erasmus und einiger älterer Autoren abweicht. Wenn sie das Werk eines unbekannten Verfassers wäre, so hätte ich mich über die Geistesschärfe verwundert, die in ihr zutage tritt, aber als ich deinen Namen las, kam mir dies nicht mehr als etwas Neues vor. Mir gefiel das elegante, reichhaltige und sorgfältig ausgearbeitete Werk sehr gut, und ich glaube nicht, daß jemand sei, dem es mißfalle, sofern er nicht mit Voreingenommenheit, sondern gestützt auf richtige Erwägungen urteilt. Doch eignet sich dieses Buch mehr für Gelehrte und Sprachenkenner, als für die, welchen es lediglich an der Lehre des Erlösers gelegen ist, und die es nicht so sehr darauf abgesehen haben, die Eigenschaften der einzelnen Wörter kennen zu lernen, sondern von der Zuverlässigkeit des Übersetzers überzeugt sind. Darum bitte ich dich angelegentlich, daß, wenn du oder irgend ein anderer von dir empfohlener zuverlässiger Autor das Neue Testament auf nicht allzu gelehrte Weise kommentiert hast,

du es mir durch diesen Boten mitteilest, damit ich es anschaffen kann. Hier werden viele Werke dieser Art aufbewahrt, aber sie sind, wie mir scheint, nicht glücklich abgefaßt, weil in ihnen viel unsichere, verwickelte und gezwungene Theorien an den Leser heranschleichen, während anderes, und zwar das Schwierige, sozusagen nicht berührt, ja übergangen wird, namentlich bei den Stellen, wo die Schrift sich zu widersprechen scheint, oder wo irgend eine Schwierigkeit lauert, wie in der Genealogie Christi, in den verschieden erzählten Wundern, in den Auferstehungsberichten und andern Stellen, deren Erklärung bis jetzt vergeblich versucht wurde."

Während ihn an der lutherischen Lehre die Abendmahlslehre abstößt, erschwert ihm die Prädestinationslehre den Weg zur Theologie Calvins. Anläßlich des Streites zwischen Calvin und dem Rechtsgelehrten und Theologen Balduin äußert er sich in einem Briefe an Castellio vom 11. Febr. 1563 folgendermaßen[1]:

„Gerne überlasse ich Calvin seine spitzfindigen Spekulationen über die Praedestination, die ihren Urheber verblendet hat, wie auch Balduin seine Ceremonien. Ich werde den kürzeren Weg gehen, — oh, daß ich es täte — der zum Himmel führt, und den Christus mit den Worten beschrieben hat: Liebe Gott, den Herrn, von ganzem Herzen und von ganzer Seele und deinen Nächsten wie dich selbst. Das heißt, Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten. Wenn nun jemand zu dieser Gottesverehrung einige Ceremonien beizieht, damit das Volk an feste Normen gewöhnt wird, und nicht so viele Kirchen entstehen als Menschen, und die Unbefestigten, welche die wahre Gottesverehrung weder kennen noch üben, nicht von der Kirche weg in das Heidentum und den Atheismus geraten, sondern durch ihre Zugehörigkeit zur großen Kirchengemeinschaft davor bewahrt werden, alle Religion wegzuwerfen, habe ich nichts dagegen. Ebenso wenig werde ich mich je mit einem Menschen entzweien, der unter Wahrung der allgemeinen humanen und sozialen Pflichten (jure humanitatis et societatis) den gemeinsamen Vater in seinem Sohne Jesu Christo mit mir

---

[1]) Buisson, Sebastien Castellion II, 406.

verehrt, ob er auch in andern Dingen, wenn nur nicht durch offene Gottlosigkeit und Lästerung, irren sollte. Denn wer in aller Welt weiß in göttlichen Dingen so bestimmt Bescheid, daß er sich unter allen Umständen von Irrtümern bewahren könnte? Ich wenigstens kenne keinen, und wenn es einen gibt, so muß er wohl Gott gleich sein. Daher sind mir auch die frommen Papisten recht, und ich halte sie nicht für Gottlose, sondern ich sehe in ihnen Brüder. Wer hierin anders denkt, möge zusehen, daß er nicht einen fremden Knecht richte!" In zahllosen Wiederholungen kehrt in seinen Briefen der Gedanke wieder, daß dieses Leben nur Wert und Gehalt empfange, wenn es ein Ringen nach der Krone des ewigen Lebens sei. Sein Lieblingsgleichnis ist das von den zehn Jungfrauen, die auf den Bräutigam harren.

„Seien wir bereit," dies Wort sich und den Freunden zuzurufen, wird er nicht müde. Unter diesen ist ihm aber keiner so geistesverwandt als Sebastian Castellio. Es ist bezeichnend, daß diese beiden Männer, von denen der eine schon bei seinen Zeitgenossen als neologischer Denker verrufen war, der andere als Beschützer so vieler Haeretiker sich verdächtig gemacht hatte, mit glühender Inbrunst nach der Heiligung strebten und wirklich ernst machten mit der apostolischen Mahnung: „Schaffet, daß ihr selig werdet mit Furcht und Zittern." In ihrer Korrespondenz und auch im mündlichen Verkehr nehmen Erörterungen über Fragen des Seelenheils einen breiten Raum ein. Am 21. Oktober 1556 schrieb Castellio seinem Freunde [1]): „Am besten gefiel mir, was du mir über die Todesbereitschaft vorbrachtest. Da uns dieses Leben von Gott unter der Bedingung geschenkt wird, daß, wenn wir die hier dargebotene Gelegenheit, recht und gottselig zu leben, verscherzen, wir, vor geschlossener Türe stehend, das trostlose Wort des Bräutigams vernehmen: ‚Ich habe euch nicht gekannt,' so müssen wir uns aufs äußerste anstrengen, uns schon früh vorzubereiten, damit wir nicht wie die Toren antworten werden: Ich hatte nicht daran gedacht. Darum, lieber Zurkinden, bereiten wir uns vor,

---

1) Buisson, Sebastien Castellion II, 382.

das heißt, werden wir neue Menschen, nach Gott geschaffen, die, nachdem zuerst ihre Glieder der Ungerechtigkeit dienstbar waren, sie nunmehr der Gerechtigkeit untertan machen. Und dies vermögen wir, wenn wir wahrhaftig an den allmächtigen Sohn des allmächtigen Gottes glauben, der die Seinen zu allem geschickt macht, da ja dem, der an ihn glaubt, alle Dinge möglich sind. Aber unser Glaube ist leider so schwach, daß wir Mühe haben, zu glauben, ihm sei alle Gewalt auf Erden gegeben. Und diesem schwachen Glauben entsprechen unsere schwachen Kräfte. Doch darüber mündlich, so Gott will.“ Es ist erlaubt, sich vorzustellen, wie wohltuend diese Sprache einen Zurkinden berühren mußte, der die Heiligung hoch über alle theologischen Definitionen stellt und der in einem seiner Briefe bekennt: actio debet esse vita christiani hominis potius quam speculatio. Er antwortet seinem Freunde: „Über ein Kleines werden wir, nachdem die Nebel sich verzogen, nicht mehr durch einen Spiegel in die göttlichen Geheimnisse schauen, sondern im vollkommenen Lichte der Erkenntnis Gottes wandeln. Inzwischen wollen wir uns in Lehre und Leben als Jünger Jesu bewähren. Daß ich es doch nur zum Schatten eines solchen Christenlebens brächte, wie es Paulus schilderte; die Vollkommenheit traue ich mir nicht zu.“ Mit dem zunehmenden Alter und seiner immer pessimistischer sich gestaltenden Wertung der irdischen Dinge, steigert sich seine Ewigkeitssehnsucht mehr und mehr. Wer sich aus den Ratsmanualen, Notariatsprotokollen und Staatsrechnungen die gewaltige Arbeit dieses Mannes vergegenwärtigt, die er im Dienste des bernischen Staates bewältigte, hat Mühe, in ihm den religiösen Denker wiederzuerkennen, der in seinem Briefwechsel mit Castellio sich am liebsten über Ewigkeitsfragen ergeht. Wir finden wohl im Bern des 16. Jahrhunderts keinen Laien, der in sein Glaubensleben so tiefe Einblicke gestattet, wie Zurkinden. Wer wissen will, was die tiefern, bessern Geister in unserem Vaterlande damals glaubten, befürchteten und hofften, wird ihn nicht befragen, ohne eingehende und überraschende Auskunft zu erhalten.

VI. Kapitel.

Privatleben und Familienverhältnisse.

Neben seinen Ämtern übte Zurkinden als bürgerlichen Beruf das Notariat aus. Dieser Beruf gehörte neben dem des Rechtsgelehrten zu den geachtetsten und einträglichsten und wies seinem Inhaber von vornherein eine Stellung unter den angesehensten Kreisen der Stadt an. Die Schreibstube Zurkindens erfreute sich einer ansehnlichen Kundsame, wie die noch erhaltenen Notariatsprotokolle beweisen. Namentlich haben die Adelsfamilien der früheren savoyischen, seit 1536 bernisch gewordenen Landschaft mit Vorliebe seine Dienste in Anspruch genommen [1]).

---

[1]) Staatsarchiv Bern, Notariatsprotokolle des Nikolaus Zurkinden.

1551. August 21., Schiedsspruch zwischen Sebastian und Jakob von Englisberg von Payerne. — Okt. 5., Christoph von Diesbach, Hans Rudolfs Sohn, übergibt seinem Bruder Wilhelm tauschweise das Schloß Menthon bei Aubonne gegen einen Anteil an dem Salzwerk von Salins, der ihm durch seinen Oheim Nikolaus von Diesbach, Prior von Grandson, zugefallen war. — November 24., Obligation von Guillaume Biolley, Bürger von Lausanne, zugunsten seiner geschiedenen Ehefrau, Anna Hübschi, Lienhards des Seckelmeisters Tochter und Witwe des Seckelmeisters Bernhard Tillmann, und ihrer Kinder Bernhard, Samuel, Josua, Nikolaus, Jakob und Eva. — November 7., Venner Jakob Thormann, Vogt der Barbara Hirsinger, verkauft dem Kannengiesser Jakob Glarer ein Haus an der Kirchgasse. — 1552. März 2., Teilung der Verlassenschaft der Frau Margaretha May zwischen ihrem Gatten Rudolf Nägeli und ihren Geschwistern Glado, Wolfgang, Bartlome, Barbara, Klara und Dorothea May und Eva Zieli, Anton Mays Witwe. — April 23. Franz von Menthon, Herr zu Rochefort, verkauft der Stadt Bern um 400 Sonnenkronen das Vidomnat der Stadt und des Schlosses Morsee. — Juli 2., Barbara Grasswyl, Hug Wendels (Vandel) Witwe, versichert Mgh. 1000 Sonnenkronen restanzlichen Kaufschilling von dem Gute Oujonnet bei Rolle, welches Mgh. ihrem Gatten sel. 1542 um 1500 S.-Kronen verkauft und zu Erblehen verliehen hatten. — August 19., Quit-

Es scheint, daß Zurkinden auch auf mathematischem Gebiet wohl bewandert war. Schon seine Stellung als Iseler verlangte große Fertigkeit im Rechnen, hatte doch der Inhaber dieses Amtes nicht nur die Obliegenheiten eines Eichmeisters auszuüben, sondern an Märkten und Messen, die von auswärtigen Krämern viel besucht wurden, das Umrechnen der fremden Maße und Gewichte in die in Bern geltenden Einheiten vorzunehmen. Daß ihn auch physikalische Experimente beschäftigten, kann man aus einer Stelle jenes schon erwähnten Briefes an Bucer in Straßburg vom 21. Dezember 1530 schließen, wo er seinem Freunde folgenden Auftrag gibt: „Du erinnerst dich wohl noch, was ich

---

tung von Anton von Erlach zugunsten des Grafen von Greyerz. — November 9., Testament der Barbara Willading, Conrads des Venners Tochter und Gattin des Seckelmeisters Johann Steiger. — Dezember 2., Barbara Grasswyl überläßt ihrem Schwager Pierre Vandel die Herrschaft Sacconay in der Vogtei Ternier. — 1553. Juli 27., Bedinge, unter denen Baron Jean de Berry zum Burger von Bern angenommen wurde. — 1554. Februar 22., Gültbrief um 2000 Pfund von Franz von Allinges, Herr zu Montfort und Coudré, und Margaretha von Colombier, dessen Ehegattin, zugunsten Jakob Michels, Burger zu Bern, als Erbe Anton Spillmanns, mit Einsetzung der Herrschaften Coudré und Colombier. — Februar 24., Gültbrief um 300 Sonnenkronen, ausgestellt von Jakob von Wattenwyl von Colombier und Villars und Antoine von Saint Michel, Herr zu Avulliez, als Vögte und Bürgen des Jakob von Saint Ivoire, genannt d'Antioche, zu Gunsten Georgs von Weingarten. — März 22., Ehekontrakt zwischen Hans Wunderlich und Ursula Falk, Peter von Praromans Witwe. — Juli 30., Ehekontrakt zwischen Bernhard von Novaselle und Margaretha von Wattenwyl, Johann Jakobs Tochter und Witwe des Franz von Saint Ivoire, Herr zu Ivoire. — 1555. Juli 27., Landammann und Rat von Unterwalden ob dem Wald, verkaufen ihre Ansprache an Oron, herlangend von einem Anleihen, welches Graf Johann von Greyerz 1517 bei ihnen gemacht hatte, dem Hans Steiger um 6848 Sonnenkronen. — November 9., Jost von Diesbach stellt seinen Bürgen, den Eheleuten Thomas Leymer und Dorothea von Offenburg, einen Schadlosbrief aus und gibt seinen und seiner Gattin Anna von Stein Meierhof Rosières zum Unterpfand. — 11. November. Jakob von Ampringen und Jakob von Schönau, Vogt der Kinder des Jakob von Bärenfels, bestellen Jakob Wild von Basel zum Verwalter der Herrschaften Coppet, Rolle und Mont le Vieux.

dir vor einigen Monaten bezüglich Nikolaus Burgklers[1]), des Pfarrers von Benfelden schrieb, daß er mir das astronomische Instrument zur Herstellung von Sonnenuhren liefern möge, das er mir schon vor einiger Zeit zu senden versprochen hatte. Aber entweder wurden meine Bagatellen vergessen, oder jener treffliche Mann erinnert sich meiner nicht mehr, hat er doch bis jetzt hierüber nichts geantwortet, was ich freilich nicht übel nehme. Denn ich weiß wohl, daß es einem mit wichtigen Aufgaben Beschäftigten wenig daran liegt, sich um solche Kleinigkeiten zu bemühen. Wenn aber jener Nikolaus etwa bei dir vorsprechen sollte, so sei so gut und erinnere ihn in diskreter Weise, daß er einem Freunde zu Liebe — denn das bin ich von Herzen — sich dieser Arbeit unterziehe, die ihm ja wenig Mühe verursachen soll, ist er doch auf astronomischem Gebiete aufs beste beschlagen."

Zurkinden wird etwa auch von seiner Obrigkeit mit Aufträgen betraut, deren Erledigung einige Vertrautheit mit naturwissenschaftlichen Dingen verlangt. Am 20. Mai 1540 erhält er vom Rat die Weisung, mit Ludwig Ammann die Eisenerzlager am Lac de Joux zu besichtigen. Am 18. April 1551 wird ihm aufgetragen, mit dem Gerichtsschreiber die Apothekerbüchsen zu visitieren. Er hat einen seiner Söhne den Apotheker-

[1]) Dieser Nikolaus Burkler ist niemand anderes als der Astronom, Mathematiker und Theologe Prugner (Bruckner), geboren in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts in Franken, nach vollendeten Universitätsstudien Augustinermönch in Mühlhausen, seit 1521 in Beziehungen mit Beatus Rhenanus, Ökolompad, Hutten und dem Wiedertäufer Balthasar Hubmeier, Reformator der Stadt Mühlhausen und im Februar 1526 genötigt, seinen Wirkungskreis zu verlassen, wird er Pfarrer in Benfelden bei Straßburg. Von hier aus beteiligte er sich mit Michael Herr an der Erneuerung der astronomischen Uhr im Münster zu Straßburg, legte 1538 sein Pfarramt nieder und zog als Astronom an den Hof des Erzbischofs von Köln. Nach dem Sturz des Kurfürsten Herrmann, dessen Konversion zum Protestantismus er wahrscheinlich beeinflußt hat, fand er eine Zuflucht bei Herzog Georg von Württemberg, der ihn 1553 zum Professor der Astronomie in Tübingen ernannte, wo er 1557 starb. Ein wiedertäuferischer Zug ist an Prugner unverkennbar.

beruf erlernen lassen. Am 8. März 1545 gibt ihm der Rat die Zusicherung, seinen Sohn, nach vorangegangener Prüfung durch die Ärzte, bei einer allfälligen Vakanz als Apotheker anzunehmen, „damit er nit vergäben Kosten ankhere". Sein Interesse an naturwissenschaftlichen Fragen blieb bis in sein Alter lebendig. Noch am 14. Januar 1573 schreibt er an Beza[1]: „Ich vernehme, daß in Lyon ein neues Buch über die Natur der Pflanzen, also über die Disziplin der Botanik erschienen ist. Wenn du etwa von kompetenten Freunden erfahren haben wirst, ob das Buch es wirklich verdient, neben den übrigen, bis jetzt erschienenen Publikationen dieser Art angeschafft zu werden, so teile es mir gefälligst mit." Doch am besten war er in den humanistischen Wissenschaften zuhause, und seine Bibliothek mag eine der reichhaltigsten Büchersammlungen Berns gewesen sein. Daß er die heilige Schrift gründlich kannte, darf nicht verwundern. Er besaß die Kommentare Calvins, schaffte sich die Annotationen des Cellarius über die Genesis und den Exodus an, die er den übrigen Schrifterklärungen vorzieht, kennt die Kirchenväter, wie Irenäus und Tertullian, aber auch Gnostiker, wie Dionysius Areopagita. Unter den Kirchenhistorikern ist ihm auch der Grieche Nikephorus Kallisti bekannt, dessen Kirchengeschichte er sich 1556 anschaffte. Mit der zeitgenössichen, kirchlichen und theologischen Literatur ist er vollends vertraut. Außer der „Theologia Deutsch" und den Schriften Schwenkfelds kennt er auch die Pamphlete ihrer lutherischen Gegner, wie die Streitschriften Calvins, Bullingers und Gwalthers. Sein Exemplar der Briefe Curios, mit seinem Namen von eigener Hand auf dem ersten Blatte, befindet sich noch heute in der Stadtbibliothek Bern. Unter den Klassikern kennt er Homer, den er griechisch zitiert, Ovid und Lucian, ebenso Plato, Aristoteles und Cicero. Mit den Schriften des großen Juristen Hotoman wird er 1550 bekannt, mit den Broschüren des J. C. Paschalis 1561, und noch 1580 liest er in sehr kritischer Stimmung Geßners medizinische Schriften. Seiner eigenen lite-

---

[1]) Codex Chart. A 405, 647. Herzogliche Bibliothek Gotha.

rarischen Tätigkeit, von welcher mindestens fünf, leider verschollene Schriften Zeugnis ablegten, ist schon gedacht worden, ebenso der von ihm ausgeführten Übertragung der bernischen Liturgie und des Katechismus ins Französische. Von seiner großen Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck geben seine Briefe einen hohen Begriff. Seine lateinische Schreibweise ist klar und fließend, und auch in der Muttersprache läßt sein Styl an Prägnanz und Gewandtheit nichts zu wünschen übrig, wie aus seinen deutsch verfaßten Protokollen der Ratsverhandlungen und aus andern amtlichen Schreiben hervorgeht.

Was seine ökonomischen Verhältnisse anbetrifft, so waren sie durchaus geordnete. Er besaß unten an der Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite, das schon von seinem Vater innegehabte Haus (jetzt Nr. 40), scheint aber von 1561 an das oberste Haus der Junkerngasse neben der Plateform bewohnt zu haben[1]). Außerdem gehörte ihm ein Landgut beim „Rothaus" an der Straße nach Bolligen[2]). Wie gerne er im Sommer die ländliche Stille aufsuchte, lassen folgende Zeilen an Beza vom 29. August 1565 erkennen[3]). „Ich gehe häufig nach Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes[4]) aufs Land und schleiche am Abend in die Stadt zurück, damit ich niemandem begegne, der mich ärgert, oder an mir sich ärgert, was bei den daselbst herrschenden, unerquicklichen Zuständen leicht möglich wäre. Weder Pest, noch Teurung, noch die von überallher drohenden Strafgerichte Gottes vermögen unsern Übermut zu dämpfen." 1540, den 31. Januar, hatte er gemeinschaftlich mit dem Stadtschreiber Peter Cyro die heutzutage nicht mehr nachzuweisende „Waldalp" erworben, und wohl von seinem Aufenthalte in Nyon her besaß er in der Nähe daselbst Rebberge „au lieu dit Chastel Mas-

[1]) Berner Taschenbuch, Jahrgänge 1892, 1893 und 1900. — [2]) 1553, Mai 26., wird ihm die Erlaubnis erteilt, zwei Jucharten von seinem Lande beim Rothaus zur Allmend zu schlagen. Deutsch Spruchbuch R. R. 180. Staatsarchiv Bern. — [3]) Cod. Chart. A 405, 645. Herzogliche Bibliothek Gotha. — [4]) Die täglichen Wochenpredigten dauerten von 6—7 Uhr.

siey“[1]). Mit Schultheiß Hans Franz Nägeli, Seckelmeister Anton Tillier, Venner Hieronymus Manuel, Weibel Georg Abrecht und Sebastian Loys gehörte er einem Konsortium an, das die Einfuhr von Salz aus den Salinen von Salins und der französischen Küste her besorgte. Am 3. September erlaubte ihm der Rat, die Schaffnerei des Deutschordenshauses Köniz aus der Hand des Landkomturs von Hornstein zu übernehmen, ein Amt, das ihm jedenfalls auch einige materielle Vorteile bot. Laut dem Tellrodel von 1556 versteuerte Zurkinden ein Vermögen von 8576 ℔, das nach heutigem Geldwert ungefähr einem solchen von 100,000 Fr. entsprechen würde. In einem Briefe vom 26. Januar 1552 an Calvin, der ihn zur Wahl als Generalkommissär beglückwünscht hatte, schreibt er seinem Freunde, daß er, trotz der ihm nunmehr zufallenden Besoldung, in seiner einfachen Lebenshaltung verbleiben werde[2]). Sein Einkommen sei nicht so groß, daß es ihm großen Aufwand gestatten würde, und da zu den neuen Einnahmen neue Ausgaben hinzutreten, werde sein Vermögen keine Zunahme erfahren. Er habe mit den Seinen gerade genug zum Leben, mehr nicht. In seiner Korrespondenz betont er gelegentlich, daß er nicht zu den „Großen“ gehöre. Immerhin zählt seine Familie zu den angesehenen Berns. Valentin Rebmann, der Pfarrer von Bremgarten, erwähnt in einem Brief an seinen Sohn vom 26. März 1582, daß Zurkinden ihn besucht habe und läßt durchblicken, daß er sich die Aufmerksamkeit des alten Herrn zur Ehre anrechnet. Einige Wochen später, am 19. April 1582, schreibt er dem in Basel studierenden Sohne, der bei einer daselbst verheirateten Tochter Zurkindens in Pension war, mit unverhohlener Genugtuung, daß der greise Alt-Stadtschreiber ihn Vetter tituliere, und spricht seine Freude über die Mitteilung des jungen Studenten aus, nach welcher dieser in der Familie seines Kostgebers als Verwandter behandelt wurde[3]). Daß

---

[1]) Deutsch Spruchbuch W IV 196. Staatsarchiv Bern. — [2]) Opera Calvini XIV, 270. — [3]) Briefe der Familie Rebmann, Msc. A 27, Stadtbibliothek Bern.

Jean de Serre, der Biograph Colignys, in der Zueignung seiner Ausgabe der Werke Platos an den Freistaat Bern, die Mülinen, Steiger, Nägeli, Diesbach, Graffenried, Manuel, Wattenwyl, Tillier und Zurkinden als vorzügliche, hochgebildete Männer bezeichnet, beweist, daß dieser Name auch in weiteren Kreisen einen guten Klang hatte. Unter den Freunden des Zurkinden'schen Hauses finden wir Männer wie Hans Franz Nägeli, Hans Steiger, Hieronymus Manuel, Pfarrer Erasmus Ritter, Dekan Haller, Eberhard von Rümlang, Jerman Jentsch, Vogt von Ternier, Stadtschreiber Peter Cyro, Dr. Stephan Kunz, Ambros Imhof, Nikolaus Tillmann, ferner Angehörige der Familien Weingarten, Dittlinger, Noll, Pfister, Darm, Bischof, Zehender, Muskulus, Herport, Koch, Schöpf, Thormann, Pretelli, Thalmatt, Hortin, Freudenreich, Gasser, im Haag, und andere, alles Namen, welche dem besseren Mittelstand und den regierenden Geschlechtern angehören.

Über die Familie Zurkindens sind wir verhältnismäßig wenig unterrichtet. Nikolaus Zurkinden war dreimal verheiratet. Welcher Familie seine erste Gemahlin Appolonia angehörte, ist nicht zu ermitteln. Der Umstand, daß Zurkinden im Jahre 1537 den damals wahrscheinlich noch ledigen Ratsherrn Peter Vogt als seinen Schwager erwähnt, legt den Schluß nahe, daß die erste Gemahlin Zurkindens eine geborne Vogt war[1]).

Sie erscheint als Taufzeugin in den Jahren 1530 und 1531, muß aber bald darauf gestorben sein. Am 1. Juni 1532 verheiratet er sich mit Elsbeth Hugi, wohl aus solothurnischer Familie, die nach ihrem Ende 1535 oder Anfang 1536 erfolgten Tode, nach kurzer Witwerschaft ihres Gatten am 15. Juli 1536 in Elsbeth Hab, die jedenfalls dem zürcherischen Geschlecht dieses

[1]) Rechnung der Vogtei Bonmont, Staatsarchiv Lausanne.

Namens angehörte, eine Nachfolgerin fand[1]). Während seine erste Ehe wahrscheinlich kinderlos geblieben war, hatte er von seinen beiden andern Frauen wenigstens 10 Kinder, von denen allerdings einige schon in den ersten Lebensjahren verstorben sind.

Sein ältester Sohn Samuel, 1533 wahrscheinlich in Sumiswald geboren, scheint seinem Vater an Geistesgaben und Charakter am ähnlichsten gewesen zu sein. Er erhielt eine vorzügliche Erziehung. Um den Knaben in der französischen Sprache auszubilden, ließ er ihn die Schule von Lausanne besuchen.

Wiewohl Curio die Leitung des Konviktes niedergelegt hatte, entschloß sich Zurkinden doch, ihm seinen Samuel in Pension zu geben. Sein Schreiben an Curio von Nyon aus, unter dem Datum vom 25. September 1544 verfaßt, gibt einen vorteilhaften Begriff von der Delikatesse, mit der Zurkinden Privatangelegenheiten zu behandeln verstand[2]).

„Ich habe dir oft bei mir selber Glück gewünscht, — schreibt er in später Nachtstunde beim Scheine eines Lämpchens —, daß du dich der schweren Last entledigt hast, welche dir die Konviktschüler, die du auf Rechnung der Obrigkeit in Pension bei dir hattest, verursacht haben. Es kam mir vor, es müsse für einen Gelehrten und zugleich Fremden lästig sein, von mutwilliger Jugend sich hin und her stoßen zu lassen. Je mehr ich dein Vorgehen billige, um so schwerer kommt es mich an, dir neue Mühe verursachen zu müssen. Ich rede nämlich von der längst gehegten Absicht, dir meinen Samuel anzuvertrauen. Ich hielt es für ihn stets für ein Glück, es zu deiner Amtsdauer als Konviktshalter und Lehrer zu treffen. Da ich nun die von dir abgeworfene Last des Pensionsvaters dir nicht wieder aufladen wollte, hielt ich überall Nachschau, wo ich etwa mein Büblein unterbringen könne. Ich wollte nicht, daß du dich um seinetwillen abmühest. Aber anderswo zeigten sich andere Unzukömmlichkeiten, so daß ich mich nun doch entschließen muß, bei dir

---

[1]) Tauf- und Eherodel von Bern. — [2]) C. S. Curionis selectarum litterarum libri duo. Basel 1553, S. 45.

anzuklopfen mit der Anfrage, ob du ohne Unbequemlichkeit meinen Knaben und einen Kameraden gleichen Alters, Sohn eines bernischen Venners, für den ich gut stehe, in deinen Familienkreis aufnehmen könntest oder wolltest, falls nicht etwa deine Familienverhältnisse oder andere Umstände es dir verbieten. Ich sichere dir natürlich ein entsprechendes Jahreskostgeld zu, über dessen Höhe wir schon übereinkommen werden, dazu ein Trinkgeld und meinen innigen Dank. Mein Knabe wird die Matratze und alles Bettzeug mit sich bringen, damit du nicht nach solchen Haushaltungsartikeln dich umzusehen brauchst, die, wie ich wohl weiß, im Hause eines Gelehrten nicht so reichlich vorhanden sind, namentlich bei dir nicht, der bei seiner Bescheidenheit vom Rate kaum das Notwendigste verlangt haben wird. Teile mir, bester Coelius, deinen Entschluß mit" [1]).

Curio erklärte sich bereit, den Knaben in sein Haus aufzunehmen, verbat sich aber offenbar das Mitbringen von Bettzeug, mit der Bemerkung, ein etwas einfacheres Lager, wie er eines bieten könne, tue es für den Knaben auch. Zurkinden beantwortete die Bedenken seines Freundes mit folgendem Schreiben [2]): „Dein Brief, in welchem du meinem und nun auch deinem Samuel zu deinem ansehnlichen Auditorium Zutritt gewährst, kam mir sehr erwünscht, und zwar nicht nur der Fortschritte wegen, welche der Knabe bei dir in den Wissenschaften machen wird, sondern weil, wie ich hoffe, ich bei dieser Gelegenheit von deiner Gelehrsamkeit, Bildung und Tugend ebenfalls profitieren werde. Und wenn ich dich auch, trotz meiner beschleunigter Schritte, nicht erreichen kann, so hoffe ich doch, dir wenigstens von ferne folgen zu können. Denn ich wüßte niemanden, den ich lieber mir zum Vorbild nehmen würde als dich, so sehr spricht mich dein dir angebornes Wesen an, das so gar nichts Gezwungenes hat. Dies im Ernste, und was nun kommt, zum Scherz! Ich hatte dir geschrieben, daß ich dem Knaben ein Götterpolster mitgeben werde, wie man sie in die Tempel stiftet für Jupiters Göttermahlzeiten. Aber sobald das

---

1) C. S. Curionis selectarum litterarum libri duo. Basel 1553, S. 48. — 2) Ibid. S. 46.

Briefchen abgegangen war, fiel mir ein, ein gewöhnliches Pfühlbett tue den Dienst für den Knaben auch, der sich ja den Studien widmen soll und nicht dem Dienste eines Opferpriesters. Nimm es mir nicht übel. Übe nur auf deine freundliche Weise Kritik an meiner Lebensweise. Was das Kostgeld für die Beiden anbelangt, so bestimme es nach Recht und Billigkeit. Besser, man erledige solche Angelegenheiten vorher. Meinem Knaben gib zu den Mahlzeiten nur ein kleines Becherlein Wein, den übrigen Durst mag er mit Wasser stillen. Wegen der Nahrung bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzungen. Der Junge hat einen guten Magen, der Suppe, Rindfleisch, Brei und Brot zweiter Qualität und was du ihm auch vorsetzen wirst, wohl vertragen wird. Sobald deine Ars grammatica erschienen sein wird, besorge mir ein Exemplar derselben.“

Schon im September 1543 hatte Zurkinden seinen Sohn beim Rate für einen Studentenplatz an der Universität Paris angemeldet. Derartige Freistellen wurden bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts an schweizerische Jünglinge vergeben. Der Zudrang zu diesen Studentenplätzen muß groß gewesen sein, daß die Anmeldung Samuels schon so früh erfolgte. Am 14. Juni 1548 erneuerte er dieses Gesuch, worauf dem jungen Samuel die begehrte Freistelle für zwei Jahre bewilligt wurde, sobald der bisherige Inhaber derselben, Josua Tillmann, zurückgekehrt sein werde[1]. Bald darauf muß der Jüngling die Universität Paris bezogen haben, wo er sich dem Studium der Rechte widmete. Mit ihm hatten noch zwei andere junge Berner die Sorbonne bezogen, Nikolaus von Grafenried und Melchior von Luternau. Die Anwesenheit der drei evangelischen Studenten auf der Hochburg des katholischen Glaubens sollte indes zu Verwicklungen führen. Der Rektor der Schule befahl ihnen, unter Androhung von Strafe, die Messe zu besuchen und die horas canonicas zu beten. Die jungen Leute reklamierten bei ihren Vätern, worauf diese, Rudolf von Grafenried, Augu-

---

[1]) Deutsch Spruchbuch PP, 17. Staatsarchiv Bern.

stin von Luternau und Nikolaus Zurkinden, am 12. November 1549 den Rat ersuchten, sich in Paris dafür zu verwenden, daß diese Studenten von der Ausübung des katholischen Kultus dispensiert werden möchten[1]). Doch die Intervention des Rates blieb erfolglos. Am 11. Januar 1550 übermittelte der französische Gesandte de Lyancourt die abschlägige Antwort des Königs. Anfangs 1551 ist der achtzehnjährige Jüngling wieder im elterlichen Hause. Um dem Unbeschäftigten Gelegenheit zur Ausbildung im Verwaltungswesen verschaffen zu können, übernahm der Vater das arbeitsreiche Amt eines Welschseckelmeisters und Kommissars[2]). Samuel arbeitete an seiner Seite als Sekretär und erwarb sich eine derartige Gewandtheit auf diesem Ressort, daß er trotz seiner jungen Jahre am 29. Dezember 1554 vom Rate zum geschwornen Schreiber angenommen, das heißt, zum Notariat zugelassen und außerdem im Einverständnis mit dem Vater mit den Obliegenheiten eines Welschseckelmeisters betraut wurde, freilich ohne daß formell das Amt und die Besoldung an ihn übergegangen wären. Im nämlichen Jahre trat er in den Rat der Zweihundert und wurde an die Appellation nach Lausanne abgeordnet, zu welchem Geschäft man ihn auch später noch verwendete. Häufig scheint er seinen Vater auf dessen Missionen begleitet zu haben. So wohnte er 1561 der Konferenz in Basel über die Savoyerangelegenheit bei. 1562 erhält er die Vogtei Münchenbuchsee und wird 1565 der Nachfolger seines Vaters als Stadtschreiber, der am 30. August seinen Freund Beza mit folgenden Worten von dieser Veränderung in Kenntnis setzt: „Ich habe dir noch mitzuteilen, daß ich, weltüberdrüssig und auch körperlich entkräftet und heruntergekommen, von Rathause Abschied genommen habe. Mein Nachfolger ist mein Sohn Samuel, ein Mann, der das Rechte und Gute liebt und beim Rat überaus wohl angeschrieben steht. Möge er auf dem Gebiete der Praxis verwirklichen, was er sich vorgenommen hat“[3]).

---

[1]) R. M. 311/53. Staatsarchiv Bern. — [2]) Opera Calvini XIV, 97. — [3]) Cod. Chart. A 405, 644. Herzogliche Bibliothek Gotha.

Es schien, als sollte die staatsmännische Laufbahn des Sohnes die des Vaters noch übertreffen. 1573 gelangte er in den kleinen Rat und 1574 wird er Venner zu Pfistern. Das 1573 infolge seiner Wahl in die Regierung niedergelegte Amt eines Stadtschreibers nahm er wieder auf und übte es zu allgemeiner Zufriedenheit seiner Obrigkeit aus, als ihn im Herbst 1577 die Pest in der Blüte seiner Jahre dahinraffte. Der spätere Dekan Abraham Muskulus erwähnt dieses Hinschiedes in seinen Aufzeichnungen mit folgenden Worten: „Den 24. Sept. 1577 starb Samuel zur Kinden der Stadtschreiber, ein weiser Herr, der vorhin Venner zu Pfistern gsin was; gschach der Stadt übel an seinem Tod, von siner Gschicklichkeit wegen, ward der halben hoch klagt von gmeiner Burgerschaft.“ Aus seiner am 24. April 1553 mit Dorothea Wyß geschlossenen Ehe waren 14 Kinder hervorgegangen, von denen aber wahrscheinlich nur zwei ihn überlebten. Nicht weniger als sechs Kinder erkrankten und starben zur selben Zeit wie ihr Vater.

Nikolaus Zurkinden hat diese Schreckenstage blutenden Herzens miterlebt. Der Verlust seines Sohnes und seiner Großkinder war aber bei weitem nicht das einzige Familienleid, das ihn getroffen hat. Unter seinen Söhnen war Marx wohl der zweitälteste. Er beabsichtigte, den Knaben seinem Freunde Castellio in Basel zur Erziehung und Ausbildung zu übergeben, änderte aber infolge unvorhergesehener Umstände seinen Plan und betraute, wie er am 22. Juni 1559 schreibt, den Basler Antistes Simon Sulzer mit dieser Aufgabe. Auch für Marx bewarb er sich um einen Studentenplatz in Paris, und erhielt ihn am 10. März 1562 vom Rate zugesichert. Doch zog sich die Sache in die Länge, so daß Zurkinden das Gesuch erneuerte. Am 26. Juni 1564 beschließt der Rat: „Marx Zurkinden und Herrn Buchers Sohn die zwei Plätz sampt dem Bastardsohn zu Paris ein Jahr lang vergönnt und daß sie die Bsoldig zu Bourges mögen bruchen.“ Ob Marx in Bourges die Schule bezog, ist ungewiß. Sicher ist, daß er schon Ende 1565 in Paris weilte und noch 1567 sich daselbst aufhielt, gerade in jenen Tagen, als der König unter dem Schutz

der schweizerischen Söldner sich vor den Hugenotten in die Hauptstadt zurückgezogen hatte. In der von Condés Truppen belagerten Stadt erhob sich das Volk gegen die Protestanten. Auch Marx Zurkinden, der kurz vorher seine Studien, die ihn nicht zu fesseln vermochten, auf den Rat des Gesandten Coignet aufgegeben hatte und eine Stelle als Sekretär bei einem angesehenen Hugenotten versah, befand sich unter den Opfern der Revolte. Donnerstag den 6. November 1567 langte in Bern ein erster Bericht über diese Katastrophe an, der folgendermaßen nach Zürich weitergemeldet wurde[1]):

„Diser tagen ist ein Edelman vom hertzogen von Longeville gesandt (welcher den 14. Octob. von Parys verritten) vor minen gnedigen hr. erschinen, der hat mine herren dessen bericht, das nachdem der ko̊nig mitt den Eydg. gen Parys kummen, habend sich die Schaffhuser und ander von Evangelischen orten eins unwillens mercken lassen, diewyl sy sähind, worumb es zů thůn sye etc. Daruff sy der könig vermant, das sy inn in sinen nödten nitt verlassind, und yngedänch syend, was die vereynigung zůgäbe. Zůdem begäre er iren nitt wyter dan zů sines libs gwardy und hůt. Do es ye an ein träffen söllte kummen, wölle er sy gern näbend sich stellen etc. Also syend sy noch domaln bliben.

Und als die Condischen die mülinen zů Parys yngenommen, und das wasser oben und under der statt beschlossen, das inen nüt mag zůgan, syind die Burger, die Bäpstisch, bewegt, das sy den Evangelischen ire hüser durchlouffen habind. Da sye vil Unradts fürggangen und vil erstochen worden. Das habe gewärt biss an den dritten tag und sye kümmerlich vom ko̊nig gestillet worden. In disem låben ist ouch unsers Stattschribers sun Marx Zurkinden, alls er sines herren, by dem er gsin, wyb und kinden wöllen darvon hälffen, uff den todt verwundet. Alls man aber vernommen, dz er ein Berner ist, hat inn der hertzog von Longenwilen uffgenommen und last inn artznen und heylen.

---

[1]) Staatsarchiv Zürich E II, 441, fol. 329.

Der könig habe 4000 pferdt by im und wenig füssvolck one die Eydgnossen. Sy stellind münchen und pfaffen an die werrinen.“

Ließ dieser Bericht immer noch die Hoffnung bestehen, daß der Verwundete sich werde erholen können, so folgte bald ein zweiter, der den Tod des jungen Mannes meldete. Am 9. Dezember schrieb der betrübte Vater seinem Freunde Beza: „Mein Marcus ist bei der Volkserhebung in Paris, im Begriffe seinem Herrn, der schon die Flucht ergriffen hatte, zu folgen, schwer verwundet und verstümmelt worden und gab zu meinem großen Schmerze seinen Geist Gott zurück,. Was ihn einige Tage später etwas linderte, war das Zeugnis glaubwürdiger Männer über sein tapferes und frommes Sterben und den Gehorsam, mit welchem er sich dem Willen Gottes unterzog, einen Gehorsam, den er mir, wie du wohl weißt, oft versagt hatte. Ich, krank und lebensmüde, sehne mich danach, ihm in kurzem als geheiligt und von aller Unreinigkeit dieser Welt Gereinigten wiederzusehen. Denn warum sollte ich an seiner Seligkeit verzweifeln, ist er doch unschuldig, ohne einen Menschen zu verletzen, gefallen, einzig und allein aus dem Grunde, weil er für einen Glaubensgenossen des frommen Herrn gehalten wurde, in dessen Dienst er sich befand. Ich hatte beschlossen, ihn zurückzuberufen, um ihn euch zu übergeben, damit ihr die Sitten und Studien des Jünglings verbessern möchtet, und war brieflich mit der Bitte an Herrn Coignet gelangt, dies zu besorgen. Aber Gott hat es für gut gefunden, ihn in seine Schule aufzunehmen, wo er nun, entnommen aller Gefährdung des Leibes und der Seele, auf mich wartet“ [1]).

Auf Marx folgten die an Alter einander nahestehenden Söhne Hans, getauft den 28. Januar 1551, und Nikolaus, getauft den 4. Januar 1552. Auch für diese Beiden suchte er einen geeigneten Erzieher, und zwar womöglich in welschen Landen. Hans von Wattenwyl, Landvogt von Romainmotier, den

[1]) Cod. Chart. A 405, 627. Herzogliche Bibliothek Gotha.

er ersucht hatte, ein Pensionsort ausfindig zu machen, empfahl ihm in einem Schreiben vom 27. Juni 1562 den Pfarrerhelfer seiner Residenz, Jean Le Comte den jüngern, den Sohn des Reformators von Grandson, mit dem Zeugnis: „Ist ein herrlicher Mann, gelert, herlichs Wandels, der sunst ouch Knaben vor etwas Zytts, so von Bern gsin, erzogen.“

Über Hans Zurkinden fehlen eingehendere Nachrichten. Am 2. Oktober 1578 mit Madlen Bruykessel getraut, wird er 1585 Gerichtschreiber, wohnt am 4. November 1588 der Eröffnung des Testamentes seines Vaters bei und bekleidet seit 1589 das Amt eines Vogtes zu Münchenbuchsee, wo er 1594 starb. Nach dem Tode seiner ersten Gattin, die ihm zwei Töchter hinterließ, hatte er sich 1584 mit Johanna Wernier und 1593, abermals Witwer geworden, mit Eva Wyßhan verheiratet, ohne daß aus diesen beiden Ehen Kinder hervorgegangen wären.

Sein jüngerer Bruder Nikolaus erscheint seit 1578 als Mitglied der Zweihundert. Einige Jahre später scheint ihm nach einer zeitgenössischen Notiz ein verhängnisvolles Mißgeschick begegnet zu sein. Am 23. Mai 1584 fand die Abreise der dreihundert Zürcher statt, welche in Bern einen freundeidgenössischen Besuch abgestattet hatten. Es ging hoch her, war doch das große, mit Wein gefüllte Landfaß, das man auf einem Wagen mitführte, schon bei Thorberg leer. Zudem wurde so unvernünftig geschossen, daß sich mehrere Unglücksfälle ereigneten. So erschoß „Nikolaus Zurkinden, der jung“ beim Bärengraben aus Unvorsichtigkeit den alten Dittlinger[1]). Vielleicht aber bezieht sich diese Nachricht auf jenen Enkel Zurkindens, der laut einem Briefe vom 5. Dezember 1580 sich in Genf bei einem Kaufmann Ludwig Mampcaum (?) aufhielt und sich so wenig zur Zufriedenheit seines Großvaters aufführte, daß er ihn durch Beza ernstlich ermahnen lassen mußte[2]).

[1]) Chronik Haller-Müslin Mscr. Staatsarchiv Bern. — [2]) Cod. Chart. A 405, 647. Herzogliche Bibliothek Gotha.

Von 1588 bis 1593 war Nikolaus Zurkinden Landvogt in Saanen, wurde im letzteren Jahre Venner und trat in den kleinen Rat. Er starb 1624 und hinterließ zwei Töchter und einen Sohn.

Wohl der jüngste der Söhne Zurkindens ist der am 8. Mai 1556 getaufte Sigmund. Auch für ihn erwirkte der Vater einen Studentenplatz in Paris. Nach seiner Rückkehr hielt er sich im elterlichen Hause auf und scheint im Begriffe gewesen zu sein, den Familienberuf als geschwornen Schreiber auszuüben, als ihn im Herbst 1577 die Pest dahinraffte. Noch erscheint ein offenbar bedeutend älterer Sohn, Ulrich, dessen Name sich in den Taufregistern Berns nicht findet, so daß angenommen werden darf, er sei auf einem der landvögtlichen Sitze, die sein Vater inne hatte, geboren. Er bereitete den Seinen Kummer und Schande, denn am 9. Februar 1567 erhält Nikolaus Zurkinden einen Freiungsbrief gegen „Uli sinen sun, siner unnützen Hushaltung wegen“[1]).

Außer diesen sechs Söhnen, die heranwuchsen, hatte Zurkinden mehrere Töchter, an denen er Freude wie Leid erlebte. Sarah, getauft den 29. Juni 1534 in Bern, trat 1551 mit Jakob Dittlinger in die Ehe[2]). Eva, getauft den 10. Dezember 1541, wurde 1560 die Gattin des Malers Martin Krumm[3]). Ihr Vater hatte den Schmerz, ihren Hinscheid zu erleben. Am 20. Dezember 1570 schrieb er seinem Freunde Beza[4]): „Was meine Verhältnisse anbetrifft, so wisse, daß ich eine herzlich geliebte Tochter verloren habe — oder besser gesagt, sie ist vorangegangen — eine Mutter von sieben Kindern, deren drei jüngste ich unter meine Obhut nahm wegen der Dürftigkeit

---

[1]) R. M. 370/419, Staatsarchiv Bern. — [2]) Jakob Dittlinger, Spengler, trat 1551 in den großen Rat. — [3]) Martin Krumm, Maler und Flachmaler, Sohn des Martin Kr., get. 11. Oktober 1540, tritt 1571 in den großen Rat und starb zwischen Ostern 1577 und 78. 1563—1575 lieferte er Brennzeichen, machte Rechentafeln und Fähnchen, zeichnete 1571 12 Visierungen für die neue Münze und malte 1573 die Felderverzierungen im Gewölbe des Münsters in Bern aus. — [4]) Cod. Chart. A 405, 631. Herzogliche Bibliothek Gotha.

des Vaters, eines sonst wackeren Mannes, der bei dem geringen Ansehen, das die Kunst hier genießt — er ist nämlich Maler — zur unbemittelten Klasse zählt.“ Die nicht in Bern geborne Anna verheiratete sich am 30. April 1556 mit dem angesehenen Vincenz Daxelhofer[1]). Immerhin mußte es bei der damaligen weitgehenden Geltendmachung des verwandtschaftlichen Verhältnisses für Zurkinden äußerst peinlich gewesen sein, als am 21. März 1572 die Nichte seines Schwiegersohns, „das junge Dachselhofferli, ein schönes Mönsch, aber diebisches Hurli, nachts heimlich ertränkt (ward) der Fründschafft hiemit zu verschonen“ [2]). Die am 23. August 1549 getaufte Barbara war in erster Ehe seit dem 14. August 1567 mit David Schmalz[3]) verheiratet, reichte nach dem Hinschied ihres Gatten am 25. Juli 1579 ihre Hand dem Basler Goldschmied Adelberg Suracher, dessen mißliche Vermögensverhältnisse dem Schwiegervater einige Sorgen bereitet haben mögen[4]). In dem Suracherschen Hause lebte um 1582 ein junges Mädchen „Barbli Zurkinden, das frowli uf dem Richthus“, das mit ihrem ehemaligen Hausgenossen, dem 1582 nach Marburg übergesiedelten Studenten Jakob Rebmann einige harmlose Backfischbriefe wechselte[5]) und ihn mit den hübschen Marburgerinnen aufzog. Ist

[1]) Vincenz Daxelhofer, geb. 1541, gelangte 1565 in den großen Rat, wurde im selben Jahre Ratschreiber, 1573 Stadtschreiber, war 1573 Vogt von Aelen, trat 1583 in den kleinen Rat, versah von 1589 an während mehreren Jahren das Welschseckelschreiberamt und starb 1622.— [2]) Chronik Haller-Müslin, Msc. Staatsarchiv Bern. — [3]) David Schmalz, seit 1570 Mitglied des großen Rates, wurde 1574 Schaffner des Interlakenhauses und starb 1577 an der Pest. — [4]) Adelberg Suracher der Goldschmied, 1567 den 8. Februar ins Baslerbürgerrecht aufgenommen und im selben Jahre zum Kieser des Zunftmeisters erwählt, war 1581 und 1583 Zunftmeister zu Hausgenossen, kam als Sechser d. h. als Vertreter seiner Zunft in den Rat, wo er von 1583—1591 saß. 1582 am 24. Oktober wird er zum Richthausknecht ernannt und blieb in diesem Amte bis 1592, um welche Zeit sein Tod erfolgt sein muß. Als sein Schwiegervater Zurkinden starb, wollte ihm der Rat seinen Anteil nicht herausgeben, wohl weil er seinen Erbteil schon zum voraus bezogen hatte. — [5]) Briefe der Familie Rebmann. Msc. A 27, Stadtbibliothek Bern.

dieses Barbli vielleicht eine Tochter des entgleisten und verschollenen Uli Zurkinden?

Nicht auffindbar ist das Taufdatum und der Geburtsort einer andern Tochter Zurkindens, Elsbeth, die sich am 30. Oktober 1572 mit dem von Payerne gebürtigen, aber seit einigen Jahren in Bern angesessenen Kommissarschreiber Georg Marquard verheiratete. Im Herbst 1577 starb ihr Gatte, wie sein Bruder, der Professor der Theologie, von der Pest dahingerafft. Schon am 21. April 1578, nach kurzem Witwenstande, wurde sie die Gattin Marquard Zehenders, dessen erste Gemahlin, Susanna Gut, ihm durch die nämliche Pestepidemie von 1577 entrissen worden war. Marquard Zehender zählte zu den angeseheneren Bernern seiner Zeit, und es mochte für den schwergeprüften Greis eine Beruhigung sein, seine Tochter als Gattin dieses begüterten Ehrenmannes zu wissen[1]). Um so größer wird seine Betrübnis gewesen sein, daß er den Hinschied seiner Tochter, die in seinem Todesjahr, anfangs März 1588, starb, kurz vor seinem eigenen Sterben noch erleben mußte.

Daß Zurkinden die meisten seiner Angehörigen überlebte, ist um so verwunderlicher, als er selber häufig von Krankheiten heimgesucht war. Seiner offenbar ernsten Erkrankung im Sommer 1552 ist schon gedacht worden. Gelegentlich hat er auch auswärtige medizinische Autoritäten konsultiert, so Textor (Tissier) und Sarrasin von Genf. Laut einem Brief an Castellio vom 11. Juli 1559 wünscht er die Bekanntschaft des Basler Arztes Bauhin zu machen, der ihm allerdings schon durch seine Geistesrichtung sympathisch war. Daß er im Vorjahre eine offenbar lebensgefährliche Krankheit bestanden hatte, beweist ein Brief seines Freundes Geßner aus dem Jahre 1558. Geßner

[1]) Marquard Zehender, Sohn des Ulrich Z., Vogtes von Chillon 1540—1545, Mitglied des großen Rates 1565, des kleinen Rates 1580, Vogt von Nyon 1572—1574, von Aelen 1583—1585, von Lausanne seit 1588. Er starb 1610.

richtet an den, wie er meinte, schwer kranken Freund folgende Abschiedsworte [1]):

„Ach, gefiele es doch Gott, daß du, trefflichster Nikolaus, körperlich so gesund und stark wärest wie im Geiste und im Festhalten der heiligen und ewig giltigen, reinen Lehre. Wenn aber nicht, so geschehe sein Wille, vor dessen Wink, Ratschluß und Befehl alles andere notwendigerweise zurücktreten muß, und zwar zum Glücke, wenn es freiwillig, zum Unglück, wenn es unfreiwillig geschieht. Mit süßer Wehmut erfüllte mich dein prächtiges Geschenk, das Symbolum beider Testamente. Denn weil du es mir überreichtest als Erinnerungszeichen an dich, der du den Abschied aus dieser Zeitlichkeit ins Auge fassest, so mußte es mich aufs schmerzlichste berühren, wenn ich mir vorstellte, wie sehr du mir dann fehlen würdest. Denn ich habe dich erfahren als den zärtlichsten Freund und in schweren Zeiten als den weisesten und treuesten Berater, dem ich mich selber und meine intimsten Angelegenheiten mit Recht anvertraute, und zwar zu meinem größten Trost und Vorteil. Hinwiederum, wenn ich an die enge Verbindung unserer Geister denke, die schon früher ihren Ausdruck in einem wertvollen Geschenk sowie durch die eben erhaltene Gabe und andere Zeichen und Beweise fand, so kann ich nicht anders, als mich freuen, mir Glück wünschen und dem höchsten Gott danken, daß er mir die Freundschaft eines solchen durch Frömmigkeit, Bildung und Tugend unvergleichlichen Mannes verschaffte, welche mir nicht nur in diesem zeitlichen Leben zur Förderung und Ehre gereicht, sondern mich durch das gegebene Beispiel zu einem besseren und unsterblichen Dasein einladet und vorbereitet. Deshalb, da ich mich durch den Schatz deiner edlen Zuneigung beseligt fühle, bitte ich Gott, daß er mich länger dieses Glückes teilhaftig sein lasse. Ist es anders beschlossen, so bitte ich, daß er dich gnädig, fröhlichen Herzens und vertrauend auf Kreuz und Auferstehung unseres siegreichen Erlösers möge von hier in das bessere Leben einführen und auch

[1]) Epistolae Gesneri III, 130.

mich über ein kleines, bevor ich die schädliche Ansteckung dieser Welt fühle, aus diesem Kerker befreie und mich mit dir und allen Heiligen durch das ewige Leben und ein unzerreißbares Band der Liebe verbinde. Wie ich das von ganzem Herzen wünsche und ersehne, so sagt mir auch meine Ahnung, daß dies bald geschehen wird. Denn wie wir dasselbe erstreben, sind wir auch in unserem körperlichen Befinden und im Temperament einander ähnlich, wie ich aus deinen Briefen ersehe und aus den Mitteilungen derer, die uns beide kennen. Wenn ich irgendwie von meiner gegenwärtigen Arbeit, der Geschichte der Wassertiere, welche sich unter der Presse befindet, mich losreißen könnte, so käme ich alsobald zu dir geflogen, sowohl um dich über alles mögliche reden zu hören, besonders über Göttliches, als auch um nachzusehen, ob ich etwas durch ärztlichen Rat ausrichten könnte. Sollte dies nicht der Fall sein, so werde ich den einzigen erfolgreichen und vollkommenen Arzt der Seele wie des Körpers, welcher die für die Natur und das menschliche Wissen unheilbaren Krankheiten durch seine Weisheit, Gnade und Allmacht zu heilen vermag, bitten, er möge dein Körperlein stärken, damit du deiner Familie zu ihrer größeren Förderung noch länger vorstehen und durch dein Beispiel und deine unerschöpfliche Weisheit sowohl deinen Mitbürgern wie Fremden, und zwar möglichst vielen, nützen könnest. Unterdessen, um doch auch etwas von meiner ärztlichen Kunst, von der ich zwar wohl weiß, wie gering sie ist, zum Besten zu geben, schicke ich dir Öl aus Muskatnuß gezogen und Zimmetwasser. Über die Pikation werde ich jemanden konsultieren, der in der Methode des Galenus Bescheid weiß.“

Aus den häufigen Klagen Zurkindens über seine körperlichen Beschwerden darf nicht geschlossen werden, er sei für seine Gesundheit allzusehr besorgt gewesen. Als sein Freund Johannes Haller im August 1565 an der Pest erkrankte, scheute sich Zurkinden nicht, den Kranken zu besuchen, um ihm einen Brief von Beza zu überbringen, mit der sorglichen Mahnung an den Fiebernden, er möge den-

selben einstweilen nicht lesen, damit er sich nicht etwa aufrege[1]).

Es ist nicht möglich, aus den von Geßner genannten Heilmitteln sich eine Vorstellung von den körperlichen Leiden Zurkindens zu machen. Immerhin muß er sich einigermaßen erholt haben, denn noch ein ganzes Jahrzehnt lang durfte er seine Arbeitskraft den ihm übertragenen Ämtern widmen. Von 1570 an setzen Krankheiten dem Gealterten von neuem zu. Ende 1570, unmittelbar nach dem Tode seiner Tochter Eva, schreibt er einem Freunde[2]): „Ich werde der Heimgegangenen (wie ich ihr versprochen habe, und wie mir eine Ahnung sagt) bald nachfolgen, so groß ist die Abmagerung meines greisenhaften Körperleins, das kaum mehr imstande ist, der Seele als Wohnünglein zu dienen. Ich bitte dich und deine Kirche, für mich zu beten, daß ich nicht Ärgeres erleiden muß, als bei einer solchen Schwachheit mit Geduld getragen werden kann, und daß mir ein sanfter Hinscheid aus diesem beschwerlichen Leben zuteil werde. Ich meinerseits gedenke eurer stetsfort und bitte, daß die Hand Gottes in dieser Seuche, die euch schon lange heimsucht, weniger hart auf euch laste. Er weiß, was frommt und ob unserer Gebete aus dankbarem Herzen kommen. Mich schreckt die Aussicht auf das peinliche Altersleiden der Blasensteine. Doch ob auch die grausamsten Leiden meiner warten, wenn nur Gott mir beisteht, der mich damit tröstet, es sei seine Hand.“

Eine von der Regierung von Freiburg ihm übertragene Schiedsrichterrolle lehnt er am 26. September 1571 unter Berufung auf seine Altersbeschwerden ab. Seit Mitte der siebziger Jahre lebte er völlig eingezogen in seiner Familie. Alle seine Ämter hatte er niedergelegt und einzig seinen Sitz im Rate der Zweihundert beibehalten. Unmittelbar vor seinem siebzigjährigen Geburtstag nennt er sich in einem Briefe an Gwalther einen zitternden Greis. Äußerungen von Lebensmüdigkeit werden in seiner Korrespondenz immer häufiger. Man

[1]) Cod. Chart. A 405, 64. Herzogliche Bibliothek Gotha. — [2]) Ibid. A 405, 631.

möchte es fast bedauern, daß seine Sehnsucht nach baldiger Erlösung nicht in Erfüllung ging. Denn es war ein grausames Geschick, für welches er aufgespart wurde. 1577 im Herbst trat die Pest in Bern mit unerhörter Heftigkeit auf. Sie hielt auch in der Familie Zurkindens Einkehr und entriß ihm innert weniger Wochen bei zwanzig Angehörige. Wie dieses herbe Geschick ihn traf, und wie er es ertrug, meldet jener ergreifende Brief an Gwalther vom 14. Oktober 1577 [1]):

„Was du von Königsfelden her über den Tod der Meinigen erfahren hast, ist nur allzu wahr, sofern du unser menschliches Fühlen erwägst. Du kannst es aber auch ein gütiges Geschick nennen, wenn du an den vorteilhaften Tausch dieses hinfälligen Daseins mit dem ewigen Leben denkst. Damit du wissest, wie vielen Todesfällen ich meine reichlichen Tränen zollte, vernimm, wie es zugegangen. In meinem Hause starben meine fromme, züchtige Gattin, mit welcher ich länger als vierzig Jahre aufs innigste verbunden gelebt habe, ebenso mein Sohn Sigmund, ein schon recht tüchtig gebildeter Mann und gewandter Schreiber, sodann ein Enkel und eine Enkelin, Kinder einer verstorbenen Tochter, und endlich die langjährige, treue Magd. So bewohne ich denn allein das verödete Haus. In der Kanzlei starb ihr Vorsteher, mein Sohn Samuel, der Stadtschreiber, mit sechs Kindern und der treuen Magd. Außerdem starben zwei meiner Schwiegersöhne und vier ihrer Kinder. Noch jetzt liegen mein Enkel Samuel, Sohn meines Samuel, und seine Gattin darnieder, und es besteht nur geringe Hoffnung, daß sie mit dem Leben davonkommen. Aber das kann ich dir versichern, daß der Herr mit seinem Geiste den Erwachsenen und den Kindern dermaßen gegenwärtig war, daß sie noch in den letzten Zügen voll Hoffnung des ewigen Lebens frohlockten, und das mit einer solchen Zuversicht, als ob sie dessen Besitz schon erlangt hätten. Ich selber bereite mich seit geraumer Zeit auf den Tod vor, der nicht mehr lange auf sich warten kann, da mir schon die Haut an den fleischlos gewor-

---

[1]) Msc. LXXII, 142, Stadtbibliothek Zürich.

denen Knochen klebt. Die Würmer mögen sehen, wie sie sich an den Fetteren besser ersättigen!“

In der Stadt Bern starben vom Juli bis November 1385 Personen. Doch an Zurkinden ging der herbeigesehnte Tod vorüber. Sein körperliches Befinden scheint sich sogar eher gebessert zu haben. Der alte Herr machte noch Besuche, so am 25. März 1582 dem Pfarrer Valentin Rebmann. Noch am 18. April desselben Jahres traf ihn letzterer beim Ausgang des Gottesdienstes[1]). Aus vereinzelten Äußerungen in seiner Korrespondenz gewinnt man den Eindruck, daß dieser greise Veteran der Reformationszeit, deren es in Bern nicht mehr viele geben mochte, sich bei seinen Mitbürgern hoher Achtung erfreute. Es scheint auch, daß der über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus Bekannte Besuche von durchreisenden Fremden erhielt und empfing. Am 23. Mai 1583 schreibt er dem französischen Studenten Jean Durant in das Tagebuch: „Dem Johannes Durandus, dessen Adel in seiner Frömmigkeit, Tugend und Weisheit besteht, und der den Schatz des Reiches Gottes dem vergänglichen Reichtum dieser Zeit vorgezogen hat, wünscht Nikolaus Zurkinden, ein Greis von 77 Jahren, mit dieser von eigener, zitternder Hand geschriebenen Widmung glücklichen Fortgang zu seinem heiligen Vorhaben!“ Am 3. Juli 1585 meldet er in tiefer Niedergeschlagenheit seinem Freunde Beza[2]): „Es geht mir gesundheitlich besser, als mir im Hinblick auf die gegenwärtige Kalamität lieb ist. Abgemagert, bleich und allen Gliedern zitternd, rufe ich den Tod herbei. Aber offenbar mißgönnt er mir dieses Glück, den Sieg des Vaterlandes zu erleben oder sterben zu können. Doch stelle ich den Ausgang Gott anheim, dem ich mich ganz übergeben habe.“ Daß seine Geisteskräfte vor Verfall bewahrt blieben, bezeugt seine letzte schriftliche Willensäußerung vom 6. November 1587, die wir von ihm besitzen, nicht etwa sein Testament, sondern bezeichnenderweise einige Worte der Verteidigung

---

[1]) Briefe der Familie Ampelander, Msc. 27, Stadtbibliothek Bern. — [2]) Cod. Chart. A 405, 641. Herzogliche Bibliothek Gotha.

zugunsten eines Gelehrten, den man haeretischer Glaubensansichten beschuldigt hatte. Sein Hinschied erfolgte nicht ganz ein Jahr später. Ein Zeitgenosse, Abraham Müslin, zeigt dieses Ereignis in seiner Chronik mit den Worten an: „20 September 1588 mortuus est Nicolaus Zerchindes senior, vir pius et eruditus“.

Am 4. November 1588 erfolgte die Bestätigung seines Testamentes durch den Rat. Seine ihn überlebenden Kinder traten das nicht unbeträchtliche Erbe an. Noch während mehrerer Jahrzehnte behauptete die Familie ihre angesehene Stellung, bis dann auch sie, wie so manche andere vor und nach ihr, das Gesetz der Vergänglichkeit an sich erfahren mußte, und zwar bevor sie in ihrem letzten Sprossen im Jahre 1741 erlosch[1]).

---

[1]) Von den drei Söhnen Zurkindens, die den Vater überlebten, hatte Hans I. Zurkinden zwei Töchter, Susanna, geb. 1579, und Dorothea, geb. 1581. Erstere verheiratete sich 1607 mit Samuel Fischer. Nikolaus II. Zurkindens älteste Tochter Ursula, geb. 1582, verheiratete sich 1599 mit Simon von Römerstal, Magdalena, geb. 1584, mit Ambros Meyer. Sein einziger Sohn Nikolaus III., geboren wahrscheinlich 1588, befand sich 1608 in Lausanne, wurde 1615 Ratschreiber, 1717 Mitglied des großen Rates, 1620—1626 Vogt in Aarberg, wird 1628 in den kleinen Rat erwählt, starb aber im selben Jahre an der Pest. 1613 verheiratet mit Katharina Krieg, hinterließ er keine männlichen Nachkommen. Die durch das 17. Jahrhundert in der Burgerschaft Berns vertretenen Zurkinden stammen sämtlich von Samuel I., dem 1577 verstorbenen Stadtschreiber ab. Aus seiner Ehe mit Dorothea Wyß gingen mindestens 13 Kinder hervor. Wahrscheinlich aber ist die in keinem Taufrodel erwähnte Maria Zurkinden, welche sich 1581 mit Pfarrer Huldreich von Bergen verheiratete, auch seine Tochter. Doch scheinen die meisten in frühem Alter gestorben zu sein, und als 1577 sechs Kinder mit dem Vater dahingerafft wurden, blieb allein sein ältester Sohn, Samuel II. Z., übrig, um den Stamm der Familie fortzusetzen. Geboren 1555 wurde er 1577 Mitglied des großen Rates und Unterschreiber, 1582 Gerichtsschreiber, bekleidete die Vogtei Gottstatt von 1585—1591, wird 1597 Gerichtsschreiber, 1599 Vogt von Biberstein, und starb im Sommer 1601. Verheiratet 1576 mit Susanna Gatschet und 1579 mit Anna Wernier, hinterließ er zwei Söhne, Samuel und Daniel. Samuel III., geb. 1580, war 1602 Hofschreiber zu Königsfelden, 1604 Uhrenwärter, wurde 1606 Notar, 1607 Gant-

Sein Geisteserbe dagegen fand keinen, der es hätte antreten wollen. Er, der es vorzog, durch Milde als durch Strenge zu fehlen, im Glauben Irrenden die Bruderhand nie verweigerte, sofern Wandel und Gesinnung die Kennzeichen eines Jüngers Jesu Christi aufwiesen, war unter seinen Zeitgenossen ein Fremd-

---

schreiber, 1617 Buchseeschreiber, und starb 1628. Über seinen Bruder Daniel I., geb. 1683, fehlen nähere Nachrichten, außer einigen Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern, nach welchen er dreimal verheiratet war, und zwar 1604 mit Johanna Garry, dann mit Barbara Zuber und zuletzt mit Margaretha Sumi. Aus diesen Ehen gingen mehrere Kinder hervor, von welchen aber nur Sigmund II., geb. 1607, sich verheiratete, aus dessen Ehe mit Appolonia Wäber eine Tochter Ester, geb. 1636, und ein Sohn Samuel, geb. 1638, hervorgingen. Samuel III. Zurkinden, der ältere Bruder Daniels I. hinterließ aus seiner Ehe mit Magdalena Dür mehrere Kinder, von welchen Samuel IV. und Hans Rudolf I. Descendenz hinterließen. Samuel IV., geb. 1604, wurde 1631 Notar, war Vogt von Frienisberg 1644—50, kommandierte 1653 vom 28. Mai bis 9. Juni die Truppen bei der Neubrücke und erhält 1656, den 10. Januar, das nämliche Kommando an Stelle des Zöllners Langhans. 1631 mit Klara Fischer verheiratet, geriet er in ungünstige Vermögensumstände. Sein Bruder Hans Rudolf I., geb. 1609, trat in venetianische Dienste in Dalmatien, wurde Offizier und erhielt 1642 am 9. Mai von seiner Obrigkeit die Erlaubnis, auf seine Kosten eine Bettlerjagd zu veranstalten. Am 23. Januar 1656 wird er Kommandant der Truppen des mittleren Teiles des Landgerichts Seftigen. Aus seiner 1642 geschlossenen Ehe mit Maria Strecknat ging ein Sohn Hans Rudolf II. hervor. Samuel IV., der gewesene Vogt, hinterließ mehrere Kinder, worunter zwei Söhne, Nikolaus IV., geb. 1637, Notar 1667, Oberspitalschreiber 1676, gestorben 1679 ohne Descendenz, und Samuel V., geb. 1640, Notar 1663, und noch 1698 als letzter Namensträger der Familie Zurkinden erwähnt. Doch könnte dieser Samuel auch identisch sein mit dem 1638 gebornen Sohne Sigmund Zurkindens. Hans Rudolf II., der 1642 geborne Sohn des gleichnamigen gewesenen Offiziers in Dalmatien, wurde 1663 Notar und verheiratete sich im selben Jahre mit Rosina Isenschmid. Seine, 1676, den 7. Januar getaufte Tochter Anna Barbara, verheiratet den 7. März 1704 mit Johann Rudolf Stooß, 1703 Provisor und 1710 Helfer in Thun, 1711 Pfarrer in Lauenen, zog nach dem 1730 erfolgten Tode ihres Gatten nach Bern, wo sie als letzte Repräsentantin der Familie Zurkinden am 12. Februar 1741 im Alter von 75 Jahren starb.

ling geworden. Niemand mochte ihm auf seinem Wege nachfolgen, und erst nach langen Umwegen und Verirrungen, in denen Notwendigkeiten zu sehen, nicht jeder sich entschließen wird, gelangte die Nachwelt dahin, wo Zurkinden schon gestanden war. Mehr als ein Jahrhundert verstrich, bis die ungleichen Brüder, Pietismus und Aufklärung, dem Geiste Bahn bereiteten, der schon im 16. Jahrhundert einen edlen Berner beseelte und nun wieder auflebte in solchen, die nicht einmal dem Namen nach den Einsamen kannten, der über seiner Zeit gestanden zu sein das Unglück und die Ehre hatte.

Anhang.

23 Briefe Nikolaus Zurkindens an Theodor von Beza [1])

aus dem Codex Chartum A 405 der Bibliothek des Herzoglichen Hauses Gotha.

I.

Cod. Chart. A 405, fol. 629.

Misi exemplum literarum tuarum, quas ad me de pueris Germanis in Galliam transferendis dedisti, parentibus eorum, qui longius hinc absunt, quam ut citius commode respondere potuerint. Hodie accepi literas eorum, quibus significant Biturigum metropolim ipsorum iudicio et optione commodissimum esse gymnasium studiosis legum civilium, eoque ablegandi pueros, omnem in me curam transferunt. Quam ego perlibenter impendam, tuo adiutus consilio, sine quo hac in re ignotus apud ignotos nihil potero efficere, quod meae fidei et puerorum utilitate respondeat. Obrutum te esse negotiis non ignoro; mallem agere hac de re cum aliis, quibus plus est otii, sed neque novi quenquam mihi familiarem, neque cuiusvis est prudentiae, juventutis vitae, moribus et studiis ita consulere, ut spei et impensae profectus respondeat. Si omnino tibi non vacat, tuam mihi operam commodare, fac saltem per te hominem nanciscar apud vos idoneum, cui non sit molestum, hanc subire molestiam, quoties res et tempus poscit, studiosorum causa mecum conferendi rationesque accepti et expensi putandi. Collegam in summam, quod cupio tuo consilio

---

[1]) Die Wiedergabe dieser Briefe rechtfertigt sich nicht nur deshalb, weil sie bis jetzt noch nirgends durch den Druck veröffentlicht wurden, sondern weil sie wegen der weiten Entfernung des Aufbewahrungsortes für schweizerische Interessenten weniger leicht zugänglich sind als die in der Simmler'schen Sammlung in Zürich befindlichen.

assequi; apud quem et quanti possim singulos in annum Buturigibus collocare, quo tempore commodissime iter ingrediantur, magistro et hospitio prius invento. Qui si sponsorem postulet tunc velis tuam interponere fidem, si meam tibi chirographo obstrinxero, ne quid inde feras damni aut molestiae. Ubi haec rescivero a te, curabo caetera omnia, quae ad profectionem pertinent: neque mora ulla erit in numeranda pecunia, qua subinde erit opus. Mortem Calvini vestrae Reipublicae causa ferrem molestissime, nisi successorem nomini et autoritati amissi episcopi respondentem reliquisset. Ei certe congratulandum plurimum, qui exiguo temporis momento tam multa vitae taedia vicit et nunc aeternitatem ingressus, summo quod praedicavit bono fruitur. Dominus nos eo deducat, quotquot ipsum in Christo Jesu pie colimus et veneramur. De rebus Sabaudicis nihil scribo, quibuscum tamen ad fastidium usque cogor luctari, sed ratione tam ancipiti et incerta, ut qualis futura sit catastrophe, pronunciare adeo non possim, ut ne divinare quidem. Animose multi et fortiter dicunt sententias, quas ego cuperem obtinere, sed quoties imbecillum meum iudicium in circumstantias et impedimentum consiliorum evagari patior, videntur mihi parum firma, dicam uno verbo, experimenta, et eventus magnarum rerum reddunt me in Reipublicae periculo et magno discrimine meticulosum. Non quod mihi metuam sed aliis, qui forte sunt me imparatiores ad extrema ferenda. Calvini tibi de me iudicium confirmo, qui nimis me politicum et pacis amantem solebat dicere. Habuit ille suas rationes, quibus multa constanter et fortiter egit; habent alii alias remissiores et in Rebuspublicis tractandis mansuetiores. Faxit Deus ut vincat ratio optima. Caetera ex legatis vestris audies. Vale pater ac frater in domino colende, tibique constanter persuade quicumque tandem fuerit publicarum rerum status, nostram tamem privatam amicitiam ruinam passuram non esse.

Bernae 22 Junii 1564.

Tui observantissimus

Nicolaus Zerchintes.

II.

Cod. Chart. 405, fol. 617.

Negotium tibi meo et studiosorum Germanorum nomine cum hominibus longius dissitis esse memini, quam ut expedite responsum inde obtinere possis, cuius me reddas certiorem. Quod quaeso quamprimum nactus eris vel meo privato sumptu, si alioquin commode haud potes, ad me mittito, ut possim satisfacere voluntati eorum, per quos mei famem in ista annonae difficultate propulsarunt. Novi apud nos nihil fertur, nisi novum tibi est, Claronensium cum quinque pagis controversiam tandem esse transactam, conditionibus quidem non aequissimis, sed hoc tempore (ut hominibus politicis videtur) necessariis. Poterant Claronenses plus obtinere libertatis in religione et minus constringi, nisi obstitissent arctissimae quaedam et male feriatae promissiones Tigurino bello a Claronensibus temere quidem factae sed retinendae pacis gratia, a qua exciderant, quia contra foederis conventa Tigurinis auxilium erant laturi, etiam in procinctu, nisi clades Tigurinorum interea irruens, profectionem impedivisset. Negotium totum intricatissimum fuit, unde se expedire vix ipsi arbitri potuerunt, moderatione usi qualem hac tempora ferunt, quae pacis rationes incertas, belli perniciosas utrique parti promittunt. Neque enim fieri posse credo, ut ad internecionem alii alios deleant, qui postea obfirmata pace utantur; neque talem spero rerum pacificationem, quae votis nostris utrinque respondeat. Habebimus pro optimo eventu non pessimum. Victoriam nemo sibi statam ex brevi dimicatione promittat; furor ad redintegrationem proelii acie excussos accendet; tam pertinax est ulciscendi studium eorum, qui semel in Martis aleam suas fortunas coniecerunt. Negotium Sabaudicum in suffragiorum praecipitio pendit. Nondum sunt perpensa municipiorum responsa, inter se admodum diversa, quibusdam bello, aliis paci intentis, caeteris senatus deliberationi omnia committentibus, modo cum conditione, ut pacis habeatur ratio, modo sine conditione alia, quam ne negligamus nervos belli,

pecuniam. Qua equidem nihil video animosius esse, si abundabit in aerariis, nam plebis loculi sunt exhausti commessationibus perpetuis, luxu et inertia. Haec non scribo insectandi aut avertendi belli causa, quod omnino et hostium malignitas et nostra peccata iam mihi cudere videntur, sed ut intelligas, quod me tacente facis, tam intricatam esse nostram bella gerendi rationem quam pacis retinendae occasiones. Hoc tamen addam, ad bellum semper patere aditum per ipsam pacem, sed non contra. Malorum enim promptior semper occasio quam bonorum. Toto hoc mense expecto aliquod senatus consultum in utramvis partem. Deus bene vertat. Vale pater et frater in domino venerande. Saluto D. Rosetum, Francum, Coladonum senem, cuius mihi iocunda recordatio nunquam excidit.

Bernae 9. Julii 1564.

Tui observantiss:

Nicolaus Zerchintes.

III.

Cod. Chart. 405, fol. 623.

Dum pueros germanos ad profectionem in Galliam praeparo, intelligo ex amicis, qui commercio eius gentis utuntur, Biturigum agrum adeoque ipsam urbem pestilentia vexari, neque multos in tota ea regione pagos ab hac lue esse immunes, quam me cavere iusserant puerorum maiores, quos de hac re reddo certiores, et interea pueros apud me contineo, dum sciam quid parentes eorum statuant. Si volunt eos pergere (quod non credo) tuas apud te accipient literas: aut tu eas huc perferendas curabis, ut itineris compendio consulat? Si neutrum fiat, poteris nihilominus nominare mihi eos, qui tibi videntur fore ideonei magistri, ut, statu rerum praesenti in melius mutato, instructior sim ad exequendum quod volui. Caeterum, ut ad tuas superiores literas et quaerimonias vestrae Reipublicae periculorum ex nostra cum Sabaudiae principe transactione aliquid respondeam, sic habeto: Nos vestri non esse immemores me praesertim, testes alios de mea erga

vos solicitudine alios non appello quam ipsos principis legatos, nominatim D. D. Montfortium, Crucis, Morrensium, quibuscum saepe contuli, pacem et concordiam omnem irritam fore, si ferociorem se princeps erga vos gesserit, ea quanquam foedus nostrum senatus iuris aleae commiserit, hoc animo factum, ne ius et fas timere vel reiicere videamur. Interea firmum esse apud nos, principem foedus nostrum iudicio convellere non posse, pro vobis enim iudicatum dudum esse Paterniaci, eo numero subditorum vos non habendos quibus foedus inire nobiscum non liceret, nostram libertatem nullam omnino dubitationem admittere. Itaque si hoc tentaverit, dubiam fore omnem amicitiam, et tanti Genevam ei non debere esse, ut in periculum deducat tam multis annis elaboratam amicitiam ac veluti postliminio restauratam. Respondent illi, nihil magis habere principem in votis quam conservationem mutuae pacis, insidias eum nullas moliri, spondentque nonulli audacter, nobis arbitris omnes adversus vos quaerelas eius posse funditus sopiri. Causas insuper adjiciunt huius ipsius voluntatis non leves, ut mihi persuadeant, bene vobiscum actum iri et longe melius, quam si obstinatis animis hunc pro hoste sitis habituri, spe potentioris freti. Nos modis omnibus operam dabimus, ut, quoad fieri poterit, salvi sitis. Si remittendum aliquid est de summo iure, non miraberis, cum id ipsi et quidem inviti faciamus, ne aureo hamo piscandum sit. Quod mora aliqua intercedit, me non valde commovet; transigere uno conventu postremo non omnia potuimus; in caeteris eratis ad consensum imparati. Dum vis abest et deliberationi locus patet per arbitros (modo ne reluctemini) omnia ex bono et aequo componi posse existimo, si ne quid nimis quisenim promittat omnia. Nam hoc vix cuiquam successerit, ne nobis quidem, qui nimirum melius vobis cupimus quam alteri. De his satis, ne videar sus Minervam docere. Quot homines tot sententiae; quae meliori successu nitantur, Deus novit. Ego in omni deliberatione ad conscientiae testimonium confugio, honestatis cum utilitate coniunctae habens rationem, potiorem tum honestatis. De legatorum Galliae Regis mandatis, nihil hactenus, quam ex tuis ad Hallerum literis intellexi. Ego

vero in ea semper fui sententia, Regis amicitiam non esse negligendam, si cum timore Dei et salute publica possit obtingere coniuncta, sine turpi et infami questu et mercede precaria, qualem viros fortes et integros semper dedecere existimavi. Nolim enim vel fiscum vel privatos loculos pecunia impleri, qua princeps pacem et amicitiam emerit. Ne id quidem secundo loco mihi placuit, ut seorsim alii aliud genus foederis cum Rege ineamus ob eas quas ipse adjicis causas in Halleri literis; nos praesertim, ne aliis occasionem sinistrae suspitionis ingeramus. Malim commune et tollerabile foedus esse, quod honeste ferre omnes possimus, magis in defendendo et tuendo nostra, quam in alienis rapiendis positum. Questum omnem cupio abesse procul, ut supra dixi, in hoc communi foedere, et auxilia mutua certis legibus et limitibus circumscripta. Sed hoc videbitur intollerabile iis, qui regiae largitioni inhiant. Hi, si ita sunt venales, locent suam operam, ut visum fuerit, separatim, et obstringant se sine nobis quibuscumque conditionibus, modo communis foederis conventioni nobiscum faciant satis. Et sine nobis plura si possint et velint, ita nos carebimus invidia, privati favoris Regii, erimusque cum ipsis in eadem causa, quoad honeste licet; et ipsis liberum erit, per nos frui pecunia et mercede eius operae, quam Regi privatim addicent. Per nos, puto, commode hoc facere poterunt, qui non Regis opes, sed operam et amicitiam ambimus, maxime vero fratrum in Gallia salutem. Habes quid ego de toto hoc negotio candide sentiam, quo mea consilia tendant; aliam operam in hanc rem non impendam. Puto te quoque in ea esse sententia, quae si nonnullis placuisset, quibus nimis philosophica et contemptrix pecuniae videtur, praecisa erat nuper cuidam omnis occasio, nostram avaritiam in aula Regis traducendi. Vale mi fratre venerande, et tibi de me persuade, etiam si differamus in Sabaudico negotio sententiis, amicitia tamen sincera et mutua benevolentia nos convenire. Multum habes apud Galliae legatos autoritatis poterisque eos ad aequi et boni consensum mea quidem opinione perducere. Bernae 15 Aug. 1564.

Tuus Zerchintes, occupatissimus.

IV.

Cod. Chart. 405, fol. 626.

Ad binas tuas humanissimas literas, re tandem confecta, respondeo, obtinuisse nos, ut abrogati edicti Januarii loco, posteriora illa exceptionibus nostris inserantur; ita ut nullus meo quidem iudicio scrupulus supersit, qui foederis cum Gallorum rege sanctionem disturbare queat; nisi denuo nodum in scirpo querant nasutiores. Nos certe, ut sumus simplices, ita etiam agimus, sic loquimur et scribimus, ut sentimus. Itaque spero fore, ut obliteratis simultatibus revirescat illa Regis et Bernarum amicitia, quam cordati omnes maluissent dudum restaurare, quam porsus deiectam languidamque reponere. Multum enim malorum potuissemus in illa regia familiaritate vel lenire vel impedire, quae interea eruperunt. Sed praestat aliquando potius quam nunquam. Hoc unum optandum contendendumque modis omnibus est, ne Rex superba nimis fiducia Helvetici foederis ad oppressionem innocentum nostris hominibus abutatur, sed sua tantum tueatur. Nam si pia vestra consilia aulae intemperie in tyrannidem vertantur, irritabimus iram dei adversum vos. Sed bene spero de piorum omnium in hac re precibus. D. Mulineus tertius a consule in nostro senatu cum mandatis de praefecturae Terniacae negotiis ad vos cum his literis proficiscitur, suum et Tribuni Sageri (de quo nuper ad te scripsi) filium apud magistrum aliquem collocaturus. Commendo tibi iuvenes ambos, Sageri inprimis, patre rogante. Si hi et alii nostrates probe et humaniter instituuntur, nimirum tractabiliores erunt, Rempublicam administrantes, quam qui rudes et sine literis tractationem eius aggrediuntur; Id quod et patriae gloriam illustrabit et sartam tectam cum vicinis amicitiam conservabit. Expecto a Sultzero literas de rebus Germanicis, quas tibi communicabo. Saluta D. D. et amicos quos nosti.

Vale, Bernae 18 Maii 1565. Tuus N. Zerchintes.

Cum poteris commode rogo his adiunctas meas literas D. Obrechto cures reddendas Lugduni.

V.

Cod. Chart. 405, fol. 644.

Quod ad gratissimas tuas literas respondeam, frater in Domino colendissime, non habeo, nisi easdem tuas quaerimonias, quae me quoque vehementer angunt, idque potissimum eo nomine, quod incusare nostros indecorum, connivere ad omnia placita eorum nimis molle, reprehendere et obiurgare importunum simulque infructuosum est. Neque enim audiuntur, qui ea non sunt autoritate, qua isti quibus gubernacula rerum cesserunt. Continuo ad lenissimam quamque monitionem obiicitur nobis, vel aperte, vel silentio tacite et contemptim, gradus inferior in Republica: Senatorum esse decernere, scribarum parere; velimque tibi persuadeas, non plus me meique similes in consultationibus habere autoritatis, quam janitorem curiae, adeo inolevit ista persuasio, neminem insigniter sapere immo vel mediocriter, qui senatorii nominis et gradus non est capax. Hinc fit, ut plane despondeam animum, multaque relinquam intacta, quae vehementer prodessent, si sperarem me posse obtinere sine fastidio et contemptu irriti conatus. Quid sit in tota ista Victoriana causa optime novi, qui a 25. amplius annis omnibus altercationibus interfui, possetque facillime negotium hoc componi, si audirentur, qui norunt non e suo capite sed certioribus documentis proferre, qui sint limites intra quos se continere debent Supremae, Mediae et Infimae Jurisdictiones. Sed bone Deus, quos risus excitaret, qui si novus doctor prodiret? Male audiunt indocti alioquin iuris civilis amatores, hoc solo nomine, quod favore prosequuntur, tanti est, hoc solum admirari, quod intra paucorum nascitur capita. Senium, imbecillitas, mors (quam Philippi clymactericus praesagit) me in hoc turbulento rerum omnium statu non deiiciunt, sed erigunt et consolantur. Scriberem de his rebus copiosius, nisi existimarem te inter D. Calvini chartas meam sententiam reperturum. Et ne haec quidem omnibus, sed tibi soli. De foedere Gallico nemini apud nos, credo gratissimum esse Regis silentium, per quod nos quoque occasione arrepta

obmutescamus. Legatus Oribasius spe inani nos lactat promissione regii responsi, multa causatur, quae declarationem sententiae regii senatus impediverint. Ego nisi vestra causa nihil cupio, quod dudum tibi significavi. Hallero pridie pestilentia correpto, ipse tuas literas obtuli decumbenti, sed cum admonitione, ne protinus legeret, nihil enim (mea opinione) arduum et praeceps eas flagitare, veritus ne perturbaretur alioquin valde afflictus ardore febrili. Argutissimum tuum scriptum adversus Tubingensium theologorum strophas accepi, perlegi avidissime tibique pro dono gratissimo immo donis iam toties iteratis sum valde obstrictus. Vtinam me possim aliquando gratum erga te declarare reipsa, ut nunc verbis. Provocat certe adversariorum pertinax contendendi in re aperta studium, te et alios viros doctos in hoc certamen, ne qui postremus cedet, suam causam deseruisse, et eam prius tuendo imposuisse ecclesiis videatur. Interim valde bonos omnes pungit, hac concertatione veluti anatomen corporis Christi peragi, spectandamque publice proponi. Nihil enim tam minutum restat in tota Christi Jesu sanctissima essentia, quod non perscrutetur ista curiositas. Si in hoc versatur cardo salutis nostrae, actum est de me meique similibus immo totis ecclesiis, quae non sunt disserendi artibus instructae nihilque tam altum sapiunt. Ego cum Paulo credam, Deum fuisse in Christo, reconciliantem sibi mundum, neque intendam oculos altius in meridianum solem. Christi doctrina et stupenda opera declararunt, eum esse filium Dei, in his acquievit prisca ecclesia martyrum sanguine obsignata. Nimia deinde ingeniorum Graeciae petulantia et pruritu exarsere istae altercationes de modo et ratione deificationis Christi, cuius tantum non mathematicas demonstrationes proferre frustra conantur graeculi illi veteres plerique suae in utero materno primique vitae puncti generationis ignari. Audivi Gribaldum, Blandratam hac transeuntes semel non sine fastidio maiorem minoremque Deum fabricantes, quem ego perpetuo unicum colam in Christo Jesu, per quem patrem cognovimus, in ipsum credidimus, in quo Deum alioquin et in sua abysso latentem inaspectabilem, vidimus et

conspeximus. Penetrare altius ego non possum, sed hac simplicitate contentus emigrabo in seculum futurum, ubi cum sanctis omnibus spero me fore eruditiorem et ea percepturum, quae mortalitati sunt negata. Neque hoc dico, quod causa nostra deserenda videatur, tantum apud te profiteor meae fidei rudimenta. Saluta, occasione scribendi oblata, D. Obrechtum virum clarissimum et optimum, eique Marci filii tutelam commenda.

Hoc addam (si nescis), me taedio rerum omnium, senio et imbecillitate confectum valedixisse curiae, successisse mihi filium Samuelem iusti et aequi amantem, senatui carum. Utinam reipsa posset praestare, quod habet in votis. Sentiretis brevi levamen aliquod vestrarum quaerimoniarum. Multum interdiu ruri ago, peracto in caetu pietatis officio, sub vesperam in orbem repo, ne quis mihi occurrat, qui offendat aut offendatur, tam multae se offerunt in ista urbe perturbationes. Pestilentia, annonae caritas, minae Dei undique apparentes non possunt nostram lasciviam reprimere. Vereor ne non sapiamus, nisi sero et oppressi malis. Vale et quoties per otium poteris rescribe, idem ego faciam, neque te desinam unquam colere et diligere.

Bernae penultima Augusti 1565.

Tuus Zerchintes.

VI.

Cod. Chart. 405, fol. 619.

Intellexi magno cum animi dolore, quo astu quaque calliditate adversarii nostri in Galliae regno ruinam recens plantati verbi Dei aggrediantur. Certe hoc modo longe facilius quam aperta vi, quod conantur, efficient, nisi Dominus suorum misertur. Eorum oculos aperiat, ut perniciosos istos conatus perspicere possint: id quod apud homines impossibile erit, praestrigiatos inanis opinionibus de ubiquitate Christi et inexpiabili odio flagrantes adversus simplicis veritatis assertores. Si unquam alias, nunc maxime precibus opus est, ad avertendam iram Dei erga insoles-

centes ecclesias accensam. Hoc solum remedium ego novi, nisi quod profuturum causae nostrae multum existimo. Si tua et aliorum doctorum hominum admonitione cordatiores principes, Respublica et ministri, etiam diversae sententiae, adversus istas strophas praemuniantur, labori enim nullo modo parcendum hoc tempore, occasione tam praecipiti. In causa illa vestra erutae columnae nihil possum aliud, quam intercedendo magis irritare. Cum enim multa sane saepius retulerim frustra, nostrae Reipublicae salutaria, quomodo vestrae consulam equidem nescio. Manet hoc fixum apud nos, praepostere consuli scribas in his rebus, quorum sit officium, senatum audire eiusque decreta chartis mandare, non suam interponere sententiam. Nisi ingens aliqua ruina nos omnes involvat, forte placidius cum novo vicino transigetis, si bonorum virorum arbitrio controversiae istae committantur. Quod siquid restitutionem praefecturarum impediverit, mora ipsa consilii tempus afferet. Mollescent interea rigores isti, ut omnia ex foedere agantur postea. Utinam possem, quantum vellem, certe experimenta vobis non deessent meae erga vestram Rempublicam propensae voluntatis. Scribo D. Obrechto de Vireti causa, quae mihi videntur e re praesenti esse. Simulque literas ad Marcum filium mitto, Lutetiam ferendas. Rogo, ubi commode poteris, Lugdunum eas mittas sine tuo sumptu, ut me vicissim curatore tuarum rerum hic utere. Vale, pater ac frater in Domino colende, meque subinde hoc tristi tempore tuis literis recreato, ut curas mutuas alter in alterum exoneremus.

Bernae nuntio festinante XII Novemb. 1565.

Tuus Zerchintes.

VII.

Cod. Chart. 405, fol. 622.

Post hesternas meas literas, quas publico vestro tabellario ad te dedi, facta mihi tandem est copia inspiciendi eius scripti, quod tu non sine causa per Germaniam sparsum esse eccle-

siarum Gallicarum nomine ipsis ignorantibus quereris. Ea mihi videtur eius scripti facies, quae nihil papisticum referat, aperte enim papatum proscindit. Interim eo tendit, ut in coenae Domini pugnantibus sententiis concordia tamen et mutua pax Ecclesiae non omnius scindatur, probatque eam Augustanae confessionis partem, quae huc praecipue incumbit. Mallem ego quidem scriptum hoc oppressum, ne adversarii (in hoc argumento) nostri, alioquin plus satis feroces, nos vacillare glorientur; Sed interim sic temperandam scripti huius oppugnationem censeo, ne videamur cupidi aperti Martis cum Augustanae confessionis statibus. Neque enim video ullum fructum ad Galliae ecclesias ex strenua cum Germanis pugna pervenire posse: maloque nos mutua arma et communia (si fieri potest) collatis signis in Antichristum quam nos ipsos ferre. Si obstare videtur iusta veritatis de coena Domini defensio, ne ego quidem hanc prodere velim, sed sic tamen retinere, ne Germani Christianam modestiam studiumque mutuae benevolentiae in nobis desiderent. Quam hoc sit difficile, non ignoro, tentanda tamen omnia ante iudico, quam ad convitia et apertum bellum (huius scripti causa privatim) progrediamur; in quo si anguis aliquis latet, quem ego alioquin satis obesae naris subodorare nequeo, patiar facile, me ab oculatioribus admoneri. Haec habui, quae ex tempore superioribus meis literis adjicerem sub tua tamen exactissima censura, qui satis scio hoc uno nomine me D. Calvino movisse stomachum, quod animo sim remissiore, et a contentionibus abhorrente, quae mihi videntur etiam compedibus irretitae nimis currere, ideoque calcaribus non indigere: Et ista sacramentaria cancro similis est, qui blandis medicamentis non cedit, sed aliquantulum sopitur, asperioribus vehementius irritatur. Vale, mi pater ac frater in Domino semper observande.

Bernae 15. Novemb. 1565.

Tuus Zerchintes.

VIII.

Cod. Chart. 405, fol. 639.

Ut postrema stilla clepsydrae non exhaurit eam, sed quicquid ante effluxit, ita velim te putare, istam Sabaudiae ducis missionem in trium praefecturarum possessionem non esse vestri (quod deploras) incommodi causam, sed praecedentem pacificationes universam tractationem, cuius possessionis actus catastrophae tantum est. Neque enim amplius nostrae optionis erat, utrum pactis conventis stare vellemus, nec ne, postquam princeps ille, quod ipsi incumbebat, de ratificationibus regum procurandis impleverat. Confuge, quaeso, ad istud tritum consolationis genus, nihil nobis accidere, quod non cadat in summos etiam reges, has esse rerum humanorum vices, omnia sursum deorsumque volventes, et cape saltem ex communi miseria aliquid solatii, neque putes metu Hispanorum quicquam factum, cum antequam vox et fama illorum nos perstringeret, omnia transacta sint. Et ut omnia vobis concedam, quae contra objicere promptum est, nunquam tamen credam, plus lueri vestram Rempublicam ex bello, quam pace qualicumque relaturam fuisse. Cur ita sentiam, tibi ac D. Roseto non semel exposui. Intra proximos octo dies tribubus convocatis deliberabimus de foedere cum rege Franciae ineundo, cujus progressum Geneva et religio hactenus impediverunt. Inter novissimas difficultatis causas, rex expressam religionis exceptionem recenset vereturque, ne concessa nobis foederis rescindendi facultate, nostra religione in Gallia titubante, caeteri Helvetii eodem aspirent, papatu minante. Genevam ait sese, in quo nunc est statu, facile passurum, dum per eam solitis commertiis Helvetiorum et tuto commeatu uti licebit. Interim negat, se posse salvo iure consanguinitatis et foederis, quo principi Sabaudo obstrictus sit, eam urbem in foedus nostrum recipere, quae Sabaudo iusta tantum petenti denegare, aut quietum etiam securitate foederis lacessere forte in posterum auderet, spe pertrahendi nobiscum regem in belli societatem. Itaque sufficere vobis debere concessam belli immunitatem,

civilibus in Gallia armis concurrentibus, absque tamem foederis dissipatione. Nos qui (ut nunc res sunt) regis amicitiam Genevae unius fere causa quaerimus, semper urgemus, ut coalescatis nobiscum in foedus illud etiam sine nomine. Quid futurum sit, Dominus novit. De me tibi persuadeas, vestram salutem mihi semper curae esse, quam, quia bello conservari posse ob certissimas necdum forte satis tibi persuasas rationes diffido, ad pacis praesidia animum applicui, neque unquam cum Sabaudis privatim ago sine testificatione studii mei pro vestra securitate, cuius ego testes habeo amplissimos, D. Montfortium et alios viros primarios, neque desinam vos colere et amare, quamdiu me qualem nosti ferre potestis. Alioquin volentibns nobis, et morte vicina otium rerum omnium flagitante silentium ipse quoque mihi facile imperabo. Marcus tuus D. Coigneti opera et consilio, relictis literis, ad quas ineptus videtur, curiam sequitur, scribae cuidam commendatus, cuius industria saltem victus in posterum quaerendi rationem assequatur. Praemonitum te volui, cum nostris legatis principem in possessionem missuris venturos quatuor ex arbitris, Pfifferum, Redingum, Schulerum et Krugum, homines nobis notos, ut siquid nostrae Reipublicae causa cum istis agere placit, non sitis imparati. Suntenim viri magnae autoritatis, neque tam alieni a studio tuendae libertatis tum suae tum vestrae, quam plerique putant, modo ratio juris et acqui non obstet. Scio cui scribam, neque enim omnibus tuto. Literas conscinde, ne sint cuiquam fraudi. Vale, virorum optime, et me solito amore prosequere, nunquam enim te nostrae pudebit amicitiae: Ita me geram in hoc negotio, quamdiu mentem meam regit is, qui omnia.

Berne 5 Augusti 1567.

Tuus Zerchintes.

Boni consule, quod tumultarie scribendo, ut soleo, semipagellam tantum arripui, urget me taedium paene rerum omnium.

IX.

Cod. Chart. 405, fol. 627.

Mirum non est, vir colendisime, quod piget, ad amicos frequenter de iis rebus scribere, quae semper sunt cum animorum maerore et exulceratione coniunctae, utcumque foeliciter succedant. Quem enim nisi plane impium non moveret vehementer sanguis innocens per istas civilium armorum clades effusus? Immo is ipse hostium quoque nostrorum grassando pereuntium. Quae mea fuerit de praesenti rerum statu nostrorumque consiliis et conatu sententia, norunt ii, qui ex Gallia hunc subinde ventitantes, diversam a me expectabant, apud quos parvam semper inivi gratiam, quam libere et candide profitebar: expectandam potius quam provocandam vim apertam adversariorum, nos enim lacessitos et adactos, fore tum animosiores, tum bonis omnibus minus suspectos, sperandumque multos misericordia nostrae mansuetudinis provocatos arma pro nobis sumpturos, qui alioquin se nolint iis adiungere, qui belli sint autores sibi ipsis. Nosti enim, talia esse hodie magnae hominum partis de hoc bello iudicia. Plura dicerem frustra, quando aliis placet diversa sententia, quam oppugnare me non decet. Committo quemque suo iudicio. Dominus novit, qui sentiant meliora et potiora, certe eventus multi iam testantur, quam infoeliciter hactenus pugnatum sit pro evangelio Christi, dum armis hoc propagare volumus. Credo, crucem nobis nostram ferendam esse nostroque, non alieno sanguine asserendam veritatem Christi, armaque tum demum capessenda, cum vis aperta nos cogit, vim vi repellere et ab uxoribus ac liberis arcere. Paret, quam nimis multa de hoc negotio et talia, quae sunt ingrata, multisque calumniis obnoxia. Malum illud *ἀχρηματίας*, quod Condensis premit, semper metui, remedium autem eius hic nullum posse reperiri itidem existimavi. De Basilea idem sentio. Istae enim Respublicae semper maluerunt repositam pecuniam in suos usus utcumque ancipitis belli servare, quam alienae fortunae committere, hacque adversa

ipsi eandem egeri et nudi experiri. Dominus Obrectus, ut audio, bis hic fuit, sed hominem non vidi.

Marcus meus in seditione parisiensis populi, fugientem dominum suum sequuturus, multis vulneribus prostratus et mutilatus, post paucos aliquot dies spiritum Domino reddidit, non sine magno meo quidem dolore, quem tamen mitigavit bonorum virorum testimonium de cordato et pio eius e vita exitu, ac Deo volenti praestita libenter obedientia, quam mihi saepe denegaverat, ut nosti. Ego senio et taedio confectus, cupio illum brevi videre sanctum et defaecatum ab omni labe seculi. Cur enim male de eo sperare, qui neminem laedens, insons cecidit ob hoc solum, quod magistrum pium nactus eius imitator esse crederetur! Statueram eum revocatum vobis tradere, ad vitam mores et studia iuvenis reformanda, iamque D. Coigneto scripseram, ut hoc curaret. Sed Domino visum est, illum in scholam suam recipere, ubi iam liber ab omni contaminatione corporis et animi securus me expectat.

Vale amicorum optime et utcumque res istae cadant, in hoc totus persta, ne nostra amicitia convellatur, quam ego certe semper integram conservabo. Cur enim dissueremus eam ob sententiarum forte quandem diversitatem, dum hic semper scopus nobis est propositus in Christo Jesu et salute per eum parta, nos idem sentire.

Bernae 9 Decemb. 1567

Tuus Zerchintes.

Valde metuo, ne equitatus iste Germanicus spe praedae et stipendiorum frustratus, ad partem adversam deflectat cupiditate praemiorum captus. Quid nostri apud Senones acturi sint, non possum satis divinare; certe in trahendo bello nihil praesidii esse puto ipsis, regi vero plurimum, qui interim copiis et commeatu proficit. At ego hic frustra angor, consiliorum principis ignarus.

X.

Cod. Chart. 405, fol. 636.

Scio tibi non placere bella nisi legitimis ex causis provocata, neque ego talia detestor, sed fausta ommia imprecor iis, qui jus et fas omnibus suis periculis assertum cupiunt. Interim extreme semper angor, ne quid temere, inconsulte, et fucato praetextu agatur, Domino, qui cuncta inspicit, non approbante. Hunc supplex oro, ut nostrorum, qui in castris sunt, conatus et consilia sic regat, ne quid contra conscientiae testimonium sibi indulgeant. Id quod cavere eos non dubito, quantum belli concitatio permittit. Vicini nostri admodum ferociunt latenter, non satis certi de eventu huius motus, interim atrocibus verbis sic ad pocula debachantur, ut suam malevolentiam facile prodant. Nos hactenus ad ista connivemus, parati tamen ad resistendum, si vim apertam conantur, quod eos mininis puto facturos, quamdiu Gallici belli eventus pendet. Quid postea fiat, Dominus novit. Ex Italia scripsit comes Davii, Turcam magnum quiddam parturire esseque valde occupatum circa instruendam classem. Dominus fortassis immittet tyrannum istum sui similibus, qui Christi ovile vastant, deplorando quidem remedii genere, sed tantae nostrorum principum crudelitati et iniustitiae debito. Diaconorum vestrorum legationem comprobavi equidem, sed parum admodum promovi, nisi quantum apud proceres commendatione potui. Quid obtinuerint, ex ipsis cognosces. Vale, domine ac frater colendissime in Christo Jesu, et me solito amore prosequere.

Bernae 23 Decemb. 1567 Tuus Zerchintes.

XI.

Cod. Chart. 405, fol. 642.

Literae tuae a Scrimgero ornatissimo viro redditae fuerunt longe gratissimae, ut quae docto munere quaestionum theologicarum et nova amicitia illustrium virorum Copeti et Scrimgeri, me et doctiorem et beatiorem reddiderunt,

id quod perpetui beneficii loco maximique apud me reponam. Utrique illorum obtuli quicquid mea opella in gratiam eorum me velint facere, immo jubeant. Pestilentiam desaeviisse Genevae vobis gratulor, Dominus nos a pestilentibus hominibus quoque asserat et tueatur. Pergere te tuosque collegas in excolenda ecclesia vestra, nunquam dubitavi. Deus et Christus ejus adsint vestris sanctis studiis. Amen. Putarem te ludere scribendo, te illas quaestiones mihi judicandas submittere, homini neque in his rebus satis exercitato neque valde nasuto, nisi mihi candor tuus esset perspectus. Hoc tibi confirmo, me admirari tantum a quoquam potuisse dici, quantum scriptum illud ad Scheckianas pro Wirtembergensium theologorum dogmate suppetias et istud tuum recens continent, etsi ego pro mea ruditate in multis (ut fit) aliud sequar. Neque tibi displicere arbitror, quod me meo metior modulo, neque nimiae curiositati habenas luxo. Docuerunt me magnorum theologorum mortes, quibus interfui, quam paucis iisque solidis et ex amino creditis opus sit, ad bene beateque migrandum in alteram vitam, adventante hora illa inevitabili, cujus causa Deum et amamus et pie timemus. Interim veneror sublimiorem eruditionem multis divinitus concessam, ut uberrimum fontem, ex quo quisque hauriat, quantum utile est et conducit, hoc unum me angit, quod in eodem eruditionis fastigio collocati sese impatientius ferunt dissentientes. Mira narrantur de turbis in Saxonia exortis inter Majoristas et Lutheranos de justificatione fidei, in Palatinatu de reformatione ecclesiastica, principibus quoque diversis factionibus sic fascinatis et irritatis, ut male inter eos conveniat. Valdeque metuo ne Eckii sophistae praesagium mox obtineat. Philippo papisticos errores objicienti respondit: Longa annorum serie hos esse invectos, nos intra paucissimos annos si non tales, novos tamen et turbulentiores esse introducturos, malleque se vetustos et assuetos errores sequi. Utinam Bileam ille sit mentitus. Ista mihi animi dolor exprimit, providenti, quis futurus sit contentionum et invidiarum exitus, dum intollerabilis videtur

mundo moles ista dissidiorum, ideoque aliis ad atheismum, aliis ut canes ad vomitum, sic rursus ad papatum aspirantibus, modo constet pax publica. Quae mala omnia poterant modestia principum et doctorum hominum deo pacis autore consopiri, nisi tantopere frigeret charitas, tantumque esset gloris vincendi studium, ut de concordia inter nos ipsos actum credam. Obtundo te diutius quam institueram, meritoque mihi dices, quod nuper colendissimus pater Calvinus: me obscurare omnes animi mei dotes nimia lenitate. Si me objurgabis, bene erit, agnoscam tuam libertatem ut solidae amicitiae testimonium. Saluta D. Rosetum, Crispinum et bonos omnes, quos Dei tutelae commendo. Bernae 17 Martii 1570.

Tui observantissimus: N.
Zerchintes.

Gallici belli exordium et quisquis erit exitus, mihi quidem Hierosolymorum exitii imaginem quandam videntur repraesentare. Dominus det meliora. Nosti Flori Aruculentiam, populi impatientiam, monarchiae Romanae potentiam.

XII.

Cod. Chart. 405, fol. 625.

Si quantum cupio iis, quos mihi commendas, prodesse possem, nullus eorum ad te tristis re infecta dimitteretur, sed, quam ego prompte tibi in pietatis exercitio paream, omnes cognoscerent, fratri huic pauperculo, quod in me fuit, Senatoribus negotium eius commendando, supplici libello etiam in vestram linguam translato. Quod vereris, ne huiusmodi negotiis mihi sis importunus, inanis metus est. Nosti, puto, quam non sim morosus, et sic tibi addictus, ut molestum esse non possit, quod te iubente facio; id enim malo, quam ut subverecunde petas, velimque tibi persuadeas intima praecordia his vocibus esse sentiasque consentanea. De vestrae Reipublicae cum principe vicino pacificatione meliora spero, quam multi solent. Tempus, quod gravissimam aerum-

narum oblivionem adfert, vestras etiam altercationes vel mitigabit, vel obliterabit. Interim non diffiteor, patientia opus esse infirmioribus, quam Dominus dabit poscentibus. Cum nos multum de nostro iure concesserimus pacis causa, mirari desine, si eadem vos ratio etiam constringit. Bellorum eventus quam anceps sit, quotidie experimus, praestatque non movisse arma, quam infoeliciter ponere. Haec mea vetus est cantilena, non metu mei meorumque toties iterata, quos foelicissimos fore scio quocumque mortis genere occumbentes. Aliorum me urget calamitas, qui ad hoc sunt imparati, quamvis se putent extra periculum esse paratissimos. Quod ad me attinet, propero ad metam aeternitatis aetate et valetudine vehementer ingravescente, ut nunc plures horas cubando quam sedendo transigam. Negotiis publicis, quantum possum, valedico, ut me tranquillus ad mortem componam, quam Domini clementia me facilem subiturum confido, idque tuis adiutum precibus. Si quid certi e Gallia habebis, dum commode poteris, paucis rescribe. Vale pater in Domino colendissime. Saluta D. D. Scrimgerum, Ramum, fratres omnes.

Bernae 8. Maij 1570.

Tuus Zerchintes.

XIII.

Cod. Chart. 405, fol. 631.

Misi ante menses aliquot ad te libellum quendam forensem domini Joannis Lineri Sangallensis per hominem ignotum, sed qui verisimilia indicia referebat, id se a Linero in mandatis habere, qui hac iter faciens libellum ad te mittendum mihi commiserat. An vero acceperis, rescire hactenus nequivi. Tu per opportunitatem significabis, ne sim ea de re anxius, ut soleo plus amicorum quam mea causa. De statu mearum rerum hoc unum scito, me nuper amisisse immo praemisisse filiam carissimam, matrem septem liberorum, quorum tres minores in meam tutelam recepi ob patris inopiam, alioquin boni viri, sed ob artificium hic contemptum (est enim pictor) inter tenues for-

tunae homines numerandi. Ego (quod filiae promisi et mihi praesagivi) ipsam brevi sequar, tanta est senilis corpusculi extenuatio, vix animae diversoriolo amplius sufficientis. Te et tuam ecclesiam rogo me precibus vestris Domino commendetis, ne acerbiores dolores experiar, quam tanta imbecillitas patienter ferre possit, sed facilem nanciscar e vita ista taediosa exitum. Ego certe vestri nunquam sum immemor, sed in precibus meis in lue ista, quae vos iamdiu infestat, clementiorem Domini manum flagito: Ipse vero novit, quid magis conducat, etsi nostra pia vota non sint ingrata. Me territat suspitio calculi senilis acerbissimi mali. Sed eveniant crudelia omnia, modo Dominus mihi adsit, qui me subinde admoneat, suam hoc esse manum, nullumque intensi ferum morbum diutius aegros trahere. Qua pace fruantur pii in Gallia, cuperem ex te scire, si tuae id permitterent ingentes occupationes. Sat erit, si amanuensis aliquis tuus, quod iusseris, utcumque rescribat. Sum enim valde fratrum causa anxius, tam varia hic de statu eorum narrantur. Quamprimum tibi D. Lodovicus Francus senator vestras obiens erit, age, quaeso, eo meo nomine gratias pro munere novi anni, quod mihi misit. Hoc anno, immo semestri tempore, mors rapuit septem senatores nostros; totidem fere senio et morbis ruinam sui minantur. Dominus restituat nobis alios, qui illis fausto omine succedant. De ecclesiae nostrae statu nihil scribo, nosti ipse talem esse, ut meliorem optare piis tutius sit, quam flagitare. Vereor certe, ne aliquando pendamus Domino, graves poenas ob nimiam nostram mollitiem et virilem eius doctrinam spretam. Utinam affulgeat olim nepotibus nostris sancta illa et serena facies sponsae Christi, qualem Apostoli ei tradiderunt; nam ut nos eam videre possimus, spes nulla est, qui vino et crapula malumus baptizari quam spiritu sancto et igne. Saluta D. D. Rosetum, Coladonium, Varronem, bonos omnes, inprimis tuos et collegas. Vale, pater ac frater in Domino venerande.

Bernae 20. Decemb. 1570.

XIV.

Cod. Chart. 405, fol. 620.

Salvum te ab extremo Santonum litore (quo te profectum esse nesciveram) domum rediisse, ex domino Franco tanto maiore voluptate intellexi, quanto maximo metu me perculit tam periculosae peregrinationis sola mentio, quam tu nimirum non nisi gravissimas ob causas susceperas, quas ignoro libenter, modo tu saluus sis. Notum est mihi vigor animi tui, cum virtute et prudentia ita coniunctus, ut vile, humile, et se indignum ne cogitare certe quisquam possit. Dominus te sibi et suis diu conservet. De Vireti, sanctissimi et intimis meis praecordiis haerentis viri morte (immo mortis cum vita foelici permutatione) nuper certior factus, non dolui ipsum aerumnis sed ecclesiae creptum, angererque vehementius, si nescirem illum piis omnibus adhuc esse in omnia secula et hic et in coelo superstitem, ubi me illum (hominum quorundam iniquitate hinc expulsum) brevi visurum, non diffido. De statu nostrarum rerum quod scribam nihil te dignum habeo, publice idem quod nuper et olim agimus. Ego privatim valeo utrumque melius trameo, quam ferat aetatis et horum ratio temporum molestae vel mediocriter bonis viris. Eluctor tamen, ut possum, spe instantis compendii evadendi propediem. Basiliensem Symmystarum tragoediam de coena Domini Tigurinos admodum exulcerasse (nominatim praestrictos haeresis) puto te aliunde rescivisse. Sopitum utcumque est negotium, ut audio, sed non evulsum radicitus. Importune utrinque mihi quidem videtur pars utraque victoriam suae sententiae urgere. Satis erat docuisse populum utramque et liberam auditoribus quam sequi mallent optionem permittere, quando ipsi inter se concordes esse nequeunt, quod tamen erat vehementer optandum, ne eiusdem civitates et ecclesiae membra domesticis discordiis et externis vexata taedium aliquod de toto religionis negotio imbiberent; Id quod proclive admodum fuerit in populo plus satis alioquin ad damnosam libertatem proclivi. Is qui nuper Brentii testamentum cum execratione Zwingli-

anorum divulgavit, seipsum dicitur praecipitio ex fenestra sponte necasse. Mallem haec nescire, quam tibi scribere, et te audire. Memor esto mei in tuis precibus, quibus ego meas quoque pro te et tua ecclesia adiungam; Deus nos exaudiat et suo spiritu regat ut mundo valedicentes, pergamus animo forti salutem nostram cum timore et tremore meditari. Vale venerande pater ac frater in Domino meoque nomine saluta fratres omnes, nominatim D. D. Rosetum, Coladonium, Scrimgerum, et dominum Copetanum, siquando tibi obvius erit Genevae. Datae pridie Cal: Junij 1571.

Tui et amantissimus et observantissimus.

Nicolaus Zerchintes.

Recensui nuper omnes omnium amicorum multis iam annis ad me scriptas literas, omnesque discerpsi, quae illis fraudi esse poterant, si forte post meum obitum in malevolorum manus incidissent. Ex tuis servavi, quas patereris publice legi sine discrimine. Huc me adegit corruptela iudiciorum, nam apud bonos et aequos censores plus erat laudis quam periculi expectandum. Me faciunt aliorum pericula cautum, qui plus amicis quam ipse mihi metuo. Vireti literas servavi, in quibus de sua proscriptione mecum agit, quia securum eum mors facit ab omni iniuria: et cadaver longius abest, quam ut ad Pyreneos quaesitum quisquam eat, quo contumeliose tractetur.

XV.

Cod. Chart. 405, fol. 633.

Quam sis praeter rationem molis negotiorum tuorum officiosus in explicanda narratione eorum, quae gesseris nuper Rupeculae, ornatissimae tuae literae his diebus mihi redditae abunde testantur. Ego enim, qui tuam in Galliam profectionem ignoraveram, perculsus periculo (ubi rescivi) tantummodo reditum tibi gratulabar: De fide gravitate, prudentia et dexteritate tua quibuscumque in rebus agendis, et quod nisi magna necessitate adactus peregrinationem istam haud suscepisses, testis ipse

mihi eram unus pro omnibus, qui te norunt. Itaque praeter meam expectationem accidit, quod tot negotiis obrutus calamo habenas tam abunde laxasti. Delectat me quidem tuorum consiliorum communicatio; sed vicissim angor verecundia eximiae tuae sollicitudinis in me nimis plane et colendo et ornando. Itaque nihil amplius a te peto, quam ut subinde me exhilares nuntio bonae tuae valetudinis, quae mihi instar meae curae est, esseque debet multo magis, quanto tu Dei dono plus confers Christi populo, quam ego et mei similes. Si curae nostris esset aliqua severior Ecclesiae disciplina, suaderem ut in Gallia a nobis conscriptam formulam mitteres: Nunc, cum ne nomen quidem eius apud nos tolerabile sit, ego, cui communicarem, haberem neminem. Neque par est, ut mea unius causa tantum labores. De Vireti obitu ante etiam resciveram, venitque illud Scipionis mox in mentem: Ingrata patria non habebis ossa mea. Vireti nomen nunquam audio, quin tacite oboriantur lachrymae; redegerunt enim memoriam infaustae apud nos proscriptionis, quam promovebant, qui intercedere ex officio debebant: Ego animi dolorem tunc conceptum cum morte deponam. De illustrissimi viri Amiralii connubio etiam inimici ipsius, qui hic quibusdam id nuntiarunt, praeclare sentire dicuntur: Dominus illud suo favore dignetur. Classe comitis Lodovici adversus Hispanum forte opus non erit, si (ut hic fertur) Turcica Hispanum quaerit: habet hostem talem, qualis merito imittitur principi Christi gregi infesto. Quid vestri legati in his Helvetiorum comitiis sint obtenturi, nondum ausim pronunciare. Spei largitio si par erit, omnia mihi polliceor. Sagacissimae curae fuit, quod regem ad causae istius patrocinium suscipiendum impulistis. Si negotium succedet, voti compos ero; malim enim vos istorum omnium quam nostro unico praesidio vestrum statum tueri. De bello Turcico seu Veneto altum hic est silentium, nisi quod pridie quidam inde veniens narravit, militem gregarium a Venetis accitum, in ipsa urbe imperio sic potiri, ut nulla paene senatus autoritate coërceri possit, quin omnia diripiat; Caedes et violentiam omnia turbare, quoties vel minimum aliquid cupiditati mercenariorum

istorum desit. Credo Reipublicae Christianae virgam furoris Domini imminere, nisi ad frugem redierimus, quod in tanta pervicacia fieri posse diffido. Vale, pater et frater plurimum venerande cum tuis omnibus. Mei memor in precibus tuis.

Berne 12 Julij 1571

Tui observantissimus Nicolaus Zerchintes.

XVI.

Cod. Chart. 405, fol. 647.

Historia illa trucidatae nobilitatis Gallicae non displicuit mihi per se: tantum admonui D. Ricaldum, ne quid publice legendum prodiret, quod quisquam iure posset inficiari veritati esse consentaneum; nec quicquam hic spectavi, nisi ut gravitati et fidei autoris consuleretur prudenter. Itaque a nobis est factum, quod procuratoris regii sententiam ipsius verbis et sensu curastis viseri. De Bricmaldi suprema voce non admodum dubitabam, morte liberatum vera dicendi suppeditante. Neque alienum mihi visum ab instituta historia est, quod varia de illa contrucidatione hominum cordatorum iudicia referuntur. Quis enim dubitaret, talia fuisse, omnibus ad tam inauditum facinus commotis? Bellevraeus homo aulicus, regis legatus, assecla, familiaris, et totus ad nutum principis sui vel compositus, vel adactus, in comitiis Helvetiorum non alienam a mandatis regis personam induere potuit, sed ea nimirum homini et agenda et dicenda fuere, quae imperata erant. Scis, quid conveniat iis, qui servitutem serviunt. Mitterem tibi exemplum orationis eius, si extaret; sed legatis nostris unicum exemplar datum est, quod nondum senatus vidit: Ego raptim inspexi, nec cuiquam tamen (quamvis prolixissimum est) continet, quam gravem vitae et morum Amiralii criminationem. Accusat hunc solum seductae nobilitatis, id quod huius plerique sponte sint confessi. Arguit rapacitatem, expilationem et latrocinia hominis, audaciam quoque et confidentiam extremam, quod fretus sectatoribus suis ausus fuerit

in consessu regii senatus, rege praesente, omnibus in os dicere, nisi ipsius sententia de componendo regni statu obtineret placide, satis praesidii sese ad eam tuendam et perficiendam in armis habere. Hoc et alia infinita statuisse regem potius esse ferenda patienter, quam regnum bello iterum involvere. Neque conscium fuisse regem conspirationis nobilis cuiusdam in Amiralium, sed graviter admodum tulisse rei indignitatem, donec a cordatissimis iisque nostrae religionis hominibus admonitus cognoverit, Amiralium et 800 complices eius, qui tum Lutetiae erant, conspirasse in caedem reginae matris, ducis Guysiani, et regis fratrum. Hoc cognito, regem convocato senatu decrevisse, non esse ulciscendam tam barbari et immanis hostis mortem, quae regni pacem attulisset. Interim fatetur Bellevraeus, furorem popularem atrocius desaeviisse in multos innocentes et Amiralianae conspirationis ignaros, quam rex nec iusserit, nec approbaverit. Caeterum nolle regem populos liberos extra sui regni terminos religionis causa ullo modo perturbare, certo persuasum sibi in suo regno licere his legibus uti, quibus alii principes utantur, ipso minime eos impediente; ac quemadmodum paratus sit ad pacem cum exteris conservandam, ita ad bellum quoque et iniurias propulsandas, adversus eos, qui regni statum contra ipsius sententiam et voluntatem componere aggrediantur. Haec summa fuit eius orationis, variis indiciis exceptae, magnaque ex parte parum applausus sortitae. Quid Rupellani ex Anglia habituri sint praesidii, nescio, nam hic fertur, tam concordes non esse Anglos, ut ad opem ferendam se pars altera audeat accingere. Bellevraeus conscribit exercitum 6000 Helvetiorum regio stipendio. Glaciem fusam fudisse vestrum metum, gaudeo, nolim enim vestram Rempublicam sumptum praesidarii militis gravari; potest stipendium illud militare in meliorem usum cedere. Vale, et si quid me amplius velis, habebis paratissimum. Scribo ut senex tremulus, magis ex imbecillitate quam ebrietate. Audio Lugduni excusum recentem librum de natura stirpium, seu re herbaria, si ex amicis cognoveris an lectu dignus sit, prae caeteris hactenus

editis, facias, quaeso, me certiorem. Saluta amicos communes omnes. Bernae 14 Januarii 1573.

Tuus Zerchintes.

XVII.

Cod. Chart. 405, fol. 646.

Ad postremas meas literas hoc adjiciendum existimavi, ut silentio tegas, quae de Bellevraei oratione in comitiis habita indicavi. Deinde parcendum esse Bellevraeo, ne verbis aut literis hominem traducatis, quem certe vestrae hic securitati consulere scio. Neque vos moveat, quod Amiralium mortuum accusavit, modo vos salvos esse velit. Fecit, quod in mandatis habebat a suo principe, cui reluctari non potuit. Velim etiam hoc tempore supprimi ,,Historiam de Amiraliana caede", ne perturbetur negotium, quod brevi scies, et vestra maximi interest. Praefero enim tranquillitatem Reipublicae tuae (quam plurimi facio) odio nihil profuturo, quo regem gravare libellus ille posset, maxime cum illa tragoedia iam omnibus nota et praeiudiciis excepta sit, nullis, ut arbitror, scriptis revocabilibus. Si tibi patrocinari videor malae causae, imputa hoc nimio amori et studio vestrae pacis, quae tibi quoque grata et cara esse debet tot belli pericula et poenitendos eventus experto. Ego malo, vel timidi, vel ignavi nomen subire, quam male vobis consulere. Vale in Domino, vir ornatissime, mei in precibus tuis memor.

Bernae 24 Januarii 1573.

Tui observantissimus N. Zerchintes.

XIX.

Cod. Chart. 405, fol. 640.

Casu incidi nuper in Novum Testamentum quod e graeco latinum fecisti, cum annotationibus, quibus rationem reddis tuae translationis ab Erasmi et vetere aliquot locis diversae. Si incogniti fuissent autoris, miratus essem acumen ingenii: sed

novi nihil sese mihi obtulit, visa inscriptione tui nominis. Perplacuit mihi opus elegans, nitidum et elaboratum; neque ullos esse puto, quibus displicere facile possit, modo non judicent ex affectu de argumenti summa. Caeterum quia doctis et linguarum peritis magis convenit liber ille, quam iis, qui sententiae verborum Christi servatoris tantummodo intensi, non admodum curiosi sunt in consectandis proprietatibus singulorum verborum certi alioquin de fide sui interpretis, roge te vehementer, ut siquid tu vel alius quispiam tibi probatus in Novum Testamentum non omnino asiatice commentatus est, mihi per hunc nostrum significes, ut emendum curem. Habentur hic multa multorum hujus argumenti scripta, sed non tam foelici (ut mihi quidem videtur) minerva, quin multa dubia, intricata, coacta obrepant lectori, quaedam et illa difficiliora intacta fere relinquantur, maxime ubi prima facie pugnare secum scriptura videtur, aut nodus aliquis latet, ut in explicanda serie genealogiae Christi, miraculis varie narratis, actis circa resurrectionem Domini et aliis, quae tu multis scis frustra esse tentata. De statu meo privato hoc unum significo: me valde properare ad aeternitatis metam, vigereque aliquantulum animo, corpore perinfirmo. Sed fero Dei beneficio ad modum placide senectutis in commoda, spe foelicissimae permutationis hujus miserae, vagae, turbulentae vitae, cum illa modis omnibus beata, cui Christus praesidet, restitutionem procurans pristinae dignitatis universae rerum naturae, ad diem suum magnum. Is te servet diu incolumem cum tota familia. Multa hic feruntur de pace Galliae, quae, si solidior non est, quam ego vidi conscriptam, nolim caede centum bonorum virorum emptam, nedum tot millium, qui vitam spe pacis firmae fuderunt. In Flandria ruunt omnia in deterius, Albani tyrannide novis copiis confirmata. Dominus misereatur nostri. Saluta D. Portis et amicos communes notos mihi et ignotos. Scribo D. Roseto, privati negotii causa, absente forte illo, licet tibi literas operire et si quid ea in re potes, me juvare. Vale Bernae pridie Cal. Aug. 1573.

Tui observantissimus Zerchintes.

XX.

Cod. Chart. 405, fol. 635.

Tabellario importune festinante, hoc unum, quod in mandatis habuit, tibi significare possum, nempe D. Linerum, Sangallensem mercatorem hac transeuntem reliquisse apud me tabellas controversiae Genevae agitatae, contra nescio quem Lugdunensem ea conditione, ut literis, quas a senatu nostro impetravit adiunctis, quamprimum possem, ad te mitterem, id quod facio, per hunc hominem, quem ipse Tiguro ad me misit, cum indiciis eius fidei. Tu, puto, caetera curabis. Sed aliud est, quod me magis angit, ne forte ministri, qui nunc in Galliam revolant, nimis festinanter iter ingrediantur, pace adhuc recente et infirma, rebusque omnibus vehementer exulceratis. Deinde, ut tuta sint omnia, ne quid temere per imprudentiam committant nonnulli, quod pacis perturbatae speciem prae se ferat novisque turbis calcaria addat. Tuum erit, magnos spiritus ita moderari ne pacem ipsi rescidisse videantur, multosque bonos viros in extrema pericula conjiciant sine causa. Volebam et hortatus eram quosdam nostrorum ministrorum, ut consilio moderato nos iuvarent, sed ut cautiores, sibi cavent, ne quis suem Minervam docuisse ipsis objiciat. Ego vero stultior ipse ausus sum aliquid. Ex comitiis Spirensibus nihil audio. Vale, vir praestantissime, et saluta amicos communes.

Bernae 13 Septemb 1576.

Tuus Zerchintes.

XXI.

Cod. Chart. 405, fol. 649.

Anxium me tenuit fama de pestilentia in tuis aedibus grassante, pater colendissime, sed remisit sollicitudo de te, postquam andivi, in ancillula desaeviisse contagium. Dominus te diu servet amicis, civitati vestrae et ecclesiis incolumem, suoque te spiritu confirmet, ne oneri, quod tibi imposuit, et senectute in gra-

vescit, succumbas. Quae perstringis in genere de praesagiis minime fanaticis, rerum omnium fatalis conversionis, me iamdudum habent suffragatorem. Quidenim aliud adferrent ingentes illae orbis turbae et concussiones, quibus omne ingenii acumen, omnia consilia cedere coguntur. Et ut privatim illud ipsum negotium (quod scis nobis vestrae urbis causa cum rege esse) attingam, quoties principum perfidiam considero, vereor ne amicitia eorum nobis in hostile exitium vertatur. Res ipsa salutaris quidem existimari posset nostris Rebuspublicis, si pari fide ageretur; sed nosti quantum intersit. Interim orandus est Dominus, ut consilia nostra bene vertat, ad quae ego libenter quicquid possum impendam, neque ulla in re pro mea virili parte vobis deero. Scio enim vestram ruinam et salutem sic esse cum nostra coniunctam, ut divelli nequeant, sed sese utrinque mutuo trahant. Qui secus sentiunt, nihil vident neque perspiciunt Geneva amissa, nihil nostrum in tuto esse. In tractatione rerum istarum cum duobus illis principibus (quorum alter de suo iure nobiscum transigere paratum se dicit, alter ut hoc impediat patrocinium et protectionem ambit), nescio, quomodo illesi nos possimus extricare. Sed conandum tamen est aliquid. Res ipsae Deo annuente nova consilia elicient. Nostri in utramque partem propendent, sed plures tamen vident regium negotium appetere. Cum otium nactus eris, libenter audiam tuum iudicium, cui ego merito plurimum tribuo. Vale, pater in Domino colendissime, et tuum Zerchintem solito favore amplectere.

Bernae 15 Decemb. 1578.

XXII.

Cod. Chart. 405, fol. 647.

Literas tuas, mi pater colendissime, non sine verecundia legi; puduit enim me, quod tu mei memor, occupatus undique otioso mihi et parum tamen officioso dignaris scribere, credo, ut torporem meum excites. Sed tibi persuade, non oblivione

vinculi nostri amoris id fieri, quod rarius ad te scribo: argumenta mille sese offerunt, nisi tristia, quibus iam plus satis es undique obrutus. Adjiciam tamen, quae sequuntur. Nosti, opinor, episcopum Basiliensem cum paganis nostris foedere nuper coaluisse, quod Papa sanxit et omnia promittit, quibus mali fiant pessimi et status rerum nostrarum labefactetur. Neque deest promissis; legatum enim suum episcopum Vercellensem Porrentrutum misit, qui omnes oppidi cives nostrae religionis suo more excommunicavit et Hispanicam inquisitionem conatur miseris obtrudere; gratia experiundi successum adversus infimos, ut re ibi confecta, altiora spirare audeat. Nostrae civitates haec Satanae praeludia non contemnunt, satis enim apparet, quorsum ista tandem vergant. Sultzerus nuper aliena manu ad me scripsit (sua enim uti non potest), circa Coloniam grassari latrones pene exercitum aequantes numero, duce incerto, sed Germaniae timendo ut multi rentur. Quae nuper (immo semper) de statu rerum nostrarum tibi significavi, iterum tibi confirmo: id est, de remedio et emendatione despero. Oscitanter enim omnia aguntur; serio nihil, privata studia publicis omnem lucem subducunt, ita ut qui clarius cernunt, victi tamen potentiorum autoritate nihil sibi amplius licere existiment, nisi consensum in aliorum decreta et mores publicos: At nervosius aliquid tentat nemo. Ego, qui nec silere possem ad omnia et frustra monerem nihil promovendo, senectute simul mortis praenuntia stimulante, me (ut scio) subduxi, non ut otio inerti indulgeam, sed ne fatis obsistam, hoc est Dei iudicio, quod nobis imminet et stertentes opprimet. Haec tibi dicta velim, neque enim omnibus communico. Nepos meus Nicolaus qui apud D. Ludovicum Mampcaum mercatorem vestratem male agit, tua censura opus habet, utinam admittat et fiat melior. Te enim a me rogatum satis scio hoc officium mihi non denegaturum. Vale, pater colendissime, mei in precibus tuis memor. Bernae 5 Xbris 1580.

XXIII.

Cod. Chart. 405, fol. 641.

Vellem vos rarius ad nos scribere de communibus periculis irae Dei, quae nobis imminet et extrema quaeque minatur. Quare ita mihi visum sit, malo te cogitare, quam ex me scire. Res eo mihi videntur vergere; ut aut strenue vincendum sit, aut fortiter succumbendum, ut nostra clade impiam et sceleratissimorum hostium turbam coram Deo ream sanguinis imocentis (adipsos comparati) possimus juste accusare et victoriam in eius iudicio reportare. O si liceret plura coram. Quidam nobis omnia fausta pollicentur a Deo, quae suis olim praestitit, sed conditionibus, quae in contemptum ita veniunt hoc tempore et tanta contumelia rejiciunter, ut spem mihi divini favoris tantum non eripiant; licet dum spiro speranti. Valeo nimis bene (ut hoc quoque scias) hoc calamitoso tempore, macie, pallore, tremore omnium membrorum plane mortem provocans; sed invidet forte mihi eam foelicitatem, ut cum patria sim paulisper superstes, aut occubam. Optionem et eventum Domino committo, cui me totum devovi. Saluta meo nomine reverenter D. Rosetum et communes amicos. Bernae 3 Julii 85

Tuus Zerchintes.

Berichtigungen und Zusätze.

Band XXXVI, S. 235. Orbe und Echallens bildeten nur eine Vogtei. Der Vogt residierte in Echallens; in Orbe amtierte ein Kastellan.

S. 239 zweitoberste Zeile lies 1570 statt 1567.

S. 251 zehnte Zeile v. u. lies Maurice statt Maurin.

S. 274 zweitunterste Zeile lies Juli statt Mai.

S 276 zwölfte Zeile v. u. lies zwei Jahre statt vier Jahre.

S. 277 Viret hat Orbe noch einmal wiedergesehen; es war im Mai 1563.

S. 284 sechste Zeile v. u. lies 1565 statt 1563.

S. 294 neunte Zeile v. u. Über Ricaldus d. h. Jean Ricaud, früherer Pfarrer in Lyon, siehe A. Bernus „Le ministre Antoine de Chandieu" (Paris 1889). Am 4. September 1572 wie durch ein Wunder aus dem Massacre der Protestanten in Lyon dem Tode entronnen, stattete er dem Rat von Genf Bericht über dieses Ereignis ab, begab sich sodann noch im September nach Neuenburg und Bern, um Hülfe für die Protestanten von Lyon zu erwirken, und besuchte zum selben Zwecke im Dezember nochmals Bern, dann Zürich, Schaffhausen und Basel. Bernus hält ihn für den Verfasser der Schrift: „Discours du massacre de ceux de la religion reformée fait à Lyon par les catholiques romains". (Gef. Mitteilung des Herrn Prof. Vuilleumier in Lausanne.) Die in der Anmerkung S. 294/95 aufgeworfene Frage, ob nicht Ricaldus vielleicht eine Verschreibung aus Bricmaldus sei, ist somit zu verneinen.

S. 301 fünfzehnte Zeile v. u. und S. 302 Anmerkung lies Coelius statt Laelius.

S. 323 Die Anspielung — wie Pytagoras aus Euphorbus — bezieht sich auf die Seelenwanderungstheorie des Pytagoras, nach welcher in ihm Euphorbus, ein trojanischer Held, wieder ins Dasein getreten sei. Zurkinden will sagen, der in den Krieg nach Frankreich gezogene Vessod sei als Philosoph wieder auf seinen Lehrstuhl zurückgekehrt.

S. 342 sechste Zeile v. u. lies Johann Jakob statt Thomas.

Inhaltsübersicht.

Date Due

All library items are subject to recall at any time.

JUL 0 8 2019		

